

Das Pflichtenheft

Systematik und Aufbau des Pflichtenheftes

Dieses Pflichtenheft dient der Systemuntersuchung als Beratungs- und Prüfunterlage und formuliert die inhaltlichen Mindestanforderungen von systemgeprüften Entgeltabrechnungs- und Zahlstellenprogrammen.

Es sind die Vorgaben gemäß „Gemeinsame Grundsätze für die Systemprüfung nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Nicht alle Vorgaben sind im Pflichtenheft aufgeführt. Insbesondere die Anforderungen der Kernprüfungen werden im Pflichtenheft nicht dargestellt und sind deshalb zusätzlich zu beachten.

Das Pflichtenheft ist nach Modulen gegliedert. Jedem Modul sind Themen, Kategorien und Schlagworte zugeordnet. Unter einem Thema sind die Schlagworte in Kategorien zusammengefasst.

Zu Pflichtkriterien sind die Fundstellen in Gesetzen, Verordnungen und Verlautbarungen dokumentiert. Der Hinweis auf eine Fundstelle wird im Text der Kriterien jeweils mit (F..) bezeichnet. So bedeutet der Hinweis "(F1)", dass in dem Feld "Fundstelle 1" eine zugehörige Rechtsgrundlage angegeben wird.

Änderungen im Pflichtenheft mit Umsetzungsverpflichtung (Doppelparagrafen- oder Einfachparagrafenzeichen) müssen programmtechnisch innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der neuen Version des Pflichtenheftes umgesetzt sein.

Die Umsetzung der Kriterien ist im Rahmen eines Beratungs- bzw.- Prüftermins nachvollziehbar darzustellen. Grundsätzlich ist der Nachweis auf Basis von eigenen Testfällen im System vorzunehmen.

Für den Erhalt des Kennzeichens "zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit" sind alle Kriterien, die mit dem Symbol für "zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit" gekennzeichnet sind, umzusetzen.

Der GKV-Spitzenverband hat dem Pflichtenheft in der ab 01.01.2025 geltenden Version 2025.1 am 21.11.2024 zugestimmt.

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis zu den im Pflichtenheft verwendeten Begriffen

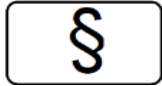
AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
AGTOSV	Arbeitgeber zur Sozialversicherung
AltEinkG	Alterseinkünftegesetz
AO	Abgabenordnung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ATZ	Altersteilzeit
AU	Arbeitsunfähigkeit
AV	Arbeitslosenversicherung
AVmG	Altersvermögensgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBG	Beitragsbemessungsgrenze
BBNR	Betriebsnummer
BE	Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGR	Beitragsgruppe
BKK	Betriebskrankenkasse
BSG	Bundessozialgericht
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
BYGR	Beitragsgruppenschlüssel (KV/RV/AV/PV)
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
eAU	elektronische Arbeitsunfähigkeit
EBV	Entgeltbescheinigungsverordnung
EEL	Entgeltersatzleistung
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EGA	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt
EK	Ersatz(kranken)kasse
ESTG	Einkommensteuergesetz
euBP	elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
FK	Fachkonferenz des GKV-SV
GD	Grund der Abgabe
GFR	Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen

GG	Gemeinsame Grundsätze der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
GG § 22 DEÜV	Gemeinsame Grundsätze für die Systemprüfung nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
GG § 28b SGB IV	Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 – 3 SGB IV
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GR	Gemeinsames Rundschreiben
GTST	Gefahrtarifstelle
GV	Gemeinsame Verlautbarung
IKK	Innungskrankenkasse
KiBG	Kinder-Berücksichtigungsgesetz
KUG	Kurzarbeitergeld
KV	Krankenversicherung
KVLG	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
LKK	Landwirtschaftliche Krankenkasse
LTA	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Rentenversicherung
med. Leist.	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Rentenversicherung
MuSchG	Mutterschutzgesetz
PGR/PGS	Personengruppe / -schlüssel
PV	Pflegeversicherung
RL	Richtlinien
RS	Rundschreiben
RV	Rentenversicherung
SachBezV	Sachbezugsverordnung
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil)
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung)
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch (Gemeinsame Vorschriften)
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung)
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung)
SGB VII	Siebtens Buch Sozialgesetzbuch (Unfallversicherung)
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Verwaltungsverfahren)
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung)
S-KUG	Saison-Kurzarbeitergeld
SpiO	Spitzenorganisation
SpiV	Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger
SPO-SV	Spitzenorganisationen der Sozialversicherung

SV	Sozialversicherung
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SV-Tage	Sozialversicherungstage
SVTOAG	Sozialversicherung zum Arbeitgeber
ULAK	Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft
UVMG	Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG)
VB	Verfahrensbeschreibung

Symbole

Erklärung der in Kriterien verwendeten Symbole



= grundsätzlich innerhalb von 3 Monate nach Veröffentlichung umzusetzende Standardanforderung an ein systemuntersuchtes Programm.



=zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit



=Tipp und Hinweis



= innerhalb von 3 Monate nach Veröffentlichung umzusetzende Standardanforderung an ein systemuntersuchtes Programm. Eine Nichtumsetzung verhindert den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle bzw. Systemuntersuchung

Änderungsdokumentation von Version V 2024.2 zu Version V 2025.1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Allgemeines

Alt:

Kriterium 2: Die Beitragsbemessungsgrenzen sind programmseitig zu berücksichtigen. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie ggf. zur Bundesknappschaft sind diese getrennt nach West/Ost anzuwenden. (F2, F3, F4, F5)

§§

Neu:

Kriterium 2: Die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) sind programmseitig zu berücksichtigen einschließlich der besonderen BBG für die knappschaftliche Rentenversicherung. Für Abrechnungszeiträume bis 31. Dezember 2024 sind die BBG in der Renten- und Arbeitslosenversicherung getrennt nach BBG-West und BBG-Ost zu berücksichtigen.

Die Werte sind, soweit dort vorhanden, der Stammdatendatei zu entnehmen. Es ist systemseitig sichergestellt, dass die aktuelle Version der Stammdatendatei die Grundlage für die (endgültige) Abrechnung bildet.

§§

(F2, F3, F4, F5)

ID: 8e765446-3a9a-451a-bf91-0e03b5235c9d

Zweiter Absatz ergänzt: Nutzung der Stammdatendatei verpflichtend

Alt:

Kriterium	4:	Die Beitragssätze zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sowie die Beitragssätze für die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge sind programmseitig zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Umlagen nach dem AAG sowie die Insolvenzgeldumlage. Dabei sind die Rechenwerte mit Gültigkeitszeitraum für evtl. Rückrechnungen bzw. Märzkluselfälle vorzuhalten. (F1)	§§
-----------	----	--	----

Neu:

Kriterium	4:	Die Beitragssätze zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind programmseitig zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Umlage- und Erstattungssätze nach dem AAG sowie die Insolvenzgeldumlage. Die Werte sind, soweit dort vorhanden, der Stammdatendatei zu entnehmen. Es ist systemseitig sichergestellt, dass die aktuelle Version der Stammdatendatei die Grundlage für die (endgültige) Abrechnung bildet. (F1) ID: ab9feec4-be35-45be-82b5-a520d8c48471	§§
-----------	----	---	----

Nutzung der Stammdatendatei verpflichtend

Gelöscht:

Kriterium	5:	Die Umlage- und Erstattungssätze nach dem AAG sind programmseitig zu berücksichtigen. Die Werte sind der Stammdatendatei zu entnehmen. Es ist systemseitig sichergestellt, dass die aktuelle Version der Stammdatendatei die Grundlage für die (endgültige) Abrechnung bildet. (F1) ID: f0effe36-979f-4cb4-b87f-8788d3327c78	§§
-----------	----	---	----

Einführung der verpflichtenden Stammdatendatei

Gelöscht:

Kriterium	5:	Die Beitragssätze (allgemeiner/ermäßigter Beitragssatz) zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz sind programmseitig zu hinterlegen und bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist systemseitig sichergestellt, dass die krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssätze für die Beitragsberechnung herangezogen werden. Die Werte sind der Stammdatendatei zu entnehmen. Es ist systemseitig sichergestellt, dass die aktuelle Version der Stammdatendatei die Grundlage für die (endgültige) Abrechnung bildet. (F1) ID: 31b5945b-f332-4c82-9855-e598a382ac76	§§
-----------	----	--	----

inhaltlich mit Einführung der Stammdatendatei redundant

Gelöscht:

Kriterium

- 7: Es wird empfohlen, die Beitragssatzdatei der ITSG oder eine vergleichbare Datei für die Pflege der Beitragssätze zur Krankenversicherung sowie für die Umlagesätze nach dem AAG zu verwenden.

ID: 54d4189e-f293-4c22-9b3a-d5aa30d45732



Einführung der verpflichtenden Stammdatendatei.

Schlagwort: Pflegeversicherung

Neu:

Kriterium

- 4: Es ist systemseitig sichergestellt, dass für den Beitrag zur Pflegeversicherung die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder berücksichtigt wird. (F6)

ID: 6d2a372f-13c6-44a0-9093-b798d9c671c3



neue Gemeinsame Grundsätze

Schlagwort: Umlagenberechnung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Alt:

Kriterium

- 1: Die Umlagesätze der Krankenkassen werden programmtechnisch aus der Beitragssatzdatei der ITSG oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei entnommen.



Neu:

Kriterium

- 1: Die Umlagesätze der Krankenkassen sind, soweit dort vorhanden, der Stammdatendatei zu entnehmen. Es ist systemseitig sichergestellt, dass die aktuelle Version der Stammdatendatei die Grundlage für die (endgültige) Abrechnung bildet.

ID: 0cbeaa34-16fa-417d-9ed9-2f5876ed6549



Nutzung der Stammdatendatei wird verpflichtend

Alt:

Kriterium

- 2: Sofern gewählte Erstattungssätze durch den Abgleich mit der Beitragssatzdatei der ITSG oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei für nicht mehr gültig erkannt werden, ist ein Fehler auszugeben.

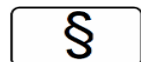


Neu:

Kriterium

- 2: Sofern gewählte Erstattungssätze durch den Abgleich mit der Stammdatendatei als nicht mehr gültig erkannt werden, ist ein geeigneter Fehlerhinweis auszugeben.

ID: 936cd7e1-133f-4ba7-afa4-5a11d3b2a231



Nutzung der Stammdatendatei verpflichtend

Schlagwort: Zusatzbeitrag

Gelöscht:

Kriterium 1: Der kassenindividuelle und der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz sind der Stammdatendatei zu entnehmen. Es ist systemseitig sichergestellt, dass die aktuelle Version der Stammdatendatei die Grundlage für die (endgültige) Abrechnung bildet. Hierfür ist vor dem (endgültigen) Abrechnungslauf zu prüfen, ob eine aktuellere Version der Stammdatendatei vorliegt.



ID: 92a9a7e2-1732-419d-995c-d41ba1e8f0ce

Aufgrund der verpflichtenden Nutzung der Stammdatendatei redundant zu anderen Kriterien.

Thema: Beitragsberechnung 0101

Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Knappschaftlich Beschäftigte

Alt:

Kriterium 3: Eventuell erforderliche Meldevorgänge zwischen der allgemeinen Rentenversicherung und der Bundesknappschaft werden intern „von Amts wegen“ vorgenommen.



Neu:

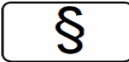
Kriterium 3: Eventuell erforderliche Meldevorgänge zwischen der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung werden intern „von Amts wegen“ vorgenommen.




ID: 15f7f101-af01-40e8-b7c9-ad58bbb23249

Schlagwort: Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Alt:

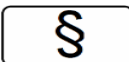
Kriterium	1:	Für mitarbeitende Familienangehörige (Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder) des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten oder für den Ehegatten des landw. Unternehmers gilt der Personengruppenschlüssel 112. Als Ausnahme hiervon gilt für Auszubildende der Personengruppenschlüssel 102.	
-----------	----	---	---

Neu:

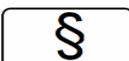
Kriterium	1:	<p>Für Versicherte der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKK) gelten Besonderheiten, die programmseitig auf Basis der Eingabe durch den Anwender umzusetzen sind.</p> <p>Kennzeichnend sind dabei die LKK als zuständige Krankenversicherung oder der entsprechende Personengruppenschlüssel.</p> <p>Mitarbeitende Familienangehörige (Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder) des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten oder für den Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers gilt der Personengruppenschlüssel 112. Als Beitragsgruppenschlüssel zur Krankenversicherung ist die Ziffer 4 anzugeben.</p> <p>Als Ausnahme hiervon gilt für Auszubildende der Personengruppenschlüssel 102.</p> <p>ID: 32264ae0-ae41-49bb-942d-87148cdd17f6</p>	
-----------	----	--	---

Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf Bitten der SVLFG redaktionell überarbeitet.

Alt:

Kriterium	2:	Als Beitragsgruppenschlüssel zur Krankenversicherung ist die Ziffer 4 anzugeben. Diese Personen sind grundsätzlich bei einer LKK versichert. Das gilt entsprechend bei einer Mehrfachbeschäftigung.	
-----------	----	---	---

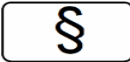
Neu:

Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Beschäftigten mit Personengruppenschlüssel 112 nur der Beitragsgruppenschlüssel 4 in der KV zulässig ist.	
-----------	----	--	---

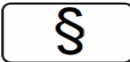
ID: cf84e4ba-d2bc-4ba1-a388-e5ab298a13c4

Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf Bitten der SVLFG redaktionell überarbeitet.

Alt:

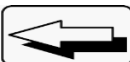
- Kriterium 3: Eine Beitragsberechnung der Krankenversicherungsbeiträge und Pflegeversicherung ist nicht möglich, da dieser Beitrag zur LKV nicht vom Arbeitsentgelt berechnet wird. 

Neu:

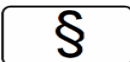
- Kriterium 3: Ist der Beschäftigte in der LKK versichert und gleichzeitig in der Gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert, ist systemseitig sichergestellt, dass der Arbeitgeberzuschuss- und der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung manuell vorgegeben werden können.
- In diesem Fall ist systemseitig sichergestellt, dass der eingegebene Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung in den Beitragsnachweis übernommen wird.
- Wird kein Beitrag manuell vorgegeben, ist eine Beitragsberechnung für die Kranken- und Pflegeversicherung nicht möglich.
- ID: 81ca4a85-856b-40f6-b945-2165b011e8d6 

Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf Bitten der SVLFG redaktionell überarbeitet.

Alt:

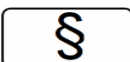
- Kriterium 4: Wird eine Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft ausgeübt, gilt für diese Beschäftigung der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung. 

Neu:

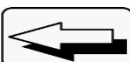
- Kriterium 4: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Personengruppenschlüssel 112 und 114 nur gesetzt werden können, wenn der Beschäftigte bei der LKK versichert ist. 
- ID: 07c949cc-a72b-4a7c-8d35-19567e136bfa

Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf Bitten der SVLFG redaktionell überarbeitet.

Alt:

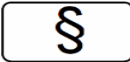
- Kriterium 6: Für Nebenerwerbslandwirte (Bewirtschaftung eines landw. Unternehmens und daneben abhängige Dauerbeschäftigung außerhalb der Landwirtschaft) gilt der Personengruppenschlüssel 113. 

Neu:

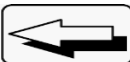
- Kriterium 6: Für Nebenerwerbslandwirte (Bewirtschaftung eines landw. Unternehmens und daneben abhängige Dauerbeschäftigung außerhalb der Landwirtschaft) gilt der Personengruppenschlüssel 113. 
- ID: b46016d0-292e-429c-a080-d4abdf57ce5a

Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf Bitten der SVLFG redaktionell überarbeitet.

Alt:

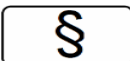
Kriterium	7:	Bei hauptberuflich selbständiger Erwerbstätigkeit als Landwirt ist die Krankenversicherungspflicht in der daneben ausgeübten Beschäftigung ausgeschlossen. Für den Beitragseinzug der Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge aus der Beschäftigung ist die LKK zuständig. Als Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist die Ziffer 0 anzugeben. Dies gilt außerdem bei höherverdienenden Arbeitnehmern, die krankenversicherungsfrei und in der LKV freiwillig versichert sind.	
-----------	----	---	---

Neu:

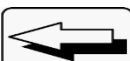
Kriterium	7:	Bei hauptberuflich selbständiger Erwerbstätigkeit als Landwirt ist die Krankenversicherungspflicht in der daneben ausgeübten Beschäftigung ausgeschlossen. Für den Beitragseinzug der Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge aus der Beschäftigung ist die LKK zuständig. Als Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist die Ziffer 0 anzugeben. Dies gilt außerdem bei höherverdienenden Arbeitnehmern, die krankenversicherungsfrei und in der LKV freiwillig versichert sind. ID: fbff4961-3b26-4646-bfbf-1ee864339d3e	
-----------	----	---	---

Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf Bitten der SVLFG redaktionell überarbeitet.

Alt:

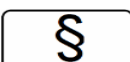
Kriterium	9:	Als Personengruppenschlüssel ist unabhängig von der Krankenkassenzuständigkeit in beiden Fällen 113 anzugeben.	
-----------	----	--	--

Neu:

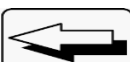
Kriterium	9:	Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen. Für sie ist der Personengruppenschlüssel 113 zu nutzen. ID: b7a513e4-59e2-495d-85ef-74d3943094ac	
-----------	----	---	---

Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf Bitten der SVLFG redaktionell überarbeitet.

Alt:

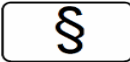
Kriterium	10:	Für Nebenerwerbslandwirte, die eine auf höchstens 26 Wochen befristete Beschäftigung (saisonal beschäftigt) ausüben, gilt der Personengruppenschlüssel 114.	
-----------	-----	---	---

Neu:

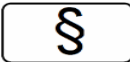
Kriterium	10:	Für landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet ist der Personengruppenschlüssel 114 zu nutzen. ID: 6cbc6452-eb77-46c2-9ca4-e09d2422ba2e	
-----------	-----	---	---

Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf Bitten der SVLFG redaktionell überarbeitet.

Alt:

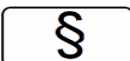
Kriterium 11: Als Beitragsgruppenschlüssel zur Krankenversicherung ist die Ziffer 5 anzugeben. Für die Dauer der außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung bleibt die LKK zuständig. 

Neu:

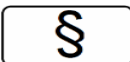
Kriterium 11: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Beschäftigten mit Personengruppenschlüssel 114 nur der Beitragsgruppenschlüssel 5 in der KV zulässig ist.
ID: b7208c15-5330-43c8-a1bd-919a9191cdf6 

Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf Bitten der SVLFG redaktionell überarbeitet.

Alt:

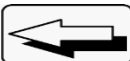
Kriterium 12: Als Beitrag zur Krankenversicherung wird aus dem Arbeitsentgelt nur der Arbeitgeberanteil berechnet und im Beitragsnachweis in der Spalte allgemeiner Beitrag (Beitragsgruppe 1000) nachgewiesen. 

Neu:

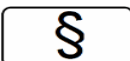
Kriterium 12: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Beschäftigten mit Personengruppenschlüssel 114 und dem Beitragsgruppenschlüssel 5 für den Beitrag zur Krankenversicherung aus dem Arbeitsentgelt nur der Arbeitgeberanteil berechnet wird. Die Kennzeichnung im Beitragsnachweis für die KV erfolgt mit „1000“.
ID: 4e00ac6c-7da9-4d62-bef7-886d528cbfe8 

Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf Bitten der SVLFG redaktionell überarbeitet.

Alt:

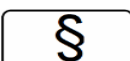
Kriterium 13: Als Beitragssatz gilt die Hälfte des allgemeine Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung. 

Neu:

Kriterium 13: Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit
- Personengruppenschlüssel 113, gleichzeitiger
- Versicherung bei der LKK in der Kranken- und Pflegeversicherung und
- Beitragsgruppenschlüssel in der Kranken- und Pflegeversicherung = 0
kein beitragsfreier Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt werden darf.
ID: e637a25f-a1ba-4e81-a22d-46d0201b8a69 

Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf Bitten der SVLFG überarbeitet.

Neu:

Kriterium 14: Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit Bezug zu einer LKK die Vorgaben aus der Tabelle in Anlage 45 umgesetzt werden.
ID: 9f507584-0f4b-47cf-a094-ac12721c6328 

Arbeitshilfe 45 mit SVLFG überarbeitet und als Anlage 45 neu aufgenommen.

Thema: Beitragsberechnung 0102

Kategorie: Maschineller Beitragsnachweis

Schlagwort: Rechtskreistrennung

Neu:

Kriterium 2: Ab 01.01.2025 ist eine Rechtskreisänderung nicht mehr zu melden. Beitragsnachweisungen sind aber bis zum 31.12.2025 weiterhin getrennt nach Rechtskreis Ost und West abzugeben.
ID: ba931fd0-ff5c-4b01-9423-7e3d48cce7a7



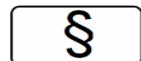
Neu Thema: Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (PUEG / DaBPV)
neue gesetzliche Grundlage (PUEG)

Neu Kategorie: 01 - Fachverfahren

Neu Schlagwort: 01 - Rechtsgrundlagen / grundlegende fachspezifische Dokumente

Neu:

Kriterium 1: Die Vorgaben aus dem Dokument "Gemeinsame Grundsätze für das Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a SGB XI und § 28a Absatz 13 Satz 8 SGB IV" sind umzusetzen.
gültig ab: 01.04.2025
Hinweis:
Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.
(F1)
ID: a6e7adfc-50a7-4b0d-b3ee-0da575932c27

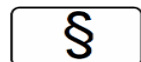


neues Fachverfahren PUEG

Neu Schlagwort: 02 - ausgehende Meldungen: Anlass und Erstellung

Neu:

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Anfrage für einen unbefristeten Zeitraum (Abonnement) oder mit Ende-Datum (Historienanfrage) erstellt werden kann.
gültig ab: 01.04.2025
Hinweis:
Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.
(F1)
ID: 7e7574a7-a4db-414f-b835-f2a31bdf32a0



Neu:

Kriterium 2:
gültig ab: 01.01.2026

Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit Beitragspflicht zur sozialen Pflegeversicherung, für die noch keine Anmeldung (auch Anfrage genannt)/Bestandsabfrage erfolgt ist, eine Anmeldung erstellt wird.

(F1)

ID: cde6c900-a54f-4372-b0a5-60256a4bc02f



Neu:

Kriterium 3:
gültig ab: 01.04.2025

Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei dem Wegfall der Beitragspflicht zur sozialen Pflegeversicherung ein bestehendes Abonnement beendet wird.

Hinweis:

Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.

(F1)

ID: e73e9562-7136-4df5-9543-56d578252c43



Neu:

Kriterium 4:
gültig ab: 01.04.2025

Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei bestehenden Abonnements im Falle einer Änderung von Zuordnungskriterien zur Identifikation (Absendernummer, Betriebsnummer der Abrechnungsstelle oder Hauptbetriebsnummer) das Abonnement beendet und ein neues Abonnement gemeldet wird.

Hinweis:

Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.

(F1)

ID: d1b285a2-4fc7-4cc6-bbc8-14d752ffa347

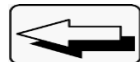


Neu:

Kriterium 5:
gültig ab: 01.04.2025

Ein Abonnement ist unmittelbar wieder abzumelden, wenn der Anlass – eine zumindest dem Grunde nach bestehende Beitragspflicht in der sozialen Pflegeversicherung – nicht eintritt oder entfällt.

ID: 11184ae5-32b4-4dab-9688-e5e4274c3163



Neu Schlagwort: 03 - ausgehende Meldungen: Aufbau und Inhalt

Neu:

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „Kundennummer“ immer die ZfA-Kundennummer der DSRV (0321404469) eingetragen wird.
gültig ab: 01.04.2025

§

Hinweis:

Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.

(F1)

ID: 590e70e0-eea3-4cb2-872d-a37cc3520713

Neu:

Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass für eine Historienanfrage ein Bis-Datum manuell eingegeben werden kann.
gültig ab: 01.04.2025

§

Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Bis-Datum für eine Historienanfrage in der Vergangenheit liegt.

Hinweis:

Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.

(F1)

ID: 95129206-535e-42ce-91e8-806962ada8d2

Neu:

Kriterium 3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Ab-Datum nur in einem Zeitraum von vier Kalenderjahren vor dem Tagesdatum in der Vergangenheit liegen kann.
gültig ab: 01.04.2025

§

Das früheste Ab-Datum ist der 01.07.2023.

Hinweis:

Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.

(F1)

ID: fa74e67b-3e8e-4687-ae84-c20f8cef1e79

Neu:

Kriterium 4: Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Bis-Datum bezogen auf das Anfrage-Datum nicht in der Zukunft liegt.
gültig ab: 01.04.2025

§

Hinweis:

Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.

(F1)

ID: d8df362f-e675-40c1-ae6-41b8299a23e5

Neu Schlagwort: 04 - eingehende Meldung: Annahme und Prüfung

Neu:

Kriterium 1: Der Rückmeldedatensatz beinhaltet die Elterneigenschaft sowie die Kinderanzahl ab dem Ab-Datum der Anfrage für den gesamten angefragten Zeitraum, soweit bekannt.

gültig ab: 01.04.2025



Bei einer Anfrage werden die Daten (soweit bekannt) vom Ab-Datum bis in die Zukunft, bei einer Historienanfrage vom Ab-Datum bis zum Bis-Datum übermittelt. (F1)

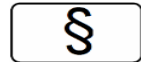
ID: 135eb31f-c2c2-4e1d-a64a-e9f27435cde1

Neu Schlagwort: 05 - eingehende Meldungen: Weiterverarbeitung eingegangener Meldungen

Neu:

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender in geeigneter Weise über den Eingang von Antwortdatensätzen informiert wird.

gültig ab: 01.04.2025



Dies gilt insbesondere für proaktive Antwortdatensätze.

Hinweis:

Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.

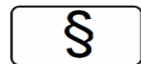
(F1)

ID: 7e59a5c2-2d04-4313-9a42-5d1b5e30224d

Neu:

Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender bei der Rückmeldung eines Fehlers in geeigneter Form darüber informiert wird, dass der Fehler zu korrigieren ist.

gültig ab: 01.04.2025



Hinweis:

Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.

(F1)

ID: 60ca56fc-3740-48d1-8f20-3f410af7467d

Neu Schlagwort: 06 - Fachvorgaben zum Verfahren

Neu:

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „Zuordnungsmerkmal“ die
gültig ab: 01.04.2025 Kombination aus „Absendernummer“, „Betriebsnummer
Abrechnungsstelle“ und „Hauptbetriebsnummer“ (ABSN-BBRNAS-
HABBNR) eingetragen wird.

Ist keine abweichende BBNRAS vorhanden, ist an dieser Stelle ebenfalls
die HABBNR zu verwenden.

Hinweis:
Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.

(F1)

ID: 4ac6c450-972f-4b0f-bab4-d5754a279b28



Neu:

Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „IdNr“ die steuerliche
gültig ab: 01.04.2025 Identifikationsnummer eingetragen wird.

Hinweis:
Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.

(F1)

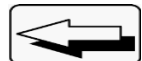
ID: ef1015bc-16ad-4349-ac5d-94fe01c740be



Neu:

Kriterium 3: Eine Abfrage darf nur für Beschäftigte und entsprechende Zeiträume
gültig ab: 01.04.2025 erstellt werden, für die auch ein entsprechender Anlass vorliegt (bspw.
laufendes bzw. bevorstehendes Versicherungs- bzw.
Beschäftigungsverhältnis oder laufender bzw. bevorstehender
Leistungsbezug), ggf. auch für den entsprechenden Zeitraum in der
Vergangenheit.

ID: 7e10d3a9-abaa-4a26-ab4d-3681c32ea7d3



Neu:

Kriterium 4:
gültig ab: 01.04.2025

Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Abfrage für Beschäftigte in Zeiträumen mit Beitragsgruppenschlüssel „0“ in der PV nicht erstellt werden kann.

Hinweis:

Bei einer Unterbrechung der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung zum Beispiel aufgrund des Bezugs einer Entgeltersatzleistung oder der Inanspruchnahme einer Elternzeit ist keine Abmeldung vorzunehmen, sofern und solange die Beitragspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung dem Grunde nach fortbesteht.

Hinweis:

Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.

(F1)

ID: eb8e9431-5ac6-450a-8aba-18e4dc1cbcab

§

Neu:

Kriterium 5:
gültig ab: 01.04.2025

Es ist systemseitig sichergestellt, dass Anmeldung und Abmeldung in der korrekten Reihenfolge übermittelt werden.

Hinweis:

Aus diesem Grund wird empfohlen, dass zwischen Anmeldung und Abmeldung wenigstens ein Tag liegt.

Hinweis:

Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.

(F1)

ID: 07268174-190c-4eae-ac3f-4c23a323ff42

§

Neu:

Kriterium 6:
gültig ab: 01.04.2025

Es ist systemseitig sichergestellt, dass die auf Basis der Rückmeldungen ermittelte Elterneigenschaft und die auf Basis der Rückmeldungen ermittelte Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder automatisiert als Grundlage für die Beitragsberechnung herangezogen werden können.

Hinweis:

Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.

(F1)

ID: 367cb693-d134-47cb-884a-80d1ebc359f6

§

Neu:

Kriterium 7:
gültig ab: 01.04.2025

Es ist systemseitig sichergestellt, dass eingehende Daten des BZSt. über die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder editierbar sind, soweit andere Werte Grundlage der Abrechnung sein sollen.

§

Hinweis:

Aufgrund der materiell-rechtlichen Diskrepanz zwischen § 55 SGB XI und § 32 EStG sind nicht alle in der gesetzlichen Pflegeversicherung berücksichtigungsfähigen Kinder abruffähig. Zudem gibt es Kinder, die allein aufgrund der begrenzten Historie in der ELStAM-Datenbank nicht abruffähig sind (Kinder, die vor Beginn des ELStAM-Verfahrens im Jahr 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Hinweis:

Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.

(GKV-SV)

ID: 6b88fbcd-3e9f-44d5-b890-c6bf5945402b

Thema: DEÜV-Meldungen 0106

Kategorie: Datenübermittlung

Schlagwort: Annahmestellen

Alt:

Kriterium 1: Die Meldungen müssen an die in der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Datei vorgeschriebenen Annahmestellen übermittelt werden. (F1, F2)

§§

Neu:

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Information über zulässige Annahmestellen der jeweils aktuellen Version der Stammdatendatei entnommen wird. (F1, F2)

§§

ID: c166f48b-63c4-4890-8873-97ae9e371be0

Nutzung der Stammdatendatei verpflichtend

Thema: DEÜV-Meldungen 0107

Kategorie: Dokumentation

Alt Schlagwort: Bescheinigung nach § 25 der DEÜV

Neu Schlagwort: Bescheinigung nach § 28a Abs. 5 SGB IV

§ 25 DEÜV entfällt

Alt:

Kriterium	2:	Die Bescheinigung nach § 25 DEÜV enthält alle gemeldeten Daten der maschinell übermittelten Meldung ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung. Angaben zur Art des Krankenversicherungsschutzes bei Bescheinigungen aus Anlass von Anmeldungen für kurzfristig Beschäftigte sowie zur Steuerverwaltung (Steuernummer des Arbeitgebers, Steueridentifikationsnummer und Art der Besteuerung) bei Bescheinigungen aus Anlass von Entgeltmeldungen für geringfügig Beschäftigte sind ebenfalls nicht aufzunehmen. (F1, F2)	§
-----------	----	---	---

Neu:

Kriterium	2:	Die Bescheinigung nach § 28a Abs. 5 SGB IV enthält alle gemeldeten Daten der maschinell übermittelten Meldung ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung. Angaben zur Art des Krankenversicherungsschutzes bei Bescheinigungen aus Anlass von Anmeldungen für kurzfristig Beschäftigte sowie zur Steuerverwaltung (Steuernummer des Arbeitgebers, Steueridentifikationsnummer und Art der Besteuerung) bei Bescheinigungen aus Anlass von Entgeltmeldungen für geringfügig Beschäftigte sind ebenfalls nicht aufzunehmen. (F1, F2) ID: d3f78567-f497-40a4-84f2-859270d4a313	§
-----------	----	---	---

§ 25 DEÜV entfällt

Alt:

Kriterium	5:	Der Inhalt der Bescheinigungen nach § 25 DEÜV wird wie eine Lohnunterlage behandelt (gespeichert). (F3)	§
-----------	----	---	---

Neu:

Kriterium	5:	Der Inhalt der Bescheinigungen nach § 28a Abs. 5 SGB IV wird wie eine Lohnunterlage behandelt (gespeichert). ID: 1bc3d83c-06c7-400d-b0c2-bac3f705852b	§
-----------	----	--	---

§ 25 DEÜV entfällt

Alt:

Kriterium	6:	Eine Meldebescheinigung nach § 25 DEÜV, die aufgrund eines Testlaufs oder einer Probeabrechnung erstellt wird, ist entsprechend zu kennzeichnen (z.B. als Entwurf).	§
-----------	----	---	---

Neu:

Kriterium	6:	Eine Meldebescheinigung nach § 28a Abs. 5 SGB IV, die aufgrund eines Testlaufs oder einer Probeabrechnung erstellt wird, ist entsprechend zu kennzeichnen (z.B. als Entwurf). ID: bcf2d078-20cd-48d7-a7a0-ff5723f406c5	§
-----------	----	---	---

§ 25 DEÜV entfällt

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: 1. Allgemeines

Alt:

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Änderung einer oder mehrerer betrieblicher Angaben des Beschäftigungsbetriebes oder seiner vollständigen Beendigung ein DSBD erstellt wird. Dieser DSBD enthält alle aktuellen betrieblichen Angaben.

Zu diesen Angaben gehören:

- Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform
- Anschrift des Beschäftigungsbetriebs
- mögliche abweichende Postanschrift des Beschäftigungsbetriebs des Arbeitgebers
- aktueller Ansprechpartner beim Arbeitgeber oder Dienstleister
- die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit des Beschäftigungsbetriebes (der BBNR)
- Unternehmensnummer

Es ist systemseitig sichergestellt, dass ausschließlich Änderungen der vorstehend genannten Angaben den DSBD auslösen.
(F4, F5)



Neu:

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Änderung einer oder mehrerer betrieblicher Angaben des Beschäftigungsbetriebes oder seiner vollständigen Beendigung ein DSBD erstellt wird. Dieser DSBD enthält alle aktuellen betrieblichen Angaben.

Zu diesen Angaben gehören:

- Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform
- Anschrift des Beschäftigungsbetriebs
- mögliche abweichende Postanschrift des Beschäftigungsbetriebs des Arbeitgebers
- aktueller Ansprechpartner beim Arbeitgeber oder Dienstleister
- die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit des Beschäftigungsbetriebes (der BBNR)
- Unternehmensnummer

Es ist systemseitig sichergestellt, dass ausschließlich Änderungen der vorstehend genannten Angaben den DSBD auslösen.

Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen.

(F4, F5)

ID: dad45cbf-a1ea-4d86-b298-4a1471ba22f2



Detailprüfung QK 2025

Alt:

Kriterium

- 6: Bei der erstmaligen Erfassung der Betriebsnummer im Entgeltabrechnungsprogramm ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender zu kennzeichnen hat, ob ein Systemwechsel oder eine Ersterfassung aufgrund eines Dienstleisterwechsel erfolgt.
- Bei Bejahung der Frage ist der DSBD mit dem Abgabegrund „06“ (= Neuer Dienstleister / Neue Abrechnungssoftware) systemseitig zu erzeugen.
Die Plausibilisierung der Daten ist ebenfalls durchzuführen.
Anderenfalls ist kein DSBD zu erzeugen.
- (F1, F5)

§

Neu:

Kriterium

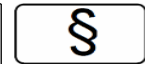
- 6: Bei der erstmaligen Erfassung der Betriebsnummer im Entgeltabrechnungsprogramm ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender zu kennzeichnen hat, ob ein Systemwechsel oder eine Ersterfassung aufgrund eines Dienstleisterwechsel erfolgt.
- Bei Bejahung der Frage ist der DSBD mit dem Abgabegrund „06“ (= Neuer Dienstleister / Neue Abrechnungssoftware) systemseitig zu erzeugen.
Die Plausibilisierung der Daten ist ebenfalls durchzuführen.
Anderenfalls ist kein DSBD zu erzeugen.
- Hinweis: Es ist zulässig, dass nach einer entsprechenden Plausibilisierung bei jeder Ersterfassung ein DSBD mit Abgabegrund "06" generiert wird - unabhängig von einem Dienstleisterwechsel.
- (F1, F5)
- ID: fb149080-e3e2-4146-bda1-a9c419bad51e

§

Verfahrensanforderung geändert: freiwillige Meldung bei jeder Ersterfassung möglich

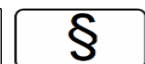
Alt:

Kriterium	18:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Datensatz DSBD mit dem Abgabegrund „09“ (Initialmeldung) mit den Abrechnungsmonaten Februar, März oder April 2024 für jeden im Abrechnungsprogramm hinterlegten Beschäftigungsbetrieb (BBNRVU) automatisiert (ohne Eingriff des Anwenders) erzeugt und übermittelt wird.</p> <p>Bei der Generierung eines DSBD mit dem Abgabegrund „09“ (Initialmeldung) ist systemseitig sichergestellt, dass im Falle mehrerer vorhandener Unternehmensnummern (UNR.S) nur die zur BBNRVU zugehörige Unternehmensnummer gemeldet wird. Liegen mehrere zugehörige Unternehmensnummern zu einer BBNRVU vor, müssen mehrere DSBD mit allen aktuellen UNR.S ausgelöst werden.</p> <p>Als DATUM-EREIGNIS ist das Erstelldatum des Datensatzes anzugeben.</p> <p>Sind folgende Felder in den Stammdaten nicht gefüllt, sind die entsprechenden Dummy-Werte für den Datensatz zu verwenden:</p> <p>RECHTSFORM = „009“ RECHTSFORMERGÄNZUNG = "09" NAME-ANSPRECHPARTNER = "unbekannt" TELEFON-ANSPRECHPARTNER = "0999-9999"</p> <p>Hinweis: Ein DSBD mit GD 09 ersetzt keine Meldung mit den GD 01,05 und 06 und kann damit zusätzlich in einer Meldedatei enthalten sein. (F5)</p>
-----------	-----	--



Neu:

Kriterium	18:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Mai 2025 ein Datensatz DSBD mit dem Abgabegrund „09“ (Initialmeldung) für jede im Abrechnungsprogramm hinterlegte Betriebsnummer automatisiert (ohne Eingriff des Anwenders) erzeugt und übermittelt wird.</p> <p>Bei der Generierung eines DSBD mit dem Abgabegrund „09“ (Initialmeldung) ist systemseitig sichergestellt, dass im Falle mehrerer vorhandener Unternehmensnummern (UNR.S) nur die zur BBNR zugehörige Unternehmensnummer gemeldet wird. Liegen mehrere zugehörige Unternehmensnummern zu einer BBNR vor, müssen mehrere DSBD mit allen aktuellen UNR.S ausgelöst werden. Als DATUM-EREIGNIS ist das Erstelldatum des Datensatzes anzugeben.</p> <p>Die in Kapitel 4.2.2 der Verfahrensanforderung DSBD in der aktuell gültigen Version genannten Felder sind mit den entsprechenden Dummy-Werten (ohne Anführungsstriche, z. B. im Feld ORTBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB=DUMMY) zu füllen.</p> <p>Wird nach dem spätesten Abgabetermin ab Mai 2025 systemseitig erkannt, dass ein Datensatz DSBD mit dem Abgabegrund „09“ (Initialmeldung) für eine im Abrechnungsprogramm hinterlegte Betriebsnummer noch nicht erfolgt ist, so ist systemseitig sichergestellt, dass eine entsprechende Meldung auch nach dem spätesten Abgabetermin erzeugt und übermittelt wird.</p> <p>Hinweis: Die Wiederholung der Übermittlung im Jahr 2025 ist auch für BBNR</p>
-----------	-----	---



verpflichtend, für welche die Übermittlung im Jahr 2024 erfolgreich durchgeführt wurde.

Ein DSBD mit GD 09 ersetzt keine Meldung mit den GD 01,05 und 06 und kann damit zusätzlich in einer Meldedatei enthalten sein. (F5)

ID: 5746b4ff-46b9-44ce-a2f7-be91022c50d3

Wiederholung mit Dummy-Werten

Schlagwort: 2. Meldeinhalte

Alt:

Kriterium

6: Wird ein Beschäftigungsbetrieb vollständig eingestellt, ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „BEENDIGUNGSKENNZEICHEN“ im DSBD mit „B“ gefüllt wird.
Im Feld „DATUMEREIGNIS“ ist in diesen Fällen der Tag der vollständigen Einstellung des Beschäftigungsbetriebes (der jeweiligen BBNR) zu melden.

Das gilt auch, wenn weitere Betriebsdaten mit diesem DSBD (und möglicherweise abweichendem „DATUMEREIGNIS“) geändert werden.
(F1)



Neu:

Kriterium

6: Wird ein Beschäftigungsbetrieb vollständig eingestellt, ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „BEENDIGUNGSKENNZEICHEN“ im DSBD mit „B“ gefüllt wird.
Im Feld „DATUMEREIGNIS“ ist in diesen Fällen der Tag der vollständigen Einstellung des Beschäftigungsbetriebes (der jeweiligen BBNR) zu melden.

Das gilt auch, wenn weitere Betriebsdaten mit diesem DSBD (und möglicherweise abweichendem „DATUMEREIGNIS“) geändert werden.

Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen.
(F1)

ID: ac23cfd-0ae6-434e-95b7-61772a17f4f9



Detailprüfung QK 2025

Schlagwort: 4. Plausibilisierungen von Name mit Rechtsform

Gelöscht:

Kriterium

7: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Einträge in den Feldern NAMEBB1 bis NAMEBB3 keine unplausible Ziffernfolgen entsprechend Ziffer 5.2.1.2 der Verfahrensanforderung DSBD enthalten.

Der DSBD wird erst generiert, wenn die Einträge durch die Plausibilisierung verifiziert wurden oder wenn der Anwender die Korrektheit Einträge manuell bestätigt hat.

ID: 1bc358ad-0a96-45cf-9f9c-b17718fd7659



Ziffer 5.2.1.2 der Verfahrensanforderung ist entfallen (die Plausi-Prüfung ist aber nicht verboten!)

Schlagwort: 7. Plausibilisierung des Beendigungskennzeichens

Alt:

Kriterium

- 1: Das Beendigungskennzeichen darf nur bei vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit des jeweiligen Beschäftigungsbetriebsbetriebes übermittelt werden.
- Zur Sicherstellung, dass das Beendigungskennzeichen nicht zu Unrecht gesetzt wird, ist wahlweise eine der drei möglichen Plausibilisierungsprozesse bzw. Sicherheitsabfragensysteme systemseitig sicherzustellen:
1. Plausibilisierungsmechanismus A (Auswahlfelder),
 2. Plausibilisierungsmechanismus B (Beschäftigungsmeldungen) oder
 3. Plausibilisierungsmechanismus C (generelle Sicherheitsabfrage)
- (F1)

§

Neu:

Kriterium

- 1: Das Beendigungskennzeichen darf nur bei vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit des jeweiligen Beschäftigungsbetriebsbetriebes übermittelt werden.
- Zur Sicherstellung, dass das Beendigungskennzeichen nicht zu Unrecht gesetzt wird, ist wahlweise eine der drei möglichen Plausibilisierungsprozesse bzw. Sicherheitsabfragensysteme systemseitig sicherzustellen:
1. Plausibilisierungsmechanismus A (Auswahlfelder),
 2. Plausibilisierungsmechanismus B (Beschäftigungsmeldungen) oder
 3. Plausibilisierungsmechanismus C (generelle Sicherheitsabfrage)
- Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen.
- (F1)
- ID: 96600f6b-1bca-4c84-b7e8-917b2c35379a

§

Detailprüfung QK 2025

Alt:

Kriterium

2: 1. Plausibilisierungsmechanismus A (Auswahlfelder):

§

Der Status des Beschäftigungsbetriebes wird über Auswahlfelder gesetzt.

Durch die bewusste Auswahl des Anwenders werden das Beendigungskennzeichen und der Abgabegrund gesetzt:

- Abmeldung/Beendigung der Abrechnungen im Entgeltabrechnungsprogramm wegen Mandatsabgabe oder wegen eines Systemwechsels, die Betriebstätigkeit wird fortgesetzt:
 - > Keine DSBD-Generierung
- Die Betriebstätigkeit wird vollständig beendet:
 - > KENNZEND: B, GD: 01
- Beschäftigungsbetrieb hat vorübergehend keine Beschäftigten:
 - > Keine DSBD-Generierung

(F1)

Neu:

Kriterium

2: 1. Plausibilisierungsmechanismus A (Auswahlfelder):

§

Der Status des Beschäftigungsbetriebes wird über Auswahlfelder gesetzt. Durch die bewusste Auswahl des Anwenders werden das Beendigungskennzeichen und der Abgabegrund gesetzt:

- Abmeldung/Beendigung der Abrechnungen im Entgeltabrechnungsprogramm wegen Mandatsabgabe oder wegen eines Systemwechsels, die Betriebstätigkeit wird fortgesetzt:
 - > Keine DSBD-Generierung
- Die Betriebstätigkeit wird vollständig beendet:
 - > KENNZEND: B, GD: 01
- Beschäftigungsbetrieb hat vorübergehend keine Beschäftigten:
 - > Keine DSBD-Generierung

Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen.

(F1)

ID: 241bb0a1-9be5-43ae-b96f-91c106cc4bb9

Detailprüfung QK 2025

Alt:

Kriterium

3: 2. Plausibilisierungsmechanismus B (Beschäftigungsmeldungen):

§

Wenn der Anwender den Status auf „beendet“ setzt und es auf der Betriebsnummer mindestens eine Anmeldung eines Beschäftigten gab, ohne eine entsprechende Abmeldung bzw. ohne ein entsprechendes Austrittsdatum dieses Beschäftigten, wird ein Plausibilisierungshinweis angezeigt.

Plausibilisierungshinweis:

„Der BBNR sind noch Arbeitnehmer in nicht beendeten Beschäftigungsverhältnissen zugeordnet.
Wenn dieser Beschäftigungsbetrieb tatsächlich endgültig beendet wird, ordnen Sie bitte die weiterbeschäftigten Personen zuerst einem anderen Beschäftigungsbetrieb (BBNR) zu oder beenden Sie die Beschäftigungsverhältnisse und bestätigen Sie anschließend die Beendigung dieses Beschäftigungsbetriebes.“

Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender nach dem Plausibilisierungshinweis eine Korrektur vorgenommen hat oder er die Korrektheit der vollständigen Beendigung manuell bestätigt hat.

(F1)

Neu:

Kriterium

3: 2. Plausibilisierungsmechanismus B (Beschäftigungsmeldungen):

§

Wenn der Anwender den Status auf „beendet“ setzt und es auf der Betriebsnummer mindestens eine Anmeldung eines Beschäftigten gab, ohne eine entsprechende Abmeldung bzw. ohne ein entsprechendes Austrittsdatum dieses Beschäftigten, wird ein Plausibilisierungshinweis angezeigt.

Plausibilisierungshinweis:

„Der BBNR sind noch Arbeitnehmer in nicht beendeten Beschäftigungsverhältnissen zugeordnet.
Wenn dieser Beschäftigungsbetrieb tatsächlich endgültig beendet wird, ordnen Sie bitte die weiterbeschäftigten Personen zuerst einem anderen Beschäftigungsbetrieb (BBNR) zu oder beenden Sie die Beschäftigungsverhältnisse und bestätigen Sie anschließend die Beendigung dieses Beschäftigungsbetriebes.“

Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender nach dem Plausibilisierungshinweis eine Korrektur vorgenommen hat oder er die Korrektheit der vollständigen Beendigung manuell bestätigt hat.

Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen.

(F1)

ID: 32e33e21-7729-4c9c-9747-83cfbb37690e

Detailprüfung QK 2025

Alt:

Kriterium

4: 3. Plausibilisierungsmechanismus C (generelle Sicherheitsabfrage):

Immer wenn der Anwender den Beschäftigungsbetrieb auf den Status „beendet“ setzt, wird vor DSBD-Generierung eine Sicherheitsabfrage ausgeführt.

Sicherheitsabfrage:

„Sind Sie sicher, dass die betriebliche Betätigung vollständig beendet ist?“

Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender nach der Sicherheitsabfrage eine Korrektur vorgenommen hat oder er die Korrektheit der vollständigen Beendigung manuell bestätigt hat.
(F1)

§

Neu:

Kriterium

4: 3. Plausibilisierungsmechanismus C (generelle Sicherheitsabfrage):

Immer wenn der Anwender den Beschäftigungsbetrieb auf den Status „beendet“ setzt, wird vor DSBD-Generierung eine Sicherheitsabfrage ausgeführt.

Sicherheitsabfrage:

„Sind Sie sicher, dass die betriebliche Betätigung vollständig beendet ist?“

Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender nach der Sicherheitsabfrage eine Korrektur vorgenommen hat oder er die Korrektheit der vollständigen Beendigung manuell bestätigt hat.

Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmend er QK 2025 erneut besprochen.

(F1)

ID: 72308e33-7ed8-4580-912d-f6e4dc23f941

§

Detailprüfung QK 2025

Schlagwort: 8. Plausibilisierung der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs

Alt:

Kriterium

- 2: Wenn das Feld "BETRIEBSNUMMER-BESCHAEFTIGUNGSBETRIEB" mit einer im Meldeverfahren veröffentlichten Betriebsnummer gefüllt (Anlagen 17, 19 und 20 GR DEÜV bzw. Beitragssatzdatei) wird, muss der Anwender darauf hingewiesen werden.
- Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender nach der Sicherheitsabfrage eine Korrektur vorgenommen hat oder er bestätigt, dass es sich um die eigene BBNR handelt und der Beschäftigungsbetrieb ein Sozialversicherungsträger oder eine Datenannahmestelle der Sozialversicherung ist.
(F1)

§

Neu:

Kriterium

- 2: Wenn das Feld "BETRIEBSNUMMER-BESCHAEFTIGUNGSBETRIEB" mit einer im Meldeverfahren veröffentlichten Betriebsnummer (Anlagen 19 und 20 GR DEÜV, unter www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik: Arbeitgeberverfahren) veröffentlichte Annahmestellen und Stammdatendatei) gefüllt wird, muss der Anwender darauf hingewiesen werden.
- Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender nach der Sicherheitsabfrage eine Korrektur vorgenommen hat oder er bestätigt, dass es sich um die eigene BBNR handelt und der Beschäftigungsbetrieb ein Sozialversicherungsträger oder eine Datenannahmestelle der Sozialversicherung ist.
(F1)
- ID: 02bfa0bc-5e24-418c-b2e9-0a454f6970aa

§

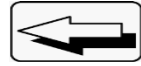
Beitragssatzdatei wird durch Stammdatendatei ersetzt

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldung für geringfügig Beschäftigte

Alt:

Kriterium 5: Zur Datenübermittlung gelten grundsätzlich die Ausführungen unter den Schlagworten Anmeldung, Abmeldung*, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung, Änderungsmeldung, sonstige Meldungen, Meldungen von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, Meldungen von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall), Meldung des Unterschiedsbetrages bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit und Stornierung (Grund der Abgabe, Bescheinigung nach § 25 DEÜV).



Neu:

Kriterium 5: Zur Datenübermittlung gelten grundsätzlich die Ausführungen unter den Schlagworten Anmeldung, Abmeldung*, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung, Änderungsmeldung, sonstige Meldungen, Meldungen von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, Meldungen von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall), Meldung des Unterschiedsbetrages bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit und Stornierung (Grund der Abgabe, Bescheinigung nach § 28a Abs. 5 SGB IV).



ID: c09d1e68-7b13-4d5e-94a5-c51a642af335

§ 25 DEÜV entfällt

Schlagwort: Mitgliedsbestätigung (DBMB)

Alt:

Kriterium

- 5: Bei einer Rückmeldung der Krankenkasse darüber, dass eine Mitgliedschaft zu einem späteren als dem Anmeldedatum beginnt (Datenbaustein DBMB Feld "MITGLIEDSCHAFT" = "J" und Feld "ZEITRAUM-BEGINN MITGLIEDSCHAFT" > Anmeldedatum), sind die ursprünglichen An- und Abmeldungen maschinell zu stornieren. Der Anwender ist in geeigneter Weise zu informieren.
- Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Anmeldung frühestens zu dem von der Krankenkasse mit Datenbaustein DBMB mitgeteiltem Mitgliedschaftsbeginn erfolgen kann.
- (F2)

§

Neu:

Kriterium

- 5: Bei einer Rückmeldung der Krankenkasse im Anschluss an eine Anmeldung eines Arbeitnehmers mit dem GD 10, 11 oder 40 darüber, dass eine Mitgliedschaft zu einem späteren als dem Anmeldedatum beginnt (Datenbaustein DBMB Feld "MITGLIEDSCHAFT" = "J" und Feld "ZEITRAUM-BEGINN MITGLIEDSCHAFT" > Anmeldedatum), sind die ursprünglichen An- und Abmeldungen maschinell zu stornieren.
- Der Anwender ist in geeigneter Weise zu informieren.
- Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Anmeldung frühestens zu dem von der Krankenkasse mit Datenbaustein DBMB mitgeteiltem Mitgliedschaftsbeginn erfolgen kann.
- (F2)
- ID: 751c9180-9138-4bb3-a231-397c31db442f

§

An den Wortlaut des RS angepasst. Meldegründe aufgenommen.

Schlagwort: Vollzähligkeitskontrolle

Alt:

Kriterium

- 2: Die Bescheinigungen nach § 25 DEÜV müssen vollzählig erstellt werden. (F2)

§

Neu:

Kriterium

- 2: Die Bescheinigungen nach § 28a Abs. 5 SGB IV müssen vollzählig erstellt werden. (F2)
- ID: 69a616be-5de4-41e3-ad8d-d8ce66224c2f

§

Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung

Kategorie: 0. Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Alt:

Kriterium	14:	Ab Umsetzung der Version 3.4.0: Die Eingabefelder für den Fragebogen (Daten zum Antwortbogen) zur manuellen Befüllung der entsprechenden Datenfelder im DSFB sind systemseitig bereitzustellen. (F1)	§
-----------	-----	---	---

Neu:

Kriterium	14:	Die Eingabefelder für den Fragebogen (Daten zum Antwortbogen) zur manuellen Befüllung der entsprechenden Datenfelder im DSFB sind systemseitig bereitzustellen. (F1) ID: 694c7f94-5716-405e-afd2-26fab813d977	§
-----------	-----	--	---

ab 01.01.25 ist die Version 3.4.0 obligatorisch

Alt:

Kriterium	15:	Ab Umsetzung der Version 3.4.0: Der Anwender ist systemseitig in geeigneter Form zu informieren, dass das Ausfüllen des Fragebogens (Daten zum Antwortbogen) optional ist. (F1)	§
-----------	-----	--	---

Neu:

Kriterium	15:	Der Anwender ist systemseitig in geeigneter Form darüber zu informieren, dass das Ausfüllen des Fragebogens (Daten zum Antwortbogen) optional ist. (F1) ID: b6604c35-baab-4ff6-af7f-7d70dab97fa7	§
-----------	-----	---	---

ab 01.01.25 ist die Version 3.4.0 obligatorisch

Alt:

Kriterium	16:	Ab Umsetzung der Version 3.4.0: Dem Anwender muss die Möglichkeit gegeben werden zu kennzeichnen, ob eine elektronische Übermittlung des Prüfergebnisses (Prüfbescheid) gewünscht wird. Die Auswahl ist eine Pflichteingabe, eine fachliche Vorbelegung ist nicht zulässig. (F1)	§
-----------	-----	---	---

Neu:

Kriterium	16:	Dem Anwender muss die Möglichkeit gegeben werden zu kennzeichnen, ob eine elektronische Übermittlung des Prüfergebnisses (Prüfbescheid) gewünscht wird. Die Auswahl ist eine Pflichteingabe, eine fachliche Vorbelegung ist nicht zulässig. (F1) ID: 003b6e74-9e04-4e60-bad3-947eb74a9c0b	§
-----------	-----	--	---

ab 01.01.25 ist die Version 3.4.0 obligatorisch

Alt:

Kriterium	17:	Ab Umsetzung der Version 3.4.0: Die Eingabefelder zur manuellen Befüllung der Daten zur Zugangseröffnung im DSZE sind systemseitig bereitzustellen. (F1)	§
-----------	-----	--	---

Neu:

Kriterium	17:	Die Eingabefelder zur manuellen Befüllung der Daten zur Zugangseröffnung im DSZE sind systemseitig bereitzustellen. (F1) ID: ce7c8141-8a74-430c-a8ec-9470bbb48682	§
-----------	-----	---	---

ab 01.01.25 ist die Version 3.4.0 obligatorisch

Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 0. Datensätze

Alt:

Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Datensätze und die je nach Sachverhalt notwendigen Datenbausteine DSST, DSAG, DSEK, DSBN, DBSC, DBRB, DSAN, DSLA, DBFZ und DBKG erstellt und übermittelt werden. Ab Umsetzung der Datensatzversion 3.4.0: Die Datensätze DSFB und DSZE sind zu übermitteln, wenn der Anwender die Übermittlung des Fragebogens (Daten zum Antwortbogen) bzw. die Zugangseröffnung entsprechend gekennzeichnet hat. Die Datensätze DSFB und DSZE dürfen im Falle eines Dateisplittings nur einmal pro Gesamtlieferung übermittelt werden. (F1)	§
-----------	----	--	---

Neu:

Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Datensätze und die je nach Sachverhalt notwendigen Datenbausteine DSST, DSAG, DSEK, DSBN, DBSC, DBRB, DSAN, DSLA, DBFZ, DBKG, DSFB, DSZE, DBWG, DBWW und DBWO erstellt und übermittelt werden. Die Datensätze DSFB und DSZE dürfen im Falle eines Dateisplittings nur einmal pro Gesamtlieferung übermittelt werden. (F1) ID: 98c864cd-d6a2-4a2a-a90d-04fd60d1945d	§
-----------	----	---	---

Version 3.4.0 ab 2025 verpflichtend (DSFB und DSZE)

Gelöscht:

Kriterium

6: Ab Umsetzung der Datensatzversion 3.4.0

Soweit zu einer Prüfung mehrere Gesamtlieferungen gehören, sind die Datensätze DSFB und DSZE (sofern enthalten) in jeder dieser Gesamtlieferungen in inhaltsgleicher Form zu übermitteln.

ID: 541d7188-2985-4ba5-a325-2448c4807355

§

Vorgabe kann softwareseitig nicht sichergestellt werden

Kategorie: 2. Rückmeldungen der deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung

Alt:

Kriterium

1: Ab Umsetzung Datensatzversion 3.4.0

Es ist systemseitig sichergestellt, dass die maschinelle Rückmeldung des Rentenversicherungsträgers über das Ergebnis der Prüfung automatisiert angenommen und das übermittelte PDF-Dokument dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird.

Der Anwender muss insbesondere die Möglichkeit haben, das PDF-Dokument separat abzuspeichern. (F1)

§

Neu:

Kriterium

1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die maschinelle Rückmeldung des Rentenversicherungsträgers über das Ergebnis der Prüfung automatisiert angenommen und das übermittelte PDF-Dokument dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird.

Der Anwender muss insbesondere die Möglichkeit haben, das PDF-Dokument separat abzuspeichern. (F1)

ID: 8c6d78d3-ac38-4142-9845-aa7a69f398b8

§

ab 01.01.25 ist die Version 3.4.0 obligatorisch

Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Kategorie: 1. Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Alt:

Kriterium

1: Das „elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1“ ist Bestandteil des Grundmoduls.

§

Systemseitig umzusetzen sind:

- der A1-Antrag Entsendung
- der A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst
- die Annahme der maschinellen Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers/der DASBV
- der A1-Antrag Ausnahmevereinbarung
- der A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen
- die Annahme der maschinellen Rückmeldung der DVKA
- die Annahme der Zusatzinformation A1 durch den Rentenversicherungsträger

(F1, F2, F3, F6)

Neu:

Kriterium

1: Das „elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1“ ist Bestandteil des Grundmoduls.

§

Systemseitig umzusetzen sind:

- der A1-Antrag Entsendung
- der A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst
- die Annahme der maschinellen Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers/der DASBV
- der A1-Antrag Ausnahmevereinbarung
- der A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen (ein Arbeitgeber)
- der A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen (mehrere Arbeitgeber)
- der A1-Antrag Grenzgänger
- die Annahme der maschinellen Rückmeldung der DVKA
- die Annahme der Zusatzinformation A1 durch den Rentenversicherungsträger

(F1, F2, F3, F6)

ID: 03be0363-33bb-459b-9b76-a72b715f901b

zwei neue Anträge "mehrere Arbeitgeber" und "Grenzgänger"

Schlagwort: 2. Datenübermittlung

Alt:

Kriterium

1: In den Nachrichtentypen

§

- A1-Antrag Entsendung und
- A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst

ist als Empfänger (Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer") die:

- Betriebsnummer der Krankenkasse des gesetzlich krankenversicherten (pflicht-, freiwillig oder familienversichert) Arbeitnehmers
- Betriebsnummer der Deutsche Rentenversicherung (66667777) bei nicht gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern, sofern sie nicht berufsständisch versorgt sind
- Betriebsnummer des berufsständischen Versorgungswerkes bei nicht gesetzlich krankenversicherten und berufsständisch versorgten Arbeitnehmern

anzugeben.
(F1, F2)

Neu:

Kriterium

1: In den Nachrichtentypen

§

- A1-Antrag Entsendung,
- A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst und
- A1-Antrag Grenzgänger

ist als Empfänger (Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer") die:

- Betriebsnummer der Krankenkasse des gesetzlich krankenversicherten (pflicht-, freiwillig oder familienversichert) Arbeitnehmers
- Betriebsnummer der Deutsche Rentenversicherung (66667777) bei nicht gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern, sofern sie nicht berufsständisch versorgt sind
- Betriebsnummer des berufsständischen Versorgungswerkes bei nicht gesetzlich krankenversicherten und berufsständisch versorgten Arbeitnehmern

anzugeben.
(F1, F2)

ID: 3c5fc9ca-b671-4586-ad02-77a11046f137

neuer Antrag für Grenzgänger ergänzt

Alt:

Kriterium

3: In den Nachrichtentypen

§

- A1-Antrag Ausnahmereinbarung und
- A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen

ist als Empfänger
(Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer")
die Betriebsnummer 93121302 des GKV-Spitzenverbandes,
DVKA, anzugeben.

(F1)

Neu:

Kriterium

3: In den Nachrichtentypen

§

- A1-Antrag Ausnahmereinbarung und
- A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen (ein Arbeitgeber)
- A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen (mehrere Arbeitgeber)

ist als Empfänger
(Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer")
die Betriebsnummer 93121302 des GKV-Spitzenverbandes,
DVKA, anzugeben.

(F1)

ID: 5aa62e4e-72d6-41a2-a836-e949d7aeddce

neuer Antrag "mehrere Arbeitgeber"

Alt Kategorie: 2. A1-Antrag Entsendung, A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Neu Kategorie: 2. A1-Antrag Entsendung, A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, A1-Antrag Grenzgänger

Kategorie: 3. A1-Antrag Ausnahmereinbarung, A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen

Schlagwort: 1. Allgemeines

Alt:

Kriterium

- 4: Sofern ein Antrag für gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte storniert werden soll ohne Korrektur des Antrags (vollständige Stornierung), sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten:
- 5 = Person erfüllt die Entsendevoraussetzungen, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich ist und vollständig storniert wird
- 9 = Sachverhalt ist nicht eingetreten, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich war und vollständig storniert wird
- Im Falle einer Stornierung mit anschließender Korrektur des Antrags für gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten:
- 1 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person arbeitet nicht mehr im Ausland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt
- 3 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person ist nicht mehr bei diesem Arbeitgeber beschäftigt. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt
- 6 = Die übermittelten Angaben waren fehlerhaft. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt
- 7 = Die beschäftigte Person hat ihren Lebensmittelpunkt nicht länger in Deutschland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt.
- 8 = Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätigkeit/en: ursprünglicher Sachverhalt liegt nicht mehr vor. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt
(F2)

§

Neu:

Kriterium

- 4: Sofern ein Antrag für gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte (ein oder mehrere Arbeitgeber) storniert werden soll ohne Korrektur des Antrags (vollständige Stornierung), sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten:
- 5 = Person erfüllt die Entsendevoraussetzungen, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich ist und vollständig storniert wird
- 9 = Sachverhalt ist nicht eingetreten, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich war und vollständig storniert wird
- Im Falle einer Stornierung mit anschließender Korrektur des Antrags für gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten:
- 1 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person arbeitet nicht mehr im Ausland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt
- 3 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person ist nicht mehr bei diesem Arbeitgeber beschäftigt. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt
- 6 = Die übermittelten Angaben waren fehlerhaft. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt

§

7 = Die beschäftigte Person hat ihren Lebensmittelpunkt nicht länger in Deutschland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt.

8 = Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätigkeit/en: ursprünglicher Sachverhalt liegt nicht mehr vor. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt (F2)

ID: a96077a2-c944-4f10-86a3-d811c9246fac

Neuer Antrag "mehrere Arbeitgeber"

Schlagwort: 3. Rückmeldungen

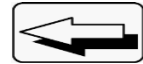
Alt:

Kriterium 3: Der Genehmigung des Antrags mit dem Nachrichtentyp "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte" durch die DVKA wird ein zusätzliches Dokument mit Hinweis auf die Festlegung der Vorläufigkeit und deren Ablauf angezeigt.



Neu:

Kriterium 3: Die Genehmigung der Anträge mit dem Nachrichtentyp "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Personen (ein Arbeitgeber)" und "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Personen (mehrere Arbeitgeber)" durch die DVKA wird jeweils ein zusätzliches Dokument mit Hinweis auf die Festlegung der Vorläufigkeit und deren Ablauf angezeigt.



ID: 6dd21b79-1b69-44c3-8ff5-d6327b822bff

Neuer Antrag "mehrere Arbeitgeber"

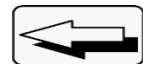
Alt:

Kriterium 5: Kann einem Antrag mit dem Nachrichtentyp "A1-gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte" nicht durch die DVKA entsprochen werden und erfolgt die Rückmeldung mit dem Ablehnungsgrund 65 (sonstiger Ablehnungsgrund), so wird der Rückmeldung ein PDF-Dokument mit den Erläuterungen zur Ablehnung angehängt.



Neu:

Kriterium 5: Kann einem Antrag mit dem Nachrichtentyp "A1-gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Personen (ein Arbeitgeber)" oder "A1-gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Personen (mehrere Arbeitgeber)" nicht durch die DVKA entsprochen werden und erfolgt die Rückmeldung mit dem Ablehnungsgrund 65 (sonstiger Ablehnungsgrund), so wird der Rückmeldung ein PDF-Dokument mit den Erläuterungen zur Ablehnung angehängt.



ID: 2a674205-9eb1-4699-b27a-893796690a06

neuer Antrag "mehrere Arbeitgeber"

Thema: Entgeltbescheinigung nach der EBV

Kategorie: Entgeltbescheinigung

Schlagwort: Allgemeines

Alt:

Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass alle in der EBV genannten Angaben im Programm abgebildet sind. (F1)



Neu:

Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass alle in der EBV genannten Angaben im Programm abgebildet sind. (F1)



ID: 4baa96d9-938a-45d4-bc21-466f3d43166d

Ergänzung zu PUEG in der EBV

Thema: Kurzarbeitergeld

Kategorie: 01 Allgemeines

Schlagwort: 01 Grundlagen

Alt:

Kriterium 1: Die Regelungen für die Beitragsabrechnung und Meldungen bei Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld müssen im Programm anhand der aktuell gültigen fachlichen Weisungen Kurzarbeitergeld (Kug) umgesetzt sein. (F1)



Neu:

Kriterium 1: Die Regelungen für die Beitragsabrechnung und Meldungen bei Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld müssen im Programm anhand der aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen und der aktuell gültigen fachlichen Weisungen Kurzarbeitergeld (Kug) umgesetzt sein. (F1)



ID: c92eabf2-9e2e-44e2-a159-291f9d63b317

"gesetzliche Regelung" wurde ergänzt, denn in der fachlichen Weisung steht weder etwas zur Beitragsabrechnung noch zu Meldungen.

Kategorie: 05 Beitragsberechnung

Schlagwort: 01 Berechnung der GSV-Beiträge

Alt:

Kriterium 3: Übersteigt das Soll-Entgelt die BBG der Arbeitslosenversicherung, so ist für die Berechnung des Fiktiventgelts das Soll-Entgelt vorab auf die BBG in der Rentenversicherung zu kürzen. (F2) §§

Neu:

Kriterium 3: Übersteigt das Soll-Entgelt die BBG der Arbeitslosenversicherung, so ist für die Berechnung des Fiktiventgelts das Soll-Entgelt vorab auf die BBG in der Arbeitslosenversicherung zu kürzen. §§
ID: a46f46ab-1b5e-48ff-a6ff-c63c5226d76e

relevant ist die BBG in der AV

Alt:

Kriterium 6: Für das Fiktiventgelt ist in der Pflegeversicherung kein Kinderlosenzuschlag zu berücksichtigen. (F3) §§

Neu:

Kriterium 6: Bei der Beitragsberechnung auf Basis des Fiktiventgelts wird weder der Beitragszuschlag für Kinderlose noch der Beitragsabschlag für in der Pflegeversicherung berücksichtigungsfähigen Kinder berücksichtigt. (F3) §§
ID: 2f5c8911-2795-41ae-9246-8d94b1aa5feb

Betragsabschlag ergänzt

Kategorie: 08 Entgeltunterlagen/Beitragsabrechnung

Schlagwort: 01 Entgeltunterlagen

Alt:

Kriterium 1: Die in der Anlage 21 genannten Werte zum KUG-Modul sind maschinell in den Lohnunterlagen zu führen. (F1) §

Neu:

Kriterium 1: Die in der Anlage 21 genannten Werte zum Kurzarbeitergeld sind maschinell in den Lohnunterlagen zu führen. (F1) §
ID: 71bef38d-aeb7-4264-8ec0-6d9fb74c9377

redaktionelle Korrektur: es gibt keine KUG-Modul mehr

Neu:

Kriterium 2: Die in der Anlage 22 genannten Werte zum Kurzarbeitergeld sind maschinell in den Lohnunterlagen zu führen. 
ID: 56c35455-c846-4f60-8167-032a16dfe5a8

Thema: rvBEA

Alt Kategorie: FORMS

Neu Kategorie: FORMS

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110

Kategorie: Firmenstamm

Schlagwort: 4. Absender/Empfänger

Alt:

Kriterium 2: Es ist sichergestellt, dass Empfängerdaten für den DSKO sowie Vorlaufsatz aus der jeweils aktuellen Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Datei generiert werden.



Neu:

Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Empfängerdaten für den DSKO und den Vorlaufsatz aus der jeweils aktuellen Stammdatendatei generiert werden.



ID: 429a7fa1-5841-4cc1-ad0a-649bc6c02aa3

Nutzung der Stammdatendatei verpflichtend

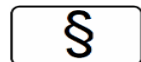
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0111

Kategorie: Krankenkassenstamm

Schlagwort: Betriebsnummer (Krankenkasse)

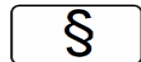
Alt:

Kriterium 1: Sofern die Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder eine vergleichbare Datei nicht verwendet wird, müssen die in den Kriterien 2 und 3 beschriebenen Prüfungen programmseitig erfolgen. (F1)



Neu:

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Betriebsnummern der Krankenkassen der aktuellen Version der Stammdatendatei entnommen werden. (F1)

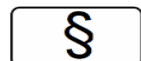


ID: 3367eeb4-8bbf-411c-956a-cc7f9c867877

Nutzung der Stammdatendatei verpflichtend

Gelöscht:

Kriterium 2: Die Betriebsnummern werden im Modulo-10-Verfahren geprüft. Die Betriebsnummer umfasst 8 Ziffern. Die ersten 3 Stellen müssen 001-099 oder größer 110 sein. Die letzte Ziffer der Betriebsnummer ist die Prüfziffer; sie wird auf Richtigkeit geprüft. (F1)



ID: 1b6ee59e-d631-4398-9a68-bc7254a6f9d5

Durch die verpflichtende Nutzung der Stammdatendatei obsolet.

Gelöscht:

Kriterium

- 3: Die Betriebsnummern der Krankenkassen sind nicht mit der Arbeitgeber-Betriebsnummer identisch.
Bei Übereinstimmung der Betriebsnummern Arbeitgeber und Krankenkasse wird ein eindeutiger Hinweis erstellt (Ausnahme: Krankenkasse wird als Arbeitgeber abgerechnet).

ID: c17f90e4-573a-4ac0-8425-f2e845084670



Durch die verpflichtende Nutzung der Stammdatendatei obsolet.

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Rentenart

Alt:

Kriterium

- 4: Die Vorgaben der Anlage 04a "Erweiterte Prüfungen im Entgeltabrechnungsprogramm auf PGR 119 oder 120" bezüglich der geforderten Datenfelder sowie die geforderten Fehler- und Plausibilitätsprüfungen sind systemseitig umzusetzen.

Im Fehlerfall darf kein Datensatz zur betroffenen Person erstellt werden und der Anwender ist entsprechend zu informieren. (F1)

§

Neu:

Kriterium

- 4: Die Vorgaben der Anlage 04a "Erweiterte Prüfungen im Entgeltabrechnungsprogramm auf PGR 119 oder 120" bezüglich der geforderten Datenfelder sowie die geforderten Fehler- und Plausibilitätsprüfungen sind systemseitig umzusetzen.

Im Fehlerfall darf kein Datensatz zur betroffenen Person erstellt werden und der Anwender ist entsprechend zu informieren. (F1)

§

ID: fc4cc865-36bd-42eb-b0d4-939135b4a476

"Prüfkriterium 25" wurde in der Anlage 04a gelöscht.

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 2. Stammdaten für die Unfallversicherung

Alt:

Kriterium

- 3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Formatprüfungen (Mitgliedsnummer) der Anlage 20 des Gemeinsamen Rundschreibens Meldeverfahren umgesetzt sind. Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Prüfziffer in der Unternehmensnummer auf Plausibilität geprüft wird.
- Bei der Unternehmensnummer ist sichergestellt, dass der Suffix der Unternehmensnummer (Stellen 13-15) größer als „000“ ist.
- (F1, F7)

§

Neu:

Kriterium

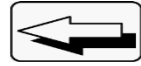
- 3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die 12. Stelle (Prüfziffer) in der Unternehmensnummer nach dem Modulo 10 Verfahren auf Plausibilität geprüft wird.
- Bei der Unternehmensnummer ist sichergestellt, dass der Suffix der Unternehmensnummer (Stellen 13-15) größer als „000“ ist.
- (F1, F7)
- ID: 4b838e1f-6d63-4595-9275-6c35ccbc2205

§

Alt:

Kriterium

- 4: Bis zur maschinellen Übernahme der mittels DSSD für
das jeweilige Meldejahr gemeldeten Gefahraristellen,
sollten nur die Gefahraristellen des jeweiligen
Unfallversicherungsträgers aus der UV-GT-Datei verwendet
werden.
- Sofern sich Unfallversicherungsträger fremdartiger
Gefahraristellen bedienen, sind diese hier ebenfalls zu
berücksichtigen.
- Dabei ist zu beachten, dass die Fremd-Gefahraristellen
mindestens eine Gültigkeit bis zum Vorjahr des Meldejahres
(Meldejahr - 1 Jahr = Gültigkeit der Fremdgefahraristelle) haben.
- Die Informationen zu den Gefahraristellen der
Unfallversicherungsträger – einschließlich der Nutzung von
fremdartigen Gefahraristellen - können der UV-Stammdatendatei
und der UV-Gefahraristdatei entnommen werden.



Neu:

Kriterium

- 4: Bis zur maschinellen Übernahme der mittels DSSD für
das jeweilige Meldejahr gemeldeten Gefahraristellen,
sollten nur die Gefahraristellen des jeweiligen
Unfallversicherungsträgers aus der UV-GT-Datei verwendet
werden.
- Sofern sich Unfallversicherungsträger fremdartiger
Gefahraristellen bedienen, sind diese hier ebenfalls zu
berücksichtigen.
- Dabei ist zu beachten, dass die Fremd-Gefahraristellen
mindestens eine Gültigkeit bis zum Vorjahr des Meldejahres
(Meldejahr - 1 Jahr = Gültigkeit der Fremdgefahraristelle) haben.
- Die Informationen zu den Gefahraristellen der
Unfallversicherungsträger - einschließlich der Nutzung von
fremdartigen Gefahraristellen - können der Stammdatendatei und der
UV-Gefahraristdatei entnommen werden.



ID: 327bd7a2-9139-4e7d-a30b-7ee54cb73449

Einführung der Stammdatendatei

Alt:

Kriterium

10: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis (DSLN) bei den folgenden Sachverhalten mit den genannten UV-Meldegründen für das betreffende Meldejahr erzeugt und übermittelt werden kann:

- UV03 Wechsel der Zuständigkeit,
- UV05 Beendigung des gesamten Unternehmens,
- UV06 Beendigung der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle / Systemwechsel
- UV07 Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse und
- UV08 Insolvenz

(F4)

§

Neu:

Kriterium

10: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis (DSLN) bei den folgenden Sachverhalten mit den genannten UV-Meldegründen für das betreffende Meldejahr erzeugt und übermittelt werden kann:

- UV03 Wechsel der Zuständigkeit,
- UV05 Beendigung des gesamten Unternehmens,
- UV06 Beendigung der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle / Systemwechsel
- UV07 Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse und
- UV08 Insolvenz

Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen.

(F4)

ID: 91f5a1d1-ef88-449d-8806-2378524a275b

§

Detailprüfung QK 2025

Alt:

Kriterium 11: Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein elektronischer Lohnnachweis (DSLN) mit Meldegrund UV05 (Beendigung des gesamten Unternehmens) erstellt und übermittelt wird, wenn

- das Kennzeichen "J" im (proaktiven) DSSD im Datenfeld "ENDE-ZUSTÄNDIGKEIT" erkannt oder
- ein Endedatum im System durch den Anwender erfasst (z.B. für die Übermittlung eines DSBD) wurde,

und gleichzeitig der letzte Beschäftigte abgerechnet und abgemeldet wurde.

(F4, F7)

§

Neu:

Kriterium 11: Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein elektronischer Lohnnachweis (DSLN) mit Meldegrund UV05 (Beendigung des gesamten Unternehmens) erstellt und übermittelt wird, wenn

- das Kennzeichen "J" im (proaktiven) DSSD im Datenfeld "ENDE-ZUSTÄNDIGKEIT" erkannt oder
- ein Endedatum im System durch den Anwender erfasst (z.B. für die Übermittlung eines DSBD) wurde,

und gleichzeitig der letzte Beschäftigte abgerechnet und abgemeldet wurde.

Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen.

(F4, F7)

ID: 505f8589-2888-4b48-a07b-2e13305f3c11

§

Detailprüfung QK 2025

Kategorie: 2. UV-Stammdatendienst

Schlagwort: 1. Abfrage Stammdaten - DSAS

Alt:

Kriterium	11:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass <ul style="list-style-type: none">• bei einem in der Anlage 19a zum Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren aufgeführten Unfallversicherungsträger (BBNRUV) sowie• für die Feuerwehrunfallkassen mit den BBNR-UV 01627953, 09322747, 13385729, 18645029, 29214533 und 98705576 kein DSAS erzeugt wird. (F2)	§
-----------	-----	--	---

Neu:

Kriterium	11:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass <ul style="list-style-type: none">• bei einem in der Anlage 19a zum Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren aufgeführten Unfallversicherungsträger (BBNRUV) sowie• für die Feuerwehrunfallkassen mit den BBNR-UV 01627953, 09322747, 13385729, 18645029, 29214533, 98705576 und 02347494 kein DSAS erzeugt wird. (F2) ID: 9388aa4b-031f-4e44-8b14-1d019f4af2da	§
-----------	-----	--	---

Aufnahme der BBNR-UV 02347494 (Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg)

Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort: Allgemeines

Alt:

Kriterium

- 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, eine besondere Jahresmeldung zur Unfallversicherung mit dem Abgabegrund 92 erstellt wird. Eine UV-Jahresmeldung ist auch bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im/in Folgejahr/en nach Beschäftigungsende abzugeben.
- (F1)

§

Neu:

Kriterium

- 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, eine besondere Jahresmeldung zur Unfallversicherung mit dem Abgabegrund 92 erstellt wird. Eine UV-Jahresmeldung ist auch bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im/in Folgejahr/en nach Beschäftigungsende abzugeben.
- Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen.
- (F1)
- ID: ea113a36-0ff9-4486-9679-6b5e77c3fb1e

§

Detailprüfung QK 2025

Alt:

Kriterium

- 5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die UV-Jahresmeldung
- in Fällen der Insolvenz (Meldegrund 08 für den Lohnnachweis) oder
 - der endgültigen Einstellung des Unternehmens (Meldegrund 05 für den Lohnnachweis) oder
 - der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse (Meldegrund 07 für den Lohnnachweis)
- bereits mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb vom 6 Wochen, abgegeben werden kann.
- (F1)

§

Neu:

Kriterium

- 5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die UV-Jahresmeldung
- in Fällen der Insolvenz (Meldegrund 08 für den Lohnnachweis) oder
 - der endgültigen Einstellung des Unternehmens (Meldegrund 05 für den Lohnnachweis) oder
 - der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse (Meldegrund 07 für den Lohnnachweis)
- bereits mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb vom 6 Wochen, abgegeben werden kann.
- Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen.
- (F1)
- ID: afb66ddd-580d-4c10-849b-0dd70c4220bc

§

Detailprüfung QK 2025

Kategorie: 4. elektronischer Lohnnachweis

Schlagwort: 2. Beitragsabrechnung-UV

Alt:

Kriterium 11: Wird der maßgebende Höchstjahresarbeitsverdienst nicht maschinell aus der UV-Stammdatendatei übernommen, ist der für die Erstellung des elektronischen Lohnnachweises und der UV-Jahresmeldungen verwendete Wert in den "Kopf-Zeilen" der Beitragsabrechnung-UV anzugeben.
(F2)



Neu:

Kriterium 11: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Wert für den maßgebenden Höchstjahresarbeitsverdienst der aktuellen Version der Stammdatendatei entnommen wird.

Der Wert ist in den "Kopf-Zeilen" der Beitragsabrechnung-UV anzugeben.
(F2)
ID: b2133bf3-a6e4-47b4-b9d6-9a720956404d



Nutzung der Stammdatendatei verpflichtend

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen

Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800

Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Zusatzbeitrag

Alt:

Kriterium 5: Es ist sichergestellt, dass die einkommenabhängigen Zusatzbeiträge (kassenindividueller und durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz) aus der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei maschinell übernommen werden.



Neu:

Kriterium 5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die einkommensabhängigen Zusatzbeiträge (kassenindividueller und durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz) aus der aktuellen Version der Stammdatendatei entnommen werden.



Nutzung der Stammdatendatei verpflichtend

Modul: Altersteilzeit

Thema: Altersteilzeit 0200

Kategorie: 08 euBP

Schlagwort: 01 Allgemeines

Alt:

Kriterium 1: Für das Verfahren euBP ist sichergestellt, dass der Datenbaustein DBAT zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln ist.

Ab Umsetzung der Datensatzversion 3.4.0:

Bei Vorliegen von Vortragswerten aus dem Zeitraum vor dem Übermittlungszeitraum ist zusätzlich der Datenbaustein DBVZ zu übermitteln. (F1)

§

Neu:

Kriterium 1: Für das Verfahren euBP ist sichergestellt, dass der Datenbaustein DBAT zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln ist.

Bei Vorliegen von Vortragswerten aus dem Zeitraum vor dem Übermittlungszeitraum ist zusätzlich der Datenbaustein DBVZ zu übermitteln. (F1)

ID: 438f2454-dae7-4d86-8c43-5fbe41818154

§

ab 01.01.25 ist die Version 3.4.0 obligatorisch, damit wird auch der zweite Teil für alle SWE zur Pflicht

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle

Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300

Kategorie: euBP

Schlagwort: Allgemeines

Alt:

Kriterium

1: Bis Datensatzversion 3.3.0

Für das Verfahren euBP ist sichergestellt, dass die Datenbausteine DBWO und DBWW zusätzlich erstellt und übermittelt werden.

Ab Umsetzung der Datensatzversion 3.4.0:

Für das Verfahren euBP ist sichergestellt, dass der Datenbaustein DBWG zusätzlich erstellt und übermittelt wird.

Bei Vorliegen von Vortragswerten aus dem Zeitraum vor dem Übermittlungszeitraum ist zusätzlich der Datenbaustein DBVW zu übermitteln.

(F1)

§

Neu:

Kriterium

1: Für das Verfahren euBP ist systemseitig sichergestellt, dass der Datenbaustein DBWG zusätzlich erstellt und übermittelt wird

Darüber hinaus ist systemseitig sichergestellt, dass bei Vorliegen von Vortragswerten aus dem Zeitraum vor dem Übermittlungszeitraum zusätzlich der Datenbaustein DBVW übermittelt wird.

(F1)

ID: d794da96-2d1e-4315-b924-136200766171

§

Version 3.4.0 ab 2025 verpflichtend

Modul: Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV

Thema: Sofortmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV 1700

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Alt:

Kriterium

9: Für die Sofortmeldung wird eine Bescheinigung nach § 25 DEÜV erstellt. (F5)

§

Neu:

Kriterium

9: Für die Sofortmeldung wird eine Bescheinigung nach § 28a Abs. 5 SGB IV DEÜV erstellt. (F5)

§

ID: ed064545-f9c6-4730-9311-593bd1c78474

§ 25 DEÜV entfällt

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen
1200

Kategorie: DEÜV Meldungen für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: Grundlagen

Alt:

Kriterium 11: Die Meldungen müssen im Rahmen des § 25 DEÜV bescheinigt werden. Eine gemeinsame Bescheinigung der Meldung an die DASBV und eine Annahmestelle der GKV ist zulässig, wenn die Meldungen gemeinsam erstattet werden. Es muss hier auch die Mitgliedsnummer der BV aufgenommen werden. (F1)

§

Neu:

Kriterium 11: Die Meldungen müssen im Rahmen des § 28a Abs. 5 SGB IV bescheinigt werden. Eine gemeinsame Bescheinigung der Meldung an die DASBV und eine Annahmestelle der GKV ist zulässig, wenn die Meldungen gemeinsam erstattet werden. Es muss hier auch die Mitgliedsnummer der BV aufgenommen werden. (F1)

§

ID: 0a7de79d-d3c7-4bf7-8556-b046ead305a1

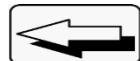
§ 25 DEÜV entfällt

Kategorie: Meldungen zur Beitragserhebung für Mitglieder berufsständischer
Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: Grundlagen

Neu:

Kriterium 23: Um dem Anwender bei Summenüberweisung eine Überprüfung der Meldungen und Zahlungen zu ermöglichen, wird empfohlen, in geeigneter Weise eine Liste der einzelnen Beitragserhebungsmeldungen auszugeben, die in einer Meldedatei an die DASBV übermittelt werden. Dabei sollte eine Filtermöglichkeit nach Versorgungseinrichtungen vorgesehen werden.



Falls das Firmenzahlverfahren umgesetzt ist, wird darüber hinaus empfohlen, bei Summenüberweisungen in geeigneter Weise eine Liste der einzelnen Zahlungen (Grundlage ist die Meldedatei an die DASBV) mit der Gesamtsumme auszugeben. Dabei sollte ebenfalls eine Filtermöglichkeit nach Versorgungseinrichtungen vorgesehen werden.

ID: 29afbb09-71c9-4308-a164-f506d5f64703

Hinweis auf Wunsch der DASBV eingefügt

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und
Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Allgemeines

Kategorie: Grundsätzliches

Schlagwort: Grundlagen

Neu:

Kriterium 11: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Kriterien zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (PUEG / DaBPV) gemäß den Ausführungen aus dem Basismodul unter dem Thema „Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (PUEG / DaBPV) - angepasst auf die Belange des Zahlstellenmeldeverfahrens entsprechend – umgesetzt sind. (F16)

gültig ab: 01.04.2025

ID: 0378981b-0fd9-4ec2-809b-d28f4d8724d5



Neu:

Kriterium 12: Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „Zuordnungsmerkmal“ die Kombination aus „Absendernummer“, „Betriebsnummer Abrechnungsstelle“ und „Zahlstellennummer“ (ABSN-BBRNAS-Zahlstellennummer) eingetragen wird.

gültig ab: 01.04.2025

Ist keine abweichende BBNRAS vorhanden, ist an dieser Stelle ebenfalls die Zahlstellennummer zu verwenden. (F16)

ID: 240a2e14-3cdb-46b8-a5f6-e957452cd7cd



Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Beitragsberechnung und Übertragung der Beitragsnachweise

Schlagwort: Zusatzbeitrag

Alt:

Kriterium 3: Es ist sichergestellt, dass der jeweils maßgebende Zusatzbeitragssatz aus der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei maschinell übernommen wird.



Neu:

Kriterium 3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der jeweils maßgebende Zusatzbeitragssatz aus der aktuellen Version der Stammdatendatei entnommen wird.

ID: d4b0039e-504b-4aea-8473-9f5464830fdd



Nutzung der Stammdatendatei verpflichtend

Modul: Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (einschließlich einer optionalen Schnittstelle nach § 28p Abs. 6a SGB IV)

Thema: Finanzbuchhaltung

Alt Kategorie: Daten aus der Finanzbuchhaltung

Neu Kategorie: 01. Grundsätzliche Anforderungen

Schlagwort: Grundsätzliches

Gelöscht:

Kriterium 2: Zur Übertragung der Daten aus der Finanzbuchhaltung an die Schnittstelle euBP, müssen die Datensätze und Datenbausteine maschinell erstellt werden. Diese entsprechen den Grundsätzen euBP - Anl 2 - in der aktuellen Fassung. (F1)

ID: a9ec1715-c366-491d-9ad6-4e561d1dfeff

§

neue Struktur im Zusatzmodul FiBu

Gelöscht:

Kriterium 3: Es ist maschinell sichergestellt, dass der Mindestumfang der zu liefernden Buchungen den Inhalten aus den Grundsätzen euBP - Anlage 3 - in der aktuellen Fassung entsprechen. (F1)

ID: 194c13f5-377a-470e-972e-3fa77d2e1070

§

neue Struktur im Zusatzmodul FiBu

Gelöscht:

Kriterium 4: Die Erstellung und der Versand der Daten muss für jedes Wirtschaftsjahr (Bilanzjahr) getrennt voneinander vorgenommen werden. (F4)

ID: fe119b6a-a5dc-4844-afe1-088258da3eaa

§

neue Struktur im Zusatzmodul FiBu

Gelöscht:

Kriterium 5: Die Übermittlung der Daten ist mit einem eigenen Paket (unabhängig von den Daten der Entgeltbuchhaltung) mit VOSZ, DSKO, DSST, DSKB (pro Konto) und NCSZ vorzunehmen.

(F4)

ID: 8c80b8e4-0f50-461f-b3eb-843b29205215

§

neue Struktur im Zusatzmodul FiBu

Gelöscht:

Kriterium

6: Es ist je Konto und Wirtschaftsjahr ein DSKB zu erstellen. (F1; F4)

§

ID: 5914cd90-8ed2-4488-90bc-85515d1d1b21

neue Struktur im Zusatzmodul FiBu

Gelöscht:

Kriterium

7: Es ist maschinell sicherzustellen, dass immer ein volles
Wirtschaftsjahr/Kalenderjahr vorgegeben wird. Dies gilt auch, wenn nur
ein Teilzeitraum vorhanden ist. (F1)

§

ID: 12dc1763-f8f8-4526-83e5-7a247ebc5777

neue Struktur im Zusatzmodul FiBu

Neu Kategorie: 02. Daten aus der Finanzbuchhaltung

Neu Schlagwort: 01. Grundsätzliches

Neu:

Kriterium

1: Alle notwendigen Daten für die Erstellung des euBP-Datensatzes
(Grundsätzen euBP - Anlage 2) sind maschinell vorzuhalten und zu
speichern.

§

ID: 56dd291a-df65-4b6c-af2c-e7a0be163a2f

Neu:

Kriterium

2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Daten aus der
Finanzbuchhaltung mindestens ab dem Kalenderjahr bzw.
Wirtschaftsjahr der erstmaligen Zertifizierung des Zusatzmoduls zur
Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung übermittelt werden
können.

§

ID: 02b34c13-f94a-404b-8b42-8c6bc69d2084

Neu:

Kriterium

- 3: Zur Übertragung der Daten aus der Finanzbuchhaltung an die Träger der Deutschen Rentenversicherung (euBP - FiBu), müssen die Datensätze und Datenbausteine maschinell erstellt werden.

Die Datensätze und Datenbausteine entsprechen den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationstechnik nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB IV (VOSZ, DSKO, NCSZ) und den Grundsätzen euBP - Anl. 2 - in Verbindung mit der Verfahrensbeschreibung euBP (Grundsätze euBP Anl. 5) in einer jeweils gültigen Fassung.

ID: bd508f60-75fc-4875-9bd2-071f91a5527a

§

Neu:

Kriterium

- 4: Es ist systemseitig sichergestellt, dass für einen Arbeitgeber für jedes Sach- / Kreditorenkonto mit Saldenwerten im Übermittlungszeitraum, pro Wirtschaftsjahr ein DSKB übermittelt wird. Dies gilt auch, wenn ein Konto in einzelnen Jahren den Saldo 0,00 aufweist.

ID: 449628cd-d2df-4623-b445-9817dd933675

§

Neu:

Kriterium

- 5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass wenigstens die Buchungen der Konten übermittelt werden, die im „Mindestumfang der zu liefernden Buchungen“ in den Grundsätzen euBP - Anlage 3 aufgelistet sind.

ID: 682dacbf-3358-453b-b3b7-6629849d33ec

§

Neu:

Kriterium

- 6: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Felder GLTAB und GLTBIS im DSKB, DSKT und DSKA immer mit dem Beginn bzw. dem Ende eines Wirtschaftsjahres befüllt sind, auch wenn nur Teilzeiträume dieses Wirtschaftsjahres geliefert werden (insbes. am Beginn und Ende des Übermittlungszeitraumes).

ID: face60ab-ac75-4a28-9596-814382b54b81

§

Neu Kategorie: 03. Firmenstammdaten

Neu Schlagwort: 01. Angaben zum Arbeitgeber / Absender

Neu:

Kriterium

- 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass alle für die Übermittlung notwendigen Stammdaten gespeichert sind bzw. durch den Anwender vorgegeben werden können (z.B. BBNRVU, ABSN, BBNRAS, BBNRMS).

ID: 129d1dfe-c13c-452c-b5f0-bc9b4462bf98

§

Neu:

Kriterium

- 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei der Eingabe einer Betriebsnummer die Prüfziffer auf Plausibilität geprüft wird. Die Betriebsnummer wird im Modulo-10-Verfahren auf Plausibilität geprüft. Sie umfasst 8 Ziffern. Die ersten 3 Stellen müssen 001-099 oder größer 110 sein. Bei falscher Prüfziffer wird die Eingabe der Betriebsnummer verhindert und ein Fehlerhinweis ausgegeben.

ID: 95fa73fc-98b4-4851-99a8-725e4a3471a7

§

Neu:

Kriterium

- 3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine gesonderte Absendernummer durch den Anwender eingetragen werden kann.

ID: 1fb3a979-ffa1-4dfd-a0a8-388c520ae869

§

Neu Kategorie: 04. Datenerstellung und -übermittlung

Neu Schlagwort: 01. Allgemeines

Neu:

Kriterium

- 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Prüfzeitraum für die zu liefernden Betriebsprüfungsdaten sowie deren spätester Liefertermin erfasst werden können.

Hinweis:

Diese Daten sind anwenderseitig der Prüfanmeldung der Deutschen Rentenversicherung zu entnehmen.

ID: 9e2072e2-9db7-4ef6-a83c-ddaf4984bd24

§

Neu:

Kriterium

- 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Gesamtlieferung der geforderten Finanzbuchhaltungsdaten den gesamten euBP-Übermittlungszeitraum umfasst.

Der euBP-Übermittlungszeitraum umfasst den in der Prüfanmeldung angegebenen Prüfzeitraum, sowie das Wirtschaftsjahr vor dem Prüfzeitraum und das aktuelle Wirtschaftsjahr bis zum letzten abgeschlossenen / festgeschriebenen Monat.

ID: 7372df68-f3a4-4c1b-8ffb-72ffe234afc3

§

Neu:

Kriterium

- 3: Die Erstellung und der Versand der Daten muss für jedes Wirtschaftsjahr (Bilanzjahr) getrennt voneinander vorgenommen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass pro Wirtschaftsjahr nur einer der genannten Buchungsdatensätze (DSKB, DSKT/DSBU oder DSKA) verwendet wird.
- ID: eda9d5fa-5c69-4e82-b1d5-2f2c630c90b0

§

Neu:

Kriterium

- 4: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine bereits erstellte und versandte euBP-Gesamtlieferung erneut mit den aktuellen Daten erzeugt und versendet werden kann. Diese Möglichkeit steht solange bereit, bis die Prüfung nach § 28p SGB IV (Statusmeldung F90) abgeschlossen worden ist.
- ID: 7176036c-ed3c-46a5-862a-9528019eb96b

§

Neu:

Kriterium

- 5: Sofern zu einer Prüfung neue Daten geschickt werden sollen, ist systemseitig sichergestellt, dass eine Stornierung der Datenlieferung vor dem Neuversand erfolgt.
- ID: d65fb01a-48ef-4a31-9071-805b8f7d127a

§

Neu:

Kriterium

- 6: Bei Verwendung einer gesonderten Absendernummer durch den Anwender ist systemseitig sichergestellt, dass diese gesonderte Absendernummer im DSST im Feld ABSN (nicht im Feld BBNRNS) übermittelt wird.
- ID: 1b7e8472-b5c8-4af9-8a49-f20bf3acadbd

§

Neu:

Kriterium

- 7: Es ist systemseitig sichergestellt, dass alle von der Rentenversicherung bereitgestellten Datensätze (insbesondere Statusmeldungen (DSSM), Verarbeitungs- und Fehlerprotokolle) abgerufen werden können und dem Anwender in geeigneter Form angezeigt werden.
- ID: 27d4a503-516b-4fd7-8a5e-f79cfce06dc3

§

Neu Kategorie: 05. Schnittstelle

Neu Schlagwort: 01. Allgemeines

Neu:

- Kriterium 1: Bietet das Programm eine Schnittstelle an, so muss es die Daten für alle in Anlage 2 der "Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die euBP" genannten Datensätze importieren und inhaltlich unverändert in Form der entsprechenden Datensätze übermitteln können. §
- ID: 17ddb36c-7f08-4696-874d-397c37c3dbb2

Neu Modul: Meldeverfahren an gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes nach § 110 SGB IV (ab 01.01.2025)

neues Modul

Neu Thema: Meldeverfahren SoKa-Bau

Neu Kategorie: 01 - Fachverfahren

Neu Schlagwort: 01 - Rechtsgrundlagen / grundlegende fachspezifische Dokumente

Neu:

- Kriterium 1: Die Vorgaben aus dem Dokument "Grundsätze für den Datenaustausch für das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe nach § 110 Absatz 4 SGB IV" sind umzusetzen. (F1) §
- ID: 30bb7689-f28d-458a-995c-9a90566e7c37

neues Zusatzmodul

Neu:

- Kriterium 2: Soll das Modul "Meldeverfahren an gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes nach § 110 SGB IV" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1) §
- ID: 38440ce3-ba8d-4dd9-8249-cdeefddaba4e

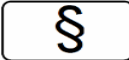
neues Zusatzmodul

Neu Schlagwort: 02 - ausgehende Meldungen: Anlass und Erstellung

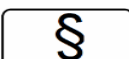
Neu:

- Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Datensätze ANMEL, URMEL und RAMEL in der jeweils gültigen Version übermittelt werden können. (F1) §
- ID: 23d0faba-7433-439f-ad53-8404027e6250

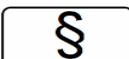
Neu:

- Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass für die monatlichen Meldungen zur Urlaubsmeldung für das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe gegenüber der Annahmestelle der gemeinsamen Einrichtungen für das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe der Datentyp URMEL übermittelt werden kann. (F1)
- ID: 106088b8-ecfe-49e4-9f4d-a0127502aed4
- 


Neu:

- Kriterium 3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass für die Übermittlung der Stammdaten von neuen Beschäftigungsverhältnissen bzw. Stammdatenänderungen von Arbeitnehmern der Datentyp ANMEL übermittelt werden kann. (F1)
- ID: 54070f6d-6ed2-4fe4-bd54-b5bb9e7e4151
- 

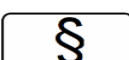
Neu:

- Kriterium 4: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datentyp RAMEL manuell durch den Anwender ausgelöst werden kann. (F1)
- ID: 26c778f9-aae5-4940-b5c2-eb7fe31a7faa
- 

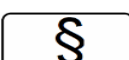
Neu:

- Kriterium 5: Der Datentyp RAMEL dient zur anlassbezogenen Übermittlung von Resturlaubsansprüchen aus dem Auslernjahr sowie dem Jahr in dem der Arbeitnehmer Volljährig wird.
- ID: 32625d2f-d820-4d6c-927e-a325b5af36fd
- 

Neu:

- Kriterium 6: Es ist systemseitig sichergestellt, dass für gewerbliche Arbeitnehmer und gewerbliche Auszubildende die monatlichen Meldungen zur Urlaubsmeldung für das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe gegenüber der Annahmestelle der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Datentyp URMEL mit der Monatsabrechnung ausgelöst wird. (F1)
- ID: b99131b1-99db-4ffd-be54-51553cc4abac
- 

Neu:


- Kriterium 7: Es ist systemseitig sichergestellt, dass in den Stammdaten erkennbare Änderungen der Beschäftigungsverhältnisse (Beschäftigungsbeginn, Beschäftigungsende, Beginn und Ende relevanter Fehlzeiten, Stammdatenänderungen) mit dem Datentyp ANMEL und dem entsprechenden Meldeschlüssel gemeldet werden. (F1)
- ID: 645a080d-4034-4818-9496-6588a9115226
- 

Neu Schlagwort: 03 - ausgehende Meldungen: Aufbau und Inhalt


Neu:

- Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Meldeschlüssel in den Meldungen mit dem jeweiligen vierstelligen numerischen Schlüssel verschlüsselt sind. (F1) 
- ID: bb3c17d7-d6e8-478d-a327-95a1b2a0c8c9


Neu:

- Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Verschlüsselung der Arbeitnehmergruppe gemäß den Vorgaben aus Anlage 2 zu den Grundsätzen erfolgt. (F1) 
- ID: 6f779b47-8f28-4ff5-b6c2-445716f018c6

Neu:

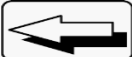
- Kriterium 3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Art der Meldung in den Meldungen mit dem numerischen Melde-Art Schlüssel verschlüsselt ist. (F1) 
- ID: 2a06da4a-b66f-4286-a0ad-5ac49e00d3a2

Neu:

- Kriterium 4: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Korrekturen von URMEL-Meldungen nach dem Testamentsprinzip erfolgen. Die Basismeldung ist mit dem Wert 00 zu füllen und jede Korrektur für die Einzellieferung erhöht den Wert um 1. (F1) 
- ID: 6246bb54-8d0e-4f69-ab53-a4cb51767631

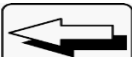
Neu Schlagwort: 04 - eingehende Meldung: Annahme und Prüfung

Neu:

- Kriterium 1: Fachlich relevante Rückmeldungen sind im Verfahren nicht vorgesehen. 
- ID: 7038fac7-bfef-400b-9424-2b5c5b255872

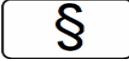
Neu Schlagwort: 05 - eingehende Meldungen: Weiterverarbeitung eingegangener Meldungen

Neu:

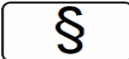
- Kriterium 1: Fachlich relevante Rückmeldungen sind im Verfahren nicht vorgesehen. 
- ID: d8169ba2-1e46-49f5-b4e3-7294989c0004

Neu Schlagwort: 06 - Fachvorgaben zum Verfahren

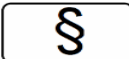
Neu:

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die VSNR manuell eingegeben werden kann. (F1) 
ID: 7ddb9a91-2c32-48c5-8753-b337adfd3921


Neu:

Kriterium 3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Betriebskontonummer eingegeben werden kann. (F1) 
ID: e8b24d72-4b73-4f67-baa9-448119063c46

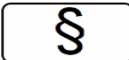
Neu:

Kriterium 4: Es besteht systemseitig die Möglichkeit, die Betriebskontonummer der ULAK in den Stammdaten zu führen. (F1) 
ID: 0d6b5f99-bdda-4f46-9cee-287456725877

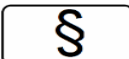
Neu:

Kriterium 5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine vorläufige Arbeitnehmernummer erzeugt werden kann. (F1) 
ID: 4f2c48b2-517b-4b87-897c-6acefc26f8c0

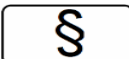
Neu:

Kriterium 6: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Arbeitnehmernummer manuell eingegeben werden kann. (F1) 
ID: e5456c14-5c7f-49f8-9836-bf513388a954

Neu:

Kriterium 7: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Arbeitnehmernummer in den Stammdaten geführt werden kann. (F1) 
ID: 14d1df2b-8891-4f44-88c8-107a1680b9e9

Neu:

Kriterium 8: Es ist systemseitig sichergestellt, dass jeder Arbeitnehmernummer eine Arbeitnehmergruppe zugeordnet werden kann. (F1) 
ID: 6fe7f413-56a1-4fa2-978d-35a32a41fc7a

Neu:

Kriterium 9: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Steueridentifikationsnummer des Beschäftigten in den Stammdaten geführt werden kann. (F1) §
ID: 7f778578-0e9c-46df-93df-2d152e2dcbcf

Neu:

Kriterium 10: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Bruttoarbeitsentgelt als beitragspflichtig gem. § 110 SGB IV gekennzeichnet werden kann. (F1) §
ID: 41d07887-6ac3-4fc4-a0b0-f396b8db2be6

Neu:

Kriterium 11: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Meldedaten über Beschäftigungszeiten und über die Höhe der gem. § 110 SGB IV beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren. (F1) §
ID: b2b34551-d589-45f8-aec1-bc2de3dc9452

Neu Modul: Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld

neues Modul

Neu Thema: Fachverfahren Qualifizierungsgeld

Neu Kategorie: 01 Allgemeines

Neu Schlagwort: 01 Grundlagen

Neu:

Kriterium 1: Die Regelungen für die Beitragsabrechnung und Meldungen bei Bezug von Qualifizierungsgeld müssen im Programm auf Basis des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und der aktuell gültigen fachlichen Weisungen Qualifizierungsgeld umgesetzt sein. (F1) §

Hinweis: Die Regelung umfasst nicht die Meldungen an die Bundesagentur für Arbeit zur Abrechnung bzw. Beantragung des Qualifizierungsgeldes.

ID: caa5fe70-a2aa-4f6d-9908-475aa8cf52cf

Neu Kategorie: 02 Firmenstamm

Neu Schlagwort: 01 Betriebsdaten

Neu:

Kriterium

- 1: Es besteht die Möglichkeit den Beginn und das Ende der Maßnahme zu erfassen. (F2, F3)

ID: 7566c700-5c55-4d73-92ad-fe392a014c80



Neu:

Kriterium

- 3: Es besteht die Möglichkeit, die Bezeichnung der Maßnahme und die Kundennummer des Betriebs zu erfassen. (F2)

ID: 1a8f8814-960f-4cd5-9970-17b0c0ff156f



Neu Kategorie: 03 Personalstamm

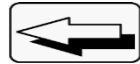
Neu Schlagwort: 01 Berechnungsgrundlagen

Neu:

Kriterium

- 1: Es wird empfohlen, Beginn und Ende des Bezugs von Qualifizierungsgeld für jeden Beschäftigten maschinell erkennbar zu gestalten. (F3)

ID: 6a82ceb3-845b-4909-895a-585e2c3b350f



Neu:

Kriterium

- 2: Es besteht die Möglichkeit, dass für jeden Beschäftigten, der Qualifizierungsgeld bezieht, die angenommenen Ausfallstunden im Referenzzeitraum zu hinterlegen. (F5)

ID: 7ba7d8e9-f4d0-40ef-bcc5-a5591b442a77



Neu:

Kriterium

- 3: Es besteht die Möglichkeit, Entgelt als „Zuschuss zum Qualifizierungsgeld“ zu kennzeichnen. (F5, F6)

ID: 26b3c752-9464-4ef9-b8f5-b54a8efa4953



Neu:

Kriterium

- 4: Die Lohnart „Zuschuss zum Qualifizierungsgeld“ ist als sozialversicherungspflichtig zu kennzeichnen. Entsprechende Prüfungen sind im System vorzuhalten. (F10)

ID: b0758815-4492-49f0-9a57-5b3b930bd670



Neu:

Kriterium

- 5: Es besteht die Möglichkeit, den gültigen Leistungssatz individuell für jeden Abrechnungszeitraum anzugeben.

ID: 8792e14b-6d47-4e0e-b833-5fad46dad793

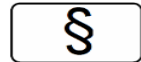


Neu:

Kriterium

- 6: Es muss die Eingabemöglichkeit bestehen, eine Beitragsherabsetzung während der Maßnahme zum Qualifizierungsgeld bei einem in der GKV freiwillig Versicherten anzugeben und zu dokumentieren (F8).

ID: 466d2899-c57c-4707-8796-edf2299ab74b



Neu:

Kriterium

- 7: Bei Firmenzahlern sollte im Falle einer Beitragsherabsetzung darauf hingewiesen werden, dass der Arbeitgeber den Antrag für den Versicherten bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen hat.

ID: 3f2bf520-7c5c-4136-8f63-fd76205837c4



Neu Kategorie: 04 Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

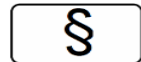
Neu Schlagwort: 01 Plausibilitätsprüfungen

Neu:

Kriterium

- 1: Beschäftigte mit der Beitragsgruppe „0“ und „2“ in der Arbeitslosenversicherung sind vom Prozess des Qualifizierungsgeldes auszuschließen. (F5)

ID: 42d84aca-50db-4585-aa63-eff61b3d3fe5

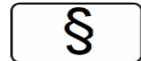


Neu:

Kriterium

- 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Beschäftigte mit einem Austrittsdatum, welches im Zeitraum der Maßnahme liegt, vom Prozess des Qualifizierungsgeldes ausgeschlossen sind. (F3, F5)

ID: 65c1fbaa-55f9-4dba-b5e7-f9b7e1df82a5



Neu Kategorie: 05 Beitragsberechnung

Neu Schlagwort: 01 Berechnung der GSV-Beiträge

Neu:

- Kriterium 1: Die Beitragsberechnung bei Qualifizierungsgeld wird maschinell durchgeführt. (F1) §§
- ID: c9a0c48a-9d11-4f0f-90e5-dcb8bca8bf91

Neu:

- Kriterium 2: Die Vorgaben zur Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld und unter Berücksichtigung von Zeiten des Bezugs von Qualifizierungsgeld sind gemäß der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben der zuständigen Organisationen der Sozialversicherung umzusetzen. §§
- ID: 3ab1c92f-e7d9-4fb9-ba61-b015032f2c13

Neu Schlagwort: 02 Berechnung von Umlagen

Neu:

- Kriterium 1: Für Bezieher von Qualifizierungsgeld wird bei der Berechnung der Umlage im Rahmen des AAG und der Berechnung der Insolvenzgeldumlage nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. (F14) §§
- ID: a77bfaaf-06ce-4efd-8b56-bea941d0c7fc

Neu Schlagwort: 03 Freiwillig Versicherte – Firmenzahler

Neu:

- Kriterium 1: Während des Bezugs von Qualifizierungsgeld ist weiterhin der Höchstbeitrag zur KV und PV zu leisten (Berechnung aus BBG), soweit kein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt wurde. (F8) §§
- ID: d5689c26-cb95-4cbe-a31e-7c4c737419ed

Neu:

- Kriterium 2: Wurde ein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt und wird im jeweiligen Abrechnungsmonat tatsächlich Qualifizierungsgeld bezogen, berechnet sich der Beitrag zur freiwilligen KV und PV in diesem Abrechnungsmonat wie der Beitrag für einen krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten. §§
- Die Beitragsherabsetzung kann bis zum Ende des Kalenderjahres nicht rückgängig gemacht werden. (F8)
- ID: 67122fd7-e88f-4c21-a085-2b9847c519ac

Neu Kategorie: 06 Beitragszuschuss

Neu Schlagwort: 01 Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Neu:

Kriterium 1: Es ist maschinell sicherzustellen, dass der Höchstzuschuss sowohl für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung als auch für privat versicherte Arbeitnehmer auf die maximalen Werte begrenzt wird. (F17)

ID: e3c34996-55fe-4b97-8fb6-bd4447f60876

§

Neu:

Kriterium 2: Der Beitragszuschuss für die freiwillige Kranken-/Pflegeversicherung entspricht dem Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten zu tragen hätte.

Für die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung sind der kassenindividuelle Zusatzbeitrag sowie der Beitragssatz der maßgebenden Beitragsgruppe heranzuziehen.

ID: 6be8842f-2191-4a4d-ac3c-24f26350465e

§

Neu:

Kriterium 3: Der Beitragszuschuss für die private Krankenversicherung entspricht in Monaten mit Qualifizierungsgeld dem Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten zu tragen hätte, höchstens jedoch dem Betrag, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat.

Für die Berechnung des Beitragszuschusses ist der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz erhöht um den Beitragssatz der Beitragsgruppe, die bei Versicherungspflicht maßgebend wäre, heranzuziehen. (F11)

ID: 639f2453-dd9a-4ca4-963c-272f66817f82

§

Neu:

Kriterium 4: In Entgeltabrechnungszeiträumen mit Gewährung von Qualifizierungsgeld sowie für die restlichen Abrechnungszeiträume des Kalenderjahres ist maschinell auf die Zuschussberechnung nach Entgelt umzustellen.

ID: dc19ca20-71af-4d59-b900-a088a2eee9e8

§

Neu:

Kriterium

- 5: Wird einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem Entgeltabrechnungszeitraum mit oder nach dem Bezug von Qualifizierungsgeld gewährt, ist die Einmalzahlung für die Ermittlung des Beitragszuschusses zur Kranken und Pflegeversicherung zu berücksichtigen.

ID: f8499576-a6b6-47d4-ae23-9a04b6430f47



Neu:

Kriterium

- 6: Überschreitet der vom Arbeitgeber gezahlte Beitragszuschuss den Höchstzuschuss, ist der Mehrbetrag als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt über eine Lohnart oder eine vergleichbare Differenzierung in die Abrechnung zu übernehmen.

ID: a1ba24ed-4097-4231-ad04-b149cc6173b2



Neu Kategorie: 07 Meldungen

Neu Schlagwort: 01 Meldeverfahren zur Sozialversicherung

Neu:

Kriterium

- 1: Die Ermittlung der Werte für das DEÜV-Meldeverfahren wird maschinell durchgeführt. (F1)

ID: 698ac207-f793-487d-8ab3-f881bba9089c



Neu Kategorie: 08 Entgeltunterlagen/Beitragsabrechnung

Neu Schlagwort: 01 Entgeltunterlagen

Neu:

Kriterium

- 1: Die in der Anlage 21 genannten Werte zum Qualifizierungsgeld sind maschinell in den Lohnunterlagen zu führen. (F16)

ID: 64f2b2f2-0b19-4aac-9b12-4d43db77c01c



Neu:

Kriterium

- 2: Die in der Anlage 22 genannten Werte zum Qualifizierungsgeld sind maschinell in den Lohnunterlagen zu führen.

ID: 35bce599-20c6-4ceb-a1c8-e75cc2fa127e



Inhaltsverzeichnis

Module,Themen,Kategorien,Schlagworte	Seite
Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen	90
└ Beitragsberechnung 0100	90
└ Berechnungsvorschriften	90
Allgemeines	90
Aufrollung	92
Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	93
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	96
Entgeltzahlung nach Austritt	97
Freiwillige Krankenversicherung/Firmenzahler	98
Insolvenzgeldumlage	100
Märzklausel	101
Pflegeversicherung	102
Rückrechnung	103
Umlagenberechnung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz	104
Zusatzbeitrag	106
└ Beitragsberechnung 0101	107
└ Besondere Abrechnungsfälle	107
Arbeitgeberseitige Leistungen während des Bezuges von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen)	107
Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich	108
Besonderheiten im Insolvenzverfahren	110
Geringfügig Beschäftigte	111
Geringverdiener/ Auszubildende/Praktikanten/Förderung von Jugendfreiwilligendiensten/Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sowie Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen	113
Knappschaftlich Beschäftigte	116
Landwirtschaftliche Krankenversicherung	117
Mehrfachbeschäftigte	120
Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge	121
Sonstige flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeitregelungen)	122
└ Beitragsberechnung 0102	124
└ Grundlagen	124
Abrechnungszeitraum	124
Bruttolohnermittlung	125
Fälligkeit und Beitragsgrundlage	126
Lohnarten	127

Sozialversicherungstage	128
└ Maschinelles Beitragsnachweis	129
Rechtskreistrennung	129
└ Beitragsberechnung 0103	130
└ Lohnunterlagen	130
Beitragsabrechnung	130
Beitragsnachweis	131
Entgelte	132
Jahreslohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen	133
Ordnungsmäßigkeit	134
Ordnungsmerkmal	135
└ Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (PUEG / DaBPV)	136
└ 01 - Fachverfahren	136
01 - Rechtsgrundlagen / grundlegende fachspezifische Dokumente	136
02 - ausgehende Meldungen: Anlass und Erstellung	137
03 - ausgehende Meldungen: Aufbau und Inhalt	139
04 - eingehende Meldung: Annahme und Prüfung	140
05 - eingehende Meldungen: Weiterverarbeitung eingegangener Meldungen	141
06 - Fachvorgaben zum Verfahren	142
└ Datenübermittlung 0114	144
└ Allgemeines	144
Mindestumfang der Prüfungen	144
Dateinummer	145
Datenübertragung	146
Zeichensatz	147
└ Rückmeldeverfahren durch die Datenannahmestellen	148
Kommunikationsserver der GKV	148
└ DEÜV-Meldungen 0104	149
└ Änderung von Personenstammdaten	149
Änderung des Personengruppenschlüssels oder der zugeordneten Hauptbetriebsnummer	149
Wechsel bei Berufsausbildungsverhältnis/Geringverdiener/Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen	150
Wechsel Beitragsgruppe	151
Wechsel Beschäftigungsbetrieb Rechtskreis Ost/West	152
Wechsel Entgeltabrechnungssystem	153

Wechsel Krankenkasse	154
Wechsel Personengruppe	155
└ DEÜV-Meldungen 0105	156
└ Datenbausteine und Datensätze	156
Datenbausteine	156
Datensätze	157
Nachlaufsatz	158
Vorlaufsatz	159
└ DEÜV-Meldungen 0106	160
└ Datenübermittlung	160
Annahmestellen	160
└ DEÜV-Meldungen 0107	161
└ Dokumentation	161
Bescheinigung nach § 28a Abs. 5 SGB IV	161
Meldebrutto	162
Meldedokumentation	163
└ DEÜV-Meldungen 0108	164
└ Fehlzeiten	164
Fehlzeiten	164
Folgerungen	165
└ DEÜV-Meldungen 0109	166
└ Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK)	166
Datensatz Arbeitgeberkonto	166
└ Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)	168
1. Allgemeines	168
2. Meldeinhalte	173
3. Plausibilisierungen und Sicherheitsabfragen - Allgemeines	175
4. Plausibilisierungen von Name mit Rechtsform	176
5. Plausibilisierung der Anschrift des Beschäftigungsbetriebs	177
6. Plausibilisierung der abweichenden Postanschrift des Arbeitgebers	178
7. Plausibilisierung des Beendigungskennzeichens	179
8. Plausibilisierung der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs	181
└ Datensatz Fehlzeit (DSFZ)	182
Allgemeines	182
└ Datensatz Versicherungsnummernabfrage - DSVV	184
Allgemeines	184

└ Meldeinhalte	185
1. Allgemeines	185
Abmeldung	186
Anforderung von Arbeitgeberdaten	187
Anforderung von Meldungen durch die Krankenkassen	188
Anmeldung	189
Entgeltlose Monate (Zeiträume)	190
Gesonderte Meldung	191
GKV-Monatsmeldungen	192
Gleichzeitige An- und Abmeldung	193
Jahresmeldung	194
Meldebrutto	195
Meldezeitraum	197
Meldung für geringfügig Beschäftigte	198
Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	200
Meldungen im Insolvenzverfahren	202
Mitgliedsbestätigung (DBMB)	203
Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung	205
Sonstige Meldungen	206
Steuerdaten (Lohnsteuer)	207
Stornierung	208
Systemwechsel	209
Unterbrechungsmeldung	210
Vollzähligkeitskontrolle	211
Zeitpunkt der Datenübermittlung	212
└ EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen	213
└ 01. Allgemeines	213
Grundlagen	213
└ 02. Meldeinhalte	216
2.00 Datensatz DSLW - Leistungswesen	216
2.03 Datenbaustein DBAL - Allgemeines	218
2.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt	221
2.05 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit	225
2.06 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung	226
2.07 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt	227
2.08 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei	228

Erkrankung eines Kindes	
2.10 Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld	231
2.11 Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten	235
2.12 Datenbaustein DBHE - Höhe der Entgeltersatzleistung	237
2.13 Datenbaustein DBBE - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)	238
2.17 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner	239
2.18 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten	240
2.20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-KuG	241
↳ Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung	242
↳ 0. Allgemeines	242
Grundlagen	242
↳ 1. Datensätze und Datenbausteine	245
0. Datensätze	245
1.0 DSAG - Datensatz Stammdaten Arbeitgeber	246
2.0 DSBN - Datensatz Beitragsnachweis	247
3.0 DSAN - Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer	248
4.0 DSLA - Datensatz Lohn Arbeitnehmer	249
↳ 2. Rückmeldungen der deutschen Rentenversicherung	250
Annahmekuittung, Verarbeitungs- und Fehlerprotokolle	250
Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung (DSUM, DSGM)	251
Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung	252
Statusmeldungen (DSSM)	253
↳ Elektronische Anforderungen Gesonderter Meldungen (GML57)	254
↳ 1. Allgemeines	254
1. Grundsätzliches	254
↳ Elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV	255
↳ 1. eAU Grundsätzliches	255
1.1 eAU Datensätze	255
↳ 2. eAU Datensatz Anforderung	256
2.1 eAU-Allgemeines	256
2.2 eAU-Datenübermittlung	261
↳ 3. eAU Datensatz Rückmeldung	262
3.1 eAU-Verarbeitung der Rückmeldung	262
↳ Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1	263
↳ 1. Allgemeines	263
1. Grundsätzliches	263

2. Datenübermittlung	265
└ 2. A1-Antrag Entsendung, A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, A1-Antrag Grenzgänger	267
1. Allgemeines	267
2. Plausibilitätsprüfungen	269
└ 3. A1-Antrag Ausnahmevereinbarung, A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen	270
1. Allgemeines	270
2. Plausibilitätsprüfungen	272
3. Rückmeldungen	273
└ Entgeltbescheinigung nach der EBV	275
└ Entgeltbescheinigung	275
Allgemeines	275
Nettoentgelt	276
└ Kurzarbeitergeld	277
└ 01 Allgemeines	277
01 Grundlagen	277
└ 02 Firmenstamm	278
01 Betriebsdaten	278
└ 03 Personalstamm	279
01 Berechnungsgrundlagen	279
02 Fehlzeiten	281
└ 04 Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen	282
01 Plausibilitätsprüfungen	282
└ 05 Beitragsberechnung	283
01 Berechnung der GSV-Beiträge	283
02 Berechnung von Umlagen	284
03 Zuschuss zum Kurzarbeitergeld	285
04 Freiwillig Versicherte - Firmenzahler	286
└ 06 Beitragszuschuss	287
01 Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	287
└ 07 Meldungen	292
01 Meldeverfahren zur Sozialversicherung	292
└ 08 Entgeltunterlagen/Beitragsabrechnung	293
01 Entgeltunterlagen	293
└ Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG	294
└ Allgemeines	294
0. zuständige Umlagekasse	294

I. Allgemeines - Datensatz DSER	297
I. Datenbaustein DBAU	298
I. Datenbaustein DBBT	301
I. Datenbaustein DBBV	302
I. Datenbaustein DBZU	303
II. Allgemeines - Rückmeldung der Krankenkasse	304
^L rvBEA	305
^L FORMS	305
1. Grundsätzliches	305
^L Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110	307
^L Firmenstamm	307
1. Betriebsnummer (Arbeitgeber/Zahlstellen)	307
2. Umlagensteuerung	308
3. Anzeige- und Nachweispflichten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz	309
4. Absender/Empfänger	310
^L Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0111	311
^L Krankenkassenstamm	311
Allgemeines	311
Betriebsnummer (Krankenkasse)	312
^L Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112	313
^L Personalstamm	313
Angaben zu Kindern (Pflegeversicherung)	313
Anschrift	314
Anzeige- und Nachweispflichten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz	315
Auswertungen	316
Beitragsgruppenschlüssel	317
Ein- und Austritt	318
Fehlzeiten	319
Geburtsangaben	320
Geburtsdatum	321
Kennzeichen Saisonarbeitnehmer	322
Krankenkassenschlüssel	323
Mehrfachbeschäftigung	324
Name/Namenvorsatzworte/Namenszusätze	325
Personalnummer	326
Personalnummernwechsel	327
Personengruppenschlüssel	328

Rentenart	329
Sperrkennzeichen	330
Staatsangehörigkeitsschlüssel	331
Stammdatenprüfung	332
Statuskennzeichen	333
Tätigkeitsschlüssel	334
Titel	335
Übergangsbereich	336
Versicherungsnummer	337
Vollendung des Lebensjahres für den Anspruch auf Regelaltersrente	338
Vortragswerte für Systemwechsel	339
└ Systemuntersuchung 0113	341
└ Allgemeines	341
01. Allgemeines	341
Administrative Hinweise	342
Anwenderhandbuch	343
Elektronische Verarbeitung permanenter Testfälle - eVpT	344
Pflichtenheft	345
Programmpflege	346
Qualitätskontrolle	347
Qualitätsmanagement	349
Systemberatung	350
Systemuntersuchung	351
Testaufgaben	352
Testmandant	353
Zertifikate	354
└ Unfallversicherung 0115	355
└ 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen	355
1. Allgemeines	355
2. Stammdaten für die Unfallversicherung	356
3. Gefahraristellen (GTST)	361
4. Lohnunterlagen	363
5. UV-Grund	364
6. Vortragswerte bei Systemwechsel	365
└ 2. UV-Stammdatendienst	366
1. Abfrage Stammdaten - DSAS	366
2. Datensatz Stammdaten - DSSD	370

3. Folgerungen aus dem Abgleich der Stammdaten	372
└ 3. UV-Jahresmeldung	374
Allgemeines	374
Datensatz/Datenbausteine	376
Meldebrutto	377
Stornierungen	379
└ 4. elektronischer Lohnnachweis	380
1. Übermittlung der Beitragsgrundlagen (DSLN)	380
2. Beitragsabrechnung-UV	385
Abrechnungsunabhängige Meldungen	389
└ Abrechnungsunabhängige Meldungen 1100	389
└ Allgemeines	389
Grundlagen	389
Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen	390
└ Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800	390
└ Allgemeines	390
Grundlagen	390
└ Beitragsberechnung	391
Bemessungsentgelt zur Arbeitslosenversicherung	391
Fiktion der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung	392
Zusatzbeitrag	393
└ Unfallversicherung	394
Stammdaten für die Unfallversicherung	394
Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen	395
└ Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen 1600	395
└ Allgemeines	395
Beitrags- und Melderecht	395
Altersteilzeit	396
└ Altersteilzeit 0200	396
└ 01 Allgemeines	396
01 Rechtliche Grundlagen / Begriffsdefinition	396
└ 02 Personalstamm	397
01 Vortragswerte bei Systemwechsel	397
└ 03 Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen	398
01 Allgemeines	398
└ 04 Beitragsberechnung	399
01 Allgemeines	399

02 Arbeitsphase / Ansparphase	400
03 Freistellungsphase	401
04 Störfall	403
05 Übergangsbereich	404
└ 05 DEÜV-Meldungen	405
01 Allgemeines	405
02 Meldeinhalte	406
03 Wechsel in Altersteilzeit	408
└ 06 Führen von Wertguthaben	409
01 Arbeitsphase / Ansparphase	409
02 Freistellungsphase	410
└ 07 Lohnunterlagen	411
01 Beitragsabrechnung	411
02 Lohnkonto / Sammlung von Entgeltabrechnungen	412
└ 08 euBP	414
01 Allgemeines	414
Flexible Arbeitszeitmodelle	415
└ Flexible Arbeitszeitmodelle 0300	415
└ Allgemeines	415
Rechtliche Grundlagen/Begriffsdefinition	415
└ Beitragsberechnung	416
Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Störfall	416
Freistellungsphase	417
Störfall	419
Wertguthabenführung/Ansparphase	420
└ DEÜV-Meldungen	421
Meldeinhalte	421
└ euBP	422
Allgemeines	422
└ Lohnunterlagen	423
Beitragsabrechnung	423
Lohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen	424
└ Personalstamm	426
Vortragswerte bei Systemwechsel	426
Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats	427
└ Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats 0900	427
└ Allgemeines	427

Grundlagen	427
Unständig Beschäftigte	428
└ Unständig Beschäftigte 0600	428
└ Allgemeines	428
01 Grundlagen	428
02 Beitragsgruppen / Beitragszuschüsse	429
03 Besonderheiten bei der Beitragsberechnung	431
04 Beschäftigungszeitraum	433
05 Meldeverfahren	434
Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)	435
└ Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500	435
└ Beitragsberechnung	435
Allgemeines	435
Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	436
Fiktives Arbeitsentgelt	437
└ DEÜV-Meldungen	438
01 Meldeverfahren zur Sozialversicherung	438
Ausschluss von maschinellen Meldungen	439
└ euBP	440
Allgemeines	440
Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen	441
└ Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen 0700	441
└ Allgemeines	441
Grundlagen	441
Maschinelle Erstattungsverfahren nach dem AAG	442
Vortragswerte bei Systemwechsel	443
Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV	444
└ Sofortmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV 1700	444
└ Allgemeines	444
Grundlagen	444
Abrechnung für behinderte Menschen in Inklusionsbetrieben	446
└ Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten 1000	446
└ Allgemeines	446
Grundlagen	446
Zusatzbeitrag	448
Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen	449
└ Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200	449

└ DEÜV Meldungen für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen	449
Grundlagen	449
└ Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen	451
Allgemeines	451
Beitragszuschuss zur berufsständischen Versorgungseinrichtung	453
└ Meldungen zur Beitragserhebung für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen	454
Grundlagen	454
Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen	457
└ Abruf zuständige Krankenkasse - optional	457
└ Abruf beim GKV-SV	457
1. Allgemeines	457
2. Abruf beim GKV-SV	458
3. Rückmeldung des GKV-SV	459
└ Allgemeines	460
└ Grundsätzliches	460
Grundlagen	460
└ Beitragsberechnung	462
└ Beitragsberechnung und Übertragung der Beitragsnachweise	462
Grundlagen	462
Zusatzbeitrag	466
└ Berechnungsvorschriften	467
Aufrollung/Nachzahlung	467
Korrekturen	468
Pflegeversicherung	469
Rundungsvorschriften	470
Sozialversicherungstage	471
Tod des Versorgungsempfängers	472
└ Unterlagen	473
Beitragsabrechnung	473
Beitragsnachweis	474
Jahreskonto/Sammlung von Abrechnungen	475
Ordnungsmäßigkeit	476
Ordnungsmerkmal	477
└ Meldungen	478
└ Allgemeines	478

Grundlagen	478
└ Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten	483
Änderung des AZVU	483
VBmax	484
Wechsel Krankenkasse	485
└ Datenbausteine und Datensätze	486
Datenbausteine und Datensätze	486
└ Datensatz Versicherungsnummernabfrage DSVV	487
Allgemeines	487
└ Datenübermittlung	488
Dateinummer	488
Meldedaten-Zusammenfassung	489
└ Dokumentation	490
Meldedokumentation	490
└ Meldeinhalte	491
Allgemeines zu den Meldetatbeständen	491
Beginn des Versorgungsbezuges	492
Ende des Versorgungsbezuges	493
Stornierung	494
Veränderungsmeldung	495
Vorabbescheinigung	496
└ Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen	497
└ Krankenkassenstamm	497
Allgemeines	497
└ Versorgungsbezieherstamm	498
Allgemeines	498
Besonderheiten	499
└ Zahlstellenstamm	500
Allgemeines	500
Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)	501
└ Bescheinigung elektronisch abgeben	501
└ BEA - Grundlagen	501
Allgemeines	501
Datenbaustein Name, Anschrift (DBNA und DBAN)	503
Vorlaufsatz, Nachlaufsatz und Datensatz Kommunikation	504
└ DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung	505
3.00 DSAB - Grundlagen	505

3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber	506
3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort	507
3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten	508
3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A	509
3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B	510
3.08 Datenbaustein DBAZ - Arbeitszeit	511
3.09 Datenbaustein DBEN - Entgeltdaten	512
3.10 Datenbaustein DBFZ - Fehlzeiten	514
3.11 Datenbaustein DBHA - Heimarbeiter	515
3.12 Datenbaustein DBKE - Kündigung/Entlassung	516
↳ DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts	517
3.00 DSEU - Grundlagen	517
3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber	518
3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort	519
3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten	520
3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A	521
3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B	522
3.08 Datenbaustein DBEZ - Arbeitszeit EU	523
3.09 Datenbaustein DBEE - Entgeltdaten EU	524
3.10 Datenbaustein DBFZ – Fehlzeiten	525
↳ DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung	526
3.00 DSNE - Grundlagen	526
3.05 Datenbaustein DBNE - BEA Grunddaten Nebeneinkommen	527
3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A	528
3.07 Datenbaustein DBNB - Nebenbeschäftigung Arbeitslose	529
3.08 Datenbaustein DBHN - Heimarbeiter Nebeneinkommen	530
Elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer	531
↳ Elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer	531
↳ Allgemeines	531
1. Grundsätzliches	531
Elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer	532
↳ Elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer	532
↳ Allgemeines	532
1. Grundsätzliches	532
elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen	533

└ elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen	533
└ 1. Allgemeines	533
1. Grundsätzliches	533
2. Datenübermittlung	534
└ 2. Plausibilitätsprüfungen	535
1. Grundsätzliches	535
└ 3. Rückmeldungen	536
1. Rückmeldungen durch die DVKA	536
Elektronischer Antrag auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV	537
└ KEA-Verfahren Kug	537
└ KEA-Verfahren Kug	537
01. Allgemeines	537
02. Stammdaten	538
03. Leistungsantrag	540
04. Korrektur von Leistungsanträgen	542
Elektronischer Antrag auf Saison-Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV	544
└ KEA-Verfahren S-Kug	544
└ KEA-Verfahren S-Kug	544
01. Allgemeines	544
maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG	545
└ 00. Grundsätzliche Vorgaben	545
└ 01. Grundsätzliches	545
Grundsätzliches	545
└ 02. Melde- und Beitragsverfahren	546
Allgemeines	546
└ 01. Beitragsverfahren	547
└ 01. Berechnung und Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Umlagen	547
1. Bemessungsentgelt	547
2. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge	548
3. Beitragsverteilung	550
4. Umlagenberechnung	551
5. Unfallversicherung	552
6. Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte während oder nach einer Verdienstausfallentschädigung	553
└ 02. Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung / Pflegeversicherung	554

1. Beitragsberechnung und Beitragszuschuss	554
└ 03. Beiträge/Beitragszuschuss für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen	556
1. Beitragsberechnung und Beitragszuschuss (berufsständische Versorgungseinrichtungen)	556
└ 02. DEÜV-Meldeverfahren	557
└ 01. Meldungen	557
1. Meldeanlässe	557
EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen	558
└ EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen	558
└ 01. Grundsätzliches	558
Grundsätzliches	558
└ 02. Meldeverfahren	559
Allgemeines	559
└ 03. Meldeinhalte	561
2.00 Datensatz DSLW - Leistungswesen	561
2.03 Datenbaustein DBAL - Allgemeines	564
2.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt	568
2.05 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit	574
2.06 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung	575
2.07 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt	576
2.08 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Verletzung des Kindes	577
2.09 Datenbaustein DBUN - Arbeits-/ Schul/ Kindergartenunfall	580
2.11 Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten	582
2.12 Datenbaustein DBHE - Höhe der Entgeltersatzleistung	583
2.13 Datenbaustein DBBE - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§23c SGB IV)	584
2.14 Datenbaustein DBLT - Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe	585
2.17 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner	587
2.18 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten	588
2.20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-KuG	589
Maschinell unterstützte Verarbeitung der Grunddaten für Meldekorrekturen in Verbindung mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung	590

└ Meldekorrekturen	590
└ Rückmeldungen der Deutschen Rentenversicherung	590
Grundsätzliches	590
Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (einschließlich einer optionalen Schnittstelle nach § 28p Abs. 6a SGB IV)	592
└ Finanzbuchhaltung	592
└ 01. Grundsätzliche Anforderungen	592
Grundsätzliches	592
└ 02. Daten aus der Finanzbuchhaltung	593
01. Grundsätzliches	593
└ 03. Firmenstammdaten	594
01. Angaben zum Arbeitgeber / Absender	594
└ 04. Datenerstellung und -übermittlung	595
01. Allgemeines	595
└ 05. Schnittstelle	596
01. Allgemeines	596
elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse beim GKV-Spitzenverband	597
└ Abruf zuständige Krankenkasse	597
└ Allgemeines	597
Abruf	597
Rückmeldung	598
elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahrensverfahren UB (Unbedenklichkeitsbescheinigung)	599
└ Unbedenklichkeitsbescheinigung	599
└ Allgemeines	599
Antrag Unbedenklichkeitsbescheinigung	599
Rückmeldung Unbedenklichkeitsbescheinigung	601
Meldeverfahren an gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes nach § 110 SGB IV (ab 01.01.2025)	602
└ Meldeverfahren SoKa-Bau	602
└ 01 - Fachverfahren	602
01 - Rechtsgrundlagen / grundlegende fachspezifische Dokumente	602
02 - ausgehende Meldungen: Anlass und Erstellung	603
03 - ausgehende Meldungen: Aufbau und Inhalt	604
04 - eingehende Meldung: Annahme und Prüfung	605
05 - eingehende Meldungen: Weiterverarbeitung eingegangener Meldungen	606

06 - Fachvorgaben zum Verfahren	607
Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld	608
└ Fachverfahren Qualifizierungsgeld	608
└ 01 Allgemeines	608
01 Grundlagen	608
└ 02 Firmenstamm	609
01 Betriebsdaten	609
└ 03 Personalstamm	610
01 Berechnungsgrundlagen	610
└ 04 Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen	611
01 Plausibilitätsprüfungen	611
└ 05 Beitragsberechnung	612
01 Berechnung der GSV-Beiträge	612
02 Berechnung von Umlagen	613
03 Freiwillig Versicherte – Firmenzahler	614
└ 06 Beitragszuschuss	615
01 Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	615
└ 07 Meldungen	616
01 Meldeverfahren zur Sozialversicherung	616
└ 08 Entgeltunterlagen/Beitragsabrechnung	617
01 Entgeltunterlagen	617

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Für die Berechnung der Beiträge gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches sowie der Beitragsverfahrensverordnung. (F1)	§
		ID: ce1a1c04-7587-47f3-978e-a087db0a0022	
Kriterium	2:	Die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) sind programmseitig zu berücksichtigen einschließlich der besonderen BBG für die knappschaftliche Rentenversicherung. Für Abrechnungszeiträume bis 31. Dezember 2024 sind die BBG in der Renten- und Arbeitslosenversicherung getrennt nach BBG-West und BBG-Ost zu berücksichtigen. Die Werte sind, soweit dort vorhanden, der Stammdatendatei zu entnehmen. Es ist systemseitig sichergestellt, dass die aktuelle Version der Stammdatendatei die Grundlage für die (endgültige) Abrechnung bildet. (F2, F3, F4, F5)	§§
		ID: 8e765446-3a9a-451a-bf91-0e03b5235c9d	
Kriterium	3:	Die anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen für Teillohnzahlungszeiträume werden nach der Formel: „Jahres-BBG x SV-Tage / 360“ ermittelt. (F2)	§§
		ID: 7fdd4fcf-9576-4422-9014-0814348a02e4	
Kriterium	4:	Die Beitragssätze zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind programmseitig zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Umlage- und Erstattungssätze nach dem AAG sowie die Insolvenzgeldumlage. Die Werte sind, soweit dort vorhanden, der Stammdatendatei zu entnehmen. Es ist systemseitig sichergestellt, dass die aktuelle Version der Stammdatendatei die Grundlage für die (endgültige) Abrechnung bildet. (F1)	§§
		ID: ab9feec4-be35-45be-82b5-a520d8c48471	
Kriterium	5:	Die versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen von Arbeitsunterbrechungen (Fehlzeiten) werden maschinell umgesetzt. (F1)	§§
		ID: 3a8322e3-18b2-4b7b-bec9-ec5d459056b5	
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Abrechnung von laufendem sv-pflichtigen Entgelt für den aktuellen Abrechnungsmonat nicht möglich ist, wenn das Austrittsdatum vor dem Abrechnungsmonat liegt.	§
		ID: bf1462c6-e211-4a32-ad1d-d90cff8bfcac	

Kriterium 7: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Abrechnung von laufendem sv-pflichtigen Entgelt nicht möglich ist, wenn für den gesamten Abrechnungsmonat die SV-Tage gleich 0 sind.

§

ID: 153152c5-711a-4374-b121-540e805f3c3f

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 2 : BVV § 1 Abs. 1
Fundstelle 3 : SGB VI § 275a
Fundstelle 4 : SGB III § 341
Fundstelle 5 : SGB VI § 159

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Beitragsberechnung 0100
 Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Aufrollung

Kriterium	1:	Nach rückwirkenden Korrekturen von Entgelten (Rückrechnung) im Rahmen der Rückrechnungstiefe werden nachfolgende, bereits abgerechnete Monate, in denen EGA gezahlt worden ist, <u>maschinell</u> aufgerollt. (F1) ID: 08f902ce-fd88-4636-8daa-68972ff6a231	§§
Kriterium	2:	Nach rückwirkenden Korrekturen von abrechnungsrelevanten Daten (z. B. Beitragssätze KV/RV/AV/PV, Beitragsbemessungsgrenzen, Krankenkasse, Beitragsgruppe, Fehlzeiten, Vortragswerte) im Rahmen der Rückrechnungstiefe werden dem Korrekturmonat nachfolgende, bereits abgerechnete Monate <u>maschinell</u> aufgerollt. (F1) ID: 00b90c4b-477a-422a-9ca4-d98c020fdf86	§§
Kriterium	3:	Die Aufrollung nach den Kriterien 1 und 2 wird <u>maschinell erkannt und umgesetzt</u> . Hierbei ist sicherzustellen, dass das System die Aufrollung spätestens bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt. (F1) ID: b5517961-ce46-47a0-982a-dc89950aa86d	§§
Kriterium	4:	<u>Anwenderentscheidungen</u> (Schalter etc.), die die Art und Weise der maschinellen Aufrollung nach erfolgter beitrags- und/oder melderechtlich relevanter Änderung der Stamm- und/oder der Abrechnungsdaten beeinflussen (können), <u>sind nicht zulässig</u> . (F1) ID: d7f024b6-ae50-44b6-94ac-8998a7de8cae	§§

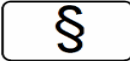
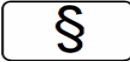
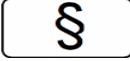
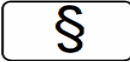
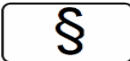

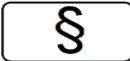
Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Abschnitt 1

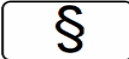
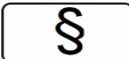



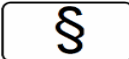
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Kriterium	1:	Der Zuschuss des Arbeitgebers (Arbeitgeberanteil) zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag des Beschäftigten ist im Lohnkonto oder der Sammlung von Entgeltabrechnungen ausgewiesen. (F5) ID: 25ddc24b-3135-4ec9-a407-43cc9dd69ed0	
Kriterium	2:	Der Zuschuss ist weder im Lohnkonto oder in der Sammlung von Entgeltabrechnungen noch in der Beitragsabrechnung als Pflichtbeitrag dargestellt. (F4) ID: 2820e2a9-4025-406d-bdbe-8d46a90d01f8	
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei mehrfachbeschäftigten Arbeitnehmern, die Mitglied in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder privat versichert sind, nur ein anteilmäßiger Beitragszuschuss ermittelt wird, wenn ein Fremdentgelt hinterlegt ist oder eine Rückmeldung der Krankenkasse mit Datenbaustein DBBG vorliegt. (F1) ID: f5ba6308-aacf-4b5c-8268-87365494d26b	
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung der Zuschuss zum Kranken- und zum Pflegeversicherungsbeitrag auf den monatlichen Höchstbetrag begrenzt wird. (F1, F2, F3) ID: da237b31-25e0-43f7-85cb-bf84b966e094	
Kriterium	5:	Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und Abrechnungszeiträumen in denen lediglich ein Teilentgelt gewährt wird, werden diese individuell mit dem, den SV-Tagen entsprechenden, anteiligen Höchstbetrag abgeprüft (z.B. Eintritt, Austritt, Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc.). (F1, F2, F3) ID: ee39d4c4-93a8-45dc-8b31-323f72e5032c	
Kriterium	6:	Sofern bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung die Zuschussberechnung aufgrund des Entgelts erfolgt und EGA gezahlt wird, ist ein Hinweis auszugeben, dass ein Beitragszuschuss (für Zeiten, in denen das Entgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV lag) nachzuzahlen ist. In diesen Abrechnungszeiträumen ist die unter Kriterium 4 genannte Prüfung nicht relevant. ID: 90ee8727-8472-4a15-90e0-2338c6774fb4	
Kriterium	7:	Es ist eine Möglichkeit vorhanden, bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung die Art der Bezuschussung zu hinterlegen (Zuschuss auf Basis BBG oder Zuschuss auf Basis Entgelt). (F1, F2, F3) ID: e72af7c4-c09c-4877-b50e-eb948f52e395	

Kriterium	8:	Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Versicherten mit Abrechnungszeiträumen, in denen ein Teilentgelt und eine beitragspflichtige Einnahme gem. § 23c SGB IV bzw. nur eine beitragspflichtige Einnahme gem. § 23c SGB IV vorhanden ist, wird ein eindeutiger Hinweis ausgegeben, dass der Beitragszuschuss auf Basis des Entgelts zu gewähren ist. (F1, F2, F3)	
		ID: 25321ac7-3e2f-4b36-a972-15e2d2327f8c	
Kriterium	9:	Bei privat versicherten Arbeitnehmern wird der Beitragszuschuss auf den monatlichen Höchstbetrag abgeprüft. Die Prüfung auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen wird maschinell vorgenommen. (F1, F2, F3)	
		ID: b813e11d-b79d-45f5-9bae-215bbb2bc827	
Kriterium	10:	Sofern bei privat versicherten Arbeitnehmern EGA gezahlt wird, ist ein Hinweis auszugeben, dass ein Beitragszuschuss (für Zeiten, in denen das Entgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV lag) nachzuzahlen ist. In diesen Abrechnungszeiträumen ist die unter Kriterium 4 genannte Prüfung nicht relevant. Der Hinweis entfällt, wenn die Basis für den Beitragszuschuss die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen ist.	
		ID: 849c466b-3007-4855-9b04-426b637d743b	
Kriterium	11:	Für die Bemessung des Beitragszuschusses ist die Hälfte des Beitragssatzes maßgeblich, der bei Krankenversicherungspflicht des Arbeitnehmers anzuwenden wäre. Ab 01.01.2019 ist zusätzlich die Hälfte des kassenindividuellen bzw. des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zu berücksichtigen. (F1)	
		ID: 23d4f35b-d568-4373-8719-3b836a859b69	
Kriterium	12:	Der Beitragszuschuss für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer ergibt sich ab dem 01.01.2019 durch Anwendung <ul style="list-style-type: none"> • der Hälfte des bei Krankenversicherungspflicht maßgebenden (allgemeinen oder ermäßigten) Beitragssatzes auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt <p>zuzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. (F1)	
		ID: 2c85512f-43a2-4a74-9569-acd64f33d1ad	
Kriterium	13:	Der Beitragszuschuss für privat krankenversicherte Arbeitnehmer bemisst sich ab dem 01.01.2019 durch Anwendung der Summe des halben - bei Krankenversicherungspflicht maßgebenden (allgemeinen oder ermäßigten) - Beitragssatzes und des halben durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. (F1)	
		ID: d0ad9eac-59ea-4ff3-8ce2-bc7c20c78865	

Fundstelle 1 : SGB V § 257

Fundstelle 2 : SGB XI § 58

Fundstelle 3 : SGB XI § 61 i. V. m. § 58
Fundstelle 4 : BVV § 8
Fundstelle 5 : BVV § 1 Abs. 2 Nr. 5

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Kriterium 1: Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (EGA) ist nach den Vorschriften des § 23a SGB IV zu verrechnen. Die Bestimmungen zur Rundung von Entgelt, Märzklausele und Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung gelten entsprechend. (F1)

ID: ffff91b3-1aed-42cd-9677-457d601c9c11

§

Fundstelle 1 : SGB IV § 23a

Fundstelle 2 : BE der SpiO vom 14./ 15.09.1999, TOP 8

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften


Schlagwort: Entgeltzahlung nach Austritt

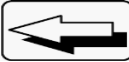

Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass nach dem Austritt die Nachzahlung von laufendem Entgelt mit der Abrechnung des aktuellen Monats nicht möglich ist. Dies muss im Rahmen der Rückrechnung erfolgen. (F4) ID: 9ead1ff2-b9f1-4e64-b0b2-bbd864cea4c6	§§
Kriterium	2:	Für die Anwendung der Märzklausele gilt das Zuflussprinzip, d. h. dass nach dem 31.03. eines Jahres ausgezahltes EGA und bei Austritt im ersten Quartal keine Märzklausele ausgelöst werden darf. Die Abrechnung von einmalig gezahltem Entgelt nach Austritt wird nicht als Rückrechnung des zuletzt abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraumes durchgeführt. (F2 i. V. m. F3) ID: 1807626f-a22e-4fc1-b6bc-f4b008dd6b9d	§§
Kriterium	3:	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach dem Austritt wird dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet. Die einschlägigen Berechnungsregelungen werden beachtet. Dies gilt auch für EGA bei ruhendem Beschäftigungsverhältnis. (F1) ID: f6ac0b74-9811-4cb2-b4b1-e9682ecc78e1	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 23a
Fundstelle 2 : GR 18.11.1983, Abschnitt A IX (1)
Fundstelle 3 : BE der SpiO vom 11./12.06.1987
Fundstelle 4 : SGB IV § 22

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Freiwillige Krankenversicherung/Firmenzahler


Kriterium	1:	Für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber die freiwilligen Beiträge an die Einzugsstelle abführt (Firmenzahler), muss der Beitragsgruppenschlüssel „9“ verwendet werden. (F1) ID: ff045cb2-8ee9-47ef-8b2a-fc781de941f0	§§
Kriterium	2:	Es muss maschinell sichergestellt werden, dass bei Verwendung des Beitragsgruppenschlüssels „9“ in der Krankenversicherung die freiwilligen Beiträge über den Beitragsnachweis an die entsprechende Einzugsstelle abgeführt werden. (F1) ID: fdf183b-d7c2-4e59-a79c-70af2772c350	§§
Kriterium	3:	Sofern nach einer beitragsfreien Zeit im direkten Anschluss unbezahlter Urlaub gewährt wird, ist in geeigneter Weise die Beitragsberechnung auf „Selbstzahler“ umzustellen und die entsprechenden DEÜV-Meldungen zu erstellen. (F2) ID: e464a7d8-845a-4f52-8ca4-1a6cdbf1746e	§
Kriterium	4:	In den Fällen, in denen die Beschäftigung ohne Entgeltzahlung fortbesteht (§ 7 Abs. 3 SGB IV), gilt für jeden Kalendertag dieses Zeitraums als beitragspflichtige Einnahme 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. Dies bedeutet, dass der Höchstbeitrag für die Dauer eines Zeitmonats weiter zu zahlen ist (F3) ID: 1cb04892-52ee-478f-af3e-7dc774c10156	§§
Kriterium	5:	Bei einer Beschäftigung ohne Entgeltzahlung (§ 7 Abs. 3 SGB IV) kann es zu Vorausleistungen des Arbeitgebers im Firmenzahlerverfahren kommen. In diesen Fällen ist es auch zulässig, zum Ende des mit Entgelt belegten Monats den Arbeitnehmer auf „Selbstzahler“ umzustellen. ID: ae7bfa8e-b5c4-4e8a-bb93-c9593466e9ba	
Kriterium	6:	Bei Arbeitnehmern, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind und im Firmenzahlerverfahren abgerechnet werden, gilt als Beitragsbemessungsgrundlage je Tag 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze KV/PV. Auch bei einem Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV ist der Gesamtbeitrag nach dieser Grundlage zu ermitteln. (F4, F5) ID: 566c4bac-8604-48bf-a17c-be4ffd53c19f	§§
Kriterium	7:	Ist eine beitragspflichtige Einnahme nach § 23c SGB IV ermittelt worden, ist diese für die Zeit des Sozialleistungsbezuges die beitragspflichtige Bemessungsgrundlage. Bei Monaten mit teilweisem Bezug von Entgelt nach § 23c SGB IV müssen die Zeiträume (mit und ohne 23c SGB IV) für die freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge getrennt beurteilt werden. (F5, F6) ID: 60726a18-db23-4adb-b44d-f40c76dd2a73	§§

Kriterium	8:	Für Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, findet § 23a SGB IV (Einmalzahlungsverbeitragung inkl. Märzklause) für die Ermittlung des Gesamtbeitrags zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich keine Anwendung. Dies gilt nicht im Rahmen der Beitragsherabsetzung im Rahmen von Kurzarbeitergeld. (F4)	
		ID: 11eec2e7-9968-4540-9a29-1ce2a8bb2fd8	
Kriterium	9:	Der Beitrag für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer ergibt sich ab dem 01.01.2015 aus der Summe der getrennt berechneten gerundeten Anteile: <ul style="list-style-type: none"> • Bemessungsentgelt x voller gesetzlicher Beitragsatz = das Ergebnis ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden <p>plus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bemessungsentgelt x kassenindividueller Zusatzbeitragssatz = das Ergebnis ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden <p>(F7)</p>	
		ID: 5e80d13c-2dfa-4640-bb40-446d5e350ed9	

Fundstelle 1	: GG § 28b SGB IV
Fundstelle 2	: Fachkonferenz Beiträge 30.06.2010
Fundstelle 3	: GG § 7 Abs. 1 Satz 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008
Fundstelle 4	: GG § 7 Abs. 1 Satz 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008
Fundstelle 5	: BE Fachkonferenz Beiträge 19.11.2013, Top 3
Fundstelle 6	: GG § 7 Abs.1 Satz 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008
Fundstelle 7	: GG § 9 der Beitragsverfahrensgrundsätze "Selbstzahler" des GKV-Spitzenverbandes vom 10.12.2014

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

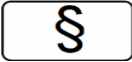


Schlagwort: Insolvenzgeldumlage

Kriterium	1:	Die Insolvenzgeldumlage wird allein vom Arbeitgeber getragen und ist im Beitragsnachweis unter dem Beitragsgruppenschlüssel 0050 anzugeben. (F1, F2, F3) ID: 724c21f3-fa0a-4343-9c61-1540d65c562c	§§
Kriterium	2:	Bemessungsgrundlage für die Insolvenzgeldumlage ist grundsätzlich das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. (F1, F2) ID: d2945f3b-0296-4ad2-b22e-1d3922bf6211	§§
Kriterium	3:	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird zur Berechnung der Insolvenzgeldumlage herangezogen; diese Berechnung gilt auch für die Märzklause. (F2) ID: 74df0e97-2d52-49f7-b857-af78ac2e95b9	§§
Kriterium	4:	Nähere Infos zu den Ausnahmen bei den umlagepflichtigen Arbeitgebern (z. B. öffentlicher Dienst sowie Beschäftigte in Privathaushalten) bzw. zu den Besonderheiten hinsichtlich des umlagepflichtigen Arbeitsentgelts (z. B. KUG, SKUG, ATZ und Flexi) finden Sie im gemeinsamen Rundschreiben für das Insolvenzgeld. (F2) ID: af2df661-6cae-495f-80dd-1f6fe809289a	
Kriterium	5:	Für durch den Insolvenzverwalter nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgerechnete Beschäftigte ist systemseitig sichergestellt, dass keine Berechnung der Insolvenzgeldumlage erfolgt. (F2) ID: 0279f59b-3e3c-4f74-9df4-cdf75983122a	§

Fundstelle 1 : SGB III § 358
Fundstelle 2 : GR Umlage für das Insolvenzgeld 26.09.2008; GG Beitragsnachweis vom 05.11.2008
Fundstelle 3 : SGB III § 359

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Beitragsberechnung 0100
 Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Märzklauseel

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung im Rahmen der Märzklauseel erfolgt nach den Vorschriften des § 23a SGB IV. (F1) ID: b4070657-6d0f-4934-a611-a37c33d267fc	
Kriterium	2:	Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die zeitliche Zuordnung sowie die sv-relevanten Abrechnungsdaten werden maschinell ermittelt bzw. berücksichtigt. ID: 72889190-6400-4909-94e5-ca5e80017ddf	
Kriterium	3:	Abweichend von Kriterium 2 kann der Anwender bei einem Wechsel von versicherungspflichtiger Beschäftigung zu einer geringfügigen Beschäftigung oder umgekehrt das EGA zeitlich zuordnen. ID: cc03375e-9c5d-41da-9dde-a6b9d7b5d9b3	

Fundstelle 1 : SGB IV § 23a Abs. 4

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften





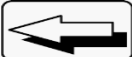
Schlagwort: Pflegeversicherung

Kriterium	1:	Beiträge zur Pflegeversicherung werden sowohl für krankenversicherungspflichtige als auch für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer berechnet und nachgewiesen. (F1, F2) ID: 3ef9f8c4-155c-4641-b365-939932d3c2a8	§§
Kriterium	2:	Für Geringverdiener werden die Beiträge zur Pflegeversicherung auch dann vom Arbeitgeber in voller Höhe getragen, wenn im betreffenden Bundesland die Feiertagsregelung nicht angewandt wird. (F2, F3) ID: 1cc5f603-9fea-4abc-a1c0-8e5bcd0ecc68	§§
Kriterium	3:	Für Kinderlose wird ein zusätzlicher Beitrag zur Pflegeversicherung berechnet und nachgewiesen. (F4, F5) ID: 9f78b874-c54e-4387-a971-647c18b76bfa	§§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für den Beitrag zur Pflegeversicherung die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder berücksichtigt wird. (F6) ID: 6d2a372f-13c6-44a0-9093-b798d9c671c3	§§
Kriterium	5:	Bei der Beitragsberechnung für die freiwillige Pflegeversicherung ist der Gesamtbeitragssatz anzuwenden. Sofern ein Beitragszuschlag für Kinderlose anfällt, ist der Beitragszuschlag zusammen mit dem Gesamtbeitragssatz zu berechnen. Eine separate Berechnung mit eigener Rundung ist nicht zulässig. (F5) ID: 5824ca43-ca8d-470b-be2b-d451d3d333a0	§§

Fundstelle 1	: SGB XI § 59 Abs. 1
Fundstelle 2	: SGB XI § 58 Abs. 5
Fundstelle 3	: SGB V § 249 Abs. 2 und 3
Fundstelle 4	: KiBG
Fundstelle 5	: RS des GKV-Spitzenverbandes vom 03.02.2010 zur Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig versicherte Arbeitnehmer
Fundstelle 6	: Gemeinsame Grundsätze für das Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a SGB XI und § 28a Absatz 13 Satz 8 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften






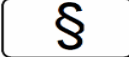

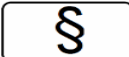

Schlagwort: Rückrechnung



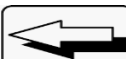
Kriterium	1:	Eine Rückrechnung umfasst Nachzahlungen, Rückforderungen von Arbeitsentgelt und jede rückwirkende Änderung von beitrags- und melderechtlich relevanten Daten.	
		ID: 6b2e43b2-42b9-4786-b67b-effe8e8327f7	
Kriterium	2:	Rückrechnungen von beitrags- und melde relevanten Daten sind <u>maschinell</u> mindestens bis April des Vorjahres möglich. (F1)	
		ID: b0a869bb-3403-40b6-a08d-b0a92e0ebbb2	
Kriterium	3:	Rückrechnungen werden <u>maschinell</u> den Abrechnungszeiträumen zugeordnet, für die sie erfasst wurden. (F2)	
		ID: 33c8f47b-5bae-4ebc-a7aa-c491c7c05df2	
Kriterium	4:	Eine Rückrechnung zieht eine <u>maschinelle Aufrollung</u> nach sich. (F1)	
		ID: 14bb7fd7-3657-4743-bced-e0ccc8230224	
Kriterium	5:	Bei Systemwechsel ist eine Rückrechnung in Monate vor dem Systemstart zulässig, wenn die abrechnungs- und melde relevanten Daten monatlich vorhanden (übernommen worden) sind. ID: e11eaf25-0b4b-47ff-af6f-40e5c64b3c6a	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Abschnitt 1
Fundstelle 2 : SGB IV § 22

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Umlagenberechnung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Kriterium	1:	Die Umlagesätze der Krankenkassen sind, soweit dort vorhanden, der Stammdatendatei zu entnehmen. Es ist systemseitig sichergestellt, dass die aktuelle Version der Stammdatendatei die Grundlage für die (endgültige) Abrechnung bildet.	
		ID: 0cbeaa34-16fa-417d-9ed9-2f5876ed6549	
Kriterium	2:	Sofern gewählte Erstattungssätze durch den Abgleich mit der Stammdatendatei als nicht mehr gültig erkannt werden, ist ein geeigneter Fehlerhinweis auszugeben.	
		ID: 936cd7e1-133f-4ba7-afa4-5a11d3b2a231	
Kriterium	3:	Die Mittel zur Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen werden durch Umlage allein von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern aufgebracht. (F2)	
		ID: 6d44cac1-28a7-4605-9548-d785642c5d19	
Kriterium	4:	Das umlagepflichtigen Arbeitsentgelt ist grundsätzlich das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt. (F2, F4)	
		ID: 2b60c12a-b75b-4aee-bba5-74efcefab00b	
Kriterium	5:	Sollten von Anwendern Umlagebeiträge an eine spezielle Umlagekasse (z. B. Optiker) abzuführen sein, muss dies im Programm berücksichtigt werden. (F2)	
		ID: 0dad5ca4-d05b-455a-a236-7dd0fdc9890a	
Kriterium	6:	Es ist sicherzustellen, dass die Abführung von Umlagebeiträgen im Personalstamm entgegen der allgemeinen Vorgabe im Unternehmensstamm übersteuert werden kann.	
		(F6)	
		ID: 159c77c5-315d-42ec-8593-be95d40fd416	
Kriterium	7:	Es ist programmseitig sicherzustellen, dass für die Berechnung der Umlagebeiträge keine Fiktivwerte (z. B. Unterschiedsbetrag/zusätzliche beitragspflichtige Einnahme in der Rentenversicherung, KUG, S-KUG, ATZ, Mindestbemessungsgrundlage für RV-pflichtige geringfügig Beschäftigte) berücksichtigt werden. (F2,F4, F8)	
		ID: 1b786e6d-9087-415d-a7d0-688709d253a4	
Kriterium	8:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass die Besonderheiten bei der Berechnung von Umlagebeträgen bei Midijobs (Gleitzzone bzw. Übergangsbereich) berücksichtigt werden. (F2)	
		ID: eaf418b4-bf4d-4b1c-bb60-bdb18fb2c436	
Kriterium	9:	Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass der Umlagesatz für die Aufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2) mit 0,00 v. H. abgerechnet werden kann.	
		ID: bafb002b-4fb7-4384-b64d-1efac76831ee	

Kriterium	10:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt keine Umlagebeiträge berechnet werden.</p> <p>Abweichend von den grundsätzlichen Regelungen ist bei der kumulierten Auszahlung von Überstunden (Vereinfachungsregelung und somit als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) die Berechnung von Umlagebeiträgen zu ermöglichen</p> <p>Ist dabei die beitragspflichtige Bemessungsgrundlage dadurch gemindert, dass in der Rentenversicherung bereits geleistete Einmalzahlungen zu berücksichtigen sind, ist zu beachten, dass für die Bemessung der Umlagen aus der Nachzahlung eine von der Rentenversicherung abweichende Bemessungsgrundlage zu bilden ist.</p> <p>Das gilt auch für Sachverhalte nach § 23d SGB IV. (F2)</p> <p>ID: 38f83908-092b-44e9-85a5-43a8f2be1ba7</p>	
Kriterium	11:	<p>Für Teilnehmer an einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (PGS 123) sind maschinell Umlagebeiträge ausschließlich für das U2-Verfahren zu berechnen. (F6)</p> <p>ID: dc3495dd-f118-480a-9221-69718a7c318e</p>	
Kriterium	12:	<p>Für Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung (PGS 122) gilt hinsichtlich der Umlageberechnung folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Umlageberechnung (weder U1 noch U2), wenn die Berufsausbildung in der außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen des § 76 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird • Umlageberechnung (U1 und U2), wenn keine entsprechende Förderung erfolgt. <p>(F9)</p> <p>ID: 23137dff-4ae3-44d3-8ae7-e1d57956bf17</p>	

Fundstelle 1	: AAG § 1
Fundstelle 2	: AAG § 7
Fundstelle 3	: AAG § 12
Fundstelle 4	: GR der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG), Ziffer 2.13.4 und 2.13.5
Fundstelle 5	: GR der Spitzenorganisationen vom 21.12.2005 und Ergänzung vom 13.02.2006
Fundstelle 6	: BE Gemeinsamer Beitragseinzug 08./09.05.2012, Top 7
Fundstelle 7	: Urteil LSG Niedersachsen/Bremen vom 20.06.2013
Fundstelle 8	: BE Gemeinsamer Beitragseinzug 09.04.2014, Top 5
Fundstelle 9	: AAG § 11 Abs. 2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Zusatzbeitrag

Kriterium 1: Hinsichtlich der Besonderheiten bei der Beitragsberechnung und -tragung für Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel 121, 122 oder 123 wird auf

- Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle
- Schlagwort: Geringverdiener / Auszubildende / Praktikanten / Förderung von Jugendfreiwilligendiensten / Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sowie Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen

verwiesen.



Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Zeiten ab dem 01.01.2019 die Berechnung des paritätisch getragenen Zusatzbeitrages getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil jeweils unter Anwendung des hälftigen kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes erfolgt. Die einzelnen Beitragsanteile sind kaufmännisch zu runden.

Die Berechnung des Zusatzbeitrages erfolgt maschinell getrennt vom Pflichtbeitrag.
(F2)

ID: a7a6337e-0ab3-4c00-9cbd-3219978eed47

ID: b4d1d8fd-2fdc-43de-8a97-2b348394d32d



Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014






Fundstelle 2 : SGB V 249

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101

Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Arbeitgeberseitige Leistungen während des Bezuges von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen)

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung und das Meldeverfahren sind programmtechnisch nach den Vorgaben des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen "Beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen); Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV" umgesetzt. (F1, F2)	
		ID: 554a1808-7cc7-4f34-bbc7-91d4d618672c	
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung, der Prozess zur Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme nach 23c SGB IV maschinell ausgelöst wird. (F1)	
		ID: 45a83bcd-02dd-4c1d-b639-cc0bf2ac501d	
Kriterium	3:	Sofern bei PKV-Versicherten mit entsprechender Fehlzeit und Gewährung von arbeitgeberseitigen Leistungen die Entgeltersatzleistung nicht vorgegeben wird bzw. eine Krankentagegeldversicherung nicht vorhanden ist, sind aus den Leistungen sofort Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen. Die Bagatellgrenze von 50 € findet in diesen Fällen keine Anwendung. (F1)	
		ID: cc31cdf3-4283-4441-9aaf-7a12721cbd36	
Kriterium	4:	Die Bagatellgrenze von 50 € wird bei der Beurteilung, ob beitragspflichtige Einnahmen entstehen, maschinell berücksichtigt. (F1)	
		ID: 0f16d872-7245-47c8-aea9-82596da9f8ff	
Kriterium	5:	Beim Bezug von Sozialleistungen gesetzlicher Träger können arbeitgeberseitige Leistungen so lange mit 0 SV-Tagen (und damit beitragsfrei) abgerechnet werden, bis der Sozialleistungsträger die Brutto- und Nettoleistung mitgeteilt hat.	
		ID: 3dd5db50-b39a-4f0d-9788-0229c4258d48	

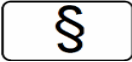
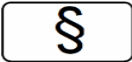
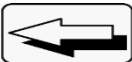
Fundstelle 1 : SGB IV § 23c

Fundstelle 2 : GR v. 13.11.2007; BE 25./26.04.2006; BE 22.06.2006; BE 08.11.2005, Top 6; BE v. 23./24.04.2007, Top 8,

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Kriterium	1:	Die Vorgaben des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Beitragsberechnung für Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich (sog. Midijobs) sind in der jeweils gültigen Fassung systemseitig umgesetzt. (F1; F2; F3; F4; F5; F6; F7; F8)	§§
		ID: 4e7bc3a9-a858-4955-a7de-5741d6a3b04b	
Kriterium	2:	Der Zusatzbeitrag ist vom Versicherten und seinem Arbeitgeber anteilig zu tragen und nach den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für den Übergangsbereich zu ermitteln. (F3, F7; F8)	§§
		ID: 437e623f-00f1-4dcc-8893-086e8a9d7cb3	
Kriterium	3:	Im Rahmen des Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zur Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen ist für den Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2023 eine Möglichkeit vorzusehen, sogenannte Bestandsfälle zu kennzeichnen.	§
		ID: 0c11b98c-3fc4-40aa-ae9a-3cdfb70f9e94	
Kriterium	4:	Für als Bestandsfälle gekennzeichnete Personen gelten bis 31.12.2023 folgende Besonderheiten: Die Beitragsberechnung erfolgt nach den alten Regelungen zum Übergangsbereich gemäß § 134 SGB IV. In Bestandsschutzfällen ist neben der Meldung an die Minijobzentrale eine zusätzliche Meldung an die originäre Krankenkasse/ Einzugsstelle unter Verwendung der PGR 109 abzugeben. Abzuführende Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz sowie die Insolvenzgeldumlage sind an die Minijobzentrale nachzuweisen.	§
		ID: 34d9d9a1-127a-4b55-a790-ca61a5ee6e4f	
Kriterium	5:	Sofern bei einem Arbeitnehmer das Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung vorgegeben ist, ist systemseitig sichergestellt, dass bei fehlenden Angaben zum Fremdengelt die besonderen Regelungen zum Übergangsbereich nicht angewendet werden. Dem Anwender ist ein entsprechender Hinweis auszugeben. (F8)	§
		ID: fbe39bd8-74d6-46e4-94d0-1366d7ab63e8	

Kriterium	6:	<p>Sofern in einem Monat kein laufendes Arbeitsentgelt erzielt wird, aber einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zur Auszahlung kommt, richtet sich die Anwendung der Regelungen zum Übergangsbereich für die Beitragsberechnung aus der Einmalzahlung danach, ob das Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des ausgefallenen Arbeitsentgelts im Übergangsbereich liegt. (F8)</p> <p>ID: 90cee1b5-aeb7-4755-9780-d018b2bd031c</p>	
Kriterium	7:	<p>Sofern für den Personalfall in den Stammdaten das Kennzeichen "Anwendung Übergangsbereich" ausgewählt wurde, ist systemseitig sichergestellt, dass in Abhängigkeit vom erzielten Arbeitsentgelt das beitragspflichtige Arbeitsentgelt (Beitragsberechnungsgrundlage für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag) maschinell festgestellt wird. (F8)</p> <p>ID: 1dd9758b-f619-49b0-a35f-017991d56d9e</p>	
Kriterium	8:	<p>Umsetzungstipp für das Kennzeichen Midijob in der Meldung:</p> <p>Für die Entgeltmeldung ist das zu berücksichtigende Kennzeichen Midijob für jeden Monat maschinell zu ermitteln:</p> <p>Kennzeichen Midijob wurde gesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgelt außerhalb Übergangsbereich (ober- oder unterhalb des Übergangsbereichs) = 2 - Entgelt innerhalb des Übergangsbereichs = 1 <p>Bei der Erstellung der Entgeltmeldung wird geprüft, ob in allen Monaten des Meldezeitraumes das Kennzeichen "1" gespeichert ist. Ist das der Fall, wird das Kennzeichen "1" in die Meldung übernommen, ansonsten wird das Kennzeichen "2" gemeldet.</p> <p>ID: fff5484a-d79f-4cc7-bfaf-d5fc772debdd</p>	

Fundstelle 1	: SGB IV § 20 Abs. 2
Fundstelle 2	: SGB VI § 163 Abs. 10
Fundstelle 3	: SGB V §§ 226 Abs. 4, 224 Abs. 1, 249 Abs. 1 + 3
Fundstelle 4	: SGB III §§ 344 Abs. 4, 346 Abs. 1a
Fundstelle 5	: SGB VI § 168 Abs. 1 Nr. 1d
Fundstelle 6	: SGB XI § 58
Fundstelle 7	: BVV § 2 Abs. 2
Fundstelle 8	: GR Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV in der jeweils gültigen Fassung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101

Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Besonderheiten im Insolvenzverfahren

Kriterium

1: Es ist spätestens ab dem 01.01.2017 programmseitig sichergestellt, dass innerhalb eines Abrechnungsmonats gesonderte Beitragsnachweise erstellt werden können.

§

Diese Trennung der Beitragsnachweise hat zu erfolgen für:

- Beiträge bis zum Tage vor Eintritt des Insolvenzereignisses
- Beiträge ab Eintritt des Insolvenzereignisses für weiterbeschäftigte Arbeitnehmer
- Beiträge ab Eintritt des Insolvenzereignisses für freigestellte Arbeitnehmer

Die entsprechende Separierung der Beitragsnachweise kann durch Verwendung getrennter Abrechnungskreise (Mandanten) für die jeweiligen Personenkreise vorgenommen werden.

(1)

ID: 51cf83a1-9f9b-44c9-a095-fe0e8b42686b

Fundstelle 1 : BVV § 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Geringfügig Beschäftigte

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung für geringfügig Beschäftigte erfolgt maschinell. Dabei ist der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung und der allgemeine Beitrag zur Rentenversicherung zu ermitteln. Es ist maschinell sichergestellt, dass im Entgeltabrechnungsprogramm die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorgegeben werden kann. Infolge dessen sind pauschale Beiträge zur Rentenversicherung zu berechnen. (F1, F2, F3)	§§
Kriterium	2:	ID: 90695003-f2c2-4bb9-a1ba-5459af6499fe Bei der Abrechnung sog. „Mischfälle“ über 2 Personalnummern muss maschinell sichergestellt werden, dass zu beiden der Zeitraum, der Abgabegrund, die Personengruppe sowie das Entgelt übereinstimmen. Bei Ungleichheit dürfen zu beiden die Meldungen nicht erfolgen (Fehlerhinweis).	↩
Kriterium	3:	ID: 01138961-3768-4048-b3bf-18d5f331150b Bei Versicherungspflicht von geringfügig entlohnt Beschäftigten ist die beitragspflichtige Einnahme das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, mindestens jedoch monatlich 175 EUR (Mindestbemessungsgrundlage). Für Personen, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausüben, sind die Arbeitsentgelte für die Prüfung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage aus allen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Dies gilt nicht für Arbeitsentgelte aus einer nach § 230 Abs. 8 Satz 1 SGB VI weiterhin rentenversicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung. (F3, F4)	§
Kriterium	4:	ID: fbd3d747-b680-4773-b33f-c374160ced91 Die Mindestbemessungsgrundlage ist nicht zu berücksichtigen, wenn die geringfügige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird.	↩
Kriterium	5:	ID: 97d426f2-b2cf-42e7-aefa-8fa054d10ee4 Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe eines Monats, ist die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage anteilig zu berechnen. Unbezahlter Urlaub (mit Teilentgelt im Monat) führt nicht zu einer Kürzung der Mindestbemessungsgrundlage. Für Kalendermonate, in denen tatsächliches Arbeitsentgelt nicht erzielt wird, ist kein Mindestbeitrag anzusetzen. (F3)	§
Kriterium	6:	ID: 8d9c995f-60b6-45a7-9317-936d270ca2fd Zur Anwendung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 175 € ist neben dem laufenden Arbeitsentgelt auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. (5)	§
Kriterium	7:	ID: cf046034-a18c-479c-84d9-d3c75f666b57 Nach dem Ende der Entgeltfortzahlung ist die Mindestbemessungsgrundlage anteilig zu kürzen. (F3)	§
		ID: 984c4b2b-840d-4cef-9db9-d59e0445db77	

Kriterium	8:	<p>Der Arbeitgeber trägt den RV-Beitrag in Höhe von 15 v. H. des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Der Arbeitnehmer trägt die auf das Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge nach einem Beitragssatz in Höhe der Differenz bis zum jeweils gültigen Beitragssatz in der Rentenversicherung.</p> <p>Wird die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht überschritten, ist der Arbeitnehmeranteil an den RV-Beiträgen wie folgt zu berechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestbemessungsgrundlage x voller RV-Beitragssatz • abzgl. Arbeitgeberanteil (tatsächliches Entgelt x 15 v. H.) • = Arbeitnehmeranteil <p>(F6)</p> <p>ID: 67c9421e-ad8a-428e-a966-2c30b355df88</p>	§
Kriterium	9:	<p>Übersteigt das sv-pflichtige Arbeitsentgelt in einem Abrechnungsmonat die doppelte Geringfügigkeitsgrenze (durch laufendes und/oder einmaliges Arbeitsentgelt), ist ein Hinweis an den Anwender auszugeben, den Beschäftigungsstatus zu überprüfen.</p> <p>ID: 3833705d-5ff0-4ef4-9f02-a114d1c7c9a3</p>	§
Kriterium	10:	<p>Sofern bei einem Arbeitnehmer das Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung vorgegeben ist, ist systemseitig sichergestellt, dass bei fehlenden Angaben zum Fremdentgelt, die Mindestbemessungsgrundlage berücksichtigt wird.</p> <p>Dem Anwender ist ein entsprechender Hinweis auszugeben. (F3)</p> <p>ID: 839a811f-b508-4ad7-8b27-e8db8d386c07</p>	§

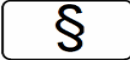
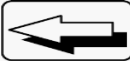


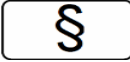
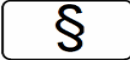
- Fundstelle 1 : SGB V § 249 b Satz 1
 Fundstelle 2 : SGB VI § 172 Abs. 3 Satz 1
 Fundstelle 3 : Geringfügigkeits-RiLi v. 21.11.2018
 Fundstelle 4 : SGB VI § 163 Abs. 8
 Fundstelle 5 : BE 14./15.09.1999, Top 8
 Fundstelle 6 : BVV § 2 Abs. 1 Satz 5





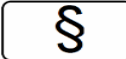
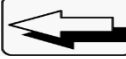
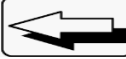
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101

Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Geringverdiener/ Auszubildende/Praktikanten/Förderung von
Jugendfreiwilligendienst/Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sowie Auszubildende in
außerbetrieblichen Einrichtungen

Kriterium	1:	Die Beitragslastverteilung bei Geringverdienern wird maschinell korrekt vorgenommen. (F1) ID: 95e90192-7191-48e7-923b-6c4260e5ced0	
Kriterium	2:	Die Geringverdienergrenze beträgt 325 EUR/Monat (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV). ID: b9e49ad4-8a2e-4177-9cbe-62fdca4c6eea	
Kriterium	3:	Bei Beschäftigten mit dem Personengruppenschlüssel 121 oder 123 ist maschinell sicherzustellen, dass der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (GSV-Beitrag) allein trägt. (F6) ID: 544e1f68-8a65-4d02-89cd-2889d0110016	
Kriterium	4:	Sofern bei der Personengruppe 121 das monatliche Arbeitsentgelt <u>wegen eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts</u> die Geringverdienergrenze übersteigt, ist die Beitragslastverteilung wie folgt vorzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> • bis 325 EUR trägt der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein, • vom übersteigenden Betrag tragen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer grundsätzlich jeweils 50 v. H. der Beiträge. Die Beitragslastverteilung ist maschinell sicherzustellen. (F1) ID: 9f1f9f3b-b880-4557-a77f-a9ffe31c7049	
Kriterium	5:	Liegt in einem Monat teilweise eine beitragslose Zeit vor und wird EGA gezahlt, so ist das fiktive Entgelt in der Art zu ermitteln, dass das erzielte Entgelt auf das monatliche Entgelt hochgerechnet wird. (F1) ID: 9c1b9b46-18fd-490c-918f-e7b45b485c46	
Kriterium	6:	Für Beschäftigte mit dem PGS 122 ist systemseitig sichergestellt, dass der Zusatzbeitrag in Höhe des kassenindividuellen Zusatzbeitragsatzes berechnet und vom Auszubildenden und dem Arbeitgeber bzw. Träger der Einrichtung je zur Hälfte getragen wird. Übersteigt die Ausbildungsvergütung die Geringverdienergrenze nicht, ist der Zusatzbeitrag vom Arbeitgeber in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags zu tragen. (F12, F13) ID: bdd278d8-d9f8-4bbf-a160-c350ed253704	

Kriterium	7:	Bei Beschäftigten mit dem Personengruppenschlüssel 121 oder 123 ist maschinell sichergestellt, dass der Zusatzbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes berechnet und vom Arbeitgeber allein getragen wird. (F10)	
		ID: 25f8575e-3296-447f-9977-c867b475fcff	
Kriterium	8:	Sofern bei der Personengruppe 121 das monatliche Arbeitsentgelt wegen eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die Geringverdienergrenze übersteigt, gilt auch hier der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz. Die Beitragslastverteilung ist wie folgt vorzunehmen: - bis 325 EUR trägt der Arbeitgeber den Zusatzbeitrag allein - vom übersteigenden Betrag tragen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber den Zusatzbeitrag anteilig. Die Beitragslastverteilung ist maschinell sicherzustellen. (F11; F6, F10)	
		ID: 9c95dd52-c8bf-4ff6-92c0-874671039f91	
Kriterium	9:	Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass bei dem Personengruppenschlüssel 123 (Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst leisten) Arbeitslosenversicherungsbeiträge aus einem Entgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße berechnet wird, wenn sich der Dienst unmittelbar (innerhalb von 4 Wochen) an eine versicherungspflichtige Beschäftigung anschließt. (F5)	
		ID: bfb5726a-d1c3-46d0-a93b-17217d21d757	
Kriterium	10:	Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, die eine Vollrente wegen Alters oder eine entsprechende Versorgung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bzw. eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften beziehen, sind nicht mit dem PGS 123, sondern vorrangig mit dem PGS 120 beziehungsweise mit dem PGS 119 zu melden.	
		ID: 25b72b48-c93d-4e84-8484-5ce75e214fc0	
Kriterium	11:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Teilnehmern am Bundesfreiwilligendienst mit PGS 120 beziehungsweise PGS 119 die Beitragsberechnung analog des PGS 123 erfolgt. (F8)	
		ID: 85fc3253-c515-452c-bc73-5d2f3920464f	
Kriterium	12:	Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt (Beitragsgruppe 0110) oder mit einem Arbeitsentgelt über 325 € (Beitragsgruppe 1111) verrichten, gilt der Personengruppenschlüssel 105. (F7)	
		ID: 9a5bef2a-6d66-4eb6-b9d2-72d31125005e	
Kriterium	13:	Für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind gilt der Personengruppenschlüssel 102. Für Teilnehmer an dualen Studiengängen, die ohne Arbeitsentgelt (Beitragsgruppe 0110) oder mit einem Arbeitsentgelt über 325 € (Beitragsgruppe 1111) beschäftigt sind, gilt der Personengruppenschlüssel 102. Bei Teilnehmern an dualen Studiengängen mit einem Entgelt unter 325 € gilt der Personengruppenschlüssel 121. (F7, F9)	
		ID: e0100cf2-206b-4893-b855-6e66beb356f2	




Fundstelle 1	: SGB IV § 20
Fundstelle 2	: EFZG § 1 (2), GR 30.05.1994 zu § 1 EFZG
Fundstelle 3	: GFR vom 20.12.2012
Fundstelle 4	: BE 10./11.04.2002 und GR vom 28.12.2007
Fundstelle 5	: SGB III § 344 Absatz 2
Fundstelle 6	: SGB IV § 20 Abs. 3
Fundstelle 7	: SGB V § 5 Abs. 1 Nr. 10
Fundstelle 8	: BE Meldeverfahren SpiO 14./15.03.2012, Top 14
Fundstelle 9	: BE Meldeverfahren SpiO 14./15.03.2012, Top 17
Fundstelle 10	: SGB V § 242 Abs. 3
Fundstelle 11	: RS zum FQWG vom 19.06.2014
Fundstelle 12	: Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019
Fundstelle 13	: GV Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom 18.03.2020

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101


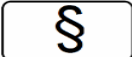
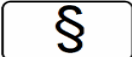


Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

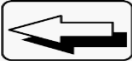



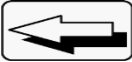
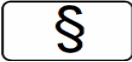
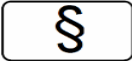
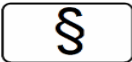
Schlagwort: Knappschaftlich Beschäftigte

Kriterium	1:	Für in knappschaftlichen Betrieben Beschäftigte gilt ein besonderes Beitrags- und Meldeverfahren. ID: 1bb5c7a2-803c-4c97-95e8-172e4fe5d32d	
Kriterium	2:	Für ehemals knappschaftlich Beschäftigte, für die jetzt Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung entrichtet werden, ist das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren anzuwenden. ID: 244b720d-bd1a-43b2-b9ee-b79dd104fb4d	
Kriterium	3:	Eventuell erforderliche Meldevorgänge zwischen der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung werden intern „von Amts wegen“ vorgenommen. ID: 15f7f101-af01-40e8-b7c9-ad58bbb23249	

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Kriterium	1:	<p>Für Versicherte der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKK) gelten Besonderheiten, die programmseitig auf Basis der Eingabe durch den Anwender umzusetzen sind.</p> <p>Kennzeichnend sind dabei die LKK als zuständige Krankenversicherung oder der entsprechende Personengruppenschlüssel.</p> <p>Mitarbeitende Familienangehörige (Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder) des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten oder für den Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers gilt der Personengruppenschlüssel 112. Als Beitragsgruppenschlüssel zur Krankenversicherung ist die Ziffer 4 anzugeben.</p> <p>Als Ausnahme hiervon gilt für Auszubildende der Personengruppenschlüssel 102.</p> <p>ID: 32264ae0-ae41-49bb-942d-87148cdd17f6</p>	
Kriterium	2:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Beschäftigten mit Personengruppenschlüssel 112 nur der Beitragsgruppenschlüssel 4 in der KV zulässig ist.</p> <p>ID: cf84e4ba-d2bc-4ba1-a388-e5ab298a13c4</p>	
Kriterium	3:	<p>Ist der Beschäftigte in der LKK versichert und gleichzeitig in der Gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert, ist systemseitig sichergestellt, dass der Arbeitgeberzuschuss- und der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung manuell vorgegeben werden können.</p> <p>In diesem Fall ist systemseitig sichergestellt, dass der eingegebene Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung in den Beitragsnachweis übernommen wird.</p> <p>Wird kein Beitrag manuell vorgegeben, ist eine Beitragsberechnung für die Kranken- und Pflegeversicherung nicht möglich.</p> <p>ID: 81ca4a85-856b-40f6-b945-2165b011e8d6</p>	
Kriterium	4:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Personengruppenschlüssel 112 und 114 nur gesetzt werden können, wenn der Beschäftigte bei der LKK versichert ist.</p> <p>ID: 07c949cc-a72b-4a7c-8d35-19567e136bfa</p>	
Kriterium	5:	<p>Die nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für mitarbeitende Familienangehörige werden von der LKK berechnet und dem landwirtschaftlichen Unternehmer gesondert in Rechnung gestellt und daher im Beitragsnachweis nicht aufgeführt.</p> <p>ID: a8499a2c-8bf2-48d3-ac8e-d0496a2adc98</p>	

Kriterium	6:	Für Nebenerwerbslandwirte (Bewirtschaftung eines landw. Unternehmens und daneben abhängige Dauerbeschäftigung außerhalb der Landwirtschaft) gilt der Personengruppenschlüssel 113. ID: b46016d0-292e-429c-a080-d4abdf57ce5a	
Kriterium	7:	Bei hauptberuflich selbständiger Erwerbstätigkeit als Landwirt ist die Krankenversicherungspflicht in der daneben ausgeübten Beschäftigung ausgeschlossen. Für den Beitragseinzug der Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge aus der Beschäftigung ist die LKK zuständig. Als Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist die Ziffer 0 anzugeben. Dies gilt außerdem bei höherverdienenden Arbeitnehmern, die krankenversicherungsfrei und in der LKV freiwillig versichert sind. ID: fbff4961-3b26-4646-bfbf-1ee864339d3e	
Kriterium	8:	Ist der Landwirt hauptberuflich als Arbeitnehmer anzusehen, ist für die Durchführung der Versicherung eine nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse zuständig. Die Beitragsgruppe ist nach den sonst üblichen Regelungen zu verschlüsseln. ID: ab08492a-e142-429d-9426-f7507c797389	
Kriterium	9:	Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen. Für sie ist der Personengruppenschlüssel 113 zu nutzen. ID: b7a513e4-59e2-495d-85ef-74d3943094ac	
Kriterium	10:	Für landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet ist der Personengruppenschlüssel 114 zu nutzen. ID: 6cbc6452-eb77-46c2-9ca4-e09d2422ba2e	
Kriterium	11:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Beschäftigten mit Personengruppenschlüssel 114 nur der Beitragsgruppenschlüssel 5 in der KV zulässig ist. ID: b7208c15-5330-43c8-a1bd-919a9191cdf6	
Kriterium	12:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Beschäftigten mit Personengruppenschlüssel 114 und dem Beitragsgruppenschlüssel 5 für den Beitrag zur Krankenversicherung aus dem Arbeitsentgelt nur der Arbeitgeberanteil berechnet wird. Die Kennzeichnung im Beitragsnachweis für die KV erfolgt mit „1000“. ID: 4e00ac6c-7da9-4d62-bef7-886d528cbfe8	
Kriterium	13:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit - Personengruppenschlüssel 113, gleichzeitiger - Versicherung bei der LKK in der Kranken- und Pflegeversicherung und - Beitragsgruppenschlüssel in der Kranken- und Pflegeversicherung = 0 kein beitragsfreier Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt werden darf. ID: e637a25f-a1ba-4e81-a22d-46d0201b8a69	

Kriterium	14:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit Bezug zu einer LKK die Vorgaben aus der Tabelle in Anlage 45 umgesetzt werden. ID: 9f507584-0f4b-47cf-a094-ac12721c6328
-----------	-----	--

§

- Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 2
- Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 1 Teil 2 und Anlage 2
- Fundstelle 3 : BE vom 08./09.09.2009, TOP 14
- Fundstelle 4 : KVLG § 42 Abs. 2 1989
- Fundstelle 5 : KVLG 1989 § 39 Abs. 4

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101

Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Mehrfachbeschäftigte

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass die Rückmeldungen der Krankenkassen im Rahmen des qualifizierten Meldedialogs eine Neubewertung der Beitragsberechnung beim jeweiligen Arbeitnehmer auslösen. Ggf. ist eine Korrektur der Beitragsberechnung im Rahmen der Rückrechnungstiefe maschinell vorzunehmen. (F1)

§§

Kriterium 2: Es ist maschinell sichergestellt, dass für die anteilige Berechnung der Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze die von der Krankenkasse gemeldeten SV-Tage berücksichtigt werden. Dabei ist das ursprünglich mit der GKV-Monatsmeldung gemeldete Entgelt ins Verhältnis zum von der Krankenkasse gemeldeten Gesamtentgelt zu setzen. Bei der Verhältnisrechnung sind die rückgemeldeten SV-Tage - nicht die selbst ermittelten SV-Tage zu berücksichtigen. (F1; F2)

§§

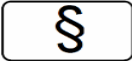

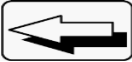

ID: d6f14e45-a4cd-4346-bb9b-b2fd8babcbd8

Fundstelle 1 : SGB IV § 22

Fundstelle 2 : Frage/Antwortkatalog zum qualifizierten Meldedialog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

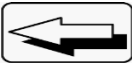

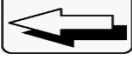

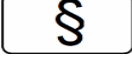
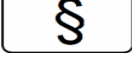
Schlagwort: Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

Kriterium	1:	Es ist sichergestellt, dass Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit unter Berücksichtigung der besonderen Berechnungsvorschriften korrekt verarbeitet werden. (F1) ID: 18ab0263-a843-43e9-a7af-b6040a20ac61	
Kriterium	2:	Der Grundlohn nach dem Steuerrecht ist maschinell zu ermitteln. ID: 63142532-469a-4fad-a50b-74e8c693cc0e	
Kriterium	3:	Sofern der Grundlohn für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge 25 € die Stunde übersteigt, sollte ein eindeutiger Hinweis auf die u. U. eintretende Beitragspflicht ausgegeben werden. ID: f5b5682d-ed9e-42af-8c16-0925dc7d7212	
Kriterium	4:	Der Entgeltfortzahlungsanspruch an Feiertagen und im Krankheitsfall umfasst auch die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge, wenn in der Vergangenheit solche Arbeit geleistet wurde. Im Urlaubsfall wird der durchschnittliche Verdienst der letzten 13 Wochen vor Urlaubsbeginn incl. Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge ohne Überstunden für die Beitragsberechnung herangezogen. Abweichende Regelungen durch Tarifvertrag sind möglich. ID: 9e77c2b1-6238-4819-9289-3616914de844	

Fundstelle 1 : EstG § 3b i. V. m. § 1 Arbeitsentgeltverordnung
Fundstelle 2 : GV 22.06.2006 i. V. m. BE vom 21./22.11.2006 (Top 4)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Sonstige flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeitregelungen)

Kriterium	1:	Bei gantztägigen Freistellungen im Rahmen sonstiger flexibler Arbeitszeitregelungen von mehr als drei Monaten endet die sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung mit Ablauf des dritten Monats der Freistellung. (F4)	
		ID: 65573873-3327-4ecb-9b5d-343b381c50fb	
Kriterium	2:	Dauert eine gantztägige Freistellung im Rahmen einer sonstigen flexiblen Arbeitszeitregelung über drei Monate an, ist das für Zeiten nach dem dritten Monat der Freistellung gezahlte Arbeitsentgelt wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu verbeitragen. (F2)	
		ID: 6508fc4c-2d24-4387-bad5-5c9a3aeb2e00	
Kriterium	3:	Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus Kriterium 2 findet Berücksichtigung für die Berechnung der Umlagen U1 und U2.	
		ID: a1510fc5-dd3e-4203-852f-6c96907f5a37	
Kriterium	4:	Dauert die gantztägige Freistellung im Rahmen sonstiger flexibler Arbeitszeitregelungen über drei Monate an, ist eine Meldung mit GD 30 zum Ablauf des dritten Zeitmonats der Freistellung maschinell zu erstatten. (F3, F4)	
		ID: 6586dffa-69b9-457f-b527-4850a747bf17	
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Abgeltung von Entgeltguthaben, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet ist, gekennzeichnet werden kann. Hinweis: Die Art und Weise der Kennzeichnung wird nicht vorgegeben.	
		ID: d0076952-5407-48b8-b480-7dc11db5389f	
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses eine Abgeltung von Entgeltguthaben, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet wird, auch dann dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet wird, wenn dieser nicht im laufenden Kalenderjahr liegt. Ist dies aufgrund fehlender Vortragswerte oder aufgrund nicht ausreichender Rückrechnungstiefe nicht möglich, muss dem Anwender ein Hinweis gegeben werden, dass die Abrechnung außerhalb des Abrechnungssystems zu erfolgen hat. Für den Bereich der UV ist in diesen Fällen sicherzustellen, dass das Entgelt für das Jahr der Auszahlung (Zuflussprinzip) gemeldet wird. (F5)	
		ID: 40b3500d-e663-47a3-b4f5-3a913d8ab2ce	

Fundstelle 1 : BE 13./14.04.2010 (FAQ)
Fundstelle 2 : Flexirundschreiben 31.03.2009
Fundstelle 3 : Pflichtenheft Anlage 3

Fundstelle 4 : SGB IV § 7 Abs. 1a

Fundstelle 5 : SGB IV 23d

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0102

Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Abrechnungszeitraum

Kriterium 1: Der Abrechnungszeitraum entspricht einem Kalendermonat.
Abweichende Abrechnungszeiträume sind nicht zulässig (F1)

ID: 8e74a08f-533c-4bdd-8238-a07588558055

§§

Fundstelle 1 : BVV § 1 Abs. 1

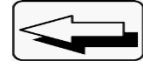
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0102

Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Bruttolohnermittlung

Kriterium 1: Die Bruttolohnermittlung richtet sich grundsätzlich nach tariflichen und betrieblichen Vereinbarungen; besondere rechtliche Vorgaben und Grenzen sind jedoch zu beachten. (F1)



ID: 98fd1cee-e0f3-478e-8c0d-01212a653957

Kriterium 2: Bei der Bruttolohnermittlung werden nicht nur Arbeitsentgelt, sondern auch Sachbezüge und geldwerte Vorteile berücksichtigt. (F2, F3, F4)



ID: 84865eaf-25d5-4210-8954-a33341193b18

Fundstelle 1 : SvEV §§ 2 ff.

Fundstelle 2 : SGB IV § 14

Fundstelle 3 : SGB IV § 17

Fundstelle 4 : SachBezV in der für das jeweilige Jahr gültigen Fassung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0102
Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Fälligkeit und Beitragsgrundlage

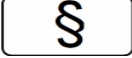

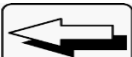

Kriterium	1:	Es muss sichergestellt werden, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für den Nachweis der Gesamtsozialversicherungsbeiträge programmtechnisch möglich ist. (F1) ID: 2ee7f2c1-3cf1-42e2-b7ce-08b6832462f7	§§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für den Nachweis der Gesamtsozialversicherungsbeiträge entweder über eine Fiktivabrechnung oder auf Basis des Beitragssolls des Vormonats unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen erfolgt. (F1) ID: 9a7d9ed9-fbc8-4275-a9ff-10dd35bb30ea	§§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Differenzen aus der voraussichtlichen Beitragsschuld und der tatsächlichen Beitragsschuld im nächsten Beitragsnachweis berücksichtigt werden. (F1) ID: cb11b4d1-e1dc-4e5e-bfeb-8fced4cbf9ef	§§
Kriterium	4:	Sofern für die jeweilige Einzugsstelle kein Vormonatsoll vorhanden ist (erstmalige Zuständigkeit einer Einzugsstelle), darf die Vereinfachungsregelung für die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld nicht angewendet werden. (F2) ID: 0bc46d08-e596-4e06-96bd-e153583068ee	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 23 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. GR 25.08.2006

Fundstelle 2 : GR v. 23.11.2016-I: Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags Ziffer 3 Vereinfachungsregelung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Beitragsberechnung 0102
 Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Lohnarten

Kriterium	1:	Die Lohnarten und deren Änderungen - sofern sie sv-rechtliche Auswirkungen haben - werden historisch dokumentiert. ID: 9737fdbc-ab50-4c0f-a24b-1875b46878f8	
Kriterium	2:	Es werden exemplarisch Lohnarten (laufend und einmalig gezahltes Entgelt, KUG/S-KUG etc.) mit dem Programm ausgeliefert. ID: fdd098cd-e8c9-49dc-a7be-bf146cee0ff5	
Kriterium	3:	Die grundsätzliche beitragsrechtliche Steuerung des Entgeltbestandteils (SV- und/oder UV-pflichtig/frei/EGA/) wird über Lohnarten gesteuert. ID: b6fcd6b6-f6c5-40cb-a42f-7bc34ce6df8a	
Kriterium	4:	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsentgelt ausschließlich über Lohnarten im Entgeltabrechnungsprogramm erfasst werden kann. Dies gilt sowohl für positive wie negative Beträge. (F2) ID: fd4b6bc5-fdb8-4ce4-8c59-88840acffe7b	

Fundstelle 1 : BE 20./21.11.2013, Top 6
 Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV Ziffer 2.3

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0102
Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Sozialversicherungstage

Kriterium	1:	Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht (Sozialversicherungstage); ein voller Kalendermonat wird mit 30 Sozialversicherungstagen angesetzt. (F1, F2, F3)	§§
		ID: 30fb6d25-f260-4393-a2ee-845e2a7a608e	
Kriterium	2:	Die SV-Tage werden ausschließlich in Verbindung mit einer Fehlzeiterfassung sowie eines SV-Eintritts-/SV-Austrittsdatums maschinell ermittelt.	§§
		ID: 59bdcca7-416c-4960-ac1d-57b5f9bcf60e	
Kriterium	3:	Die SV-Tage sind je Versicherungsweig getrennt zu führen. (F2, F3)	§
		ID: d513b978-0dac-438b-8c38-cda385645e4d	
Kriterium	4:	Bei Teillohnzahlungszeiträumen ist die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ermittelt, indem die Jahres-BBG mit der Anzahl der in Frage kommenden SV-Tagen multipliziert und anschließend durch 360 dividiert wird. (F3)	§§
		ID: 9d0d5d39-bf5b-45c2-acd8-c37197c95eb2	
Kriterium	5:	Der zu errechnende Wert wird auf 3 Dezimalstellen ausgerechnet, wobei die 2. Stelle um 1 erhöht wird, wenn in der 3. Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheint (F3)	§§
		ID: 99294ca3-0347-4242-9166-89724484fc08	

Fundstelle 1 : SGB V § 223
Fundstelle 2 : SGB IV § 28 n
Fundstelle 3 : BVV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0102

Kategorie: Maschineller Beitragsnachweis

Schlagwort: Rechtskreistrennung

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass für einen Arbeitgeber bis 31.12.2024 Beiträge sowohl für den Rechtskreis Ost als auch den Rechtskreis West nachgewiesen werden können. Die Beitragsnachweise sind entsprechend zu trennen und separat abzugeben.



(F1)

ID: 298f1d5e-bf0d-4805-9cd7-5542387c3d44

Kriterium 2: Ab 01.01.2025 ist eine Rechtskreisänderung nicht mehr zu melden. Beitragsnachweisungen sind aber bis zum 31.12.2025 weiterhin getrennt nach Rechtskreis Ost und West abzugeben.

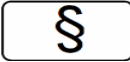

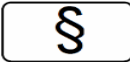
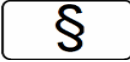
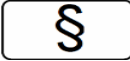


ID: ba931fd0-ff5c-4b01-9423-7e3d48cce7a7

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0103
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Beitragsabrechnung

Kriterium	1:	Die in der Anlage 21 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Beitragsabrechnung für die Systemuntersuchung nach § 22 DEÜV sind programmtechnisch realisiert. (F2) ID: 1d8d9ae3-bf83-491b-9fb0-c23e0413a57f	
Kriterium	2:	Die in der Anlage 22 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Beitragsabrechnung sind umzusetzen. ID: 3f37cbcb-edd3-419e-9251-866ce9011e4a	
Kriterium	3:	Aus der Echtabrechnung des Monats sind folgende Ergebnisse aus <ol style="list-style-type: none"> 1. laufenden Abrechnungen aller Beschäftigten, 2. Märzkluselfällen und Korrekturen/Stornierungen, 3. Differenzen zwischen der voraussichtlichen und der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonates auf einer Beitragsabrechnung je Einzugsstelle zu dokumentieren. (F1) ID: aca44a85-4633-48cd-a4f5-deb86dcef6fa	
Kriterium	4:	Für entgeltlose Monate werden Abrechnungen ohne sozialversicherungspflichtige Bezüge durchgeführt (sog. „Nullabrechnungen“) und in der Beitragsabrechnung dokumentiert. (F2) ID: dcf1ee0b-9aa3-4a1c-9c85-ca774377c2cb	
Kriterium	5:	Für nicht sv-pflichtige Beschäftigte (BGR "0000") wird das gezahlte Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV angegeben. (F2) ID: 22222e85-faf5-4b6a-98a7-66696006fb11	

Fundstelle 1 : SGB IV §§ 23, 23a
Fundstelle 2 : BVV § 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0103
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Beitragsnachweis

Kriterium	1:	Der maschinelle Beitragsnachweis (Datensatz) wird programmseitig erstellt und entspricht den gemeinsamen Grundsätzen zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV aktuellen Fassung. ID: 79f5fa82-7cbf-4d62-a6bd-733b3d04a81b	§§
Kriterium	2:	Fallen in einem Lohn-/Gehaltsabrechnungszeitraum keine GSV-Beiträge und Umlagen an (z. Bsp. wegen beitragsfreier Zeiten, unbezahlter Urlaub), ist ein „Null-Beitragsnachweis“ sowie eine Beitragsabrechnung zu erstellen, wenn Arbeitnehmer in diesem Zeitraum noch gemeldet waren. (F1) ID: 8a937a3b-eeb8-4c15-9822-533346d8e588	§§
Kriterium	3:	Wenn die voraussichtliche Beitragsschuld vor der Echtabrechnung erstellt wird, ist maschinell sicherzustellen, dass mit der folgenden Echtabrechnung kein weiterer Beitragsnachweisdatensatz für diesen Abrechnungsmonat erzeugt wird. Die entsprechenden Differenzen fließen in den aktuellen Abrechnungsmonat ein. (F1) ID: 60cdfc07-6b5b-4cbf-bbf6-f886ed22ad91	§§
Kriterium	4:	In den Feldern „Beitragssatz allgemein“ und „Beitragssatz ermäßigt“ ist jeweils die Summe des entsprechenden Beitragssatzes und des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes anzugeben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist hier nicht zu berücksichtigen. (2) ID: a1c7dd27-2adf-47f0-b646-b2c36b2cec98	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einem Beitragsnachweis für freigestellte Arbeitnehmer im Kennzeichen "KENNZEICHEN-INS-BN - KEINSBN = 1" und im Feld "INSG-UMLAGE - INSGU" = "0" steht. ID: 962c5579-3268-4874-b544-faacdb10d59e	§§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV

Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Datensatzbeschreibung zu BW02

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0103

Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Entgelte

Kriterium 1: Die Zusammensetzung der Entgelte und ihre zeitliche Zuordnung ist dokumentiert. (F1)

§

ID: 3eae1155-ea07-41a3-9946-842a24c5df0c

Kriterium 2: In den Lohnunterlagen ist das Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung dokumentiert. (F1)

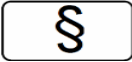
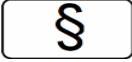

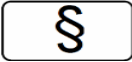
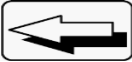
§

ID: 9fb366ba-8d86-4587-8bc4-2a351362f5d0

Fundstelle 1 : BVV § 8

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Beitragsberechnung 0103
 Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Jahreslohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen

Kriterium	1:	Die Daten der einzelnen Abrechnungsergebnisse für jeden Arbeitnehmer sind je Kalenderjahr als Lohnkonto oder als Sammlung von Entgeltabrechnungen zusammengefasst. (F1, F2) ID: c7fa1e7c-31c6-4d3a-b22d-ab23b69fd3dd	
Kriterium	2:	Die in der Anlage 21 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Lohnunterlagen für die Systemuntersuchung nach § 22 DEÜV sind programmtechnisch realisiert. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Werte für die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld nachvollziehbar zu dokumentieren. (F1) ID: 6095db4e-cb2f-4708-9565-566713deada2	
Kriterium	3:	Die in der Anlage 22 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Lohnunterlagen sind realisiert. ID: 1f2c2063-dbb2-4221-aba6-3cc41eb96b06	
Kriterium	4:	Sozialversicherungspflichtige Entgelte, die einem anderen als dem Auszahlungsmonat zuzuordnen sind (z. B. bei ruhendem Beschäftigungsverhältnis), sind dort auch zu dokumentieren. (F 1) ID: 1eeda2e3-07d7-4dbc-aae2-2802d5d0d93c	
Kriterium	5:	Es wird empfohlen auch stornierte Fehlzeiten im Lohnkonto darzustellen. ID: 18af2ef6-d3c3-4278-a6c7-b26eee4d2846	

Fundstelle 1 : BVV § 8
 Fundstelle 2 : GFR in der jeweils aktuellen Fassung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0103
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Ordnungsmäßigkeit

Kriterium	1:	Die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte für die Beitragsberechnung und Meldeerstellung stammen aus der maschinell geführten Entgeltabrechnung. (F1) ID: 290ffd58-7e76-4466-a4ac-c6234dc6b8f2	§§
Kriterium	2:	Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände werden maschinell erkannt. (F1) ID: fd36ad4f-5eef-43a6-8fc5-7420ed83fe76	§§
Kriterium	3:	Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung ist die Beitragsverfahrensverordnung (BVV) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. ID: ebebf0de-0b04-4e1e-abd5-233a8ddde070	↩
Kriterium	4:	Die Fehlzeiten/SV-Unterbrechungen werden maschinell verwaltet. (F1) ID: f9f38884-a676-48c9-9dcd-bbfe8b2b49e4	§§
Kriterium	5:	Weitere Informationen zu Fehlzeiten/SV-Unterbrechungen steht in der Anlage 3 des Pflichtenheftes zur Verfügung. ID: 6f405d2b-dfc4-4ce3-8972-e1cb19114585	↩

Fundstelle 1 : GG § 28 DEÜV Ziffer 3.1
Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV Ziffer 1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0103

Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Ordnungsmerkmal

Kriterium 1: Die einheitliche Verwendung eines Ordnungsmerkmals als
Sortierkriterium (empfohlen: Personalnummer) ist vorgesehen. (F1)

ID: 206f6ef7-c961-445e-b0e2-315a59f66ccb

§

Fundstelle 1 : BVV § 8 Abs. 2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (PUEG / DaBPV)
Kategorie: 01 - Fachverfahren

Schlagwort: 01 - Rechtsgrundlagen / grundlegende fachspezifische Dokumente

Kriterium 1: Die Vorgaben aus dem Dokument "Gemeinsame Grundsätze für das
Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der
sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a SGB XI und § 28a
Absatz 13 Satz 8 SGB IV" sind umzusetzen.

[gültig ab: 01.04.2025](#)

Hinweis:

Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.

(F1)

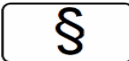
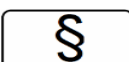
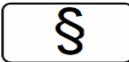
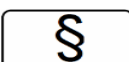
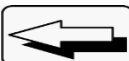
ID: a6e7adfc-50a7-4b0d-b3ee-0da575932c27

§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (PUEG / DaBPV)
Kategorie: 01 - Fachverfahren

Schlagwort: 02 - ausgehende Meldungen: Anlass und Erstellung

<p>Kriterium 1: gültig ab: 01.04.2025</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Anfrage für einen unbefristeten Zeitraum (Abonnement) oder mit Ende-Datum (Historienanfrage) erstellt werden kann.</p> <p>Hinweis: Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 7e7574a7-a4db-414f-b835-f2a31bdf32a0</p>	
<p>Kriterium 2: gültig ab: 01.01.2026</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit Beitragspflicht zur sozialen Pflegeversicherung, für die noch keine Anmeldung (auch Anfrage genannt)/Bestandsabfrage erfolgt ist, eine Anmeldung erstellt wird.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: cde6c900-a54f-4372-b0a5-60256a4bc02f</p>	
<p>Kriterium 3: gültig ab: 01.04.2025</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei dem Wegfall der Beitragspflicht zur sozialen Pflegeversicherung ein bestehendes Abonnement beendet wird.</p> <p>Hinweis: Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: e73e9562-7136-4df5-9543-56d578252c43</p>	
<p>Kriterium 4: gültig ab: 01.04.2025</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei bestehenden Abonnements im Falle einer Änderung von Zuordnungskriterien zur Identifikation (Absendernummer, Betriebsnummer der Abrechnungsstelle oder Hauptbetriebsnummer) das Abonnement beendet und ein neues Abonnement gemeldet wird.</p> <p>Hinweis: Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: d1b285a2-4fc7-4cc6-bbc8-14d752ffa347</p>	
<p>Kriterium 5: gültig ab: 01.04.2025</p>	<p>Ein Abonnement ist unmittelbar wieder abzumelden, wenn der Anlass – eine zumindest dem Grunde nach bestehende Beitragspflicht in der sozialen Pflegeversicherung – nicht eintritt oder entfällt.</p> <p>ID: 11184ae5-32b4-4dab-9688-e5e4274c3163</p>	

Fundstelle 1 : Gemeinsame Grundsätze für das Digitale Verfahren Datenaustausch
Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a
SGB XI und § 28a Absatz 13 Satz 8 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (PUEG / DaBPV)
 Kategorie: 01 - Fachverfahren

Schlagwort: 03 - ausgehende Meldungen: Aufbau und Inhalt

Kriterium 1: gültig ab: 01.04.2025	Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „Kundennummer“ immer die ZfA-Kundennummer der DSRV (0321404469) eingetragen wird. Hinweis: Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen. (F1) ID: 590e70e0-aaa3-4cb2-872d-a37cc3520713	§
Kriterium 2: gültig ab: 01.04.2025	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für eine Historienanfrage ein Bis-Datum manuell eingegeben werden kann. Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Bis-Datum für eine Historienanfrage in der Vergangenheit liegt. Hinweis: Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen. (F1) ID: 95129206-535e-42ce-91e8-806962ada8d2	§
Kriterium 3: gültig ab: 01.04.2025	Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Ab-Datum nur in einem Zeitraum von vier Kalenderjahren vor dem Tagesdatum in der Vergangenheit liegen kann. Das früheste Ab-Datum ist der 01.07.2023. Hinweis: Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen. (F1) ID: fa74e67b-3e8e-4687-ae84-c20f8cef1e79	§
Kriterium 4: gültig ab: 01.04.2025	Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Bis-Datum bezogen auf das Anfrage-Datum nicht in der Zukunft liegt. Hinweis: Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen. (F1) ID: d8df362f-e675-40c1-aea6-41b8299a23e5	§

Fundstelle 1 : Gemeinsame Grundsätze für das Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a SGB XI und § 28a Absatz 13 Satz 8 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (PUEG / DaBPV)
Kategorie: 01 - Fachverfahren

Schlagwort: 04 - eingehende Meldung: Annahme und Prüfung

Kriterium 1: Der Rückmeldedatensatz beinhaltet die Elterneigenschaft sowie die Kinderanzahl ab dem Ab-Datum der Anfrage für den gesamten angefragten Zeitraum, soweit bekannt.
[gültig ab: 01.04.2025](#)

Bei einer Anfrage werden die Daten (soweit bekannt) vom Ab-Datum bis in die Zukunft, bei einer Historienanfrage vom Ab-Datum bis zum Bis-Datum übermittelt. (F1)

ID: 135eb31f-c2c2-4e1d-a64a-e9f27435cde1



Fundstelle 1 : Gemeinsame Grundsätze für das Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a SGB XI und § 28a Absatz 13 Satz 8 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (PUEG / DaBPV)
Kategorie: 01 - Fachverfahren

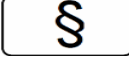
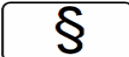
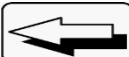
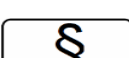
Schlagwort: 05 - eingehende Meldungen: Weiterverarbeitung eingegangener Meldungen

<p>Kriterium 1: gültig ab: 01.04.2025</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender in geeigneter Weise über den Eingang von Antwortdatensätzen informiert wird.</p> <p>Dies gilt insbesondere für proaktive Antwortdatensätze.</p> <p>Hinweis: Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 7e59a5c2-2d04-4313-9a42-5d1b5e30224d</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 2: gültig ab: 01.04.2025</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender bei der Rückmeldung eines Fehlers in geeigneter Form darüber informiert wird, dass der Fehler zu korrigieren ist.</p> <p>Hinweis: Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 60ca56fc-3740-48d1-8f20-3f410af7467d</p>	<p>§</p>

Fundstelle 1 : Gemeinsame Grundsätze für das Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a SGB XI und § 28a Absatz 13 Satz 8 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (PUEG / DaBPV)
 Kategorie: 01 - Fachverfahren

Schlagwort: 06 - Fachvorgaben zum Verfahren

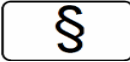

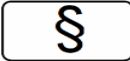
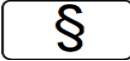
Kriterium 1: gültig ab: 01.04.2025	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „Zuordnungsmerkmal“ die Kombination aus „Absendernummer“, „Betriebsnummer Abrechnungsstelle“ und „Hauptbetriebsnummer“ (ABSN-BBRNAS-HABBNR) eingetragen wird.</p> <p>Ist keine abweichende BBRNAS vorhanden, ist an dieser Stelle ebenfalls die HABBNR zu verwenden.</p> <p>Hinweis: Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 4ac6c450-972f-4b0f-bab4-d5754a279b28</p>	
Kriterium 2: gültig ab: 01.04.2025	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „IdNr“ die steuerliche Identifikationsnummer eingetragen wird.</p> <p>Hinweis: Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: ef1015bc-16ad-4349-ac5d-94fe01c740be</p>	
Kriterium 3: gültig ab: 01.04.2025	<p>Eine Abfrage darf nur für Beschäftigte und entsprechende Zeiträume erstellt werden, für die auch ein entsprechender Anlass vorliegt (bspw. laufendes bzw. bevorstehendes Versicherungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis oder laufender bzw. bevorstehender Leistungsbezug), ggf. auch für den entsprechenden Zeitraum in der Vergangenheit.</p> <p>ID: 7e10d3a9-abaa-4a26-ab4d-3681c32ea7d3</p>	
Kriterium 4: gültig ab: 01.04.2025	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Abfrage für Beschäftigte in Zeiträumen mit Beitragsgruppenschlüssel „0“ in der PV nicht erstellt werden kann.</p> <p>Hinweis: Bei einer Unterbrechung der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung zum Beispiel aufgrund des Bezugs einer Entgeltersatzleistung oder der Inanspruchnahme einer Elternzeit ist keine Abmeldung vorzunehmen, sofern und solange die Beitragspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung dem Grunde nach fortbesteht.</p> <p>Hinweis: Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: eb8e9431-5ac6-450a-8aba-18e4dc1cbcab</p>	

<p>Kriterium 5: gültig ab: 01.04.2025</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass Anmeldung und Abmeldung in der korrekten Reihenfolge übermittelt werden.</p> <p>Hinweis: Aus diesem Grund wird empfohlen, dass zwischen Anmeldung und Abmeldung wenigstens ein Tag liegt.</p> <p>Hinweis: Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 07268174-190c-4eae-ac3f-4c23a323ff42</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 6: gültig ab: 01.04.2025</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass die auf Basis der Rückmeldungen ermittelte Elterneigenschaft und die auf Basis der Rückmeldungen ermittelte Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder automatisiert als Grundlage für die Beitragsberechnung herangezogen werden können.</p> <p>Hinweis: Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 367cb693-d134-47cb-884a-80d1ebc359f6</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 7: gültig ab: 01.04.2025</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass eingehende Daten des BZSt. über die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder editierbar sind, soweit andere Werte Grundlage der Abrechnung sein sollen.</p> <p>Hinweis: Aufgrund der materiell-rechtlichen Diskrepanz zwischen § 55 SGB XI und § 32 EStG sind nicht alle in der gesetzlichen Pflegeversicherung berücksichtigungsfähigen Kinder abruffähig. Zudem gibt es Kinder, die allein aufgrund der begrenzten Historie in der ELStAM-Datenbank nicht abruffähig sind (Kinder, die vor Beginn des ELStAM-Verfahrens im Jahr 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben).</p> <p>Hinweis: Die Umsetzung ist spätestens ab dem 1. Juli 2025 sicherzustellen.</p> <p>(GKV-SV)</p> <p>ID: 6b88fbcd-3e9f-44d5-b890-c6bf5945402b</p>	<p>§</p>

Fundstelle 1 : Gemeinsame Grundsätze für das Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a SGB XI und § 28a Absatz 13 Satz 8 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Datenübermittlung 0114
 Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Mindestumfang der Prüfungen

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass nur fehlerfrei aufgebaute Datensätze und Dateien erstellt werden. Die Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Kernprüfung bzw. der Vorgaben der entsprechenden Schemataprüfung hat spätestens vor der Datenübermittlung zu erfolgen. (F1, F5, F6, F7, F8) ID: 711307e2-3098-4344-80d8-490ce4db88aa	
Kriterium	2:	Eine ausschließliche "Feldprüfung" bei der Erfassung ersetzt nicht die Datenprüfung vor der Datenerstellung- bzw. übermittlung. ID: 691f204e-9668-48a5-a6ce-19ac7817a0cb	
Kriterium	3:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass eine von einer Datenannahmestelle als fehlerhaft abgewiesene Meldung dazu führt, dass die Ursprungsmeldung entsprechend gekennzeichnet wird. Die daraus resultierende Stammdatenänderung darf neben der "Neumeldung" nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen. (F2) ID: 469e601a-ec06-4c38-96ab-36b6a444643a	
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Fehlerabweisung wegen Verwendung einer totgelegten Versicherungsnummer die bisher im System hinterlegte Versicherungsnummer nicht mehr verwendet wird. Eine Abfrage der Versicherungsnummer mittels Datensatz DSVV ist maschinell auszulösen. Die mittels DSVV zurück gelieferte Versicherungsnummer ersetzt die bisher im Personalstamm hinterlegte Versicherungsnummer. (F3) ID: 29f0b653-ef44-4f3c-a047-556152125fc6	

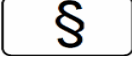

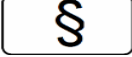
- Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Punkt 1.3.1
- Fundstelle 2 : DEÜV § 14 Abs. 1
- Fundstelle 3 : GR Meldeverfahren 1.2.8
- Fundstelle 4 : Gemeinsame Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV
- Fundstelle 5 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV und 109a Abs. 2 SGB IV)
- Fundstelle 6 : AAG-Datensatzbeschreibung
- Fundstelle 7 : Gemeinsame Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
- Fundstelle 8 : Grundsätze zur elektronischen Beantragung und Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen nach § 108b SGB IV
- Fundstelle 9 : BE Meldeverfahren am 12.02.2020 TOP 2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Datenübermittlung 0114

Kategorie: Allgemeines

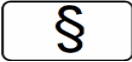
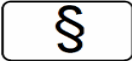
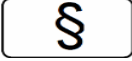
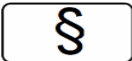

Schlagwort: Dateinummer

Kriterium	1:	Jede übermittelte Datei ist mit einer laufenden Dateinummer zu versehen. (F1) ID: 29c3077d-ecb3-46c1-bd4e-d4a0bfd9d876	
Kriterium	2:	Die Dateinummer wird automatisch verwaltet, kann jedoch durch den Anwender editiert werden. ID: 28a82184-13e0-4a95-9190-09310d5cf8f9	
Kriterium	3:	Die Dateinummernvergabe muss in der Kombination Verfahren/Absender/Empfänger erfolgen. Dies bedeutet, dass beim Wechsel der Betriebsnummer des Absenders die Dateifolgenummer wieder mit 000001 beginnen muss. Von einem Wechsel des Empfängers ist immer dann auszugehen, wenn die Betriebsnummer der zuständigen Annahmestelle einer Krankenkasse geändert wurde (vgl. Betriebsnummerndatei). Diese Sachverhalte müssen maschinell sichergestellt werden. (F1) ID: 220be518-f4a5-4860-9f2f-807c78428094	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Datenübermittlung 0114
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Datenübertragung

Kriterium	1:	Das Lohn- und Gehaltsprogramm stellt die Dateien (Beitragsnachweise/Meldungen) in einem für das jeweilige DFÜ-Programm erforderlichen Verzeichnis zur Verfügung. Die Übertragungssoftware entspricht den technischen Anforderungen der GKV. (F1) ID: 6068c754-b98f-4231-a2a9-dc484f644a0a	
Kriterium	2:	Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit vorgesehen. (F1) ID: 764a7e13-e66e-49a5-8f9d-8d93f81f2a07	
Kriterium	3:	Bei der Datenübertragung von Beitragsnachweisen ist maschinell sicherzustellen, dass für jede Kassenart eine separate Datei erstellt und an die zuständige Annahmestelle übermittelt wird. ID: 630d2472-e64e-4c07-b51c-0b33a7203ac3	
Kriterium	4:	Die Betriebsnummer im Auftragsatz darf nicht von der Betriebsnummer des Erstellers in den Nutzdaten (Vorlaufsatz/DSKO) abweichen. (F2) ID: c343047a-b975-4e04-b84e-6ec8cd982164	
Kriterium	5:	Bei Verwendung eines eigenen Verschlüsselungsprogramms wird empfohlen, dass Dateien aus dem Entgeltabrechnungsprogramm für den elektronischen Datenaustausch manuell neu verschlüsselt und versendet werden können. ID: fe383a4f-a0ed-4611-bb32-df292f413455	

Fundstelle 1 : DEÜV § 17
Fundstelle 2 : BE 23./24.02.2011 zum Meldeverfahren
Fundstelle 3 : § 95b SGB IV
Fundstelle 4 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Datenübermittlung 0114

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Zeichensatz

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Zeichensatz gemäß der
Gemeinsamen Grundsätze "Technik" verwendet wird.
(F1)

ID: 42dc51c0-cbb6-49fb-a353-10b7c4ba8be4

§

Fundstelle F1 : GG § 28a DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Datenübermittlung 0114
Kategorie: Rückmeldeverfahren durch die Datenannahmestellen

Schlagwort: Kommunikationsserver der GKV

Kriterium 1: Die Informationen über die Migration der einzelnen Fachverfahren auf den Kommunikationsserver finden Sie unter www.gkv-ag.de/Kommunikationsserver
ID: 58ba9352-15a8-48ec-9578-e8aa9bcb5fc7



Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0104

Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Änderung des Personengruppenschlüssels oder der zugeordneten Hauptbetriebsnummer

Kriterium	1:	Der Meldetatbestand wird durch die Änderung des Personengruppenschlüssels festgestellt. (F1) ID: 380ca32a-4b5a-4cf7-b986-d1e179e0a371	§§
Kriterium	2:	Der Meldetatbestand wird systemseitig durch die Änderung der zugeordneten Hauptbetriebsnummer festgestellt. (F2) ID: 2587b968-46c5-4587-923d-b0f763f3c61e	§§
Kriterium	3:	Die Meldungen mit den Abgabegründen 33/13 werden automatisiert erstellt. (F1) ID: c3c8e577-675d-4ecd-b387-78af90b9e9d2	§§
Kriterium	4:	Die Meldungen bei Wechsel der Hauptbetriebsnummer können zum Beginn/Ende des Monats des Wechsel der Hauptbetriebsnummer oder taggenau vorgenommen werden. (F3) ID: f87f0fe9-32d1-43e3-add1-594dcd7090e6	§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12

Fundstelle 2 : GR DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel bei Berufsausbildungsverhältnis/Geringverdiener/Auszubildende in
außerbetrieblichen Einrichtungen

Kriterium	1:	Der Tatbestand wird maschinell durch Änderung des Personengruppenschlüssels 102, 121 oder 122 auf einen anderen gültigen Schlüssel oder umgekehrt erkannt. (F1, F2) ID: 907d9b40-ef4e-4779-85fc-d92c4f1e66ab	§§
Kriterium	2:	Die Abmeldung nach einem Wechsel wird mit DSME und DBME und Grund der Abgabe „33“, die Anmeldung mit DSME, DBME, DBNA, DBAN und Grund der Abgabe „13“, vorgenommen, wenn ein Arbeitsverhältnis vorhergeht oder nachfolgt. (F2) ID: 53246f2a-8b51-4dde-8c63-488713d026cc	§§
Kriterium	3:	Die Meldungen bei Beginn/Ende der Ausbildungen können taggenau (zwei Abrechnungszeiträume [Vortragswerte] oder Personalnummern) erforderlich) oder zum Beginn/Ende des Monats des Beginns oder Endes der Ausbildung (empfohlen) vorgenommen. (F2) ID: 182d9c6e-e749-4d79-bb56-ad1b13c105c0	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 6
Fundstelle 2 : DEÜV § 12 Abs. 2
Fundstelle :

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0104

Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel Beitragsgruppe

Kriterium	1:	Der Meldetatbestand wird maschinell durch Änderung des Beitragsgruppenschlüssels festgestellt. (F1) ID: b911f845-1358-49a6-a70a-efb0cdf1d61c	§§
Kriterium	2:	Die Abmeldung aufgrund der Änderung wird mit dem Grund der Abgabe „32“, die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe „12“ vorgenommen. (F1, F2, F3) ID: 724896a5-9652-4afd-a154-aa4834961f9a	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3

Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 4

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel Beschäftigungsbetrieb Rechtskreis Ost/West

Kriterium	1:	Der Tatbestand des Wechsels der Betriebsstätte Ost/West wird maschinell festgestellt und die entsprechenden Meldungen automatisiert generiert. (F1) ID: 4d81f2a0-8279-4fa3-a8e4-76359c700dba	§§
Kriterium	2:	Das "Rechtskreiskennzeichen" wird in den Entgeltunterlagen mitgeführt. (F3) ID: 392ab4cf-d488-483f-839b-6450cc8df39a	§
Kriterium	3:	Die Abmeldung aufgrund eines Rechtskreiswechsels wird mit dem Grund der Abgabe „33“, die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe „13“ vorgenommen. (F2) ID: 7552b0c4-7b25-42dd-bd18-df22e134a1d9	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel Entgeltabrechnungssystem

Kriterium	1:	Der Tatbestand wird durch ein gesondertes Merkmal bei maschineller Konvertierung erkannt. ID: 4df0b46e-eff7-42ef-aeaa-f6a9f028d4c3	
Kriterium	2:	Bei Systemwechsel wird der Meldetatbestand (GDA 13) durch ein „Eintrittsdatum“, das kleiner ist als das Systembeginndatum festgestellt. Falls das Eintrittsdatum gleich oder größer als das Systembeginndatum ist, ist der Abgabegrund 10 abzugeben. Sofern ein niedrigerer Abgabegrund infolge Vortragswerten erkannt wird (z. B. Krankenkassen- oder Beitragsgruppenwechsel) ist grds. der niedrigere Abgabegrund zu verwenden, sofern das Altsystem die Abmeldungen nicht mit dem Abgabegrund 36 abgesetzt hat. Ansonsten besteht die Möglichkeit, generell bei Systemwechsel mit dem Abgabegrund 13 zu operieren. ID: 5fc27146-26fa-4a9e-9dc4-e3c7932f5e29	
Kriterium	3:	Die Anmeldung wird mit DSME und den Datenbausteinen DBME, DBNA und DBAN mit dem Grund der Abgabe „13“ vorgenommen. (F1) ID: 3db8b543-a7bc-4946-891d-d2948406fa6b	
Kriterium	4:	Die Abmeldung wird mit DSME und dem Datenbaustein DBME mit Grund der Abgabe „36“ vorgenommen. (F1) ID: 3b975d05-212a-4c2e-bf05-f76200c56bd8	
Kriterium	5:	Findet eine Abrechnung mit dem Neusystem vor dem DEÜV-Startdatum statt, werden diese Fälle vom maschinellen Meldeverfahren ausgeschlossen. ID: 4fb48f16-724a-4162-b1bc-4e3c03472ae0	
Kriterium	6:	Das Absetzen dieses Meldetatbestandes ist optional. ID: f6cfc340-e3cc-4275-b532-cb7e04ff8b18	
Kriterium	7:	Falls der Wechsel des Entgeltabrechnungssystems mit GD 36/13 gemeldet werden kann, sind die Punkte 1 bis 5 für das Modul „zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit“ programmtechnisch umzusetzen. ID: abcb344e-6237-49a3-a88e-7bffafea2a76	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 3

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel Krankenkasse

Kriterium	1:	Der Tatbestand wird maschinell erkannt und die entsprechenden Meldungen automatisiert generiert. (F1) ID: a1fd8dea-2d46-4466-aa8a-af77cb6ec958	§§
Kriterium	2:	Die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in den Entgeltunterlagen geführt. (F4) ID: 57190f7d-d248-4dd9-8129-52b9e9269e33	§
Kriterium	3:	Die Abmeldung aufgrund der Änderung wird mit dem Grund der Abgabe „31“, die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe „11“ vorgenommen. (F2) ID: 0598fa98-b2b0-4cd1-8a7e-dc69133a51b3	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 3 : BE 23./24.11.2005
Fundstelle 4 : BVV § 8 Abs. 1 Nr. 14

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

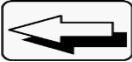

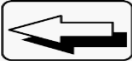

Schlagwort: Wechsel Personengruppe

Kriterium	1:	Der Tatbestand wird maschinell erkannt und die entsprechenden Meldungen automatisiert generiert. (F1) ID: 5d97453f-a8eb-417b-a1f1-0e147d513000	§§
Kriterium	2:	Der Personengruppenschlüssel wird in den Entgeltunterlagen geführt. (F3) ID: 6eb045de-8985-46f7-9d14-0cc7f39c4f59	§
Kriterium	3:	Die Abmeldung aufgrund des Wechsels wird mit dem Grund der Abgabe „33“, die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe „13“ vorgenommen. (F2) ID: 32a169da-dd9f-4204-8915-57a2ac8f7972	§§
Kriterium	4:	Der Wechsel des fiktiven Personengruppenschlüssels auf einen gültigen Schlüssel begründet keinen Meldetatbestand. ID: 92251b4e-f979-4a27-b522-7c3cf57ebf0b	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 3 : BVV § 8 Abs. 1 Nr. 16

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0105
Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Datenbausteine

Kriterium	1:	Datenbausteine enthalten Meldesachverhalte, die den Meldedatensätzen angefügt werden. ID: 0d766188-a5cb-449f-90c3-061ce5299c37	
Kriterium	2:	Die Datenbausteine werden dem Datensatz Meldungen (DSME) angefügt. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem DSME. (F1, F2, F3, F4) ID: 037c98fb-7d37-4cd9-92a2-00483626edba	
Kriterium	3:	Auf das Thema „Unfallversicherung – 0115“ wird verwiesen. ID: 15113f05-0a36-4964-be21-ed1a40057efc	
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass in Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit dem Grund der Abgabe 30-36, 40, 49, 50-55, 57, 70-72 der Datenbaustein "DBST" übermittelt wird. Die Vorgabe gilt für alle für den genannten Personenkreis ab 01.01.2022 erstellten Entgeltmeldungen. Hinweis: Damit ist der Datenbaustein "DBST" insbesondere auch bereits in den Jahresmeldungen 2021 zu übermitteln. (F4) ID: e43069af-52d2-4b0a-bfd9-79e7b7e8343b	

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 4
Fundstelle 4 : GR DEÜV Anlage 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0105

Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Datensätze

Kriterium 1: Für die Datenübermittlung wird der Datensatz (DSME) bei Anmeldung, Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, Änderungsmeldung mit den zugehörigen Datenbausteinen verwendet. (F1, F2, F3, F4)

§§

ID: b1e551cd-803f-4b1a-8ec9-8d5923e6ee99

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 3.2

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3

Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 4

Fundstelle 4 : GR DEÜV Anlage 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0105

Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Nachlaufsatz

Kriterium 1: Der Nachlaufsatz ist der letzte Satz nach den Meldesätzen. (F1, F2)

§§

ID: f92e7bf7-b025-41e0-bd66-7ee996ab76e3

Kriterium 2: Die Anzahl der übermittelten Datensätze ausschließlich des Vor- und Nachlaufsatzes ist in den Stellen 54-61 des Nachlaufsatzes angegeben. Hierbei ist der Datensatz „Kommunikation – DSKO“ mitzuzählen. (F1)

§§

ID: d3de07be-6a42-4f64-97ee-b0ecbc6ea895

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 9




Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Ziffer 4.2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0105

Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Vorlaufsatz

Kriterium	1:	Die Meldedaten-Datei beginnt mit dem Vorlaufsatz. (F2) ID: a0f20099-5e45-49fe-92ce-67f44835aae8	
Kriterium	2:	Die Prüfung erfolgt entsprechend der u. a. Fundstelle. (F1) ID: 306dc8b5-01a3-42e0-8687-0977d414de5d	
Kriterium	3:	Der Absender/Empfänger entspricht den DEÜV-Stammdaten. ID: 08aaa49c-c3db-4f2d-a878-3ce3269e2621	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 9

Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Ziffer 5.3

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0106

Kategorie: Datenübermittlung

Schlagwort: Annahmestellen

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Information über zulässige Annahmestellen der jeweils aktuellen Version der Stammdatendatei entnommen wird. (F1, F2)

ID: c166f48b-63c4-4890-8873-97ae9e371be0

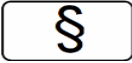
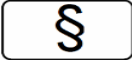
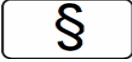
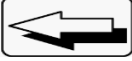
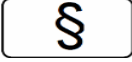
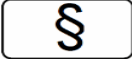
§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 23

Fundstelle 2 : DEÜV § 22

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0107
Kategorie: Dokumentation

Schlagwort: Bescheinigung nach § 28a Abs. 5 SGB IV

Kriterium	1:	Über eine maschinell übermittelte Meldung wird dem Beschäftigten eine maschinell erstellte Bescheinigung erteilt (F1) ID: 0e9b93d6-efab-4202-96d0-369df460e38f	
Kriterium	2:	Die Bescheinigung nach § 28a Abs. 5 SGB IV enthält alle gemeldeten Daten der maschinell übermittelten Meldung ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung. Angaben zur Art des Krankenversicherungsschutzes bei Bescheinigungen aus Anlass von Anmeldungen für kurzfristig Beschäftigte sowie zur Steuerverwaltung (Steuernummer des Arbeitgebers, Steueridentifikationsnummer und Art der Besteuerung) bei Bescheinigungen aus Anlass von Entgeltmeldungen für geringfügig Beschäftigte sind ebenfalls nicht aufzunehmen. (F1, F2) ID: d3f78567-f497-40a4-84f2-859270d4a313	
Kriterium	3:	Der Inhalt ist verständlich und deren Bedeutung ist für den Empfänger erkennbar; verschlüsselte Werte (z. B. Beitragsgruppe) sind erklärt. (F2) ID: bc797c55-a843-4c1e-b2f0-012718167070	
Kriterium	4:	Es wird empfohlen, die Bescheinigung als DIN A4 Eigendruck zu erstellen und nicht auf Vordrucken auszugeben. ID: 8b85a93d-6c5f-4222-b7a8-d1b5e0f8608e	
Kriterium	5:	Der Inhalt der Bescheinigungen nach § 28a Abs. 5 SGB IV wird wie eine Lohnunterlage behandelt (gespeichert). ID: 1bc3d83c-06c7-400d-b0c2-bac3f705852b	
Kriterium	6:	Eine Meldebescheinigung nach § 28a Abs. 5 SGB IV, die aufgrund eines Testlaufs oder einer Probeabrechnung erstellt wird, ist entsprechend zu kennzeichnen (z.B. als Entwurf). ID: bcf2d078-20cd-48d7-a7a0-ff5723f406c5	

Fundstelle 1 : DEÜV § 25 Abs. 1
Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.2.10
Fundstelle 3 : DEÜV § 25 Abs. 2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0107

Kategorie: Dokumentation

Schlagwort: Meldebrutto

Kriterium 1: Bei der maschinellen Erstellung von Meldungen wird eine Meldedokumentation im Lohnkonto oder der Sammlung von Entgeltabrechnungen vorgenommen. (F4)

ID: 81678a7c-41b3-480f-8933-752542d3a2b4



Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0107

Kategorie: Dokumentation

Schlagwort: Meldedokumentation

Kriterium 1: Maschinelle Meldungen werden in den Entgeltunterlagen dokumentiert.
(F1)

ID: 1f632902-ee1d-4b89-b48b-02c1181d5f1a

§





Fundstelle 1 : GR 09.11.1989, II, 1.8 zur BÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0108

Kategorie: Fehlzeiten

Schlagwort: Fehlzeiten

Kriterium	1:	Die sv-rechtliche Fehlzeitensteuerung erfolgt maschinell. (F1) ID: 6c07187e-c959-4467-be27-37c936cf523f	
Kriterium	2:	Im Lohnkonto oder in den Entgeltabrechnungen ist eine Dokumentation der Fehlzeitenart und des Fehlzeitraumes hinterlegt (Anlage 22 des Pflichtenhefts). ID: 0d2ca43d-826b-4fee-b35d-3cba17e63905	
Kriterium	3:	Die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der Fehlzeiten auf die Beitragsberechnung und das Meldeverfahren werden maschinell erkannt. Sie führen ggf. zur Generierung der entsprechenden Meldungen. (F1) ID: 9f5cd0fb-b684-4014-b1af-8b248b29bc80	
Kriterium	4:	Der in der Anlage 03 des Pflichtenheftes publizierte Fehlzeitenkatalog wird inhaltlich verwendet. ID: 148b7402-c5dc-4d7b-acf2-07361433ea37	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0108

Kategorie: Fehlzeiten

Schlagwort: Folgerungen

Kriterium 1: Die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen von Arbeitsunterbrechungen werden maschinell umgesetzt. (F1, F2, F3)

§

ID: 2731f6fb-0a59-4adb-9dda-b1aa70309eb3

Kriterium 2: Bei vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung wegen der Pflegezeit ist bei einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis eine Abmeldung mit Abgabegrund 30 zu erstellen. Die erneute Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Beendigung der Pflegezeit erfolgt mit dem Abgabegrund 10. Auch löst dieser Sachverhalt ggf. eine Sofortmeldung aus. (F4)

§

ID: da4997bf-ab94-4815-bbd8-d230671bea1e

Fundstelle 1 : SGB V § 192 (1) Nr. 3

Fundstelle 2 : DEÜV § 9

Fundstelle 3 : SGB IV § 7 Abs. 3

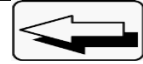
Fundstelle 4 : BE 24/25.11.2009, TOP 11

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK)

Schlagwort: Datensatz Arbeitgeberkonto

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Anforderung einer Krankenkasse ein entsprechender DSAK mit Abgabegrund „01“ erzeugt wird. (F1)	§
		ID: 0bea321b-55af-436d-9f46-224b6dfc3831	
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Änderung einer oder mehrerer betrieblichen Angaben für eine Hauptbetriebsnummer ein DSAK erstellt wird. Änderungen in den nachstehend genannten Sachverhalten lösen neben einem DSBD einen DSAK aus mit einem Grund 02 und einem Ab-Datum: Grunddaten Angaben zum Ansprechpartner des Arbeitgebers Angaben zum Namen des Arbeitgebers Angaben zur Anschrift des Arbeitgebers Dienstleister Angaben zum Ansprechpartner des Dienstleisters Angaben zum Namen des Dienstleisters Angaben zur Anschrift des Dienstleisters Abweichende Korrespondenzanschrift Angaben zum Namen Angaben zur Anschrift Änderungen in den nachstehend genannten Sachverhalten lösen einen DSAK aus mit einem Grund 02 und einem Ab-Datum: U1-Verfahren Angabe zur Teilnahme Angabe zum Erstattungssatz SEPA-Lastschriftmandat Angabe zur Gläubiger-ID Angaben zum Kontoinhaber Angabe zur IBAN (F1)	§
		ID: 66596d3b-9e90-4f73-951b-6f5042da084e	
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld "Erstattungssatz" die Grundstellung übermittelt wird, wenn im Feld "Teilnahme U1" ein "N" angegeben ist. (F1)	§
		ID: 939d7d4f-8bf9-4376-831c-5628e49fef4d	

Kriterium	4:	Es wird empfohlen bei der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats den Anwender auf folgendes hinzuweisen: "Das SEPA-Lastschriftmandat gilt für alle fälligen Beiträge inklusive etwaiger Mahngebühren und Säumniszuschläge." ID: cedc0577-0063-485c-9106-59ab2d88bb54
-----------	----	---




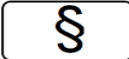
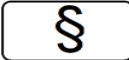

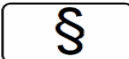
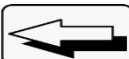
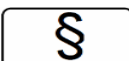
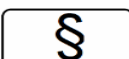
Fundstelle 1 : GR DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: DEÜV-Meldungen 0109
 Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: 1. Allgemeines

<p>Kriterium 1:</p>	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Änderung einer oder mehrerer betrieblicher Angaben des Beschäftigungsbetriebes oder seiner vollständigen Beendigung ein DSBD erstellt wird. Dieser DSBD enthält alle aktuellen betrieblichen Angaben.</p> <p>Zu diesen Angaben gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform • Anschrift des Beschäftigungsbetriebs • mögliche abweichende Postanschrift des Beschäftigungsbetriebs des Arbeitgebers • aktueller Ansprechpartner beim Arbeitgeber oder Dienstleister • die <u>vollständige</u> Beendigung der Betriebstätigkeit des Beschäftigungsbetriebes (der BBNR) • Unternehmensnummer <p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass ausschließlich Änderungen der vorstehend genannten Angaben den DSBD auslösen.</p> <p>Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen.</p> <p>(F4, F5)</p> <p>ID: dad45cbf-a1ea-4d86-b298-4a1471ba22f2</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 2:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass die erstmalige Befüllung oder die Änderung des Feldes Rechtsform keinen DSBD auslöst. (F1)</p> <p>ID: d2a48db9-6814-45b3-a149-d006e75f8f0b</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 3:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Datensatz DSBD mit den vorgesehenen Abgabegründe „01“, „05“ und „06“ übermittelt werden kann.</p> <p>(F1; F5)</p> <p>ID: d93154ef-d7cf-4e4b-806d-ec9569159462</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 4:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Datensatz DSBD mit dem Abgabegrund „01“ (= Änderung Betriebsdaten) erzeugt wird, sobald Änderungen der Betriebsdaten abschließend (nach erfolgter Plausibilisierung und ggf. Korrektur durch den Anwender) erfasst wurden.</p> <p>Die Erzeugung des DSBD mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen seit der Erfassung der Betriebsdatenänderung, ist zulässig.</p> <p>(F4, F5)</p> <p>ID: 371d8af4-0145-47d7-b4e4-ec65fdfe2643</p>	<p>§</p>

Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein DSBD mit dem Abgabegrund „05“ (= Aktueller Stand Betriebsdaten) nur aktiv vom Anwender (im Einzelfall) ausgelöst werden kann. (F1, F5)	§
Kriterium	6:	<p>ID: 0ad0d468-0bb6-46ac-8fd8-77155da03e41</p> <p>Bei der erstmaligen Erfassung der Betriebsnummer im Entgeltabrechnungsprogramm ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender zu kennzeichnen hat, ob ein Systemwechsel oder eine Ersterfassung aufgrund eines Dienstleisterwechsel erfolgt.</p> <p>Bei Bejahung der Frage ist der DSBD mit dem Abgabegrund „06“ (= Neuer Dienstleister / Neue Abrechnungssoftware) systemseitig zu erzeugen. Die Plausibilisierung der Daten ist ebenfalls durchzuführen. Anderenfalls ist kein DSBD zu erzeugen.</p> <p>Hinweis: Es ist zulässig, dass nach einer entsprechenden Plausibilisierung bei jeder Ersterfassung ein DSBD mit Abgabegrund "06" generiert wird - unabhängig von einem Dienstleisterwechsel.</p> <p>(F1, F5)</p> <p>ID: fb149080-e3e2-4146-bda1-a9c419bad51e</p>	§
Kriterium	7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Erzeugung eines DSBD nicht vom Anwender unterdrückt werden kann. (F5)	§
Kriterium	8:	<p>ID: a5602029-35ce-4c2b-89a6-a40cf3dab087</p> <p>Dem Anwender ist vor der Generierung des DSBD die Möglichkeit zu geben, die zu übermittelnden Inhalte zu kontrollieren und zu korrigieren.</p> <p>Sind die angezeigten Inhalte des DSBD korrekt, ist dieser zu generieren. Sind die Inhalte des DSBD zu korrigieren, sind die (bisherigen) Änderungen der betrieblichen Daten im Firmenstamm erst nach der Korrektur des DSBD und dessen Generierung zu speichern.</p> <p>(F5)</p> <p>ID: a5b0d83f-63ed-4585-add2-8b9d02757061</p>	§
Kriterium	9:	<p>Erfolgt aufgrund einer Änderung der Betriebsdaten ein Hinweis zur Plausibilisierung der Daten, darf die Speicherung der Daten erst erfolgen, wenn der Anwender</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder die Richtigkeit der erfassten Daten bejaht oder • Änderungen an den erfassten Daten vorgenommen <p>hat. (F5, F6)</p> <p>ID: c12fc154-f2b2-45a6-9111-865197528ba1</p>	§
Kriterium	10:	<p>Die Meldeerzeugung kann von der personenbezogenen DEÜV getrennt erfolgen.</p> <p>ID: 1bd645e3-c121-4280-96d2-741a1bce529d</p>	

Kriterium	11:	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass der Versand mehrerer DSBD für eine bestimmte BBNRBB und dasselbe Ereignisdatum in einer Datei ausgeschlossen ist.</p> <p>Mehrere an einem Tag vorgenommene Änderungen betrieblicher Angaben, die zu ein und demselben Ereignisdatum wirksam wurden oder wirksam werden, sind in einem DSBD zusammenzufassen, sofern nicht für die einzelnen Änderungen bereits DSBD erzeugt und in gesonderten Meldedateien für den Versand aufbereitet wurden.</p> <p>Mehrere zwischen zwei DEÜV-Läufen vorgenommene Änderungen betrieblicher Angaben, die zu ein und demselben Ereignisdatum wirksam wurden oder wirksam werden, sind in einem DSBD zusammenzufassen, sofern nicht für die einzelnen Änderungen bereits DSBD erzeugt und in gesonderten Meldedateien für den Versand aufbereitet wurden.</p> <p>(F5)</p> <p>ID: 470c5a16-4010-45bf-8b8f-d3eba3883cb3</p>	
Kriterium	12:	<p>Werden DSBD nach Änderung von Betriebsdaten erst im Rahmen einer monatlichen Programmroutine (Entgeltabrechnung, DEÜV-Lauf etc.) erzeugt, ist jeweils der jüngste Datenstand zu berücksichtigen. Hierbei sind alle Änderungen seit der vorhergehenden einen DSBD auslösenden Programmroutine in diesen DSBD aufzunehmen.</p> <p>(F5)</p> <p>ID: 47a967c4-db54-4736-9d30-324d84db5693</p>	
Kriterium	13:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein inhaltsgleicher DSBD nicht an mehrere Datenannahmestellen versandt wird.</p> <p>(F5)</p> <p>ID: f5d5014e-fff3-4b12-a827-9864e026c685</p>	
Kriterium	14:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass der DSBD an eine in der Anlage 17 des DEÜV-RS aufgeführte DAV der Krankenkassen (Einzugsstelle) gesandt wird.</p> <p>Der DSBD ist auch dann zu senden, wenn keine anderen DEÜV-Meldungen an diese Annahmestelle zu senden sind. (F5)</p> <p>ID: 3463ada1-7251-4037-a7a1-021ef183b15e</p>	
Kriterium	15:	<p>Im Feld „EMPFAENGERNUMMER“ des Vorlaufsatzes ist eine Annahmestelle der Krankenkassen (Einzugsstelle) frei wählbar.</p> <p>ID: 600b22c1-3156-4cfd-b805-e68d1c7b060f</p>	
Kriterium	16:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein DSBD auch dann mit der Speicherung der Änderung bzw. im Rahmen der monatlichen Programmroutine erzeugt wird, wenn diese Änderung erst in der Zukunft eintritt (Feld „DATUM-EREIGNIS“ enthält ein Zukunftsdatum). (F5)</p> <p>ID: f422de77-4394-415d-a9b9-51c784456715</p>	
Kriterium	17:	<p>Im Firmenstamm oder an einem anderen geeigneten Ort ist ein Feld „DATUMEREIGNIS“ vorzusehen. (F5)</p> <p>ID: 9411f84f-6596-4e79-8007-f2779c17d6d3</p>	

<p>Kriterium 18:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Mai 2025 ein Datensatz DSBD mit dem Abgabegrund „09“ (Initialmeldung) für jede im Abrechnungsprogramm hinterlegte Betriebsnummer automatisiert (ohne Eingriff des Anwenders) erzeugt und übermittelt wird.</p> <p>Bei der Generierung eines DSBD mit dem Abgabegrund „09“ (Initialmeldung) ist systemseitig sichergestellt, dass im Falle mehrerer vorhandener Unternehmensnummern (UNR.S) nur die zur BBNR zugehörige Unternehmensnummer gemeldet wird. Liegen mehrere zugehörige Unternehmensnummern zu einer BBNR vor, müssen mehrere DSBD mit allen aktuellen UNR.S ausgelöst werden. Als DATUM-EREIGNIS ist das Erstelldatum des Datensatzes anzugeben.</p> <p>Die in Kapitel 4.2.2 der Verfahrensanforderung DSBD in der aktuell gültigen Version genannten Felder sind mit den entsprechenden Dummy-Werten (ohne Anführungsstriche, z. B. im Feld ORTBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB=DUMMY) zu füllen.</p> <p>Wird nach dem spätesten Abgabetermin ab Mai 2025 systemseitig erkannt, dass ein Datensatz DSBD mit dem Abgabegrund „09“ (Initialmeldung) für eine im Abrechnungsprogramm hinterlegte Betriebsnummer noch nicht erfolgt ist, so ist systemseitig sichergestellt, dass eine entsprechende Meldung auch nach dem spätesten Abgabetermin erzeugt und übermittelt wird.</p> <p>Hinweis: Die Wiederholung der Übermittlung im Jahr 2025 ist auch für BBNR verpflichtend, für welche die Übermittlung im Jahr 2024 erfolgreich durchgeführt wurde.</p> <p>Ein DSBD mit GD 09 ersetzt keine Meldung mit den GD 01,05 und 06 und kann damit zusätzlich in einer Meldedatei enthalten sein. (F5)</p> <p>ID: 5746b4ff-46b9-44ce-a2f7-be91022c50d3</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 19:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Befüllung der Kennzeichen Änderung (Ja/Nein Felder) im Datensatz DSBD bei den Abgabegründen 01, 05, 06 und 09 gemäß der Tabelle unter Punkt 4.1.2.2.3 der Verfahrensanforderung DSBD erfolgt. (F5)</p> <p>ID: f5629000-f4a7-4d35-b0a7-7b64b3f05d84</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 20:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei der Generierung eines DSBD mit den Abgabegründen 01, 05 oder 06 im Falle mehrerer vorhandener Unternehmensnummern (UNR.S) nur die zur BBNRVU zugehörige Unternehmensnummer gemeldet wird. Liegen mehrere zugehörige UNR.S zu einer BBNRVU vor, ist dem Anwender eine Auswahlmöglichkeit aller zugehörigen UNR.S zu geben.</p> <p>ID: b3542219-4d14-46ef-9944-270a75751594</p>	<p>§</p>

- Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 9.3
- Fundstelle 2 : BE der Spitzenorganisationen zum Meldeverfahren vom 08./09.06.2011, Top 2
- Fundstelle 3 : GR Meldeverfahren i. d. jeweils aktuellen Version
- Fundstelle 4 : SGB IV § 18i
- Fundstelle 5 : Verfahrensanforderung DSBD in der jeweils aktuellen Version

Fundstelle 6 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: DEÜV-Meldungen 0109
 Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: 2. Meldeinhalte

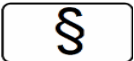
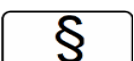
Kriterium	1:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Änderungen des Namens des Beschäftigungsbetriebs das Feld "KENNZNAME" im DSBD mit „J“ gefüllt wird.</p> <p>Zu diesen Namensfeldern gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NAMEBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB-1 • NAMEBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB-2 • NAMEBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB-3 (F1) <p>ID: 95be0b27-b2ef-4911-99ea-c5244eb32d5d</p>	§
Kriterium	2:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Änderungen der Anschrift des Beschäftigungsbetriebs das Feld "KENNZANSCHRIFT" im DSBD mit „J“ gefüllt wird.</p> <p>Zu diesen Anschriftenfeldern gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • POSTLEITZAHLBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB • ORTBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB • STRASSEBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB • HAUSNUMMERBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB (F1) <p>ID: 4e249ffa-0c36-4e42-8ddc-218e214df5d6</p>	§
Kriterium	3:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Änderungen der Ansprechpartnerdaten des Beschäftigungsbetriebs das Feld "KENNZANSPRECH" im DSBD mit „J“ gefüllt wird.</p> <p>Zu diesen Ansprechpartnerfeldern gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NAMEANSPRECHPARTNER • TELEFONANSPRECHPARTNER • EMAILANSPRECHPARTNER <p>(F1)</p> <p>ID: b6938984-e7e2-41b9-b926-a485797e45d9</p>	§
Kriterium	4:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei den Abgabegründen 01,05 und 06, das Feld „DATUM-EREIGNIS“ im DSBD nicht vorbelegt ist. Es ist durch Anwendereingabe zu befüllen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 13871ad1-ffce-4f34-aff4-5d46cfabbef4</p>	§
Kriterium	5:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender die Angabe zur Rechtsform des Beschäftigungsbetriebes entsprechend der "Codeliste DSBD" der Bundesagentur für Arbeit auswählt.</p> <p>Die systemseitige Vorbelegung dieses Feldes ist nicht zulässig. (F1, F5)</p> <p>ID: fb5fbf78-069b-406a-a5c1-75b470166fb4</p>	§

Kriterium	<p>6: Wird ein Beschäftigungsbetrieb vollständig eingestellt, ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „BEENDIGUNGSKENNZEICHEN“ im DSBD mit „B“ gefüllt wird. Im Feld „DATUMEREIGNIS“ ist in diesen Fällen der Tag der vollständigen Einstellung des Beschäftigungsbetriebes (der jeweiligen BBNR) zu melden.</p> <p>Das gilt auch, wenn weitere Betriebsdaten mit diesem DSBD (und möglicherweise abweichendem „DATUMEREIGNIS“) geändert werden.</p> <p>Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen. (F1)</p> <p>ID: ac23cfd-0ae6-434e-95b7-61772a17f4f9</p>	§
Kriterium	<p>7: Sind bereits übermittelte Angaben zu korrigieren (weil die Angaben fehlerhaft waren oder das Ereignis nicht eingetreten ist bzw. nicht eintreten wird), hat der Anwender einen weiteren DSBD mit den korrekten Angaben zu generieren und übermitteln. Das Feld „DATUM-EREIGNIS“ ist dann gleich dem Wert im Feld „DATUM-EREIGNIS“ des zu korrigierenden DSBD.</p> <p>ID: 7686a941-cc72-4afe-a21a-a620964fa70e</p>	↩
Kriterium	<p>8: Als abweichende Postanschrift darf ausschließlich eine von der des Beschäftigungsbetriebes abweichende Postanschrift des Arbeitgebers angegeben werden.</p> <p>Postanschriften Dritter (Steuerberater ö. Ä.) sind im DSBD nicht einzutragen.</p> <p>Kontaktdaten Dritter können alternativ zu den Kontaktdaten des Arbeitgebers in den Feldern 325 bis 464 des DSBD hinterlegt werden.</p> <p>Es wird empfohlen, den Anwender in geeigneter Weise über diesen Sachverhalt zu informieren.</p> <p>ID: d43ed2e6-ced8-4735-813c-7cbc9dd26282</p>	↩
Kriterium	<p>9: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Änderungen einer Unternehmensnummer des Beschäftigungsbetriebs das Feld "KENNZUNRS" im DSBD mit „J“ gefüllt wird. (F1)</p> <p>ID: 59873d81-d880-4479-8371-dadd6aff5052</p>	§

Fundstelle 1 : Verfahrensanforderung DSBD in der jeweils aktuellen Version

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: DEÜV-Meldungen 0109
 Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

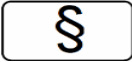
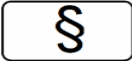

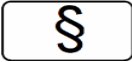
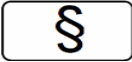
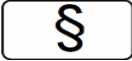
Schlagwort: 3. Plausibilisierungen und Sicherheitsabfragen - Allgemeines

<p>Kriterium 1:</p>	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass vor jeder DSBD-Generierung (Abgabegründe 01,05 und 06) eine Plausibilisierung oder Sicherheitsabfragen zu allen folgenden Attributen stattfindet. Das gilt unabhängig davon, welches Attribut geändert wurde. Zu diesen Angaben gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform • Anschrift des Beschäftigungsbetriebs • mögliche abweichende Postanschrift des Beschäftigungsbetriebs beim Arbeitgeber • aktueller Ansprechpartner beim Arbeitgeber oder Dienstleister • die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit des Beschäftigungsbetriebes (der BBNR) • Unternehmensnummer. <p>(F1)</p> <p>ID: 910640d3-8004-4661-b456-cc902967fa04</p>	
<p>Kriterium 2:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender auf unplausible Angaben und das Fehlen der Unternehmensnummer hingewiesen wird. Der Anwender muss die Gelegenheit bekommen, die Angaben zu korrigieren oder zu belassen. Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein DSBD erst nach Bestätigung der Angaben bzw. deren Korrektur durch den Anwender generiert wird. (F1)</p> <p>ID: 5af42d41-bd4e-4c2d-b9f4-65cfa34f62c2</p>	

Fundstelle 1 : Verfahrensanforderung DSBD

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: DEÜV-Meldungen 0109
 Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

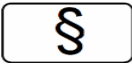
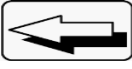
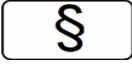
Schlagwort: 4. Plausibilisierungen von Name mit Rechtsform

Kriterium	1:	Die Inhalte der von der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellten „Codeliste DSBD“ sind dem Anwender für die Angaben in den Datenfeldern „RECHTSFORM“ und „RECHTSFORMERGAENZUNG“ zur Auswahl zur Verfügung zu stellen. (F1) ID: 15761ddf-9e27-4529-a1e3-08bb720053e6	
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass nur die in der „Codeliste DSBD“ enthaltenen Inhalte verwendet werden können. (F1) ID: a8438541-2870-4c36-8a66-f1777b3c137e	
Kriterium	3:	Es wird empfohlen, dem Anwender die Spalte „B“ der „Codeliste DSBD“ für die Auswahl der Angabe zur Rechtsform anzuzeigen. ID: aef3c9f6-957d-4a1f-9665-ac2e7a9584e5	
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die in den Feldern NAMEBB1 bis NAMEBB3 eingetragene Rechtsformangabe mithilfe der getroffenen Auswahl des Anwenders zur Rechtsform plausibilisiert wird, sofern die Spalte "A" der "Codeliste DSBD" mit "J" gefüllt ist. Der DSBD darf erst generiert werden, wenn die Auswahl durch die ggf. erforderliche Plausibilisierung verifiziert wurde oder wenn der Anwender die Korrektheit der Rechtsformangabe manuell bestätigt hat. (F1) ID: 7e1a2aa1-e95e-4b36-aa71-0552bb4870b0	
Kriterium	5:	Ist die Angabe zur Rechtsform gemäß Codetabelle DSBD nicht zu plausibilisieren (Spalte „A“ = „N“), ist systemseitig sichergestellt, dass die Einträge in den Feldern NAMEBB1 bis NAMEBB3 aus mindestens zwei zusammenhängenden Zeichenketten von jeweils mindestens zwei Buchstaben Länge bestehen. Der DSBD darf erst generiert werden, wenn die Einträge durch die Plausibilisierung verifiziert wurden oder wenn der Anwender die Korrektheit der Einträge bestätigt hat. (F1) ID: 1bd350cf-2c44-4061-a076-eb81c299d075	
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Eingaben in den Feldern NAMEBB1 bis NAMEBB3 auf unplausible Zeichenfolgen geprüft werden. Diese Zeichenfolgen sind aus der Anlage 5 der Verfahrensanforderung DSBD ersichtlich (siehe auch BA_negativliste_DSBD_1.xlsx). Der DSBD darf erst generiert werden, wenn die Einträge durch die Plausibilisierung verifiziert wurden oder wenn der Anwender die Korrektheit der Einträge manuell bestätigt hat. (F1) ID: e6f6547e-cdbb-4756-8724-487d1d4b5deb	

Fundstelle 1 : Verfahrensanforderung DSBD

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: DEÜV-Meldungen 0109
 Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: 5. Plausibilisierung der Anschrift des Beschäftigungsbetriebs

Kriterium	1:	<p>Es ist sicherzustellen, dass der Anwender bei Änderung des Ortsnamens (ORTBB) in geeigneter Weise zu bestätigen hat, dass die neue Anschrift dem Beschäftigungsort des jeweiligen Beschäftigungsbetriebes entspricht.</p> <p>Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender die Korrektheit der Anschrift des Beschäftigungsbetriebs manuell bestätigt hat. (F1)</p> <p>ID: 19220130-e185-43d9-b70f-c2374357ca21</p>	
Kriterium	2:	<p>Es wird empfohlen, für die Abfrage entsprechend Kriterium 1 folgenden Hinweistext zu verwenden: „Bitte prüfen Sie, ob die Anschrift dem Beschäftigungsort entspricht. Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Es darf keine Privatanschrift oder – bei einer Niederlassung/Betriebsstätte/Filiale etc. – nicht die Anschrift der Zentrale erfasst werden. Diese gehören bei Bedarf in die abweichende Postanschrift.“</p> <p>ID: 1056b353-ec05-4e3e-a48b-7ae47ec9790e</p>	
Kriterium	3:	<p>Bei einer Änderung der Betriebsdaten eines Beschäftigungsbetriebes ist systemseitig zu prüfen, ob die für diesen Beschäftigungsbetrieb verwendete Anschrift bereits identisch bei mindestens einem weiteren Beschäftigungsbetrieb (BBNR) dieses Arbeitgebers gespeichert ist.</p> <p>Ist das Ergebnis positiv (die identische Anschrift wird für verschiedene Betriebsnummern des Arbeitgebers verwendet) ist der Anwender aufzufordern zu prüfen, ob für den Beschäftigungsbetrieb (BBNR), für den aktuell eine Änderung vorgenommen wird, die richtige Anschrift verwendet wird.</p> <p>Die Speicherung der Änderung der Betriebsdaten sowie die Generierung des DSBD dürfen erst erfolgen, wenn der Anwender die Korrektheit der Anschrift des geänderten Beschäftigungsbetriebs manuell bestätigt hat.</p> <p><u>Vorschlag für einen Hinweistext:</u> Bitte prüfen Sie, ob die Anschrift dem Beschäftigungsort entspricht. Es darf – bei einer Niederlassung/Betriebsstätte/Filiale etc. – nicht die Anschrift der Zentrale erfasst werden. Diese gehört bei Bedarf in die abweichende Postanschrift.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 8e3fc7b2-32fd-4400-8268-9110934167a0</p>	

Fundstelle 1 : Verfahrensanforderung DSBD

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: 6. Plausibilisierung der abweichenden Postanschrift des Arbeitgebers

Kriterium 1: Enthalten die Felder NAMEPA1 bis NAMEPA3 die in der Verfahrensanforderung (Ziffer 5.2.3) aufgezählten Signalwörter, so ist der Anwender darauf hinzuweisen, dass die abweichende Postanschrift eine Anschrift des Arbeitgebers sein muss.

Dem Anwender ist die Gelegenheit zu geben, diese zu korrigieren.

Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender nach dem Plausibilisierungshinweis eine Korrektur vorgenommen hat oder er die Korrektheit der abweichenden Postanschrift manuell bestätigt hat.

(F1)

ID: a1363bda-0913-4e25-a01a-955d8d1f6954

§

Fundstelle 1 : Verfahrensanforderung DSBD

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: DEÜV-Meldungen 0109
 Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: 7. Plausibilisierung des Beendigungskennzeichens

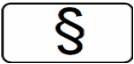
Kriterium 1: Das Beendigungskennzeichen darf nur bei vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit des jeweiligen Beschäftigungsbetriebsbetriebes übermittelt werden.

Zur Sicherstellung, dass das Beendigungskennzeichen nicht zu Unrecht gesetzt wird, ist wahlweise eine der drei möglichen Plausibilisierungsprozesse bzw. Sicherheitsabfragensysteme systemseitig sicherzustellen:

1. Plausibilisierungsmechanismus A (Auswahlfelder),
2. Plausibilisierungsmechanismus B (Beschäftigungsmeldungen) oder
3. Plausibilisierungsmechanismus C (generelle Sicherheitsabfrage)

Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen.

(F1)



Kriterium 2: 1. Plausibilisierungsmechanismus A (Auswahlfelder):

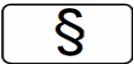
Der Status des Beschäftigungsbetriebes wird über Auswahlfelder gesetzt. Durch die bewusste Auswahl des Anwenders werden das Beendigungskennzeichen und der Abgabegrund gesetzt:

- Abmeldung/Beendigung der Abrechnungen im Entgeltabrechnungsprogramm wegen Mandatsabgabe oder wegen eines Systemwechsels, die Betriebstätigkeit wird fortgesetzt:
 > Keine DSBD-Generierung
- Die Betriebstätigkeit wird vollständig beendet:
 > KENNZEND: B, GD: 01
- Beschäftigungsbetrieb hat vorübergehend keine Beschäftigten:
 > Keine DSBD-Generierung

Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen.

(F1)

ID: 241bb0a1-9be5-43ae-b96f-91c106cc4bb9



<p>Kriterium 3:</p>	<p><u>2. Plausibilisierungsmechanismus B (Beschäftigungsmeldungen):</u></p> <p>Wenn der Anwender den Status auf „beendet“ setzt und es auf der Betriebsnummer mindestens eine Anmeldung eines Beschäftigten gab, ohne eine entsprechende Abmeldung bzw. ohne ein entsprechendes Austrittsdatum dieses Beschäftigten, wird ein Plausibilisierungshinweis angezeigt.</p> <p><u>Plausibilisierungshinweis:</u> „Der BBNR sind noch Arbeitnehmer in nicht beendeten Beschäftigungsverhältnissen zugeordnet. Wenn dieser Beschäftigungsbetrieb tatsächlich endgültig beendet wird, ordnen Sie bitte die weiterbeschäftigten Personen zuerst einem anderen Beschäftigungsbetrieb (BBNR) zu oder beenden Sie die Beschäftigungsverhältnisse und bestätigen Sie anschließend die Beendigung dieses Beschäftigungsbetriebes.“</p> <p>Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender nach dem Plausibilisierungshinweis eine Korrektur vorgenommen hat oder er die Korrektheit der vollständigen Beendigung manuell bestätigt hat.</p> <p>Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 32e33e21-7729-4c9c-9747-83cfbb37690e</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 4:</p>	<p><u>3. Plausibilisierungsmechanismus C (generelle Sicherheitsabfrage):</u></p> <p>Immer wenn der Anwender den Beschäftigungsbetrieb auf den Status „beendet“ setzt, wird vor DSBD-Generierung eine Sicherheitsabfrage ausgeführt.</p> <p><u>Sicherheitsabfrage:</u> „Sind Sie sicher, dass die betriebliche Betätigung vollständig beendet ist?“</p> <p>Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender nach der Sicherheitsabfrage eine Korrektur vorgenommen hat oder er die Korrektheit der vollständigen Beendigung manuell bestätigt hat.</p> <p>Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmend er QK 2025 erneut besprochen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 72308e33-7ed8-4580-912d-f6e4dc23f941</p>	<p>§</p>

Fundstelle 1 : Verfahrensanforderung DSBD

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: 8. Plausibilisierung der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs

<p>Kriterium 1:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigungsbetriebe mit BBNR aus nachfolgend aufgeführten unzulässigen Nummernkreisen kein DSBD erzeugt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummernkreis 000 – 009, • Nummernkreis 100 – 110, • Nummernkreis 996 und • Nummernkreis 997 <p>(F1)</p> <p>ID: 5f799cbe-f376-4c7c-ba95-1ac64fa40318</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 2:</p>	<p>Wenn das Feld "BETRIEBSNUMMER-BESCHAEFTIGUNGSBETRIEB" mit einer im Meldeverfahren veröffentlichten Betriebsnummer (Anlagen 19 und 20 GR DEÜV, unter www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik: Arbeitgeberverfahren) veröffentlichte Annahmestellen und Stammdatendatei) gefüllt wird, muss der Anwender darauf hingewiesen werden.</p> <p>Der DSBD darf erst generiert werden, wenn der Anwender nach der Sicherheitsabfrage eine Korrektur vorgenommen hat oder er bestätigt, dass es sich um die eigene BBNR handelt und der Beschäftigungsbetrieb ein Sozialversicherungsträger oder eine Datenannahmestelle der Sozialversicherung ist.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 02bfa0bc-5e24-418c-b2e9-0a454f6970aa</p>	<p>§</p>

Fundstelle 1 : Verfahrensanforderung DSBD

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Datensatz Fehlzeit (DSFZ)

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Die Datenübermittlung erfolgt mit den Meldegründen "17" und "37". Die Meldepflicht entsteht erstmalig bei Elternzeiten, die ab dem 01.01.2024 beginnen. (F1) ID: 9954162a-ead1-43ad-81ef-0389d42570f3	§
Kriterium	2:	Bei gesetzlich krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben, wird die Meldung über den Beginn der Elternzeit systemseitig ausgelöst, wenn die entsprechende Fehlzeit - analog Anlage 03 zum Pflichtenheft (Fehlzeitschlüssel 5.1) - mindestens einen Kalendermonat umfasst. Dies gilt nur für eine nach dem 31.12.2023 beginnende Elternzeit. (F1) ID: 41f99cc5-6f14-45e9-ae84-8dffdf73a86	§
Kriterium	3:	Bei gesetzlich freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben, wird die Meldung über den Beginn der Elternzeit systemseitig ausgelöst, wenn die entsprechende Fehlzeit - vgl. Anlage 03 zum Pflichtenheft (Fehlzeitschlüssel 5.1) oder eine vergleichbare Aufstellung - erfasst wurde. Sie ist auch in den Fällen abzugeben, in denen die Unterbrechung wegen Elternzeit keinen vollen Kalendermonat umfasst. (F1) ID: e9bd5162-a37a-41dd-86e5-e012ccb602a5	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Meldungen über den Beginn und das Ende der Elternzeit ggf. zusätzlich zu anderen Meldetatbeständen ausgelöst werden. Dies gilt auch, wenn die Elternzeit zeitgleich mit dem zu meldenden Versicherungszeitraum beginnt oder endet (z.B. Aufgabe der Beschäftigung). In der abzugebenden Beginn-Meldung nach einem Krankenkassenwechsel ist der erste Tag der Mitgliedschaft bei der neuen Krankenkasse anzugeben. (F1) ID: a0bed92b-b0dd-48d6-b835-41e5b7573f25	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei gesetzlich krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern die Meldung über den Beginn der Elternzeit innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des 1. Kalendermonats der Elternzeit übermittelt werden kann. (F1) ID: fb36a622-fabe-4e29-ba67-320a93695ad2	§
Kriterium	6:	Handelt es sich bei dem Arbeitnehmer um einen gesetzlich freiwillig krankenversicherten, ist systemseitig sichergestellt, dass die Meldung über den Beginn der Elternzeit mit der nächsten Entgeltabrechnung abgegeben wird. (F1) ID: 7ee90397-5c48-4bf4-990f-3e89605fbce6	§

Kriterium	7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Meldung über das Ende der Elternzeit mit der nächsten Entgeltabrechnung nach dem tatsächlichen Ende, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Elternzeit abgegeben wird. (F1)	§
		ID: 1c33ffe1-a396-47ed-add6-5d4f61b5ef42	
Kriterium	8:	Sofern während der Elternzeit eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber aufgenommen wird, ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung über das Ende der Elternzeit zum Vortag der Beschäftigungsaufnahme unter Berücksichtigung der Meldefristen übermittelt wird. (F1)	§
		ID: 86089a5a-c2c2-4f26-ba84-c04fe8e3e2a7	
Kriterium	9:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Beendigung der mehr als geringfügigen Beschäftigung während der Elternzeit in der abzugebenden Beginn-Meldung der erste Tag der Elternzeit nach Beendigung der temporären Beschäftigung beim selben Arbeitgeber angegeben wird und nicht der ursprüngliche Beginn der Elternzeit. (F1)	§
		ID: 3547165d-b9c9-4a7c-99e3-6bb86f23f45f	

Fundstelle 1 : GR DEÜV

Fundstelle 2 : Gemeinsame Verlautbarung zum Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bei Arbeitsunterbrechungen ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt vom 12.03.2013

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Datensatz Versicherungsnummernabfrage - DSVV

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium 1: Spätestens ab dem 01.01.2017 ist es möglich, die Versicherungsnummernabfrage mit dem Datensatz DSVV und den Datenbausteinen DBGB, DBNA und DBAN systemseitig durchzuführen. (F1; F2)

§

ID: 062c7a61-5907-4e5d-ad02-d297df039756

Kriterium 2: Die Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung erfolgt ebenfalls mit dem DSVV. Diese ist systemseitig anzunehmen und die zurück gemeldete Versicherungsnummer ist maschinell zu übernehmen. (F1, F2)

§

ID: 89a3fd9b-f18e-43c2-a5eb-416f2fd377b1

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 3a

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren am 21.10.2015, Top 2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: 1. Allgemeines

Kriterium	1:	Meldetatbestände werden maschinell erkannt, die Meldungen ausgelöst und dokumentiert. (F1) ID: df5b8349-df0d-4caa-aaeb-f33be88ffb56	§
Kriterium	2:	Nicht plausible Daten (Plausibilitätsprüfungen) und Tatbestände werden in einem Fehlerprotokoll ausgewiesen. (F1) ID: 832f9bc4-621b-462f-a6f2-593efa29c99e	§
Kriterium	3:	Fehlerhafte Daten verhindern die Erstellung von Meldungen (Fehlerermittlung, Fehlertexte). Die Prüfung ist programmseitig entsprechend der Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens Meldeverfahren durchzuführen. (F1) ID: a951d621-e03f-4171-8bea-94e781dd3b1c	§
Kriterium	4:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass maschinell erstellte Meldungen bzw. Fehlermeldungen, die zum Ausschluss der maschinellen Meldungen führten, dokumentiert werden. ID: 9e974c6f-8d41-4f7d-add5-f9ddde1be14e	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass als Hauptbetriebsnummer (HABBNR) die Betriebsnummer anzugeben ist, unter der die Beiträge für den jeweiligen Arbeitnehmer nachgewiesen werden. (F2) ID: c9214c18-382d-420e-94f2-8db8dbd0c36f	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Ziffer 1
Fundstelle 2 : GR DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Abmeldung

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass durch arbeits- oder versicherungsrechtliche Beschäftigungsendedaten eine Abmeldung ausgelöst wird. (F1, F2) ID: f269323d-5e60-40b0-a0d9-a23d4622c3af	§§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Abmeldung innerhalb der Meldefrist von 6 Wochen abgegeben werden kann. (F1) ID: fc1e92cc-d2f0-4ad3-8555-ff30f07983f6	§§
Kriterium	3:	Die Übermittlung wird mit DSME und DBME vorgenommen; zulässige Abgabegründe sind die Ziffern „30“ bis „36“ und „49“. (F3) ID: 35bf3a48-59b1-4bbf-ac66-c561637d04bf	§
Kriterium	4:	Es ist sicherzustellen, dass die Abmeldung mit Grund der Abgabe „49“ (Tod) maschinell ausgelöst werden kann. (F3) ID: 92cb8915-f74a-4e15-a62c-ef8e42ee3987	§§
Kriterium	5:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Krankenversicherten ohne Krankengeld- bzw. Krankentagegeldanspruch eine Abmeldung nach einem Zeitmonat nach Ende der Entgeltfortzahlung mit Grund der Abgabe 34 erstellt wird. Dies gilt nicht bei Bezug von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder Inanspruchnahme von Elternzeit. (F2, F3) ID: 6b513db9-b5b9-4efc-b0b1-ed648074b950	§§
Kriterium	6:	Der Krankengeldbezug endet mit Erreichen der Höchstdauer (Aussteuerung oder wegen Zubilligung einer vollen Erwerbsminderungsrente). Dagegen endet die Mitgliedschaft bei fortbestehendem arbeitsrechtlichen Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf der Monatsfrist des § 7 Abs. 3 SGB IV im Anschluß an die Aussteuerung. Es ist maschinell sichergestellt, dass die Abmeldung mit GdA = 34 erfolgt; der Zeitmonat nach Aussteuerung ist mit SV-Tagen zu belegen. (F4) ID: ffe767be-277a-4411-901f-b0b22f03aea3	§§
Kriterium	7:	Abweichend zu Kriterium 6 muss maschinell eine Abmeldung mit GD 30 zum Ende des Krankengeldbezugs erfolgen, wenn der Fehlzeitschlüssel 1.6 gemäß Anlage 03 zum Pflichtenheft verwendet wurde (wenn im Anschluss Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III (Minderung der Leistungsfähigkeit) gewährt wird). (F5) ID: 3f530d35-083f-435a-ab9d-4f63e50d60de	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 8
Fundstelle 2 : SGB IV § 7 (3)
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 4 : BE SpiO 16./17.08.2006, TOP 7
Fundstelle 5 : BE Beitragseinzug, 23./24.11.2011, Top 6

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Anforderung von Arbeitgeberdaten

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Datensatz DSKK mit Meldegrund 06 angenommen und so verarbeitet werden kann, dass ein entsprechender Antwortdatensatz DSAK erstellt werden kann. (F1)
ID: 17938002-17a5-4786-8a4a-4a53da8fcfe8

§

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Anforderung von Meldungen durch die Krankenkassen

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Anforderungen von Jahresmeldungen durch die Krankenkassen mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Anforderung Meldung (DBAM) angenommen und automatisiert zugeordnet werden können. (F1) ID: a591e97c-3bb9-4b3c-a941-8bd9d8cfca9c	§
Kriterium	2:	Fordern Krankenkassen mittels Datenbaustein "Meldesachverhalt Anforderung" (DBAM) zur Abgabe einer Meldung auf, ist der Anwender in geeigneter Weise zu informieren. (F1) ID: 46239a9f-9982-4495-9e9a-5eb93aa058ec	§

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Ziffer 2.7.1.4

Fundstelle SPO-SV : Vorgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung i. R. des Zustimmungsverfahrens

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Anmeldung

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass durch versicherungsrechtliche Beschäftigungsbeginndaten eine Anmeldung ausgelöst wird. (F1, F2) ID: 0141d7c7-e4fc-47ad-ba54-5a27a892faec	§§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Anmeldung innerhalb der Meldefrist von 6 Wochen abgegeben werden kann. (F1) ID: 8094f780-37e1-408e-bdbd-52ee4df314e7	§§
Kriterium	3:	Die Datenübermittlung erfolgt mit den Meldegründen „10“ bis „13“. (F3, F4, F5) ID: 137efd65-b241-483c-9a90-c37c85f1e95d	§
Kriterium	4:	Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, sind der vollständige Name, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geburtsland, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, die Anschrift und ggf. der Geburtsname aufzunehmen. Die Datenübermittlung erfolgt mit dem Meldegrund „10“. (F3, F4, F6) ID: 1b0215a5-5072-46a3-b13c-17195b7b7935	§§

Fundstelle 1	: DEÜV § 6
Fundstelle 2	: DEÜV § 13
Fundstelle 3	: GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 4	: GR DEÜV Anlage 9
Fundstelle 5	: GG § 28b SGB IV Anlage 4
Fundstelle 6	: GG § 28b SGB IV Ziffer 1.1
Fundstelle 7	: BE 19.06.2019, TOP 9
Fundstelle 8	: Top 1 Besprechung der Spitzenorganisationen der SV zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 04.03.2021

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Entgeltlose Monate (Zeiträume)

Kriterium 1: Sofern im Meldezeitraum für mindestens einen Kalendermonat weder eine sv-relevante Fehlzeit noch ein laufendes Arbeitsentgelt vorhanden ist, wird dieser Tatbestand maschinell erkannt und führt zum Ausschluss einer maschinellen Entgeltmeldung. Auf die Sonderregelung zum Schlagwort "Meldung für geringfügig Beschäftigte" wird verwiesen. (F1)



ID: 74105f01-d899-4829-b27b-9ebaf0e11b80

Kriterium 2: Sofern im Meldezeitraum für mindestens einen Kalendermonat weder eine sv-relevante Fehlzeit noch ein laufendes Arbeitsentgelt vorhanden ist, wird empfohlen, einen Fehler in der Abrechnung auszugeben.



ID: bfe6923e-5451-4d17-9b69-c12f30d8255b

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.3.1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte






Schlagwort: Gesonderte Meldung

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass auf Anforderung (Rentenantrag oder Auskunftersuchen) ein manuelles Auslösen einer GML 57 möglich ist. (F1) ID: c060ffb8-fe7e-4db0-bda2-d10a7bae7766	§§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine gesonderte Meldung mit der Entgeltabrechnung des letzten Monats des angeforderten Zeitraums erstattet wird. Sofern der Zeitraum bereits abgerechnet wurde, ist die gesonderte Meldung mit der nächsten Entgeltabrechnung zu erstatten. (F2) ID: 11265b42-ca67-4053-b0ac-c8814b581e16	§
Kriterium	3:	Entgeltmeldungen aufgrund anderer meldepflichtiger Tatbestände gehen einer Gesonderten Meldung grundsätzlich vor. Einzige Ausnahme stellt die Jahresmeldung dar. (F3, F4) ID: 11ee3123-f12c-41e4-80a4-538df1c7c0df	§
Kriterium	4:	Sind beitragspflichtige Einnahmen mit einer Gesonderten Meldung übermittelt worden, darf eine nachfolgende Meldung des Arbeitgebers nur den anschließenden Zeitraum beinhalten. (F3) ID: 4d1ffdc0-b824-4c1c-98af-f027ed635459	§
Kriterium	5:	Wurde bereits eine gesonderte Meldung erstattet und stellt sich erst nach deren Abgabe heraus, dass eine zeitliche Überschneidung mit einer Meldung aufgrund eines anderen meldepflichtigen Tatbestandes vorliegt, ist die Gesonderte Meldung zu stornieren und statt dessen eine vorrangige Entgeltmeldung (GD 30 bis 49, 51 bis 53 und 70 bis 72) abzugeben sowie – sofern die Meldezeiträume nicht identisch sind – die Gesonderte Meldung mit richtigem Meldezeitraum erneut zu erstatten. (4) ID: 9cc64b1e-4471-45e6-b63e-101c6eeec29c	§

Fundstelle 1 : SGB VI § 194 Abs. 1
Fundstelle 2 : DEÜV § 12 Abs. 5
Fundstelle 3 : DEÜV § 5 Abs. 3
Fundstelle 4 : GR 28.12.2007 - Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht zum 01.01.2008

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

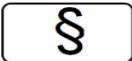
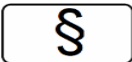
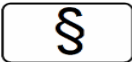
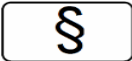

Schlagwort: GKV-Monatsmeldungen

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass Monatsmeldungen für Meldezeiträume ab dem 1. Januar 2015 nur noch für den von der Krankenkasse angeforderten Zeitraum ausgelöst werden. (F1) ID: 98076531-b368-423f-b69d-fd524494a315	
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Monatsmeldungen innerhalb der gesetzlichen Rückrechnungstiefe ausgelöst werden. (F2) ID: 4f7ae626-15e4-454f-8f8b-4b6c539bea3a	
Kriterium	3:	Eine Rückrechnung aufgrund der Rückmeldung der Krankenkasse löst keine neue GKV-Monatsmeldung aus. (F3) ID: f2d4931d-a994-4d01-8da2-9c47e40cb4df	
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass jede Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die eine Änderung in der Höhe des bisher gemeldeten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nach sich zieht, zu einer Korrektur der bisher abgegebenen GKV-Monatsmeldung führt. (F3) ID: 4eef9856-9e98-41d1-8cf1-82f4ba974dad	
Kriterium	5:	Eine stornierte bzw. neue Entgeltmeldung löst keine weitere Anforderung einer GKV-Monatsmeldung von Seiten der Krankenkasse aus. Lediglich eine korrigierte Monatsmeldung löst eine neue Rückmeldung der Krankenkasse aus. ID: 503f81bb-3dc1-491d-bf3f-782418ffe4e2	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 11b DEÜV
Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 3 : Frage/Antwortkatalog zum Qualifizierten Meldedialog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte








Schlagwort: Gleichzeitige An- und Abmeldung

Kriterium	1:	Eine An- und Abmeldung kann innerhalb der Frist des § 6 DEÜV systemseitig erstellt werden, wenn zum Zeitpunkt der Abmeldung die Anmeldung noch nicht erfolgt ist. (F1, F4) ID: 1374e8ed-c851-4560-a9a7-cc26334ba4e2	
Kriterium	2:	Eine An- und Abmeldung für geringfügig Beschäftigte kann innerhalb der Frist des § 6 DEÜV systemseitig erstellt werden, wenn zum Zeitpunkt der Abmeldung die Anmeldung noch nicht erfolgt ist. (F2) ID: f5ca2561-11d6-4bea-b3f5-361afd2b7fe4	
Kriterium	3:	Die Meldung ist mit dem Abgabegrund „40“ abzusetzen. (F3) ID: 25a232ce-d32f-4936-bdc7-1b35f032bd3d	
Kriterium	4:	Eine gültige SV-Nummer oder die entsprechenden Vergabedaten sind Voraussetzung für die obige Meldung. (F5) ID: d0e51aaf-9c2e-4ebd-99e4-349b8335c28f	
Kriterium	5:	Im Rahmen des maschinellen Meldeverfahrens kann aus Gründen der Vereinfachung auf die Realisierung des Meldegrunds "40" verzichtet werden. ID: 5f96790a-cb44-4f31-b8c0-08f48dbec254	

Fundstelle 1 : DEÜV § 8 (2)
Fundstelle 2 : DEÜV § 13
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 4 : DEÜV § 6
Fundstelle 5 : GG § 28b SGB IV Ziffer 1.1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte







Schlagwort: Jahresmeldung

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass spätestens bis zum 15.02. eines Jahres für jeden am 31.12. des Vorjahres versicherungspflichtig Beschäftigten, eine Jahresmeldung abgegeben werden kann. (F1)	
		ID: c94f4b6b-1979-459b-982e-3e32103c1d95	
Kriterium	2:	Jahresmeldungen sind nur dann zu stornieren, wenn sich durch Korrekturen in abgerechnete Zeiträume melderelevante Änderungen ergeben.	
		ID: 04ade68e-9b87-41ca-b9b8-f5d9dde9dba1	
Kriterium	3:	Eine Jahresmeldung wird nicht erstellt, wenn zum 31.12. des Vorjahres eine Abmeldung, Unterbrechungsmeldung oder sonstige Meldung zu erstatten war und die Unterbrechung der Beschäftigung am 31.12. andauert. Dies gilt auch, wenn Vortragswerte für das zu meldende Jahr manuell vorgegeben wurden. (F1, F2)	
		ID: c00c2180-6632-4efe-ae7-2df4c7b750df	
Kriterium	4:	Die Meldungen werden mit der Januarabrechnung erstellt, um den Abgleich der relevanten Daten aus dem Januar des laufenden Jahres und dem Dezember des Vorjahres zu ermöglichen.	
		ID: 3cb0638b-fb9d-446f-bbb8-96ffc030e230	
Kriterium	5:	Die Meldezeiträume werden auf relevante Fehlzeiten, Krankenkassenwechsel, Beitragsgruppenwechsel, Wechsel Personengruppenschlüssel und Rechtskreiswechsel geprüft, um den korrekten Meldezeitraum der Jahresmeldung (Beginndatum) maschinell einzusteuern. (F1)	
		ID: b6446f79-5f31-4c00-be39-0e3ebf05e0dd	
Kriterium	6:	Die Jahresmeldung wird mit Grund der Abgabe „50“ übermittelt. (F3, F5)	
		ID: 74496de0-4dae-4f44-bddb-71a1afa81ade	
Kriterium	7:	Bei Anschriftenänderung wird der Datenbaustein DBAN dem DSME und DBME angefügt. (F4, F5)	
		ID: ac936fbf-b87c-4bcd-80e0-541abb90a054	

Fundstelle 1 : DEÜV § 10 (1)
Fundstelle 2 : DEÜV § 10 (2)
Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 5
Fundstelle 4 : DEÜV § 5 Abs. 1
Fundstelle 5 : GR DEÜV Anlage 3

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: DEÜV-Meldungen 0109
 Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldebrutto

Kriterium	1:	Ist der Versicherte nicht rentenversicherungspflichtig, wird das zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtige Entgelt gemeldet. Liegt auch keine Arbeitslosenversicherungspflicht vor, ist das krankenversicherungspflichtige Entgelt zu melden. Ist der Versicherte auch nicht krankenversicherungspflichtig, wird das pflegeversicherungspflichtige Entgelt gemeldet. (F3)	
		ID: 983ee82d-b26a-47e3-8aef-d707a93a836	
Kriterium	2:	Als Meldebrutto werden das kranken-, renten-, arbeitslosen- und pflegeversicherungspflichtige laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, das beitragspflichtige Ausfallentgelt, Märzklauselbeträge und das fiktive Arbeitsentgelt bei Altersteilzeit (Unterschiedsbetrag) unter Berücksichtigung von Korrekturen maschinell ermittelt. (F3)	
		ID: 692dd07c-7efd-43cf-8d1a-78cfea39741a	
Kriterium	3:	Das Meldebrutto ist für den jeweiligen Meldezeitraum in vollen Beträgen zu melden. Beträge nach dem Komma von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf den nächsten vollen Betrag zu runden. (F1)	
		ID: faa9c845-cf77-45b5-a639-c1444a216e1c	
Kriterium	4:	Das Meldebrutto für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppe 110) beträgt EUR 000000. (F4)	
		ID: 819defd8-edbc-4a90-a124-0c70e741d8d2	
Kriterium	5:	Bei Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Gleitzone ist als Meldebrutto die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zu melden. Beim Verzicht auf die Gleitzone-Regelung in der RV ist das tatsächlich erzielte Entgelt (RV-pflichtige Brutto) zu melden. Die Regelungen der Gleitzone gelten für Sachverhalte bis einschließlich des Abrechnungsmonats Juni 2019. Für Abrechnungsmonate ab Juli 2019 gelten die Regelungen des Übergangsbereiches. (F2)	
		ID: d68f4954-01f8-46b6-9af7-6247380dc93f	
Kriterium	6:	Auf das Thema „Unfallversicherung – 0115“ wird verwiesen.	
		ID: b5491683-2e2a-4e5d-93d9-fd204080df67	

Kriterium	7:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass in Anwendungsfällen des „Übergangsbereichs“ in Entgeltmeldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zusätzlich zur Angabe der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme • auch das tatsächliche Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs zu berücksichtigen wäre, enthalten ist. Anzugeben ist dieses tatsächliche Arbeitsentgelt im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“ im Datenbaustein „Meldesachverhalt“. <p>Sofern eine Entgeltmeldung auch Beschäftigungszeiten außerhalb (vor Geltung) des Übergangsbereichs umfasst, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in das der Rentenberechnung zugrunde zu legende Arbeitsentgelt des Feldes „Entgelt Rentenberechnung“ ein. (F2; F5)</p> <p>ID: 6fca3c1e-0c39-460b-82b4-60fe14be13d4</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">§§</div>
-----------	----	--	---

- Fundstelle 1 : DEÜV § 5 Abs. 4
 Fundstelle 2 : GR Gleitzone bzw. Übergangsbereich
 Fundstelle 3 : SGB IV § 28 a Abs. 3
 Fundstelle 4 : GFR Abschnitt D
 Fundstelle 5 : GG § 28b SGB IV in der ab 01.07.2019 geltenden Fassung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldezeitraum






Kriterium	1:	Meldezeiträume (Beginn-/Endedaten) werden auf entgeltlose Monate, Krankenkassenwechsel, Beitragsgruppenwechsel, Wechsel Personengruppenschlüssel und Rechtskreiswechsel geprüft (Meldetatbestände). (F1)	§§
Kriterium	2:	Bei Jahresmeldungen ist das Bis-Datum der 31.12. (F2)	§§
		ID: 82acce38-6586-48ba-a610-1999013d4ce3	
		ID: 41968b7e-c583-43d6-b68e-b1646ab2d6a9	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Ziffer 1

Fundstelle 2 : DEÜV § 10 Abs. 1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldung für geringfügig Beschäftigte

Kriterium	1:	Für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Personengruppe 109) werden grundsätzlich die gleichen Meldungen wie für versicherungspflichtig Beschäftigte erstattet. Als Meldebrutto ist das Arbeitsentgelt angegeben, von dem die RV-Beiträge gezahlt wurden. (F1, F3) ID: 4a386a59-a708-4408-bd02-a56bd145415b	
Kriterium	2:	Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass für geringfügig Beschäftigte (PGS 109), • deren Beschäftigung vor dem 01.01.2013 begann, • bei einer Entgelterhöhung nach dem 31.12.2012 auf über 400€ (bis maximal zu 520 €) und • einem Antrag des Beschäftigten auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im ersten Monat der Entgelterhöhung vom Anwender die Meldungen mit GD 33/13 (Anzeige des Befreiungsantrages gegenüber der Minijobzentrale) abgesetzt werden können. (5) ID: 976a3f20-70d1-4400-bff0-ea7cdf7bb5bc	
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppe 110) ausschließlich <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldungen (Grund der Abgabe 10, 11, 12 oder 13), • Abmeldungen (Grund der Abgabe 30, 31, 32, 33, 40 oder 49) und ggf. optionale Systemwechselfmeldungen (Grund der Abgabe 36), • UV-Jahresmeldungen (Grund der Abgabe 92) sowie • ggf. Änderungsmeldungen (Grund der Abgabe 62 + 63) erstattet werden. (F2) ID: 62e41946-e49c-4187-a715-cda8ed01dda8	
Kriterium	4:	Bei kurzfristigen Beschäftigungen (Personengruppe 110) sind sämtliche Beitragsgruppen mit "0" zu verschlüsseln und als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 000000 angegeben. (F2) ID: 2730f135-03a9-4d32-8506-1db16516a6d0	
Kriterium	5:	Zur Datenübermittlung gelten grundsätzlich die Ausführungen unter den Schlagworten Anmeldung, Abmeldung*, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung, Änderungsmeldung, sonstige Meldungen, Meldungen von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, Meldungen von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall), Meldung des Unterschiedsbetrages bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit und Stornierung (Grund der Abgabe, Bescheinigung nach § 28a Abs. 5 SGB IV). ID: c09d1e68-7b13-4d5e-94a5-c51a642af335	

Kriterium	6:	Bei laufenden arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen ist bei entgeltlosen Monaten grundsätzlich entweder ein Austrittsdatum oder eine entsprechende Fehlzeit zu verwenden. Sofern diese Daten im Entgeltabrechnungsprogramm nicht eingetragen sind, ist es bei Unterbrechungen von zwei zusammenhängenden Monaten ohne Entgelt auch zulässig, für die <u>Personengruppe 109</u> eine Abmeldung mit GD 34 zum Ende des ersten entgeltlosen Monats sowie eine Anmeldung mit GD 13 zum Beginn des ersten Monats mit Entgelt systemseitig zu generieren. Die Sofortmeldepflicht entfällt in dieser Fallgestaltung. (F6) ID: c5f29628-ce85-4d67-ab38-28bf89bbae7b	§§
Kriterium	7:	Bei Rahmenarbeitsverträgen für kurzfristig Beschäftigte (PGR 110) ist es zulässig, <ul style="list-style-type: none"> eine Anmeldung zum ersten Tag und eine Abmeldung zum letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses (des Rahmenarbeitsvertrages) oder <ul style="list-style-type: none"> Anmeldungen und Abmeldungen nach dem tatsächlichen Verlauf (tageweise) abzugeben. (F5) ID: bca1b3ff-76a9-4d8b-85f4-5970c9278d59	§
Kriterium	8:	Bei Beschäftigten mit der PGR 110 ist sichergestellt, dass das Feld "KENNZKV" des Datensatzes "DSME" bei Meldungen mit dem Grund der Abgabe "10" oder "40" entsprechend der Vorgabe des Krankenversicherungsschutzes im Personalstamm wie folgt gefüllt wird: <ul style="list-style-type: none"> 1 = gesetzlich krankenversichert oder 2 = privat krankenversichert oder anderweitig abgesichert (F4) ID: 570a258b-86d9-4cf1-b6fb-42a6d04d488e	§
Kriterium	9:	Übersteigt bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ab Meldezeitraum 01.01.2023 in einem Kalenderjahr das Arbeitsentgelt die vierzehnfache Geringfügigkeitsgrenze, ist ein Hinweis an den Anwender auszugeben, den Beschäftigungsstatus zu überprüfen. ID: afc468e9-58aa-4671-b15c-9c2513e1ca7a	§

- Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV
Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV
Fundstelle 3 : SGB VI § 163 (8)
Fundstelle 4 : GR DEÜV
Fundstelle 5 : GFR in der jeweils aktuellen Fassung
Fundstelle 6 : GV nach § 7 Abs. 3 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird grundsätzlich zusammen mit dem laufend gezahlten Arbeitsentgelt gemeldet. (F1) ID: c9340081-e15f-4a52-9e42-fe163603aa2f	§§
Kriterium	2:	Während beitragsfreier Monate ohne Vorliegen von Sozialversicherungstagen ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt mit einer Sondermeldung (DSME, DBME) mit Abgabegrund „54“ zu melden. (F2, F4, F5) ID: fdd02bc0-bcba-45f6-8489-8ecd792646a6	§§
Kriterium	3:	EGA wird gesondert gemeldet, wenn keine Abmeldung, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung oder sonstige Meldung mehr folgt. (F3) ID: b4dd48a4-c692-429e-b34e-c50dd467247e	§§
Kriterium	4:	EGA wird gesondert gemeldet, wenn eine der vorgenannten Meldungen kein laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt enthält. (F3) ID: 59f16373-a006-4e71-9291-b2fca9c26533	§§
Kriterium	5:	EGA wird gesondert gemeldet, wenn für laufendes und einmalig gezahltes Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten. (F3) ID: c932be85-d96b-408d-8d78-0bd784f0a6cd	§§
Kriterium	6:	Einmalig gezahltes Entgelt, das in Zeiten ohne laufendem Arbeitsentgelt (z. B. unbezahlter Urlaub, Arbeitsbummelei und rechtswidrigem Streik) gewährt wird, ist gesondert mit dem letzten Monat des Beschäftigungsverhältnisses zu melden. (F3) ID: f6bb8297-a0f3-4977-a6cd-780e32398d6a	§§
Kriterium	7:	Märzklauselfälle sind ausschließlich mit einer Meldung mit GD 54 zu melden. Eine Storno-/Neumeldung der Jahresmeldung ist - für diese Sachverhalte - nicht mehr zulässig. (F3) ID: 7f20e885-9133-47b3-a362-5e974ae2e383	§§
Kriterium	8:	Sofern für einen Zuordnungsmonat bereits eine Meldung mit GD 54 abgegeben ist und ein weiteres EGA ebenfalls diesem Monat zuzuordnen ist, ist die ursprüngliche Meldung mit GDA 54 zu stornieren und neu zu melden. (F6) ID: bd468f1f-0014-4d7f-8104-d86fe0c8748a	§§
Kriterium	9:	Als Meldezeitraum für die Meldung mit GD 54 ist immer der erste und letzte Tag des Zuordnungsmonats anzugeben. (F7) ID: d23b7cd6-9520-42b0-bcca-b7566c879ebb	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 11 (1)
Fundstelle 2 : DEÜV § 11 (3)
Fundstelle 3 : DEÜV § 11 (2)
Fundstelle 4 : GG § 28b SGB IV Anlage 4
Fundstelle 5 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 6 : DEÜV § 5 Abs. 3 Satz 2

Fundstelle 7 : SGB IV § 23a Abs. 2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

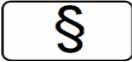
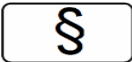

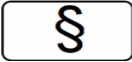
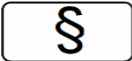
Schlagwort: Meldungen im Insolvenzverfahren

<p>Kriterium</p>	<p>1: Spätestens zum 01.01.2017 ist sichergestellt, dass folgende <u>Meldungen zum Vortag eines Insolvenzereignisses</u> systemseitig erzeugt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für freigestellte Arbeitnehmer: 71-Meldung zum Vortag der Insolvenz bzw. Freistellung • für weiterbeschäftigte Arbeitnehmer: <ul style="list-style-type: none"> - bei Weiterführung der bisherigen Betriebsnummer eine Abmeldung mit Abmeldegrund 33 - bei Wechsel der Betriebsnummer eine Abmeldung mit Abgabegrund 30 <p>(F1)</p> <p>ID: 49b6986d-52f4-4488-a40c-82213a3e4e40</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 40px; margin: auto;">§</div>
<p>Kriterium</p>	<p>2: Spätestens zum 01.01.2017 ist sichergestellt, dass folgende <u>Meldungen vom Tag des Insolvenzereignisses an</u> systemseitig erzeugt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für freigestellte Arbeitnehmer: <ul style="list-style-type: none"> - Grund 70 - Jahresmeldung und - Grund 72 - Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung • für weiterbeschäftigte Arbeitnehmer: <ul style="list-style-type: none"> - bei Weiterführung des bisherigen Betriebsnummer eine Anmeldung mit Abgabegrund 13 - bei Wechsel der Betriebsnummer eine Anmeldung mit Abgabegrund 10 <p>(F1)</p> <p>ID: 6b05d07c-286d-4ac5-9c24-836079ea4fb1</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 40px; margin: auto;">§</div>

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a
Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Anlage 3

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Mitgliedsbestätigung (DBMB)

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) mit dem Datenbaustein Mitgliedsbestätigung (DBMB) angenommen werden kann. Dem Anwender sind die relevanten Daten in geeigneter Weise anzuzeigen. (F1, F2)	
		ID: e65db3cc-0011-4e8a-a144-10ea7dd3a9f5	
Kriterium	2:	Die Inhalte der elektronischen Mitgliedsbestätigung sind in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. (F3)	
		ID: 588eaddb-d566-4c64-9f93-d3592e2188e1	
Kriterium	3:	Es wird empfohlen, den Anwender in geeigneter Weise zu informieren, wenn nach einer Anmeldung mit dem Grund 10, 11 oder 40 eine elektronische Mitgliedsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist eingegangen ist.	
		ID: 9ebe0dcf-de4a-445f-994b-545e4621e9b8	
Kriterium	4:	Bei einer Rückmeldung der Krankenkasse darüber, dass eine Mitgliedschaft nicht vorliegt <ul style="list-style-type: none"> • Datenbaustein DBMB Feld "MITGLIEDSCHAFT" = "N" und Feld "ZEITRAUM-BEGINN MITGLIEDSCHAFT" = Grundstellung) sowie • im Datenbestand <u>keine</u> private Krankenversicherung zum entsprechenden Anmeldedatum gespeichert ist, ist der Anwender in geeigneter Weise zu informieren, dass Aktivitäten zur Feststellung der zuständigen Krankenkasse/Einzugsstelle erforderlich sind. (F2)	
		ID: b4d78c40-5f10-46e5-823d-6fa086e86234	
Kriterium	5:	Bei einer Rückmeldung der Krankenkasse im Anschluss an eine Anmeldung eines Arbeitnehmers mit dem GD 10, 11 oder 40 darüber, dass eine Mitgliedschaft zu einem späteren als dem Anmeldedatum beginnt (Datenbaustein DBMB Feld "MITGLIEDSCHAFT" = "J" und Feld "ZEITRAUM-BEGINN MITGLIEDSCHAFT" > Anmeldedatum), sind die ursprünglichen An- und Abmeldungen maschinell zu stornieren. Der Anwender ist in geeigneter Weise zu informieren. Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Anmeldung frühestens zu dem von der Krankenkasse mit Datenbaustein DBMB mitgeteiltem Mitgliedschaftsbeginn erfolgen kann. (F2)	
		ID: 751c9180-9138-4bb3-a231-397c31db442f	

Fundstelle 1 : SGB V 175 Abs. 3

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Ziffer 2.7.1.3

Fundstelle 3 : BVV § 8 Abs. 2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datensatz
Krankenkassenmeldung (DSKK) mit dem Datenbaustein Rückmeldung
kurzfristiger Beschäftigung (DBKB) angenommen werden kann.

Dem Anwender sind die relevanten Daten in geeigneter Weise
anzuzeigen.
(F1)

ID: f94f8651-5a82-45a8-a054-07a919a3ef60

§

Fundstelle 1 : GR DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

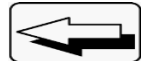
Schlagwort: Sonstige Meldungen

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Änderung der Beitragsgruppe, der Personengruppe, des Wechsels der Betriebsstätte (Ost/West) oder der Krankenkasse des Beschäftigten eine An- und Abmeldung erstellt wird. (F1)



ID: 69b32ecb-6c31-4c84-b6b0-ccf3754f577d

Kriterium 2: Bei Wechsel von einem Berufsausbildungsverhältnis in ein Beschäftigungsverhältnis oder umgekehrt wird auf das Schlagwort "Wechsel bei Berufsausbildungsverhältnis/Geringverdiener/Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen" verwiesen.



ID: d18da26c-0121-4f46-859d-c22de41ef067

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren, Kapitel 1.3.1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Steuerdaten (Lohnsteuer)

Kriterium 1: Im Datenbaustein "DBST" ist die Versteuerungsart anzugeben, die zum Ende des Meldezeitraumes gültig ist. Das gilt insbesondere bei Änderung der Versteuerungsart im Meldezeitraum.
(F1)


ID: 0bbec776-a886-4dbe-9cd8-bc18cc017ca2

§

Fundstelle 1 : RS DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Stornierung

Kriterium	1:	Meldungen werden automatisiert unverzüglich storniert, wenn sie nicht zu erstatten waren. (F1, F2) ID: a15f98ad-ebbb-4e92-b9af-4b4612bd0e0d	§§
Kriterium	2:	Stornierungsmeldungen erfolgen bei unrichtigen Angaben über <ul style="list-style-type: none"> • die Zeit der Beschäftigung, • das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, • das Kennzeichen Midijob, • den Grund der Abgabe, • die Beitragsgruppen, • den Personengruppenschlüssel, • die Einzugsstelle, • den Rechtskreis oder • die Betriebsnummer des Arbeitgebers • die Hauptbetriebsnummer des Arbeitgebers • über den Beginn oder das Ende der Elternzeit. (F1) ID: 54d628ff-646c-4641-b80d-564813805c3f	§§
Kriterium	3:	Die Datenübermittlung erfolgt mit DSME und den Datenbausteinen, die ursprünglich übermittelt wurden. Im DBME ist an der 5. Stelle der Buchstabe „J“ zu setzen. (F2) ID: e8a063f5-f6e3-4bf3-9e47-de4ca8755527	§§
Kriterium	4:	Werden in einer Datei für einen Versicherten mehrere Meldungen storniert, sollte die Sortierung auf dem Datenträger von der zuletzt abgegeben Meldung bis zur ersten abgegeben Meldung vorgenommen werden. ID: ff8b6ad8-9c53-4122-8650-36822d60f799	
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Stornierung die Datensatz-ID der zu stornierenden Meldung im Feld "DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUNG DSID_UR" (DSID_UR) der Stornierungsmeldung eingetragen wird. (3) ID: 4e581692-8ab5-4ba3-9e9d-18e195e1781d	§




Fundstelle 1 : DEÜV § 14 (1)
Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.2.8

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Systemwechsel

Kriterium	1:	Maschinelle Entgeltmeldungen werden nicht erstellt, wenn fehlende Lohnkontoeinträge (fehlende Abrechnungen) maschinell erkannt werden. (F1) ID: d3e342ed-d0ad-4efc-83ad-3a5022b46bd7	
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, Möglichkeiten zur maschinellen Konvertierung der im Altprogramm vorhandenen Daten (Vortragswerte) zu schaffen. ID: e5c23ab5-13c2-41c1-88e3-2c761f727a13	
Kriterium	3:	Für die Abgabe der UV-Jahresmeldung mit GD 92 ist auch die Einbeziehung von Vortragswerten zulässig (siehe auch UV-Jahresmeldung). ID: c14ee58e-a21b-4e68-944a-0191bc0f3a1a	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Unterbrechungsmeldung

Kriterium	1:	Bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern mit Anspruch auf Krankengeld werden Unterbrechungsmeldungen maschinell ausgelöst, wenn die entsprechende Fehlzeit(en) - vgl. Anlage 03 zum Pflichtenheft oder eine vergleichbare Aufstellung - mindestens einen Kalendermonat umfassen. (F1)	§§
		ID: 43e51203-2bc1-445f-9790-fb76cd27b848	
Kriterium	2:	Es wird auch eine Unterbrechungsmeldung erstattet, wenn während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung das Beschäftigungsverhältnis im Monat nach Beginn der Unterbrechung endet. (F4)	§§
		ID: 6b9c8d94-3837-477e-b7ce-eadc4d895d3b	
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Meldung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des 1. Kalendermonats der Unterbrechung übermittelt werden kann. (F1)	§§
		ID: a2a897d5-3d2d-4562-a7a5-618c159424be	
Kriterium	4:	Bei freiwillig Krankenversicherten mit Krankengeldanspruch und privat Krankenversicherten mit Anspruch auf Krankentagegeld wird verfahren wie bei Krankenversicherungspflichtigen mit Anspruch auf Krankengeld. (F3, F1)	§§
		ID: 79ec452b-bc8e-47af-9844-a42259158575	
Kriterium	5:	Die Meldung wird mit dem Grund der Abgabe „51“ - „53“, übermittelt. Die Meldung ist mit einem wertigen Entgelt gefüllt. (F2)	§§
		ID: 58ae52b8-e514-43be-a783-5b860708b527	
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für Krankenversicherte ohne Krankengeldanspruch oder privat Krankenversicherte ohne Anspruch auf Krankentagegeld bei Bezug von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder Inanspruchnahme von Elternzeit von mindestens einem Kalendermonat eine Unterbrechungsmeldung erstellt wird. (F3)	§§
		ID: 462c4c22-95d6-4315-9e10-0aa08a2b03a9	

Fundstelle 1 : DEÜV § 9 (1)
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 3 : SGB IV § 7 (3)
Fundstelle 4 : DEÜV § 9 (2)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Vollzähligkeitskontrolle

Kriterium	1:	Die Vollzähligkeit der zu erstellenden Meldungen wird maschinell sichergestellt. (F1) ID: c167d9ff-b1de-41a8-af7a-700d14213628	§
Kriterium	2:	Die Bescheinigungen nach § 28a Abs. 5 SGB IV müssen vollzählig erstellt werden. (F2) ID: 69a616be-5de4-41e3-ad8d-d8ce66224c2f	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Ziffer 1

Fundstelle 2 : § 28a SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Zeitpunkt der Datenübermittlung

Kriterium	1:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Meldungen innerhalb der gesetzlichen Meldefristen erstellt und übermittelt werden können. (F1, F3) ID: 46941abd-7f67-4600-aa2b-08f977a64a49	§§
Kriterium	2:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Jahresmeldungen spätestens zum 15.02. d. n. J. erstellt werden können. (F2) ID: 8e386f81-3ca2-4177-91ab-fb7fb03f40bc	§§

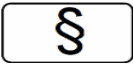
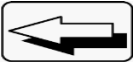
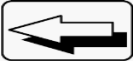
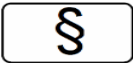
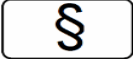
Fundstelle 1 : DEÜV §§ 6 ff.

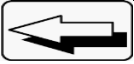
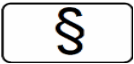
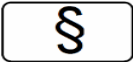
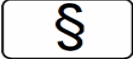
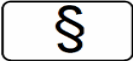
Fundstelle 2 : DEÜV § 10 (1)

Fundstelle 3 : DEÜV § 23

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
 Kategorie: 01. Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

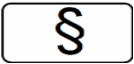
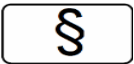
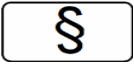
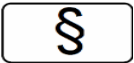

Kriterium	1:	Die Regelungen für das maschinelle Bescheinigungswesen bei Bezug von Entgeltersatzleistungen (Krankengeld (Abgabegründe 01 und 04), Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie etwaige beitragspflichtige Einnahmen) und Mitteilungen im Rahmen von Vorerkrankungen müssen im Programm umgesetzt sein. (F1, F2, F4)	
		ID: aae0070d-023a-4b7d-b161-ed8969b5288d	
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender die jeweilige Entgeltbescheinigung auszulösen hat, sobald für diesen ersichtlich ist, dass <ul style="list-style-type: none"> • der Entgeltfortzahlungsanspruch endet, weil der Anspruchszeitraum durch die aktuelle Arbeitsunfähigkeit überschritten wird, • eine Freistellung ohne Entgeltfortzahlung aufgrund der Mitaufnahme im Krankenhaus erfolgt, • eine Freistellung ohne Entgeltfortzahlung aufgrund der Erkrankung eines Kindes erfolgt und der Freistellungszeitraum abgerechnet wurde oder • die Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG beginnt. (F1)	
		ID: 5a064345-a545-4094-a23d-a5b6bffecd72	
Kriterium	3:	Es wird empfohlen, den Datensatz (DSLW) mit den dazugehörigen Datenbausteinen aufgrund der Eingabe einer Fehlzeit im Entgeltabrechnungssystem auszulösen.	
		ID: 2dc73038-3569-4aac-9d65-7fba65745828	
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Neuerstellung eines unveränderten Datensatzes (Bescheinigung) nicht möglich ist. (F3, F4)	
		ID: e582dfef-2620-45ea-aa72-e906bc00129f	
Kriterium	5:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass in einer Datei durch Mehrfachabrechnungen nur der letztgültige Datensatz gemeldet wird. (F3, F4)	
		ID: f0185149-5891-4408-85de-907e46551f69	

Kriterium	6:	<p>Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen, dürfen diese Daten manuell erfasst werden.</p> <p>ID: c7e5cf75-4685-486a-9036-b5c593ae04ca</p>	
Kriterium	7:	<p>Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen und diese Daten auch nicht manuell vorgetragen wurden, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist.</p> <p>(F4)</p> <p>ID: 956a0e67-cff3-4d06-b06c-57e90382223c</p>	
Kriterium	8:	<p>Die Vorgaben der Anlage 19 zum Pflichtenheft sind umzusetzen. (F4)</p> <p>ID: 070a3d81-1299-40c4-9581-6fad7b9abb0</p>	
Kriterium	9:	<p>Grundsätzlich erfordert jegliche nachträgliche Änderung des Inhalts einer fehlerfrei abgegebenen Meldung deren Stornierung und Neumeldung.</p> <p>Ausnahmen von diesem Grundsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen ausschließlich im Datenbaustein „DBAP“ und/oder „DBID“ • Eindeutige Aussagen in den Kriterien des Pflichtenheftes zu einzelnen Datenfeldern <p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass die entsprechenden Datensätze nur versendet werden, wenn der Versand von der Sachbearbeitung / dem Anwender freigegeben wurde.</p> <p>Das Ergebnis kann auch erzielt werden, indem dem Anwender die Möglichkeit der manuellen Unterdrückung der Erstellung bzw. des Versands der entsprechenden Datensätze ermöglicht wird und nur die nicht unterdrückten Stornierungen/Neumeldungen für den Versand aufbereitet werden. (F1)</p> <p>ID: 9243212c-3f4f-481e-9c16-375f975af9df</p>	
Kriterium	10:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Rückmeldung der Krankenkasse mit Abgabegrund "66" (falscher Abgabegrund), eine Stornierung der ursprünglich abgegebenen Meldung erzeugt wird. Sofern das Zusatzmodul „EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld und Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen“ zertifiziert ist, ist sichergestellt, dass die Meldung mit dem vom Sozialversicherungsträger zurückgemeldeten Abgabegrund erneut erzeugt wird.</p> <p>Sollte das Zusatzmodul nicht zertifiziert sein, ist der Anwender entsprechend zu informieren, dass die Neumeldung über eine Ausfüllhilfe erstellt und übermittelt werden muss.</p> <p>ID: 4a6d6020-4fc3-4758-a94c-b83fccd5c478</p>	

-
- Fundstelle 1 : SGB VI § 107 SGB IV
Fundstelle 2 : RL für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen
Fundstelle 3 : GG für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches
Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)
Fundstelle 4 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches
Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld,
 Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer
 und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige
 Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
 Kategorie: 02. Meldeinhalte

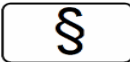
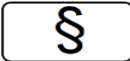
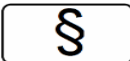
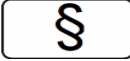
Schlagwort: 2.00 Datensatz DSLW - Leistungswesen

Kriterium	1:	<p>Sofern der Grund der Abgabe (Art der Bescheinigung) nicht anhand einer Fehlzeit oder eines Kalendariums maschinell ermittelt werden kann, besteht die Möglichkeit, diesen manuell vorzugeben.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 20d6a4fd-b0cd-430e-8510-5555afdce222</p>	
Kriterium	2:	<p>Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern sind die Meldungen mit den Gründen 01 bis 04 sowie 41 maschinell auszuschließen.</p> <p>Bei Arbeitnehmern mit den Personengruppen 109, 110 oder 190 sind die Meldungen mit den Gründen 01 bis 03 sowie 41 maschinell auszuschließen.</p> <p>Als Bestandsschutz gekennzeichnete Personen im Zeitraum von Oktober 2022 bis Dezember 2023 gelten nicht als geringfügig Beschäftigte im Sinne der Krankenversicherung. Für diese Arbeitnehmer sind notwendige Entgeltbescheinigungen zu übermitteln. (F1)</p> <p>ID: 59be9f86-abf6-47d1-8670-645074f13a5c</p>	
Kriterium	3:	<p>Für Werkstudentinnen (Personengruppenschlüssel: 106) mit dem Beitragsgruppenschlüssel „0100“ ist systemseitig sichergestellt, dass eine Bescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes (Abgabegrund: 03) erzeugt wird, wenn eine eigene Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. als Studentin) besteht.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 591ecba4-4ff8-4129-85c4-d7fc673982ba</p>	
Kriterium	4:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit dem Abgabegrund „99“ (z. B. beim Wechsel der meldenden Stelle oder einem Systemwechsel (z.B. wegen Wechsel AZVU im DBID)) ausschließlich in laufenden Entgeltersatzleistungsfällen erzeugt wird.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: aa19b37b-6c41-441f-83a6-4eaf3498cb50</p>	
Kriterium	5:	<p>Erfolgte eine Vorerkrankungsanfrage oder die Abforderung des Endes der Entgeltersatzleistung durch den Arbeitgeber vor der Änderung der Adressierung (der Änderung der meldenden Stelle bzw. vor dem Systemwechsel) und ist diese noch unbeantwortet, so ist diese Meldung bei Bedarf erneut abzusetzen.</p> <p>ID: defb2409-e952-4d7f-a4d6-7bc17d85a3b6</p>	

Kriterium	<p>6: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund „01“ <u>nicht erstellt werden, wenn</u> der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit <u>am ersten Tag der Beschäftigung eingetreten</u> ist.</p> <p>(F2)</p> <p>ID: 394f672d-188b-4f8c-b300-10f359627ac8</p>	§
Kriterium	<p>7: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund „03“ <u>nicht erstellt werden</u>, wenn die Beschäftigung am Tag des Beginns der Schutzfrist oder während der Schutzfrist begann.</p> <p>(F2)</p> <p>ID: 51458e30-8f8d-4989-94a3-57e9f7ac1634</p>	§

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
 Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.03 Datenbaustein DBAL - Allgemeines

Kriterium	1:	<p>Im Feld „ENDE-BV-AM“ ist das Datum des die Beendigung auslösenden Ereignisses (Tag der Kündigung, Tag des Abschlusses des Aufhebungsvertrages) anzugeben. Bei befristeten Beschäftigten ist hier keine Eingabe vorzunehmen. Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt), ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 735c8df0-34a9-4dda-b0dd-d23dbbb5fa2b</p>	
Kriterium	2:	<p>Es ist im Feld „ENDE-BV-ZUM“ der Tag anzugeben, an dem das Arbeitsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“). Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt), ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: fb87721c-0cdc-4d63-811b-cdd0c548e36d</p>	
Kriterium	3:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „DATUM-AB“ der erste vollständige AU-Tag angegeben wird, wenn in der Entgeltabrechnungssoftware keine untätige Fehlzeit wegen Krankheit (Arbeitsleistung am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit) erfasst werden kann.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 9271fd1b-65bb-4392-8ed6-607fef9f3faa</p>	
Kriterium	4:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „AE-ERSTTAG“ ein „N“ angegeben wird, wenn in der Entgeltabrechnungssoftware keine untätige Abwesenheit erfasst werden kann und daher im Feld „DATUM-AB“ der erste vollständige AU-Tag angegeben wurde. Hinweis: In diesen Fällen erkennt der SV-Träger durch die Abweichung zur AU-Bescheinigung, dass am ersten Tag noch gearbeitet wurde.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 03386d0c-3aa3-4843-80f5-8e5f34f27189</p>	

Kriterium	5:	<p>Im Feld AE-ERSTTAG ist anzugeben, ob am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit noch gearbeitet wurde.</p> <p>Ist dem Abrechnungssystem nicht bekannt, ob am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit noch Arbeit geleistet wurde, ist maschinell sicherzustellen, dass eine entsprechende Kennzeichnung des Anwenders erfolgen kann. (F1)</p> <p>ID: 4b723d0e-d636-46c5-a2ae-139c85a7ff35</p>	§
Kriterium	6:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „Entgeltzahlung bis“ (DATUM-EGZBIS) wie folgt gefüllt wird:</p> <p>- Wird das Arbeitsentgelt während der AU/ Mitaufnahme im Krankenhaus weitergezahlt, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. Dies gilt z. B. bei Ende des Entgeltfortzahlungsanspruchs an einem Samstag oder Sonntag bei arbeitstäglicher Zahlweise.</p> <p>- Endet die Entgeltfortzahlung/ Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der AU/Mitaufnahme im Krankenhaus, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der AU/ Mitaufnahme im Krankenhaus anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. (F1)</p> <p>ID: db87dec4-3fc2-4e39-8001-3ea39296298a</p>	§
Kriterium	7:	<p>Es muss übermittelt werden, ob der Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose (PFLZUSCHLAG) im Monat des Beginns der Entgeltersatzleistung (nicht im bescheinigten Monat) anzuwenden ist.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 7d3d534e-0a5c-4a49-9ef3-43e1aa96ae28</p>	§
Kriterium	8:	<p>Falls der Arbeitnehmer zu Beginn der AU/Mitaufnahme im Krankenhaus/Freistellung an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV) teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 95319db2-12a1-4772-b2ab-fa2ae751ccd1</p>	§
Kriterium	9:	<p>Die Angaben in den Feldern MM-KUG, KUG-BEGINN und KUG-ENDE sind nur zu machen, wenn die beschäftigte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit KUG bezogen hat (und deshalb der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Entgelt und ohne/vor KUG bescheinigt wird) oder • in dem zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeitraum bzw. mindestens in einem der zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeiträume neben laufendem Arbeitsentgelt Kurzarbeitergeld bezogen hatte. <p>(F1; F2)</p> <p>ID: db8af620-cbba-4693-8dae-a00dcc0fdf36</p>	§

Kriterium	10:	Ist das Feld „KUG-BEGINN“ zu füllen, ist hier systemseitig der Beginn des ersten Monats des tatsächlichen KUG-Bezuges der beschäftigten Person vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit anzugeben. (F1) ID: 37d2dc3b-f3bc-47f2-96d4-8eb53bbc39d3	§
Kriterium	11:	Ist das Feld "KUG-ENDE" zu füllen, ist hier grundsätzlich das Ende des KUG-Bewilligungszeitraum (des Arbeitgebers) systemseitig anzugeben. Tritt die AU nach dem Ende des tatsächlichen Bezuges von KUG oder während der von der Arbeitsagentur genehmigten Bezugsdauer in einem Monat ohne KUG ein, ist hier abweichend als KUG-ENDE das Ende des Kalendermonats anzugeben, für den für diesen Arbeitnehmer tatsächlich Kurzarbeitergeld gezahlt wurde. Hinweis: Hier sind Zukunftsdaten zulässig, da der KUG-Bewilligungszeitraum des Arbeitgebers erst in der Zukunft enden kann. (F1) ID: e8ac464c-03e7-4b01-9b14-e0631e69f759	§
Kriterium	12:	Wird das Feld „Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: 92c18933-20a7-4afb-8dd6-095b23bd5e1b	←
Kriterium	13:	Wird das Feld „Teilnahme an Arbeitszeitmodell“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: ef0bdc35-059b-4604-b034-e012184d48fd	←
Kriterium	14:	Wird das Feld „KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: d7f2d74c-29f0-4c9f-9d55-635d541c63e1	←

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : Gemeinsame Grundsätze "EEL" nach § 107 SGB IV, Anlage 2

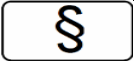
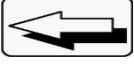
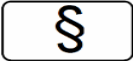
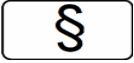
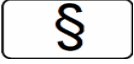
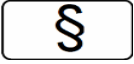
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld,
 Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer
 und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige
 Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
 Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	<p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes kann – wegen der noch nicht bekannten Höhe der Entgeltersatzleistung – nicht festgestellt werden, ob eine weitergewährte Arbeitgeberleistung das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50 € (brutto) übersteigt.</p> <p>Daher ist das Feld WAEHREEL- BRUTTO immer dann mit dem Betrag der im bescheinigten Zeitraum gezahlten (und während des Sozialleistungsbezugs weitergewährten) Arbeitgeberleistung/en zu füllen, wenn die weitergezahlte/n Leistung/en insgesamt 50 EUR im Monat überschreitet/überschreiten.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 9a66c9ff-38a7-4928-84f9-c8d20d2b655f</p>	§
Kriterium	2:	<p>Es ist der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU/Mitaufnahme im Krankenhaus (EAZ-BEGINN 1, EAZ-ENDE 1) zu übermitteln.</p> <p>Kalendermonate ohne laufendes Arbeitsentgelt (durch Fehlzeit, KUG etc.) sind nicht zu bescheinigen, sie stellen nicht den letzten Abrechnungszeitraum dar.</p> <p>Ist der „tatsächliche Abrechnungstermin“ dem System nicht bekannt, kann der Anwender den maßgebenden Abrechnungszeitraum vorgeben.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: f274eb5a-cc46-4d29-8143-8eae4af0ed69</p>	§
Kriterium	3:	<p>Der zu bescheinigende Entgeltabrechnungszeitraum muss grundsätzlich mindestens 4 Wochen umfassen. Liegt kein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, weil die Beschäftigung erst kurz vorher aufgenommen wurde, ist sicherzustellen, dass keine maschinelle Bescheinigung erstellt wird. Dem Anwender ist ein Hinweis auszugeben, dass er sich bezüglich den Bescheinigungsinhalten mit der Krankenkasse in Verbindung setzen soll.</p> <p>Liegt ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum für eine erst kurz vorher aufgenommene Beschäftigung vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: f2d0c261-3a71-46ad-b584-dc1614531c4f</p>	§

Kriterium	4:	<p>Fällt der Beginn einer AU/Mitaufnahme im Krankenhaus in die Zeit nach dem Ende der Elternzeit, bevor ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vorliegt, ist hinsichtlich des zu wählenden Abrechnungszeitraumes so zu verfahren, als wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis vorliegt (siehe auch Kriterium 3).</p> <p>Fällt der Beginn einer AU/Mitaufnahme Krankenhaus in die Zeit der Elternzeit oder auf den ersten Tag nach einer Elternzeit, so ist der letzte mit Arbeitsentgelt belegte Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Elternzeit maßgebend. (F1)</p> <p>ID: f3ffe0b3-0955-4029-a913-3a5e9f0864b1</p>	§
Kriterium	5:	<p>Beim Abgabegrund "01" und "04" ist systemseitig sichergestellt, dass bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einem Monat, in dem die beschäftigte Person KUG (konjunkturelles KUG oder Saison-KUG) bezog, der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt ohne KUG dieser Person bescheinigt wird.</p> <p>Die Felder "EAZ-BEGINN 1" und "EAZ-ENDE 1" sind mit dem Beginn bzw. dem Ende des letzten abgerechneten Monats mit laufendem Arbeitsentgelt ohne KUG-Bezug der beschäftigten Person zu füllen. (F1)</p> <p>ID: b454a3fe-6373-4b0f-b6fb-9380d75f6f5b</p>	§
Kriterium	6:	<p>Beim Abgabegrund "01" und "04" ist systemseitig sichergestellt, dass der letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/ Mitaufnahme im Krankenhaus abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt auch dann bescheinigt wird, wenn in diesem Monat zwar KUG gezahlt wurde, die Arbeitsunfähigkeit aber in einem Monat ohne KUG-Bezug der beschäftigten Person eintrat. (F1)</p> <p>ID: 582de42c-48c3-4c16-87a9-93fa3b48cdaa</p>	§
Kriterium	7:	<p>Sofern 3 Monate zu bescheinigen sind, ist systemseitig sichergestellt, dass als Abrechnungszeitraum 2 und 3 auch Monate bescheinigt werden, in denen neben laufendem Arbeitsentgelt auch KUG gezahlt wurde. (F1)</p> <p>ID: 7ec9582c-d4c1-4bd4-87bb-a852dbbbf153</p>	§
Kriterium	8:	<p>Es ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksamer Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier/ Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sowie ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone bzw. Übergangsbereich, zu übermitteln (BRUTTO-1, NETTO-1).</p> <p>Hierbei sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das laufende Arbeitsentgelt entfallen - mit zu berücksichtigen. (F1)</p> <p>ID: 6f1e5adf-5d78-45b4-a4fd-60ffb32911e7</p>	§

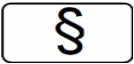
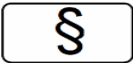
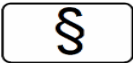
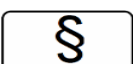
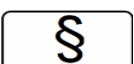
<p>Kriterium 9:</p>	<p>Sofern im maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> • laufendes Arbeitsentgelt beitragsfrei umgewandelt wurde oder • die Regelungen des Übergangsbereichs Anwendung fanden, <p>ist im Feld "BRUTTO-1" das beitragspflichtige laufende Arbeitsentgelt</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor der Entgeltumwandlung bzw. • ohne Anwendung des Regelungen des Übergangsbereichs <p>systemseitig zu bescheinigen.</p> <p>Hinweis: Es ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte laufende beitragspflichtige Arbeitsentgelt ohne Berücksichtigung der Besonderheiten von Entgeltumwandlung und des Übergangsbereiches nach § 20 SGB IV zu bescheinigen. (F1)</p> <p>ID: fa84a063-d8c1-4661-91de-963aff47c973</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 40px; margin: 0 auto;">§</div>
<p>Kriterium 10:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass sich das in dem Feld „NETTO-1“ gemeldete Nettoarbeitsentgelt grundsätzlich durch Verminderung des im Feld „BRUTTO-1“ bescheinigten beitragspflichtigen laufenden Bruttoarbeitsentgelts um die (tatsächliche) Steuerlast und die (tatsächlichen) SV-Beiträge ergibt.</p> <p>Für die Angaben in den Feldern „NETTO-2“ und „NETTO-3“ gilt das Vorstehende entsprechend.</p> <p>Hinweis: Damit wird sichergestellt, dass im (Gesamt-) Bruttoarbeitsentgelt enthaltene sv-freie Entgeltbestandteile (wie z. B. SFN-Zuschläge) nicht das zu bescheinigende Nettoarbeitsentgelt erhöhen.</p> <p>Hinsichtlich ggf. erforderlicher Fiktivberechnungen des Nettoarbeitsentgeltes wird auf die Ausführungen der Verfahrensbeschreibung zu Ziffer 3.5.6 verwiesen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 198061c9-fb92-4ce8-aeee-04b776622db1</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 40px; margin: 0 auto;">§</div>
<p>Kriterium 11:</p>	<p>Es ist das beitragsfrei umgewandelte, laufende Arbeitsentgelt des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses (max. der letzten 12 Monate) (UMGEWAE) zu übermitteln.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: a6a86ac1-4731-4a77-b43e-a9574e08fb4c</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 40px; margin: 0 auto;">§</div>

Kriterium	12:	Es ist die Entgeltart (ENTGART) zu übermitteln 1 = Stundenlohn 2 = festes Monatsentgelt 3 = Sonstiges (z. B. Akkord, Stücklohn, etc.) (F1) ID: 54cf4624-8fd2-48fc-89ed-51cae68c1225	
Kriterium	13:	Die vereinbarte Entgeltart wird programmseitig erkannt. ID: c765eaec-3be5-4ed4-8ce1-d64366da1b5c	
Kriterium	14:	Ein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt ist bei der Entgeltart 2 nur dann anzugeben, wenn es vom Brutto- und Nettoarbeitsentgelt des letzten Entgeltabrechnungszeitraums vor Beginn der AU/Mitaufnahme im Krankenhaus (BRUTTO-1, NETTO-1) abweicht. Bei den Entgeltarten 1 oder 3 ist kein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt anzugeben. (F1) ID: bcae00cc-5f97-42ee-95e6-f060cafc75b1	
Kriterium	15:	Es ist der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme im Krankenhaus in der KV/RV/AV (EZKV;EZRV; EZALV) zu übermitteln. Hierbei ist sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das EGA entfallen - mit zu berücksichtigen. Sofern das Beschäftigungsverhältnis erst innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krankenhaus aufgenommen wurde und bereits vorher ein Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorlag, für welches innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/Mitaufnahme Krankenhaus Einmalzahlungen gezahlt wurden, sind diese ebenfalls hier zu bescheinigen. (F1) ID: c9cb36bf-2330-4b78-b640-7d9665409b46	
Kriterium	16:	Der Wert der zu bescheinigenden Einmalzahlungen wird maschinell ermittelt. (F1) ID: cf756a27-3a81-482e-bc56-c5a77a902b2a	
Kriterium	17:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Abgabegrund „01“, bei Eintritt der AU während des Bezuges von Transfer-KUG, der letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum zu bescheinigen ist. Hinweis: In den Feldern Brutto-1 und Netto-1 ist in diesen Fällen ausschließlich die Grundstellung zu liefern. (F1) ID: bbbc2348-a614-4032-a11a-10496097e8fa	

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
 Kategorie: 02. Meldeinhalte

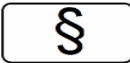
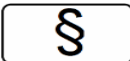
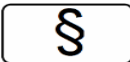
Schlagwort: 2.05 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit

Kriterium	1:	Nur wenn im DBAE das Feld „ENTGART“ mit 1 (Stundenlohn) belegt wurde, muss der DBZA erstellt werden. (F1) ID: 25954a25-94e9-4662-b997-729c4da856d3	
Kriterium	2:	Es ist die Anzahl der Stunden, in denen das Bruttoarbeitsentgelt erzielt wurde, zu übermitteln (ANZAHL-STD). (F1) ID: 7f74c6d8-ea1b-4f92-b605-1ed63a8729e2	
Kriterium	3:	Die Anzahl der Stunden wird maschinell aus den tatsächlich abgerechneten Stunden und den Stunden der Mehrarbeit ermittelt. Sofern diese Werte nicht vorhanden sind, ist die Anzahl der Stunden manuell zu erfassen. (F1) ID: 176001e9-ddf3-46a6-b8e4-d5afcf3d9322	
Kriterium	4:	Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor (REG-AZ), sind die in den letzten 3 abgerechneten Abrechnungszeiträumen vor Beginn der AU die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in den Feldern „MAZR-1, MAZR-2 und MAZR-3“ einzutragen. In diesen Fällen ist das Feld „REG-AZ“ mit Grundstellung zu belegen. (F1) ID: 0edf699c-01da-409e-b2f1-cc759715897a	
Kriterium	5:	Liegt eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor, sind die bezahlten Mehrarbeitsstunden (MAZR-1 bis 3) nur dann anzugeben, wenn in allen Zeiträumen bezahlte Mehrarbeit angefallen ist. (F1) ID: 1cb5747c-a0fa-48bd-baf9-3661f2271145	

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld,
 Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer
 und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige
 Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
 Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.06 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung

Kriterium	1:	Der Datenbaustein DBEE wird systemseitig durch Anwendervorgabe erzeugt. (F1) ID: 38b2c07c-b52b-41a2-a9b7-7445625b29c5	
Kriterium	2:	Erfolgt die Antwort des Sozialleistungsträgers im Feld EEL-ENDEGRUND mit der Schlüsselzahl 01 (= kein Leistungsbezug) ist systemseitig ein Hinweis auszugeben, dass die gespeicherte Fehlzeit/Fehlzeitgrund (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc.) entsprechend zu korrigieren/stornieren ist. (F2) ID: 65ef816f-8018-4d8e-b04d-02ccc418a1cc	
Kriterium	3:	Der SV-Träger übermittelt den DBEE (auch) ohne vorherige Anforderung durch den Arbeitgeber in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> • sobald das Ende der Entgeltersatzleistung wegen des Ablaufes der Leistungsdauer (Aussteuerung) abschließend ermittelt und dem Versicherten mitgeteilt wurde; • wenn das Mutterschaftsgeld aufgrund eines Verlängerungstatbestandes (Mehrlings- oder Frühgeburt, Feststellung einer Behinderung des Kindes i. S. des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung) gezahlt wird. <p>Der Datensatz ist maschinell zu übernehmen und die Inhalte dem Anwender in geeigneter Weise anzuzeigen. (F1) ID: d5127ab4-5be5-433c-9c71-acd1ae544b4a</p>	

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV
 Fundstelle 2 : GG §7 Abs. 3 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
 Kategorie: 02. Meldeinhalte

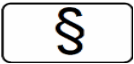
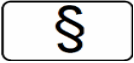
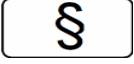
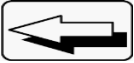
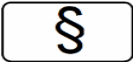
Schlagwort: 2.07 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Sind in den Abrechnungszeiträumen, die im DBAE bzw. DBZA bescheinigt werden, Abwesenheitszeiten (Fehlzeiten) ohne Arbeitsentgelt vorhanden, sind diese Fehlzeiten mit dem DBAW zu melden. (F1) ID: 0ab505b3-0d0b-4dbe-9d2f-edc99a7bcb14	§
Kriterium	2:	Der Datenbaustein „DBAW“ wird nur dann erstellt, wenn der Datenbaustein „DBAE“ vorhanden ist. (F1) ID: 76d4a2f4-e808-4398-8a05-db18c4b447f2	§
Kriterium	3:	Bei Meldung lediglich eines Entgeltabrechnungszeitraumes im DBAE sind ggf. vorhandene Fehlzeiten nur für diesen zu melden (F1) ID: 4f95c4a1-5bca-4a72-af9d-d3833925f6fb	§

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
 Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.08 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung eines Kindes

Kriterium	1:	<p>Im Feld "TAGE" (Anzahl der Arbeitstage Freistellung gesamt; Anzahl der Tage) ist die Zahl der Arbeitstage anzugeben, an denen wegen Erkrankung des Kindes im Freistellungszeitraum (Feld „FREIST-VOM“ und Feld „FREIST-BIS“) nicht (ggf. auch nur teilweise) gearbeitet wurde, ansonsten aber hätte gearbeitet werden müssen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 8b83c710-b6ca-43ae-9efe-ce52fabd45b1</p>	
Kriterium	2:	<p>Wurde das Feld "VAE-ERSTTAG (Am ersten Tag der Freistellung wurde noch gearbeitet und für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt?)" mit "J" belegt, ist dieser Tag nicht als Arbeitstag im Feld "TAGE" zu berücksichtigen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 2a5afa0a-8d4f-4929-9eaf-76d768cb7da4</p>	
Kriterium	3:	<p>Im Feld „BEZFREIST-JAHR“ (Anzahl der bezahlten Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung) ist die Zahl aller ganztägig bezahlten Freistellungstage im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung desselben Kindes, die vor der aktuell bescheinigten Erkrankung liegen, anzugeben.</p> <p>Eine kindbezogene Verwaltung und Meldung der Fehlzeiten (ggf. auch außerhalb des Entgeltabrechnungsprogramms) ist zwingend notwendig.</p> <p>Sind die Fehlzeiten im Entgeltabrechnungsprogramm nicht kindbezogen bekannt, ist maschinell sicherzustellen, dass der Anwender das Feld „BEZFREIST-JAHR“ manuell füllt.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: e22f2f8c-d19f-49e9-a062-a30d8c659cec</p>	
Kriterium	4:	<p>Fehlzeiten einer bezahlten bzw. unbezahlten Freistellung zur Pflege eines kranken Kindes lassen eine Zuordnung zum erkrankten Kind zu.</p> <p>ID: 1b2b02de-bc17-4b69-920a-8866228bbfa3</p>	
Kriterium	5:	<p>Als Bruttoarbeitsentgelt für die Feststellung des ausgefallenen Bruttoarbeitsentgelts (FREISTBRUTTO) gilt das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt (SV-Brutto) analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV), welches nicht auf die Beitragsmessungsgrenze (BBG) gekürzt ist. (F1)</p> <p>ID: 4aa6b7be-9b89-4633-8a35-c30877cf0854</p>	

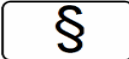
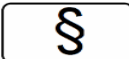

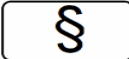

<p>Kriterium 6:</p>	<p>Das FREISTBRUTTO ist der Betrag, der im Bescheinigungsmonat allein wegen der Freistellung für die Pflege eines kranken Kindes, ausgefallen ist.</p> <p>Mehrere solcher unbezahlter Freistellungen im selben Monat sind zusammenzurechnen, allerdings getrennt zu melden. Wurde das FREISTBRUTTO für mehrere Freistellungen kumuliert ermittelt, ist es im Verhältnis der Kalendertage der Freistellungen auf die jeweiligen Bescheinigungen aufzuteilen.</p> <p>Andere unbezahlte Fehlzeiten sind nicht zu berücksichtigen. (F1)</p> <p>ID: 759a63a7-cb41-4b44-bcdc-205192be51cf</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 7:</p>	<p>Für die Feststellung des FREISTBRUTTO sind zwei Hilfswerte Brutto 1 und Brutto 2 zu ermitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutto 2 ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum tatsächlich abgerechnet wurde (Ist-Arbeitsentgelt laut Abrechnung). • Brutto 1 ist fiktiv zu ermitteln. Es ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum abgerechnet worden wäre, wenn die Freistellungstage mit Entgeltfortzahlung vergütet worden wären. <p>(F1)</p> <p>ID: 622c63ef-bcd4-4784-926d-66ecf505a499</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 8:</p>	<p>FREISTBRUTTO ist wie folgt zu ermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BRUTTO 1 abzüglich • BRUTTO 2 <p>(F1)</p> <p>ID: a9d68396-5746-47af-aedb-74aa60fb9bc3</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 9:</p>	<p>Es ist maschinell sicherzustellen, dass das Feld „FREISTBRUTTO“ (während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt) manuell gefüllt wird, wenn kein maschineller Eintrag/Vorschlag für die Höhe der Entgeltfortzahlung z. B. aufgrund von Kürzungsregeln erfolgt.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 69990570-67c4-437c-bebf-42ab77b6635d</p>	<p>§</p>

Kriterium	<p>10: Das FREISTNETTO ist wie folgt - <u>ausschließlich maschinell</u> - zu berechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NETTO 1 aus BRUTTO 1 abzüglich • NETTO 2 aus BRUTTO 2 <p>Sofern das FREISTNETTO für mehrere unbezahlte Freistellungen in einem Monat ermittelt wurde, ist der Wert im Verhältnis der Kalendertage der Freistellungen auf die jeweiligen Bescheinigungen aufzuteilen (entsprechend Kriterium 6 - Aufteilung des FREISTBRUTTO).</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 1552fdb0-c240-4cb4-8825-dac58abf56e5</p>	§
Kriterium	<p>11: Ist der Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt (BEGRZFREIST), ist die Anzahl der Tage –bezogen auf die aktuelle Freistellung– anzugeben.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 3b00a9e4-d210-42fe-9f04-fcf75010e777</p>	§
Kriterium	<p>12: Das Feld „FREISTEZ“ (Wurden beitragspflichtige Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung gezahlt?) ist grundsätzlich maschinell zu füllen.</p> <p>Lediglich in Fällen des Systemwechsels, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum (teilweise) vor dem Systemwechsel liegt und seit der Zeit des Systemwechsels keine beitragspflichtige Einmalzahlung gezahlt wurde, ist das Feld manuell zu füllen.</p> <p>In diesen Fällen ist vor dem Versand der Bescheinigung maschinell sicherzustellen, dass das Feld anwenderseitig gefüllt wurde.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 6f7af8db-1b31-4e92-8ca3-cf49b0bc169a</p>	§

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld,
 Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer
 und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige
 Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
 Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.10 Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von
 Mutterschaftsgeld

Kriterium	1:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „LETZTTAG“ (Letzter SV-Tag vor der Entbindung) wie folgt gefüllt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wird das Arbeitsentgelt während der Schutzfrist weitergezahlt, weil über den Beginn der Schutzfrist hinaus gearbeitet wurde, ist der Tag anzugeben, bis zu dem die Entgeltzahlung / Arbeitsleistung erfolgte. - Endet die Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der Schutzfrist, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der Schutzfrist anzugeben. <p>Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 0de38b14-8691-4a01-81fc-fc969125a095</p>	§
Kriterium	2:	<p>Es ist das Datum zu übermitteln an dem die Kündigung vor Beginn der Schutzfrist ausgesprochen wurde (ENDE-BV-AM).</p> <p>(F1)</p> <p>ID: a02c5472-2b3c-4f8d-9616-8c9cdf6d2bf6</p>	§
Kriterium	3:	<p>Es ist das Datum zu übermitteln zu dem die Kündigung vor Beginn der Schutzfrist ausgesprochen wurde (ENDE-BV-ZUM).</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 8bde05fb-92ff-4dd3-9b30-9ac9592e067d</p>	§
Kriterium	4:	<p>Es ist die Fehlzeit vor Beginn der Schutzfrist (FEHL-ZEIT) oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses maschinell zu übermitteln.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 29438148-c832-4470-89b6-8782da7a9aaa</p>	§
Kriterium	5:	<p>Es ist maschinell festzustellen und zu übermitteln, ob das Nettoarbeitsentgelt (AE-UEBER) der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist monatlich regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR betrug.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: f086ed45-0b50-43aa-8a6d-fcd7fe21ca08</p>	§

Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Nettoarbeitsentgelt im Bescheinigungszeitraum (NETTO1, NETTO2, NETTO3) in folgenden Sachverhalten übermittelt wird: <ul style="list-style-type: none"> • Das Nettoarbeitsentgelt ist (ggf. in nur einem Monat) geringer als 390 EUR/403 EUR. • Die Beschäftigte ist Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (pflichtversichert oder freiwillig versichert) und übt eine weitere Beschäftigung aus. Die versicherungsrechtliche Beurteilung der anderen Beschäftigung ist hierbei unerheblich. <p>(F1)</p> <p>ID: 76c76194-7efd-4d8c-afd0-b532031613e2</p>	
Kriterium	7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel 106 eine Bescheinigung mit dem Abgabegrund 03 nur dann übermittelt wird, wenn die Beschäftigte selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist (pflichtversichert oder freiwillig versichert z. B. als Arbeitnehmerin, Rentnerin, Studentin). <p>(F1; F2)</p> <p>ID: 0295fa52-176d-4263-95af-332728692d7c</p>	
Kriterium	8:	Die vereinbarte Entgeltart wird programmseitig erkannt und das Feld "ENTGART" wird systemseitig gefüllt. <p>ID: 7cd0b4b6-9604-4139-8b8a-53f1e2dfde9a</p>	
Kriterium	9:	Sofern die vereinbarte Entgeltart nicht programmseitig erkannt werden kann, ist sichergestellt, dass das Feld "ENTGART" vom Anwender gefüllt wird. <p>(F1)</p> <p>ID: 18b56bda-ef43-48b9-97ee-23d6aced5c64</p>	
Kriterium	10:	Sofern das Nettoarbeitsentgelt (NETTO1, NETTO2, NETTO3) bescheinigt wird, ist es entsprechend Ziffer 3.11.20 (zum Datenbaustein DBMU) der Verfahrensbeschreibung EEL festzustellen. <p>(F1)</p> <p>ID: 18d4779c-ef18-45c0-bf0a-ebd13fdbf0c3</p>	

Kriterium	11:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Felder</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt“ (AZ-UNENT-STD), • „Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt“ (AZ-UNENT-TAGE), • „unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt“ (AZ-ENTSCH-STD), • „Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt“ (AZ-ENTSCH-TAGE) • „Bezahlte Arbeitsstunden“ (BEZAZ) und • „davon bezahlte Mehrarbeitsstunden“ (MASTD) <p>in zutreffenden Sachverhalten gefüllt werden, wenn das Nettoarbeitsentgelt übermittelt wird oder das Arbeitsverhältnis zulässig aufgelöst wurde (Feld BV-GEKUEND = 06).</p> <p>(F1)</p> <p>ID: a26fb511-541c-4048-b331-e3a6c0a6834f</p>	§
Kriterium	12:	<p>Wenn im DBMU das Feld „ENDE-BV-ZUM“ ein logisch richtiges Datum enthält, wird der Datenbaustein DBAE sowie ggf. die Datenbausteine DBZA, DBAW, DBSF und DBTK erstellt.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 960a7d01-4ad4-4960-8223-c6e48c81f143</p>	§
Kriterium	13:	<p>Fällt bzw. fallen einer oder mehrere zu bescheinigende Monate vor Beginn der Schutzfrist in die Zeit einer (vorhergehenden) Elternzeit, so ist die entsprechende Anzahl an Monaten mit den Entgelten der Monate vor Beginn der Schutzfrist der vorhergehenden Schwangerschaft/Mutterschaft zu bescheinigen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 6fdd2325-e803-4b21-ad12-aac0c2419119</p>	§
Kriterium	14:	<p>Grundsätzlich sind die letzten drei abgerechneten Kalendermonate im Datenbaustein DBMU zu bescheinigen.</p> <p>Zu den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten gehören keine Monate, für die kein Arbeitsentgelt abzurechnen war. Diese Monate sind nicht als abgerechnete Kalendermonate zu betrachten, es sei denn, die Arbeitnehmerin ist in einem solchen Monat der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben.</p> <p>Die letzten drei abgerechneten Kalendermonate stellen keine Drei-Monats-Frist dar und brauchen deshalb nicht zusammenhängend zu verlaufen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: fb6ca726-db6e-4610-8204-3e3aa043fb1f</p>	§

Kriterium	15:	<p>Können nicht drei Kalendermonate im Datenbaustein DBMU bescheinigt werden, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschäftigung erst kurz vor der Schutzfrist begann oder - erst kurz vor Beginn der Schutzfrist der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis erfolgte, <p>ist systemseitig sichergestellt, dass folgende Felder der nicht zu bescheinigenden (ein oder zwei) Monate mit „99999999“ gefüllt geliefert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - BEGINN-3 - ENDE-3 und ggf. - BEGINN-2 - ENDE-2 und <p>Alle weiteren Felder für die so gemeldeten Monate sind in Grundstellung zu belassen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: eb159863-3548-49a3-be2f-d32effa4bbe0</p>
-----------	-----	--


§

- Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV
- Fundstelle 2 : GR vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 04./05.12.2018 zu den Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld,
 Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer
 und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige
 Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
 Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.11 Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten

Kriterium	1:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund 41 (Anforderung Vorerkrankungsmitteilung) nur für aufgrund dieser Beschäftigung gesetzlich Krankenversicherten erzeugt werden kann.</p> <p>Als Empfängerbetriebsnummer im DSLW ist die Betriebsnummer der zuständigen Krankenkasse anzugeben. (F1)</p> <p>ID: 91e32e04-a608-4a04-82ef-83f021be4505</p>	§
Kriterium	2:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund 41 (Anforderung Vorerkrankungsmitteilung) für privat Krankenversicherte und geringfügig Beschäftigte (Personengruppenschlüssel 109 und 110) nicht erstellt werden kann.</p> <p>Als Bestandsschutz gekennzeichnete Personen im Zeitraum von Oktober 2022 bis Dezember 2023 gelten nicht als geringfügig Beschäftigte im Sinne der Krankenversicherung. Für diese Arbeitnehmer sind notwendige Entgeltbescheinigungen zu übermitteln. (F1)</p> <p>ID: bcec54ad-235c-4ad1-9058-9d5460cf9f88</p>	§
Kriterium	3:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund "41" nur erzeugt werden kann, wenn sowohl die aktuelle Arbeitsunfähigkeit als auch mindestens eine vorherige Arbeitsunfähigkeit attestiert sind. (F2)</p> <p>ID: f41c7278-b5a5-4ec3-b321-39bca5c3aeeb</p>	§
Kriterium	4:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass in die Meldung mit Abgabegrund "41" nur attestierte Arbeitsunfähigkeitszeiten (AU-Zeiten) aufgenommen werden. (F1)</p> <p>ID: a4770b2b-0da5-46bc-baf1-a86472054ca2</p>	§

Kriterium	5:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Meldung mit Abgabegrund "41" nur erzeugt werden kann, wenn zwischen dem Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit und dem Ende der letzten attestierten Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als 6 Monate liegen. (F1, F2) ID: 0cefe80e-4fd9-41e1-be4f-3ae1ecbde646	§
Kriterium	6:	AU-Zeiten vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit werden nur dann in die Meldung mit Abgabegrund "41" aufgenommen, wenn jeweils zwischen dem Beginn einer AU-Zeit und dem Ende der vorhergehenden AU-Zeit nicht mehr als 6 Monate liegen. ID: aade0289-e8f9-4e12-9c49-464cf6cd0789	
Kriterium	7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit Abgabegrund "41" nur erzeugt werden kann, wenn die systemseitig vorliegenden Vorerkrankungszeiten zusammen mit der aktuellen AU-Zeit mindestens 30 Tage umfassen. (F1) ID: 9c8c9b58-4d0f-4066-98ac-973095418d63	§
Kriterium	8:	Wird die aktuelle Fehlzeit mit einem offenen Ende verwaltet, ist zur Prüfung der AU-Zeiten von mindestens 30 Tagen als Endedatum der Arbeitsunfähigkeit das aktuelle Tagesdatum zzgl. 7 Tage anzunehmen. (F1) ID: ac3b56af-98ca-4fe4-88cf-88ee685e52c9	§

- Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV
- Fundstelle 2 : Grundsätze der Datensparsamkeit aus dem Bundesdatenschutzgesetz

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
 Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.12 Datenbaustein DBHE - Höhe der Entgeltersatzleistung

<p>Kriterium 1:</p>	<p>Die Rückmeldung des Sozialleistungsträgers über die Höhe der Sozialleistung (Abgabegrund "71") ist maschinell einzulesen und bei der Entgeltabrechnung maschinell zu berücksichtigen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: f051c38d-78fa-4740-a2c3-e4171bb6bd44</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 2:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass mehrere Datenbausteine DBHE in einem Arbeitsunfähigkeitsfall angenommen und in der Entgeltabrechnung maschinell berücksichtigt werden können.</p> <p>Hinweis: Bei Wechsel der Leistungsart innerhalb eines Arbeitsunfähigkeitsfalles erstellt jeder Leistungsträger für seine Leistungsart einen Datenbaustein DBHE, wenn - das Feld „RUECKMELDUNG-ENTGELTERSATZLEISTUNG“ mit „J“ oder/und - das Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ mit einem Wert größer als 50 EUR gefüllt war.</p> <p>Hinsichtlich des Erfordernisses der Abgabe eines Datenbausteines DBBE wird auf die Kriterien zum Schlagwort „2.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)“ sowie die Verfahrensbeschreibung verwiesen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 5815ab81-2bf6-4dee-91f2-e9ed07587567</p>	<p>§</p>

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
 Kategorie: 02. Meldeinhalte

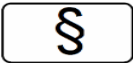
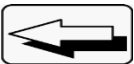
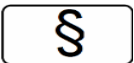
Schlagwort: 2.13 Datenbaustein DBBE - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

Kriterium	1:	Sofern im DBAE das Feld „WAEHREEL- BRUTTO“ mit einem Wert größer 50 EUR gefüllt wurde, ist nach Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung maschinell ein Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE auszulösen. (F1)	
		ID: 41532d16-6db5-40ce-b3ec-5c949cfc8da5	
Kriterium	2:	Es ist maschinell die Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto und netto (BEITRPFL-BRUTTO/NETTO) zu übermitteln. Der Wert kann größer oder gleich Null sein. (F1)	
		ID: 24e2eaeb-27ea-41b6-8a7d-f956e566e40d	
Kriterium	3:	Es ist der Beginn der Zahlung (ZAHL-BEGINN) der beitragspflichtigen Einnahme zu übermitteln. (F1)	
		ID: 4962c144-63cb-416b-a1e5-c5aeb06f3bc9	
Kriterium	4:	Der Beginn der Zahlung ist grundsätzlich der erste Tag der Leistungsgewährung – ansonsten der 1. Tag des Monats - und wird maschinell eingestellt.	
		ID: 45c97ab5-6cc1-45bd-b281-22b3853fd2b5	
Kriterium	5:	Die Erstellung des Datenbausteins „DBBE (Abgabegrund: 51)“ ist bei - Kinderkrankengeld (Abgabegrund: 02) nicht zulässig. (F1)	
		ID: 5877c146-c59c-44ee-a528-3c6ac5b13e22	

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld,
 Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer
 und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige
 Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
 Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.17 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner

Kriterium	1:	Es muss im Entgeltabrechnungsprogramm die Möglichkeit bestehen, den zuständigen Ansprechpartner für die Meldung der Entgeltbescheinigung zu hinterlegen. (F1) ID: aaaa744d-a296-4a65-808e-8429d2bf6876	
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, die Information über den Ansprechpartner aus der internen Kennung des angemeldeten Benutzers zu generieren ID: 7033d69d-6a1c-4366-ae34-41467cb83caa	
Kriterium	3:	Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBAP beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes. (F1) ID: 3366a529-a0a3-4261-94c8-5a7b9eee6061	

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld,
Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer
und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige
Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.18 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten

Kriterium 1: Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBID
beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes.
(F1)
ID: fb12da04-171b-42e9-a503-79303e5cb37b



Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches
Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Krankengeld,
Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer
und Höhe der Entgeltersatzleistung sowie über etwaige beitragspflichtige
Einnahmen sowie Mitteilungen über Vorerkrankungen
Kategorie: 02. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der
Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-KuG

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datenbaustein DBTK
– Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei
Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld – bei Bezug von Transfer-KUG
bei den Abgabegründen 01, 03 und 04 erstellt wird. (F1)



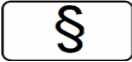
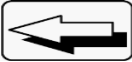

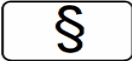
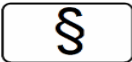
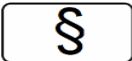
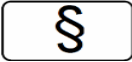
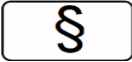
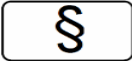
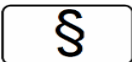
ID: af528d28-bc8b-4529-810a-32879119b504

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches
Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung
Kategorie: 0. Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Die unter dem Thema beschriebenen Kategorien und Schlagworte sowie die Vorgaben der Grundsätze euBP nebst deren Anlagen müssen umgesetzt werden. (F1, F4) ID: f1ceb67f-48cd-45bc-ab44-a8a72e022ffc	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Entgelt-Abrechnungsdaten mindestens ab dem Kalenderjahr der Umsetzung des euBP-Verfahrens übermittelt werden. (F2, F5) ID: c2e1d819-b932-4041-be42-5be8c1f8a001	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Personalfälle, für die ausschließlich im Zahlstellenmeldeverfahren Versorgungsbezüge abgerechnet werden/wurden, nicht übermittelt werden. (F4) ID: cd70d3dd-7f65-4bdc-8bdc-936879e0c8b9	§
Kriterium	4:	Alle notwendigen Daten für die Erstellung des euBP-Datensatzes sind maschinell vorzuhalten und zu speichern. (F4) ID: 114afe74-b2b3-4c50-a05b-950413afba93	§
Kriterium	5:	Es ist maschinell sichergestellt, dass alle Abrechnungen der beschäftigten Arbeitnehmer im euBP-Übermittlungszeitraum geliefert werden. Der euBP-Übermittlungszeitraum umfasst den in der Prüfanmeldung angegebenen Prüfzeitraum, sowie das Abrechnungsjahr vor dem Prüfzeitraum und das aktuelle Abrechnungsjahr bis zum letzten abgerechneten Monat. (F4) ID: 892cdb77-3caf-4214-9f7e-f3d8d7f2c559	§
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass alle Korrekturabrechnungen übermittelt werden. Diese müssen sämtliche Abrechnungswerte enthalten. Eine Differenzübermittlung ist nicht zulässig. (F4) ID: 62206cd2-3b4c-48f0-8e36-2385654841ea	§
Kriterium	7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der <ul style="list-style-type: none"> • "Prüfzeitraum für die zu liefernden Betriebsprüfungsdaten" sowie deren • "spätester Liefertermin" erfasst werden können. Hinweis: Diese Daten sind anwenderseitig der Prüfanmeldung der Deutschen Rentenversicherung zu entnehmen. (F4) ID: ec5ec029-a593-49c3-b0b4-e1473943aea0	§

Kriterium	8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Entgelt-Abrechnungsdaten aller für diesen Arbeitgeber abgerechneten Personen entsprechend der Firmenstruktur für den vorgegebenen Zeitraum übermittelt werden. Insbesondere werden die Beitragsnachweise, so wie sie zur Einzugsstelle übermittelt wurden, in den euBP-Datensatz (DSBN) aufgenommen. (F4)	
		ID: 9d37ab4a-02af-432c-9147-8fb6aea080db	
Kriterium	9:	Bei der Anlieferung von Beitragsnachweisen für mehrere Betriebsstätten (mit eigener Betriebsnummer) können diese zu einer führenden Hauptbetriebsnummer zusammengefasst werden, wenn diese auch so an die Einzugsstelle übermittelt wurden.	
		ID: f6c34d45-6ac7-4703-bb52-d2bdf36a314	
Kriterium	10:	Sofern mehrere Abrechnungskreise mit der gleichen Betriebsnummer vorhanden sind, wird empfohlen, die Dateianlieferung getrennt nach "Mandantenummer" vorzunehmen.	
		ID: a848b86e-6c31-4f28-add3-274686bfdc1d	
Kriterium	11:	Es besteht die Möglichkeit, dass eine bereits erstellte und versandte euBP-Gesamtlieferung erneut mit den aktuellen Daten erzeugt und versendet werden kann. Diese Möglichkeit steht solange bereit, bis die Prüfung nach § 28p SGB IV (Statusmeldung E90/F90) abgeschlossen worden ist. (F4)	
		ID: 439d1467-1f24-49ce-a516-aa596dc45c54	
Kriterium	12:	Sofern zu einer Prüfung neue Daten geschickt werden sollen, ist systemseitig sichergestellt, dass eine Stornierung der Datenlieferung vor dem Neuversand erfolgt. (F4)	
		ID: 48cc0ba7-656f-4872-985b-1f1993ff34c5	
Kriterium	13:	Es dürfen nur abgerechnete Zeiträume übermittelt werden. (F4)	
		ID: c82b4d89-8e90-4112-915c-9a73272c966e	
Kriterium	14:	Die Eingabefelder für den Fragebogen (Daten zum Antwortbogen) zur manuellen Befüllung der entsprechenden Datenfelder im DSFB sind systemseitig bereitzustellen. (F1)	
		ID: 694c7f94-5716-405e-afd2-26fab813d977	
Kriterium	15:	Der Anwender ist systemseitig in geeigneter Form darüber zu informieren, dass das Ausfüllen des Fragebogens (Daten zum Antwortbogen) optional ist. (F1)	
		ID: b6604c35-baab-4ff6-af7f-7d70dab97fa7	
Kriterium	16:	Dem Anwender muss die Möglichkeit gegeben werden zu kennzeichnen, ob eine elektronische Übermittlung des Prüfergebnisses (Prüfbescheid) gewünscht wird. Die Auswahl ist eine Pflichteingabe, eine fachliche Vorbelegung ist nicht zulässig. (F1)	
		ID: 003b6e74-9e04-4e60-bad3-947eb74a9c0b	
Kriterium	17:	Die Eingabefelder zur manuellen Befüllung der Daten zur Zugangseröffnung im DSZE sind systemseitig bereitzustellen. (F1)	
		ID: ce7c8141-8a74-430c-a8ec-9470bbb48682	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28p Abs. 6a

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung
Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 0. Datensätze

Kriterium	1:	Die Datensätze und Datenbausteine werden maschinell erstellt und entsprechen den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationstechnik nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB IV (VOSZ, DSKO, NCSZ) und den Grundsätzen für die euBP Anlage 1. (F1)	§
		ID: b021e3cb-9106-4299-ad2d-9b6102635e12	
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Datensätze und die je nach Sachverhalt notwendigen Datenbausteine DSST, DSAG, DSEK, DSBN, DBSC, DBRB, DSAN, DSLA, DBFZ, DBKG, DSFB, DSZE, DBWG, DBWW und DBWO erstellt und übermittelt werden. Die Datensätze DSFB und DSZE dürfen im Falle eines Dateisplittings nur einmal pro Gesamtlieferung übermittelt werden. (F1)	§
		ID: 98c864cd-d6a2-4a2a-a90d-04fd60d1945d	
Kriterium	3:	Bei der Erstellung der euBP-Dateien werden die Besonderheiten zum Dateiaufbau und der Dateisplittung (z. B. Anzahl der erfassten Personen, Trennung nach Kalenderjahren) eingehalten. (F1)	§
		ID: a182a955-037f-4ae4-88dc-156d29b2b3ff	
Kriterium	4:	Ist das Modul Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen einschließlich des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen nach § 106 Abs. 3 SGB IV zugelassen, sind die Datenbausteine DBS1, DBS3 und DBS4 zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln.	§
		ID: 734cd7f0-a501-418a-893b-e6239cdc6aac	
Kriterium	5:	Ist das Modul Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung zugelassen, ist der Datenbaustein DBKN zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln.	§
		ID: 23d02f50-262a-44e3-868a-88089e7c0bef	

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung
Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

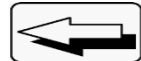
Schlagwort: 1.0 DSAG - Datensatz Stammdaten Arbeitgeber

Kriterium 1: Sofern sich im euBP-Übermittlungszeitraum Änderungen in den Stammdaten des Arbeitgebers ergeben haben, ist maschinell sicherzustellen, dass jede Änderung über den DSAG (Wiederholgruppe „ANSTAG“) übermittelt wird.



ID: 344be027-0c1a-493a-a116-fa5d86f57d69

Kriterium 2: Sofern im Entgeltabrechnungsprogramm die Arbeitgeberstammdaten nicht historisch geführt werden, wird empfohlen, bei der Erstellung des DSAG auf die Abrechnungsdaten zuzugreifen.



ID: 2d983deb-85a0-4244-a127-16cb488c990c

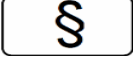


Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung
 Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 2.0 DSBN - Datensatz Beitragsnachweis

Kriterium	1: Sofern in den Gesamtbeträgen der maschinell übermittelten Beitragsnachweise Schätz- und/oder Restbeträge enthalten sind (§ 23 SGB IV), so sind diese in den dafür vorgesehenen Datenbausteinen DBSC und DBRB zu übermitteln. Dabei sind im DBSC die Schätzbeträge des aktuellen Monats und im DBRB die Differenzbeträge zwischen den tatsächlichen und den geschätzten Beiträgen des letzten Monats zu übermitteln. (F1) ID: 0d4b7439-58eb-4ced-85dd-692029db8371	§
Kriterium	2: Die Werte der Beitragsnachweise sind so zu melden, wie sie ursprünglich an die Einzugsstelle übermittelt wurden. (F1) ID: bc2bfdc9-ba42-4771-8d9f-a8562852ea7e	§

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung
Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 3.0 DSAN - Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für alle abgerechneten Beschäftigten - das gilt auch für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmer (z. B. Gesellschafter- Geschäftsführer) bzw. Dummy-Personalnummern - ein DSAN erstellt wird. Die Informationen sind für jeden Beschäftigten je Mandant in einem DSAN zu liefern. (F1) ID: 1a788ebe-70c6-40a7-b6ec-456d75c6762b	
Kriterium	2:	Sofern sich im euBP-Übermittlungszeitraum Änderungen in den Stammdaten des Arbeitnehmers ergeben haben, ist maschinell sicherzustellen, dass jede Änderung über den DSAN (Wiederholgruppe „ANSTAN“) übermittelt werden. ID: 0e2d7350-760d-4987-a100-bbc11def2aa2	
Kriterium	3:	Sofern im Entgeltabrechnungsprogramm die Arbeitnehmerstammdaten nicht historisch geführt werden, wird empfohlen, bei der Erstellung des DSAN auf die Abrechnungsdaten zuzugreifen. ID: 0664ded9-4484-4a96-b90a-e8066b1f665b	

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung
 Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 4.0 DSLA - Datensatz Lohn Arbeitnehmer

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die gelieferten Entgelt-Abrechnungsdaten alle Werte der jeweiligen Entgeltabrechnung enthalten. Hinweis: Damit wird eine schlüssige und lückenlose Nachvollziehbarkeit des Brutto- und Nettoentgelts bis hin zum Auszahlungsbetrag ermöglicht. (F1) ID: f7a0f6e8-af23-4a83-815a-f7124cf583ee	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass sofern Fehlzeiten in einem Abrechnungszeitraum vorliegen, die Daten mittels Datenbaustein DBFZ geliefert werden. (F1) ID: 5dbd51ed-4b87-46ce-9777-aed609defa7c	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass, sofern KUG/Saison-KUG in einem Abrechnungszeitraum vorliegt, die Daten mittels Datenbaustein DBKG geliefert werden. (F1) ID: ebec5bbe-6294-4c81-b590-e09ed2dc878f	§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung
Kategorie: 2. Rückmeldungen der deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Annahmekquittung, Verarbeitungs- und Fehlerprotokolle

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass alle von der Rentenversicherung bereitgestellten Annahmekquittungen, Verarbeitungs- und Fehlerprotokolle abgeholt werden können und dem Anwender in geeigneter Form angezeigt werden. (F1)

ID: e5594014-6b2e-4019-b0d7-06f6f71b4919

§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung
Kategorie: 2. Rückmeldungen der deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung (DSUM, DSGM)

Kriterium 1: Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung werden nach deren elektronischen Abruf als Meldevorschlag für den Anwender angezeigt.

ID: bf121076-4034-4e0c-82b6-6bb8f249b945



Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung
Kategorie: 2. Rückmeldungen der deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die maschinelle Rückmeldung des Rentenversicherungsträgers über das Ergebnis der Prüfung automatisiert angenommen und das übermittelte PDF-Dokument dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird.

Der Anwender muss insbesondere die Möglichkeit haben, das PDF-Dokument separat abzuspeichern. (F1)

ID: 8c6d78d3-ac38-4142-9845-aa7a69f398b8

§

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Entgeltbuchhaltung
Kategorie: 2. Rückmeldungen der deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Statusmeldungen (DSSM)

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass alle von der Rentenversicherung bereitgestellten Statusmeldungen (DSSM) abgeholt werden können und dem Anwender in geeigneter Form angezeigt werden.



ID: c39e2516-1ae2-4a56-a527-91927da8953c

Kriterium 2: Ergibt sich aus der Statusmeldung weiterer Handlungsbedarf für den Anwender, gibt die Software in geeigneter Form Hinweise aus.



ID: 3643f9e1-6f3d-43df-8b9a-5df1c838d678

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronische Anforderungen Gesonderter Meldungen (GML57)
Kategorie: 1. Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Kriterium	1:	<p>Ab dem 01.01.2019 ist die "elektronische Annahme einer Anforderung zur Abgabe einer Gesonderter Meldung" Bestandteil des Grundmoduls.</p> <p>Systemseitig umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Annahme der elektronischen Anforderung der gesonderter Meldung • die elektronische Rückmeldung von Hinderungsgründen • die Erzeugung der Meldung mit Grund der Abgabe 57 im DEÜV-Meldeverfahren <p>(F1, F3, F4)</p> <p>ID: e588de9f-3154-4905-91ba-f126bfc5a934</p>	§
Kriterium	2:	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass die Daten vom SV-Träger an den Arbeitgeber (Header SVTOAG und Nutzdatensatz DXAR) in geeigneter Weise dargestellt werden.</p> <p>(F4)</p> <p>ID: 3059d353-5808-4446-a6e3-304f099a568e</p>	§
Kriterium	3:	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass ein Datensatz DXEB mit dem entsprechenden Hinderungsgrund erzeugt wird, wenn keine Meldung mit Abgabegrund 57 erstellt werden kann.</p> <p>(F4)</p> <p>ID: f4557f6f-d6a8-4eac-aeb7-1fd75cc1e372</p>	§
Kriterium	4:	<p>Soweit der angefragte Zeitraum bereits abgerechnet ist, hat die Abgabe der Meldung bzw. die Abgabe von Hinderungsgründen unverzüglich zu erfolgen.</p> <p>(F4)</p> <p>ID: d58eda03-aef6-428b-93b3-f2def43919fc</p>	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 2 : GG für die Kommunikationsdaten, Anlage 2
Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung "Gesonderter Meldung elektronisch anfordern, GML57"
Fundstelle 4 : Grundsätze für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Absatz 1 Satz 3 SGB VI

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 1. eAU Grundsätzliches

Schlagwort: 1.1 eAU Datensätze

Kriterium 1: Für die Anfrage der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arbeitgeber und die Rückmeldungen der Krankenkassen sind folgende Nachrichtentypen umzusetzen:

- Anforderung_eAU_AG und
- Rückmeldung_eAU_KK

mit den zugehörigen Headern:

- AGTOSV und
- SVTOAG

(F1)

ID: 21c6286f-75f5-453e-bc4e-c91c4568c090

§

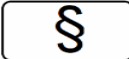
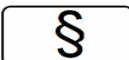
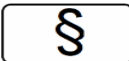
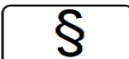
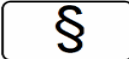
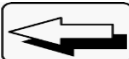
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 2. eAU Datensatz Anforderung

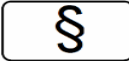

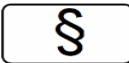
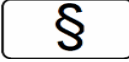
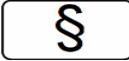
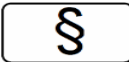
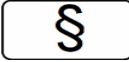
Schlagwort: 2.1 eAU-Allgemeines

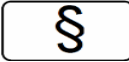
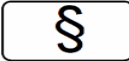

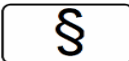
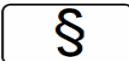
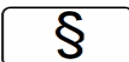
Kriterium

- 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Anfrage von eAU-Daten ausschließlich für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer und nur bei Vorliegen von
- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, die ein Vertragsarzt oder Vertragszahnarzt festgestellt hat (§ 295 Abs. 1 Satz 1 SGB V) oder
 - Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit (§ 201 Abs. 2 SGB VII) oder
 - Stationärer Krankenhausbehandlung (§ 301 Abs. 1 und Abs. 4a SGB V) oder
 - Aufenthalt in einer Rehabilitations- oder Vorsorgeeinrichtung (§ 301 Abs. 4 und 4a SGB V)
- generiert wird.
- Eine Anfrage von eAU-Daten ist insofern bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern insbesondere bei Vorliegen
- einer Arbeitsunfähigkeit ohne Feststellung durch einen Vertragsarzt oder Vertragszahnarzt (dreitägige Karenzzeit),
 - eines ärztlichen Beschäftigungsverbotes nach § 16 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
 - eines Bezugs von Kinder-Krankengeld oder Kinder-Verletztengeld oder
 - einer durch einen Privatarzt festgestellten Arbeitsunfähigkeit
- nicht zulässig.
- Hinweis:
Der Abrufsachverhalt "Aufenthalt in einer Rehabilitations- oder Vorsorgeeinrichtung (§ 301 Abs. 4 und 4a SGB V)" (außer UV) wird ab 01.01.2025 ins Verfahren aufgenommen.
- (SPO-SV; F1; F2)
- ID: 10de8957-4b79-438c-a66b-294566e3ed6e

§

Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Datensatz "Anforderung_eAU_AG" nur erzeugt wird, wenn bei der beschäftigten Person eine gesetzliche Krankenkasse hinterlegt ist, bei der eine (gesetzliche) Krankenversicherung besteht. <u>Hinweis:</u> Das gilt insbesondere für Beschäftigte der Personengruppen 106, 109 und 110. Die Hinterlegung der Minijob-Zentrale als Annahmestelle für andere Meldungen ist für eine Abfrage von eAU-Daten nicht ausreichend. (F4) ID: 3f7ba305-8b3c-4292-825b-845e323aa6b3	
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Datensatz Anforderung_eAU_AG nur erzeugt wird, wenn zum Zeitpunkt "Abwesenheit_ab_AG" ein Beschäftigungsverhältnis besteht. (F1) ID: 71308678-242b-48e7-9d5a-edd60a37487a	
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung "Anforderung_eAU_AG" ausschließlich für gesetzlich krankenversicherte (pflichtversicherte, freiwillig versicherte, familienversicherte) Beschäftigte erzeugt werden kann und eine Meldung "Anforderung_eAU_AG" für privat krankenversicherte Personen nicht erstellt werden kann. (F2) ID: 2f2c2902-8dbd-4505-8807-e84c3722da7f	
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung "Anforderung_eAU_AG" einer Arbeitsunfähigkeit nur erzeugt wird, wenn <ul style="list-style-type: none"> • das Beginn-Datum, auf das sich die Anfrage des Arbeitgebers bezieht (Abwesenheit_ab_AG), und • die Kennzeichnung, dass eine aktuelle Meldung durch den Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 EntgFG erfolgt ist, erfasst sind. (F2) ID: b3aaafd22-43fa-4d20-b46e-e0e6b52f8a94	
Kriterium	6:	Wird die Anfrage einer AU über eine Fehlzeit ausgelöst, ist das Datenfeld "Abwesenheit_ab_AG" bei einer Verlängerung der Fehlzeit mit dem ersten Tag nach dem zeitlichen Ende des vorangegangenen Fehlzeiten-Endes maschinell zu füllen. (F2) ID: b608a0ab-a8f3-4cea-ae66-53b33b3bfccd	
Kriterium	7:	Das Datumsfeld "Abwesenheit_ab_AG" kann bei einer Ersterkrankung <ul style="list-style-type: none"> • direkt über ein Eingabefeld oder • auf Basis einer entsprechenden Fehlzeit gemäß Anlage 3 zum Pflichtenheft befüllt werden. ID: c1d7e44e-b3bf-4309-b5c4-f58f036f61ca	

Kriterium	8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Abfrage der eAU-Daten frühestens ab dem 2. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit ausgelöst werden kann. Dies gilt entsprechend für die AU-Folgebescheinigung. <u>Hinweis:</u> Hintergrund ist, dass grundsätzlich am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit vom Arzt keine Daten bei der Krankenkasse vorliegen, aufgrund der Zeit die es zur Datensendung und Verarbeitung benötigt. (F2) ID: 0774369a-e65a-4023-8f3e-f8a88640486a	
Kriterium	9:	Der Anwender wird in geeigneter Weise darüber informiert, dass eine Anfrage anlässlich einer Ersterkrankung aufgrund der Regelungen des § 3 Entgeltfortzahlungsgesetzes regelmäßig erst ab dem fünften Kalendertag sinnvoll ist, um Rückmeldungen mit dem Kennzeichen "4" (eAU liegt nicht vor) zu vermeiden. (SPO-SV) ID: 5ea44bce-f194-4da5-b8f2-cbdd2980011f	
Kriterium	10:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Abfrage der eAU-Daten frühestens einen Tag nach dem im Firmen- oder dem ggf. im Personalstamm hinterlegten Zeitraum für die Nachweispflicht ausgelöst werden kann. (F1, F2) ID: 6803f421-a187-407e-9c8d-eaab4b28620a	
Kriterium	11:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine erneute Anforderung für den gleichen Arbeitsunfähigkeitsbeginn, frühestens 14 Kalendertage nach dem Erstelldatum der Rückmeldung der Krankenkasse entweder mit Kennzeichen "4" (= Nachweis liegt nicht vor) oder Kennzeichen "9" (= Weiterleitungsverfahren) erfolgen kann. <u>Hinweis:</u> Das Kennzeichen "9" (= Weiterleitungsverfahren) wird zum 01.01.2025 ins Verfahren aufgenommen. (F2) ID: 3dd751ab-c0d8-41fa-96e8-3aa7a98b704d	
Kriterium	12:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine erneute Anforderung für den gleichen Arbeitsunfähigkeitsbeginn, frühestens 28 Kalendertage nach dem Erstelldatum der Rückmeldung der Krankenkasse mit Kennzeichen "7" (= in Prüfung) erfolgen kann. (F2) ID: f802094e-3560-4bb4-bb8f-e5e02a237efd	
		<i>gültig ab: 01.01.2025</i>	
Kriterium	13:	Sollte <u>keine Rückmeldung der Krankenkasse</u> vorliegen, ist systemseitig sichergestellt, dass eine <u>erneute Anforderung</u> für den gleichen Arbeitsunfähigkeitsbeginn (Inhalt im Feld "Abwesenheit_ab_AG" entspricht dem Inhalt im Feld "Abwesenheit_ab_AG" einer vorherigen Anfrage) <u>frühestens 5 Kalendertage nach der erstmaligen Anfrage</u> erfolgen kann. (F2) ID: 2bb0939d-376e-4c6f-b444-33f7c41c0c75	
Kriterium	14:	Eine Abfrage der eAU-Daten ohne VSNR ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Datensatz DSVV (Versicherungsnummernabfrage) mit „Kennzeichen Rückmeldung“ gleich "1" oder "3" vorliegt. (F1) ID: 4e1fb63f-d1c9-4864-bf84-165fa57eda6d	

Kriterium	15:	Es muss die Möglichkeit bestehen, die entsprechenden Daten des Ansprechpartners mit der Datenfeldgruppe "Ansprechpartner" zu übermitteln. (F2)	
Kriterium	16:	ID: 9616173e-57c5-4eb6-bfbf-f4aa6c92af75 Es ist sichergestellt, dass eine "Anforderung_eAU_AG" storniert werden kann.	
Kriterium	17:	ID: 7b6afe08-b9f6-4d5b-bdac-94e9965adc69 Es wird empfohlen dem Anwender einen Hinweis anzuzeigen, dass eine Stornierung nur zulässig ist, sofern die Anfrage nicht abzugeben war oder unzutreffende Angaben enthielt.	
Kriterium	18:	ID: 798d9426-4baf-4d81-8b69-c73af5df7897 Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Stornierung die Datensatz-ID der zu stornierenden Meldung im Feld "DATENSATZ_ID_URSPRUNGSMELDUNG" (DSID_UR) der Stornierungsmeldung eingetragen wird. (F1)	
Kriterium	19:	ID: ef2c9375-5974-4e78-b10a-2e1c6ca88fdd Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Stornierung einer Anfrage von eAU-Daten nur erfolgen darf, solange noch keine fachliche Rückmeldung der Krankenkasse zu dieser Anfrage vorliegt. Rückmeldungen der Krankenkasse mit den „Kennzeichen_der_Rueckmeldung“ <ul style="list-style-type: none"> • "4" (= Nachweis liegt nicht vor), • "7" (= in Prüfung) oder • "9" (= Weiterleitungsverfahren) stellen in diesem Zusammenhang keine fachlichen Rückmeldungen dar, sondern lediglich eine Zwischennachricht. (F2) Hinweis: Die Kennzeichen "7" (= in Prüfung) und "9" (= Weiterleitungsverfahren) werden zum 01.01.2025 ins Verfahren aufgenommen.	
Kriterium	20:	ID: de9ec742-82fb-43e4-a5ff-65170f21563b Es ist systemseitig sichergestellt, dass nach einer Stornierung einer Anfrage, eine erneute Anfrage mit demselben Arbeitsunfähigkeitsbeginn nicht vor Ablauf eines Zeitraums von 14 Tagen nach Erhalt der Zwischennachricht mit den Kennzeichen "4" (= Nachweis liegt nicht vor) oder "9" (= Weiterleitungsverfahren) erfolgt. Handelt es sich um eine Stornierung nach Erhalt des Kennzeichen "7" (= in Prüfung), darf eine erneute Anfrage erst nach Ablauf eines Zeitraums von 28 Tagen nach Erhalt der Zwischennachricht erfolgen. (F2) Hinweis: Die Kennzeichen "7" (= in Prüfung) und "9" (= Weiterleitungsverfahren) werden zum 01.01.2025 ins Verfahren aufgenommen. ID: 37111ae2-ccc8-4174-bd84-ba1a4fb43e97	

Kriterium	21:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass nach Ablauf der 14 Tage-Frist nach Erhalt der Rückmeldung der Krankenkasse entweder mit Kennzeichen "4" (= Nachweis liegt nicht vor) oder Kennzeichen "9" (= Weiterleitungsverfahren), <u>automatisch</u> keine erneute Anfrage mit dem gleichen Arbeitsunfähigkeitsbeginn erstellt und an die Krankenkasse übermittelt wird.</p> <p>Bei der Rückmeldung der Krankenkasse mit Kennzeichen "7" (= in Prüfung), darf nach Ablauf der 28 Tage-Frist <u>automatisch</u> keine erneute Anfrage mit dem gleichen Arbeitsunfähigkeitsbeginn erstellt und an die Krankenkasse übermittelt werden.</p> <p>Hinweis: Ein Hinweis, dass keine eAU der Krankenkasse eingegangen ist, kann an den Anwender erfolgen. Eine erneute Anfrage mit dem gleichen Arbeitsunfähigkeitsbeginn muss vom Anwender <u>manuell</u> ausgelöst werden. (F2)</p> <p>Hinweis: Die Kennzeichen "7" (= in Prüfung) und "9" (= Weiterleitungsverfahren) werden zum 01.01.2025 ins Verfahren aufgenommen.</p> <p>ID: 56a38dd6-5755-424a-9995-3b26db915c70</p>	§
Kriterium	22:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Abruf einer eAU nur innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren nach Ablauf des vom AU-Zeitraum betroffenen Kalenderjahres möglich ist. (F2)</p> <p>Hinweis: Ein Abruf ist nur für AU-Zeiten ab 01.10.2021 möglich.</p> <p>ID: 4cc990d1-d9f8-4bdf-b9ef-e292fdffec52</p>	§
Kriterium	23:	<p>Je erstelltem Datensatz ist eine Datensatz_ID zu vergeben. Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine mehrfache Nutzung von bereits übermittelten Datensatz_IDs ausgeschlossen ist. Das gilt insbesondere, wenn eine Anfrage zu einem "Abwesenheit_ab_AG"-Datum (z.B. nach Ablauf der 5-, 14- bzw. 28-Tagefrist) erneut erzeugt wird. (F2)</p> <p>Hinweis: Die 28-Tagefrist gilt erst ab 01.01.2025, da diese maßgebend ist für erneute Anfragen nach Rückmeldung mit Kennzeichen "7" (= in Prüfung). Dieses Kennzeichen "7" wird erst zum 01.01.2025 ins Verfahren aufgenommen.</p> <p>ID: 9d79424a-b642-404f-9dee-5d1a48c97f65</p>	§

- Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)
- Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)
- Fundstelle 3 : GG § 22 DEÜV
- Fundstelle 4 : BvV
- Fundstelle 5 : BDSG
- Fundstelle 6 : Anhang 1 der Prüfhinweise zu den Schemata
- Fundstelle SPO-SV : Vorgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung i. R. des Zustimmungsverfahrens

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 2. eAU Datensatz Anforderung

Schlagwort: 2.2 eAU-Datenübermittlung

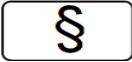
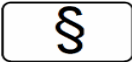
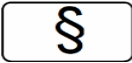

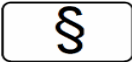
Kriterium	1:	<p>Im Nachrichtentyp "Anforderung_eAU_AG" ist als Empfänger (Steuerungsdaten – x s:element name=Empfaengernummer")</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die beschäftigte Person versichert ist, <p>anzugeben.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: c8d8a196-cade-4cdf-a714-a0cd5e9b92c2</p>	§
Kriterium	2:	<p>Der Datensatz Anforderung_eAU_AG ist an die Krankenkasse zu richten, die zum im Feld "Abwesenheit_ab_AG" angegebenen Datum zuständig ist. (F2)</p> <p>ID: 66bb60e9-bdb0-446c-bff1-77e6babae176</p>	§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Elektronischer Datenaustausch eAU nach § 109 SGB IV
Kategorie: 3. eAU Datensatz Rückmeldung

Schlagwort: 3.1 eAU-Verarbeitung der Rückmeldung

Kriterium	1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass <ul style="list-style-type: none"> • der Datensatz "Rueckmeldung_eAU_KK" angenommen und gespeichert werden kann und • die zurückgemeldeten Daten dem Anwender in geeigneter Weise angezeigt werden können. <p>(F1)</p> <p>ID: 73ca57fd-614f-49dc-b325-d68d88665fcc</p>	
Kriterium	2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass zu <u>einer</u> Anforderung, <u>mehrere</u> "Rückmeldung_eAU_KK"-Datensätze maschinell verarbeitet und gespeichert werden können. (F2)	
Kriterium	3: Es ist ein entsprechender Hinweis an den Anwender zu geben, wenn die Krankenkasse zurückmeldet, dass sie nicht zuständig ist (Kennzeichen = "1 = Unzuständige Krankenkasse/ unbekannte Person" im Element "Kennzeichen_aktuelle_Rueckmeldung"). (F2)	
Kriterium	4: Die von der Krankenkasse gelieferten Arbeitsunfähigkeitszeiten können zur Erstellung einer entsprechenden Fehlzeit verwendet werden.	
Kriterium	5: Im Falle der Stornierung einer "Rückmeldung_eAU_KK" durch die Krankenkasse sind die ursprünglich gelieferten Daten nach Möglichkeit systemseitig zu löschen, wenigstens aber als ungültig (nicht mehr gültig) zu kennzeichnen. (F2, F3)	

- Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)
- Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU)
- Fundstelle 3 : BDSG

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
 Kategorie: 1. Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Kriterium 1:	<p>Das „elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1“ ist Bestandteil des Grundmoduls.</p> <p>Systemseitig umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der A1-Antrag Entsendung • der A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst • die Annahme der maschinellen Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers/der DASBV • der A1-Antrag Ausnahmevereinbarung • der A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen (ein Arbeitgeber) • der A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen (mehrere Arbeitgeber) • der A1-Antrag Grenzgänger • die Annahme der maschinellen Rückmeldung der DVKA • die Annahme der Zusatzinformation A1 durch den Rentenversicherungsträger <p>(F1, F2, F3, F6)</p> <p>ID: 03be0363-33bb-459b-9b76-a72b715f901b</p>	§
Kriterium 2:	<p>Das „elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1“ für in der <u>Seefahrt</u> beschäftigte Personen ist <u>nicht</u> Bestandteil des Grundmoduls, sondern wurde dem Modul „Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen einschließlich des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 für gewöhnlich in der Seefahrt beschäftigte Personen nach § 106 Abs. 3 SGB IV“ zugeordnet.</p> <p>ID: d08b3999-64a6-4fde-afa6-6ead704882a7</p>	←
Kriterium 3:	<p>Das „elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1“ für Mitglieder von <u>Flug- und Kabinenbesatzungen</u> ist <u>nicht</u> Bestandteil des Grundmoduls, sondern wurde dem Modul „elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV“ zugeordnet.</p> <p>ID: 20df0e46-e3da-4e5e-b771-e468b09ee307</p>	←
Kriterium 4:	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass ein bereits übermittelter Antrag storniert und ggf. neu erstellt werden kann.</p> <p>(F3)</p> <p>ID: 98fd0845-9347-4587-9c6c-fa048f92150c</p>	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 106

- Fundstelle 2 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
- Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
- Fundstelle 4 : XML-Schemata incl. Änderungsprotokoll in der jeweils gültigen Fassung
- Fundstelle 5 : Fehlerkataloge in der jeweils gültigen Fassung
- Fundstelle 6 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
 Kategorie: 1. Allgemeines

Schlagwort: 2. Datenübermittlung

<p>Kriterium 1:</p>	<p>In den Nachrichtentypen</p> <ul style="list-style-type: none"> • A1-Antrag Entsendung, • A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst und • A1-Antrag Grenzgänger <p>ist als Empfänger (Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer") die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsnummer der Krankenkasse des gesetzlich krankenversicherten (pflicht-, freiwillig oder familienversichert) Arbeitnehmers • Betriebsnummer der Deutsche Rentenversicherung (66667777) bei nicht gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern, sofern sie nicht berufsständisch versorgt sind • Betriebsnummer des berufsständischen Versorgungswerkes bei nicht gesetzlich krankenversicherten und berufsständisch versorgten Arbeitnehmern <p>anzugeben. (F1, F2)</p> <p>ID: 3c5fc9ca-b671-4586-ad02-77a11046f137</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 2:</p>	<p>Bei geringfügig Beschäftigten (Personengruppenschlüssel 109 und 110) gelten die gleichen Zuständigkeitsregelungen wie bei versicherungspflichtig Beschäftigten.</p> <p>Es ist deshalb maschinell sichergestellt, dass der A1-Antrag Entsendung nicht an die Minijob-Zentrale gerichtet wird. (F1)</p> <p>ID: 4aadaa91-12e1-4ff4-a6a4-9c2822c9f6b8</p>	<p>§</p>

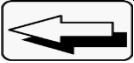
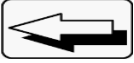
Kriterium	3:	<p>In den Nachrichtentypen</p> <ul style="list-style-type: none"> • A1-Antrag Ausnahmevereinbarung und • A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen (ein Arbeitgeber) • A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen (mehrere Arbeitgeber) <p>ist als Empfänger (Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer") die Betriebsnummer 93121302 des GKV-Spitzenverbandes, DVKA, anzugeben.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 5aa62e4e-72d6-41a2-a836-e949d7aeddce</p>	§
-----------	----	---	---

- Fundstelle 1 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
- Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
- Fundstelle 3 : GG für die Kommunikationsdaten, Anlage 2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
 Kategorie: 2. A1-Antrag Entsendung, A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, A1-Antrag Grenzgänger

Schlagwort: 1. Allgemeines

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der maschinelle A1-Antrag nach dem XML-Schema „A1“ und dem jeweils zugehörigen Nachrichtentyp in der jeweils aktuellen Version erstellt wird. (F1, F2) ID: 3d9c78df-8be7-4531-a105-6f1a20a98ff4	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die maschinelle Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers (mit dem Schema „SVTOAG“) automatisiert angenommen und die übermittelte A1-Bescheinigung (eingebettetes PDF-Dokument) dem Anwender in geeigneter Weise zum Druck zur Verfügung gestellt wird. (F1, F2) ID: 2e46255b-022b-4c9c-be1e-400dcef770a3	§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die maschinelle Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers (mit dem Schema „SVTOAG“) über die Ablehnung des Antrages automatisiert angenommen und dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird. (F1, F2) ID: e010f542-5e20-435f-aaad-f47edf4b1ecf	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der in der maschinellen Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers angegebene Ablehnungsgrund dem Anwender durch Abbildung des Fehlertextes sowie des entsprechenden Hinweistextes angezeigt wird. (F2; F3) ID: 0c43d918-997a-43fd-aec2-06f94a74858a	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Antragsbestätigung entsprechend der Anlage 9 der Gemeinsamen Grundsätze zum A1-Verfahren erstellt werden kann. (F1) ID: 3aca2625-93c7-459a-91b3-e90a31d10afa	§
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Antragsbestätigung erst erstellt werden kann, wenn der technische Eingang der Meldung vom Kommunikationsserver quittiert wurde. (F1) ID: 8c151a02-7e43-4b2e-bd7d-697af4e3cadc	§
Kriterium	7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die maschinelle Rückmeldung des Rentenversicherungsträgers (mit dem Schema "Werteliste_AG") über die Angaben zum zuständigen Rentenversicherungsträger automatisiert angenommen und dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird. (F1, F2) ID: e0f6899d-4619-4813-a5eb-120a6aee998d	§
Kriterium	8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die in der maschinellen Rückmeldung des Rentenversicherungsträgers vorhandenen Angaben zum zuständigen Rentenversicherungsträger dem Anwender in geeigneter Weise im Klartext angezeigt wird. (F1, F2) ID: 96fc885e-544a-4eda-b1f8-68a3f90dc5d8	§

Kriterium	9:	Die Zuordnung der Werteliste_AG zum dazugehörigen Antrag ist über die mitgelieferten Meta-Daten möglich.	
		ID: 96e33c70-04cb-4f38-baa2-6dd46b91144f	
Kriterium	10:	Bei der Aufbereitung der Werte aus dem Bereich Fach-Daten der Werteliste_AG empfiehlt es sich, jeweils Elementnamen und Elementinhalt in Listenform wiederzugeben.	
		ID: 9e83d6d0-982c-4121-b3f8-437df4ef1eab	

- Fundstelle 1 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
- Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
- Fundstelle 3 : SpiV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
 Kategorie: 2. A1-Antrag Entsendung, A1-Antrag Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, A1-Antrag Grenzgänger

Schlagwort: 2. Plausibilitätsprüfungen

Kriterium 1:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein maschineller Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung / Ausnahmevereinbarung nur dann erzeugt wird, wenn das jeweilige Element</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsstaat_der_Entsendung oder • Land <p>mit dem Staatsangehörigkeitsschlüssel eines EU-Staates (ohne Deutschland), eines EWR-Staates oder der Schweiz gefüllt ist. (F1, F2)</p> <p>ID: 8a07d994-7b05-4757-bd02-704a5bc5492e</p>	§
Kriterium 2:	<p>Weitere Plausibilitätsprüfungen (z. B. entsprechend der Anlagen 2 und 3 der Verfahrensbeschreibung A1) dürfen nicht zu einer Unterdrückung bzw. Verhinderung eines vollständigen und technisch richtigen Antrages führen.</p> <p>Der Anwender darf jedoch auf die mögliche Ablehnung des Antrages hingewiesen werden.</p> <p>Hinweis: Die Entscheidung über einen A1-Antrag hat der jeweilige Sozialversicherungsträger zu treffen. Deshalb darf der Versand vollständiger und technisch richtiger Anträge nicht verhindert werden. (F3)</p> <p>ID: bbd0cecf-892c-4851-92e5-353d9415bef2</p>	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 106
 Fundstelle 2 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
 Fundstelle 3 : BE 19.06.2019, TOP 1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
 Kategorie: 3. A1-Antrag Ausnahmevereinbarung, A1-Antrag gewöhnlich in mehreren
 Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen

Schlagwort: 1. Allgemeines

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der maschinelle A1-Antrag nach dem XML-Schema „A1“ und dem jeweils zugehörigen Nachrichtentyp in der jeweils aktuellen Version erstellt wird. (F1, F2)	§
Kriterium	2:	ID: eac3aab6-8ff9-4660-abc7-77bbb2f19bd2 Ein bereits übermittelter Antrag kann maschinell storniert und ggf. neu erstellt werden. (F2)	§
Kriterium	3:	ID: 392aae0c-1f0d-4413-8ef5-6691bd12227a Sofern eine <u>Ausnahmevereinbarung</u> storniert werden soll ohne Korrektur des Antrags (vollständige Stornierung), sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten: 5 = Person erfüllt die Entsendevoraussetzungen, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich ist und vollständig storniert wird 9 = Sachverhalt ist nicht eingetreten, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich war und vollständig storniert wird 4 = Beschäftigte Person ist in mehreren Mitgliedstaaten tätig. Der Abschluss einer Ausnahmevereinbarung ist nicht erforderlich Im Falle einer Stornierung mit anschließender Korrektur des Antrags auf eine <u>Ausnahmevereinbarung</u> sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten: 1 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person arbeitet nicht mehr im Ausland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt 2 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person ist weiter in dem/n betreffenden Mitgliedstaat/en erwerbstätig, eine Ausnahmevereinbarung aber nicht mehr gewünscht. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt 6 = Die übermittelten Angaben waren fehlerhaft. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt 8 = Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätigkeit/en: ursprünglicher Sachverhalt liegt nicht mehr vor. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt (F2) ID: c3fa42a4-697d-4175-adde-0cd5f4eca7f4	§

Kriterium	<p>4: Sofern ein Antrag für <u>gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte</u> (ein oder mehrere Arbeitgeber) storniert werden soll ohne Korrektur des Antrags (vollständige Stornierung), sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten:</p> <p>5 = Person erfüllt die Entsendevoraussetzungen, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich ist und vollständig storniert wird</p> <p>9 = Sachverhalt ist nicht eingetreten, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich war und vollständig storniert wird</p> <p>Im Falle einer Stornierung mit anschließender Korrektur des Antrags für <u>gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte</u> sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten:</p> <p>1 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person arbeitet nicht mehr im Ausland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt</p> <p>3 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person ist nicht mehr bei diesem Arbeitgeber beschäftigt. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt</p> <p>6 = Die übermittelten Angaben waren fehlerhaft. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt</p> <p>7 = Die beschäftigte Person hat ihren Lebensmittelpunkt nicht länger in Deutschland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt.</p> <p>8 = Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätigkeit/en: ursprünglicher Sachverhalt liegt nicht mehr vor. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt (F2)</p> <p>ID: a96077a2-c944-4f10-86a3-d811c9246fac</p>	§
-----------	--	---

- Fundstelle 1 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
- Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
 Kategorie: 3. A1-Antrag Ausnahmereinbarung, A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen

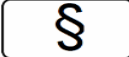


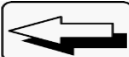
Schlagwort: 2. Plausibilitätsprüfungen

Kriterium 1:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein maschineller Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmereinbarung nur dann erzeugt wird, wenn das Element „Land_Beschaeftigungsstelle“ in der Elementegruppe „Angaben_zur_Beschäftigung_im_Ausland“ mit dem Staatsangehörigkeitsschlüssel eines EU-Staates (ohne Deutschland), eines EWR-Staates oder der Schweiz gefüllt ist. (F1, F2)</p> <p>ID: 00120fc4-060c-4978-a019-7018e8e2b15f</p>	§
Kriterium 2:	<p>Weitere Plausibilitätsprüfungen dürfen nicht zu einer Unterdrückung bzw. Verhinderung eines vollständigen und technisch richtigen Antrages führen.</p> <p>Der Anwender darf jedoch auf die mögliche Ablehnung des Antrages hingewiesen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahmereinbarung hat die DVKA im Benehmen mit der zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedsstaates zu treffen. Deshalb darf der Versand vollständiger und technisch richtiger Anträge nicht verhindert werden. (F3)</p> <p>ID: 2359fea0-24df-43ef-87a0-0624d296c9dd</p>	§

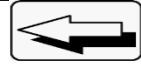
Fundstelle 1 : SGB IV § 106
 Fundstelle 2 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
 Fundstelle 3 : BE 19.06.2019, TOP 1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
 Kategorie: 3. A1-Antrag Ausnahmevereinbarung, A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigte Personen

Schlagwort: 3. Rückmeldungen

Kriterium	1:	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass die Rückmeldungen der DVKA mit den Nachrichtentypen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber • Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber <p>automatisiert angenommen und die übermittelte A1-Bescheinigung (eingebettete/s PDF-Dokument/e) dem Anwender in geeigneter Weise zum Druck zur Verfügung gestellt wird/werden.</p> <p>(F1, F2)</p> <p>ID: 4b012ff7-66b6-4c41-8def-0bba15e21b08</p>	
Kriterium	2:	<p>Der Genehmigung des Antrags mit dem Nachrichtentyp "A1-Antrag Ausnahmevereinbarung" durch die DVKA wird ein zusätzliches Dokument über die Umstände des Zustandekommens der Ausnahmevereinbarung angehängt.</p> <p>ID: 457d4adb-368e-4a02-ad5e-cbb801dd9bea</p>	
Kriterium	3:	<p>Die Genehmigung der Anträge mit dem Nachrichtentyp "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Personen (ein Arbeitgeber)" und "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Personen (mehrere Arbeitgeber)" durch die DVKA wird jeweils ein zusätzliches Dokument mit Hinweis auf die Festlegung der Vorläufigkeit und deren Ablauf angezeigt.</p> <p>ID: 6dd21b79-1b69-44c3-8ff5-d6327b822bff</p>	
Kriterium	4:	<p>Kann einem Antrag mit dem Nachrichtentyp "A1-Antrag Ausnahmevereinbarung" durch die DVKA nicht komplett entsprochen werden, erfolgt eine Rückmeldung mit Ablehnungsgrund 70.</p> <p>Ein elektronisches Dokument verweist auf die Umstände der teilweisen Ablehnung.</p> <p>Im Falle einer teilweisen Ablehnung wird an den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ außerdem eine A1-Bescheinigung als weiteres PDF-Dokument angehängt.</p> <p>ID: 32c0ca98-1033-4f08-b562-a13f3ca65417</p>	

Kriterium 5: Kann einem Antrag mit dem Nachrichtentyp "A1-gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Personen (ein Arbeitgeber)" oder "A1-gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Personen (mehrere Arbeitgeber)" nicht durch die DVKA entsprochen werden und erfolgt die Rückmeldung mit dem Ablehnungsgrund 65 (sonstiger Ablehnungsgrund), so wird der Rückmeldung ein PDF-Dokument mit den Erläuterungen zur Ablehnung angehängt.



ID: 2a674205-9eb1-4699-b27a-893796690a06

Fundstelle 1 : SGB IV § 106

Fundstelle 2 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106
SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Entgeltbescheinigung nach der EBV

Kategorie: Entgeltbescheinigung

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium 1: Für die Erstellung einer Entgeltbescheinigung sind die Vorgaben der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. (F1)

§

ID: 90387b9e-ff1d-49fe-bded-ff9e2df00ecc

Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass alle in der EBV genannten Angaben im Programm abgebildet sind. (F1)

§

ID: 4baa96d9-938a-45d4-bc21-466f3d43166d

Fundstelle 1 : § 1 EBV in Verbindung mit GG 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Entgeltbescheinigung nach der EBV

Kategorie: Entgeltbescheinigung

Schlagwort: Nettoentgelt

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Nettoentgelt als Differenz aus dem Gesamtbruttoentgelt und den gesetzlichen Abzügen

- der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages und
- der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, zur Seemannskasse sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung

dargestellt wird. (F2)

ID: 9553feb5-b462-4592-a6fb-c4e8980f2084

§

Fundstelle 2 : § 1 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 EBV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Kurzarbeitergeld

Kategorie: 01 Allgemeines

Schlagwort: 01 Grundlagen

Kriterium 1: Die Regelungen für die Beitragsabrechnung und Meldungen bei Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld müssen im Programm anhand der aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen und der aktuell gültigen fachlichen Weisungen Kurzarbeitergeld (Kug) umgesetzt sein. (F1)

ID: c92eabf2-9e2e-44e2-a159-291f9d63b317

§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Kurzarbeitergeld

Kategorie: 02 Firmenstamm

Schlagwort: 01 Betriebsdaten

Kriterium 1: Es besteht die Möglichkeit, Beginn und Ende des KUG-
Bewilligungszeitraums zu erfassen.

Wenn nur für einen Teil des Betriebs KUG gewährt wird, besteht die
Möglichkeit, den KUG-Bewilligungszeitraum für diesen Teil des Betriebs
separat zu erfassen.
(F1, F2)

ID: 1f611250-745d-44c3-9abf-703a9e189766


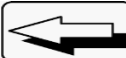

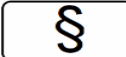

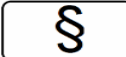


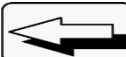
§

Fundstelle 1 : SGB III § 104

Fundstelle 2 : RS zum Saison-Kurzarbeitergeld vom 11. Juli 2007

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Kurzarbeitergeld
Kategorie: 03 Personalstamm

Schlagwort: 01 Berechnungsgrundlagen

Kriterium	1:	Für jeden Beschäftigten mit Bezug von KUG ist für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ein Soll-Entgelt vorzugeben. <u>Hinweis:</u> Die Vorgabe kann systemseitig oder über eine manuelle Eingabe erfolgen. (F2, F3) ID: a3f508ba-6012-453d-a5c1-253b9b6c6cdd	
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, Beginn und Ende des Bezugs von KUG für jeden Beschäftigten maschinell erkennbar zu gestalten. ID: ae583c9a-4d46-4ea2-8b5a-a11f25269e84	
Kriterium	3:	Es wird empfohlen, dass für jeden Beschäftigten, der KUG bezieht, für den jeweiligen Abrechnungszeitraum die Ausfallstunden eingegeben werden können. Im Hinblick auf die EEL-Verfahren und die Befüllung des Datenbausteins DBAW ist es sinnvoll, die Zeiten so zu erfassen, dass erkennbar ist, an wie vielen Tagen KUG tagesanteilig oder ganztätig angefallen ist. (F5) ID: bc35521d-9341-4876-8689-34320d788e73	
Kriterium	4:	Für jeden Beschäftigten mit Bezug von KUG ist das Ist-Entgelt im Sinne des § 106 SGB III für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu ermitteln und zu dokumentieren. (F2) ID: b50f7514-6a34-40c4-910b-5dd20d05aa22	
Kriterium	5:	Es besteht die Möglichkeit, Entgelt als „Zuschuss zum Kurzarbeitergeld“ zu kennzeichnen. (F4, F8, F9) ID: c5279328-2418-472b-9278-13c86c0e149a	
Kriterium	6:	Es besteht die Möglichkeit, für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einen Hinzuverdienst (Fremdentgelt) einzugeben. (F2) ID: eac33065-e372-4786-94f4-00f1aec76315	
Kriterium	7:	Es besteht die Möglichkeit, den gültigen Leistungssatz individuell für jeden Abrechnungszeitraum anzugeben. (F1) ID: 4e084fa3-3621-4c15-9c44-309387299438	
Kriterium	8:	Es muss die Eingabemöglichkeit bestehen, eine Beitragsherabsetzung im KUG-Bewilligungszeitraum bei einem in der GKV freiwillig Versicherten anzugeben und zu dokumentieren. (F6, F7) ID: bac95bbe-1191-4a11-bca6-b24b4b7bb256	
Kriterium	9:	Bei Firmenzählern sollte im Falle einer Beitragsherabsetzung darauf hingewiesen werden, dass der Arbeitgeber den Antrag für den Versicherten bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen hat. ID: 12f48f76-7613-42c2-aded-34858fa9e1c9	

Kriterium	10:	Bei maschineller Ermittlung des Soll-Entgeltes sind Einmalzahlungen und Mehrarbeitsvergütungen nicht zu berücksichtigen. (F5)	§
Kriterium	11:	Mehrarbeitsvergütung ist bei maschineller Ermittlung des IST-Entgeltes zu berücksichtigen. (F5)	§
		ID: a60efa1e-625b-4004-9a82-32f2dcea02e2	
		ID: a53a0472-ad7e-46cc-8246-84e565bb5f66	


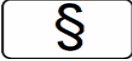

- Fundstelle 1 : SGB III § 105
Fundstelle 2 : SGB III § 106
Fundstelle 3 : SGB V § 232a
Fundstelle 4 : SvEV § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8
Fundstelle 5 : RS zum Saison-Kurzarbeitergeld vom 11. Juli 2007
Fundstelle 6 : RS „Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und Höhe des Beitragszuschusses während des Bezuges von Kurzarbeitergeld“ vom 29.06.2009
Fundstelle 7 : Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler
Fundstelle 8 : SGB IV § 14
Fundstelle 9 : BVV § 8 Abs. 1 Nr. 10

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Kurzarbeitergeld

Kategorie: 03 Personalstamm

Schlagwort: 02 Fehlzeiten

Kriterium	1:	Feiertage im Abrechnungszeitraum sind als solche gekennzeichnet. ID: 69fb7c63-d809-4b0b-9f3d-e619b84b0447	
Kriterium	2:	Die Erfassung der Fehlzeit „Krankengeld in Höhe KUG“ (Anlage 3 zum Pflichtenheft, Fehlzeitschlüssel 8.1) ist nur während des SKUG-/KUG-Bewilligungszeitraumes möglich. (F2) ID: 8e34ee7b-0cd0-4d8b-9d51-c0624c4190bf	
Kriterium	3:	Fehlzeiten, die das Arbeitsentgelt aus nicht wirtschaftlichen Gründen mindern (z. B. Arbeitsbummelei), sind zu berücksichtigen und erhöhen das Ist-Entgelt entsprechend. (F1) ID: 1b22d310-2cce-43e6-b9b0-f5ea6cdf37a	

Fundstelle 1 : SGB III § 106

Fundstelle 2 : SGB V § 47b

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Kurzarbeitergeld

Kategorie: 04 Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 01 Plausibilitätsprüfungen

Kriterium 1: Beschäftigte mit der Beitragsgruppe „0“ in der Arbeitslosenversicherung sind vom Prozess des Kurzarbeitergeldes auszuschließen.
(F2, F3)

ID: 9ea07379-5735-4a91-95ee-858b80c080a6

§

Fundstelle 1 : SGB III § 24 Abs. 4

Fundstelle 2 : SGB III § 98 Abs. 1

Fundstelle 3 : SGB III § 106

Fundstelle 4 : RS zum Saison-Kurzarbeitergeld vom 11. Juli 2007

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Kurzarbeitergeld
Kategorie: 05 Beitragsberechnung

Schlagwort: 01 Berechnung der GSV-Beiträge

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung bei KUG wird maschinell durchgeführt. (F1) ID: d638f26a-4a86-4978-875f-1fb6346fabef	§§
Kriterium	2:	Grundlage für die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Renten und Pflegeversicherung ist während des Bezugs von Kurzarbeitergeld neben dem Ist-Entgelt auch das Fiktiventgelt, das 80 v. H. der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt beträgt. Das Fiktiventgelt ist für die Beitragsberechnung zur Kranken- und Pflegeversicherung maximal in Höhe der Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV und dem Ist-Entgelt zu berücksichtigen. Die Ermittlung des Fiktiventgeltes erfolgt maschinell. (F2) ID: f64038b6-200b-4f2d-acba-03408405dd1f	§§
Kriterium	3:	Übersteigt das Soll-Entgelt die BBG der Arbeitslosenversicherung, so ist für die Berechnung des Fiktiventgelts das Soll-Entgelt vorab auf die BBG in der Arbeitslosenversicherung zu kürzen. ID: a46f46ab-1b5e-48ff-a6ff-c63c5226d76e	§§
Kriterium	4:	Für die Beitragsberechnung zur GKV auf Basis des Fiktiventgelts ist der kassenindividuelle Zusatzbeitrag zugrunde zu legen. (F3) ID: 50b635be-2cf5-4cf0-a3df-97ae59ef1c6f	§§
Kriterium	5:	Für das Fiktiventgelt fallen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an. (F3) ID: 0d19892c-26b9-424c-b0d2-dc36f1121db6	§§
Kriterium	6:	Bei der Beitragsberechnung auf Basis des Fiktiventgelts wird weder der Beitragszuschlag für Kinderlose noch der Beitragsabschlag für in der Pflegeversicherung berücksichtigungsfähigen Kinder berücksichtigt. (F3) ID: 2f5c8911-2795-41ae-9246-8d94b1aa5feb	§§
Kriterium	7:	Für die Feststellung des beitragspflichtigen Anteils einer (ggf. auch nach dem Abrechnungszeitraum gewährten) Einmalzahlung ist in der AV insbesondere für die Berechnung der SV-Luft der Anteil aus dem Fiktiventgelt zu berücksichtigen, der auch für die RV beitragspflichtig ist. (F3) ID: 762ef407-0830-4eaf-ab01-b74aab1fa177	§§
Kriterium	8:	Der beitragspflichtige Anteil eines KUG-Zuschusses ist maschinell zu ermitteln. (F1, F4) ID: 626acbf-7a87-4306-94ad-daa80e1b8cbb	§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 2 : SGB III § 179 Abs.1
Fundstelle 3 : RS zum Saison-Kurzarbeitergeld vom 11. Juli 2007
Fundstelle 4 : SvEV § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Kurzarbeitergeld

Kategorie: 05 Beitragsberechnung

Schlagwort: 02 Berechnung von Umlagen

Kriterium 1: Für Bezieher von KUG wird bei der Berechnung der Umlage im Rahmen des AAG und der Berechnung der Insolvenzgeldumlage nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.
(F1, F2)

§§

ID: 35cb9fd8-f1bc-4fc0-be6c-2538c34e9f82

Fundstelle 1 : AAG § 7 Abs. 2

Fundstelle 2 : Verlautbarung von 3.11.2010 zum Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30.10.2008 - hier: Umlage für das Insolvenzgeld

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Kurzarbeitergeld

Kategorie: 05 Beitragsberechnung

Schlagwort: 03 Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Kriterium 1: Als „Zuschuss zum Kurzarbeitergeld“ gekennzeichnetes Arbeitsentgelt ist beitragsfrei, soweit es zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nicht übersteigt. (F1)

ID: 28eb4520-cff1-4d3b-a202-7eefd402bdba



Fundstelle 1 : SvEV § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Kurzarbeitergeld
 Kategorie: 05 Beitragsberechnung

Schlagwort: 04 Freiwillig Versicherte - Firmenzahler

Kriterium	1:	Während des Bezugs von KUG ist weiterhin der Höchstbeitrag zur KV und PV zu leisten (Berechnung aus BBG), soweit kein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt wurde. (F1) ID: 1330023e-41ea-4fb9-bd6c-ffa8e0b510f9	§§
Kriterium	2:	Wurde ein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt und wird im jeweiligen Abrechnungsmonat tatsächlich Kurzarbeitergeld bezogen, berechnet sich der Beitrag zur freiwilligen KV und PV in diesem Abrechnungsmonat wie der Beitrag für einen krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten. Dies gilt ab Antragstellung bis zum Ende des Kalenderjahres. Hinweis: Außerhalb des Kug-Bewilligungszeitraumes ist im Kalenderjahr auch bei Beitragsherabsetzung der volle Beitrag zu entrichten. (F1) ID: 9ff7f740-dcf2-426c-bf44-6ed4fd4ebd3c	§§
Kriterium	3:	Für die Dauer der Beitragsherabsetzung ist eine Einmalzahlung für die Erhebung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung maschinell zu berücksichtigen. (F2) ID: 1aa54cc9-eda9-4f8c-b436-2871526c0884	§§

Fundstelle 1 : Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vom 27. Oktober 2008 in der jeweils gültigen Fassung
 Fundstelle 2 : RS „Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und Höhe des Beitragszuschusses während des Bezuges von Kurzarbeitergeld“ vom 29.06.2009

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Kurzarbeitergeld
Kategorie: 06 Beitragszuschuss

Schlagwort: 01 Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung


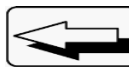
Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass der Höchstzuschuss sowohl für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung als auch für privat versicherte Arbeitnehmer auf die maximalen Werte begrenzt wird. (F1) ID: 2126cc7d-810f-4c19-bec0-2707e4da06b1	§
Kriterium	2:	Der Beitragszuschuss für die freiwillige Kranken-/Pflegeversicherung entspricht dem Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten zu tragen hätte. Für die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung sind der kassenindividuelle Zusatzbeitrag sowie der Beitragssatz der maßgebenden Beitragsgruppe heranzuziehen. (F2) ID: 12661d9d-be76-4d59-9b61-2a972e739ede	§
Kriterium	3:	Der Beitragszuschuss für die private Krankenversicherung entspricht in Monaten mit Kug-Bezug dem Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten zu tragen hätte, höchstens jedoch dem Betrag, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat. Für die Berechnung des Beitragszuschusses ist der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz erhöht um den Beitragssatz der Beitragsgruppe, die bei Versicherungspflicht maßgebend wäre, heranzuziehen. (F1) ID: 04783be0-b6ce-4cea-a95b-e5da7a4d01b9	§
Kriterium	4:	In Entgeltabrechnungszeiträumen mit Gewährung von KUG sowie für die restlichen Abrechnungszeiträume des Kalenderjahres ist maschinell auf die Zuschussberechnung nach Entgelt umzustellen. (F2) ID: c3f43d92-738b-49f5-8580-98df5f958fef	§
Kriterium	5:	Wird einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem Entgeltabrechnungszeitraum mit oder nach Kurzarbeit gewährt, ist die Einmalzahlung für die Ermittlung des Beitragszuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. (F2) ID: a890ee88-4307-4e52-ba0f-bc90bd8a903a	§

Kriterium	6:	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass der Beitragszuschuss zur <u>freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung</u> auf den Höchstbetrag wie nachstehend geprüft wird:</p> <p><u>Beitragszuschuss auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zzgl.• tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes <p><u>Beitragszuschuss auf Basis des fiktiven Arbeitsentgelts:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Fiktiventgelt x allgemeiner Beitragssatz zuzüglich• Fiktiventgelt x kassenindividueller Zusatzbeitragssatz <p><u>Prüfung der Einhaltung des Höchstbetrages:</u> Die ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen für den Beitragszuschuss werden addiert. Überschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung (BBG KV), werden sie auf die BBG KV begrenzt.</p> <p>In diesem Fall erfolgt zuerst die Berechnung des Beitragszuschusses aus dem Istentgelt (bis max. BBG KV).</p> <p>Der Beitragszuschuss für das Fiktiventgelt ist sodann aus der Differenz bis zur BBG KV zu berechnen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 6a264d2f-bdea-4537-9519-8bc2cb1db5a8</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30px; margin: 0 auto;">§</div>
-----------	----	---	--

Kriterium	7:	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung der <u>Beitragszuschuss zur sozialen Pflegeversicherung</u> für das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt auf den Höchstbetrag wie folgt abgeprüft wird:</p> <p><u>Beitragszuschuss auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts:</u></p> <p>= tatsächliches Arbeitsentgelt x AG-Beitragssatzanteil zur Pflegeversicherung</p> <p><u>Beitragszuschuss auf Basis des fiktiven Arbeitsentgelts:</u></p> <p>= Fiktiventgelt x voller Beitragssatz zur Pflegeversicherung</p> <p>Der Kinderlosenzuschlag ist bei der Berechnung des Beitragszuschusses nicht zu berücksichtigen.</p> <p><u>Prüfung der Einhaltung des Höchstbetrages:</u></p> <p>Die ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen werden addiert.</p> <p>Überschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze der Pflegeversicherung (BBG PV), werden sie auf die BBG PV begrenzt.</p> <p>In diesem Fall erfolgt zuerst die Berechnung des Beitragszuschusses aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (Istentgelt; bis max. BBG PV).</p> <p>Der Beitragszuschuss für das Fiktiventgelt ist sodann aus der Differenz bis zur BBG PV zu berechnen.</p> <p>(F3)</p> <p>ID: 6fdf3466-db8c-40d0-a2ef-6fca840cdc89</p>	§
-----------	----	---	---

Kriterium	8:	Bei der Ermittlung des Beitragszuschusses für die <u>private Krankenversicherung</u> während des Bezuges von Kug ist folgende Reihenfolge zu beachten: 1. <u>Zuschuss für das Fiktiventgelt:</u> a) Maßgebend für den Beitragszuschuss (zuschussrelevant) ist der Betrag des Fiktiventgeltes, maximal jedoch die Differenz zwischen der BBG-KV und dem Ist-Entgelt. b) Der Zuschuss ergibt sich durch Multiplikation des zuschussrelevanten Anteils des Fiktiventgeltes mit der Summe von allgemeinem Beitragssatz KV und durchschnittlichem Zusatzbeitrag . Das Ergebnis ist auf den Betrag der Gesamtprämie zu begrenzen 2. <u>Zuschuss für das Ist-Entgelt:</u> Der Zuschuss ergibt sich durch Multiplikation der Summe aus der Hälfte des allgemeinem Beitragssatz KV und der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrags, multipliziert mit dem Ist-Entgelt. Das Ergebnis ist zu begrenzen auf die Hälfte der Differenz von Gesamtprämie abzüglich des Beitragszuschusses auf das Fiktiventgelt nach Punkt 1b. 3. Der <u>gesamte Beitragszuschuss</u> ergibt sich aus der Summe des Zuschusses auf das Fiktiventgelt aus Punkt 1 und dem Zuschuss auf das Ist-Entgelt aus Punkt 2. (F4) ID: 52e18e8f-0405-4854-a6c5-239fa29388c3
-----------	----	--

§

<p>Kriterium 9:</p>	<p>Bei der Ermittlung des Beitragszuschusses für die <u>private Pflegeversicherung</u> während des Bezuges von Kug ist folgende Reihenfolge zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Zuschuss für Fiktiventgelt</u>: <ol style="list-style-type: none"> a) Maßgebend für den Beitragszuschuss (zuschussrelevant) ist der Betrag des Fiktiventgeltes, maximal jedoch die Differenz zwischen der BBG-PV und dem Ist-Entgelt. b) Der Zuschuss ergibt sich durch Multiplikation des Beitragssatzes PV ohne Kinderlosenzuschlag mit dem zuschussrelevanten Anteil des Fiktiventgeltes. Das Ergebnis ist auf den Betrag der Gesamtprämie zu begrenzen. 2. <u>Zuschuss für das Ist-Entgelt</u>: Der Zuschuss ergibt sich durch Multiplikation der Hälfte des Beitragssatzes PV ohne Kinderlosenzuschlag multipliziert mit dem Ist-Entgelt. Das Ergebnis ist zu begrenzen auf die Hälfte der Differenz von Gesamtprämie abzüglich des Beitragszuschusses auf das Fiktiventgelt nach Punkt 1b 3. Der <u>gesamte Beitragszuschuss</u> ergibt sich aus der Summe des Zuschusses auf das Fiktiventgelt aus Punkt 1 und dem Zuschuss auf das Ist-Entgelt aus Punkt 2. <p>(F4)</p> <p>ID: 85d1be34-9611-4ed3-b15c-e5c73e14184c</p>	
<p>Kriterium 10:</p>	<p>Sofern Arbeitgeber den Höchstzuschuss aus arbeitsrechtlichen Gründen überschreiten wollen, soll der Mehrbetrag über Lohnarten in die Abrechnung einfließen.</p> <p>ID: e1ced025-7405-4264-8a2c-089e9ce1ee47</p>	

- Fundstelle 1 : SGB V § 257, § 249 SGB V und BE AK der Spitzenverbände KK vom 24.10.2008
- Fundstelle 2 : RS „Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und Höhe des Beitragszuschusses während des Bezuges von Kurzarbeitergeld“ vom 29.06.2009
- Fundstelle 3 : SGB XI § 61
- Fundstelle 4 : BE 24.03.2021, TOP 4

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Kurzarbeitergeld

Kategorie: 07 Meldungen

Schlagwort: 01 Meldeverfahren zur Sozialversicherung

Kriterium 1: Die Ermittlung der Werte für das DEÜV-Meldeverfahren wird maschinell durchgeführt. (F1)

ID: f486dacc-f3aa-4cf0-a148-a247e2b651f6

§§

Fundstelle F1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Kurzarbeitergeld

Kategorie: 08 Entgeltunterlagen/Beitragsabrechnung

Schlagwort: 01 Entgeltunterlagen

Kriterium 1: Die in der Anlage 21 genannten Werte zum Kurzarbeitergeld sind maschinell in den Lohnunterlagen zu führen. (F1)



ID: 71bef38d-aeb7-4264-8ec0-6d9fb74c9377

Kriterium 2: Die in der Anlage 22 genannten Werte zum Kurzarbeitergeld sind maschinell in den Lohnunterlagen zu führen.



ID: 56c35455-c846-4f60-8167-032a16dfe5a8

Fundstelle 1 : BVV § 9 Abs. 1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
 Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 0. zuständige Umlagekasse

<p>Kriterium 1:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass sich die für den jeweiligen umlagepflichtigen Beschäftigten zuständige Umlagekasse grundsätzlich maschinell wie folgt ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Krankenkasse, der der Beschäftigte als Mitglied angehört (pflichtversichert oder freiwillig versichert), • bei nicht gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten, die Einzugsstelle für die Beiträge zur RV und AV • bei versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten (PGR 109 bzw. 110) die Minijobzentrale bei der KBS <p>(F1)</p> <p>ID: 3ea811d7-dc08-4a72-859f-3e8ab9ee91d9</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 2:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine vom Grundsatz abweichende Umlagekasse ausschließlich in den Fällen verwendet werden kann, in denen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich nach dem vorstehenden Kriterium keine Zuständigkeit einer Umlagekasse ergibt oder • der Arbeitgeber einer freiwilligen Einrichtung zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen (z. B. der Augenoptiker Ausgleichskasse VVaG) angehört oder • nach den folgenden Kriterien für Beschäftigungen mit Bezug zur landwirtschaftlichen Krankenkasse (SVLFG) die Wahl einer Umlagekasse erforderlich ist. <p><u>Hinweis:</u> Die grundsätzliche Zuständigkeit einer Umlagekasse ist insbesondere bei <u>gleichzeitig</u> privat krankenversicherten, arbeitslosenversicherungsfreien und berufsständisch versorgten Beschäftigten (PGR 190) nicht gegeben.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 190ac25a-5715-4079-a0a6-f79dff52e4d6</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 3:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass für mitarbeitende Familienangehörige des landwirtschaftlichen Unternehmers (PGR = 112 oder PGR = 102 und BGR = 4 in der Krankenversicherung) keine Umlage (weder U1 noch U2) berechnet wird.</p> <p><u>Hinweis:</u> In diesen Fällen ist die SVLFG die zuständige Krankenkasse und Einzugsstelle der Beiträge für die Renten- und Arbeitslosenversicherung.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: a69314c7-cd24-4aa8-9f2a-4a0d13f3b30a</p>	<p>§</p>

<p>Kriterium</p>	<p>4: Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit einem PGR ungleich 112 bzw. 102 und BGR ungleich 4 in der KV, bei denen die SVLFG Einzugsstelle für die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Anwender eine Umlagekasse zu wählen hat, • für die Umlageberechnung der maßgebende Umlagesatz der gewählten Umlagekasse und • für Erstattungsanträge nach dem AAG der maßgebende Erstattungssatz der gewählten Umlagekasse angewendet wird. <p><u>Hinweis:</u> Die Ausführungen gelten auch für mitarbeitende Familienangehörige, die neben der Beschäftigung in der Landwirtschaft noch in einem weiteren außerlandwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis (Zweitbeschäftigung) stehen, da für diese Beschäftigung der allgemein geltende Personengruppenschlüssel (z.B. 101, 102) zu verwenden ist.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 48ae984f-ca4a-4c6c-b400-2a20e516b11b</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 40px; margin: 0 auto;">§</div>
<p>Kriterium</p>	<p>5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit dem PGR 113 (Nebenerwerbslandwirte), bei denen die SVLFG Einzugsstelle für die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Anwender eine Umlagekasse zu wählen hat, • für die Umlageberechnung die Umlagesätze der gewählten Umlagekasse und • für Erstattungsanträge nach dem AAG der maßgebende Erstattungssatz der gewählten Umlagekasse angewendet wird. <p>(F1; F2)</p> <p>ID: f609f335-1536-4a76-99d3-d2cac2d3ff9d</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 40px; margin: 0 auto;">§</div>

<p>Kriterium 6:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit dem PGR 113 (Nebenerwerbslandwirte), bei denen eine nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse Einzugsstelle für die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> für die Umlageberechnung sowie das Erstattungsverfahren die Umlage-/ Erstattungssätze der zuständigen Einzugsstelle (der nichtlandwirtschaftlichen / allgemeinen Krankenkasse) angewendet werden. <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Das ist der Fall, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> vom Gesamterscheinungsbild her nicht die landwirtschaftliche Tätigkeit, sondern die Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft im Vordergrund steht oder die Krankenversicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer endet, weil das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt der daneben ausgeübten (nichtlandwirtschaftlichen) Beschäftigung die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet und die Krankenversicherung im Rahmen einer freiwilligen Versicherung bei einer nichtlandwirtschaftlichen Krankenkasse fortgeführt wird. <p>(F1; F2)</p> <p>ID: f60d1242-b223-432e-a53b-8c548a8750f5</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 40px; margin: 0 auto;">§</div>
<p>Kriterium 7:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit dem PGR 114 (Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt), bei denen die SVLFG Einzugsstelle für die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> der Anwender eine Umlagekasse zu wählen hat, für die Umlageberechnung die Umlagesätze der gewählten Umlagekasse und für Erstattungsanträge nach dem AAG der maßgebende Erstattungssatz der gewählten Umlagekasse angewendet wird. <p>(F1; F2)</p> <p>ID: 3571a5a7-e97d-4be0-9013-7a8ae15737e8</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 40px; margin: 0 auto;">§</div>

- Fundstelle 1 : AAG § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1
- Fundstelle 2 : GH des GKV-SV zum Ausgleichsverfahren der Arbeitgebераufwendungen nach dem AAG

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

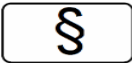
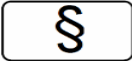
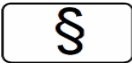
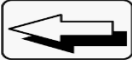
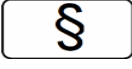

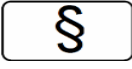
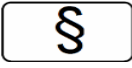
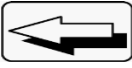
Schlagwort: I. Allgemeines - Datensatz DSER

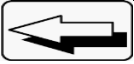
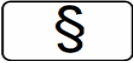
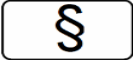
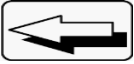
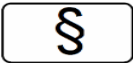

Kriterium	1:	Die Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und die Anlagen zu den Grundsätzen müssen umgesetzt sein. (F1) ID: 827147cf-c229-42b8-aa61-6f2cd5d1f8ab	§
Kriterium	2:	Die relevanten Angaben für die Erstattungsanträge sind der Stammdatendatei nach §98a SGB IV zu entnehmen und entsprechend maschinell für die Erstattung heranzuziehen. ID: 9f4cef03-8fa4-47db-a1cd-a244b4a0e5b2	§
Kriterium	3:	Die Schlüssel in den Feldern „Abgabegrund“ und „Art der Versicherung“ sind aus entsprechenden Stammdaten bzw. Fehlzeiten maschinell zu ermitteln. ID: e3d9d6b5-9f53-4051-9c69-7250c4c144f0	§
Kriterium	4:	Für die Angabe „Beschäftigt seit“ ist das arbeitsrechtliche Eintrittsdatum bzw. Wiedereintrittsdatum zu verwenden. (F4) ID: 8bfb9cdb-7719-4681-ab00-2dfd922b4989	§
Kriterium	5:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass keine Erstattungsanträge nach dem AAG an die Annahmestelle der landwirtschaftlichen Sozialversicherung abgegeben werden. (F3) ID: 0a0adf80-5ff9-4117-bb96-a61384fdd6f0	§

Fundstelle 1	: AAG § 2 Abs. 2
Fundstelle 2	: EFZG § 3 Abs. 3
Fundstelle 3	: AAG § 1 i. V. m. § 3 EFZG
Fundstelle 4	: RS AAG vom 21.12.2005 / Erg. 13.02.2006
Fundstelle 5	: Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung / -übertragung der Erstattungsanträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in der aktuellen Fassung
Fundstelle 6	: BAG Urteil 22.08.2001, 5 AZR 699/99

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: I. Datenbaustein DBAU

Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende des Erstattungszeitraumes sowie der Abgabegrund sind maschinell zu ermitteln. (F8) ID: e69c9dd3-0052-4b5a-8ff1-5bf33ce135dd	
Kriterium	2:	Das fortgezahlte Arbeitsentgelt und ggf. die erstattungsfähigen Arbeitgeberanteile werden grundsätzlich aus der Entgeltabrechnung maschinell in die Datensätze übernommen. Der Erstattungsbetrag wird maschinell aus den vorstehend genannten Faktoren gebildet. (F8) ID: 9b704349-8dd6-4215-bd8f-e8de6f92bb67	
Kriterium	3:	Die weiteren für den Datenbaustein relevanten Angaben sind den entsprechenden Stammdaten zu entnehmen. (F8) ID: 1f842e3a-f04c-4679-875a-1a3df52640cb	
Kriterium	4:	Für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelte gehören grundsätzlich nicht zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt. ID: f4ec4f3a-2546-4527-a9b8-ebf97c873ff2	
Kriterium	5:	Die Angaben „Ausfallzeit“ und „Art der Ausfallzeit“ können vorgegeben werden und sind maschinell in die Datensätze zu übernehmen. (F8) ID: c4411363-788b-4602-b617-69011c6782e9	
Kriterium	6:	Die Angaben „Ausfallzeit“ und „Art der Ausfallzeit“ können grundsätzlich maschinell ermittelt werden und sind in die Datensätze automatisiert zu übernehmen. ID: a15c9376-bfe0-432d-a7ab-e12b05a34b7e	
Kriterium	7:	Es besteht die Möglichkeit, Arbeitsunfähigkeit aufgrund von „Schädigung durch Dritte“ sowie „Arbeitsunfall/Berufskrankheit“ im Entgeltabrechnungsprogramm zu kennzeichnen und die Information entsprechend maschinell in die Datensätze zu übernehmen. (F8) ID: cc50d668-77ca-4fba-8c0b-0788728240b2	
Kriterium	8:	Das Feld "Abtretung" ist maschinell mit "N" vorzubelegen. Wurde das Feld „URSACHE DER ARBEITSUNFÄHIGKEIT URAU“ im Datenbaustein DBAU mit „1“ (= Schädigung durch Dritte) gefüllt, wird maschinell nur dann ein AAG-Antrag erstellt, wenn das Feld "Abtretung" vom Anwender auf "J" geändert wird. Das Feld "Abtretung" kann bei „URSACHE DER ARBEITSUNFÄHIGKEIT URAU“ = "1"maschinell auf "J" geändert werden, wenn dies dem Anwender systemseitig oder in der Dokumentation kenntlich gemacht wird. (F5,F8) ID: 1265ee12-27d0-4b91-921a-0fb9428def3b	
Kriterium	9:	Sofern am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit noch gearbeitet wurde, muss das Feld „Kennzeichen-AU-Tag“ im Datensatz mit „J“ gefüllt werden. (F1,F8) ID: f6f4f892-f666-437f-832a-97fb92faa4b2	

Kriterium	10:	Als Erstattungszeitraum ist grundsätzlich der Zeitraum anzugeben, für den das Arbeitsentgelt nach § 3 bzw. § 9 EFZG fortgezahlt wird. Bei Arbeitsunfähigkeit während Kurzarbeit kann auch dann der (gesamte) Zeitraum der Entgeltfortzahlung angegeben werden, wenn für einen Teil des Zeitraums KUG-Krankengeld gezahlt wurde. Einer Unterteilung der Zeiträume bedarf es nicht. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass nur das tatsächlich fortgezahlte Arbeitsentgelt (ggf. incl. Arbeitgeberanteile am GSV-Beitrag) für die Berechnung des Erstattungsanspruchs berücksichtigt wird. ID: c45edacd-3d4d-4e34-a1d8-61babbe7b327	
Kriterium	11:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass ein AAG-Erstattungsantrag nicht gestellt wird, wenn die Arbeitsunfähigkeit anlässlich einer Organ- oder Gewebsspende eingetreten ist und der Entgeltfortzahlungsanspruch sich nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz richtet. Hinweis: Ein Erstattungsanspruch besteht in diesen Fällen ggf. gegenüber der Krankenkasse des Empfängers der Organspende. (F9) ID: 49184a15-5306-4cf3-b233-eb503a5b5219	
Kriterium	12:	Es ist sicherzustellen, dass ein maschineller Erstattungsantrag frühestens ab dem 29. Tag nach Beginn des arbeitsrechtlichen Arbeitsverhältnisses erstellt wird. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit während bzw. unmittelbar im Anschluss an eine Pflegezeit nach §§ 3 und 4 Pflegezeitgesetz (Langzeitpflege) beginnt. (F4, F6) ID: 1bb426c2-d7f4-47aa-b9dc-f28c33c6edd3	
Kriterium	13:	Abweichend von Kriterium 12 kann eine Erstattung vor dem 29. Tag nach Beginn des arbeitsrechtlichen Arbeitsverhältnisses vorgenommen werden, sofern bei zwei aufeinanderfolgenden Arbeitsverhältnissen ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. ID: a4ed2f17-c90f-4fab-a0fd-526308c69a06	
Kriterium	14:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei durchgängiger Fehlzeit der gesamte Erstattungszeitraum die Höchstanspruchsdauer von 42 Tagen nicht überschreitet. (F4, F7) ID: a92d8696-f2ab-4d33-b7ba-b820c6644de4	
Kriterium	15:	Es wird empfohlen, bei privat krankenversicherten bzw. landwirtschaftlich versicherten Arbeitnehmern im Rahmen des maschinellen AAG-Erstattungsverfahrens einen Hinweis auszugeben, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung(en) an die Krankenkassen eingereicht werden muss (müssen). ID: 39a5b2ed-7e63-46d0-ab1a-424aad4537fa	

Fundstelle 1 : FK 12.04.2010, TOP 3
 Fundstelle 2 : AAG GG
 Fundstelle 3 : Pflichtenheft Anlage 3

- Fundstelle 4 : Grundsätzliche Hinweise des GKV-SV zum Ausgleichsverfahren der Arbeitgebereaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren) und für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) in der jeweils aktuellen Fassung
- Fundstelle 5 : AAG § 5
- Fundstelle 6 : EFZG § 3 Abs. 3
- Fundstelle 7 : AAG § 1 i. V. m. § 3 EFZG
- Fundstelle 8 : Verfahrensbeschreibung zum AAG
- Fundstelle 9 : EFZG §3a Abs. 2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

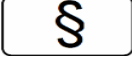

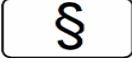
Schlagwort: I. Datenbaustein DBBT

Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende des Erstattungszeitraumes sowie der Abgabegrund sind maschinell zu ermitteln. (F1) ID: 9a958c88-a886-49a3-aeca-23d0fbd96281	§
Kriterium	2:	Das fortgezahlte Arbeitsentgelt und ggf. die erstattungsfähigen Arbeitgeberanteile werden aus der Entgeltabrechnung maschinell in die Datensätze übernommen. Der Erstattungsbetrag wird maschinell aus den vorstehend genannten Faktoren gebildet. (F1) ID: 07a008f0-4a6c-4286-912e-6ba0613c1a4c	§
Kriterium	3:	Die weiteren für den Datenbaustein relevanten Angaben sind den entsprechenden Stammdaten zu entnehmen. (F1) ID: 108ae661-d9af-416f-892c-aa152039b66a	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Angabe des tatsächlichen Geburtstermins keine Stornierung und Neumeldung des ursprünglichen Antrags auslöst. (F1) ID: 27552d1b-62ec-4992-ba3f-5a8f3106fae3	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in der jeweils aktuellen Fassung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
 Kategorie: Allgemeines

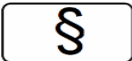
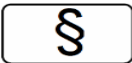
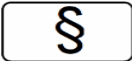
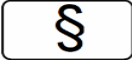

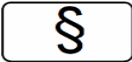

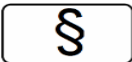
Schlagwort: I. Datenbaustein DBBV

Kriterium	1:	Für die Möglichkeit der Überweisung, Verrechnung oder Gutschrift ist eine entsprechende Eingabemöglichkeit vorzusehen. (F1) ID: f7130309-8021-4eb6-8682-01df9ca4ebec	
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, als Grundeinstellung im Entgeltabrechnungsprogramm „Überweisung“ vorzusehen. ID: e19d331c-8444-4fdc-ab54-2e8491fbe2e3	
Kriterium	3:	Das Feld „Verwendungszweck“ darf <u>systemseitig nicht</u> mit personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers befüllt / vorbelegt werden. Personenbezogene Daten in diesem Sinne sind: - der Name, - die Versicherungsnummer - eine als Personalnummer erkennbare Angabe (F1) ID: 640a6839-e56c-4df6-a544-c294b8b6f16e	

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in der jeweils aktuellen Fassung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
 Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: I. Datenbaustein DBZU

Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende des Erstattungszeitraumes sowie der Abgabegrund sind maschinell zu ermitteln. (F2) ID: f10b60dd-1191-4225-9268-84cb314a8ba3	
Kriterium	2:	Der Beginn der Fehlzeit „Mutterschaftsgeld“ ist als „Beginn der Schutzfrist“ in den Datenbaustein zu übernehmen. (F2) ID: 069fdedb-f407-4a1b-85c3-517f5296beb7	
Kriterium	3:	Das vorläufige Ende der Schutzfrist ist als rechnerisches Ende (14 Wochen zuzüglich Entbindungstag = 99 Kalendertage) in den Datenbaustein zu übernehmen. (F2) ID: c7778c4e-fc7c-4e39-a870-af1885b1d1e1	
Kriterium	4:	Das monatliche Bruttoarbeitsentgelt, das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt, das monatliche Nettoarbeitsentgelt und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sind bei dem Abgabegrund 03 maschinell aus den abgerechneten Werten zu übernehmen. (F1, F2) ID: 9f61f577-ff99-49ac-a63b-f8854f2fae36	
Kriterium	5:	Das monatliche Bruttoarbeitsentgelt, das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt, das monatliche Nettoarbeitsentgelt und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (die Differenz zwischen dem kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt sowie dem Mutterschaftsgeld - kalendertäglich 13 €) sind mit der Entgeltabrechnung maschinell zu ermitteln. ID: dcda93bd-5cc0-4a30-b9e9-ce9ce405c57a	
Kriterium	6:	Die weiteren für den Datenbaustein relevanten Angaben sind den entsprechenden Stammdaten zu entnehmen. (F2) ID: 7eeb601f-d21e-46f3-b7ba-cd3ffd92ef5d	
Kriterium	7:	Es wird ein Hinweis ausgegeben, wenn nach der maximalen Erstattungsdauer von 12 Wochen nach Entbindung kein Ende der Fehlzeit hinterlegt wurde. ID: 4b1fe054-d64f-444d-9181-37237b29017e	
Kriterium	8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Angabe des tatsächlichen Geburtstermins keine Stornierung und Neumeldung des ursprünglichen Antrags auslöst. (F2) ID: 343e24ed-e819-4b07-9e6c-9e6fe0f7affc	

Fundstelle 1 : MuSchG § 14

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in der jeweils aktuellen Fassung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: II. Allgemeines - Rückmeldung der Krankenkasse

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Rückmeldungen der Umlagekassen mit dem Datensatz DSRA und dem Datenbaustein DBRA angenommen, zugeordnet und die Inhalte dem Anwender in geeigneter Form angezeigt werden können.
(F1)
ID: 47d66f59-6189-444f-95af-3fdea4af2e49

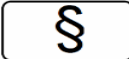

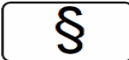


§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in der jeweils aktuellen Fassung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: rvBEA
Kategorie: FORMS

Schlagwort: 1. Grundsätzliches



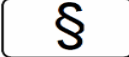
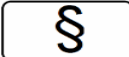
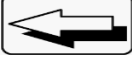
Kriterium	1: Für rvBEA-FORMS sind systemseitig umzusetzen: <ul style="list-style-type: none"> • die Annahme, gemäß den aktuell gültigen genehmigten Grundsätzen, der elektronischen Anforderung einer Bescheinigung • die automatisierte Beantwortung der Anforderung einer Bescheinigung • die elektronische Rückmeldung von Hinderungsgründen <p>(F1, F3, F4)</p> <p>ID: bbb7a374-667b-4278-84d0-eea4f8441f97</p>	§
Kriterium	2: Für die elektronische Beantwortung der Anforderung ist sichergestellt, dass die in der Anforderung gekennzeichneten Felder und Zeiträume systemseitig gefüllt und zurückgemeldet werden. <p>(F6, F4)</p> <p>ID: e8f684a1-2506-4588-87f5-abccee509307</p>	§
Kriterium	3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anforderungsdatensatz automatisiert zugeordnet wird. <p>(F3, F4)</p> <p>ID: bb4ec304-aca0-4cef-8f77-6b309b8c0ef2</p>	§
Kriterium	4: Der Anwender wird in geeigneter Weise über den Eingang der Anforderung und die Erstellung des Antwortdatensatzes informiert. <p>(F3, F4)</p> <p>ID: 660179e6-3269-410d-b5cd-4236dd76325c</p>	§
Kriterium	5: Kann ein angeforderter Zeitraum nicht bescheinigt werden, wird für diesen Zeitraum ein Hinderungsgrund übermittelt. Kann die gesamte Anforderung nicht bescheinigt werden, ist die gesamte Anforderung mit einem Hinderungsgrund zu beantworten. <p>(F3, F4)</p> <p>ID: 80a689d9-22d0-4bc6-9a76-8b40401940f2</p>	§
Kriterium	6: Es sind die zum Zeitpunkt der Erstellung des Antwortdatensatzes geltenden Werte zu übermitteln. Ändern sich Abrechnungswerte nach der Übermittlung, ist keine Stornierung und Neumeldung zulässig. <p>(F4)</p> <p>ID: 453c9e8d-0e68-4af4-ae96-ce1acbf229f9</p>	§

Kriterium	7:	<p>Es ist systemseitig sicherzustellen, dass der jeweilige Antwortdatensatz fristgerecht erstellt wird. Fristgerecht bedeutet im Regelfall „innerhalb eines Arbeitstages nach der Quittierung der abgerufenen Anforderung“.</p> <p>Ausnahmen gelten für Rechenzentren oder vergleichbare Abrechnungssysteme, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Abruf und die Quittierung wenigstens einmal täglich vornehmen, • den Anforderungsdatensatz zwischenspeichern und • keinen Zugriff auf die angeforderten Werte haben. <p>In diesen Fällen ist der Antwortdatensatz innerhalb eines Arbeitstages zu erstellen, nachdem der zwischengespeicherte Anforderungsdatensatz durch den Anwender abgerufen wurde. Der Anwender ist nach der Quittierung in geeigneter Weise über den Eingang einer Anforderung zu informieren.</p> <p>(SPO-SV)</p> <p>ID: 6f0f48d2-a549-4f27-ad1e-a91449084103</p>	
Kriterium	8:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass die maschinelle Rückmeldung des Rentenversicherungsträgers (mit dem Schema "Werteliste_AG") über die Angaben zum zuständigen Rentenversicherungsträger automatisiert angenommen und dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird. (F3, F4)</p> <p>ID: ebe746f0-c635-4087-b0e0-13fc7c416362</p>	
Kriterium	9:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass die in der maschinellen Rückmeldung des Rentenversicherungsträgers vorhandenen Angaben zum zuständigen Rentenversicherungsträger dem Anwender in geeigneter Weise im Klartext angezeigt wird. (F3, F4)</p> <p>ID: 5c6e1192-6e51-439a-9200-58caa2c456a0</p>	
Kriterium	10:	<p>Die Zuordnung der Werteliste_AG zur dazugehörigen Anforderung einer Bescheinigung ist über die mitgelieferten Meta-Daten möglich.</p> <p>ID: e8d52b79-81f6-4789-8093-5da4101ae5b2</p>	
Kriterium	11:	<p>Bei der Aufbereitung der Werte aus dem Bereich Fach-Daten der Werteliste_AG empfiehlt es sich, jeweils Elementnamen und Elementinhalt in Listenform wiederzugeben.</p> <p>ID: 223d0071-7fee-4372-be4f-5eba481f6914</p>	

- Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
- Fundstelle 2 : GG für die Kommunikationsdaten
- Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung "Rentenversicherung-Bescheinigungen elektronisch anfordern und annehmen (rvBEA) §§ 108, 108a SGB IV
- Fundstelle 4 : Grundsätze für die elektronische Anforderung und Annahme von Bescheinigungen nach §§ 108 Absatz 2, 108a SGB IV (rvBEA)
- Fundstelle 5 : Vorgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung i. R. des Zustimmungsverfahrens

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110
Kategorie: Firmenstamm

Schlagwort: 1. Betriebsnummer (Arbeitgeber/Zahlstellen)

Kriterium	1:	Die Betriebsnummer wird im Modulo-10-Verfahren auf Plausibilität geprüft. Sie umfasst 8 Ziffern. Die ersten 3 Stellen müssen 001-099 oder größer 110 sein. Bei falscher Prüfziffer wird die Eingabe der Betriebsnummer abgewiesen und ein Fehlerhinweis ausgegeben. (F1)	
		ID: a16e3c4f-d3a6-4bc9-b093-a2648d335d3c	
Kriterium	2:	Die Arbeitgeberbetriebsnummer darf nicht identisch sein mit der Krankenkassen-Betriebsnummer bzw. der Betriebsnummer der Datenannahmestelle.	
		ID: d2d11891-b1e8-4e5e-9519-7b3a55b2d626	
Kriterium	3:	Bei der Meldedaten-Zusammenfassung mehrerer Mandanten, Abrechnungskreise und Firmen wird die jeweilige Betriebsstätten-Betriebsnummer als Betriebsnummer des Verursachers in den Datensatz übertragen. (F2)	
		ID: e0b8a69d-7445-46ef-beaa-78d029494def	
Kriterium	4:	Werden mehrere Betriebsnummern (BBNRVU) für ein Unternehmen verwaltet, ist sicherzustellen, dass eine dieser Betriebsnummern (BBNRVU) als Hauptbetriebsnummer (HABBNR) gekennzeichnet wird. Damit ist gewährleistet, dass bei der Abrechnung nur eine dieser Betriebsnummern (BBNRVU) als Hauptbetriebsnummer (HABBNR) für die Abgabe der Beitragsnachweisungen verwendet wird.	
		ID: 1721b032-013a-4a7d-9a93-9172b72b7c0c	
Kriterium	5:	Sofern Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben aus abrechnungstechnischen oder organisatorischen Gründen im Einzelfall mehrere Betriebsnummern (BBNRVU) für Zwecke des Beitragsnachweises verwenden, ist dies zulässig. In diesem Fall muss die Möglichkeit bestehen, die Betriebsnummer (BBNRVU) des jeweiligen Beschäftigungsbetriebs als Hauptbetriebsnummer (HABBNR) zu kennzeichnen.	
		ID: ec586c06-f6da-469a-9743-3a443202a135	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3.2.2
Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Anlage 9.4
Fundstelle :

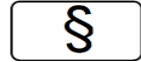
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110

Kategorie: Firmenstamm

Schlagwort: 2. Umlagensteuerung

Kriterium 1: Die Teilnahme am U1 und/oder U2-Verfahren ist zentral zu steuern. Die Beurteilung der Umlagepflicht ist zeitraumbezogen zu führen.



ID: e09faeb3-3ca5-4af3-826f-6165b060064a

Kriterium 2: Es wird empfohlen, die Pflicht zur Abführung der Insolvenzgeldumlage zentral zu steuern.



ID: c62ed14e-6d08-4c6e-992b-752ffcdbca38

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110

Kategorie: Firmenstamm

Schlagwort: 3. Anzeige- und Nachweispflichten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz


Kriterium 1: Es besteht die Möglichkeit, den Tag vorzugeben, ab dem die Beschäftigten bei Arbeitsunfähigkeit betriebsüblich diese ärztlich feststellen und bescheinigen zu lassen haben.
Der Defaultwert = 4 (gesetzliche Frist laut EFZG).
(F1)

ID: d9b08d35-03ea-4430-98c6-052186bb6a0b

§

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110
Kategorie: Firmenstamm

Schlagwort: 4. Absender/Empfänger

Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass nur die Annahmestellen entsprechend der Anlage 17 des Rundschreibens "Gemeinsames Meldeverfahren" verwendet werden können. (F4) ID: 08844561-31a3-4f2b-819d-d6bceb615cb9	§§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Empfängerdaten für den DSKO und den Vorlaufsatz aus der jeweils aktuellen Stammdatendatei generiert werden. ID: 429a7fa1-5841-4cc1-ad0a-649bc6c02aa3	§§
Kriterium	3:	Die Betriebsnummern werden im Modulo-10-Verfahren auf Plausibilität geprüft. (F1) ID: ff2e7bbc-6320-4c1f-913c-02a0a6f58cdd	§§
Kriterium	4:	Bei unplausibler Betriebsnummer wird die Eingabe abgewiesen und ein Fehlerhinweis erstellt. (F3) ID: b0c2d750-852e-4017-8d78-40a39e36fcea	§§
Kriterium	5:	Es sind Stammdaten für die Betriebsnummer sowie den vollständigen Namen des Absenders vorgesehen. (F1) ID: d97b2c8c-fb68-4cdf-98f9-72fe25ef14f8	§
Kriterium	6:	Die gesonderte Absendernummer kann auch mittels zertifizierter Entgeltabrechnungsprogramme beantragt werden. ID: 1c343933-9957-4392-993c-0ad7d7a74c02	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3.2.2
Fundstelle 2 : GR DEÜV Ziffer 1.2.1.3
Fundstelle 3 : GR DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0111

Kategorie: Krankenkassenstamm

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium 1: Berufsständische Versorgungseinrichtungen und private Krankenversicherungsunternehmen sind systemseitig nicht als Krankenkasse anzulegen bzw. eindeutig abzugrenzen (Es muss sichergestellt sein, dass die Pflichtfelder für die Beitragssätze und die Betriebsnummer der Krankenkasse hierbei nicht gefüllt sind).

ID: 9424e44e-b175-4bb5-852f-9892e04107c6



Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0111

Kategorie: Krankenkassenstamm

Schlagwort: Betriebsnummer (Krankenkasse)

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Betriebsnummern der Krankenkassen der aktuellen Version der Stammdatendatei entnommen werden. (F1)

ID: 3367eeb4-8bbf-411c-956a-cc7f9c867877

§

Fundstelle 1 : GR DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Angaben zu Kindern (Pflegeversicherung)




Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Berechnung des Abschlags zur Pflegeversicherung hinterlegen kann.

ID: 730363d5-4b3e-4f0e-b70b-210b7d5d7da1

§

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
 Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Anschrift

Kriterium	1:	Es sind das Länderkennzeichen, die Postleitzahl, der Wohnort, Straße und Anschriftenzusatz in getrennten Feldern vorzuhalten. Die Hausnummer kann sowohl separat als auch bei der Straße mit angegeben werden. ID: b5f87905-1608-45d5-9091-8bc347c2e32e	
Kriterium	2:	Das Länderkennzeichen wird programmseitig auf Gültigkeit geprüft. ID: 55daa9e7-558b-4e3d-8908-16cb181d32e5	
Kriterium	3:	Die Anschriften sind entsprechend des Aufbaues des Datenbausteines DBAN vorzunehmen und bei Auslandsanschriften gemäß der Anlage 18 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren“ zu prüfen. (F1) ID: 7e9db2bb-16c2-4c5a-b7cb-559975738531	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Anzeige- und Nachweispflichten nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz

Kriterium

1: Es besteht die Möglichkeit, den Tag vorzugeben, ab dem die beschäftigte Personen individuell arbeitsrechtlich bei Arbeitsunfähigkeit diese ärztlich feststellen und bescheinigen zu lassen hat.

Dieser Eintrag übersteuert für diese Person die grundsätzliche Vorgabe im Firmenstamm. (F1)

ID: e6160985-b879-4f9a-b76b-306ed0266ce5

§

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten i. R. des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Auswertungen

Kriterium 1: Die sozialversicherungsrechtlich relevanten Personalstammdaten werden historisiert vorgehalten und gespeichert.
(F1)

ID: 68791a27-2542-40a3-b79f-4edc5ae2bcf7

§

Fundstelle 1 : BVV § 10

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Beitragsgruppenschlüssel

Kriterium 1: Der Beitragsgruppenschlüssel ist vierstellig und zwar in der Reihenfolge:
KV, RV, AV, PV. (F1)



ID: ed87489d-9362-434e-b41b-8751b7de8afd

Kriterium 2: Es werden keine internen Schlüssel verwendet. Es ist jedoch eine
Klartexteingabe mit der maschinellen Umsetzung in die amtlichen
Schlüssel zulässig.



ID: d9774e69-98c2-4a9c-9ae7-24f3b9be1ecb

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 6

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm



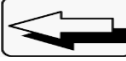
Schlagwort: Ein- und Austritt

Kriterium	1:	Es sind Felder für Ein- und Austrittsdaten eingerichtet. (F1) ID: d68b708c-7869-41eb-b5df-e987caa2a569	§
Kriterium	2:	Meldetatbestände sind abweichend vom arbeitsrechtlichen Ein- und/oder Austritt (z. B. Aussteuerung, Krank bei Eintritt) maschinell zu erkennen (Anlage 3 des Pflichtenheftes). (F2) ID: bbc3af7b-87d3-405b-a4e3-fa45cbca8c7f	§§
Kriterium	3:	Unplausible und unlogische Daten beim Ein- und Austritt werden abgewiesen. (F3) ID: efa65d2b-04b6-4ba7-827e-bf097de073d9	§
Kriterium	4:	Ein- und Austrittsdaten sind im Lohnkonto oder den Entgeltabrechnungen dokumentiert. (F1) ID: 04966761-acda-4330-9e10-cfe8783cb89e	§

Fundstelle 1 : BVV § 8 (1) Ziffer 5
Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 3 : GR Meldeverfahren Anlage 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Fehlzeiten

Kriterium	1:	Alle sv-relevanten Fehlzeiten können hinterlegt werden. (F1, F2, F3) ID: 7baf2653-7513-4286-ac21-c369122cf8f6	
Kriterium	2:	Für die maschinelle Umsetzung der Sachverhalte hat die ITSG die Anlage 3 zum Pflichtenheft veröffentlicht, die inhaltlich verwendet wird. (F2) ID: b0fc4463-b9f9-4133-a1f6-1659828c1128	
Kriterium	3:	In der Anlage 3 des Pflichtenheftes wurde eine optionale Fehlzeit für die Steuerung der abweichenden Beitragsberechnung nach § 23c SGB IV aufgenommen. Diese Fehlzeit dient zur Übersteuerung der üblichen SV-Tageberechnung, wenn das Entgelt den SV-Freibetrag übersteigt. (F2) ID: 85b8f5d6-c3a9-40c7-9bd9-134738cac378	

Fundstelle 1 : SGB IV § 7 Abs. 3 i. V. m. DEÜV
Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 3
Fundstelle 3 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Geburtsangaben

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei fehlender
Versicherungsnummer folgenden Daten erfasst werden können:

§§

- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Geburtsort,
- Geburtsland (3-stellig numerisch),
- Geburtsname,
- Geburtsnamenszusatz und
- das Geburtsvorsatzwort

(F1)

ID: 6cb7687a-299c-47ce-a50e-7abdf819955c

Kriterium 2: Der Geburtsort darf nicht automatisch aus dem Feld "Wohnort"
übernommen werden. (F1)

§

ID: 3a1c518c-19d2-452d-8f00-51716a8c31b2

Fundstelle 1 : DEÜV § 5 (7)

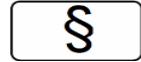
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Geburtsdatum

Kriterium 1: Das Geburtsdatum wird mit den Angaben aus der Versicherungsnummer abgeglichen und bei Unstimmigkeiten ein Hinweis ausgegeben. (F2)



ID: 96c3b69b-cc5b-44ea-8a6a-ea4ace5be9b3

Kriterium 2: Eine Meldung wird wegen Unstimmigkeiten zwischen dem Geburtsdatum und den Angaben über das ggf. unlogische Geburtsdatum aus der Versicherungsnummer nicht abgewiesen. (F1)



ID: fb453492-0422-4260-840c-ce8dae46fa2f

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 3.1.1.2

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.2.6

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Kennzeichen Saisonarbeiter

Kriterium	1:	Es ist programmseitig sicherzustellen, dass ab dem 01.01.2018 die Kennzeichnung "Saisonarbeiter" vorgenommen werden kann. (F1) ID: 3f0e092f-239b-491a-8f50-1b55cddb315c	§
Kriterium	2:	Das Kennzeichen Saisonarbeiter wird nur in Anmeldungen aufgrund eines <u>krankenversicherungspflichtigen</u> Beschäftigungsverhältnisses sowie der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe 10 und 40) angegeben. (F1) ID: bcba46b7-c409-4b33-aa7c-59229a169ab1	§
Kriterium	3:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass aufgrund des Entfernens oder der Neueingabe des Kennzeichens Saisonarbeiter die Anmeldung storniert und neu gemeldet wird. (F1) ID: 8d006cb1-14cd-44f0-9a2e-09babc0ceb7f	§

Fundstelle 1 : BE 28.06.2017, Top 5

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Krankenkassenschlüssel

Kriterium	1:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass dem Arbeitnehmer eine Krankenkasse (ggf. Einzugsstelle) zugeordnet wird. (F1) ID: 3bf0b975-ea45-47db-b9b7-dc3bc712c8c0	§§
Kriterium	2:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass nicht sv-pflichtige Beschäftigte (Beitragsgruppe „0000“) einer Einzugsstelle zugeordnet werden. (F1) ID: 6f3d079b-787e-47e0-bc2e-7bafcc59a1e7	§§
Kriterium	3:	Es besteht Referenzintegrität zwischen dem Krankenkassenschlüssel im Personalstamm und der dazugehörigen Krankenkasse im Krankenkassenstamm für den Zeitraum der Rückrechnungstiefe bzw. für noch zu erstellende (Jahres-) Meldungen. (F1) ID: 086d8cc7-00c0-4b80-8e10-2166cd83c1e6	§§
Kriterium	4:	Es besteht die Möglichkeit, einer beschäftigten Person <ul style="list-style-type: none"> • eine gesetzliche Krankenkasse zuzuordnen oder • zu kennzeichnen, dass eine private Krankenversicherung oder eine anderweitige Absicherung des Krankenversicherungsschutzes besteht. (F2) ID: f3198b9c-c53e-4efc-b1c2-29bb920eeee6	§
Kriterium	5:	Bei gesetzlich Krankenversicherten ist systemseitig sichergestellt, dass eine gesetzliche Krankenkasse hinterlegt wurde. (F2) ID: 73aaea9c-f8d7-4d2d-b60c-4427b52628af	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 28i
Fundstelle 2 : BVV § 8

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Mehrfachbeschäftigung

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, einen Arbeitnehmer als Mehrfachbeschäftigten kennzeichnen zu können. Hinweis: Für mehrfachbeschäftigte Frauen ist dieses Kennzeichen für den Datenbaustein "DBMU" im Meldeverfahren "Datenaustausch Entgeltersatzleistung" relevant. (F1; F2) ID: 5d93d03d-b895-46de-8dc0-987f10e11308	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, Fremdentgelte pro Versicherungszweig hinterlegen zu können. ID: be4c8a19-a9e9-4875-bc16-4f00953c41cb	§

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 9

Fundstelle 2 : DEÜV § 5 (9)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

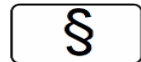
Schlagwort: Name/Namenvorsatzworte/Namenszusätze

Kriterium 1: Es sind getrennte Felder für Familienname , Vorname, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel , Geburtsname, Vorsatzwort des Geburtsnamens, Namenszusätze des Geburtsnamens vorzuhalten. (F1, F2, F3)



ID: e1bcc114-68de-4009-91a5-639f8e0809cc

Kriterium 2: Für die Datenübermittlung sind die Daten maschinell in die vorgeschriebene Form umgesetzt. (F1, F2, F3)



ID: 63feaacd-bb00-4307-8b2f-a616e87926e8

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3.3.1

Fundstelle 2 : GR DEÜV Ziffer 1.3.3.2




Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 9

Fundstelle 4 : GR DEÜV Anlage 6

Fundstelle 5 : GR DEÜV Anlage 7

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

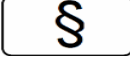


Schlagwort: Personalnummer

Kriterium	1:	Für jeden Beschäftigten wird eine Personalnummer als eindeutiger Schlüssel vergeben; die Gestaltung und der Inhalt sind frei bestimmbar. ID: 2c15ae97-dbec-4e83-a175-bac7a994ca90	
Kriterium	2:	Die Personalnummern dürfen nach ihrer Inaktivierung frühestens nach einem vollen Kalenderjahr erneut an andere Arbeitnehmer vergeben werden. ID: 7595c0b6-9f6a-45b2-adce-34187f2e4d55	
Kriterium	3:	Die Personalnummer wird vom Programm beim maschinellen Meldeverfahren im DSME in das Feld „AZ-VU“ (Aktenzeichen Verursacher, Stellen 093 – 112 im DSME) eingestellt. ID: c13cf252-a78a-4ad2-bc04-f60cf6f51483	

Fundstelle 1 : GR vom 09.11.1989 Ziffer A II 1.1 (3)
Fundstelle 2 : BVV § 9 (1) Ziffer 1
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 9
Fundstelle 4 : BVV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm





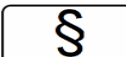
Schlagwort: Personalnummernwechsel

Kriterium	1:	Es muss programmseitig sichergestellt sein, dass beim Wechsel der Personalnummer die Möglichkeit besteht, Vortragswerte für die korrekte Beitragsberechnung (EGA) und das Meldeverfahren vorzugeben. Die Personalnummern sind wechselseitig in den Lohnunterlagen anzuzeigen. (F1, F2, F3) ID: 75997620-33df-4935-b138-19da09433318	
Kriterium	2:	Es ist programmseitig möglich, die Personalnummern zu verknüpfen. Das bedeutet, dass bei den Auswertungen zur alten Personalnummer die neue (übernehmende Personalnummer) angezeigt wird und bei der neuen Personalnummer die alte Referenzpersonalnummer erkennbar ist. Bei der neuen Personalnummer sind die beitrags- und melderelevanten Vortragswerte durch die Verknüpfung entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Aufrollung, sofern sich durch Rückrechnungen in die alte Personalnummer Änderungen beitrags- und melderechtlicher Relevanz ergeben. ID: 571ba598-960b-45fc-81ea-b328d2662b7b	
Kriterium	3:	Es wird empfohlen, die Mehrfachvergabe von Personalnummern für Personen anhand des Abgleichs mit der Versicherungsnummer zu erkennen und einen entsprechenden Hinweis zur Prüfung auszugeben. Sofern es erforderlich ist, kann der Anwender daraufhin die Verknüpfung der Personalnummern herstellen. ID: 2197f353-b5ba-424e-8747-6046048f9171	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 2 : SGB IV § 23a Abs. 3
Fundstelle 3 : BVV § 8 Abs. 1 Satz 2 BVV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Personengruppenschlüssel

Kriterium	1:	Der Personengruppenschlüssel ist in den Personalstamm aufgenommen und wird historisch geführt. (F1) ID: bc7f7456-29b3-4709-a40a-cbca59237a63	
Kriterium	2:	Sind mehrere Schlüssel möglich, ist stets der Schlüssel mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben. Eine Ausbildung (Schlüssel 102/105) hat immer Vorrang. (F1) ID: 8cd1e666-1b0c-43ef-bacc-ded1917b580e	
Kriterium	3:	Der Personengruppenschlüssel ist dreistellig verschlüsselt und wird im DSME entsprechend dargestellt. (F1, F2) ID: f7b856e1-6b75-4b73-9757-e8fe76c1cbcd	
Kriterium	4:	Es wird empfohlen, für den Personenkreis der versicherungsfreien Beschäftigten (z. B. Geschäftsführer/Gesellschaftergeschäftsführer) interne Personengruppenschlüssel zuzulassen. ID: 8014bf53-3fc1-40a8-abf8-b8805207398e	
Kriterium	5:	Der Personengruppenschlüssel 120 gilt ab 01.01.2017. In dem Entgeltabrechnungsprogramm darf er allerdings erst ab 01.07.2017 - ggf. rückwirkend - angewendet werden. (F3) ID: ed79b99b-5b93-4601-a7d9-326b238b81f8	

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 1.5
Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Anlage 2
Fundstelle 3 : BE DEÜV-Meldeverfahren am 19.10.2016

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
 Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Rentenart

Kriterium	1:	<p>Ist im Entgeltabrechnungsprogramm der Bezug einer Altersvollrente hinterlegt, erfolgt bei gespeichertem Beitragsgruppenschlüssel „1“ für die Rentenversicherung im Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze ein Hinweis. Der Hinweis hat als Information zu enthalten, dass für die Rentenversicherung nur der Beitragsgruppenschlüssel „3“ zulässig ist, sofern seitens der/des Versicherten keine Erklärung über den Verzicht auf die RV-Freiheit abgegeben wurde.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: ffdc0de5-b455-4363-8387-ab25cd4a206e</p>	§
Kriterium	2:	<p>Der Anwender hat die Möglichkeit, den Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit zu kennzeichnen. (F1)</p> <p>ID: 0549c394-ac93-4466-80d4-b54bb4485c83</p>	§
Kriterium	3:	<p>Soweit im Kennzeichen Rentenart</p> <ul style="list-style-type: none"> · Altersvollrente oder · berufsständischer oder beamtenrechtlicher Versorgungsbezug <p>ausgewählt wurde, ist das Feld „Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit“ vom Anwender mit einer fachlichen Ausprägung zu füllen.</p> <p>Das Feld darf nicht mit einer fachlichen Ausprägung vorbelegt sein.</p> <p>Hinweis: Kennzeichnet der Anwender die fachliche Ausprägung nicht, ist der Eintrag als fehlerhaft zu kennzeichnen. (F1)</p> <p>ID: 6b015049-a735-497c-95a4-cc3a0d14fefe</p>	§
Kriterium	4:	<p>Die Vorgaben der Anlage 04a "Erweiterte Prüfungen im Entgeltabrechnungsprogramm auf PGR 119 oder 120" bezüglich der geforderten Datenfelder sowie die geforderten Fehler- und Plausibilitätsprüfungen sind systemseitig umzusetzen.</p> <p>Im Fehlerfall darf kein Datensatz zur betroffenen Person erstellt werden und der Anwender ist entsprechend zu informieren. (F1)</p> <p>ID: fc4cc865-36bd-42eb-b0d4-939135b4a476</p>	§

Fundstelle 1 : Top 11 - Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 30.03.2022

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Sperrkennzeichen

Kriterium 1: Es ist maschinell sicherzustellen, dass einzelne Arbeitnehmer (z. B. über ein Sperrkennzeichen) vom automatisierten Meldeverfahren nicht ausgeschlossen werden können. (F1)

ID: 77ac86db-93dd-4c9b-9186-5af3cdc323da



Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Staatsangehörigkeitsschlüssel

Kriterium 1: Der Anwender muss die Möglichkeit haben, jede in der Anlage 8 des GR DEÜV genannte Staatsangehörigkeit als Geburtsland einzugeben. (F1)

§

ID: c8ca2da2-b4f4-4ae7-9ca0-cddbc5824038

Kriterium 2: Das Feld ist nicht mit „000“ (deutsch) vorbelegt.
(F2)

§




ID: cedbcbad-0cc7-40f2-8ff7-c1ac50fc21a3

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 8

Fundstelle 2 : BE 04./05.10.1989

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Stammdatenprüfung

Kriterium	1:	Die Stammdaten werden bei der Datenerfassung im Dialog auf Plausibilität geprüft. ID: 987cfd28-ee51-4e51-b378-65d1f6ab89a5	
Kriterium	2:	Vor Erstattung der Meldungen werden die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell geprüft. Diese Prüfung ist zusätzlich zu vorhandenen Feldprüfungen im Dialog vorzunehmen. (F1, F2, F3) ID: e9e5aeed-ec02-4ebe-a64d-c58080966829	
Kriterium	3:	Fehlerhafte Daten werden protokolliert und nicht übermittelt. (F2) ID: ea13f7a1-ac95-4703-8a57-78c1633c2f5f	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3
Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Statuskennzeichen

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass folgende Auswahlmöglichkeiten bestehen:

- geschäftsführender Gesellschafter der meldenden GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt)

Wurde vorstehendes Kennzeichen ausgewählt, ist systemseitig sichergestellt, dass im Datensatz Meldung (DSME), das Feld „KENNZSTA“ mit „2“ befüllt wird.

Wird eines der nachfolgenden Kennzeichen ausgewählt, ist systemseitig sichergestellt, dass im Datensatz Meldung (DSME), das Feld "KENNZSTA" mit "1" befüllt wird.

- Ehegatte des meldenden Einzelunternehmers
- eingetragener Lebenspartner des meldenden Einzelunternehmers nach dem LPartG
- leibliches Kind des meldenden Einzelunternehmers
- Adoptivkind des meldenden Einzelunternehmers
- Enkelkind/ Urenkel des meldenden Einzelunternehmers

Die Angabe erfolgt ausschließlich bei Anmeldungen (GD 10) oder gleichzeitiger An- und Abmeldung (GD 40). (F1, F2, F3)

ID: a8e875ce-8c4a-41b8-906a-1c0257321554

§

Fundstelle 1 : SGB IV § 28 a Abs. 3
Fundstelle 2 : BE SpiO vom 18.03.2020, TOP 3
Fundstelle 3 : BE SpiO vom 16.03.2023, Top 4

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Tätigkeitsschlüssel

Kriterium 1: Im maschinellen Meldeverfahren wird der 9-stellige Tätigkeitsschlüssel verwendet. (F1)

§

ID: a6a8b1fd-0cdc-4f34-b76e-22e563aff2b2

Kriterium 2: Die bisherigen Sonderschlüssel für die Personengruppen Rehabilitanden, Beschäftigte im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren), Künstler und Publizisten (Künstlersozialkasse), Bezieher von Vorruhestandsgeld, Bezieher von Ausgleichsgeld (FELEG) entfallen durch die Einführung des neuen Tätigkeitsschlüssels für Beschäftigungszeiträume ab dem 01.12.2011. Die Sonderschlüssel sind für den DBME in Grundstellung umzusetzen. (F2)

§

ID: eed369b8-f8a1-45fc-9399-69724532c372

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 5

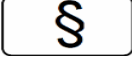
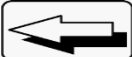

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 01.09.2010, Top 4

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Titel

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Titel angegeben werden können. (F1) ID: 711f4598-8304-40a2-b8f2-53a979f8e815	
Kriterium	2:	Titel sind akademische Grade. (F1) ID: 8e35dd6e-c05d-4901-94d1-4138608add36	
Kriterium	3:	Im Personalstamm ist ein eigenes Feld für den akademischen Titel eingerichtet. ID: 715dedc5-7703-480f-a8ca-6ef15cfecced	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Übergangsbereich

Kriterium 1: Dem Anwender ist systemseitig die Möglichkeit zu geben, einen Personalfall zu kennzeichnen, für den die Regelungen des Übergangsbereichs anzuwenden sind.


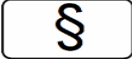
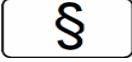
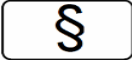
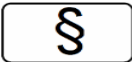
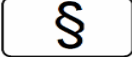
Das Kennzeichen ist historisiert zu führen.
(F1)

ID: 46aed5dc-ceaa-41f5-aecc-387bd4e0cfe3

§

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
 Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Versicherungsnummer

Kriterium	1:	Es wird empfohlen, dass bei Eingabe der Mitarbeiterstammdaten eine Versicherungsnummernabfrage mittels Datensatz DSVV systemseitig ausgelöst wird. ID: b3ff68e8-b96d-4549-a7c5-7e190a058d5e	
Kriterium	2:	Die Versicherungsnummer ist in den Fällen bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) elektronisch abzufragen, in denen bei einer Anmeldung aus Anlass der Aufnahme einer Beschäftigung keine Versicherungsnummer programmseitig vorliegt. (F2; F3) ID: 7be6dd97-a062-4d45-86d3-e3a52e1612e6	
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei manueller Erfassung auf Zulässigkeit der Bereichsnummer geprüft wird; eine unzulässige Bereichsnummer verhindert die Übernahme der Versicherungsnummer in den Personalstamm. (F1) ID: 0f29be76-8660-432f-b814-d3269f107d17	
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei manueller Erfassung auf Zulässigkeit der Prüfziffer (Modulo-10) geprüft wird; eine unzulässige Prüfziffer verhindert die Übernahme der Versicherungsnummer in den Personalstamm. (F1) ID: 8701d852-546e-47f2-ad3e-6ae9d5808347	
Kriterium	5:	Unstimmigkeiten zwischen dem Geburtsdatum und dem in der Versicherungsnummer ggf. unlogisch enthaltenen Geburtsdatum führen nicht zu einer Abweisung der Meldung; es wird ein entsprechender Hinweis ausgegeben. (F1) ID: bc52d3d1-7ba3-4edd-8438-3a8d83371f71	
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Versicherungsnummer aus der Rückmeldung der Krankenkasse (Rückmeldung der um die Versicherungsnummer ergänzten Anmeldung ohne Versicherungsnummer mit Datensatz DSME) automatisiert übernommen wird. Hinweis: Sofern mit anderen Fachverfahren eine abweichende Versicherungsnummer von den SV-Trägern gemeldet wird, ist diese zu übernehmen. (F1) ID: bed039ea-e533-49c5-8085-abebed3d4cbc	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Ziffer 3.1
 Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV

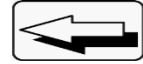
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

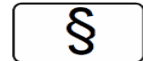
Schlagwort: Vollendung des Lebensjahres für den Anspruch auf Regelaltersrente

Kriterium 1: Ein Lebensjahr wird mit Ablauf des Tages vollendet, der dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht (Beispiel: Geburtstag am 01.12., Vollendung des Lebensjahres jeweils mit Ablauf des 30.11.). (F1, F2)



ID: 93efc5a2-0e31-4785-ac3c-a54363f4a5af

Kriterium 2: Es ist maschinell sichergestellt, dass vom Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung der Beitragsgruppenschlüssel (AV) = 1 oder 2 in der Arbeitslosenversicherung nicht mehr verwendet wird.



Diese Regelung gilt in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021. (F5)

ID: ca3b7654-6104-45d6-b4b4-868f31b1f519

- Fundstelle 1 : BGB § 187 (2)
- Fundstelle 2 : BGB § 188 (2) 2. Halbsatz
- Fundstelle 3 : SGB III § 28
- Fundstelle 4 : SGB III § 418
- Fundstelle 5 : SGB III § 346 Abs.3

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
 Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Vortragswerte für Systemwechsel

<p>Kriterium 1:</p>	<p>Zu den Vortragswerten gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> • die KV-, RV-, AV- und PV- Entgelte (entweder kumuliert oder monatlich vorgegeben), • das insolvenzgeldumlagepflichtige Arbeitsentgelt, • SV-Tage je Sozialversicherungszweig, • Einzugsstellenschlüssel, • die Zuordnung zur berufsständischen Versorgungseinrichtung, • Personengruppenschlüssel, • Beitragsgruppen, • Rechtskreis, • Fehlzeiten sowie • Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Berechnung des Abschlags zur PV. <p>Auf ein entsprechendes Kriterium unter dem Thema „Unfallversicherung“ wird verwiesen.</p> <p>Es ist auch zulässig, die entsprechende SV-Luft je Versicherungszweig vorzugeben. Hierbei ist die Prüfung nach Kriterium 2 entbehrlich.</p> <p>Die Vortragswerte sind im System nachvollziehbar zu dokumentieren. (F1, F2)</p> <p>ID: a5c1e205-7ad4-4acf-ad7a-bd0f72e21dd4</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 2:</p>	<p>Erfasste Vortragswerte werden mit den SV-Tagen auf die jeweilige anteilige Beitragsbemessungsgrenze je Versicherungszweig geprüft. Wird SV-Luft (sofern SV-Entgelte/-Tage nicht vorgegeben werden) vorgetragen, ist eine Prüfung auf maximale Werte vorzunehmen. (F1, F2)</p> <p>ID: 35efdecf-d694-456c-8a52-5ca8c7c213a1</p>	<p>§§</p>
<p>Kriterium 3:</p>	<p>Vortragswerte werden für eine korrekte Beitragsberechnung maschinell herangezogen. (F2)</p> <p>ID: 8365a33e-bc76-43d4-a460-8e3c3f36c36d</p>	<p>§§</p>
<p>Kriterium 4:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Vorliegen von Vortragswerten von versicherungspflichtigen Vorbeschäftigungen beim selben Arbeitgeber diese Werte für die Beitragsberechnung von EGA berücksichtigt werden. (F1, F2)</p> <p>ID: 7691290e-81bd-4e83-b039-7f6aa3e37a1d</p>	<p>§§</p>

Kriterium	5:	<p>Fehlen bei Einmalzahlungen (z. B. bei Systemwechsel bzw. Wechsel der Personalnummer oder des Abrechnungskreises) die Vortragswerte mit der Folge, dass die Einmalzahlung nicht komplett verarbeitet werden kann, muss programmseitig ein Hinweis in der Abrechnung ausgegeben werden.</p> <p>Um Vortragswerte mit 0 Entgelt bzw. 0 SV-Tagen (z. B. bei Erziehungsurlaub) maschinell abgrenzen zu können, ist die echte Vorgabe von Entgelt und/oder SV-Tagen = 0 von Initialwerten (= vorbelegte Werte) systemseitig zu erkennen. (F1, F2)</p> <p>ID: adefe8b2-7b04-4155-a453-c6d13998a895</p>
-----------	----	---

§

Fundstelle 1 : SGB IV § 23 a Abs. 3

Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Systemuntersuchung 0113
 Kategorie: Allgemeines

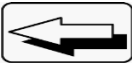
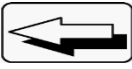
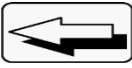
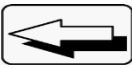
Schlagwort: 01. Allgemeines

Kriterium	1:	Sofern das entsprechende Zusatzmodul nicht zertifiziert ist, dürfen die Personengruppen 103, 107, 111, 117, 118, 127 sowie 140-144, 149 und 150 nicht mehr verwendet werden. (F1) ID: 19a79d58-a973-4b17-85d9-106ccd9511b6	§
Kriterium	2:	Sofern das entsprechende Zusatzmodul nicht zertifiziert ist, darf die maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstaufschlagsberechnung nach §§ 56, 57 IfSG nicht abgerechnet werden. (F1) ID: 5f22a5f0-a039-437c-b578-691f6988a978	§
Kriterium	3:	Sofern das Zusatzmodul "elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse" nicht zertifiziert ist, darf aus dem Programm heraus der Abruf der zuständigen Krankenkasse nicht durchgeführt werden. (F1) ID: 8f115671-e1ca-4daf-9b98-4970244dc823	§
Kriterium	4:	Sofern das Zusatzmodul "elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren UB" nicht zertifiziert ist, darf aus dem Programm heraus kein Antrag für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erstellt werden. (F1) ID: e17cb781-f21c-4fc1-beca-e5a580ce61aa	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV



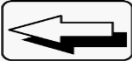

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Administrative Hinweise

Kriterium	1:	Der Software-Ersteller ist im Rahmen der Systemuntersuchung verpflichtet, neue, zu prüfende Module im geschützten Bereich der Internetseite www.gkv-ag.de anzumelden. ID: f66912c3-fd83-441c-b638-ebd209906b77	
Kriterium	2:	Es besteht die Möglichkeit, eine Testbetriebsnummer für systemuntersuchte Entgeltabrechnungsprogramme über ein Formular im geschützten Bereich der Internetseite www.gkv-ag.de zu beantragen. ID: ea1542e5-2fd5-4fa0-a28b-a6e377b3a8f0	
Kriterium	3:	Änderungen bei Stammdaten von Herstellern systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme sind per Email an "systemuntersuchung@itsg.de" anzuzeigen. Dabei ist zu beachten, dass die Benutzerkonten von Webportalen in eigener Regie verwaltet bzw. angepasst werden müssen. ID: 36f24fa0-8e40-4d30-a0dc-26cfd4d1c67f	
Kriterium	4:	Änderungen im Emailverteiler der ITSG GmbH sind per Mail an "systemuntersuchung@itsg.de" zu richten. ID: dc4ad47b-3b77-4938-8555-059ef34008d4	

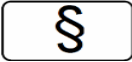
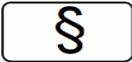
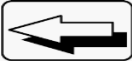

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Systemuntersuchung 0113
 Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Anwenderhandbuch

Kriterium	1: Ein Anwenderhandbuch wird in schriftlicher Form und/oder als elektronischer Hilfetext geliefert. ID: d7a34151-d174-47f8-a3b7-02936e614f59	
Kriterium	2: Verfahren, Inhalt und Umfang der Meldeerstellung sind dokumentiert. ID: 65d43ffc-a5e4-49de-b532-8a699e74635a	
Kriterium	3: Die Anwender-/Verfahrensdokumentation ist unter Berücksichtigung der „Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (R09) erstellt. ID: 51273ccb-9995-41dc-bf29-a29b7cb6f3f6	
Kriterium	4: Das Anwenderhandbuch beinhaltet Verarbeitungsregelungen einschl. Kontrollen und Abstimmverfahren, Fehlerbehandlung, Sicherung der ordnungsgemäßen Programmanwendung, Organisation der manuellen Vor- und Nachbereitung. ID: a2c9e88e-ecc3-46bb-ab92-670d9efe6fd7	

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Elektronische Verarbeitung permanenter Testfälle - eVpT

Kriterium	1:	Die Teilnahme am Testverfahren „eVpT“ (elektronische Verarbeitung permanenter Testaufgaben) ist seit dem 01.01.2017 verpflichtend. Die Umsetzungen der Testfälle sind monatlich von den Software-Entwicklern elektronisch an das „eVpT“ zu übermitteln. (F1; F2; F3) ID: ebfd323f-8fc1-4db9-ae64-50d7d198dd75	
Kriterium	2:	Die Ergebnisdateien der permanenten Testfälle sind dem Testverfahren „eVpT“ über den GKV-Kommunikationsserver zu übermitteln. Als Absender-/Ersteller-Betriebsnummer (BBNR) ist die dem Softwareersteller für das eVpT-Testfahren vergebene Test-Betriebsnummer zu verwenden. (F2) ID: c9bf5ebe-aa85-4439-838c-32dbb3b2cf00	
Kriterium	3:	Das Ergebnis der Prüfungen der übermittelten Dateien ist im eVpT-Webportal einsehbar. ID: c0566253-5259-4417-8336-3f5225f12b5e	
Kriterium	4:	Informationen und Zugangsmaterialien stehen unter folgendem Link bereit: https://gkv-ag.de/publikationen/permanente-testfaelle/evpt/ ID: 1e51fd14-994e-4abb-ac30-0cb967661d9b	

Fundstelle 1 : DEÜV § 22a
Fundstelle 2 : GG § 22a DEÜV
Fundstelle 3 : Bundeseinheitliche Grundsätze für das Testverfahren nach § 22a Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Pflichtenheft

Kriterium 1: Änderungen im Pflichtenheft mit Umsetzungsverpflichtung (Doppelparagraphen- oder Einfachparagraphenzeichen) müssen programmtechnisch innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der neuen Version des Pflichtenheftes umgesetzt sein. (F1)

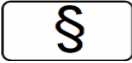
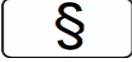

ID: 0090aa40-1581-4e5f-88a0-b09dc7a96f1b

§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Ziffer 2.1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Systemuntersuchung 0113
 Kategorie: Allgemeines

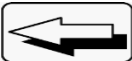
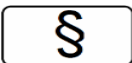
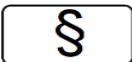
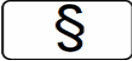
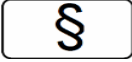
Schlagwort: Programmpflege

Kriterium	1:	Die Programmpflege wird durch Versionsangaben dokumentiert. Änderungen des Abrechnungsverfahrens sind in der Dokumentation so zu vermerken, dass die zeitliche Abgrenzung einzelner Versionsversionen ersichtlich ist. (F3) ID: cb9c7567-784e-4aae-9699-99417881adcd	
Kriterium	2:	Das Softwarehaus teilt der ITSG unverzüglich mit, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm mit Auswirkung auf die Verarbeitungsergebnisse verändert, nicht mehr eingesetzt, durch andere Produkte ersetzt oder der Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst wird. (F1) ID: 08e6f968-219e-4e66-8380-1845c03c7cd7	
Kriterium	3:	Von der ITSG GmbH wird für jedes systemuntersuchte Softwareprodukt eine Prod-/Mod-ID vergeben. (F2) ID: 70c63391-f3c1-45ab-911f-4afce6d77931	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
 Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Systemuntersuchung 0113
 Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Qualitätskontrolle

Kriterium	1:	Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätskontrolle und • dem Qualitätsmanagement 	
		ID: 51c851d9-279e-47ad-be50-4b80467511a1	
Kriterium	2:	Die Qualitätskontrolle systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt u. a. durch eine permanente Verarbeitung ausgewählter Testfälle beim Software-Ersteller. (F1)	
		ID: a8b3911d-0320-4ffb-9924-89a00531c89c	
Kriterium	3:	Eine Qualitätskontrolle ist insbesondere erforderlich bei <ul style="list-style-type: none"> • gesetzlichen Änderungen, • Erweiterung der Entgeltabrechnungsprogramme um zusätzliche Module, • Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen sowie • Änderung der Datenbasis. (F1)	
		ID: bae5548f-646d-4027-aed7-ab4243f06656	
Kriterium	4:	Die Ergebnisse werden anlassbezogen, mindestens einmal jährlich, von der ITSG bewertet. Der Software-Ersteller wird über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle schriftlich informiert und erhält für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Voraussetzungen für einen positiven Abschluss sind die Umsetzung der mit Doppel- oder Einfachparagrafenzeichen versehenen Kriterien des Pflichtenheftes sowie die korrekte Verarbeitung der entsprechenden permanenten Testfälle. Bei einem negativen Ergebnis hat der Software-Ersteller unverzüglich das Entgeltabrechnungsprogramm zu bereinigen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Programm nach Ablauf von drei Monaten eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist.	
		(F1)	
		ID: 08fad9c6-513f-44bf-b93d-6b1cf269ff7e	
Kriterium	5:	Für die Qualitätskontrolle ist sichergestellt, dass die Prüfergebnisse (Verarbeitung von Testfällen/Umsetzung von neuen Kriterien im Pflichtenheft) anhand der aktuellen Programmversion nachvollzogen werden können. (F1)	
		ID: 8511bdb2-2882-4c80-8e25-53b54eb440e3	

Kriterium	6:	Die Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen stellen der ITSG im Rahmen der Systemberatung/Qualitätskontrolle die aus den Testfällen/Testaufgaben resultierenden Dateien für die jeweiligen Verfahren für Prüfzwecke zur Verfügung. (F1)	§
		ID: f892e69f-ebcd-4543-aca6-b453098e5afb	
Kriterium	7:	<p>Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten und Beitragsnachweisen in den Datenannahmestellen, • der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programm- und/oder Verfahrensmängel und • der Verfahrensabläufe in den Entgeltabrechnungsprogrammen im Bedarfsfall. <p>Die ITSG stellt dem jeweiligen Software-Ersteller und Eigenentwickler die sich aus der Datenprüfung durch die Datenannahmestellen ergebenden Fehler aus dem Entgeltabrechnungsprogramm im geschützten Bereich unter www.gkv-ag.de zur Verfügung. Von der qualitativen Stabilität des untersuchten Entgeltabrechnungsprogrammes ist die Aufrechterhaltung des Status „systemuntersucht“ abhängig. (F1)</p> <p>ID: afd0850b-7da8-4347-b241-0b090933a663</p>	§


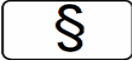

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Qualitätsmanagement

Kriterium	1:	Das Qualitätsmanagement ist Bestandteil der Qualitätssicherung im Rahmen der Systemuntersuchung durch die ITSG. ID: db6eba4d-69ff-441b-9f81-8e58ce2da8f4	
Kriterium	2:	Der Ersteller von systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen ist verpflichtet, die im Qualitätsmanagement aufgetretenen Fehler zeitnah zu kommentieren sowie die u. U. notwendigen Programmänderungen vorzunehmen. (F1) ID: e9177242-4b55-4edf-b2ec-60ad6249fc6f	
Kriterium	3:	Die ITSG informiert die Ersteller von systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen in einem gestuften Verfahren über Fehler im Qualitätsmanagement. Sofern Fehlermeldungen nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen bearbeitet werden, erlischt der Status „systemuntersucht“. ID: d841af61-741f-4796-a6db-ad61b48875c5	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

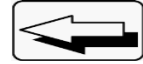
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Systemberatung

Kriterium 1: Die Systemberatung ist Teil der Systemuntersuchung und dient der Vorbereitung der Systemuntersuchung sowie der Qualitätssicherung im Anschluss an eine Systemuntersuchung. (F1)



ID: cd5c5d85-bcaa-4f3b-b983-66f229c3138d

Kriterium 2: Die Inhalte der Systemberatungen richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen aktuellen Fassung des „Pflichtenheftes“ und umfassen die Beratung hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlich relevanten Sachverhalte, Tatbestände und Personengruppen. (F1)



ID: 432a0ee6-7f66-4bae-b379-44736f1fb816

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Systemuntersuchung

Kriterium	1:	Die Systemuntersuchung wird nach der Vereinbarung der ITSG GmbH im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes durchgeführt. (F1) ID: 475d9532-2a8b-44be-8cbc-60d5bdcd3177	§
Kriterium	2:	Die Systemuntersuchung im Sinne von § 20 DEÜV besteht aus der Systemprüfung, den Pilotprüfungen und einer ständigen Qualitätssicherung. Die Einzelheiten zur Durchführung der Systemprüfung und die Beteiligung der Rentenversicherungsträger regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV. Als Anlass für eine Systemuntersuchung gelten <ul style="list-style-type: none"> • die Neuentwicklung eines Entgeltabrechnungsprogrammes, • die funktionale Erweiterung eines Entgeltabrechnungsprogrammes, • die Neuausrichtung zur komponentenorientierten Software, • die Änderung der rechtlichen Grundlagen in Beitrags- und Melderecht sowie • die mangelnde qualitative Stabilität eines systemuntersuchten Programms. (F1) ID: 399154ff-8bac-42c0-aa59-9ad85adb20e0	§
Kriterium	3:	Für den positiven Abschluss der Systemuntersuchung ist Voraussetzung, dass alle Kriterien (Paragraphen) des Grundmoduls im Pflichtenheft erfüllt sind. Darüber hinaus können die in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 der DEÜV festgelegten weiteren Module nach den entsprechenden Vorgaben des Pflichtenheftes geprüft werden. (F1) ID: 247f8882-4d4b-4a34-acad-88d8bc8f0763	§
Kriterium	4:	Voraussetzung für den positiven Abschluss der Systemuntersuchung ist die korrekte Verarbeitung der entsprechenden Testaufgaben. (F1) ID: f1d45a6b-a24a-4d23-8bb4-6b48754cfb89	§
Kriterium	5:	Die Systemuntersuchung gilt als abgeschlossen, wenn mindestens zwei Einzelzulassungen (Ergebnisprüfung) von (Pilot-) Anwendern vorliegen und dadurch die Praxisbewährung nachgewiesen ist. (F1) ID: d0878868-f0e8-4762-9daa-d139af4cc640	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Testaufgaben

Kriterium 1: Die Richtigkeit der Entgeltabrechnung und des automatisierten Meldeverfahrens wird u. a. anhand der gemeinsamen Testaufgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. (F1)

§

ID: 031261be-10fb-444e-90eb-d4a0456fd958

Kriterium 2: Die Testaufgaben können sachliche Fehler enthalten, die bei Beachtung der im Pflichtenheft festgelegten und im Programm umgesetzten Kriterien erkannt werden müssen. (F1)

§

ID: 37dad370-2fe1-4ce9-bbf6-31a3375d6b74

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Testmandant

Kriterium 1: Sofern systemseitig ein Testmandant ausgeliefert wird, muss maschinell sichergestellt werden, dass hierfür nur Datenlieferungen mit einer Testkennung verwendet werden. (F1)



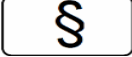
ID: e6e0bada-b951-4712-b49b-e7b5cf6ceb34



Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Zertifikate

Kriterium	1:	Der Software-Ersteller erhält vom GKV-Spitzenverband einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich das GKV-Zertifikat "systemuntersucht". ID: 102bf0a4-d770-45f6-bac6-045c5f059c35	
Kriterium	2:	Über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle erhält der Software-Ersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. ID: 9cc5779e-2749-41da-81cf-1ba324fd1b86	
Kriterium	3:	Die Mod-ID ist an die Programmversion gebunden. Eine neue Programmversion muss daher der ITSG unverzüglich angezeigt werden. Diese vergibt daraufhin eine neue Mod-ID. Die Anzeigepflicht ist auch in der Vereinbarung zwischen Software-Ersteller und der ITSG geregelt. Über diesen Link kann die neue Programmversion der ITSG angezeigt werden: https://gkv-ag.de/formulare/formular-unterjaehrigversionserhoehung (F1) ID: 6f31fcee-56a4-4e4a-812b-e28943208389	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

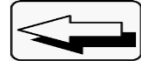
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 1. Allgemeines

Kriterium 1: Zum 01.01.2023 wird die Mitgliedsnummern in der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Unternehmensnummer (UNRS) ersetzt. Die UNRS wird bis zum 31.12.2022 neben der MNR des UVT geführt. Ab dem 01.01.2023 erlangt die UNRS Außenwirkung und ist dann das Ordnungskriterium bei den UVT, UVTöH und der SVLFG.



ID: 90dc181e-ec4e-485e-9bdb-b6aa876176ca

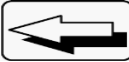
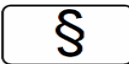
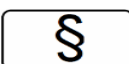
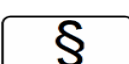
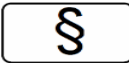
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 2. Stammdaten für die Unfallversicherung

<p>Kriterium 1:</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit, die Betriebsnummern der zuständigen UV-Träger sowie die Unternehmensnummern des Unternehmens bei den UV-Trägern mit Gültigkeitszeiträumen zu hinterlegen.</p> <p>Folgende Sachverhalte müssen berücksichtigt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines UV-Trägers mit einer Unternehmensnummer, • parallele Anlage eines UV-Trägers mit mehreren Unternehmensnummern, • parallele Anlage mehrerer UV-Träger (mit unterschiedlichen BBNRUUV) mit der jeweiligen Unternehmensnummer, • zeitlich anschließende Anlage eines UV-Trägers <p>Der Beginn und das Ende des Gültigkeitszeitraumes der Unternehmensnummer müssen erfassbar sein.</p> <p>Bis Ende 2022 gilt dieses Kriterium für das Ordnungskennzeichen Mitgliedsnummer analog. (F2; F4; F7)</p> <p>ID: 0124cfb5-cfd6-4527-8a49-625c9844e9fd</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 2:</p>	<p>Der Höchstjahresarbeitsverdienst des zuständigen Unfallversicherungsträgers ist für den Meldezeitraum programmseitig zu berücksichtigen. (F5)</p> <p>ID: edd7e674-1724-4843-961a-e336ac3a27f6</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 3:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass die 12. Stelle (Prüfziffer) in der Unternehmensnummer nach dem Modulo 10 Verfahren auf Plausibilität geprüft wird.</p> <p>Bei der Unternehmensnummer ist sichergestellt, dass der Suffix der Unternehmensnummer (Stellen 13-15) größer als „000“ ist. (F1, F7)</p> <p>ID: 4b838e1f-6d63-4595-9275-6c35ccbc2205</p>	<p>§</p>

<p>Kriterium 4:</p>	<p><u>Bis zur maschinellen Übernahme der mittels DSSD für das jeweilige Meldejahr gemeldeten Gefahrtarifstellen, sollten nur die Gefahrtarifstellen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers aus der UV-GT-Datei verwendet werden.</u></p> <p>Sofern sich Unfallversicherungsträger fremdartiger Gefahrtarifstellen bedienen, sind diese hier ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass die Fremd-Gefahrtarifstellen mindestens eine Gültigkeit bis zum Vorjahr des Meldejahres (Meldejahr - 1 Jahr = Gültigkeit der Fremdgefahrtarifstelle) haben.</p> <p>Die Informationen zu den Gefahrtarifstellen der Unfallversicherungsträger - einschließlich der Nutzung von fremdartigen Gefahrtarifstellen - können der Stammdatendatei und der UV-Gefahrtarifdatei entnommen werden.</p>	
<p>Kriterium 5:</p>	<p><u>ID: 327bd7a2-9139-4e7d-a30b-7ee54cb73449</u> Die mittels DSSD gemeldeten Gefahrtarifstellen (auch Fremdgefahrtarifstellen) werden 1:1 übernommen. (F7)</p>	
<p>Kriterium 6:</p>	<p><u>ID: b619e875-0500-48ba-9dae-ff65ef295f7c</u> Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei den Sachverhalten "keine UV-Pflicht wegen Auslandsbeschäftigung" und "Versicherungsfreiheit in der UV gem. SGB VII" keine UV-Jahresmeldung erstellt wird, wenn der Sachverhalt ganzjährig vorliegt.</p> <p>(F3)</p>	
<p>Kriterium 7:</p>	<p><u>ID: 8ce43a5b-4a72-4ebc-b4a7-8c32dfac01f7</u> Es ist maschinell sichergestellt, dass eine Änderung der PIN nicht zu einer erneuten Stammdatenabfrage führt, wenn die ursprüngliche Stammdatenabfrage fehlerfrei verarbeitet wurde. Sofern bereits eine Stammdatenabfrage für diese meldende Stelle durchgeführt wurde, bleibt diese gültig. (F7)</p>	
<p>Kriterium 8:</p>	<p><u>ID: 33559f0f-d1e2-434f-a47c-b38bb2b808b0</u> Es ist systemseitig sichergestellt, dass das vom UV-Träger zur Mitgliedsnummer bzw. Unternehmensnummer vergebene persönliche Identifikationskennzeichen (PIN) hinterlegt werden kann.</p> <p>Hierbei handelt es sich um ein 5-stelliges numerisches Kennzeichen.</p> <p>Hinweis: Bei der Umstellung der Mitgliedsnummer zur Unternehmensnummer bleibt die PIN grundsätzlich gleich.</p> <p>(F4)</p> <p><u>ID: fdb3440a-874c-4e7e-bbb2-412461b67c81</u></p>	

Kriterium 9:	<p>Es ist systemseitig sicherzustellen, dass die von der DGUV im DSSD gemeldete laufende Nummer entsprechend der Vorgangs-ID aus dem DSAS zugeordnet und maschinell übernommen wird.</p> <p>Diese LFDNR ist fortan in den künftigen Meldungen (UV-Stammdatendienst und elektronischer Lohnnachweis) zwingend zu verwenden. (F4)</p>	§
Kriterium 10:	<p>ID: 01fbb83f-a051-4d18-972a-a242093e73b0</p> <p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis (DSLN) bei den folgenden Sachverhalten mit den genannten UV-Meldegründen für das betreffende Meldejahr erzeugt und übermittelt werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • UV03 Wechsel der Zuständigkeit, • UV05 Beendigung des gesamten Unternehmens, • UV06 Beendigung der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle / Systemwechsel • UV07 Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse und • UV08 Insolvenz <p>Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen. (F4)</p>	§
Kriterium 11:	<p>ID: 91f5a1d1-ef88-449d-8806-2378524a275b</p> <p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein elektronischer Lohnnachweis (DSLN) mit Meldegrund UV05 (Beendigung des gesamten Unternehmens) erstellt und übermittelt wird, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Kennzeichen "J" im (proaktiven) DSSD im Datenfeld "ENDE-ZUSTÄNDIGKEIT" erkannt oder • ein Endedatum im System durch den Anwender erfasst (z.B. für die Übermittlung eines DSBD) wurde, <p>und gleichzeitig der letzte Beschäftigte abgerechnet und abgemeldet wurde.</p> <p>Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen. (F4, F7)</p> <p>ID: 505f8589-2888-4b48-a07b-2e13305f3c11</p>	§

Kriterium	12:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein elektronischer Lohnnachweis (DSLN) mit dem Meldegrund UV03 (Wechsel der Zuständigkeit) erstellt und übermittelt wird, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> das Kennzeichen "J" im (proaktiven) DSSD im Datenfeld "ENDE-ZUSTAENDIGKEIT" erkannt und mindestens ein Beschäftigungsverhältnis über das Datum im Datenfeld "UNRS-GUELTIGBIS" bzw. "MNR-GUELTIGBIS" hinaus besteht und abgerechnet wird. <p>Hinweis: Der Anwender ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass für die Zeiträume die Zugangsdaten (BBNRUV-UNRS-PIN) des künftigen UV-Trägers in einer neuen meldenden/ die Abrechnung durchführenden Stelle zu hinterlegen sind. (F4, F7)</p> <p>ID: a97ab61e-8088-4090-b3c9-0277e6685642</p>	§
Kriterium	13:	<p>Es ist sichergestellt, dass folgende Meldungen zum Vortag eines Insolvenzereignisses systemseitig erzeugt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> elektronischer Lohnnachweis (DSLN) mit Meldegrund „UV08“ für das aktuelle Meldejahr und alle noch nicht übermittelten Meldejahre. <p>Die Regeln zur Vollständigkeit und Richtigkeit eines Lohnnachweises gelten auch hier. (F7)</p> <p>ID: 56b7a2ae-be31-4596-86a2-984ef1990809</p>	§
Kriterium	14:	<p>Die Personengruppenschlüssel 108,111 und 143 finden auch beim elektronischen Lohnnachweis keine Berücksichtigung bzw. werden lediglich im 2. Teil der Beitragsabrechnung-UV (bei: nicht UV-pflichtige Personen) aufgelistet. (F6)</p> <p>ID: a3f001ab-df72-4ce9-b1f3-a70e40258d90</p>	§
Kriterium	15:	<p>Es ist programmseitig sichergestellt, dass bei der Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebs (BBNRLB) und der Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNRAS) keine der Betriebsnummern der Anlage 20 im Gemeinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren" verwendet wird. (F7)</p> <p>ID: e2d30b61-bcae-4f17-8eeb-0537e1be6b8d</p>	§

- Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 20 in Verbindung mit Anlage 9.4
 Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren
 Fundstelle 3 : BE Meldeverfahren vom 24./25.06.2015, Top 1
 Fundstelle 4 : GG § 103 SGB IV
 Fundstelle 5 : SGB VII § 165
 Fundstelle 6 : BE Meldeverfahren 09.03.2016, Top 5

Fundstelle 7 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die
Unfallversicherung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 3. Gefahraristellen (GTST)

<p>Kriterium 1:</p>	<p>Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, jedem Arbeitnehmer mindestens eine Gefahraristelle zuzuordnen. Sofern für einen Arbeitnehmer mehrere Gefahraristellen zutreffen, muss eine Aufteilungsmöglichkeit des Entgelts vorhanden sein.</p> <p>Ist ein Unternehmen Mitglied bei mehreren Unfallversicherungsträgern ist systemseitig sichergestellt, dass jeder Arbeitnehmer jeder aktuell gültigen GTST - auch UV-Träger übergreifend - ggf. anteilig zugeordnet werden kann. (F5)</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 2:</p>	<p>ID: 9b602cf8-3816-46ba-b2c6-dc11b1a88907</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Meldezeiträume ab 01.01.2013 sind „Fremd-Gefahraristellen“ ausschließlich bei den Berufsgenossenschaften „BAU“ sowie „Nahrungsmittel und Gastgewerbe“ zulässig. <p>Nachstehend sind die gültigen Betriebsnummern der genannten Unfallversicherungsträger aufgelistet: 14066582, 63800761</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Meldezeiträume bis zum 31.12.2012 sind „Fremd-Gefahraristellen“ auch für die Berufsgenossenschaft "RCI - Baustoffe, Steine, Erden" (Betriebsnummer 29029801) zulässig. Für Meldezeiträume ab dem 01.01.2013 gelten für diesen UV-Träger ausschließlich eigene GTST. Für Meldezeiträume bis zum 31.12.2011 gelten bei der „BG BAU“ nach wie vor die Betriebsnummern der Bezirksverwaltungen. Im Meldeverfahren ist für Zeiträume seit dem 01.01.2012 ausschließlich die BBNR der Hauptverwaltung der „BG BAU“ zulässig. <p>(F2)</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 3:</p>	<p>ID: 87ae5759-ae90-46ff-8aef-e37ed1b0ace6</p> <p>Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass nur die für den jeweiligen UV-Träger zulässigen Gefahraristellen - mit Ausnahme der Betriebsnummer des UV-Trägers 14066582 und 63800761- gemeldet werden können. (F4)</p> <p>ID: b4b0e4b7-d5dc-4612-b74f-6f4a9d687fe0</p>	<p>§</p>

Kriterium	4:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass bei Meldungen ungleich Stornierungen für Meldezeiträume ab 01.01.2014 und einer Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (BBNRUV) ungleich 14066582 oder 63800761 die BBNRUV und die Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrntarif angewendet wird (BBNRGTS) identisch sein müssen. (F3)	§
ID: 8b95ab6d-2ee2-471e-972f-e0fa07888004			

Fundstelle 1	: GR Meldeverfahren
Fundstelle 2	: Gefahrntarife der jeweiligen Berufsgenossenschaften
Fundstelle 3	: BE 13./14.11.2013, Top 2
Fundstelle 4	: BE 13./14.11.2013, Top 5
Fundstelle 5	: Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 4. Lohnunterlagen

Kriterium 1: Die in der Anlage 21 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte zur Unfallversicherung sind im Jahreslohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen programmtechnisch realisiert. (F1)

ID: f8c6ab1d-fdad-4d65-96ba-79d21c992b5d

Kriterium 2: Auf die Ausführungen zum Schlagwort Beitragsabrechnung-UV unter der Kategorie elektronischer Lohnnachweis wird verwiesen.

ID: b080f95e-ff58-4462-9fc8-6c9efb6eaddf




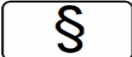



Fundstelle 1 : BVV § 8

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 5. UV-Grund

Kriterium	1: Ab dem 01.01.2016 sind nur noch die UV-Gründe <ul style="list-style-type: none"> • A07 (Unternehmen der Unfallversicherungsträger), • A08 (Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft), • A09 (Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (Kopfpauschale)), • B01 (Entsparing von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben), • B06 (UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahrtarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben) und • B09 (Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern) <p>zulässig. (F1)</p> <p>ID: 18f7d3f7-aed7-4973-8e46-c63206a4912f</p>	
Kriterium	2: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Betriebsnummern gemäß Anlage 19 Teil a zum Melde-Rundschreiben) nur der UV-Grund A08 und bei bestimmten Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (Anlage 19 Teil b zum Melde-Rundschreiben) ab dem 01.12.2012 ausschließlich der UV-Grund A09 verwendet werden. (F1, F2) <p>ID: e6647ab9-bb5c-4c50-ae0e-be96ca04ed36</p>	
Kriterium	3: Es ist maschinell sichergestellt, dass der UV-Grund A07 nur dann ausgegeben wird, wenn es sich um einen in der Anlage 19c des Melderundschreibens genannten Arbeitgeber (BBNR-VU) handelt. (F1, F2) <p>ID: 5594b9a4-2008-40e1-82db-2635a024cc74</p>	
Kriterium	4: Sofern uv-pflichtiges Entgelt im Meldezeitraum enthalten ist, wird vorrangig der UV-Grund „Grundstellung“ verwendet. (F3) <p>ID: 0241ae54-f909-4390-bd12-f2e455cfecd7</p>	
Kriterium	5: Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei einem UV-Entgelt von 0,00 EUR der UV-Grund B09 gemeldet wird, sofern kein anderer UV-Grund zutrifft. (F1) <p>ID: 3b694269-2efb-4c21-8f8f-d89245a99ae5</p>	

- Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren
Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Anlage 19
Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 6. Votragswerte bei Systemwechsel

Kriterium 1: Es ist programmseitig sicherzustellen, dass bei unterjährigem Systemwechsel uv-relevante Votragswerte - ausschließlich für die UV-Jahresmeldung (Grund "92") - vorgegeben werden können.
(F1)

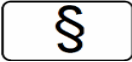

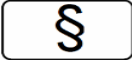
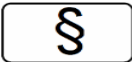
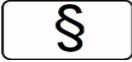
ID: 98918106-8044-493d-b45c-0b16b580924e

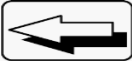
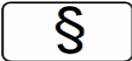
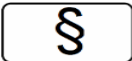
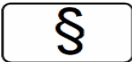
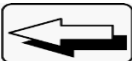
§

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1

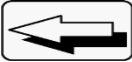
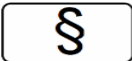
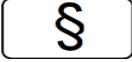
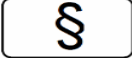
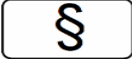
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 2. UV-Stammdatendienst

Schlagwort: 1. Abfrage Stammdaten - DSAS

Kriterium	1:	Es ist ab dem 01.01.2017 für Meldezeiträume ab dem 01.01.2016 sichergestellt, dass die Abfrage Stammdaten systemseitig erstellt wird. (F1) ID: f9654d51-695a-4107-8522-28b8c306ee95	
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, die Abfrage der Stammdaten bereits vor dem entsprechenden Meldejahr vorzunehmen. Hinweis: Bei einer Abfrage für das Meldejahr 2023 mit der bis zum 31.12.2022 gültigen Mitgliedsnummer wird auch die Unternehmensnummer mit zurückgemeldet. ID: 48f252d2-1990-4cf8-8e72-93481dc92f42	
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Abfrage Stammdaten für das jeweilige Folgejahr erst nach dem 31.10. des aktuellen Jahres vorgenommen werden kann. (F3) ID: f7c74b02-bd8e-4c73-b9ec-d687f9297e96	
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Abfrage der Stammdaten für das laufende Jahr spätestens im Dezember des Meldejahres erfolgt. Bei unterjährigem Sachverhalten ist diese entsprechend früher im letzten Abrechnungsmonat des Meldezeitraums vorzunehmen. Hinweis: Dadurch wird dem Anwender ausreichend Zeit gegeben, vor Ablauf der Meldefrist unzutreffende Zuordnungen von Personen zu den GTSTn zu korrigieren und falls erforderlich Rückrechnungen zu starten. (F3) ID: b3d8269e-2e57-46d9-a116-320ba7ba138f	
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für jede meldende/die Abrechnung durchführende Stelle pro Meldejahr eine eindeutige Vorgangs-ID generiert und verwendet wird. (F3) ID: 7409a3ef-1d8f-43dc-91e1-0a55f9bda595	

Kriterium	6:	Für die Eindeutigkeit der Vorgangs-ID wird empfohlen, hierbei z. B. <ul style="list-style-type: none"> das Meldejahr, die Mitgliedsnummer/ Unternehmensnummer und die Millisekunden zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes oder einen eineindeutigen Schlüssel zu verwenden. ID: 467a580c-6cd9-4902-94a3-973904c8aeec	
Kriterium	7:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Abfrage der Stammdaten storniert werden kann, sofern für den Zeitraum noch kein DSLN erstellt wurde. Die Stornierung eines DSAS ist nach Erzeugung eines DSLN zulässig, wenn zuvor der DSLN storniert wurde. (F3) ID: 95b20bd3-4a20-453a-9692-be2b95805e4b	
Kriterium	8:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass jede meldende Stelle pro Unternehmensnummer und Meldejahr <u>je laufender Nummer nur eine Abfrage</u> Stammdaten vornehmen darf. Stornierungen und Neumeldungen sind zulässig. Bis Ende 2022 gilt dieses Kriterium für das Ordnungskennzeichen Mitgliedsnummer analog. (F2) ID: f9d5266c-d3d1-4a50-ac6e-6203e3233b8b	
Kriterium	9:	Es ist programmseitig sicherzustellen, bei der der Stornierung einer Initialabfrage (lfd. Nummer 000) trotz zwischenzeitlicher Vergabe einer laufenden Nummer durch die DGUV der Stornierungsdatensatz die laufende Nummer 000 enthält. (F3) ID: 25808909-2ddb-46aa-afc0-24ca4778e048	
Kriterium	10:	Die DGUV stellt Änderungen in den Gehaltstarifstellen nach der erstmaligen Datensatzabfrage proaktiv mittels DSSD über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung. ID: c0d778b0-7da9-40f1-a30d-6fd862af17cb	

Kriterium	11:	<p>Es ist programmseitig sichergestellt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einem in der Anlage 19a zum Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren aufgeführten Unfallversicherungsträger (BBNRUV) sowie • für die Feuerwehrunfallkassen mit den BBNR-UV 01627953, 09322747, 13385729, 18645029, 29214533, 98705576 und 02347494 <p>kein DSAS erzeugt wird. (F2)</p> <p>ID: 9388aa4b-031f-4e44-8b14-1d019f4af2da</p>	§
Kriterium	12:	<p>Es ist programmseitig sichergestellt, dass bei einer Betriebsnummer des lohnverantwortenden Betriebes (BBNRLB), die in der Anlage 19c zum Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren aufgeführt ist, kein DSAS erzeugt wird. (F2)</p> <p>ID: 4c1fc144-0684-474b-af7e-3697531a800a</p>	§
Kriterium	13:	<p>Es ist programmseitig sichergestellt, dass eine von der Datenannahmestelle (DGUV) als fehlerhaft abgewiesene Meldung (DSAS) dazu führt, dass die Ursprungsmeldung entsprechend gekennzeichnet wird.</p> <p>Das gilt sowohl für Kernprüfungsfehler (die letzten drei Stellen der Fehlernummer sind numerisch) als auch für Bestandsfehler (die letzten zwei Stellen der Fehlernummer sind numerisch).</p> <p>Soweit diese Meldung tatsächlich abzugeben ist, ist sie - ggf. nach erfolgter Korrektur - neu zu erzeugen. Die "Neumeldung" darf nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen. (F3)</p> <p>ID: b069dd5e-c80e-4162-b55f-a394b61786b5</p>	§
Kriterium	14:	<p>Enthält eine Datei sowohl die Stornierung einer Meldung als auch die entsprechende Neumeldung, ist in der Datei folgende Reihenfolge einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stornierung der fehlerhaften Meldung 2. Neumeldung <p>(F3)</p> <p>ID: 11872efc-3b3e-493c-8ecb-1e9e030eb3ec</p>	§
Kriterium	15:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle im Entgeltabrechnungsprogramm in der Form geführt wird, dass bei späteren Korrekturen der Lohnnachweise die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle verwendet wird, die bei der ursprünglichen Stammdatenabfrage übermittelt wurde.</p> <p>(F3)</p> <p>ID: f51f53ce-b67a-4411-9565-7d6f020979e9</p>	§

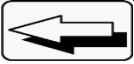
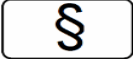
Kriterium	16:	Es wird empfohlen, Änderungen der meldenden/die Abrechnung durchführende Stelle erst im nachfolgenden Meldezeitraum zu verwenden.	
		ID: 3020d67e-c22f-4f4c-98a5-6026d717f98d	
Kriterium	17:	Es ist maschinell sichergestellt, dass eine meldende/die Abrechnung durchführende Stelle nur dann rückwirkend beendet/korrigiert werden darf, wenn noch kein elektronischer Lohnnachweis im betroffenen Zeitraum erstellt wurde. Sofern beim geschilderten Sachverhalt für den Folgezeitraum bereits ein DSAS erstellt wurde, ist dieser zu stornieren. Hinweis: Das Kriterium gilt seit Jahren unverändert. Wegen Problemen in der Praxis wird die Umsetzung dieses Kriteriums erneut geprüft. (F3)	
		ID: 6b6b2598-d86f-4721-81c6-820782bc56c6	
Kriterium	18:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Änderung der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNRLB und/oder BBNRAS) ein neuer initialer DSAS erzeugt wird. (F3)	
		ID: 8823e156-4bfd-4b4f-a1d2-9232d03cce05	
Kriterium	19:	Für die Erstabfrage der Stammdaten einer meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle ist eine initiale Abfrage (lfd. Nummer 000) zu erstellen. (F3)	
		ID: ad8739f6-198f-402d-bfaf-c5fef8859742	
Kriterium	20:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Erstabfrage (Initialmeldung) der Stammdaten einer meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle auch dann zu erstellen ist, wenn sich bei gleichbleibender Unternehmensnummer eine Änderung gegenüber dem aktuellen (letzten) DSSD ergibt (BBNRUV, BBNRLB, BBNRAS). Hierbei ist eine neue Vorgangs-ID zu verwenden. Bis Ende 2022 gilt dieses Kriterium für das Ordnungskennzeichen Mitgliedsnummer analog. (F3)	
		ID: 40a75c68-ce66-414d-9ab1-8a4b25e775bd	

- Fundstelle 1 : SGB IV § 101
 Fundstelle 2 : GG § 103 SGB IV
 Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 2. UV-Stammdatendienst

Schlagwort: 2. Datensatz Stammdaten - DSSD



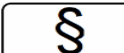

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass alle übermittelten Gefahrtarifstellen ab dem 01.01.2017 für Meldezeiträume ab dem 01.01.2016 mit den entsprechenden Gültigkeiten maschinell übernommen werden. Dies gilt auch für die von der DGUV proaktiv zur Verfügung gestellten Änderungen bei den Gefahrtarifstellen. (F1)	§
		ID: 52949493-9a0c-4668-9e19-3aa005fc3e52	
Kriterium	2:	Es ist sichergestellt, dass bei <u>untermonatlichem</u> Gültigkeitsbeginn, Gültigkeitsende oder Wechsel der Gefahrtarifstelle im jeweiligen Monat das UV-Entgelt bzw. die UV-Stunden anteilig berechnet und zugeordnet werden. (F3)	§
		ID: d2100bc0-c88e-48ac-9a9c-6c816eacb5a0	
Kriterium	3:	Sofern die Aufteilung bei einem <u>untermonatlichen</u> Gültigkeitsbeginn, Gültigkeitsende oder Wechsel der Gefahrtarifstelle im jeweiligen Monat nicht maschinell erfolgt, kann die Aufteilung manuell vorgenommen werden. Diese Aufteilung ist z.B. prozentual, nach Tagen oder Stunden möglich. Der Anwender ist in geeigneter Weise auf diesen Sachverhalt hinzuweisen. (F3)	§
		ID: 8fee3cef-f4fa-49ff-a0d4-cf279a25c99f	
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die laufende Nummer der meldenden Stelle maschinell übernommen wird. Diese von der DGUV vergebene Nummer muss in den Folgeabfragen verwendet werden. (F1; F3)	§
		ID: 40ab9179-5a54-4604-ad79-94d78ea94f71	
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Beginn und Ende der Gültigkeit der Unternehmensnummer maschinell übernommen wird. Bis Ende 2022 gilt dieses Kriterium für das Ordnungskennzeichen Mitgliedsnummer analog. (F1)	§
		ID: d21db317-8123-4c84-b593-5c751891a355	
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass das übermittelte Kennzeichen zum Beitragsmaßstab maschinell übernommen wird. (F1)	§
		ID: 70026f5f-5aa0-46dd-bbb9-b1ca0941e254	

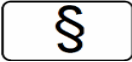
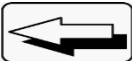
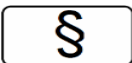
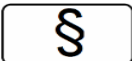
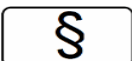
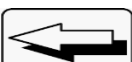
Kriterium	7:	Es wird empfohlen, für die Zuordnung der mit dem Datensatz Stammdaten übermittelten Daten die Vorgangs-ID zu nutzen.	
		ID: 47e9933f-dd5c-4979-b658-3fce1a1b2dbe	
Kriterium	8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Kennzeichen J (= beendete Meldepflicht bei dieser BBNRUV) im proaktiven DSSD ein bereits übermittelter DSLN storniert und mit Meldegrund UV03 (bei neuer Zuständigkeit) oder UV05 (bei Einstellung des gesamten Unternehmens) für den übermittelten gültigen Zeitraum neu erstellt und übermittelt wird. Es ist systemseitig sichergestellt, dass die bereits für das nachfolgende Meldejahr abgerufenen Stammdaten (DSSD) zu diesem UV-Träger storniert werden. (F1)	
		ID: 19fbfa91-ace7-45ae-941d-e4e1a8ebdcb4	

- Fundstelle 1 : SGB IV § 101 Abs. 4
 Fundstelle 2 : GG § 103 SGB IV
 Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 2. UV-Stammdatendienst

Schlagwort: 3. Folgerungen aus dem Abgleich der Stammdaten

Kriterium 1:	<p>Es ist programmseitig sichergestellt, dass aufgrund des Datensatzes Stammdaten (DSSD) ein Abgleich zwischen den bisher verwendeten Gefahraristellen mit entsprechenden Gültigkeiten und den gelieferten Daten erfolgt.</p> <p>So lange Abweichungen ab dem Meldejahr 2017 festgestellt werden, dürfen weder betroffene UV-Jahresmeldungen noch der elektronische Lohnnachweis erzeugt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Fehlerfreie UV-Jahresmeldungen sind abzugeben.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 2a72f21c-a5c9-4002-ba14-b07b99e1489e</p>	
Kriterium 2:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein elektronischer LN (DSLN) nur erstellt wird, wenn alle im System abgerechneten uv-pflichtigen Arbeitnehmer mindestens einer im aktuell gültigen DSSD der jeweiligen Mitgliedsnummer/ Unternehmensnummer des jeweiligen UV-Trägers zurückgemeldet und für den Meldezeitraum gültigen Gefahraristelle zugeordnet sind.</p> <p>Werden im System uv-freie Beschäftigte abgerechnet, ist sichergestellt, dass diese auch als uv-frei gekennzeichnet sind.</p> <p>Kann der DSLN nicht erzeugt werden, sind dem Anwender maschinell die betroffenen Sachverhalte für Rückrechnungen und/oder Zuordnungskorrekturen aufzuzeigen.</p> <p>(F3)</p> <p>ID: 644fee8e-1ed8-40a7-930d-043f047ef3d8</p>	
Kriterium 3:	<p>Es ist programmseitig sichergestellt, dass bei Abfragen der Stammdaten für folgende Beitragsjahre die zurückgemeldete laufende Nummer verwendet wird.</p> <p>(F2)</p> <p>ID: ac7f7609-c4e4-4f5d-b8ee-15ea1e64b33d</p>	
Kriterium 4:	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass beim Beitragsmaßstab mit dem Kennzeichen "2" (Arbeitsstunden) ausschließlich die (tarif-)vertraglich vereinbarten Sollarbeitsstunden im elektronischen Lohnnachweis Anwendung finden.</p> <p>Diese sind arbeitnehmerbezogen historisch zu führen, um zeitraumbezogene Änderungen erkennen zu können.</p> <p>Der <u>Vollarbeiterrichtwert darf</u> hierbei ab dem Meldejahr 2017 <u>nicht verwendet werden</u>.</p> <p>(F2)</p> <p>ID: cfdc11a7-0266-41bd-93e7-cdaff6b50cff</p>	

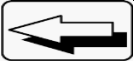
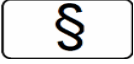
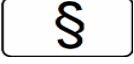
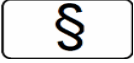
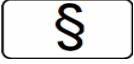
Kriterium	5:	Es ist maschinell sichergestellt, dass beim Beitragsmaßstab mit dem Kennzeichen "2" (= Arbeitsstunden) die (tarif-)vertraglich vereinbarten Sollarbeitsstunden mit einem Wert größer 0 hinterlegt werden. (F3) ID: b5b1e266-7c7f-4d38-b035-dee75005e2d0	
Kriterium	6:	Die (tarif-)vertragliche Sollarbeitszeit kann als täglicher, wöchentlicher, monatlicher oder jährlicher Wert beim jeweiligen Arbeitnehmer hinterlegt werden. ID: 5a89929b-f893-466e-9606-c9a00661698e	
Kriterium	7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass beim Beitragsmaßstab 4, 5 oder 6 kein elektronischer Lohnnachweis und in den Folgejahren keine Anfrage Stammdaten (DSAS) erzeugt wird. Es ist systemseitig sichergestellt, dass für die automatisierte Übermittlung der Unternehmensnummer einmalig ein erneute Anfrage Stammdaten (DSAS) für das Meldejahr 2023 erfolgt. (F3) ID: 356abf40-9599-4f6c-9bbc-f62bd2d965fa	
Kriterium	8:	Bei Abfrage der Stammdaten für das Meldejahr 2023 unter Verwendung der bis 31.12.2022 gültigen Mitgliedsnummer wird im DSSD zusätzlich die ab 01.01.2023 gültige Unternehmensnummer zurückgemeldet. Es ist systemseitig sichergestellt, dass diese Unternehmensnummer für die entsprechende meldende/die Abrechnung durchführende Stelle ab dem Meldejahr 2023 hinterlegt und für alle folgende Meldungen ab dem Meldejahr 2023 verwendet wird, auch wenn mit der Mitgliedsnummer angefragt wurde. (F2, F3) ID: 2064ad14-e64a-4e93-93bb-d82f5cbfe53c	
Kriterium	9:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Daten der bis zum Meldejahr 2022 angelegten meldenden/die Abrechnung durchführenden Stellen nicht durch die Verwendung der Unternehmensnummer ab Meldejahr 2023 verändert werden. (F2, F3) ID: db983488-dbcf-4471-b3bf-8954de6a522c	
Kriterium	10:	Das bei der Abfrage DSAS verwendete persönliche Identifikationskennzeichen (PIN) bleibt auch bei Rückmeldung bzw. künftiger Verwendung der Unternehmensnummer gültig, bis ggf. ein UV-Träger ein neues persönliches Identifikationskennzeichen (PIN) vergibt. ID: d733635e-9c52-4663-8d8a-78237a3198e7	

- Fundstelle 1 : SGB IV § 101 Abs. 4
 Fundstelle 2 : GG § 103 SGB IV
 Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, eine besondere Jahresmeldung zur Unfallversicherung mit dem Abgabegrund 92 erstellt wird. Eine UV-Jahresmeldung ist auch bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im/in Folgejahr/en nach Beschäftigungsende abzugeben.</p> <p>Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: ea113a36-0ff9-4486-9679-6b5e77c3fb1e</p>	§
Kriterium	2:	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass für jeden in der Unfallversicherung versicherten Beschäftigten, nur eine UV-Jahresmeldung je Kalenderjahr erstellt wird. Dies gilt insbesondere für mehrere Beschäftigungszeiten beim selben Arbeitgeber im Kalenderjahr, einem unterjährigen Systemwechsel oder des unterjährigen Wechsels des zuständigen Unfallversicherungsträgers.</p> <p>(F2)</p> <p>ID: 31816d94-f20d-4ec2-8d92-8383dc534551</p>	§
Kriterium	3:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Versicherte mit den PGR 108 und 143 keine UV-Jahresmeldung erstellt wird.</p> <p>(F5)</p> <p>ID: 63b92801-014a-4e9f-a767-5709a54bc305</p>	§
Kriterium	4:	<p>Es ist maschinell sicherzustellen, dass die UV-Jahresmeldung zum gesetzlichen Abgabetermin übermittelt werden kann.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: a21a2693-3abb-48e0-b01a-c9c51c5340d9</p>	§
Kriterium	5:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass die UV-Jahresmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Fällen der Insolvenz (Meldegrund 08 für den Lohnnachweis) oder - der endgültigen Einstellung des Unternehmens (Meldegrund 05 für den Lohnnachweis) oder - der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse (Meldegrund 07 für den Lohnnachweis) <p>bereits mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb vom 6 Wochen, abgegeben werden kann.</p> <p>Anmerkung: Das Kriterium wird aufgrund der Detailprüfung im Rahmen der QK 2025 erneut besprochen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: afb66ddd-580d-4c10-849b-0dd70c4220bc</p>	§

Kriterium	6:	Die UV-Jahresmeldung kann bereits mit der Entgeltabrechnung Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erzeugt werden.	
		ID: 76cf9bb0-f090-4a89-90bb-ddb51507cecb	
Kriterium	7:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die UV-Jahresmeldung nur mit entsprechender Versicherungsnummer erstellt wird. (F1, F2)	
		ID: 77e0120f-0493-43e1-b5db-baca3828f74e	
Kriterium	8:	Für ausschließlich in der Unfallversicherung versicherte Beschäftigte (Personengruppenschlüssel 190) sind zum Zwecke der Betriebsprüfung UV-Jahresmeldungen (neben den übrigen Meldungen zur Sozialversicherung) zu erstellen. (F1, F2)	
		ID: 5ff8d2e6-d242-4e25-9a8c-8b74049e9626	
Kriterium	9:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Beitragsmaßstäben "2" bis "6" die UV-Jahresmeldung mit dem UV-Grund "A09" und mit Angabe der BBNRUV gemeldet wird. Alle weiteren Felder im Datenbaustein DBUV sind in Grundstellung zu übermitteln. (F1)	
		ID: d1103dcf-884d-47a9-927c-9516486e0137	
Kriterium	10:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Verwendung der UV-Gründe A08 und A09 eine der in Anlage 19a bzw. 19b des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren“ aufgeführten Betriebsnummern des UV-Trägers verwendet wird. (F6)	
		ID: 69effb7d-7422-4350-95f6-80e90600fbd1	

- Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 2a
 Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1
 Fundstelle 3 : SGB VII § 99
 Fundstelle 4 : GR Meldeverfahren Anlage 9.4
 Fundstelle 5 : BE 09.03.2016; TOP 5
 Fundstelle 6 : GR DEÜV-Meldeverfahren

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

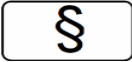

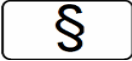
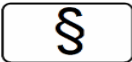
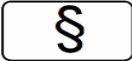
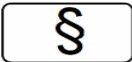
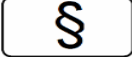

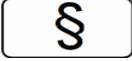
Schlagwort: Datensatz/Datenbausteine

Kriterium	1:	Der Datensatz Meldungen (DSME) ist in der jeweils gültigen Version zu erstellen. Für die UV-Jahresmeldung ist im Datenbaustein Meldungen (DBME) der Meldegrund 92 zu verwenden und mindestens ein Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) abzugeben. (F1, F2)	§
		ID: 2618a52c-b18e-4418-9b48-f2435ebbee1b	
Kriterium	2:	Bei der Meldung des uv-pflichtigen Entgelts können dem DBUV maximal 9 UV-Daten (ANZAHL-UV) angehängt werden. (F1)	§
		ID: 2f933bdf-025d-40c6-a5ba-b695327cdaa6	
Kriterium	3:	Die UV-Jahresmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und den Datenbausteinen Meldesachverhalt (DBME) und Unfallversicherung (DBUV) an die Datenannahmestelle der Einzugsstelle zu melden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung für den Arbeitnehmer hinterlegt ist. (F2, F2)	§
		ID: 278b28ae-8a93-4256-bf1d-545be329dba5	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a
Fundstelle 2 : SGB IV § 98
Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort: Meldebrutto

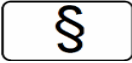
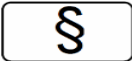
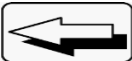
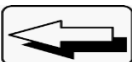
Kriterium	1:	In den UV-Jahresmeldungen ist das maschinell gebildete uv-pflichtige Entgelt – je Gehaltstarifstelle – zu übermitteln. (F1) ID: 0ad8a893-091d-4f78-a1e9-46ee5e22759c	
Kriterium	2:	Grundsätzlich ist sv-pflichtiges Entgelt auch uv-pflichtig. Es wird deshalb empfohlen, bei den Lohnarten die UV-Pflicht an die SV-Pflicht anzulehnen, d. h. bei sv-pflichtigen Lohnarten die UV-Pflicht vorzubelegen. Diese Steuerung muss jedoch durch den Anwender editierbar sein. ID: 2b3d86ae-3626-4a7d-8816-9ee029a0e2ee	
Kriterium	3:	Entgegen der Verfahrensweise in der übrigen Sozialversicherung gilt in der Unfallversicherung für Einmalzahlungen ausschließlich das Zuflussprinzip, d. h. uv-pflichtige Einmalzahlungen sind der UV-Jahresmeldung des Jahres zuzuordnen, in dem sie gewährt wurden. (F1) ID: 297cc578-9c62-41c7-a008-685866318aab	
Kriterium	4:	Bei kurzfristig Beschäftigten (Personengruppe 110) ist im DBUV das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben. (F1, F2) ID: 7e558fab-adc6-4c81-a8b1-95b85eceb98	
Kriterium	5:	Bei Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Gleitzone / des Übergangsbereichs ist im DBUV als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung das tatsächlich erzielte UV-Arbeitsentgelt anzugeben. (F1) ID: 9eaf6bc1-e490-4dad-8f1d-03825730f75c	
Kriterium	6:	Bei Entgeltguthaben ab dem 1. Januar 2010 gilt das Entstehungsprinzip. Das bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2010 als Wertguthaben verwendete laufende oder einmalige gezahlte Entgeltbestandteile das unfallversicherungspflichtige Entgelt nicht mindern. (F4) ID: 237d54d3-9271-4f35-bd0e-ef7402de8963	
Kriterium	7:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass Bezüge in Zeiten der unwiderruflichen Freistellung von der Arbeitsleistung als uv-freies Arbeitsentgelt abgerechnet werden können. (F3) ID: d5c97972-77c8-4c01-a569-981454a47864	
Kriterium	8:	Entgelte von Teilnehmern an praxisorientierten dualen Studiengängen, die während der theoretischen Ausbildung an der Hochschule gezahlt werden, sind kein uv-pflichtiges Arbeitsentgelt. ID: a2495d50-4c8c-4474-b2d0-30c2907fc31c	
Kriterium	9:	Bei der maschinellen Ermittlung des uv-pflichtigen Entgelts für den DBUV ist der Höchst-JAV des jeweiligen UV-Trägers auch zu berücksichtigen, wenn bei einem versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mehrere UV-Träger in einem Beschäftigungsverhältnis zuständig sind. (F1) ID: a17e5dbf-6c58-4fdc-8a42-d1f6a23a1fb1	

Kriterium	10:	Sofern die BG Verkehr bei den Anwendern relevant ist, sind die Richtlinien für die Berechnung des Mindestentgelts für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014 maschinell umgesetzt. Es ist maschinell sicherzustellen, dass – sofern die BG für Verkehr nicht relevant ist – Meldungen für diesen UV-Träger nicht erstellt werden können. (F1, F2) ID: 6c2ba03e-0470-4bb3-a2b2-44e264de216c	§
Kriterium	11:	Das zu meldende UV-Entgelt ist bei einem Centwert größer 49 auf volle Euro aufzurunden. (F5) ID: 2e974049-7782-4596-b4ab-269ed14a2a40	§
Kriterium	12:	In der UV-Jahresmeldung für das Jahr 2015 ist das gesamte beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben, auch wenn dieses bereits in voller Höhe oder teilweise in einer Entgeltmeldung übermittelt wurde. (F2) ID: 8f1e60b1-50fe-43b4-a26c-60dacddb151	§

- Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 2a
 Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1
 Fundstelle 3 : BE 02./03.11.2010, Top 2
 Fundstelle 4 : BE Meldeverfahren 13./14.10.2009, Top 11
 Fundstelle 5 : DEÜV § 5 Abs. 4

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
 Thema: Unfallversicherung 0115
 Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort: Stornierungen

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass eine bereits erstattete UV-Jahresmeldung mit GD 92 - sofern diese nicht abzugeben war oder unzutreffende Angaben enthielt - unabhängig vom Meldezeitraum nach den bestehenden Regeln storniert und neu gemeldet wird. (F1) ID: a08809b2-1fa0-46b0-ada3-f8fa6d880a2f	
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass eine vor dem 01.01.2016 erstattete Entgeltmeldung mit Angaben zur Unfallversicherung, die <ul style="list-style-type: none"> • nicht abzugeben war oder • unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung, aber nicht zur Unfallversicherung enthielt oder • unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung und zur Unfallversicherung enthielt, storniert wird. Zusätzlich zur ggf. neu erstellten SV-Meldung ist hier eine UV-Jahresmeldung mit GD 92 zu erstellen. (F1) ID: fe86b932-f6ee-4b8a-a92c-749b13c9dd9f	
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei ausschließlicher Änderung von UV-relevanten Daten einer vor dem 01.01.2015 abgegebenen Entgeltmeldung eine UV-Jahresmeldung mit GD 92 erstellt wird. Eine Stornierung der bisherigen Entgeltmeldung erfolgt nicht. (F1) ID: e558ac9e-de67-40db-873e-3830ae3752e3	
Kriterium	4:	Eine ausschließliche Änderung der UV-Stunden führt nicht zu einer Stornierung der bisherigen Meldung. (F1) ID: 753a302a-037e-44eb-9de7-cf6bc9b9e7e5	

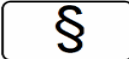
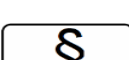
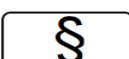

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 4. elektronischer Lohnnachweis

Schlagwort: 1. Übermittlung der Beitragsgrundlagen (DSLN)

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis zum gesetzlichen Abgabetermin übermittelt werden kann. (F1) ID: 65bb274f-2cb0-4839-8f34-842a6c38739f	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass ein elektronischer Lohnnachweis mit dem Meldegrund "UV01" nur erzeugt werden darf, wenn Dezemberabrechnung des Meldejahres erfolgt ist. (F4) ID: 5d4d4892-f8db-4d64-9da5-84146a24e18e	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass elektronische Lohnnachweise für jede Mitgliedsnummer/ Unternehmensnummer entsprechend der laufenden Nummer je meldender Stelle erzeugt werden. (F1) ID: 1464e141-41c5-4d67-8598-7e27cacaf211	§
Kriterium	4:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass der Inhalt des elektronischen Lohnnachweises dem übermittelten Kennzeichen "Beitragsmaßstab" entspricht. (F2) ID: 1ba63cad-f590-4e15-b6ce-b2fecaf79e81	§
Kriterium	5:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis nur dann erzeugt werden kann, wenn durch einen DSAS die Stammdaten angefordert sowie die Werte des daraus resultierenden DSSD für diese meldende Stelle übernommen wurden. (F3, F4) ID: f35c8a49-16f0-4d54-bf5d-1b71ae72aa97	§
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei nachträglichen Änderungen der stornorelevanten gemeldeten Inhalte des elektronischen Lohnnachweises eine Stornierung und Neumeldung erfolgt. Dies bedingt eine automatisierte Neuerstellung der Beitragsabrechnung-UV sowie deren Archivierung. Alle bisherigen Archivierungen sind (weiterhin) unveränderbar vorzuhalten. Dies gilt auch für rückwirkende Änderungen der Gehaltstarifstellen aufgrund eines proaktiven DSSD, sofern diese bei einem bereits gemeldeten Lohnnachweis noch nicht berücksichtigt wurden. (F2) ID: 6d15f2db-db2d-4e98-9b54-a71b0a1fbdf0	§

Kriterium	7:	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis immer auf den Werten des aktuellen DSSD basiert. Dabei sind auch die Werte des proaktiven DSSD zu berücksichtigen. Gemeldete und nicht verwendete Gefahraristellen sind mit 0 Werten (Gefahraristellen ohne zugeordnete Arbeitnehmer) im Lohnnachweis auszuweisen.</p> <p>Sofern nach erzeugtem elektronischen Lohnnachweis ein proaktiver DSSD übernommen wird, erfolgt eine Stornierung und Neumeldung unter Berücksichtigung der veränderten Werte.</p> <p>(F2, F4)</p> <p>ID: cd011952-a399-4dd0-a2a3-0fb0ed4c0b60</p>	§
Kriterium	8:	<p>Die auf die Gefahraristelle entfallende Summe der beitragspflichtigen Entgelte zur Unfallversicherung ist im Feld „UV-EGSUMME-nn (UVEGSUMMnn)“, Stellen 024-038, des Datensatzes DSLN in vollen EUR-Werten ohne Dezimalstellen anzugeben. (F4)</p> <p>ID: f07204ea-b7f3-4f55-9e97-e23bba411fc7</p>	§
Kriterium	9:	<p>Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Summe der für den Meldezeitraum zu meldenden uv-pflichtigen Arbeitsentgelte des einzelnen Arbeitnehmers in der jeweiligen Gefahraristelle bei einem Centwert größer 49 auf volle Euro aufgerundet werden (ohne Dezimalstellen) und in die Summe der uv-pflichtigen Arbeitsentgelte dieser Gefahraristelle übernommen wird. (F5)</p> <p>ID: 24d12e73-763d-4fbc-b0fa-61f2345f281d</p>	§
Kriterium	10:	<p>Die auf die Gefahraristelle entfallende Summe der zu meldenden Arbeitsstunden ist im Feld „ARBSTDSUMME-nn (ARBSTDSUMMnn)“, Stellen 039-053, des Datensatzes DSLN in vollen Stunden ohne Dezimalstellen anzugeben. (F4)</p> <p>ID: bdc83a51-39e9-4cb8-a1da-327843100572</p>	§
Kriterium	11:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Summe der für den Meldezeitraum zu meldenden Arbeitsstunden der einzelnen uv-meldepflichtigen Person in der jeweiligen Gefahraristelle auf ganze Stunden aufgerundet (ohne Dezimalstellen) und in die Summe der Arbeitsstunden dieser Gefahraristelle übernommen wird. (F5)</p> <p>ID: 7c78a057-af24-4d67-8bec-a5d3b34a575c</p>	§

<p>Kriterium 12:</p>	<p>Es ist programmseitig sichergestellt, dass eine von der Datenannahmestelle (DGUV) als fehlerhaft abgewiesene Meldung (DSLN) dazu führt, dass die Ursprungsmeldung entsprechend gekennzeichnet wird.</p> <p>Das gilt sowohl für Kernprüfungsfehler (die letzten drei Stellen der Fehlernummer sind numerisch) als auch für Bestandsfehler (die letzten zwei Stellen der Fehlernummer sind numerisch).</p> <p>Soweit diese Meldung tatsächlich abzugeben ist, ist sie - ggf. nach erfolgter Korrektur - neu zu erzeugen. Die "Neumeldung" darf nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen.</p> <p>(F4)</p> <p>ID: ca37bf6d-dc8d-4a96-9943-6d22b4bac5be</p>	
<p>Kriterium 13:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Korrektur des elektronischen Lohnnachweises (DSLN) der Stornodatensatz nur dann erstellt wird, wenn ein inhaltlich fehlerfreier Korrektur-DSLN zum Versand bereitsteht.</p> <p>Vorstehendes gilt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einer rückwirkenden Beendigung der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle (z. B. bei einer rückwirkenden Überweisung an einen anderen UV-Träger) sowie • bei Stornierungen eines mit UV-Grund 06 (bis Meldejahr 2022) bzw. UV-Grund 07 (ab Meldejahr 2023) abgegebenen Lohnnachweises wegen Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bei erneutem Eintritt uv-pflichtiger Personen im selben Kalenderjahr. <p>(F4)</p> <p>ID: 2eac6c23-2604-4612-af50-b9eb275bef63</p>	
<p>Kriterium 14:</p>	<p>Enthält eine Datei sowohl die Stornierung einer Meldung als auch die entsprechende Neumeldung, ist in der Datei folgende Reihenfolge einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stornierung der fehlerhaften Meldung 2. Neumeldung <p>(F2, F4)</p> <p>ID: ed242ed2-2539-4f94-b708-59bffeda78e</p>	
<p>Kriterium 15:</p>	<p>Es wird empfohlen, die Erstellung des Lohnnachweises nicht über eine entsprechende Schaltfläche im Programm auszulösen, sondern den Sachverhalt - insbesondere auch bei Rückrechnungen - in die monatlichen Programmroutinen zu integrieren.</p> <p>ID: c0b4fee0-e617-4878-9d64-ab5ca03a0e65</p>	

<p>Kriterium 16:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass vor Erstellung des elektronischen Lohnnachweises programmseitig geprüft wird, ob alle im System abgerechneten uv-pflichtigen Arbeitnehmer mindestens einer im aktuell gültigen DSSD des jeweiligen UV-Trägers zurückgemeldeten und für den Meldezeitraum gültigen Gehalttarifstelle zugeordnet sind.</p> <p>Arbeitnehmer, die in diesem Meldezeitraum nicht oder fehlerhaft zugeordnet sind, sind dem Anwender in geeigneter Form anzuzeigen, damit eine (Neu) Zuordnung rechtzeitig vor dem gesetzlichen Abgabetermin erfolgen kann.</p> <p>Erst nach Zuordnung aller uv-pflichtigen Arbeitnehmer zu mindestens einer aktuell gültigen Gehalttarifstelle darf der DSLN erzeugt werden.</p> <p>Hinweis: Damit soll verhindert werden, dass aufgrund von Alteinträgen (Beispiel: aktuelle Arbeitnehmer sind noch einer alten- für das Meldejahr nicht mehr gültigen – Mitgliedsnummer/ Unternehmensnummer zugeordnet) in den Entgeltabrechnungsprogrammen lediglich Teilsummen mit dem Lohnnachweis (auch bei Korrekturen) übermittelt werden.</p> <p>(F4)</p> <p>ID: 97cd358f-0558-4cd1-95e4-538a43c83ee8</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 17:</p>	<p>Beim Beitragsmaßstab 2 ist die Summe der Sollarbeitsstunden aller uv-meldepflichtigen Personen im Meldejahr zu melden.</p> <p>Für jede uv-meldepflichtige Person sind deren (tarif-) vertraglichen Sollarbeitsstunden des Meldejahres zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einer Teilbeschäftigung wird der anteilige Wert wie folgt berechnet:</p> <p>(tarif-) vertraglichen Sollarbeitsstunden / Wochenarbeitstage x tatsächliche Arbeitstage</p> <p>(F4)</p> <p>ID: c3ab9742-52bf-4742-b67e-429511231a07</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 18:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass für ein Meldejahr ein Lohnnachweis erstellt und übermittelt wird, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stammdaten durch einen DSAS abgerufen und • die Werte der daraus resultierenden Rückmeldung (DSSD) für diese meldende/die Abrechnung durchführende Stelle übernommen und • im Entgeltabrechnungsprogramm Personen auf dieser meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle abgerechnet wurden. <p>(F4)</p> <p>ID: de82ba98-a338-49e6-ba2a-895fc9b5a102</p>	<p>§</p>

<p>Kriterium 19:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei der Erstellung des Datensatzes DSLN mit Unternehmensnummer in den Feldern -"ZEITRAUM-VON", Stellen 386-393, das Abrechnungsdatum der erstmaligen Beschäftigung einer Person ("uv-meldepflichtig" und "nicht-uv-meldepflichtig") und -"ZEITRAUM-BIS" Stellen 394-401, das Abrechnungsdatum der letzten Beschäftigung einer Person ("uv-meldepflichtig" und "nicht-uv-meldepflichtig") übermittelt wird.</p> <p>Bei Verwendung der Unternehmensnummer ist die Grundstellung dieser Felder unzulässig. (F2, F4)</p> <p>ID: 54f2d6cf-3bec-4cbe-9dab-cb56eaefe0f7</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 20:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein elektronischer Lohnnachweis (DSLN) für das Meldejahr 2023 und ggfs. Vorjahre fristgerecht mit der bisherigen Mitgliedsnummer erstellt wird, wenn bisher keine Unternehmensnummer im jeweiligen DSSD (Datenfeld UNRS in Grundstellung= 00000000000000) geliefert wurde. (F4)</p> <p>ID: d47c73ed-b14e-4994-96f1-ebc372e23ab9</p>	<p>§</p>

- Fundstelle 1 : SGB IV § 99 Abs. 1
- Fundstelle 2 : GG § 103 SGB IV
- Fundstelle 3 : SGB IV § 101 Abs. 4
- Fundstelle 4 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung
- Fundstelle 5 : SGB VII § 187
- Fundstelle 6 : § 25 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 4. elektronischer Lohnnachweis

Schlagwort: 2. Beitragsabrechnung-UV

Kriterium 1: Für Meldezeiträume ab dem 01.01.2016 ist systemseitig sichergestellt, dass für jeden elektronischen Lohnnachweis (DSLN) eine Beitragsabrechnung-UV erzeugt und unveränderbar archiviert wird.

Die Beitragsabrechnung-UV enthält

- alle uv-meldepflichtigen Personen, deren UV-Entgelte und Arbeitsstunden im Lohnnachweis gemeldet wurden und für die eine UV-Jahresmeldung grundsätzlich erstellt werden muss

sowie

- alle Personen, die als nicht uv-pflichtig gekennzeichnet sind.

Die Vollständigkeit der Beitragsabrechnung-UV muss für diese beiden Personenkreise gewährleistet sein.

(F1)

§

Kriterium 2: Die Beitragsabrechnung-UV gliedert sich in folgende Teile:

- Kopfzeile
- Einzelaufstellung der uv-meldepflichtigen Personen
- Summenblock
- Einzelaufstellung der nicht uv-meldepflichtigen Personen
- Einzelaufstellung der Korrekturen

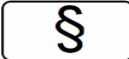
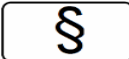


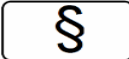
(F1; F3)

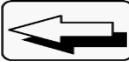
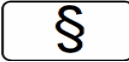
§

ID: 4d6adde6-611d-4141-8e01-e4aff8abf4ad

ID: b357e96b-c8b4-4fd3-8eb8-fefe8b4b1854

<p>Kriterium 3:</p>	<p>Die „Kopf-Zeilen“ der Beitragsabrechnung-UV haben folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuständiger Unfallversicherungsträger (BBNRUV) 2. Mitgliedsnummer (MTNR)/ Unternehmensnummer (UNRS) 3. Meldejahr 4. Erstellungsdatum des Datensatzes Lohnnachweis (Datum-Erstellung im DSLN) 5. Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (BBNR-LB) 6. Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNR-Abrechnungsstelle) 7. Laufende Nummer 8. Anzahl der Versicherten in diesem (Teil-) Lohnnachweis. Versicherte ohne UV-Entgelt sind hier nicht aufzuführen. 9. UV-Meldegrund <p>(F2)</p> <p>ID: cb7d8e71-24ca-449f-a47d-ccd010f13329</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 4:</p>	<p>Die "Einzelaufstellung der uv-meldepflichtigen Personen" hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebliches Ordnungsmerkmal (z. B. Personalnummer) 2. Versicherungsnummer 3. Name, Vorname 4. BBNR Gefahrtarifstelle und Gefahrtarifstelle (BBNR GTST und GTST); das gilt auch für GTST, denen keine uv-meldepflichtigen Personen zugeordnet sind 5. beitragspflichtiges UV Entgelt je Gefahrtarifstelle (maximal Höchst-JAV bezogen auf den Arbeitnehmer) 6. meldepflichtige Arbeitsstunden je Gefahrtarifstelle (entsprechend der Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren) 7. UV-meldepflichtige Personen mit Entgelt 0 sind in der zugeordneten Gefahrtarifstelle aufzuführen, aber bei der "Anzahl der Personen" nicht zu zählen. 8. Korrekturkennzeichen bei Änderungen zum korrigierten Lohnnachweis <p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Angaben nach Gefahrtarifstellen gesondert dargestellt und summiert werden.</p> <p>(F1, F2)</p> <p>ID: b378a2e8-dc2e-4c8f-a5c7-9d649335583e</p>	<p>§</p>

Kriterium	5:	<p>Der "Summenblock" der Beitragsabrechnung-UV hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • UV-Entgelte je Gefahraristelle • Arbeitsstunden je Gefahraristelle • Anzahl der Personen je Gefahraristelle <p>(F2)</p> <p>ID: 0a4ed48b-ed0c-44d8-9186-1beab5489414</p>	
Kriterium	6:	<p>Es ist programmseitig sichergestellt, dass nicht uv-meldepflichtig beschäftigte Personen unter „Einzelaufstellung der nicht uv-meldepflichtigen Personen“ aufgeführt werden.</p> <p>Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Angaben ist die Überschrift „Einzelaufstellung der nicht uv-meldepflichtigen Personen“ auch dann in der Beitragsabrechnung-UV auszugeben, wenn keine nicht uv-meldepflichtig Personen im Meldejahr vorhanden sind. (F1; F2)</p> <p>ID: 186790f9-9bb1-4c9d-a8f8-0acce32cadca</p>	
Kriterium	7:	<p>Die „Einzelaufstellung der Korrekturen“ enthält (zusätzlich zu den Angaben in der Einzelaufstellung) die Personen, bei denen sich Angaben gegenüber dem korrigierten Lohnnachweis geändert haben.</p> <p>Die „Einzelaufstellung der Korrekturen“ hat die gleichen Angaben wie die "Einzelaufstellung der uv-meldepflichtigen Personen" für die in Absatz 1 genannten Personen zu enthalten.</p> <p>Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Angaben nach Gefahraristellen gesondert dargestellt und summiert werden.</p> <p>Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Angaben der Beitragsabrechnung-UV ist die Überschrift „Einzelaufstellung der Korrekturen“ auch dann in der Beitragsabrechnung-UV auszugeben, wenn keine Korrekturen mit diesem Lohnnachweis erfolgen.</p> <p>(F1; F2; F3)</p> <p>ID: 351ac4e9-fc7a-4d25-a241-cd218dbf8a86</p>	
Kriterium	8:	<p>Es wird empfohlen, die Dauer der Zuordnung zur jeweiligen Gefahraristelle je uv-meldepflichtiger Person darzustellen.</p> <p>ID: de129805-104d-49dc-915f-ee1f825fb427</p>	
Kriterium	9:	<p>Es ist sichergestellt, dass die Beitragsabrechnung-UV nach Gefahraristellen sortiert ist. Dabei ist in der Einzelaufstellung der uv-meldepflichtigen Personen nach jeder Gefahraristelle eine Summenzeile mit uv-meldepflichtigem Entgelt, den Arbeitsstunden und der Anzahl der uv-meldepflichtigen Personen zu bilden. (F2)</p> <p>ID: 55389096-e546-4e5e-b882-9ef48b843ac8</p>	

Kriterium	<p>10: Es wird empfohlen, in die Einzelaufstellung der uv-meldepflichtigen Personen folgende Angaben aufzunehmen:</p> <p>3a. Tätigkeitsbezeichnung im Klartext (keine Übernahme aus dem Tätigkeitsschlüssel)</p> <p>6a. ungekürztes UV-Entgelt; bei nicht uv-meldepflichtigen Personen das tatsächliche Entgelt</p> <p>ID: e61311f4-73ec-4522-9b8c-1ef1fbb9bf95</p>	
Kriterium	<p>11: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Wert für den maßgebenden Höchstjahresarbeitsverdienst der aktuellen Version der Stammdatendatei entnommen wird.</p> <p>Der Wert ist in den "Kopf-Zeilen" der Beitragsabrechnung-UV anzugeben. (F2)</p> <p>ID: b2133bf3-a6e4-47b4-b9d6-9a720956404d</p>	

- Fundstelle 1 : SGB VII § 165 Abs. 4 i. V. m. §§ 8 und 9 BVV
 Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis
 Fundstelle 3 : BVV § 9 Abs. 1 Satz 3

Modul: Abrechnungsunabhängige Meldungen
Thema: Abrechnungsunabhängige Meldungen 1100
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium 1: Meldepflichtige Tatbestände, die sich nicht aus dem Abrechnungsverfahren ergeben, sind unabhängig von den betrieblichen Abrechnungszyklen zu erkennen. Die erforderlichen Meldungen (Anmeldungen) sind abrechnungsunabhängig zu generieren und der zuständigen Datenannahmestelle zu übermitteln.
(F1, F2)
ID: 331c898d-9c42-413c-a935-f06efbbbc590

§

Fundstelle 1 : GR zum Gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 15.07.1998 in der jeweils aktuellen Fassung
Fundstelle 2 : BE v. 07./08.10.1986

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen
 Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800
 Kategorie: Allgemeines

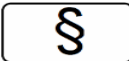

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Soll das Modul „Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die Besonderheiten und Testaufgaben umgesetzt sein. (F1, F2, F3, F4, F5, F6) ID: 1ef7b0b7-26e2-44a2-bbfe-81b45cd5936a	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Personen mit dem Personengruppenschlüssel 107 oder 111 nicht am Umlageverfahren nach dem AAG teilnehmen. (F9) ID: e02898f0-95dc-451d-9fd8-91690550058d	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Versicherte mit dem PGR 111 keine UV-Jahresmeldung erstellt wird. (F10) ID: 6ce95193-c422-4633-aa5b-0c25cdcac2fe	§

- Fundstelle 1 : SGB VI § 162 Nr. 2
- Fundstelle 2 : SGB VI § 168 (2) Nr. 2
- Fundstelle 3 : SGB XI § 57
- Fundstelle 4 : SGB XI § 59
- Fundstelle 5 : SGB V § 235 (3)
- Fundstelle 6 : SGB V § 251 (2)
- Fundstelle 7 : SGB VI § 176 Abs. 3
- Fundstelle 8 : BE "Beitragseinzug" vom 26./27.10.2011, Top 8
- Fundstelle 9 : AAG § 11 Abs. 2 Nr. 4
- Fundstelle 10 : BE 09.03.2016; TOP 5

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen
 Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800
 Kategorie: Beitragsberechnung

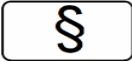
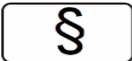

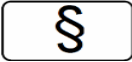

Schlagwort: Bemessungsentgelt zur Arbeitslosenversicherung

Kriterium	1: Es ist maschinell sichergestellt, dass für Personen, <ul style="list-style-type: none"> • die an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger i.S. des § 6 Abs. 1 SGB IX in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen teilnehmen (Personengruppe 111) zur Bemessung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung 1% der Bezugsgröße des zutreffenden Rechtskreises hinterlegt werden kann. (F1) ID: 9dfdb09f-d4eb-413c-9560-6f8cdefe3c19	
Kriterium	2: Kriterium 1 ist nur für Teilnehmer an Reha-Ausbildungen (Berufsbildungswerken oder eingekaufte Reha-Ausbildungen) maßgeblich, deren Ausbildung nach dem 30.06.2016 beginnt. ID: 4d73ae08-cb83-45a3-920d-f2ece6a6cc6c	

Fundstelle 1 : RS „Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ vom 20.04.2016

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen
Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Fiktion der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung

Kriterium	1:	Für Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), bei denen die Deutsche Rentenversicherung Träger der Maßnahme ist, werden ab dem 01.01.2012 keine Beiträge berechnet und dürfen auch nicht in den Beitragsnachweis einfließen. (F1)	
		ID: bff0e67b-4dd3-4b14-a431-e3853d7654e6	
Kriterium	2:	Bei dem in Kriterium 1 genannten Personenkreis wird in den DEÜV-Meldungen der Beitragsgruppenschlüssel „1“ für die Rentenversicherung verwendet. Die Rentenversicherungspflicht muss in den Lohnunterlagen dokumentiert werden. (F1)	
		ID: bf22a1a8-1b28-46aa-921a-96445b8b3278	
Kriterium	3:	Die Besonderheit bei der Beitragsberechnung sollte für die Nachvollziehbarkeit (z. B. Betriebsprüfung) in den Lohnunterlagen dokumentiert werden.	
		ID: 51647042-20d6-43d9-9d14-b9fbd86db8c7	
Kriterium	4:	Unabhängig von den Besonderheiten der Beitragsberechnung bleibt das RV-Entgelt weiterhin meldepflichtig. (F2)	
		ID: 7be96123-2154-45e1-acc8-822bc5c8b424	
Kriterium	5:	Sollte der behinderte Mensch aufgrund der Zahlung von laufendem oder einmalig gezahltem Arbeitsentgelt dem Grunde nach selbst beitragspflichtig werden, gilt in diesem besonderen Fall ebenfalls die Fiktion der Beitragsberechnung und es werden keine Beiträge zur RV abgeführt.	
		ID: 03dcd317-0fae-4eb0-87f5-a16afd3c9879	

Fundstelle 1 : SGB VI § 176 Abs. 3
Fundstelle 2 : BE 26./27.10.2011, Top 8

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen
Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Zusatzbeitrag

Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 111 ausschließlich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1) ID: b3667462-0c2a-4406-87b8-38935f93bba6	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 107 und einem laufenden, monatlichen Entgelt bis zu 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1) ID: f006f2e8-c662-44bb-a204-de1009c539d9	§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 107 und einem laufenden, monatlichen Entgelt von mehr als 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1) ID: 59a81ec0-bdf2-4541-9c15-8add0f7a70d0	§
Kriterium	4:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 107 der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz auch dann Anwendung findet, wenn 20 v. H. der Bezugsgröße wegen einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten werden. (F1) ID: 5a3b2a4b-a721-40dd-bcdb-33e5c5b8c413	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die einkommensabhängigen Zusatzbeiträge (kassenindividueller und durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz) aus der aktuellen Version der Stammdatendatei entnommen werden. ID: c08caf4b-f621-4bf8-a818-f2f864cc7ace	§§

Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen
Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800
Kategorie: Unfallversicherung

Schlagwort: Stammdaten für die Unfallversicherung

Kriterium 1: Es ist programmseitig sichergestellt, dass für Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden und der Personengruppe 111 zugeordnet sind, keine Datensätze im Verfahren elektronischer Lohnnachweis erstellt werden.

Diese Personen sind allerdings in der Beitragsabrechnung-UV im Teil "Nicht-UV-pflichtige Personen" darzustellen.

(F1)

ID: b28a9319-b2fe-45c1-ae16-5488404d4d9d

§

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren 09.03.2016, Top 5

Modul: Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen
Thema: Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen 1600
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Beitrags- und Melderecht

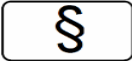
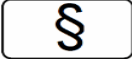
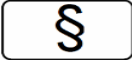

Kriterium 1: Das Modul „Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen“ wird in eigener Zuständigkeit von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geprüft.

ID: 4a8ef027-8a1a-4393-b882-ef8c81cbcbc4



Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 01 Allgemeines

Schlagwort: 01 Rechtliche Grundlagen / Begriffsdefinition

Kriterium	1:	Soll das Modul „Altersteilzeit“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1) ID: d5728443-c030-4263-bf47-7f506e2966be	
Kriterium	2:	Das Altersteilzeitgesetz (AltTZG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008 (Flexi II) sind Grundlage für die Umsetzung im Entgeltabrechnungssystem. (F1) ID: 15506636-9dc3-4893-8375-45fe3b5233d4	
Kriterium	3:	Es wird maschinell sichergestellt, dass die Aufstockungsleistungen • Entgeltaufstockung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG) und • RV-Aufstockung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG) mindestens in gesetzlicher Höhe berechnet werden. (F2) ID: 0185e8b5-c3ab-4b88-9705-a5919143911f	
Kriterium	4:	Die Feststellung, ob die Aufstockungsleistungen mindestens in gesetzlicher Höhe erbracht werden, kann eine Vergleichsberechnung nach sich ziehen, wenn andere als die gesetzlich definierten Grundlagen (bisheriges Arbeitsentgelt, pauschaliertes Netto-Arbeitsentgelt bzw. Regelarbeitsentgelt) und / oder andere Aufstockungssätze für die Entgeltabrechnung Anwendung finden. (F2) ID: 78b286b3-f3e3-45d7-9ef3-af55af7d96e0	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 2 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz
Fundstelle :

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 02 Personalstamm



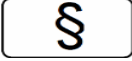
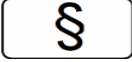
Schlagwort: 01 Vortragswerte bei Systemwechsel

Kriterium	1:	Als Vortragswerte sind vorzuhalten: <ul style="list-style-type: none">• das Wertguthaben• die SV-Luft je Versicherungszweig - getrennt nach Rechtskreisen• die letztgültige wertige Beitragsgruppe (F2) ID: 5a0a6240-a22d-42a4-9099-e670edb9c5b5	§
Kriterium	2:	Vortragswerte werden für eine korrekte Beitragsberechnung im Störfall maschinell herangezogen. (F1, F2) ID: a7f93756-bd1d-4f5d-8dca-04e7a2ed61c9	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 2 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz

Modul: Altersteilzeit
 Thema: Altersteilzeit 0200
 Kategorie: 03 Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen


Schlagwort: 01 Allgemeines

Kriterium	1:	Bei Altersteilzeit ist das 55. Lebensjahr vollendet, der Personengruppenschlüssel 103 gesetzt und in der 3. Stelle der Beitragsgruppe sind die Ziffern 0 bis 2 zulässig. ID: b7920887-9a1b-42aa-8b05-46544b32697e	
Kriterium	2:	Es muss maschinell sichergestellt werden, dass bei der Berechnung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme in der Rentenversicherung nur ein Wert gleich oder größer 80 % bis max. 100 % des Regelarbeitsentgeltes zulässig ist. ID: 0bc3d1ae-a6fd-4796-a019-a0c22da9c706	
Kriterium	3:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass in der Freistellungsphase der Altersteilzeit kein maschineller AAG-Erstattungsantrag erstellt wird. (F1) ID: 2a31e7c9-5790-4704-b5b5-f81041c1ae25	
Kriterium	4:	Für das Zusatzmodul "Bescheinigung elektronisch abgeben (BEA)" ist im Datenbaustein DBEN im Feld „FIBR“ bei Altersteilzeit das Arbeitsentgelt anzugeben, welches ohne Altersteilzeitvereinbarung erzielt worden wäre. Zu übermitteln ist das Arbeitsentgelt einschließlich der Beträge, die in der Ansparphase in ein Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV eingebracht wurden. (F2) ID: 4b277e61-6d2d-4eca-b464-6c8300fdf2ab	

Fundstelle 1 : AAG § 2 Abs. 2
 Fundstelle 2 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 04 Beitragsberechnung

Schlagwort: 01 Allgemeines

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung während der Arbeits- und der Freistellungsphase sowie im Störfall ist maschinell durchzuführen. (F1, F2) ID: 5b63a3ad-fb2a-4898-a21d-c7cd6ae20971	§
Kriterium	2:	Die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme der Rentenversicherung (RV -Aufstockung) wird maschinell festgestellt und die Beiträge daraus maschinell ermittelt. (F4) ID: a4e94d2d-3b2c-4054-8b52-268913b4e953	§§
Kriterium	3:	Umlagen (U1, U2 und Insolvenzgeld) sind aus dem rentenversicherungspflichtigen Entgelt zu berechnen; dabei ist die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (RV-Aufstockung) nicht zu berücksichtigen. (F2) ID: efb02d88-8baa-415f-a91d-1cbc361e66da	§§
Kriterium	4:	Bei Vorgabe des Vollzeitentgelts wird das Regelarbeitsentgelt maschinell ermittelt. ID: 892a14ff-e170-414a-b70f-c076be1faea1	

Fundstelle 1 : GR vom 31.03.2009 zum Flexi II
Fundstelle 2 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz
Fundstelle 3 : GR Übergangsbereich vom 21.03.2019
Fundstelle 4 : SGB VI § 163

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 04 Beitragsberechnung

Schlagwort: 02 Arbeitsphase / Ansparphase

Kriterium	1:	Beitragspflichtiges Entgelt in der KV, RV, AV und PV ist das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, das um den als Entgeltguthaben verwendeten Anteil vermindert wird. (F1) ID: b6f4b60c-578b-43d2-be42-71b812107e7a	§§
Kriterium	2:	Für die Berechnung des auf das Entgeltguthaben entfallenden AG-Beitragsanteils wird das Entgeltguthaben unbegrenzt (ohne Berücksichtigung der SV-Luft / oder einer Beitragsbemessungsgrenze) herangezogen. (F2) ID: 7aa2e95b-0a92-47fd-8907-a216b107bce2	§

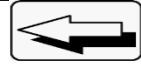
Fundstelle 1 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz
Fundstelle 2 : Frage-/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13/14.04.2010 (Ziffer 6, Frage 1, Seite 6, erster Absatz)

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 04 Beitragsberechnung

Schlagwort: 03 Freistellungsphase

Kriterium	1:	Beitragspflichtiges Entgelt in der KV, RV, AV und PV ist der aus dem Wertguthaben entnommene Teil des Arbeitsentgelts. (F1) ID: 28bfae13-e85a-46aa-a158-fa1911f7560b	§§
Kriterium	2:	Für Arbeitsentgelte, die neben dem Arbeitsentgelt aus Wertguthaben bezahlt werden, gelten die allgemeinen Regelungen für die Beitragsberechnung. (F2) ID: 1026b311-2ff1-4020-9e65-be9f0a86e6de	§§
Kriterium	3:	Bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern ist dem Anwender die Möglichkeit zu geben, den ermäßigten oder den allgemeinen Beitragssatz zur GKV auszuwählen. <u>Hinweis:</u> Grundsätzlich gilt in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz. Sofern während der Altersteilzeit bekannt wird, dass sich im Anschluss an die Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung anschließt (bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber) ist der allgemeine Beitragssatz zu verwenden. (F1) ID: fa0580f9-2322-480b-83e6-fd6ee1865760	§
Kriterium	4:	Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern ist dem Anwender die Möglichkeit zu geben, den Beitragszuschuss nach dem ermäßigten oder dem allgemeinen Beitragssatz zur GKV zu bemessen. <u>Hinweis:</u> Grundsätzlich gilt in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz. Sofern während der Altersteilzeit bekannt wird, dass sich im Anschluss an die Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung anschließt (bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber) ist der allgemeine Beitragssatz zu verwenden. ID: 4edbaaaa-5e02-4863-b8d6-0697ca20eca6	←

Kriterium 5: Bei freiwillig gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern ist dem Anwender die Möglichkeit zu geben, den Beitragszuschuss nach dem ermäßigten oder dem allgemeinen Beitragssatz zur GKV zu bemessen.



Hinweis:

Grundsätzlich gilt in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz. Sofern während der Altersteilzeit bekannt wird, dass sich im Anschluss an die Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung anschließt (bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber) ist der allgemeine Beitragssatz zu verwenden.

ID: c9f89a2a-8b6d-4e12-8cf4-ec8b4c4054ff

Fundstelle 1 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz

Fundstelle 2 : SGB IV § 22

Fundstelle :

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 04 Beitragsberechnung

Schlagwort: 04 Störfall

Kriterium	1:	Berechnungsgrundlage sind im Störfall das tatsächlich eingestellte Entgeltguthaben, die SV-Luft sowie ebenfalls die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge im Störfall geltenden Beitragssätze. (F1, F2, F3) ID: 83ad4c47-cdd8-4517-8d9f-804f5dd40b57	§
Kriterium	2:	Bei einem Störfall ist das Wertguthaben aufzulösen. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag einschließlich des Arbeitgeberanteils ist auf Basis der aktuellen Rechengrößen maschinell zu berechnen. (F1, F2, F3) ID: 73ffbb6f-97f7-4033-8b0c-c395ee3e847f	§
Kriterium	3:	Die gemäß § 23b Abs. 2 oder Abs. 2a SGB IV beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Störfall) und die daraus resultierenden Beiträge sind getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen und Versicherungszweigen mit der entsprechenden Beitragsgruppe darzustellen. (F3) ID: 39bc6b00-e960-4643-b965-c3e605ac7b67	§

Fundstelle 1 : GR vom 31.03.2009 zum Flexi II
Fundstelle 2 : Frage-/Antwortkataloges vom 13./14.04.2010 zum Flexi II
Fundstelle 3 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz
Fundstelle :
Fundstelle :
Fundstelle :

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 04 Beitragsberechnung

Schlagwort: 05 Übergangsbereich

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass für Personen im Übergangsbereich ausschließlich für das tatsächliche Entgelt die Besonderheiten zur Beitragsberechnung im Übergangsbereich angewendet werden.
Dagegen sind die Regelungen für den Übergangsbereich weder bei der Berechnung der Beiträge für die zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme zur Rentenversicherung (RV-Aufstockung) noch auf die Berechnung der Entgeltaufstockung anzuwenden.

(F1; F2)
ID: af6e1482-c3b6-46ab-b31a-720816d5cec3

§

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren vom 28.02.2019, Top 11
Fundstelle 2 : GR Übergangsbereich vom 21.03.2019

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 05 DEÜV-Meldungen

Schlagwort: 01 Allgemeines

Kriterium 1: Die Meldungen werden unter Berücksichtigung von
- § 28a Abs. 1 Nr. 19 und 20 SGB IV,
- § 11a DEÜV,
- der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b SGB IV,
- des GR vom 31.03.2009 zum Flexi II sowie
- des GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz
maschinell erzeugt.
(F1)

§§

ID: 86e3e02b-9efc-456b-a1b7-6a2fbb3ff2ab

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 05 DEÜV-Meldungen

Schlagwort: 02 Meldeinhalte

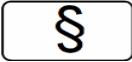
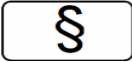

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass in den Entgeltmeldungen das beitragspflichtige Arbeitsentgelt inklusive der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (RV-Aufstockung) gemeldet wird. (F2) ID: 4b99feb0-0c7f-47d7-b462-60122cc1cd69	§
Kriterium	2:	Beim Abbau von – aus verschiedenen Rechtskreisen stammenden – Wert-/Entgeltguthaben in der Freistellungsphase ist der Rechtskreiswechsel taggenau mit GD 33 und GD 13 zu melden. (F1, F2) ID: 454c1066-4212-45b7-b426-7d6805f51e38	§
Kriterium	3:	Das aus dem Störfall resultierende beitragspflichtige Entgelt ist mit GD 55 zu melden. Als Meldezeitraum ist der erste und letzte Tag des Monats, in dem der Störfall eingetreten ist, anzugeben. Die Meldungen sind getrennt nach Rechtskreisen mit den entsprechenden Betriebsnummern zu erstatten. (F1, F2) ID: 706f9a39-1053-4747-a0ea-3f60412798f0	§
Kriterium	4:	Resultiert aus dem Störfall kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt, ist die Störfallmeldung mit GD 55 mit Entgelt 000000 abzugeben. Dies gilt auch, wenn zu keinem anderen Versicherungszweig beitragspflichtiges Entgelt vorhanden ist. (F1) ID: 4d7ee170-80f4-445e-95eb-0508e8381e83	§
Kriterium	5:	Bei einem Störfall, bei dem sowohl Wert-/Entgeltguthaben aus einer versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung als auch aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu verbeitragen sind, sind zwei Meldungen mit dem Abgabegrund 55 zu erstellen. Das Störfallentgelt aus der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung ist grundsätzlich an die Minijob-Zentrale und das Wertguthaben aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung an die zuständige Einzugsstelle zu melden. (F1) ID: 7b6b371e-e9fc-4103-8dc3-e0ae8ee7c232	§
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für rentenversicherungspflichtige Personen im Übergangsbereich im Datenbaustein „DBME“ das Kennzeichen Midijob („KENNZ-MIDIJOB“) nur dann mit „1“ gefüllt wird, wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt in jedem Monat des Meldezeitraumes im Übergangsbereich lag. Es ist maschinell sichergestellt, dass das Kennzeichen Midijob („KENNZ-MIDIJOB“) im Datenbaustein „DBME“ für rentenversicherungspflichtige Personen im Übergangsbereich nur dann mit „2“ gefüllt wird, wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt in mindestens einem Monat des Meldezeitraumes außerhalb des Übergangsbereichs lag. (F3) ID: d6d563e9-f4d9-42df-95c3-0feab1a39961	§

Fundstelle 1 : Frage-/Antwortkataloges vom 13./14.04.2010 zum Flexi II
Fundstelle 2 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz

Fundstelle 3 : GR Übergangsbereich vom 21.03.2019

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 05 DEÜV-Meldungen

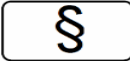
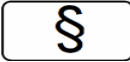
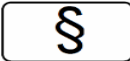
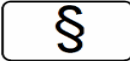
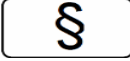
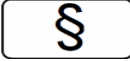

Schlagwort: 03 Wechsel in Altersteilzeit

Kriterium	1:	Der Tatbestand des Wechsels in Altersteilzeit wird maschinell durch den Wechsel zur Schlüsselnummer „103“ im Feld Personengruppenschlüssel festgestellt. Der Wechsel des Personengruppenschlüssels von „1XX“ in „103“ oder umgekehrt löst automatisch eine entsprechende Abmeldung und eine Anmeldung aus. (F1) ID: a2cf2af8-9e7f-4d2b-b82f-c6923bbb78ec	
Kriterium	2:	Die Meldung des Unterschiedsbetrages / der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (ZBE) während des Bezuges von Krankengeld/Krankentagegeld erfolgt mit GDA 56. Ist eine Unterbrechungsmeldung gem. § 9 DEÜV nicht erforderlich, kann der Unterschiedsbetrag / die ZBE auch mit der nächstfolgenden Entgeltmeldung gemeldet werden. Die Sondermeldung umfasst den Zeitraum, für den der Unterschiedsbetrag / die ZBE während des Bezuges von Krankengeld / Krankentagegeld gezahlt wurde. (F3) ID: f76ce5ca-00ce-45ce-87ee-0dec58edb3d8	
Kriterium	3:	Die Meldung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (RV-Aufstockung) für privat krankenversicherte Arbeitnehmer setzt das Vorhandensein einer Antragspflichtversicherung gem. § 4 Abs. 3 SGB VI voraus. ID: dc97573a-e553-4492-9845-482555b2e6bd	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 2
Fundstelle 2 : DEÜV § 12 (3)
Fundstelle 3 : BE vom 23./24.10.2001, TOP 3
Fundstelle :
Fundstelle :
Fundstelle :

Modul: Altersteilzeit
 Thema: Altersteilzeit 0200
 Kategorie: 06 Führen von Wertguthaben

Schlagwort: 01 Arbeitsphase / Ansparphase

Kriterium	1:	Das Wertguthaben setzt sich seit dem 01.01.2009 aus Entgeltguthaben und Arbeitgeberbeitragsanteil (AG-Beitragsanteil) am auf das Wertguthaben entfallenden GSV-Beitrag zusammen. Das Entgeltguthaben ist in den maschinellen Lohnunterlagen darzustellen. Darüber hinaus kann der darauf entfallende Arbeitgeberbeitragsanteil am GSV-Beitrag in den maschinellen Lohnunterlagen optional dargestellt werden. (F4)	
		ID: 22eb758e-cf8e-4190-ae90-8b458f723235	
Kriterium	2:	Das Wertguthaben ist einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung in den Entgeltunterlagen darzustellen. (F1, F2)	
		ID: 64e83168-b518-4adf-a5a3-73e5d044da33	
Kriterium	3:	Das Wertguthaben ist in Form von Entgeltguthaben (nicht als Zeitwert) zu führen. (F1, F2)	
		ID: 30ff1266-a583-429c-b523-2ba6326089d6	
Kriterium	4:	Wertguthaben sind nach Rechtskreisen getrennt zu führen. (F1, F3)	
		ID: eb118a9c-289d-4cb3-ad72-2b3434c8ffa1	
Kriterium	5:	Folgende Werte sind nicht als Arbeitgeberanteile in das Wertguthaben einzustellen: 1. Beitragszuschuss KV/PV für freiwillig oder privat Versicherte 2. AG-Anteil zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung 3. Umlagen U1, U2 und Insolvenzgeldumlage (F1, F2, F3)	
		ID: 0fb48fbb-237b-4a6a-9108-eb1676e44aab	
Kriterium	6:	Das monatliche Wertguthaben wird nicht durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Die auf das Entgeltguthaben entfallenden Arbeitgeberanteile sind in der Ansparphase ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze zu berechnen und in den Unterlagen darzustellen. (F1, F2, F3)	
		ID: 7a72eb5b-8d79-4f96-bfc8-2c187cffa86	
Kriterium	7:	Die Darstellung des Arbeitgeberbeitragsanteils kann getrennt nach Versicherungszweigen oder als (monatlicher) Gesamtbetrag erfolgen. Die Ergebnisse der einzelnen Monate sind zu saldieren. (F4)	
		ID: bd137233-d82d-49d1-92e2-a26e7bc45caf	

- Fundstelle 1 : GR vom 31.03.2009 zum Flexi II
 Fundstelle 2 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz
 Fundstelle 3 : BVV § 8
 Fundstelle 4 : Frage- / Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13./14.4.2010

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 06 Führen von Wertguthaben

Schlagwort: 02 Freistellungsphase

Kriterium 1: Das älteste Wertguthaben ist maschinell vorrangig abzubauen. (F1, F2, F3)
ID: f3f220de-124a-4ff5-8860-d2f9d3ee83f9

§

Fundstelle 1 : GR vom 31.03.2009 zum Flexi II - Gesetz
Fundstelle 2 : Frage-/Antwortkataloges vom 13./14.04.2010 zum Flexi II
Fundstelle 3 : GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 07 Lohnunterlagen

Schlagwort: 01 Beitragsabrechnung

Kriterium 1: Das beitragspflichtige Entgelt nach

§

- § 23b Abs. 1 SGB IV (Altersteilzeitentgelt) und
- § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG (zusätzliche beitragspflichtige Einnahme / RV-Aufstockung)

ist in der Beitragsabrechnung je Einzugsstelle und getrennt nach Beitragsgruppen sowie Arbeitgeber-/Arbeitnehmeranteile gesondert darzustellen.

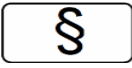

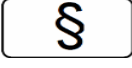
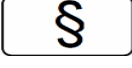
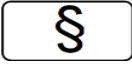

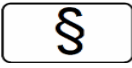
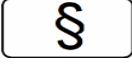
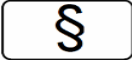

(F1)

ID: cdb943d2-91b4-4f22-958c-f58c13cdb70a

Fundstelle 1 : BVV § 9

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 07 Lohnunterlagen

Schlagwort: 02 Lohnkonto / Sammlung von Entgeltabrechnungen

Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende der Altersteilzeit sind im Lohnkonto aufzunehmen. (F1) ID: dba2c626-4dcd-4eed-bffa-37cf8b17ed44	
Kriterium	2:	Der Beginn und das Ende der Freistellungsphase (bei Altersteilzeit im Blockmodell) sind im Lohnkonto zu dokumentieren. ID: dc091aec-70e6-44d6-bc56-cdad39baee83	
Kriterium	3:	Das beitragspflichtige Entgelt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltTZG ist in den Lohnunterlagen darzustellen. (F1) ID: 16e9f978-b07c-41d2-885c-c1b545b8e8aa	
Kriterium	4:	Der individuelle Beginn der erstmaligen Bildung von Wertguthaben sowie jede Änderung (incl. der Angabe des Abrechnungsmonats) sind zu dokumentieren. (F1) ID: 3ee4724d-0c46-44af-bccc-051e6b961d66	
Kriterium	5:	Die maschinell ermittelte SV-Luft wird mindestens einmal jährlich nach Versicherungszweigen und Rechtskreisen getrennt dargestellt. (F2) ID: da4b5185-7751-430a-9a14-5a55a9691173	
Kriterium	6:	Die maschinell ermittelte SV-Luft wird monatlich nach Versicherungszweigen getrennt im Lohnkonto mitgeführt. Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren. ID: 2b755933-cb1c-486a-98c1-f56490fd81e4	
Kriterium	7:	Wird das Modul „Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ eingesetzt, ist die maschinell ermittelte RV-Luft bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen getrennt zu führen. Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren. (F4) ID: 319b51ce-3e27-4abc-93f4-206938aeb557	
Kriterium	8:	Beim Alternativ-Modell (Optionsmodell) ist der aus dem Vergleich der SV-Luft und des Entgeltguthabens resultierende Betrag des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Entgeltguthabens im Lohnkonto zu dokumentieren. (F2) ID: 421c0fe5-a22e-4ddd-8807-5b154bfe474e	
Kriterium	9:	Das Alternativ-Modell (Optionsmodell) kann in der Altersteilzeit für die Rentenversicherung nicht angewendet werden. (F2) ID: 2835f85e-4611-47fd-ba7b-ae61dd9bf2e5	
Kriterium	10:	Der Eintritt der Erwerbsminderung ist zu dokumentieren. ID: f42cbc65-2c28-48bd-aaaa-8cbb7e7d9672	

- Fundstelle 1 : BVV § 8
Fundstelle 2 : GR Altersteilzeit vom 02.11.2010
Fundstelle 3 : Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13/14.04.2010 (Ziffer 4.6.1; Frage 1, Seite 5).
Fundstelle 4 : GR Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Fundstelle 5 : Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible
Arbeitszeitregelungen vom 13/14.04.2010 (Ziffer 6, Frage 1, Seite 6, erster
Absatz).

Fundstelle :

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: 08 euBP

Schlagwort: 01 Allgemeines

Kriterium 1: Für das Verfahren euBP ist sichergestellt, dass der Datenbaustein DBAT zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln ist.

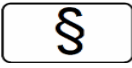
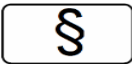
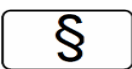
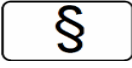
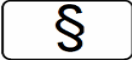
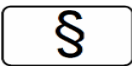

Bei Vorliegen von Vortragswerten aus dem Zeitraum vor dem Übermittlungszeitraum ist zusätzlich der Datenbaustein DBVZ zu übermitteln. (F1)

ID: 438f2454-dae7-4d86-8c43-5fbe41818154

§

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Rechtliche Grundlagen/Begriffsdefinition

Kriterium	1:	Soll das Modul „flexible Arbeitszeitmodelle“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1) ID: e09c3f94-1fef-4420-b2e1-07e638d0205e	
Kriterium	2:	Das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008 (Flexi II) ist Grundlage für die Umsetzung im Entgeltabrechnungssystem. ID: 11fa6107-7242-4dca-91e7-e332f746c2ba	
Kriterium	3:	Der Auf- und Abbau von Wertguthaben und SV-Luft wird entsprechend des GR vom 31.03.2009 sowie des Frage-/Antwortkataloges zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13./14.04.2010 der Spitzenverbände maschinell vorgenommen. ID: 05c75c8d-f5db-412f-8c7c-1fb6e68a1605	
Kriterium	4:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei einem Störfall (ggf. über entsprechende Lohnarten) die Beitragsberechnung gem. § 23b SGB IV erfolgt. ID: 7bf7cf03-459a-494a-89dc-774c785152c9	
Kriterium	5:	Die Beitragsberechnung während der Arbeits- und der Freistellungsphase sowie im Störfall ist unter Berücksichtigung des GR vom 31.03.2009 und des Frage-/Antwortkataloges vom 13./14.04.2010 zum Flexi II durchzuführen. ID: cabc45b7-1bd1-4867-99ad-691fa5309cce	
Kriterium	6:	Die Meldungen werden unter Berücksichtigung von § 28a Abs. 1 Nr. 19 und 20 SGB IV, § 11a DEÜV, der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b SGB IV sowie des GR vom 31.03.2009 sowie des gem. Rundschreibens der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 06.09.2001 zum Altersteilzeitgesetz erstattet. ID: 4fc2b2ee-f888-49d1-8883-b4f26cacf8b8	
Kriterium	7:	Für die nachstehenden Kriterien gelten folgende Begriffsdefinitionen: • Das Wertguthaben umfasst seit 1. Januar 2009 neben den Arbeitsentgelten aus einer Beschäftigung auch die auf diese Arbeitsentgelte entfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag • Das Entgeltguthaben beinhaltet dagegen keine Arbeitgeberanteile ID: 1acdf050-b0e5-48f9-ab27-28693e2c6dfb	

Fundstelle 1 : Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008 (Flexi II), § 28a Abs. 1 Nr. 19 und 20 SGB IV, § 11 a DEÜV, § 28 b SGB IV, GG § 22 DEÜV, GR vom 31.03.2009 zum Flexi II, Frage-/Antwortkatalog vom 13./14.04.2010 zum Flexi II

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Beitragsberechnung

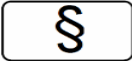


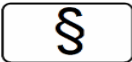
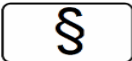
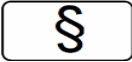

Schlagwort: Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Störfall

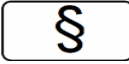



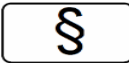
Kriterium	1:	Sofern die Arbeitgeberbeitragsanteile im Entgeltabrechnungsprogramm geführt werden, sind im Übertragungsfall die Arbeitgeberbeitragsanteile aus dem verbleibenden Wertguthaben bis 31.12.2008 mit den aktuellen Beitragssätzen/-gruppen zum Zeitpunkt der Übertragung zu ermitteln. ID: 6aad46e9-e850-45d0-9cbc-e0786d887a7f	§
Kriterium	2:	Sofern die Arbeitgeberbeitragsanteile sowie Zeitguthaben im Entgeltabrechnungsprogramm geführt werden, sind Zeitguthaben in Wertguthaben umzuwandeln und die daraus resultierenden Arbeitgeberbeitragsanteile entsprechend Kriterium 1 zu ermitteln. ID: 968c54d9-89af-44aa-975a-351db3c5b6a2	§

Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)
Fundstelle 2 : BE 13./14.10.2010

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Freistellungsphase

Kriterium	1:	Soweit Wertguthaben den Arbeitgeberbeitragsanteil beinhaltet, ist dieser daher in der Freistellungsphase nach den aktuellen Rechengrößen und dem aktuellen Versicherungsstatus aus dem bei planmäßiger Freistellung vorhandenen Wertguthaben zu finanzieren. ID: 2e6d10c7-b07e-4f86-bfbd-be789c34979d	
Kriterium	2:	Sofern die während der Entsparung des Wertguthabens vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge höher sind als die in der Ansparphase eingestellten Arbeitgeberbeitragsanteile, vermindert sich das Entgeltguthaben des Arbeitnehmers entsprechend. Im umgekehrten Fall erhöht sich das zur Verfügung stehende Entgeltguthaben. ID: 60b3891b-e586-4c88-9cd1-9affc37eb9d2	
Kriterium	3:	Für das in der Freistellungsphase aus dem am 31.12.2008 bestandene und bereits aus anderen Gründen in den Entgeltunterlagen auszuweisende Wertguthaben, fällige Arbeitsentgelt sind die Arbeitgeberbeitragsanteile nach den aktuellen Beitragssätzen vom Arbeitgeber zusätzlich aufzubringen und nicht aus dem Wertguthaben zu finanzieren. ID: 60b84063-1376-46d0-bc8e-1c534516d3c1	
Kriterium	4:	Im Rahmen der Freistellungsphase sind die Arbeitgeberbeitragsanteile zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge auf das aus dem Wertguthaben entnommene Arbeitsentgelt zu berechnen. ID: 8bfd3cc-e488-4de2-82c7-b763c409ecca	
Kriterium	5:	Enthalten Wertguthaben vor dem 01.01.2010 angespartes Arbeitsentgelt, das in der Ansparphase noch nicht der Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge zugrunde gelegt wurde, ist dieses in der Freistellungsphase zuerst zu entsparen und als UV-Brutto zu melden. (F1) ID: 3a9e4c3d-3ce6-4351-8e84-d5e3b50b49d1	
Kriterium	6:	Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist wie folgt zu ermitteln: Wenn das Arbeitsentgelt aus einer Teilzeitbeschäftigung zusammen mit dem Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben insgesamt die Beitragsbemessungsgrenzen übersteigt ist zunächst das laufende Arbeitsentgelt aus der Teilzeitbeschäftigung zur Beitragsberechnung heranzuziehen. Aus der sich daraus ergebenden Differenz zu den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen der einzelnen Sozialversicherungszweige ist der jeweilige Betrag zu ermitteln, in dessen Höhe das Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben der Beitragspflicht unterliegt. ID: bd35839a-e1c2-4107-bab2-896b0b865ec1	
Kriterium	7:	Bei der Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase als 100% des vorherigen Arbeitsentgelts in der Arbeitsphase und der damit verbundenen Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung tritt für den Teil des Arbeitsentgelts, der das vorherige Arbeitsentgelt übersteigt, ein Störfall in der Kranken- und Pflegeversicherung ein. ID: 61a2c0c1-d25f-43fa-a17b-716a1abb6f81	

Kriterium	8:	Das älteste Wertguthaben ist vorrangig abzubauen. ID: 0afb420d-fde6-4d4a-bc86-95902c063d28	
Kriterium	9:	Es ist maschinell ein Hinweis auszugeben, dass bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung zu verwenden ist. Dies gilt nicht, wenn nach der Freistellungsphase beabsichtigt ist, die bisherige Beschäftigung fortzuführen oder eine andere Beschäftigung auszuüben. (F2) ID: b201f23b-3700-4bc4-ba47-6f30d0802676	
Kriterium	10:	Es ist maschinell ein Hinweis auszugeben, dass bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung für die Berechnung des Beitragszuschusses zu verwenden ist. Dies gilt nicht, wenn nach der Freistellungsphase beabsichtigt ist, die bisherige Beschäftigung fortzuführen oder eine andere Beschäftigung auszuüben. (F2) ID: 4e386d84-f815-499b-a95b-b020a4fee341	
Kriterium	11:	Es ist maschinell ein Hinweis auszugeben, dass bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung für die Berechnung des Beitragszuschusses zu verwenden ist. Dies gilt nicht, wenn nach der Freistellungsphase beabsichtigt ist, die bisherige Beschäftigung fortzuführen oder eine andere Beschäftigung auszuüben. (F2) ID: d71536cd-f1a2-48ee-ae93-75be0213e079	
Kriterium	12:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass für Zeiten der kompletten Freistellung kein maschineller AAG-Erstattungsantrag erstellt wird. ID: 72bdf245-a084-4415-9006-539782abd92e	

- Fundstelle 1 : BE 24/25.11.2009, TOP 14
 Fundstelle 2 : GR der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 31.03.2009 zum FlexiG II
 Fundstelle 3 : AAG § 2 Abs. 2

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Störfall

Kriterium	1:	Berechnungsgrundlage sind im Störfall das tatsächlich eingestellte Entgeltguthaben, die SV-Luft sowie ebenfalls die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge im Störfall geltenden Beitragssätze. ID: 882e5b6d-b4f7-4d12-b322-d5dfa34d6d1f	§
Kriterium	2:	Im Rahmen eines Störfalls sind die Arbeitgeberbeitragsanteile zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge auf das aus dem Wertguthaben entnommene Arbeitsentgelt zu berechnen. ID: 6ac19e07-6ed9-4d8e-ba71-2592af2d03ae	§
Kriterium	3:	Im Rahmen eines Störfalls für die Unfallversicherung wird das gesamte noch nicht verbeitragte „Altguthaben“ aus der Zeit vor dem 01.01.2010 - begrenzt auf den Betrag des aktuellen Höchst-JAV's des jeweiligen Unfallversicherungsträgers – gemeldet. (F1) ID: 0d55d868-3d8d-4e8b-9ffb-2b6ea7d3b1bd	§
Kriterium	4:	Angespartes Wertguthaben bis 31.12.2009 löst in der Unfallversicherung durch die Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die DRV-Bund einen „fiktiven“ Störfall aus. Das entsprechende Wertguthaben ist begrenzt auf den Betrag des aktuellen Höchst-JAV's des jeweiligen Unfallversicherungsträgers – zu melden. (F2) ID: 79584343-7d80-4deb-b244-6842c3ecbcdd	§

Fundstelle 1 : BE 02./03.11.2010 zum gemeinsamen Beitragseinzug
Fundstelle 2 : BE 24./25.11.2009, TOP 14 zum gemeinsamen Meldeverfahren
Fundstelle 3 : Melderundschreiben Anlage 9

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Wertguthabenführung/Ansparphase

Kriterium 1: Wenn im Entgeltabrechnungsprogramm die im Wertguthaben enthaltenen Arbeitgeberanteile geführt werden, ist in der Ansparphase auch für über der Beitragsbemessungsgrenze erzielt und ins Entgeltguthaben eingestelltes Arbeitsentgelt, der Arbeitgeberbeitragsanteil auf die volle Höhe des Arbeitsentgelts ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze einzustellen.

§

ID: d82a09dd-4633-47d1-a42b-8b1e790b5473

Kriterium 2: Folgende Beträge/Beiträge sind nicht als Arbeitgeberanteile in das Wertguthaben einzustellen: 1. Beitragszuschuss KV/PV für FRW/PKV-Versicherte 2. AG-Anteil zu einer BV 3. Umlagen U1, U2 und Inso-Umlage

§

ID: d2857702-bf95-415a-92b3-1a89a148438a

Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: Meldeinhalte

Kriterium	1:	Beim Abbau von Wert-/Entgeltguthaben in der Freistellungsphase ist der Rechtskreiswechsel taggenau mit GD 33 und GD 13 zu melden. ID: 7e0b174a-ed7c-404d-b567-e967c816c288	§
Kriterium	2:	Bei einem Rechtskreiswechsel und bestehender flexibler Arbeitszeitregelung ist für einen eventuellen späteren Störfall die Betriebsnummer zu hinterlegen. ID: 1675597f-8eb7-4834-8400-69f2aee85c1e	§
Kriterium	3:	Das aus dem Störfall resultierende beitragspflichtige Entgelt ist mit GD 55 zu melden. Als Meldezeitraum ist der erste und letzte Tag des Monats, in dem der Störfall eingetreten ist, anzugeben. Die Meldungen sind getrennt nach Rechtskreisen mit den entsprechenden Betriebsnummern zu erstatten. ID: 3c247ac2-4500-49c8-a46e-2aa5feb01b5c	§
Kriterium	4:	Resultiert aus dem Störfall kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt, ist die Störfallmeldung mit GD 55 mit Entgelt 000000 abzugeben. Dies gilt auch, wenn lediglich KV- und PV-versicherungspflichtiges Entgelt vorhanden ist. (F1) ID: ee696037-f299-4c1e-812a-30213d018b01	§
Kriterium	5:	Bei einem Störfall, bei dem sowohl Wert-/Entgeltguthaben aus einer versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung als auch aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu verbeitragen sind, sind zwei Meldungen mit dem Abgabegrund 55 zu erstellen. Das Störfallentgelt aus der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung ist grundsätzlich an die Minijob-Zentrale und das Wertguthaben aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung an die zuständige Einzugsstelle zu melden. (F1) ID: 2b28eac5-763d-484b-b893-6d7dfa126e3b	§
Kriterium	6:	Der Abgabegrund B01 wird programmseitig ermittelt, wenn Wertguthaben ab dem 01.01.2010 abgebaut wird und in diesem Meldezeitraum kein uv-pflichtiges Entgelt vorhanden ist. ID: 75b6d134-8f46-4b19-85e4-9156a2d3a454	§

Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: euBP

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium 1: Für das Verfahren euBP ist systemseitig sichergestellt, dass der Datenbaustein DBWG zusätzlich erstellt und übermittelt wird

Darüber hinaus ist systemseitig sichergestellt, dass bei Vorliegen von Vortragswerten aus dem Zeitraum vor dem Übermittlungszeitraum zusätzlich der Datenbaustein DBVW übermittelt wird.

(F1)

ID: [d794da96-2d1e-4315-b924-136200766171](#)

§

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Beitragsabrechnung


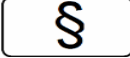
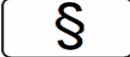
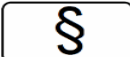

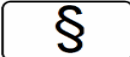
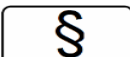


Kriterium 1: Das beitragspflichtige Entgelt nach § 23b SGB IV ist in der Beitragsabrechnung je Einzugsstelle und getrennt nach Beitragsgruppen sowie Arbeitgeber-/Arbeitnehmeranteile gesondert darzustellen. (F1)
ID: 1a722c1b-0949-489b-9756-6243c7ad9bd4

§

Fundstelle 1 : BVV § 9

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Lohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen

Kriterium	1: Die maschinell ermittelte SV-Luft wird monatlich nach Versicherungszweigen getrennt im Lohnkonto mitgeführt. Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren. ID: 6337554b-1119-4c4b-aeab-8b896f91a89d	
Kriterium	2: Wird das Modul „Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ eingesetzt, ist die maschinell ermittelte RV-Luft bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen getrennt zu führen. Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren. (F1) ID: b1f17bb0-eef4-4a8b-8007-d876da120d0d	
Kriterium	3: Die maschinell ermittelte SV-Luft wird mindestens einmal jährlich nach Versicherungszweigen und Rechtskreisen getrennt dargestellt. ID: fe4d31fd-85fa-4a08-af87-23c462b63c1d	
Kriterium	4: Der individuelle Beginn der erstmaligen Bildung von Wertguthaben ist zu dokumentieren. ID: 955c43a6-b51f-418c-985f-b999b8c827b3	
Kriterium	5: Der Eintritt der Erwerbsminderung ist zu dokumentieren, wenn Wiedereinstellungsgarantie /ruhendes Beschäftigungsverhältnis vorliegt. ID: 9d20ae64-9b76-4b75-8749-6bf3a7e6c257	
Kriterium	6: Beim Alternativ-Modell (Optionsmodell) ist der aus dem Vergleich der SV -Luft und des Entgeltguthabens resultierende Betrag des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Entgeltguthabens im Lohnkonto zu dokumentieren. ID: a3b5e586-0f43-41ac-83ca-6f421d4e2738	
Kriterium	7: Die gemäß § 23b SGB IV beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Störfall) und die daraus resultierenden Beiträge sind getrennt nach Versicherungszweigen mit der entsprechenden Beitragsgruppe darzustellen. ID: 350b0bdb-cf66-469d-8318-37def57565ea	
Kriterium	8: Die gemäß § 23b SGB IV beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Störfall) und die daraus resultierenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile sind separat mit der entsprechenden Beitragsgruppe darzustellen. ID: 7c26b4dd-6320-415c-85f0-f6d7d2e11b21	
Kriterium	9: Der Beginn und das Ende der jeweiligen Freistellungsphase sind zu dokumentieren. ID: 8044a379-11a4-4225-b0c0-25650325cc7e	

Kriterium	10:	Das Wertguthaben setzt sich seit dem 01.01.2009 aus Entgeltguthaben und Arbeitgeberbeitragsanteil (AG-Beitragsanteil) am auf das Wertguthaben entfallenden GSV-Beitrag zusammen. Das Entgeltguthaben ist in den maschinellen Lohnunterlagen vom AG-Anteil am GSV-Beitrag getrennt darzustellen. Darüber hinaus kann der darauf entfallende Arbeitgeberbeitragsanteil am GSV-Beitrag in den maschinellen Lohnunterlagen optional dargestellt werden. (F2)	§
		ID: aece11f5-d3c1-4436-874b-248b9b7b5f70	
Kriterium	11:	Die Darstellung des Arbeitgeberbeitragsanteils kann getrennt nach Versicherungszweigen oder als (monatlicher) Gesamtbetrag erfolgen. Die Ergebnisse der einzelnen Monate sind zu saldieren. (F2)	§
		ID: 6a3849af-54e4-40ea-8608-f8d05f03c661	

Fundstelle 1 : GR Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Fundstelle 2 : Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13./14.04.2010 (Ziffer 4.6.1; Frage 1, Seite 5)

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Vortragswerte bei Systemwechsel

Kriterium	1:	Vortragswerte werden für eine korrekte Beitragsberechnung im Störfall maschinell herangezogen. ID: cf84bb52-216a-45eb-b393-ef4fe0be9f16	§
Kriterium	2:	Für Zeiträume bis 31.12.2008 sind bei den Vortragswerten mindestens die SV-Luft getrennt - nach Rechtskreisen mit der jeweiligen - Betriebsnummer - Versicherungszweigen - die letztgültige wertige Beitragsgruppe - Wertguthaben für Zeiträume bis zum 31.12.2008 - getrennt nach sv-pflichtig und sv-frei - die RV-Luft für berufsständische Versorgungseinrichtungen aufzuführen. ID: 2117b821-89da-41e5-9f3e-2e52d94345ef	§
Kriterium	3:	Für Entgeltguthaben/Zeitguthaben ab dem 01.01.2009 sind zusätzlich zum Kriterium 2 vorzutragen: - das Entgeltguthaben getrennt nach versicherungspflichtiger / geringfügiger Beschäftigung - die letztgültige wertige Beitragsgruppe aus der geringfügigen Beschäftigung - die Pauschalbeiträge aus der geringfügigen Beschäftigung - darüber hinaus könnten Arbeitgeberanteile optional vorgetragen werden ID: 0bd54a36-672d-407e-92b7-354c8796372f	§
Kriterium	4:	Für die Belange der Unfallversicherung ist das unverbeitragte Wertguthaben/Entgeltguthaben bis 31.12.2009 kumulativ vorzutragen. ID: 01f74cda-92b6-4001-8022-fee0e8038233	§

Modul: Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats
Thema: Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats 0900
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium 1: Soll das Modul „Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die Regelungen in der Anlage 11 des Pflichtenheftes programmtechnisch umgesetzt werden. (F1, F2)

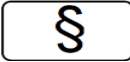

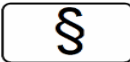
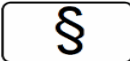

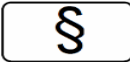
ID: d5f08ddd-c728-41fb-96bc-7e01c88dda0d

§

Fundstelle 1 : GR zum Gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 15.07.1998 in der jeweils aktuellen Fassung
Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 11

Modul: Unständig Beschäftigte
Thema: Unständig Beschäftigte 0600
Kategorie: Allgemeines

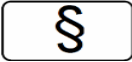
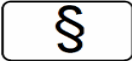
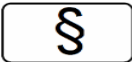
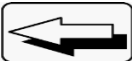
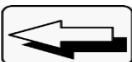
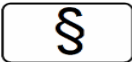
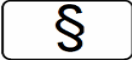
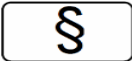
Schlagwort: 01 Grundlagen

Kriterium	1:	Soll das Modul „Unständig Beschäftigte“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. ID: 484f0f9d-be68-43a3-8bd5-7d7ef3cca93e	
Kriterium	2:	Es ist Voraussetzung, dass das Modul „Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats“ umgesetzt ist und die unständig Beschäftigten – unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Personenkreises - damit abgerechnet werden. ID: d023690d-2d8a-48b1-86b6-8140cf41fe75	
Kriterium	3:	Für „Unständig Beschäftigte“ sind die Personengruppenschlüssel 117 oder 118 systemseitig vorzuhalten. (F3) ID: c5cfbda4-ad4f-490b-ba52-e3a05bffb300	
Kriterium	4:	Der Personengruppenschlüssel (PGS) 117 gilt spätestens für nicht berufsmäßige unständige Beschäftigungen, die nach dem 31.12.2018 begannen. In dem Entgeltabrechnungsprogramm darf der PGS 117 allerdings erst ab 01.01.2020 - rückwirkend - angewendet werden. (F3; F4) ID: 3a6a24c5-edb3-49e1-82a3-a72e5276038c	
Kriterium	5:	Ab dem 01.01.2009 ist der gesetzliche Anspruch auf Krankengeld für unständig Beschäftigte weggefallen. (F2) ID: b0e0de42-806e-4edf-a22b-1c23948c9293	
Kriterium	6:	Über eine Eingabemöglichkeit kann gekennzeichnet werden, wenn die Beschäftigten eine Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V abgegeben haben und die Mitgliedschaft damit den Anspruch auf Krankengeld umfasst. Dies kann insbesondere über die Eingabe des Beitragsgruppenschlüssels erfolgen. (F2) ID: 05a98ec2-b8fe-45da-b2c7-d37b94ad76d9	

Fundstelle 1 : SGB IV GG § 28 (Anlage 3)
Fundstelle 2 : SGB V § 44 Abs. 2
Fundstelle 3 : RS Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten
Fundstelle 4 : BE vom 28.02.2019, TOP 3

Modul: Unständig Beschäftigte
Thema: Unständig Beschäftigte 0600
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 02 Beitragsgruppen / Beitragszuschüsse

Kriterium	1:	Bei Beschäftigten mit den PGS 117/118 sind die zulässigen Beitragsgruppenschlüssel entsprechend der Anlage 16 des DEÜV-Rundschreibens zu beachten. (F5) ID: a6859d0f-db8c-4099-988f-bba0283d45f5	
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich nach dem ermäßigten Beitragssatz nach § 243 SGB V berechnet werden. (F6) ID: 65b501c9-7729-477e-b611-841101fc7c0	
Kriterium	3:	Hat ein unständig Beschäftigter eine Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V abgegeben, ist (statt des ermäßigten Beitragssatzes) der allgemeine Beitragssatz nach § 241 SGB V für die Beitragsberechnung heranzuziehen. (F7) ID: 508e18bd-87f2-4566-9306-5397d7864cad	
Kriterium	4:	Unständig Beschäftigte im Medienbereich können aufgrund tarifvertraglicher Regelungen im Krankheitsfall Anspruch auf Honorarfortzahlung bis zu sechs Wochen haben. In diesem Fall werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach dem allgemeinen Beitragssatz berechnet. ID: 45c08b18-d092-4c06-9763-047a93fc8618	
Kriterium	5:	Die maschinelle Beitragszuschussberechnung ist nicht Voraussetzung für die zusätzliche Verfahrenssicherheit innerhalb des Moduls unständig Beschäftigte. ID: 0a582bf3-292a-43d3-a850-d52d33c9e529	
Kriterium	6:	Grundlage für die Zuschussberechnung ist bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung und bei einem privat Versicherten der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 SGB V. (F3) ID: 3d613d7b-500a-4db8-b4f3-a6361adf9dba	
Kriterium	7:	Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Versicherten wird der Beitragszuschuss zur Krankenversicherung auf den monatlichen Höchstbetrag abgeprüft. Wird der Höchstbetrag überschritten, wird ein Hinweis ausgegeben, dass der Mehrbetrag sozialversicherungspflichtig ist. (F3) ID: 61084478-2116-45a9-bd48-368453a48be2	
Kriterium	8:	Die Beitragszuschussberechnung zur Pflegeversicherung bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Versicherten wird analog der zur Krankenversicherung – unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Bundesland Sachsen – durchgeführt. Wird der Höchstbetrag überschritten, wird ein Hinweis ausgegeben, dass der Mehrbetrag sozialversicherungspflichtig ist. (F4) ID: 2ff7d0f6-f4ef-46bb-83a5-b365839f864a	

Fundstelle 1 : GR 15.07.1998 (Anlage 16)
Fundstelle 2 : BE 17.06.2003, TOP 3

Fundstelle 3	: SGB V § 257
Fundstelle 4	: SGB XI § 61
Fundstelle 5	: GR DEÜV, Anlage 16
Fundstelle 6	: SGB V § 243
Fundstelle 7	: SGB V § 44 Abs. 2

Modul: Unständig Beschäftigte
 Thema: Unständig Beschäftigte 0600
 Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 03 Besonderheiten bei der Beitragsberechnung

Kriterium	1:	Für jeden Beschäftigungszeitraum (= versicherungspflichtige Beschäftigung) innerhalb eines Kalendermonats sind die Beiträge zur Sozialversicherung gesondert zu berechnen. Eine Zusammenfassung der Entgelte für die Beitragsberechnung und das DEÜV-Meldeverfahren ist nicht zulässig. (F1, F2)	§
Kriterium	2:	<p>ID: 5edeade7-68bc-4549-a43a-40c04bde29a3</p> <p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Verwendung des PGS 118 für die Berechnung der Beiträge das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt jeweils bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (30 SV-Tage) berücksichtigt wird.</p> <p>Dies gilt ohne Rücksicht darauf, an wie viel Tagen im Monat eine Beschäftigung ausgeübt wurde. (F1, F2)</p>	§§
Kriterium	3:	<p>ID: 76d28c88-3f2b-41f3-b549-66ad2ba1b250</p> <p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Verwendung des <u>PGS 117</u> für die Berechnung der Beiträge das innerhalb eines Kalendermonats erzielte <u>Arbeitsentgelt</u> jeweils <u>bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (30 SV-Tage) berücksichtigt</u> wird.</p> <p>Dies gilt ohne Rücksicht darauf, an wie viel Tagen im Monat eine Beschäftigung ausgeübt wurde.</p> <p>Für die Berechnung der Beiträge der <u>Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung</u> gelten die allgemeinen Vorschriften für gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmer. Das <u>Arbeitsentgelt</u> der jeweiligen Beschäftigung <u>ist bis zur jeweiligen Teilmonats-BBG entsprechend der SV-Tage</u> zu berücksichtigen.</p> <p>(F1, F2)</p>	§§
Kriterium	4:	<p>ID: 0a286e81-c0f4-4aaa-a4cf-bc0d60eec5ad</p> <p>Bei Ausübung mehrerer unständiger Beschäftigungen in einem Monat bei dem selben Arbeitgeber können unterschiedliche PGS (117/118) für die einzelnen Beschäftigungen gelten.</p>	↩
Kriterium	5:	<p>ID: 80b5ce68-0a66-4099-9a7a-a22989fced46</p> <p>Bestand ein Beschäftigungsverhältnis über den letzten Tag eines Kalendermonats hinaus, so ist – wie bei ständig Beschäftigten – für die Beitragsberechnung eine Aufteilung des erzielten Arbeitsentgelts dieses Beschäftigungsverhältnisses auf die jeweiligen Kalendermonate erforderlich. (F1)</p> <p>ID: 50ecf1ca-061e-4038-a72b-e46ae1943cb9</p>	§

Kriterium	6:	Entgelte dürfen nicht kalendermonatsübergreifend abgerechnet werden. (F3) ID: f8a164af-01d6-4ac9-9834-d4cb58e7eeba	§
Kriterium	7:	Für unständig Beschäftigte sind nach dem AAG ausschließlich Umlagebeträge für Mutterschaftsleistungen (U2) zu zahlen. ID: 07d83396-66c2-43c4-bca1-d26650daa60e	§

Fundstelle 1 : GR Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten
Fundstelle 2 : SGB V § 232 Abs. 1, § 52 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 1 SGB VI
Fundstelle 3 : BVV § 1 Abs. 1, 1. Halbsatz

Modul: Unständig Beschäftigte
Thema: Unständig Beschäftigte 0600
Kategorie: Allgemeines

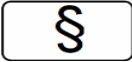

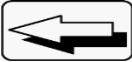

Schlagwort: 04 Beschäftigungszeitraum

Kriterium	1:	Jeder Beschäftigungszeitraum (=Abrechnungszeitraum) ist in den Entgeltunterlagen und der Beitragsabrechnung gesondert zu dokumentieren. (F1, F2) ID: f647e07f-fc9b-4f10-8850-fc7b5fb15060	§
Kriterium	2:	Liegen Beginn- und Endedatum eines Beschäftigungszeitraumes mehr als 6 Kalendertage auseinander, wird ein eindeutiger Fehler ausgegeben. (F4) ID: a4fa43e4-9c16-48ec-a6e1-9cbb91c2eeb0	§

Fundstelle 1 : BVV § 8 Abs. 1 Nr. 5
Fundstelle 2 : BVV § 9 Abs. 1
Fundstelle 3 : GR 22.06.2006
Fundstelle 4 : SGB III § 27 Abs. 3 Nr. 1

Modul: Unständig Beschäftigte
Thema: Unständig Beschäftigte 0600
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 05 Meldeverfahren

Kriterium	1:	Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen wie für ständig Beschäftigte zu erstatten (Es gelten keine Sonderregelungen). (F1) ID: 7eb8dcee-dedf-470e-b910-d4f2cb020f14	
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, für diesen Personenkreis den Meldegrund 40 zu verwenden, sofern Zeitraumbeginn und –ende im gleichen Kalenderjahr liegen. (F2) ID: 98afc54e-7d20-4643-b1c4-44ff8dbbd632	
Kriterium	3:	Es ist zulässig eine zusammengefasste Meldung zu erstatten, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen (21 Kalendertage) beträgt. In der zusammengefassten Meldung sind als Beschäftigungszeitraum der jeweils erste und letzte Beschäftigungstag des zu meldenden Monats und als Grund der Abgabe der Meldegrund 40 anzugeben. (F3, F4) ID: 16f319bf-3abf-4c75-9050-64b8451acc6c	
Kriterium	4:	Für unständig Beschäftigte sind auch GKV-Monatsmeldungen (GD 58) abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn die unständigen Beschäftigungen im Laufe eines Kalendermonats nicht parallel, sondern hintereinander bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden. ID: 3218079a-534a-4601-a8a4-850f47f9a10b	

Fundstelle 1 : GR 22.06.2006 (Abschnitt H Pkt. 1 Abs. 1)
Fundstelle 2 : GR 22.06.2006 (Abschnitt H Pkt. 1 Abs. 2)
Fundstelle 3 : SGB IV GG § 28 (Pkt. 2.1)
Fundstelle 4 : GR 22.06.2006 (Abschnitt H Pkt. 1 Abs. 3)

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)
Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500
Kategorie: Beitragsberechnung

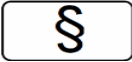
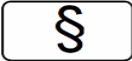


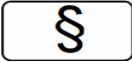
Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Soll das Modul „Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG)“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. ID: 1196b01d-28ae-4a05-9174-6b7a7d570e29	§§
Kriterium	2:	Die Beitragsberechnung bei Saison-KUG sowie die Ermittlung des Meldebetrages wird maschinell durchgeführt. (F3) ID: 5db48429-30c8-43b8-8fbe-e813a14bdc67	§§
Kriterium	3:	Für Bezieher von Saison-KUG wird bei der Berechnung der Umlage nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. (F2) ID: 74fa282b-47c6-40df-8434-976cbe252338	§
Kriterium	4:	Wird während des Bezuges von Saison-KUG bei freiwillig versicherten Firmenzahlern eine Beitragsherabsetzung beantragt, wird der Gesamtbeitrag zur Krankenversicherung nach dem tatsächlichen Entgelt maschinell ermittelt. ID: f42b9d42-085a-4cad-9541-e9e4b0003d8e	§

Fundstelle 1 : BVV § 9 (1)
Fundstelle 2 : AAG § 7 (2)
Fundstelle 3 : GG § 22 SGB IV

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)
Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung



Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass der Höchstzuschuss sowohl für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung als auch für privat versicherte Arbeitnehmer auf die maximalen Werte begrenzt wird. (F1) ID: a69d0645-17cc-4c10-bda1-685b3fd047ad	
Kriterium	2:	Hinsichtlich der Prüfung des Höchstbeitragszuschusses wird auf die Kriterien zum Modul "Kurzarbeitergeld" verwiesen. (F1) ID: 64dd3241-3082-425a-a987-90232c59348f	
Kriterium	3:	Sofern Arbeitgeber den Höchstzuschuss aus arbeitsrechtlichen Gründen überschreiten wollen, soll der Mehrbetrag über Lohnarten in die Abrechnung einfließen. ID: 6636bf55-01d7-441a-a1dc-aa67e608d706	
Kriterium	4:	Der Beitragszuschuss wird maschinell berechnet. ID: f5999a3b-db3d-4a87-b093-63595c9cb087	
Kriterium	5:	In Entgeltabrechnungszeiträumen mit Gewährung von Saison-Kurzarbeitergeld sowie für die restlichen Abrechnungszeiträume des Kalenderjahres ist maschinell auf die Zuschussberechnung nach Entgelt umzustellen. (F2) ID: 493df1ce-2a37-499b-b9d7-8d18c3372865	

Fundstelle 1 : SGB V §§ 257 und 249 und BesprErg. AK der Spitzenverbände KK vom 24.10.2008

Fundstelle 2 : RS GKV-Spitzenverband 29.06.2009

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)
Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Fiktives Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Das beitragspflichtige fiktive Arbeitsentgelt beträgt 80 v. H. der ungerundeten Differenz zwischen Soll- und Istentgelt unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und Rentenversicherung. (F1, F2, F3) ID: a6b54de4-93fb-4894-931c-efc31618de5c	
Kriterium	2:	Bei Gewährung von Saison-KUG werden die Beiträge zur Pflegeversicherung aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt auch dann vom Arbeitgeber getragen, wenn im betreffenden Bundesland die Feiertagsregelung nicht angewandt wird. (F4) ID: 6ee7f4b7-15f6-47da-ab7e-732fb3925890	

Fundstelle 1 : BVV § 9 (1)
Fundstelle 2 : SGB V § 232a Abs. 2
Fundstelle 3 : SGB VI § 163 Abs. 6
Fundstelle 4 : SGB XI § 59 (1)

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)
Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500
Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: 01 Meldeverfahren zur Sozialversicherung

Kriterium 1: Die Ermittlung der Werte für das DEÜV-Meldeverfahren wird maschinell durchgeführt. (F1)

ID: b086eeb3-9628-47eb-bcdb-62662a6223b5

§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)
Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500
Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: Ausschluss von maschinellen Meldungen

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)
Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500
Kategorie: euBP

Schlagwort: Allgemeines

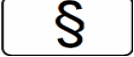


Kriterium 1: Für das Verfahren euBP ist sichergestellt, dass der Datenbaustein DBKG
zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln ist.

§

ID: 9fab0b37-47eb-486a-a5ed-8e024d5137e9

Modul: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen
Thema: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen 0700
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

- | | | | |
|-----------|----|---|---|
| Kriterium | 1: | <p>Soll das Modul „Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen in die Systemuntersuchung einbezogen werden, ist zu unterscheiden, ob das Entgeltabrechnungsprogramm die Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen im öffentlichen Dienst und/oder nach dem Altersvermögensgesetz vornimmt.</p> <p>Abhängig vom Anwenderkreis müssen die Auswirkungen in der Sozialversicherung ab dem 01.01.2005 entsprechend dem GR vom 25.09.2008 zum Altersvermögensgesetz und/oder dem GR vom 29.12.1998 i. V. m. BE der SpiO vom 10./11.04.2002 (Top 10) maschinell umgesetzt werden.</p> <p>Für Fälle bis zum 31.12.2004 ist das GR vom 18.12.2002 maßgebend.</p> <p>(F1, F2, F3, F4)</p> <p>ID: ac67108b-3593-4510-b3e7-fd11b6d33f3d</p> |  |
| Kriterium | 2: | <p>Die jeweils geltenden Grenzen für die Beitragsfreiheit von Zuwendungen/Entgeltumwandlungen zugunsten betrieblicher Altersversorgungen werden maschinell ermittelt. (F3)</p> <p>ID: 234b4675-1093-4b30-89cc-4a24f1088b25</p> |  |
| Kriterium | 3: | <p>Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG aus dem ersten Dienstverhältnis an eine umlagefinanzierte Pensionskasse sind beitragsfrei, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen.</p> <p>Der Höchstbetrag erhöht sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab 1. Januar 2014 auf 2 %, • ab 1. Januar 2020 auf 3 % und • ab 1. Januar 2025 auf 4 % <p>der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West).</p> <p>ID: fa4c2543-ebf7-4284-ba4e-d6e7993ea762</p> |  |

- Fundstelle 1 : AVmG vom 26.06.2001
Fundstelle 2 : AltEinkG vom 05.07.2004
Fundstelle 3 : GR beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betr. Altersversorgung
Fundstelle 4 : SGB IV § 14 i. V. m. SVEV

Modul: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen
Thema: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen 0700
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Maschinelle Erstattungsverfahren nach dem AAG

Kriterium	1:	Bei "Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge" ist systemseitig sichergestellt, dass die für den Erstattungszeitraum anteilig fortgezählten und erstattungsfähigen Aufwendungen in die entsprechenden Felder der Datenbausteine DBAU und DBBT einfließen. (F1) ID: 1826a166-e569-4a06-acd1-b3f5095beb55	§
Kriterium	2:	Bei "Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge" ist systemseitig sichergestellt, dass die für den Erstattungszeitraum anteilig fortgezählten und erstattungsfähigen Aufwendungen nicht in die Felder "FORTGEZAHLTES BRUTTOARBEITSENTGELT" und "FORTGEZAHLTE ARBEITGEBERANTEILE" in den Datenbausteinen DBAU und DBBT einfließen. (F1) ID: cfacea64-76f4-42a9-b547-21f72a422d61	§

Fundstelle 1 : Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung / -übertragung der Erstattungsanträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in der aktuellen Fassung

Modul: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen
Thema: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen 0700
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Vortragswerte bei Systemwechsel

Kriterium 1: Als Vortragswerte bei einem unterjährigem Systemwechsel sind mindestens der im laufenden Jahr verbrauchte „Freibetrag“ bzw. die bisher pauschal versteuerte Zukunftssicherungsleistung vorzugeben. (F1)


ID: 62074486-6548-4b39-bfce-039a32cacde7


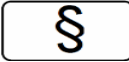
§

Fundstelle 1 : SvEV

Modul: Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV
Thema: Sofortmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV 1700
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

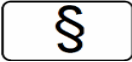
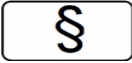
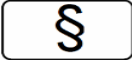
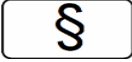
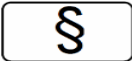
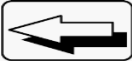
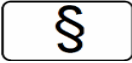
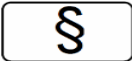
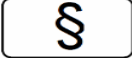
Kriterium	1:	Soll das Modul „Sofortmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1) ID: e0be1e2e-553e-4ce0-8f6b-1a76a7939072	§
Kriterium	2:	Ab dem 1. Januar 2009 sind für Beschäftigte in bestimmten Wirtschaftsbereichen Sofortmeldungen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (Betriebsnummer 66667777) zu erstellen. (F2) ID: 84880a79-24cb-41be-a456-d73985236118	§
Kriterium	3:	Die Sofortmeldung ist spätestens zu Beginn der Beschäftigungsaufnahme – unabhängig davon, ob bereits eine Anmeldung mit GD 10 an die Einzugsstelle abgegeben wurde - mit GD 20 zu erstellen. Die Sofortmeldung ersetzt nicht die Anmeldung mit GD 10 an die Einzugsstelle. (F3) ID: bc582019-dd05-4212-b5c2-3501786ae3bf	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Sofortmeldung bei der Wiederaufnahme einer/der Beschäftigung bei <u>demselben</u> Arbeitgeber grundsätzlich nur nach einer vorhergehenden Abmeldung mit dem Meldegrund 30 oder 40 erfolgen kann. Sollte zum Zeitpunkt des Wiedereintritts die Abmeldung mit Grund 30 oder 40 für die vorige Beschäftigung wegen der Meldefrist noch nicht erzeugt worden sein, ist die Sofortmeldung dennoch zu erzeugen. (F3) ID: 5775c7ca-ab7f-4866-b1e2-e73b8090b74c	§
Kriterium	5:	Die Datenübermittlung erfolgt mit dem Datensatz DSME und den Datenbausteinen DBNA und DBSO. Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, sind die Datenbausteine DBAN und DBGB zusätzlich zu melden. (F3) ID: 37e5a2f7-23dd-49b8-afe8-cb3bd11b2c54	§
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine unzutreffende Sofortmeldung storniert werden kann. (F3) ID: e95839ea-bb3f-4e95-b9bc-91e269b77006	§
Kriterium	7:	Systemseitig erzeugte Sofortmeldungen werden in den Entgeltunterlagen dokumentiert. (F4) ID: 9030fde7-50a6-42ae-b44a-a288b7f7c799	§
Kriterium	8:	Die Sofortmeldung ist im Jahreslohnkonto zu dokumentieren, sofern sie aus dem System erstellt wurde.	
Kriterium	9:	Für die Sofortmeldung wird eine Bescheinigung nach § 28a Abs. 5 SGB IV DEÜV erstellt. (F5) ID: ed064545-f9c6-4730-9311-593bd1c78474	§

Kriterium	10:	Es besteht die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Abgabe der Sofortmeldung des jeweiligen Arbeitgebers maschinell zu hinterlegen. Sofern diese „Kennzeichnung“ vom Arbeitgeber vorgenommen wird, ist sicherzustellen, dass alle erfassten Personaleintritte neben den Anmeldungen an die Krankenkassen zusätzlich die notwendigen Sofortmeldungen auslösen. Es ist zulässig, einzelne Arbeitnehmer von der Sofortmeldung – sofern diese bereits auf anderem Wege erstattet wurde - auszunehmen. ID: e878a231-8eec-42d1-a56f-721885da236e	
Kriterium	11:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Versicherungsnummer aus der Rückmeldung des RV-Trägers (Rückmeldung des RV-Trägers einer vergebenen Versicherungsnummer mit Datensatz DSME und Datenbaustein DBVR) automatisiert übernommen wird. (F3) ID: e864f7fb-d654-4934-b0ea-065e20def4ba	

- Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Gemeinsames Rundschreiben "Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung" vom 15.07.1998 in der jeweils aktuellen Fassung
- Fundstelle 2 : SGB IV § 28a Abs. 4, BE 25./26.11.2008 Top 1
- Fundstelle 3 : Melderundschreiben in der jeweils aktuellen Fassung
- Fundstelle 4 : BVV § 8 Abs. 2 Nr. 2
- Fundstelle 5 : § 28a SGB IV

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in Inklusionsbetrieben
Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten 1000
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Soll das Modul „Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. Die Besonderheiten gemäß der Fundstellen F1 bis F2 und der Testaufgaben müssen umgesetzt sein. (F1, F2) ID: d1e3bfca-e94a-481d-9c8d-f06dafa1dc3f	
Kriterium	2:	Beitragspflichtige Einnahme und damit meldepflichtig ist grundsätzlich das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt; für die Rentenversicherung mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 80 % der Bezugsgröße des jeweiligen Rechtskreises. ID: bbd1bb61-0520-4581-9077-5f0b7a7d82ad	
Kriterium	3:	Die Beitragberechnung sowie die Ermittlung des Meldebetrages erfolgen komplett maschinell. ID: b1da0e67-9ddc-4480-8941-5e901e8c6002	
Kriterium	4:	Die auf die beitragspflichtigen Entgelte entfallenden Beiträge sind in der Sammlung von Lohnunterlagen angegeben und werden in den Beitragsnachweis übernommen. ID: f27f9cf1-330c-4914-b670-57b03b9f7c2c	
Kriterium	5:	Für die Abrechnung behinderter Menschen in Integrationsprojekten wird bei der Berechnung der Umlagen nach dem AAG nur das tatsächliche erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. (F3) ID: adf5f6a8-6326-4ebf-9327-230987df391e	
Kriterium	6:	Für behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind, ist die Personengruppe 127 zu verwenden. ID: bfb28b44-1cc7-4da2-85cd-ef1122037658	
Kriterium	7:	Für Beschäftigte in Integrationsprojekten, deren tatsächlicher Verdienst innerhalb der Gleitzone bzw. des Übergangsbereichs liegt ist sichergestellt, dass die Berechnung der Beiträge in der Rentenversicherung nicht nach den Vorschriften der Gleitzone bzw. des Übergangsbereichs vorgenommen wird. ID: e1c06afc-0c97-4d04-baa2-518b37437b1f	
Kriterium	8:	Liegt das tatsächlich erzielte Entgelt unter 80 % der Bezugsgröße des jeweilig geltenden Rechtskreises, ist für die Rentenversicherung zusätzlich ein fiktives Entgelt in Höhe der Differenz anzusetzen. Die Beiträge daraus trägt der Arbeitgeber alleine. ID: 35fb9035-eb43-43a0-971b-0eb64534d542	
Kriterium	9:	Meldentgelt ist mindestens ein Betrag von 80 % der Bezugsgröße des jeweilig geltenden Rechtskreises, sofern das tatsächlich erzielte Entgelt nicht höher ist. ID: 45c115b1-1af7-45d2-ab6e-85b927bbe5ae	

Kriterium	10:	Die zu den in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten behinderten Menschen getroffenen Festlegungen (wie z. B. Verbeitragung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, Kürzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei unentschuldigtem Fehlzeiten) gelten für den Bereich der Rentenversicherung auch für behinderte Menschen in Integrationsprojekten. ID: 213911b3-f032-45d4-968e-ab61fc232f52	§
Kriterium	11:	Die Beitragsberechnung und Beitragstragung in den übrigen Versicherungszweigen orientiert sich dagegen ausschließlich am tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt. ID: b6f1bc21-d318-474a-86a1-52ed7aa8b5ba	§

- Fundstelle 1 : SGB IX § 132 Abs. 1
Fundstelle 2 : SGB VI § 162 Nr. 2 und 2 a
Fundstelle 3 : BE v. 13./14.11.2007 der SpiV, TOP 8

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in Inklusionsbetrieben
Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten 1000
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Zusatzbeitrag

Kriterium 1: Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 127 ausschließlich der
kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1)
ID: 5d35f468-d957-4bce-a7f3-8ce7168d1aed

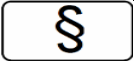
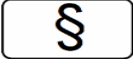
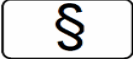
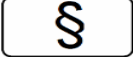
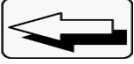
§

Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen
 Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200
 Kategorie: DEÜV Meldungen für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: Grundlagen

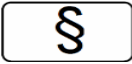
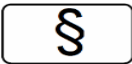
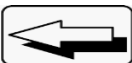

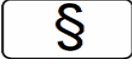
Kriterium	1:	Für Beschäftigungsverhältnisse, in denen Arbeitnehmer nach § 172 Abs. 2 SGB VI Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil haben, werden maschinell Meldungen an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung erstattet. (F1)	§
		ID: ab6af129-8bdd-4426-98c9-ba1c6c5a11e2	
Kriterium	2:	Für alle Beschäftigungsverhältnisse mit Beitragsgruppenschlüssel 0000 – außer Personengruppe 110 - muss in DEÜV-Meldungen für Zeiträume ab 01.01.2010 der Personengruppenschlüssel 190 verwendet werden. (F2, F6)	§
		ID: b4117015-8d64-4226-bb17-2a29e86049e0	
Kriterium	3:	Meldungen für Beschäftigungsverhältnisse mit dem Personengruppenschlüssel 190 müssen mit dem rentenversicherungspflichtigen Entgelt gemeldet werden, das ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht maßgeblich wäre. (F6)	§
		ID: 2dec7d95-64c4-49b4-87d0-8a13b9255401	
Kriterium	4:	Abweichend zum DEÜV-Verfahren bei Annahmestellen der GKV müssen für Zeiträume bis 31.12.2009 Meldungen gemäß Kriterium 1 auch für Werkstudenten im Aufbau oder Zweitstudium (PGS 106) erstattet werden (Beitragsgruppenschlüssel 0000). (F2)	§
		ID: c6e3e85b-b5aa-406b-8ea8-57d29c8e7e74	
Kriterium	5:	Abweichend zum DEÜV-Verfahren bei Annahmestellen der GKV wird der Wechsel zwischen geringfügiger Beschäftigung gemäß Kriterium 2 und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für Meldezeiträume bis 31.12.2009 mit den Abgabegründen 32/12 gemeldet. (F4)	§
		ID: 0d90e94d-6a0f-4e96-bc5b-2154b3d22efc	
Kriterium	6:	Abweichend zum DEÜV-Verfahren bei Annahmestellen der GKV wird der Wechsel zwischen einer Beschäftigung als Werkstudent im Aufbau oder Zweitstudium gemäß Kriterium 3 und einer anderen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für Meldezeiträume bis 31.12.2009 mit den Abgabegründen 32/12 gemeldet. (F4)	§
		ID: ba8adebd-c45e-4cac-8155-13826c914735	
Kriterium	7:	Die Angabe der Mitgliedsnummer in den Meldungen ist zwingend erforderlich. Sofern diese nicht vorliegt, muss in den Meldungen mit den Abgabegründen 10, 11, 12, 13 und der gleichzeitigen An- und Abmeldung mit dem Grund 40 die fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden. Zusätzlich dazu müssen Personalnummer (AZ-VU), Familien- und Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum angegeben werden (DBNA, DBGB). (F1, F5)	§
		ID: a979c89a-8dd0-462e-bf23-74af6d5a8d0c	

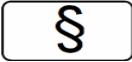


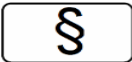
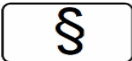

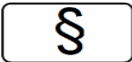

Kriterium	8:	Bestimmte Datenbausteine in den DEÜV-Meldungen dürfen nicht übermittelt werden. Hier sind die Ausführungen des ABV-Rundschreiben entsprechend zu beachten. (F4)	
		ID: 9153904c-1322-43d7-898c-6a471d6ba308	
Kriterium	9:	Bei Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen muss der RV-Schlüssel „0“ sein.	
		ID: 0f3f6acd-2265-4b5c-bddf-3e53c155b8dc	
Kriterium	10:	In den Meldungen wird die Bemessungsgrundlage zur Arbeitslosenversicherung gemeldet. Hilfsweise kann die Beitragsbemessungsgrundlage zur Rentenversicherung, die ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht maßgeblich wäre, gemeldet werden. (F5)	
		ID: 2acee515-f68c-4e92-b65b-48c65ced7864	
Kriterium	11:	Die Meldungen müssen im Rahmen des § 28a Abs. 5 SGB IV bescheinigt werden. Eine gemeinsame Bescheinigung der Meldung an die DASBV und eine Annahmestelle der GKV ist zulässig, wenn die Meldungen gemeinsam erstattet werden. Es muss hier auch die Mitgliedsnummer der BV aufgenommen werden. (F1)	
		ID: 0a7de79d-d3c7-4bf7-8556-b046ead305a1	
Kriterium	12:	Es wird empfohlen, den von einer BV in der BV Datei vorgegebenen Meldefilter umzusetzen.	
		ID: 2ad9fa3c-4d32-4e94-9ec9-0e84d3bf9709	

- Fundstelle 1 : SGB IV § 28 a Abs. 10
- Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Punkt 2.2
- Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Punkt 2.5
- Fundstelle 4 : RS DEÜV Anlage 9
- Fundstelle 5 : ABV RS zum Meldeverfahren Punkt 3.3
- Fundstelle 6 : ABV RS zum Meldeverfahren Punkt 3.8

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen
 Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200
 Kategorie: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Soll das Modul „Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1, F2) ID: d4a647c9-be62-480e-b569-73e94b8de576	
Kriterium	2:	Die Spezifikationen der Dateien „BV Beitragserhebung“ und „Abweichungen zur Datei DEÜV Meldungen“ müssen maschinell umgesetzt sein. Die DASBV betreibt ab 2009 die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Arbeitgeberverfahren und informiert hierüber unter ihrer Internetpräsenz www.dasbv.de. (F3) ID: 9a9b72cb-f63d-412b-ab32-836d7c15c02d	
Kriterium	3:	Die ABV hat ein Rundschreiben zum „Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ herausgegeben. (F4) ID: 9604dde6-edaf-4c4c-a0ff-0c085d3a1c74	
Kriterium	4:	Die Adressierung der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (DASBV) wird der ITSG Annahmestellendatei entnommen. ID: 80571836-b046-4fbb-86fc-b8d779c6dbf9	
Kriterium	5:	Es müssen folgende Dateinamen verwendet: <ul style="list-style-type: none"> • EDUA0xxx (DEÜV Meldungen) • EBEA0xxx (Beitragserhebung) Im Rahmen der Testdatenübertragung an die DASBV werden folgende Dateinamen verwendet: <ul style="list-style-type: none"> • TDUA0xxx (DEÜV Meldungen/Test) • TBEA0xxx (Beitragserhebung/Test) (F4) ID: 1bbfbed9-cabc-400b-b780-c897fda683d5	

Kriterium	6:	<p>Folgende Verfahrensmerkmale (Vorlaufsatz)) müssen verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AGBVD: Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständische Versorgungseinrichtung (DEÜV Meldungen) • AGBVB: Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständische Versorgungseinrichtung (Beitragserhebung) <p>(F3)</p> <p>ID: 5316f7b0-62cd-4f22-a865-af8998090fb5</p>	
Kriterium	7:	<p>Es ist eine Auswahltabelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen hinterlegt. Die ABV stellt hierfür unter www.dasbv.de zwei Dateien zur Verfügung (BV Verzeichnis).</p> <p>ID: 062fae68-7c8a-4130-aab8-2aab4021d384</p>	
Kriterium	8:	<p>Sofern Meldungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen übermittelt werden, die nicht am maschinellen Meldeverfahren teilnehmen - Teilnahmekennzeichen im BV Verzeichnis ist „inaktiv“ gesetzt – weist diese die DASBV ab. (F4)</p> <p>ID: d92b9ea0-2e09-4f00-b693-d8846de168e1</p>	
Kriterium	9:	<p>Die Angabe einer Mitgliedsnummer in den Meldungen ist zwingend erforderlich. Sofern diese nicht vorliegt, muss in der Meldung die fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden. (F3)</p> <p>ID: 4ff406a5-aadb-430f-b2d6-da3b2649ff53</p>	
Kriterium	10:	<p>Die Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtungen wird auf Plausibilität geprüft (siehe „Spezifikation der MNrBV-AGV“ unter www.dasbv.de). (F4)</p> <p>ID: 77b2f76f-95cd-41af-b774-8425833c4c81</p>	
Kriterium	11:	<p>Es ist eine Plausibilität zwischen der Nummer der BV (ABV-Nummer) in der Mitgliedsnummer und der Betriebsnummer BV in der Meldung sichergestellt.</p> <p>ID: c2b43712-c9f8-4184-a041-8152deea77a4</p>	
Kriterium	12:	<p>Meldungen für Zeiträume ab Januar 2009 müssen erstattet werden; für Zeiträume davor können sie erstattet werden, wenn die für den Meldezeitraum zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung bekannt ist. (F3, F4)</p> <p>ID: 94038298-db97-437f-963a-c9d050e07f95</p>	
Kriterium	13:	<p>Es wird empfohlen im Zusammenhang mit der Modulprüfung eine Testdatenübertragung an die DASBV durchzuführen.</p> <p>ID: ac3b0f12-ea23-4d29-9bbe-5d0313f87402</p>	

- Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 10
 Fundstelle 2 : SGB IV § 28 a Abs. 11
 Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 5
 Fundstelle 4 : ABV RS zum Meldeverfahren

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen
 Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200
 Kategorie: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: Beitragszuschuss zur berufsständischen Versorgungseinrichtung

Kriterium 1: Der Beitragszuschuss zur berufsständischen Versorgungseinrichtung (Hälfte des Pflichtbeitrags zur berufsständischen Versorgungseinrichtung; höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn der Beschäftigte nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit worden wäre) für Arbeitnehmer, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, wird maschinell ermittelt. (F1)



ID: 9a008e5e-347c-4873-bb81-7c3b70619b4f

Kriterium 2: Der Arbeitgeberanteil zur berufsständischen Versorgungseinrichtung ist im Lohnkonto oder der Sammlung von Entgeltabrechnungen auszuweisen.

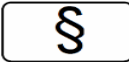
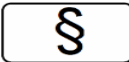
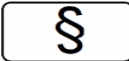
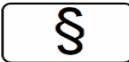
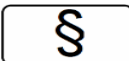
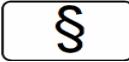
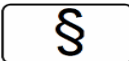
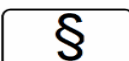
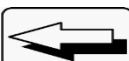
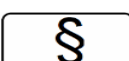


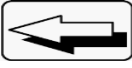

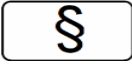
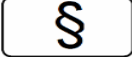
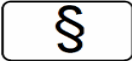
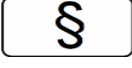
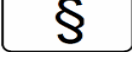

ID: 7dd9a4ba-8aa7-4cbb-837f-0e2c5422745c

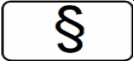
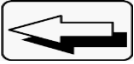
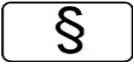
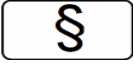

Fundstelle 1 : SGB VI § 172a

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen
 Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200
 Kategorie: Meldungen zur Beitragserhebung für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Für Beschäftigungsverhältnisse, in denen Arbeitnehmer nach § 172 Abs. 2 SGB VI Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil haben, werden maschinell monatliche Meldungen zur Beitragserhebung an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung erstattet. (F1, F3) ID: 4166b609-8edb-4e28-bb32-bf49ef3163b3	
Kriterium	2:	Die in der Anlage 5 der GG § 28 b SGB IV beschriebenen Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung sind umgesetzt. (F3) ID: a74aecaa-6433-4fe2-b724-512864539506	
Kriterium	3:	Die Meldungen zur Beitragserhebung für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen müssen monatsbezogen erstattet werden. ID: 5d52731f-0aa6-4ecb-9e17-0836b4281185	
Kriterium	4:	Sofern aus programmtechnischen Gründen innerhalb eines Monats mit mehr als einer Personalnummer abgerechnet wird, ist maschinell sicherzustellen, dass die Grundmeldung zur BV-Beitragserhebung immer den Gesamtstand des abgerechneten Monats für das Mitglied darstellt. (F5) ID: 7ee966b0-f5ab-4279-aeed-124841dbd82a	
Kriterium	5:	Solange das Beschäftigungsverhältnis arbeitsrechtlich besteht, müssen Meldungen zur Beitragserhebung an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen erstattet werden (u.a. auch „Null-Meldungen“ z. B. nach Abmeldung mit GdA 34 wg. unbezahlten Urlaubs). ID: 0df0da51-3341-48b3-9ab4-abce6495e25a	
Kriterium	6:	Der Datenbaustein DBMI (Mitgliedsidentifikation) muss dem Datensatz DSBE – Datensatz BV Beitragserhebung immer angefügt werden. (F3) ID: b3a031aa-2402-41d1-b2e2-856c6af62467	
Kriterium	7:	Es müssen Meldungen zur Beitragserhebung für Selbst- und Firmenzahler (optional) übermittelt werden. ID: a8262506-81df-4137-9457-956f5f14411a	
Kriterium	8:	Das Selbstzahlerverfahren ist umgesetzt. ID: 2f363990-6e68-4d45-93ba-70059358a23b	
Kriterium	9:	Es wird empfohlen, das Firmenzahlerverfahren umzusetzen und die Option kann arbeitnehmerbezogen ausgeübt werden. ID: 50e00404-2521-4378-86fc-1a834c0f2d0e	
Kriterium	10:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass die Angabe von Höherversicherungsbeiträgen nur für Firmenzahler zulässig ist. ID: 1d31622c-08a5-4e53-bee8-ef5fd1e9019e	

Kriterium	11:	Die Angabe von Höherversicherungsbeiträgen ist optional. ID: 7f009366-9286-40b6-b9c5-453981fae6f6	
Kriterium	12:	Die Höherversicherungsbeiträge richten sich nach der Wahl des Arbeitnehmers im Rahmen des Satzungsrechts der jeweiligen berufsständischen Versorgungseinrichtung. ID: 093d0e95-0b00-4219-a516-f048312d7e3d	
Kriterium	13:	Im Datensatz DSBE muss im Feld „ABMO“ der Monat angegeben werden, zu dem die Daten (Zuordnungsmonat) gehören. In dem Feld „VEMO“ muss der Monat angegeben werden, in dem die Daten gemeldet/abgerechnet worden sind (laufender Abrechnungsmonat). (F3) ID: 7ba6c781-c4d6-4c7b-a013-b460fe6936fd	
Kriterium	14:	Für Korrekturen von Vormonaten stehen ein oder beide der nachfolgenden Verfahren zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • Meldevorgang „G“ Grundmeldung; die Daten stellen das Gesamtergebnis des abgerechneten/korrigierten Monats dar. Vorangegangene Meldungen zum selben abgerechneten / korrigierten Monat werden ersetzt.) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meldevorgang „K“ Korrekturmeldung - die Daten bewirken eine Korrektur des bisher abgerechneten/korrigierten Monats. Es werden Differenzen gemeldet. Für Korrekturmeldungen zu Monaten ab Januar 2009 muss mindestens eine Grundmeldung für den betreffenden Monat vorliegen. (F4) ID: 0a874318-052d-4cde-b209-370edc0a7cb0	
Kriterium	15:	In der Meldung zur Beitragserhebung wird das Entgelt - nicht begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze gemeldet. (F1) ID: 7653beb3-58f3-4239-b2b5-16931504a338	
Kriterium	16:	Als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (EGA) muss auch Wertguthaben aus „Störfällen“ gemeldet werden. (F4) ID: 402af286-4d6e-4754-9d59-b5af467e91a6	
Kriterium	17:	Trägt ein EGA zur Beitragserhebung bei und kann der berufsständischen Versorgungseinrichtung die zur Beitragserhebung verfügbare „RV Luft“ nicht bekannt sein, muss die Bemessungsgrundlage vom Arbeitgeber gemeldet werden (Wechsel der Mitgliedschaft innerhalb des Jahres der Zuordnung oder Wertguthaben aus „Störfall“). ID: effeb9e6-5817-4354-a54e-f40177b419ce	
Kriterium	18:	Die Bemessungsgrundlage aus EGA wird übermittelt. ID: 41c7ed63-939a-495a-b2b3-e676874c255d	

Kriterium	19:	Dem Arbeitnehmer muss je Meldung eine Bescheinigung ausgestellt werden, wenn die Daten nicht aus seiner Entgeltbescheinigung zu entnehmen sind. Sind sie der Entgeltbescheinigung zu entnehmen, genügt ein genereller Hinweis auf die Meldungen. (F1)	
		ID: 2aa35168-13ba-4123-bf61-542f3114dc05	
Kriterium	20:	Die Kernprüfung für Meldungen zur Beitragserhebung der DASBV ist im Programm integriert.	
		ID: fc45a669-4cf2-405e-9883-0e367fa6a170	
Kriterium	21:	Es ist gewährleistet, dass für einen Arbeitgeber (BBNRVU) pro Mitglied (MITGLIEDSNUMMER-BV/MNRBV) in einem Monat nur eine Beitragserhebung übermittelt wird.	
		<u>Hinweis:</u> Gegebenenfalls sind bei einer Abrechnung unter verschiedenen Personalnummern oder Verträgen oder Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats die Werte in einer Meldung zusammenzuführen. (F4)	
		ID: 9294016c-8513-4fc0-8cd2-287cbc769a02	
Kriterium	22:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld "BBNR-Verursacher" im Datensatz Beitragserhebung (DSBE), die Betriebsnummer herangezogen wird, zu der der Mitarbeiter zugeordnet ist. (F4)	
		ID: 76d097f1-18dd-490d-8946-8d9d332dfe4d	
Kriterium	23:	Um dem Anwender bei Summenüberweisung eine Überprüfung der Meldungen und Zahlungen zu ermöglichen, wird empfohlen, in geeigneter Weise eine Liste der einzelnen Beitragserhebungsmeldungen auszugeben, die in einer Meldedatei an die DASBV übermittelt werden. Dabei sollte eine Filtermöglichkeit nach Versorgungseinrichtungen vorgesehen werden.	
		Falls das Firmenzahlverfahren umgesetzt ist, wird darüber hinaus empfohlen, bei Summenüberweisungen in geeigneter Weise eine Liste der einzelnen Zahlungen (Grundlage ist die Meldedatei an die DASBV) mit der Gesamtsumme auszugeben. Dabei sollte ebenfalls eine Filtermöglichkeit nach Versorgungseinrichtungen vorgesehen werden.	
		ID: 29afbb09-71c9-4308-a164-f506d5f64703	

- Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 11
 Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Punkt 1.2
 Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 5.3
 Fundstelle 4 : ABV RS zum Meldeverfahren
 Fundstelle 5 : ABV RS zum Meldeverfahren Punkt 4.3.2.3

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Abruf zuständige Krankenkasse - optional
Kategorie: Abruf beim GKV-SV

Schlagwort: 1. Allgemeines

Kriterium 1: Der Abruf der zuständigen Krankenkasse ist optional. Sofern dieses Verfahren umgesetzt wird, sind die nachfolgenden Kriterien zu den entsprechenden Schlagwörtern zwingend umzusetzen. (F1)

ID: 9306e7e7-ca4e-4597-aaf9-109079ae3284

§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Abruf zuständige Krankenkasse - optional

Kategorie: Abruf beim GKV-SV

Schlagwort: 2. Abruf beim GKV-SV



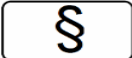

Kriterium	1:	Die Vorgaben aus den Grundsätzen zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse und die Anlagen zu den Grundsätzen müssen umgesetzt sein. (F1)	§
		ID: 40154194-b98d-4090-b80e-5b567d298690	
Kriterium	2:	Die Vorgaben aus der Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse und die Anlagen zur Verfahrensbeschreibung sind zu berücksichtigen. (F2)	§
		Der Anwender sollte darauf hingewiesen werden, dass der Abruf nur zulässig ist, sofern die Information über die zuständige Krankenkasse für die Abgabe einer Meldung nach § 28a SGB IV (Arbeitgebermeldeverfahren) oder für die Abgabe einer Meldung nach § 202 Absatz 1 Satz 1 SGB V (Zahlstellenmeldeverfahren) benötigt wird und hierzu trotz vorheriger Aufforderung des Beschäftigten / Versorgungsbezugsempfänger keine oder nur unvollständige Angaben vorliegen.	
		ID: e0e639a8-5446-404c-aebc-6a6a304a8908	
Kriterium	3:	Im Nachrichtentyp "Abfrage Mitgliedschaft Krankenkasse" ist als Empfängernummer die Betriebsnummer der Annahmestelle des GKV-Spitzenverbandes (ITSG = 93121302) anzugeben. (F2)	§
		ID: bb92434d-c709-4fe3-8726-dbca9ea50297	

Fundstelle 1 : Grundsätze zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse nach § 28a Absatz 3e SGB IV

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse nach § 28a Absatz 3e SGB IV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
 Thema: Abruf zuständige Krankenkasse - optional
 Kategorie: Abruf beim GKV-SV

Schlagwort: 3. Rückmeldung des GKV-SV

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Rückmeldung zur „Abfrage Mitgliedschaft Krankenkasse“ angenommen und verarbeitet werden kann. (F2)	
Kriterium	2:	<p>ID: e61d97c8-750c-43be-9c24-70f023a01d90</p> <p>Es wird empfohlen, bei einer Rückmeldung mit „1 = Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ermittelt“, die im Element „BBNR_KK“ angegebene Betriebsnummer der Krankenkasse in die Personalstammdaten zu übernehmen.</p>	
Kriterium	3:	<p>ID: 9ddd7760-c06b-4529-a602-3dd91a33b9d3</p> <p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Rückmeldung mit „2 = Keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ermittelt“, dem Anwender ein entsprechender Hinweis in geeigneter Form angezeigt wird. (F1/ F2)</p> <p>Die anfragende Stelle ist in diesem Fall verpflichtet, weitere Ermittlungen beim Versorgungsbezugsempfänger vorzunehmen.</p>	
Kriterium	4:	<p>ID: 89a4b3ac-b25c-46df-b597-821afa6f7639</p> <p>Wird mit der elektronischen Rückmeldung der Krankenkasse (unzuständige Krankenkasse im Zahlstellenmeldeverfahren im DBKZ = "Abgabegrund 3") gemeldet, dass die Krankenkasse nicht die zuständige Krankenkasse ist, kann das Verfahren zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse anwenderseitig ausgelöst werden.</p> <p>ID: d06483fc-e336-49d9-bc52-8d1ccf2f8cd5</p>	


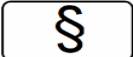

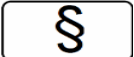
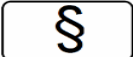




Fundstelle 1 : Grundsätze zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse nach § 28a Absatz 3e SGB IV
 Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse nach § 28a Absatz 3e SGB IV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Allgemeines

Kategorie: Grundsätzliches

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	<p>Soil das Modul „Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. Auf das Thema "Systemuntersuchung", Kategorie "Allgemeines" im Grundmodul wird verwiesen. (F1, F2, F4, F5, F6, F7, F8, F9, F10, F11, F12, F13, F14)</p> <p>ID: c013bf33-da90-4da5-9248-9e8a2c218ced</p>	
Kriterium	2:	<p>Für Zahlstellenabrechnungsprogramme müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1, F2, F4, F5, F6, F7, F8, F9, F10, F11, F12, F13, F14)</p> <p>ID: 5514b9da-90dd-4cae-86da-f3de6c84bbdd</p>	
Kriterium	3:	<p>Die Betriebsnummer für Zahlstellen von Versorgungsbezügen ist wie folgt auf Plausibilität zu prüfen: Die ersten 3 Stellen müssen 106-108 sein. (F6, F11)</p> <p>ID: f099aa1b-d70c-4f2a-88f7-aeb23777fe7f</p>	
Kriterium	4:	<p>Die Meldungen und Beitragsnachweise müssen an die entsprechenden Annahmestellen (ggf. über KomServer) übermittelt werden. (F9, F11)</p> <p>ID: 1fd9c9d9-abae-4b7c-92dc-ce0fb2e9a248</p>	
Kriterium	5:	<p>Jede übermittelte Datei ist mit einer laufenden Dateinummer (lückenlos aufsteigend je Absender/Empfänger/Verfahrensmerkmal) versehen. (F5, F10)</p> <p>ID: e256a5fa-2224-436d-bc0f-fe3bbabfe7e0</p>	
Kriterium	6:	<p>Die Dateinummer wird automatisch verwaltet, kann jedoch durch den Anwender editiert werden.</p> <p>ID: bbf5446c-42ab-49ae-9f36-9b59c652f918</p>	
Kriterium	7:	<p>Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten sind gedoppelt, soweit die Daten nicht aus gesicherten Datenbeständen und Programmen wieder hergestellt werden können. (F12)</p> <p>ID: 63beca0a-1505-498e-a32b-9c03ba408c86</p>	
Kriterium	8:	<p>Bei Zahlstellenabrechnungsprogrammen kann im Einzelfall ein abweichendes Pilotverfahren vereinbart werden.</p> <p>ID: 2cdafbc9-2314-49f5-b614-56a041ab887c</p>	
Kriterium	9:	<p>Die Teilnahme am Testverfahren „eVpT“ (elektronische Verarbeitung permanenter Testaufgaben) ist seit dem 01.01.2017 verpflichtend.</p> <p>Die Umsetzungen der Testfälle sind monatlich von den teilnehmenden Software-Entwicklern elektronisch an das „eVpT“ zu übermitteln. (F15)</p> <p>ID: 67e999be-e916-4187-adb9-d504ad75716a</p>	

Kriterium 10:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Zeichensatz gemäß der Gemeinsamen Grundsätze "Technik" verwendet wird. (F5)	§
	ID: 1afa672f-4133-4864-9181-ca8dca411571	
Kriterium 11: gültig ab: 01.04.2025	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Kriterien zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (PUEG / DaBPV) gemäß den Ausführungen aus dem Basismodul unter dem Thema „Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (PUEG / DaBPV) - angepasst auf die Belange des Zahlstellenmeldeverfahrens entsprechend – umgesetzt sind. (F16)	§
	ID: 0378981b-0fd9-4ec2-809b-d28f4d8724d5	
Kriterium 12: gültig ab: 01.04.2025	Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „Zuordnungsmerkmal“ die Kombination aus „Absendernummer“, „Betriebsnummer Abrechnungsstelle“ und „Zahlstellennummer“ (ABSN-BBRNAS-Zahlstellennummer) eingetragen wird.	§
	Ist keine abweichende BBRNAS vorhanden, ist an dieser Stelle ebenfalls die Zahlstellennummer zu verwenden. (F16)	
	ID: 240a2e14-3cdb-46b8-a5f6-e957452cd7cd	

- Fundstelle 1 : SGB V §§ 202, 226, 229, 248, 250, 256
- Fundstelle 2 : GR zur KV und PV der Rentner in der aktuellen Version
- Fundstelle 4 : GR Zur Durchführung des GKV-Modernisierungsgesetzes
- Fundstelle 5 : GG zum maschinell unterstützten ZMV nach § 202 Abs. 2 und 3 SGB V
- Fundstelle 6 : Datensatzbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV
- Fundstelle 7 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV
- Fundstelle 8 : Frage/Antwortkatalog zum maschinell unterstützten ZMV
- Fundstelle 9 : GR Meldeverfahren Anlagen 6, 7 8, 17 und 18
- Fundstelle 10 : GG zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen
- Fundstelle 11 : Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises für die Bezieher von Versorgungsbezügen
- Fundstelle 12 : RL für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen
- Fundstelle 13 : RL Rückmeldungen auf Datenlieferungen der Arbeitgeber und Zahlstellen
- Fundstelle 14 : GG § 22 DEÜV
- Fundstelle 15 : Bundeseinheitliche Grundsätze für das Testverfahren nach § 22a Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
- Fundstelle :

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

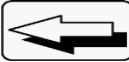
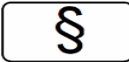
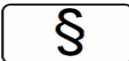
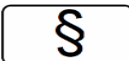
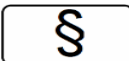
Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Beitragsberechnung und Übertragung der Beitragsnachweise

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Die Zahlstelle hat der zuständigen Krankenkasse mittels Beitragsnachweisdatei die Höhe der abzuführenden Beiträge mitzuteilen, wenn eine Beitragsabführungspflicht durch die Zahlstelle gegeben ist. (F1) ID: 7620884a-6d0f-404b-8655-036c4b16e19b	§
Kriterium	2:	Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund der automatisiert verarbeiteten Meldung der zuständigen Krankenkasse an die Zahlstelle zur Beitragsabführungspflicht. (F2) ID: 373deb7d-bd8b-43aa-badf-f3de79a51c33	§
Kriterium	3:	Für die Beitragsberechnung wird der VB-max herangezogen. Die Anpassung wird durch die Krankenkasse der Zahlstelle maschinell mitgeteilt und automatisiert in das Zahlstellenverfahren übernommen. (F2, F3) ID: 0cd3154c-d727-4f3e-b96f-9fe136414d3a	§
Kriterium	4:	Bei der Beitragsberechnung wird die Beitragsuntergrenze von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße maschinell berücksichtigt. Bei nichtmonatlicher Zahlung (Zahlung in größeren Abständen, z. B. pro Quartal) ist der Monatsbetrag anteilig zu ermitteln und mit der Beitragsuntergrenze abzugleichen. (F4) ID: 049fdb41-c50c-43e9-b637-e475d5158c8c	§

<p>Kriterium 5:</p>	<p>Für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge ab dem Jahr 2009 gilt der allgemeine Beitragssatz; für die Zeiträume vor 2009 die individuellen Beitragssätze der jeweiligen Krankenkasse. Vom 01.01.2015 bis 28.02.2015 ist ein Zusatzbeitrag von 0,9 v. H. zusätzlich zu berücksichtigen. Vom 01.03.2015 an gilt der um zwei Monate verzögerte kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz. Die Zusatzbeiträge sind getrennt von den Beiträgen nach dem allgemeinen Beitragssatz zu berechnen und nachzuweisen.</p> <p><u>Besonderheiten SVLFG und landwirtschaftliche Krankenversicherung:</u></p> <p><u>Zeiten bis 31.12.2014:</u> Für Renten und Landabgabenrenten nach dem ALG gilt die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (bis 31.12.2014 zzgl 0,45 %).</p> <p><u>Zeiten ab 01.01.2015 bis 31.12.2018:</u> Bei Pflichtversicherten in der landwirtschaftlichen KV ist ab dem 01.01.2015 bei der Beitragsberechnung aus Versorgungsbezügen neben dem allgemeinen Beitragssatz zusätzlich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zu berücksichtigen. Für Renten und Landabgabenrenten nach dem ALG gilt die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes sowie zusätzlich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz bei Versicherten der SVLFG (bis 31.12.2018). Bei Beziehern von Renten und Landabgabenrenten nach dem ALG gilt für Mitglieder anderer Krankenkassen der individuellen Zusatzbeitragssatz.</p> <p><u>Zeiten ab 01.01.2019:</u> Ab dem 01.01.2019 gilt bei Beziehern von Renten und Landabgabenrenten nach dem ALG, die in der landwirtschaftlichen KV versichert sind, die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich des halben durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung (für Versicherte der SVLFG) oder des <u>halben</u> individuellen Zusatzbeitragssatzes (für Mitglieder anderer Krankenkassen).</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Renten und Landabgabenrenten nach dem Gesetz über Alterssicherung der Landwirte (ALG) werden ausschließlich von der Landwirtschaftlichen Alterskasse ausgezahlt. (F5, F6)</p> <p>ID: 53289595-da97-4d03-9a6d-8a54ab7d86fe</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 6:</p>	<p>Die Beiträge zur KV/PV trägt der Versorgungsempfänger allein. (F7)</p> <p>ID: e54a8db3-e554-43ab-8ce7-ced3fa5f0996</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 7:</p>	<p>Es wird empfohlen, Versorgungsempfänger im Abrechnungsverfahren von Arbeitnehmern abzugrenzen.</p> <p>ID: edea8314-a885-404c-8ec2-12c7ca434bb9</p>	<p>←</p>
<p>Kriterium 8:</p>	<p>Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege einen eigenen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, findet die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes in der Pflegeversicherung Anwendung. (F8)</p> <p>ID: d9e7f8a3-7394-4682-9d67-f9944b7d2201</p>	<p>§</p>

Kriterium	9:	<p>Renten aus einer Riester-geförderten betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung stellen ab dem 01.01.2018 keine Versorgungsbezüge mehr dar. Solche Renten sind damit nicht mehr zur Beitragsberechnung heranzuziehen. (F8)</p> <p>ID: d19961c2-3d6b-4fc9-b518-cda41fc99010</p>	
Kriterium	10:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Bezüge der betrieblichen Altersversorgung vom Anwender entsprechend gekennzeichnet werden können. (F8)</p> <p>ID: df88ca51-a22e-41b8-8a05-c4435c87882e</p>	
Kriterium	11:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Bestehen von Beitragsabführungspflicht und Überschreiten der Freigrenze eine maschinelle Berücksichtigung des Freibetrages (1/20 der monatlichen Bezugsgröße) durch die Software für Beitragszeiträume ab 01.01.2020 bei einem einfachen Versorgungsbezug (Einfachbezug) nach § 229 Abs. 1 Satz Nr. 5 SGB V (Betriebsrente) erfolgt.</p> <p>Hinweis: Die Krankenkasse trifft bei einem <u>Einfachbezug</u> in ihrer Rückmeldung keine Aussage zum Freibetrag. Die Berücksichtigung des Freibetrages bei <u>Mehrfachbezug</u> erfolgt nach Vorgaben der Krankenkasse in ihrer Rückmeldung ab 01.10.2020 für Meldezeiträume rückwirkend ab 01.01.2020.</p> <p>(F1, F2, F3, F9)</p> <p>ID: 0bc94f37-f837-46fe-ab56-92722015987d</p>	
Kriterium	12:	<p>Der Freibetrag ist für Beitragszeiträume ab 01.01.2020 anzuwenden.</p> <p>Besteht Beitragsabführungspflicht in der Krankenversicherung lt. vorliegender Rückmeldung der Krankenkasse, ist zu prüfen, ob ggf. ein Mehrfachbezug lt. vorliegender Rückmeldung der Krankenkasse vorliegt.</p> <p>Liegt ein Mehrfachbezug (mehrere Versorgungsbezüge) nicht vor (Einfachbezug), ist zuerst die monatliche Freigrenze (KV und PV) zu prüfen. Wird diese überschritten, folgt die weitere Prüfung des Freibetrages für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge. (F9, F10)</p> <p>ID: 840a9342-e3f5-4241-aab6-d759e6c44d4d</p>	
Kriterium	13:	<p>Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Versorgungsbezuges ist zunächst der Freibetrag für die Krankenversicherung von der monatlichen Leistung (ohne Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze) abzuziehen.</p> <p>Soweit die Leistung der betrieblichen Altersversorgung den Freibetrag in der Krankenversicherung übersteigt, ist der übersteigende Betrag ggf. auf die Beitragsbemessungsgrenze bzw. den maximalen Versorgungsbezug (VBmax) zu begrenzen. (F9)</p> <p>ID: 6b4c2969-c98c-466d-adc0-c3df2f49b7df</p>	

Kriterium	14:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Rückmeldung der Krankenkasse für einen Mehrfachbezieher mit dem Datenbaustein DBKZ und KENNZFB = 1 (= nein) kein Freibetrag von der Bemessungsgrundlage (VBBETR) für die Krankenversicherung abgezogen wird und ggf. eine bereits erfolgte Berücksichtigung des Freibetrags korrigiert wird. (F9, F10) ID: d37422b9-2cea-4bd8-9f72-8ef1248ebd7a	§
Kriterium	15:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Rückmeldung KENNZFB = 2 (= ja) der volle Freibetrag von der Bemessungsgrundlage (VBBETR) für die Krankenversicherung ab dem gemeldeten Gültigkeits-Zeitpunkt abgezogen wird. Kriterium 13 gilt entsprechend. (F9, F10) ID: d4c21806-bf27-4271-919b-cefb57aa9ffb	§
Kriterium	16:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Rückmeldung KENNZFB = 3 (= teilweise) der im Feld „FB“ angegebene Betrag von der Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherung maschinell ab dem gemeldeten Gültigkeits-Zeitpunkt abgezogen wird. Kriterium 13 gilt entsprechend. (F9,F10) ID: d0f78962-cf5b-4ed9-bb51-1bdb2a742b30	§
Kriterium	17:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Mehrfachbeziehern ein Freibetrag nur nach entsprechender Meldung der Krankenkasse mit dem Datenbaustein DBKZ berücksichtigt wird. (F9, F10) ID: aef7500e-a1c2-48ee-8909-161cca5d212b	§

Fundstelle 1	: SGB V § 256
Fundstelle 2	: GG zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 3	: Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 4	: SGB V §§ 237 und 226 Abs. 2
Fundstelle 5	: SGB V § 241
Fundstelle 6	: KVLG § 39 Abs. 2
Fundstelle 7	: SGB V § 250 Abs. 1 Nr. 1
Fundstelle 8	: SGB V § 229 Abs.1 Satz 1 Nr. 5
Fundstelle 9	: SGB V § 226 Abs. 2
Fundstelle 10	: SGB V § 202 Abs. 2

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Beitragsberechnung und Übertragung der Beitragsnachweise

Schlagwort: Zusatzbeitrag

Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass im Zahlstellenverfahren für die Beitragsmonate Januar und Februar 2015 als Zusatzbeitragssatz 0,9 v. H. Anwendung finden. (1) ID: 7f0b2469-9c5f-42ba-9722-37f0a2b42db6	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass im Zahlstellenverfahren der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz jeweils mit einer Verzögerung von 2 Monaten Anwendung findet. (F1) ID: 87da5e25-8492-42e9-ae5-f4718147bb3e	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der jeweils maßgebende Zusatzbeitragssatz aus der aktuellen Version der Stammdatendatei entnommen wird. ID: d4b0039e-504b-4aea-8473-9f5464830fdd	§§

Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Aufrollung/Nachzahlung



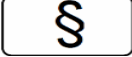
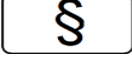

Kriterium	1:	Nach rückwirkenden Korrekturen von abrechnungsrelevanten Daten (z. B. Beitragssätze KV /PV, Beitragsbemessungsgrenzen, Krankenkasse) im Rahmen der Rückrechnungstiefe werden dem Korrekturmonat nachfolgende, bereits abgerechnete Monate maschinell aufgerollt. (F1) ID: 17f55d0c-0ea4-4715-9f76-59261f2877d5	§
Kriterium	2:	Die Aufrollung nach dem Kriterium 1 wird maschinell erkannt. Hierbei ist sicherzustellen, dass das System die Rückrechnung spätestens bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt (z. B. Monatswechsel nicht möglich). (F1) ID: f8ce04c7-f436-45c1-97c4-7fab2a787061	§
Kriterium	3:	Nachzahlungen von Versorgungsbezügen sind den jeweiligen Monaten maschinell zuzuordnen, für die sie gezahlt werden. Hierbei muss monatsbezogen der Rechenwert von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße und der VB-max für die Beitragspflicht automatisiert berücksichtigt werden. (F2) ID: 390f227f-b21e-410c-801f-6b024fc7754e	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : SGB V § 256

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
 Thema: Beitragsberechnung
 Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Korrekturen

Kriterium	1:	Eine Korrektur umfasst Nachzahlungen, Rückforderungen von Versorgungsbezügen und jede rückwirkende Änderung von beitrags- und melderechtlich relevanten Daten. (F1, F2) ID: 6c39cb4e-cf6f-44cb-9d16-1c7f699b08db	
Kriterium	2:	Korrekturen werden für die vergangenen vier Kalenderjahre programmgesteuert vorgenommen. (F3) ID: 6b1d07bd-5fd5-4472-8ad3-8577079f3817	
Kriterium	3:	Korrekturen werden den entsprechenden Abrechnungszeiträumen zugeordnet. (F1) ID: 5077f9f1-0330-499e-b69a-eb2f501aff	
Kriterium	4:	Eine Korrektur zieht eine maschinelle Aufrollung nach sich. (F4) ID: 5381142b-b038-47b3-8e2b-1f8fe733d0b3	
Kriterium	5:	Sofern Korrekturen für Zeiträume vor dem 01.01.2009 programmtechnisch durchgeführt werden, ist ein Korrekturbeitragsnachweis zu erstellen. (F5) ID: 85a9341d-2660-4657-83e4-1ea1152b350c	

- Fundstelle 1 : SGB V § 256
- Fundstelle 2 : GR KV und PV der Rentner
- Fundstelle 3 : Frage/Antwortkatalog zum maschinell unterstützten ZMV
- Fundstelle 4 : GG § 22 DEÜV
- Fundstelle 5 : GG zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Pflegeversicherung

Kriterium 1: Kinderlose haben, nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zur Pflegeversicherung einen Beitragszuschlag in aktueller Höhe zu entrichten.

(F1, F2, F3)

ID: 4c106ca0-af2a-448a-b93c-24fdcc225ff5

§

Fundstelle 1 : SGB XI § 55 Abs. 3

Fundstelle 2 : GR zum Kinderberücksichtigungsgesetz

Fundstelle 3 : Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz - GVWG

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Rundungsvorschriften

Kriterium	1:	Bei Teilzahlungszeiträumen ist die anteilige monatliche Beitragsbemessungsgrenze zu ermitteln, indem die Jahres-BBG mit der Anzahl der in Frage kommenden SV-Tage multipliziert und anschließend durch 360 dividiert wird. (F1)	§
		ID: 71138560-1c8a-450b-8e4d-f6d505bf9986	
Kriterium	2:	Der zu errechnende Wert wird auf 3 Dezimalstellen ausgerechnet, wobei die 2. Stelle um 1 erhöht wird, wenn die 3. Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt. (F1)	§
		ID: 3cd9b1cb-7c79-4c89-9a70-dbee22eb9f60	

Fundstelle 1 : GR KV und PV der Rentner

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Sozialversicherungstage

Kriterium	1:	Der Beitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, für die ein Versorgungsbezug ausgezahlt wird (Sozialversicherungstage). (F1) ID: e79f5a36-54c9-4ba7-a105-e17f86c16807	§
Kriterium	2:	Die SV-Tage werden ausschließlich in Verbindung mit Beginn oder Ende der Beitragsabführung eines Versorgungsbezuges maschinell ermittelt. (F1, F2) ID: 73bdc07d-8ba0-4760-91da-6bfbc4fcaeb0	§

Fundstelle 1 : GR KV und PV der Rentner

Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Tod des Versorgungsempfängers

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass die Beitragspflicht des Versorgungsempfängers mit dem Tod endet, d. h. dass - außer bei vor- und nachschüssigen Zahlungen von Versorgungsbezügen - über den Todestag hinaus keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge berechnet und abgeführt werden. (F1)



ID: 2788602e-9ef2-45fd-9002-db919cbc3e49

Kriterium 2: Beitragsüberzahlungen bei Tod aufgrund von vor- oder nachschüssigen Zahlungen von Versorgungsbezügen können von den Erben im Rahmen des Erstattungsverfahrens bei den Krankenkassen geltend gemacht werden.



ID: 66820954-8c57-475c-a563-64f5c20f9f69

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Beitragsabrechnung

Kriterium 1: Aus der Abrechnung des Monats sind folgende Ergebnisse aus 1) laufenden Abrechnungen aller Versorgungsbezieher, 2) Korrekturen/Stornierungen, auf einer Beitragsabrechnung je Einzugsstelle zu dokumentieren.



ID: b29e4b8a-08d7-4a39-94c9-efa97aaf5a2a

Kriterium 2: Auf der Beitragsabrechnung werden auch diejenigen Versorgungsbezieher aufgeführt, für die keine Beitragspflicht besteht bzw. aufgrund der Beitragsuntergrenze von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße keine Beiträge abgeführt werden.



ID: c34403d1-051f-4cf8-a7ca-45dee3ec9693

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Beitragsnachweis

Kriterium	1:	Der maschinelle Beitragsnachweis (Datensatz) wird programmseitig erstellt und entspricht der Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises für die Bezieher von Versorgungsbezügen von den Zahlstellen an die Datenannahmestellen der Krankenkassen in der jeweiligen aktuellen Fassung. (F1, F2)	§
		ID: 88f65ee3-fea6-4e76-bfa9-d4caaced1e0e	
Kriterium	2:	Soweit Versorgungsbezüge nicht monatlich (z.B. quartalsweise oder einmal jährlich) ausgezahlt werden, sind die Beiträge im Monat der Auszahlung (Monat der Fälligkeit) zu berechnen und nachzuweisen. (F3)	§
		ID: 47fb96b8-b8e8-49af-ba76-f83843bfcf38	
Kriterium	3:	Ab 01.01.2015 ist in den Feldern „Beitragssatz allgemein“ und „Beitragssatz ermäßigt“ jeweils die Summe des entsprechenden Beitragssatzes und des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes anzugeben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist hier nicht zu berücksichtigen. (2)	§
		ID: ba99e831-87be-4f7e-b6c5-f4dfbefe6638	
Kriterium	4:	Sind von der Zahlstelle Beiträge der landwirtschaftlichen Krankenkasse unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nachzuweisen, ist die Summe des allgemeinen Beitragssatzes und des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes anzugeben. (2)	§
		ID: 98d842f8-aef8-45be-bd4a-5e780ccf6f38	





Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : GG zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
 Thema: Beitragsberechnung
 Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Jahreskonto/Sammlung von Abrechnungen

Kriterium	1:	Die Daten der einzelnen Abrechnungsergebnisse für jeden Versorgungsbezieher sind als Jahreskonto je Kalenderjahr oder als Sammlung von Abrechnungen zusammengefasst. ID: a00b53ed-d6be-49b4-aa64-52ef795c92b7	
Kriterium	2:	Es sind alle abrechnungs- und melderelevanten Daten zeitraumbezogen dokumentiert. ID: ece60495-eb0b-44c9-813b-c7dee52e51b1	
Kriterium	3:	Die Korrektur von Abrechnungs- und Meldedaten von Vorjahren werden im Jahreslohnkonto entsprechend dargestellt. ID: f8c4e320-cbd9-40cd-9367-914e3d159115	
Kriterium	4:	Es ist ersichtlich, ob die Grundlage der Beitragskriterien die maschinelle Rückmeldung der Krankenkasse oder eine Erfassung der Zahlstelle ist. ID: f4064a72-786d-499a-ae3b-f2e2c78e414c	

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Ordnungsmäßigkeit

Kriterium 1: Die Daten über die Zeiten und die Höhe der Versorgungsbezüge werden maschinell in der Abrechnung geführt. (F1)



ID: eeb8667d-43a1-445c-a54a-e5899c273a96

§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Ordnungsmerkmal

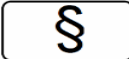
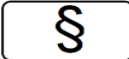
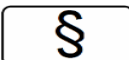
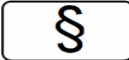




Kriterium	1:	Die einheitliche Verwendung eines Ordnungsmerkmals als Sortier- und Zuordnungskriterium (z. B. Versorgungsbezugs-kennzeichen/Aktenzeichen Verursacher) ist vorgesehen. ID: fe85499f-bbb7-43e7-a330-0850d6abe357	
Kriterium	2:	In den Unterlagen werden personenbezogen der(die) Versorgungsbezug (bezüge) aufgelistet. ID: f363896b-dc03-48ca-840a-b3c528821e04	

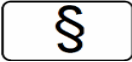
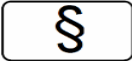
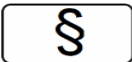
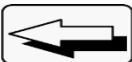
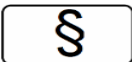
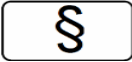
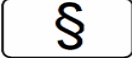
Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	<p>Folgende Meldetatbestände werden maschinell abgebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beginn und Höhe der Versorgungsbezüge, • Veränderung der Versorgungsbezüge (z. B. Einmalzahlungen), • Kapitalleistung oder Kapitalisierung von Versorgungsbezügen, • Wechsel der Zahlstelle (z. B. Fusion), • Ende der Versorgungsbezüge sowie • die Vorabbescheinigung. <p>(F1)</p> <p>ID: ffaf7c80-793d-4fe9-b53b-cb2f0cba63ba</p>	
Kriterium	2:	<p>Es ist maschinell sichergestellt, dass eine Abmeldung (Grund 3 DBZK) zum Todestag erstellt wird, sofern noch keine Abmeldung der Krankenkasse (Grund 9 DBKZ) zum Todestag erfolgt ist. (F3)</p> <p>ID: 08e783b6-b8c5-4033-84a1-bdf8e2c21375</p>	
Kriterium	3:	<p>Im Zahlstellenverfahren müssen die Meldungen unverzüglich abgegeben werden. (F1)</p> <p>ID: c1f27e04-96cc-4be3-83f7-35dfc3e0aa7d</p>	
Kriterium	4:	<p>Fehlerhafte Meldungen sind von den Zahlstellen zu stornieren. (F2)</p> <p>ID: 40e5dba2-202d-43fb-8593-5bc5e59c3a32</p>	
Kriterium	5:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass Rückmeldungen der Krankenkassen angenommen, zugeordnet, dem Anwender in geeigneter Art und Weise angezeigt werden und zur Berechnung der Beiträge maschinell herangezogen werden.</p> <p>ID: 90715cd3-6ede-4aa3-8a78-69c382a53f70</p>	
Kriterium	6:	<p>Unabhängig von der Beitragsabführungspflicht ist programmseitig sicherzustellen, dass bei Veränderung der Versorgungsbezugshöhe eine Veränderungsmeldung der Zahlstelle an die Krankenkasse erfolgt. (F3)</p> <p>ID: cd7df478-928c-4806-997b-48e2cea6207b</p>	
Kriterium	7:	<p>Es wird empfohlen, Versorgungsbezugsempfänger im Abrechnungsverfahren von den Arbeitnehmern abzugrenzen.</p> <p>ID: 6debef1f-1657-4eb5-a55d-3ecc955ce2b7</p>	
Kriterium	8:	<p>Die Rückmeldungen der Krankenkassen erfolgen immer an den im letzten gültigen Datensatz "Kommunikation" (DSKO) hinterlegten Adressaten der Zahlstelle (E-Mail-Adresse).</p> <p>ID: 596a341f-3ecf-4a66-992b-9e0bede1296a</p>	

Kriterium	9:	Im Aktenzeichen der Krankenkasse (AZKK) müssen Leerzeichen bestehen bleiben und maschinell für das Meldeverfahren (Rückmeldungen an die Krankenkassen) übernommen werden. (F3)	
		ID: dde0ebbc-1501-4b6d-a3fd-e871e3c3d513	
Kriterium	10:	Sofern sich auf Grund von Veränderungen – z. B. in der Höhe des VB's – Korrekturnotwendigkeiten ergeben, ist (sind) im Wege der Aufrollung die bereits übermittelte(n) Meldung(en) zu stornieren. Dies bedeutet, dass alle Zeiten nach der vorzunehmenden Änderung zu stornieren und ggf. neu zu melden sind. (F3)	
		ID: 1836dd83-8102-4d9c-a8e4-5bae494bf5ff	
Kriterium	11:	Die Stornomeldung muss der vorausgegangenen Meldung, die sie widerrufen soll, inhaltlich entsprechen; lediglich das Stornokennzeichen muss = „J“ und der Erstellzeitpunkt (DSVZ/ED) aktuell sein. Soweit sich zwischenzeitlich Veränderungen in den Schlüsselfeldern ergeben haben, sind diese grundsätzlich mit den neuen Werten zu übermitteln. (F3)	
		ID: cdd9a8cf-0074-48cc-913d-efd0d2f06323	
Kriterium	12:	Die (Rück)Meldungen der Krankenkassen erfolgen immer an die im letzten gültigen Datensatz (DSVZ) hinterlegte Meldestelle der Zahlstelle (BBNRAB). Deren Datenannahme- und -weiterleitungsstelle verwendet zur Weiterleitung die Angaben aus dem letzten gültigen Datensatz Kommunikation (DSKO) der Meldestelle. Kommunikationsdaten können durch die ausschließliche Übersendung eines Datensatzes Kommunikation (DSKO) einschließlich des Vor- und Nachlaufsatzes und unter Verwendung der laufenden Dateinummer mitgeteilt werden.	
		ID: d1821d6b-7393-4bfd-a7ae-4a0cba2ce38e	
Kriterium	13:	Wurde eine Meldung irrtümlich oder mit fehlerhaftem Inhalt abgegeben, so ist der Sachverhalt rückwärts bis zum Tatbestandsmonat aufzurollen. Dabei sind die bis dahin abgegebenen Meldungen zu stornieren. Angefangen wird bei der zuletzt abgegebenen Meldung und somit rückwärts bis zum Meldetatbestand storniert. Die fehlerhaften Werte oder Zeiträume sind mit den neuen Inhalten zu liefern. Jede stornierte Meldung, die zeitlich nach Meldetatbestand liegt und weiter Gültigkeit hat, muss wieder mit einer Neumeldung eingereicht werden. (F4)	
		ID: 04de9e82-b417-478b-b42a-d82d81cef732	
Kriterium	14:	Es ist sicherzustellen, dass doppelte Meldungen (mehrfache Stornierungen oder Neumeldungen zum selben Meldezeitraum) innerhalb eines Meldelaufs nicht vorgenommen werden (z. B. wenn Meldungen bei einer Korrekturerfassung durch den Sachbearbeiter direkt erzeugt und bis zur Dateierzeugung „gesammelt“ werden). In einer Datei darf nur die letzte gültige Änderung gemeldet werden. (F4)	
		ID: ea59e613-e78c-4e21-bf01-e2e7d72cbb7e	
Kriterium	15:	Es ist programmseitig sicherzustellen, dass eine von einer Datenannahmestelle als fehlerhaft abgewiesene Meldung dazu führt, dass die Ursprungsmeldung als "nicht erstellt" gekennzeichnet wird. Die daraus resultierende Stammdatenänderung darf neben der "Neumeldung" nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen. (F3)	
		ID: 1976b4ab-854c-4f82-b28c-15c468f4c38a	

Kriterium	16:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V (ART VB = 5) ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze KV/PV gemeldet werden. (F3)	§
		ID: acc5826d-dd90-4150-83ef-e8b523799a37	
Kriterium	17:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Leistungen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 SGB V (ART VB = 0) mit Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze KV/PV gemeldet werden. (F3)	§
		ID: 60b539cf-a349-4a48-8a53-294aef383756	
Kriterium	18:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Betriebsrenten die Meldungen für für Meldezeiträume ab dem 01.01.2020 im Feld Art Versorgungsbezug (ART VB) des DBZK das Kennzeichen 5 enthalten. Dies gilt für laufende und einmalig gezahlte Versorgungsbezüge sowie ungeachtet der Tatsache, ob ein Einfachbezug oder Mehrfachbezug vorliegt und ob eine Beitragsabführungspflicht besteht. (F3)	§
		ID: 1ca9546b-143b-4033-abab-0641a5e77a9a	
Kriterium	19:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender insbesondere zur Anzeige einer geänderten Meldestelle eine Pseudo-Änderungsmeldung erzeugen kann. <u>Hinweis:</u> Eine Pseudo-Änderungsmeldung ist ggf. dann erforderlich, wenn zwischenzeitlich eine Meldung mit einer Ausfüllhilfe abgegeben wurde. (F3)	§
		ID: ab4d8d35-0d45-408f-aa4c-f8ee3cc32d88	
Kriterium	20:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Rückmeldungen der Krankenkasse (DBKZ) mit dem Abgabebegrund "3 = unzuständige Krankenkasse" ein Hinweis erfolgt, dass die Mitgliedschaft zu prüfen und die Meldung an die unzuständige Krankenkasse zu stornieren ist. (F2; F3)	§
		ID: 70e0cd41-6868-4c38-9082-14bc1059b51b	
Kriterium	21:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass in den Meldungen an die Krankenkasse (DBZK) bei laufenden oder einmaligen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (ART VB = 5) angegeben wird, ob zusätzliche Leistungsanteile aus <ul style="list-style-type: none"> • betrieblichen Riesterrenten oder • nach dem Ende der Beschäftigung als alleiniger Versicherungsnehmer finanzierte Beiträge (Privatanteil) gezahlt werden. Dies ist in der Meldung (DBZK) über das Kennzeichen "Anteiliger Ausschlussstatbestand" anzugeben. In Bestandsfällen zum 01.01.2024 entsteht die Mitteilungspflicht erstmalig bei Abgabe der nächsten Meldung. (F2; F3)	§
		ID: f28b0c32-f168-447c-9f30-4ca5be984419	

Kriterium	22:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Höhe des laufenden Versorgungsbezugs oder die Höhe der Kapitalleistung ohne etwaige Anteile angegeben wird, die der Bezieher einer Leistung der betrieblichen Altersversorgung als Versicherungsnehmer allein finanziert hat. (F2; F3)	§
Kriterium	23:	<p>ID: 4b19ad77-1aeb-42b5-8ef4-5bdc7da5869f</p> <p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass Waisenleistungen gemäß § 229 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 SGB V entsprechend Ihrer Art gekennzeichnet werden können.</p> <p>Dies erfolgt in den Meldungen (DBZK) über das Kennzeichen "Waisenleistungen" in den Ausprägungen 1, 3 und 4.</p> <p>In Bestandsfällen zum 01.01.2024 entsteht die Mitteilungspflicht erstmalig bei Abgabe der nächsten Meldung. (F2; F3)</p>	§
Kriterium	24:	<p>ID: 775ba567-67b9-46f9-9cc4-f29b588f6014</p> <p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass gekennzeichnet werden kann, ob der Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege einen eigenen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge hat.</p> <p>Im Datenbaustein DBZK sind folgende Ausprägungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „J“ = Anspruch besteht • „N“ = Anspruch besteht nicht • „U“ = Anspruch unbekannt <p>(F3)</p> <p>ID: 2924e230-ea7d-4550-a926-2e3a776a1e7a</p>	§

Kriterium	25:	<p>Sofern in der Vorabbescheinigungsmeldung (Abgabegrund 5) oder Bewilligungs- bzw. Beginn-Meldung (Abgabegrund 1), im Feld „Kennzeichen-Beihilfe“ ein „U“ an die Krankenkasse übermittelt wurde, ist systemseitig sicherzustellen, dass nach Erhalt der Rückmeldung der Krankenkasse, das Kennzeichen zur Beihilfe für zukünftig abzugebende Meldungen angepasst wird.</p> <p>Aus Anlass der Rückmeldung der Krankenkasse ist hinsichtlich des Kennzeichens zur Beihilfe (KENNZBEIH) in Abhängigkeit vom Kennzeichen zur Beitragsabführungspflicht (KENNZABF) in der Rückmeldung der Krankenkasse für zukünftige Meldungen mit folgender Maßgabe systemseitig zu verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei KENNZABF 1 ist keine Anpassung erforderlich, da keine Beitragsabführungspflicht besteht. • Bei KENNZABF 2 ist das KENNZBEIH von „U“ auf „N“ anzupassen, da kein Beihilfeanspruch besteht. • Bei KENNZABF 3 ist keine Anpassung erforderlich, da keine Beitragspflicht in der PV besteht. • Bei KENNZABF 4 ist das KENNZBEIH von „U“ auf „J“ anzupassen, da ein Beihilfeanspruch besteht. <p>Hinweis: Die Ursprungsmeldung mit Angabe „U“ ist allein aufgrund der Rückmeldung der Krankenkasse nicht zu korrigieren und nicht erneut zu übermitteln. (F3)</p> <p>ID: d6b42e82-79a2-487f-9f44-d5ab72633466</p>	§
-----------	-----	--	---

Fundstelle 1	: SGB V § 202
Fundstelle 2	: GG zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 3	: Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 4	: Frage/Antwortkatalog zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 5	: SGB V § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten

Schlagwort: Änderung des AZVU

Kriterium 1: Ändert sich das AZVU eines Versorgungsbezuges, sind eine Abmeldung mit Grund 3 sowie eine Anmeldung mit Grund 1 zu erstellen.

Dies gilt auch, wenn sich das AZVU aufgrund eines Systemwechsels ändert.
Das bedeutet, dass sowohl das abgebende wie das aufnehmende System entsprechende Steuerungsmöglichkeiten vorhalten müssen.

(F1)

ID: b4b0c9a4-a1fa-4bdb-9ce2-9fedb5bb15ea

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum Zahlstellen-Meldeverfahren

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten

Schlagwort: VBmax

Kriterium 1: Ab dem 01.01.2017 ist maschinell sichergestellt, dass bei bestehender Beitragsabführungspflicht (KENNZABF = 2 - 4) auch dann Beiträge berechnet und abgeführt werden, wenn der VBmax in Grundstellung (= 0000000) übermittelt wird.

Dies gilt auch für VBmax-Meldungen der Krankenkasse, die seit dem 01.01.2017 für zurückliegende Jahre gemeldet werden.
(F1)

ID: 5d01f680-20bb-497a-8183-6985eb78d222

§

Fundstelle 1 : BE Fachkonferenz Meldungen am 23.02.2016

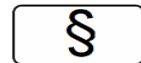
Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten

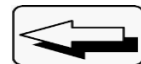
Schlagwort: Wechsel Krankenkasse

Kriterium 1: Der Krankenkassenwechsel wird programmseitig erkannt und führt zu einer Ende- und Beginnmeldung des Versorgungsbezugs. (F1)



ID: 17f338bc-8f08-49d1-b7d7-21747867078f

Kriterium 2: Eine Krankenkassenfusion ist im maschinellen Zahlstellen-Meldeverfahren kein meldepflichtiger Tatbestand. In der Betriebsnummerndatei der ITSG ist nach der technischen Fusion im Krankenkassenstamm der bisherigen Krankenkasse die Betriebsnummer der aufnehmenden Krankenkasse (Nachfolgekrankenkasse) hinterlegt. Durch den Verweis von der Betriebsnummer der bisherigen Krankenkasse auf die Betriebsnummer der aufnehmenden Krankenkasse in der Betriebsnummerndatei sind die Datensätze an die Nachfolgekrankenkasse zu übermitteln. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach einer technischen Fusion die Nachfolgekrankenkasse die Meldungen der bisherigen Krankenkasse erhält und in den Bestand aufnimmt.



ID: f0e9fee5-2884-44cf-bbc6-271ed6543b0e

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Datenbausteine und Datensätze

Kriterium 1: Für die Datenübermittlung wird der Datensatz DSVZ mit den zugehörigen Datenbausteinen herangezogen. Der VOSZ, NCSZ sowie der DSKO ist entsprechend der aktuellen Datensatzbeschreibung zu bestücken. (F1)

§

Kriterium 2: Die Datenbausteine werden dem Datensatz DSVZ angefügt. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem DSVZ. (F1)

§


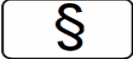
ID: d5b36627-4ee5-4ce4-8aa5-f357f0ab24e8

ID: 5fd7a749-2cb3-495c-a326-d9d58855a336

Fundstelle 1 : GG zum maschinell unterstützten ZMV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Datensatz Versicherungsnummernabfrage DSVV

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Es besteht die Möglichkeit, die Versicherungsnummernabfrage mit dem Datensatz DSVV und den Datenbausteinen DBGB, DBNA und DBAN systemseitig durchzuführen. (F1, F2; F3) ID: 178dee82-f5f8-4725-82a1-330baf6094a8	
Kriterium	2:	Die Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung erfolgt ebenfalls mit dem DSVV. Diese ist systemseitig anzunehmen und die zurück gemeldete Sozialversicherungsnummer ist maschinell zu übernehmen. (F1, F2, F3) ID: 5b1bb23b-5b97-4300-9901-71bdc041cd1f	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 3a
Fundstelle 2 : GG zum ZMV nach § 202 Abs. 2 SGB V
Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum ZMV in der jeweils gültigen Fassung

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Datenübermittlung

Schlagwort: Dateinummer

Kriterium 1: Die fachlichen Rückmeldungen der Krankenkasse werden ab 01.01.2012 mit einem eigenen Verfahrensmerkmal „ZAK“ und in einem eigenen Sendungsnummernkreis (mit einer eigenen Dateinummernzählung) von den Datenannahme- und -weiterleitungstellen der Krankenkassen an die Zahlstellen gesendet bzw. zum Abruf vom Kommunikationsserver bereitgestellt. Die von den Datenannahme- und -weiterleitungstellen der Krankenkassen erzeugten Fehlermeldungen werden mit dem Verfahrenskennzeichen „ZAV“ ebenfalls mit eigener Dateinummernzählung zurückgesandt bzw. bereitgestellt. Die Dateien sind von der Zahlstellensoftware entsprechend zu verarbeiten. (F1)

ID: f7c8f2dd-3925-4194-9d03-65b3c54ae024

§




Fundstelle 1 : RL für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Datenübermittlung

Schlagwort: Meldedaten-Zusammenfassung

Kriterium	1:	Meldedaten werden zu einer Meldedatei je Annahmestelle für alle Mandanten zusammengefasst (Mandantenfähigkeit). ID: e5ef2099-169c-4263-a5a1-054604d32b84	
Kriterium	2:	Der Meldelauf wird einmal angestoßen und durchläuft alle Mandanten, ohne dass für jeden einzelnen Mandanten ein Meldelauf besonders gestartet werden muss. ID: fa6e0583-cee1-4583-8841-ca9e6d0201c1	
Kriterium	3:	Der Ausschluss einzelner Betriebe/Betriebsteile (Mandanten) von der Datenübermittlung ist möglich. ID: c0339a95-1703-4ed2-ba0b-38d77d2c9f9d	

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Dokumentation

Schlagwort: Meldedokumentation

Kriterium 1: Bei der maschinellen Erstellung von Meldungen wird eine Meldedokumentation im Jahreskonto oder der Sammlung von Abrechnungen vorgenommen.

ID: c968e728-1a89-4c0c-9195-0e0c9f074c98



Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Allgemeines zu den Meldetatbeständen

Kriterium	1:	Meldetatbestände werden maschinell erkannt, die Meldungen ausgelöst und dokumentiert. (F1; F2) ID: ab7ec26b-127a-43f6-b609-81a7547ca014	§
Kriterium	2:	Fehlerhafte Daten verhindern die Erstellung von Meldungen (Fehlerermittlung, Fehlertexte). (F1, F2) ID: eef78000-8bd5-43c7-967a-b2a9be3ab350	§

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Beginn des Versorgungsbezuges

Kriterium 1: Der Beginn/Bewilligung des Versorgungsbezuges ist mit Grund 1 zu melden. Dies gilt auch bei Wechsel der Krankenkasse (Datum des Versicherungsbeginns bei der neuen Krankenkasse) und Wechsel des Aktenzeichens "Verursacher" (Datum, zu dem das neue Aktenzeichen gilt). (F1)

ID: 2d4246f8-6bb5-4f40-84d9-46fe2fd8cd1f

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Ende des Versorgungsbezuges

Kriterium 1: Das Ende des Versorgungsbezuges ist mit Grund 3 zu melden. Dies gilt auch bei Wechsel der Krankenkasse (Endedatum bei der bisherigen Krankenkasse), Wechsel des Aktenzeichens "Verursacher" (Datum, bis zu dem das alte Aktenzeichen galt) sowie bei bedingtem Wegfall des VB (z. B. bei Ruhen in voller Höhe des VB). (F1)

ID: 8d4fd4c3-4678-4325-a645-bf8fd0848fb9

§

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Stornierung

Kriterium 1: Wurde eine Meldung irrtümlich oder fehlerhaft übermittelt, ist diese zu stornieren und neu zu melden. Stornierungen und Neumeldungen sind auch bei melderelevanten Rückrechnungen in vergangene Zeiten (z. B. rückwirkende Änderung in der Höhe des laufenden VB's) abzugeben. (F1)



ID: 7c7b637e-586b-4374-9567-fd8614e2b19e

Kriterium 2: Auf die Ausführungen zur Aufrollung unter dem Thema Meldungen, Kategorie "Allgemeines" sowie Schlagwort "Grundlagen" wird verwiesen.



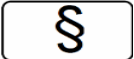




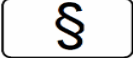
ID: 7426816a-f462-4118-97c0-9df284199e4d

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Veränderungsmeldung

Kriterium	1:	Die Veränderungsmeldung ist mit Grund 2 zu melden. Dies gilt für Veränderungen in der Höhe des laufenden VB's und des Kennzeichens "Beihilfe". (F1) ID: 902f8aa5-1f22-48d3-a92a-c7e644fcc564	
Kriterium	2:	Das Kennzeichen "Veränderungsmeldung Ja/Nein" ist seit dem 1. Januar 2012 in allen Fällen auf "J" zu setzen. (F1) ID: 52ddf1cc-bd75-4246-9b5b-f7568fddc813	
Kriterium	3:	Eine Veränderungsmeldung wird auch bei Bezug kleiner/gleich 1/20 der Bezugsgröße erzeugt. (F1) ID: a6c5e3b2-9e1c-430f-ae6a-bb92ef520d3e	
Kriterium	4:	Bei Änderungen in den Datenbausteinen Name und Anschrift kann ebenfalls eine Veränderungsmeldung abgegeben werden. ID: 476a4d12-f60b-4d9d-9ba0-c9b141eec4d7	
Kriterium	5:	Sofern bei Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 SGB V die Höhe des monatlichen Versorgungsbezugs weiterhin auf die BBG KV/PV begrenzt ist, ist systemseitig sichergestellt, dass jeweils im Januar bei Änderung der BBG KV/PV eine Änderungsmeldung auf die neue BBG KV/PV mit dem Änderungsdatum 01.01.jhjj erzeugt wird, wenn die Höhe des Versorgungsbezugs die bisherige BBG KV/PV übersteigt. (F1) ID: 48914219-5619-40ae-a257-afc422090c5b	
Kriterium	6:	Soweit Krankenkassen in ihrer Rückmeldung das Beitragsabführungskennzeichen „4“ gemeldet haben, sind Zahlstellen verpflichtet den halben PV-Beitragssatz zu berücksichtigen. (F1) ID: fe3eae3a-5ee6-42b5-9e48-3df898699efa	

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Vorabbescheinigung

Kriterium 1: Es ist systemseitig sicherzustellen, dass eine Meldung mit Abgabegrund 5 erzeugt und vor erstmaliger Bewilligung eines laufenden Versorgungsbezugs an die zuständige Krankenkasse übermittelt werden kann. (F1)

§

Kriterium 2: ID: 401ba675-f750-4753-b3cd-61200ad2df1f

Es ist systemseitig sicherzustellen, dass eine Meldung mit Abgabegrund 1 immer zu übermitteln ist. (F1)

§

ID: 837abadd-d50b-4134-9e66-4a80d761e4e4

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Kategorie: Krankenkassenstamm

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium 1: Auf das Thema "Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen", Kategorie "Krankenkassenstamm" im Grundmodul wird verwiesen.

ID: 144e06f4-2a8e-422c-bf2c-bb0093eaa8e0



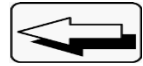
Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Kategorie: Versorgungsbezieherstamm

Schlagwort: Allgemeines




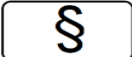
Kriterium 1: Auf das Thema "Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen", Kategorie "Personalstamm", Schlagwörter "Anschrift", "Fehlerermittlung", "Name", "Namenszusatz", "Titel", "Vorsatzworte", "Plausibilitätsprüfungen", "Sperrkennzeichen" und im Grundmodul wird verwiesen.



ID: 0e8eab1e-fc34-441f-a7a3-381b0c646163

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
 Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen
 Kategorie: Versorgungsbezieherstamm

Schlagwort: Besonderheiten

Kriterium	1:	Die Versicherungsnummer ist vor Abgabe der ersten Meldung bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) maschinell abzufragen. (F1, F2) ID: a1539fb6-d97d-4215-86a5-32ad70ae1d46	
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, dass bei Eingabe der Stammdaten zum Versorgungsempfänger eine Versicherungsnummernabfrage mittels Datensatz DSVV systemseitig ausgelöst wird. ID: 14d4a0b4-eed7-4682-a4c5-7f1920046120	
Kriterium	3:	Je Versorgungsbezug ist ein eine eigene Versorgungsbezugsnummer (AZVU) zu verwenden. Es ist maschinell sichergestellt, dass bei (Teil-) Kapitalisierung eines Versorgungsbezuges eine neue Versorgungsbezugsnummer (AZVU) hierfür verwendet wird. (F1) ID: 34ca4592-1fb9-47b5-aa74-98bde66a801d	
Kriterium	4:	Ändert die Zahlstelle die Versorgungsbezugsnummer (AZVU) , werden eine Endmeldung mit dem bisherigen und eine Beginnmeldung mit dem neuen AZVU übermittelt. (F1) ID: 57eaf054-1ea5-4d6b-93c0-022789770ea8	

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum Zahlstellenmeldeverfahren
 Fundstelle 2 : GG zum maschinell unterstützten ZMV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Kategorie: Zahlstellenstamm

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium 1: Auf das Thema "Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen", Kategorie "Firmenstamm" im Grundmodul wird verwiesen.







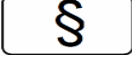

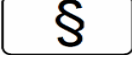
ID: 9a2478d0-50ae-40de-a5da-1979441fbac2

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

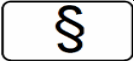
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: BEA - Grundlagen

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	<p>Soll das Modul „BEA - Bescheinigung elektronisch abgeben“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1)</p> <p>ID: c1db1789-57f4-4ba6-90d5-626f7585178f</p>	
Kriterium	2:	<p>Das Verfahren beinhaltet die maschinelle Umsetzung der Datensätze DSAB, DSEU und DSNE nach Anlage 3-5 der Einheitlichen Grundsätze in der jeweils gültigen Version. (F1)</p> <p>ID: 9530039e-08e9-4055-9968-5d440ef50e90</p>	
Kriterium	3:	<p>Die Datenbausteine DBEN und DBAZ stehen in keinem sachlichen Zusammenhang; der Umfang der zu bescheinigenden Zeiträume kann voneinander abweichen.</p> <p>ID: 734cbd52-c73c-45bb-9a7f-f3fed3b6dfdc</p>	
Kriterium	4:	<p>Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass auf Verlangen des Arbeitnehmers/der Agentur für Arbeit der Datensatz DSAB mit entsprechenden Datenbausteinen ausgelöst werden kann. (F3)</p> <p>ID: dc72fe02-9c2b-4830-9303-a9cf3d34d2c8</p>	
Kriterium	5:	<p>Die Bundesagentur für Arbeit verwendet intern eigene Ordnungsmerkmale. Diese müssen in der Bescheinigung nicht angegeben bzw. in der Entgeltabrechnung vorgehalten werden.</p> <p>ID: a3b00201-7c68-4fa6-a65c-428269595709</p>	
Kriterium	6:	<p>Für jede Bescheinigung sind die jeweils zutreffenden Schlüsselzahlen zu verwenden. Die möglichen Schlüsselzahlen sind für die Abgabegründe der Anlage 1 (Arbeitsbescheinigung), und der Anlage 2 (EU - Ausland) der einheitlichen Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV zu entnehmen. (F1)</p> <p>ID: 198e5868-d1fb-4212-ab61-64a474da7c67</p>	
Kriterium	7:	<p>Als Datenempfänger muss die Datenannahmestelle der Bundesagentur für Arbeit mit der Betriebsnummer 76665732 verwendet werden. (F2)</p> <p>ID: ad29e8f2-afb5-435f-8d0b-f3d843a3d011</p>	
Kriterium	8:	<p>Fehlerhafte Bescheinigungen / Fehlerhafte Datensätze sind nicht zu stornieren, sondern mit den korrekten Daten erneut zu übermitteln. Es gilt immer die Bescheinigung mit dem jüngsten Erstellungsdatum (Testamentsprinzip). (F2)</p> <p>ID: 0dedd443-aa69-4f9e-8880-83f53eb334fa</p>	
Kriterium	9:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine BEA-Bescheinigung nicht automatisiert ausgelöst wird - Hinweis: insbesondere zum Ende der Beschäftigung darf die Bescheinigung nicht automatisiert ausgelöst werden. (F1)</p> <p>ID: 3f48412e-b391-403b-8955-61c79a4f342e</p>	

Kriterium	10:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass für eine VSNR keine zwei BEA-Datensätze in Folge übermittelt werden, die in den fachlich relevanten Inhalten identisch sind. Der zeitliche Abstand ist nicht relevant. Stößt der Anwender die Abgabe von identischen Datensätzen manuell an, ist ein entsprechender Hinweis in geeigneter Form auszugeben.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die fachliche relevanten Daten werden von der BA benannt und entsprechend veröffentlicht. (F1)</p> <p>ID: 9fe594b6-f2b9-4867-bcf9-251eb91ebd97</p>
-----------	-----	--



-
- Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV (alt: § 23c Abs. 2a SGB IV), einschl. deren Anlagen.
 - Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit nach § 108 Abs. 1 SGB IV (alt: § 23c Abs. 2a SGB IV)
 - Fundstelle 3 : GG § 22 DEÜV

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: BEA - Grundlagen

Schlagwort: Datenbaustein Name, Anschrift (DBNA und DBAN)

Kriterium 1: Die Ausführungen im Grundmodul (incl. der beschriebenen
Kernprüfungen) zu den Datenbausteinen Name und Anschrift gelten
entsprechend.

(F1)

ID: 7ebd1f85-eb9d-482c-a8c5-8f39a094293e

§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für
Arbeit gem. § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren
Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: BEA - Grundlagen

Schlagwort: Vorlaufsatz, Nachlaufsatz und Datensatz Kommunikation

Kriterium	1:	Es gelten die Gemeinsamen Grundsätze zu den Kommunikationsdaten. (F1) ID: 8c680f71-5dd5-4f82-8b2d-c3f97b32cb8b	§
Kriterium	2:	Bei Meldungen der Arbeitgeber ist im Vor- und Nachlaufsatz als Verfahrensmerkmal „AGTBA“ zu verwenden. Die Verarbeitungs-, Fehlerrückmeldung der BA hat das Verfahrensmerkmal „BATAG“. (F2) ID: 7a583122-714f-4b9f-bb7b-c0765c186f7c	§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Kommunikationsdaten

Fundstelle 2 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.00 DSAB - Grundlagen

Kriterium 1: Im Feld „AVBeginn“ ist stets der Eintritt in das aktuelle Arbeitsverhältnis zu melden. Der arbeitsrechtliche Beginn ist maßgebend. (F1)

§

ID: a0973558-3dbb-4c46-829f-b97705edd775

Kriterium 2: Bei mehreren Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber sind jeweils eigene Datensätze (DSAB) zu liefern. Hierbei ist zu beachten, dass für jeden DSAB auch die entsprechenden Datenbausteine mitzuliefern sind. (F1)

§

ID: bf0675df-5b23-49f9-ac2c-99e3f4f1a460

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber

Kriterium 1: Es ist programmseitig sicherzustellen, dass Ansprechpartner Entgelt
und/oder Personal mit Telefonnummer übermittelt werden. (F1)

ID: 520de3e5-af2e-4501-84c3-82e652d945e8

§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für
Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender
Beschäftigungsort

Kriterium 1: Sofern der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers von der
Arbeitgeberanschrift abweicht, ist zusätzlich ein Datenbaustein
abweichende Arbeitgeberanschrift (DBAB) mit dem abweichenden
Beschäftigungsort zu erstellen. (F1)



ID: 46c829b4-4b73-4929-a0c7-20eb2dc03a14

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für
Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten

Kriterium	1:	Die Abgabe des Datenbaustein DBSE ist mehrfach möglich. (F1) ID: b9c1a7f4-6265-4199-9114-75d92e4784c4	§
Kriterium	2:	Gibt es nur einen DBSE, enthält das Feld „AENDERUNGEN STEUERECKDATEN BEGINN“ ausschließlich die Grundstellung „00000000“. (F1) ID: aa59c59c-2d91-4832-9791-636b113e41ed	§
Kriterium	3:	Gibt es mehrere DBSE, enthalten alle weiteren DBSE im Feld „AENDERUNGEN STEUERECKDATEN BEGINN“ ein gültiges Datum. (F1) ID: 3f807604-033e-4e2f-94e4-07f3e5cec4c3	§
Kriterium	4:	Die Angaben sind ab Beginn des Kalenderjahres in dem das Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis endet, erforderlich. (F1) ID: 78683a1e-558e-480f-a9b7-8d4ea189e8b6	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A

Kriterium 1: Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F1)

ID: e6e6bdc0-a81c-4d36-bfd3-1f0e3c12c798

§

Fundstelle 1 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B

Kriterium	1:	Jede Änderung (des Beitragsgruppenschlüssels bzw. des Personengruppenschlüssels) der letzten 5 Jahre, frühestens ab Beschäftigungsbeginn, ist mit einem DBSB zu melden. Es können somit mehrere DBSB erstellt werden. Dazu ist das jeweilige Änderungsdatum anzugeben. (F1)	§
Kriterium	2:	<p>ID: 56dc0426-697e-4ca3-9e0e-8ba1de232b8e</p> <p>Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2)</p> <p>ID: 7de059f7-f2df-449a-b1fa-ef18df529a26</p>	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen


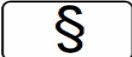
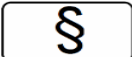
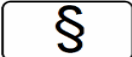
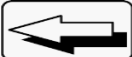
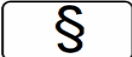
Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.08 Datenbaustein DBAZ - Arbeitszeit

Kriterium	1:	Die Abgabe des Datenbaustein DBAZ ist mehrfach möglich. (F1) ID: 44d8fd23-ea55-400a-af60-d5906f95e13d	
Kriterium	2:	Werden im Feld „AZAEGR“ die Gründe 01, 02, 05 oder 06 angegeben, sind 42 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. Bei allen anderen Gründen im Feld „AZAEGR“ sind 24 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. (F1) ID: 3e9bb015-79f9-4788-9f70-ef0df53d9a85	
Kriterium	3:	Werden im Feld „AZAEGR“ die Gründe 01, 02, 05, 06 oder 08 angegeben, ist im Feld AZVG die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Stunden pro Woche anzugeben. (F1) ID: f2c671ba-a72c-4e77-8ba8-6c9a75290cf0	
Kriterium	4:	Im Feld AZAEGR ist nur dann der Grund 05 oder 11 anzugeben, wenn alle anderen Gründe der Arbeitszeitreduzierung nicht zutreffen. (F1) ID: 1ff84820-a76e-4b06-b585-88e0a00935d6	
Kriterium	5:	Nähere Informationen zum Grund der Arbeitszeitänderung finden Sie - insbesondere zu den Arbeitszeitmodellen Altersteilzeit und flexible Arbeitszeitregelungen - unter Punkt 3.8.3 der Datensatz Arbeitsbescheinigung - Fachlicher Inhalt ID: 3ac8ba19-bdb1-4ea2-ac6a-3fa7dccbf1c	
Kriterium	6:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2) ID: a8ca93bb-1550-49fa-b491-aca870d06ec7	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltsatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.09 Datenbaustein DBEN - Entgeltdaten

Kriterium	1:	Es sind die letzten 12 Monate vor AVEND/BVEND mit jeweils einem DBEN zu bescheinigen. Sofern innerhalb von 12 Monaten vor AVEND/BVEND weniger als 150 Kalendertage (5 Monate) mit Entgeltzahlungen vorliegen, werden Angaben zu den letzten 24 Monaten übermittelt. (F1)	§
		ID: 5daf3fd0-afb1-4111-ba50-f156e00719ea	
Kriterium	2:	Bei Unterbrechung der Entgeltzahlung wegen Fehlzeiten sind nur die vor und nach der Unterbrechung tatsächlich abgerechneten Arbeitsentgelte zu übermitteln. (F1)	§
		ID: c56fc733-377a-4068-b6cd-364211238696	
Kriterium	3:	Bei Unterbrechung der Arbeitsentgeltzahlung oder Änderung des Rechtskreises sind Mehrfachangaben pro Kalendermonat erforderlich. (F1)	§
		ID: a91dba8d-c184-4aed-b994-85e221e9991c	
Kriterium	4:	Einmalzahlungen sind (auch bei Anwendung der März-Klausel) in dem Monat der Auszahlung zu bescheinigen. Entstehen in dem Monat der Auszahlung einer Einmalzahlung mehrere DBEN (Unterbrechungen), ist die Einmalzahlung in einem dieser Bausteine zu melden. (F1)	§
		ID: 078fb758-0ad9-4287-84fb-19eec553d061	
Kriterium	5:	Beim Feld „FIBR“ ist das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt anzugeben, welches der Beschäftigung zu Grunde liegt ohne Berücksichtigung von folgenden Sonderregelungen: <ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zur Gleitzone • Regelungen zum Übergangsbereich • Kurzarbeitergeld (Sollentgelt) 	§
		ID: 55ab7dcf-bd46-44dc-9b48-823f81ecf5e1	
Kriterium	6:	Bei Heimarbeitern (PGR 124) sind die Felder „TATSURLTAGE“, „URLEG“ und „URLEGGEZ“ zu übermitteln. (F1)	§
		ID: 0a17328b-beb0-4d24-b989-10603899a6c0	
Kriterium	7:	Ist das Arbeitsentgelt aufgrund der Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit infolge von Familienpflegezeit und Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz oder wegen einer Vereinbarung nach dem Pflegezeitgesetz (AZAEGR = 09) gemindert, sind die Felder „MIA“, „MIABEG“ und „MIAEND“ zu übermitteln. (F1)	§
		ID: 8666cb47-b5f5-4adf-96d7-2f5a48b33c1f	

Kriterium	8: Im Feld „FIBR“ ist bei Altersteilzeit das Arbeitsentgelt anzugeben, welches ohne Altersteilzeitvereinbarung erzielt worden wäre. Zu übermitteln ist das Arbeitsentgelt einschließlich der Beträge, die in der Ansparphase in ein Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV eingebracht wurden. (F1)
	ID: 18a27ae2-b221-4329-94b9-cac20a0b95a6

§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.10 Datenbaustein DBFZ - Fehlzeiten

Kriterium	1:	Im Datensatz DSAB sind für maximal die letzten 5 Jahre vor Ende des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis (AVEND/BVEND) Fehlzeiten zu übermitteln. (F1) ID: 87a7f6af-113b-4f9c-a154-5527d12fe8a1	§
Kriterium	2:	Je Fehlzeit ist ein DBFZ zu erstellen. (F1) ID: 0ee8de1f-27a6-462d-9b26-93844d041ff6	§
Kriterium	3:	Es sind die gültigen Fehlzeitschlüssel der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. (F1) ID: 65d9c4c5-2122-4f40-84dc-91a0988b85ed	§
Kriterium	4:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2) ID: db0ac84d-01e1-492e-b442-a30c68447293	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.11 Datenbaustein DBHA - Heimarbeiter

Kriterium 1: Der Datenbaustein ist bei Beschäftigten mit PGR 124 zu übermitteln.
(F1)

§

ID: 6250a8ad-96aa-4b6b-8a85-21a6530551ea

Kriterium 2: Im Feld „URLTAGE“ ist die Anzahl der zu beanspruchenden Urlaubstage
je Kalenderjahr zu übermitteln. (F1)

§

ID: 9a55e10f-811e-4449-8e21-f988e480abf0



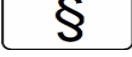
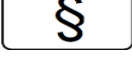

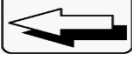
Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für
Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung



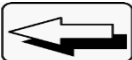
Schlagwort: 3.12 Datenbaustein DBKE - Kündigung/Entlassung

Kriterium	1:	Unter „AVEND“ ist der Austritt aus dem aktuellen Arbeitsverhältnis zu melden. Hierunter ist der letzte Tag des <u>Arbeitsverhältnisses</u> (letzter Tag der Betriebszugehörigkeit) zu verstehen. Das gilt auch bei unwiderruflichen Freistellungen. (F1) ID: 39d8e6d2-1f96-4034-838c-ee8d1b6aeb15	
Kriterium	2:	Unter "BVEND" ist der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu melden. (F1) ID: 65826b8c-e454-4ed2-bc73-fa845f8edeaa	
Kriterium	3:	Im Feld „AVLETZTRL“ ist der Monat anzugeben, für den die letzte vollständige Entgeltabrechnung vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt wurde. (F1) ID: 21532247-97f6-47a9-8ac4-b4c3a19fad66	
Kriterium	4:	Der Schlüssel der jeweiligen Arbeitsagentur ist entsprechend der Aufstellung (Dienststellenverzeichnis aller Agenturen für Arbeit) der BA im Feld "SAWPRSC" anzugeben. (F1) ID: 7ad1a010-07f8-4be4-8aa5-2f4303243de7	
Kriterium	5:	Das Feld „Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit“ („BETZU“) steht in Abhängigkeit zu dem Feld „Abfindung“ („ABF“). ID: f589bf41-7934-490c-b7ae-7fa236e7251e	
Kriterium	6:	Wenn das Arbeitsverhältnis <= 11 Monate bestanden hat, ist im Feld BETZU der Wert 0 zu übermitteln. Wird bei einer Betriebszugehörigkeit von weniger als 12 Monaten eine Abfindung (ABF = J) gewährt, ist es erforderlich, bei der Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit dennoch den Wert "01" zu liefern. ID: a7c0584e-308c-4d96-904b-11c460b71415	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und
überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.00 DSEU - Grundlagen

Kriterium	1:	Es ist der Eintritt in das aktuelle Arbeitsverhältnis zu melden; bei mehreren Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber sind jeweils eigene Datensätze zu liefern. (F1) ID: d1384be7-edaa-4133-a477-b13c41ca26ef	
Kriterium	2:	Die Datenbausteine DBEE und DBEZ stehen in keinem sachlichen Zusammenhang; der Umfang der zu bescheinigenden Zeiträume kann voneinander abweichen. (F1) ID: 94d13707-2958-4c88-965b-c2a72e35e430	
Kriterium	3:	Der zu bescheinigende Zeitraum wird jeweils im Anschreiben an den Arbeitgeber zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung-EU präzisiert. Jedes Land benötigt andere Bescheinigungszeiträume. Ist der zu bescheinigende Zeitraum laut Schreiben der Bundesagentur für Arbeit kürzer als das tatsächliche Ende des Beschäftigungsverhältnisses ("AVEND"), ist dieses zu bescheinigen. Der Bescheinigungsbeginn ist dem Anschreiben zu entnehmen. ID: 0be202eb-5437-46f2-8079-6d7d0251bcd7	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und
überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber

Kriterium 1: Es ist programmseitig sicherzustellen, dass Ansprechpartner Entgelt
und/oder Personal mit Telefonnummer übermittelt werden. (F1)

ID: 09437a11-fb78-49e5-8e8a-58fbf1b1f9bc



Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für
Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren
Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und
überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender
Beschäftigungsort

Kriterium 1: Sofern der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers von der
Arbeitgeberanschrift abweicht, ist zusätzlich ein Datenbaustein
abweichende Arbeitgeberanschrift (DBAB) mit dem abweichenden
Beschäftigungsort zu erstellen. (F1)
ID: 3742ed0f-4d55-4da1-b351-98d2c73d29ac

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für
Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren
Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und
überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten

Kriterium 1: Die in der Kategorie "DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung" unter
dem Schlagwort "Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten"
aufgeführten Kriterien sind entsprechend umzusetzen. (F1)



ID: ee5ae517-317e-459a-854b-0deff73f2f9c

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für
Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren
Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und
überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A

Kriterium 1: Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F1)

ID: 845e1e81-e78b-4c94-8c0b-6d8b9f0db656



Fundstelle 1 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und
überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B

Kriterium	1:	Die in der Kategorie "DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung" unter dem Schlagwort "Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B" aufgeführten Kriterien sind entsprechend umzusetzen. (F1)	§
		ID: 36b6fd5b-9cc2-441b-96e3-49e3876e9f3e	
Kriterium	2:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2)	§
		ID: e0948602-d504-4350-b9f1-c6d6d3ece4d5	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen
Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und
überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.08 Datenbaustein DBEZ - Arbeitszeit EU

Kriterium	1:	Die Abgabe des Datenbaustein DBEZ ist mehrfach möglich. (F1) ID: 3e0a92db-8670-4d0a-9f9c-a03a781ef79e	§
Kriterium	2:	Werden im Feld „AZAEGR“ die Gründe 01, 02, 05 oder 06 angegeben, sind 60 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. Bei allen anderen Gründen im Feld „AZAEGR“ sind 24 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. (F1) ID: 6730ff7f-661e-4d2c-be9c-44f83ea410b3	§
Kriterium	3:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2) ID: fc9d000f-bda6-4e5d-b5e7-0a5f89897713	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für
Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren
Anlagen
Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
 Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
 Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

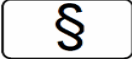
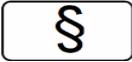
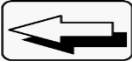
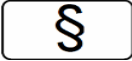
Schlagwort: 3.09 Datenbaustein DBEE - Entgeltdaten EU

Kriterium	1:	Es sind die letzten 24 Monate vor AVEND/BVEND mit jeweils einem DBEE zu übermitteln. (F1) ID: e078996f-da44-417a-8f09-4952b9c19890	§
Kriterium	2:	Bei Unterbrechung der Entgeltzahlung wegen Fehlzeiten sind nur die vor und nach der Unterbrechung tatsächlich abgerechneten Arbeitsentgelte zu übermitteln. (F1) ID: 2d2e2dd8-f9ca-4108-a607-e9618e54b274	§
Kriterium	3:	Einmalzahlungen sind (auch bei Anwendung der März-Klausel) in dem Monat der Auszahlung zu bescheinigen. Entstehen in dem Monat der Auszahlung einer Einmalzahlung mehrere DBEE (Unterbrechungen), ist die Einmalzahlung in einem dieser Bausteine zu melden. (F1) ID: 1b5ef354-ecae-47e0-8a6b-fd69b2d9897a	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltsatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
 Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
 Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.10 Datenbaustein DBFZ – Fehlzeiten

Kriterium	1:	Je Fehlzeit ist ein DBFZ zu erstellen. (F1) ID: b952d0ac-6bf4-4f71-83e6-c69a730c89e4	
Kriterium	2:	Es sind die gültigen Fehlzeitenschlüssel der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. (F1) ID: c704a473-3cf4-4aa9-92eb-3a134e457e9d	
Kriterium	3:	Für den DSEU kann der Übermittlungszeitraum der Fehlzeiten (maximal 5 Jahre vor Ende des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses) verkürzt werden. Maßgebend hierfür ist die Fehlzeitenanforderung durch die Bundesagentur für Arbeit. ID: 1a5e51b5-1b97-40ce-8d69-f8e0721de938	
Kriterium	4:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2) ID: b8609b2d-edc7-4f61-85bc-edc3e31cd4e5	



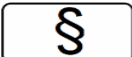

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen
 Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort: 3.00 DSNE - Grundlagen

Kriterium	1:	Es ist der ursprüngliche Eintritt des aktuellen Arbeitsverhältnisses im Feld AVBEG zu melden. (F1) ID: a9673804-8b6c-4174-8865-1b7c787bf6c0	
Kriterium	2:	Für jeden Kalendermonat muss ein Datensatz erstellt werden, es sei denn, eines der Felder "BVUNFORT" oder „BVUNFORTU“ im DBNE ist gleich „J“. (F1) ID: 2ae6bd75-bf50-4aeb-beb6-e8518f7ab173	
Kriterium	3:	Liegen Unterbrechungen innerhalb eines Monats vor, ist ein Datensatz für den ganzen Kalendermonat (in den Grenzen von AVBEG und AVEND) zu erstellen. Die Arbeitszeiten sind für die einzelnen Kalenderwochen (Felder STU1KW- STU6KW) zu melden. (F1) ID: 02de9c68-90aa-4575-a471-a5ddc6ee1b81	
Kriterium	4:	In den Feldern STU1KW- STU6KW ist der Wert 00,00 zulässig wenn eine Unterbrechung für den jeweiligen Zeitraum vorliegt. (F1) ID: 100ef757-2608-4fe4-b7b0-79e7a1e3bb6c	



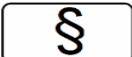




Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort: 3.05 Datenbaustein DBNE - BEA Grunddaten Nebeneinkommen

Kriterium	1:	Der Datenbaustein ist nur einmal pro Datensatz DSNE zu erstellen. (F1) ID: b6292a3e-8708-415e-b8b8-9245fed25963	
Kriterium	2:	Das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt, begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung ist zu bescheinigen. Soweit die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige der Sozialversicherung abweichen, ist das beitragspflichtige Entgelt zur Rentenversicherung maßgebend. (F1) ID: cc7ab33c-c478-424a-873a-ba879caad6e2	
Kriterium	3:	Ist dem Abrechnungssystem nicht bekannt, ob das Entgelt und die wöchentliche Arbeitszeit künftig konstant bleiben, ist maschinell sicherzustellen, dass eine entsprechende Kennzeichnung im Feld „BVUNFORT“ seitens des Anwenders erfolgen kann. (F1) ID: 696c11d2-246e-4c1a-9753-462850a964f0	
Kriterium	4:	Das Feld „BVUNFORTU“ ist immer dann mit „J“ zu befüllen, wenn sich das Entgelt bzw. die wöchentlichen Arbeitszeit zwar ändert, aber der Entgeltwert höchstens 165,00 € bzw. die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt. (F1) ID: ff1aa4b7-9519-441b-8737-b4a2bbce475a	
Kriterium	5:	Sobald sich das Nebeneinkommen ändert bzw. 165 EUR übersteigt, ist eine aktualisierte Meldung ab dem Änderungsdatum erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt die gemeldeten Werte solange, bis eine aktualisierte Meldung eingeht oder der Leistungsbezug endet. ID: 2f9a4c67-5dfa-4fa9-bdd4-aca04b777917	
Kriterium	6:	Im Feld „SVBREGE“ ist der zur Rentenversicherung beitragspflichtige Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts zu melden. (F1) ID: b243d1a9-b8b8-46d9-a0ea-92731995ee9c	
Kriterium	7:	Die Felder SVBREGEBEG und SVBREGGEEND sind zu füllen, wenn das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt für mehrere Monate gezahlt wurde. Es ist das Anfangsdatum / Enddatum des Zeitraumes, für den die Einmalzahlung gewährt wurde, anzugeben (F1) ID: c2a97c2c-8982-4bba-81bf-8bb93b464342	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort: 3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A

Kriterium	1:	Es ist für jeden Meldemonat unter "BYGRA" der im Bescheinigungsmonat maßgebende Beitragsgruppenschlüssel zu melden. (F1) ID: 8a08c2e1-2bee-4a70-9a92-a2b6c9aaa4ca	§
Kriterium	2:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2) ID: 8a61583e-e41d-4e72-8bb9-ce5f231d9642	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort: 3.07 Datenbaustein DBNB - Nebenbeschäftigung Arbeitslose

Kriterium 1: In den Feldern STU1KW- STU6KW sind die Arbeitsstunden je Kalenderwoche eines Monats anzugeben. In den Fällen, in denen in einer Kalenderwoche nicht gearbeitet oder aber die Kalenderwoche im zu bescheinigenden Monat nicht vorhanden ist, sind die Felder mit „00,00“ zu übermitteln. (F1)

ID: 1d9a2c02-f8f2-4d9f-859d-03d484881f40

§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

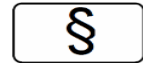
Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort: 3.08 Datenbaustein DBHN - Heimarbeiter Nebeneinkommen

Kriterium 1: Falls das Nebeneinkommen durch Heimarbeit erzielt wurde, ist das Datum der Ausgabe und das Datum der Ablieferung zu übermitteln. (F1)



ID: 7a2a46f6-dba4-4ebd-b150-31f8c2c62108

Kriterium 2: Kann das Datum der Ausgabe und/oder der Ablieferung nicht aus dem Entgeltabrechnungssystem entnommen werden, können die Daten manuell vorgegeben werden



ID: e6f851be-5177-4907-984e-214c8467aa2c

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer
Thema: Elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass die elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer programmseitig entsprechend der Verfahrensbeschreibung für die maschinelle Beantragung einer Zahlstellennummer oder gesonderten Absendernummer vorgenommen wird. (F1)

ID: a60cefdf-230b-421e-82a1-04a3cf73b206

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung für die maschinelle Beantragung einer Zahlstellennummer oder gesonderten Absendernummer des GKV-Spitzenverbandes vom 02.07.2018

Modul: Elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer
Thema: Elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass die elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer programmseitig entsprechend der Verfahrensbeschreibung für die maschinelle Beantragung einer Zahlstellennummer oder gesonderten Absendernummer vorgenommen wird. (F1)

ID: df4b64e6-ecc4-4d88-9f57-51ccfda7ee74

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung Verfahrensbeschreibung für die maschinelle Beantragung einer Zahlstellennummer oder gesonderten Absendernummer des GKV-Spitzenverbandes vom 02.07.2018

Modul: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesetzungen
 Thema: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesetzungen
 Kategorie: 1. Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Kriterium	1:	Soll das Modul „elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesetzung“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1) ID: 74a85e66-f41e-45ac-930d-51d178ab0b3d	§
Kriterium	2:	Ein bereits übermittelter Antrag kann maschinell storniert und ggf. neu erstellt werden. (F2) ID: de80d8ca-4bba-471e-a9a1-78af9d01f40f	§
Kriterium	3:	Im Falle einer Stornierung ohne Korrektur des Antrags (vollständige Stornierung) sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten: 5 = Person erfüllt die Entsendevoraussetzungen, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich ist und vollständig storniert wird 9 = Sachverhalt ist nicht eingetreten, so dass der gesendete Antrag nicht erforderlich war und vollständig storniert wird Im Falle einer Stornierung mit anschließender Korrektur des Antrags sind folgende Stornierungsgründe zur Auswahl anzubieten: 1 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person arbeitet nicht mehr im Ausland. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt 3 = Zeitraum verkürzt sich: beschäftigte Person ist nicht mehr bei diesem Arbeitgeber beschäftigt. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt 6 = Die übermittelten Angaben waren fehlerhaft. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt 8 = Aufnahme zusätzlicher Erwerbstätigkeit/en: ursprünglicher Sachverhalt liegt nicht mehr vor. Neuer Antrag mit rückwirkend korrekten Angaben folgt (F1; F4) ID: 43d9b522-e126-4559-849f-669e86d6d0f1	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
 Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
 Fundstelle 3 : XML-Schemata für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV incl. Änderungsprotokoll
 Fundstelle 4 : Fehlerkataloge in der jeweils gültigen Fassung

Modul: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen
Thema: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen
Kategorie: 1. Allgemeines

Schlagwort: 2. Datenübermittlung



Kriterium 1: Im Nachrichtentyp "A1-Antrag für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen" ist als Empfänger (Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer") die Betriebsnummer 93121302 des GKV-Spitzenverbandes, DVKA, anzugeben. (F1)
ID: e0f03a8a-366d-47b1-822d-ee7d76194147



Fundstelle 1 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Modul: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen
 Thema: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen
 Kategorie: 2. Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

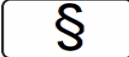
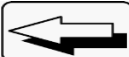
Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der maschinelle A1-Antrag nach dem XML-Schema „A1“ und dem zugehörigen Nachrichtentyp in der jeweils aktuellen Version erstellt wird. (F1, F2) ID: 2f653d5a-e209-4978-a9b9-792b62fb922d	
Kriterium	2:	Für Flug- und Kabinenbesatzungen gibt es keine normierte zeitliche Obergrenze, bis zu der eine Ausstellung der Bescheinigung A1 zulässig wäre. Anträge können daher einen deutlich über zwei Jahre hinausgehenden Zeitraum umfassen. (F2) ID: 34d44c47-3631-402a-a0fe-ee64cd740eb8	

Fundstelle 1 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Modul: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen
 Thema: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen
 Kategorie: 3. Rückmeldungen

Schlagwort: 1. Rückmeldungen durch die DVKA

Kriterium	1: Es ist maschinell sichergestellt, dass die Rückmeldungen der DVKA mit den Nachrichtentypen <ul style="list-style-type: none"> · Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber · Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber automatisiert angenommen und die übermittelte A1-Bescheinigung (eingebettete/s PDF-Dokument/e) dem Anwender in geeigneter Weise zum Druck zur Verfügung gestellt wird/werden. (F1)	
Kriterium	2: Kann einem Antrag mit dem Nachrichtentyp "A1-Antrag Flug- und Kabinenbesatzungen" nicht durch die DVKA entsprochen werden und erfolgt die Rückmeldung mit dem Ablehnungsgrund 43 (sonstiger Ablehnungsgrund), so wird der Rückmeldung ein PDF-Dokument mit den Erläuterungen zur Ablehnung angehängt.	

Fundstelle 1 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106 SGB IV

Modul: Elektronischer Antrag auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV
Thema: KEA-Verfahren Kug
Kategorie: KEA-Verfahren Kug

Schlagwort: 01. Allgemeines

Kriterium	1:	Soll das Modul KEA zur Beantragung von K-Kug in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die hier vorliegenden Prüfkriterien sowie die Vorgaben der Grundsätze KEA und der Verfahrensbeschreibung nebst deren Anlagen umgesetzt werden. (F1, F2) ID: 06a01f54-f6ee-4e53-9a08-112e5cf03fc4	§
Kriterium	2:	Die Übermittlung der Daten für das Verfahren KEA entspricht den Formaten der für die jeweiligen Daten gültigen XML-Schemata. (F2) ID: 341fb549-4065-4fe5-999f-d4fc5b407859	§

Fundstelle 1 : Grundsätze KEA
Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung KEA

Modul: Elektronischer Antrag auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV

Thema: KEA-Verfahren Kug

Kategorie: KEA-Verfahren Kug

Schlagwort: 02. Stammdaten

Kriterium	1:	Es besteht die Möglichkeit, Beginn und Ende des Kug-Bewilligungszeitraums zu erfassen. (F2) ID: b6bd9843-abc3-4a8c-9ec6-737d29c67098	§
Kriterium	2:	Es ist ein Eingabefeld für die Arbeitsausfallnummer für den jeweiligen Kug-Bewilligungszeitraum vorzusehen. (F2) ID: 33560125-4a75-47d2-a373-70656c1b227a	§
Kriterium	3:	Es besteht die Möglichkeit, einem Kug-Bewilligungszeitraum mehrere Arbeitsausfallnummern zuzuordnen. (F2) ID: 1b928737-51e8-4b88-84c8-7641172fc55b	§
Kriterium	4:	Die betreffenden Beschäftigten sind der jeweils für den Kug-Bewilligungszeitraum geltenden Arbeitsausfallnummer zuzuordnen. Wurden für den Beschäftigungsbetrieb im jeweiligen Kug-Bewilligungszeitraum mehrere Arbeitsausfallnummern vorgegeben, ist die Möglichkeit zu schaffen, die betreffenden Beschäftigten der jeweiligen Arbeitsausfallnummer zuzuordnen. (F2) ID: 6c39d40c-0c82-40a6-9280-5bdb8e79b572	§
Kriterium	5:	Programmseitig besteht die Möglichkeit, folgende Daten maschinell verwertbar zu hinterlegen: <ul style="list-style-type: none"> • Identifikationsnummer, um eine eindeutige Referenz zu den betreffenden Beschäftigten herzustellen (z. B. Personalnummer, lfd. Nummer). • Einstellungsdatum, wenn die Neueinstellung nach Beginn des Arbeitsausfalles liegt. • Datum, zu dem die Kündigung ausgesprochen wurde. • Datum, zu dem eine Aufhebungsvereinbarung bzw. ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde. • Datum, zu dem der Beschäftigte bei einem Rentenversicherungsträger Altersrente beantragt hat. • Datum des ersten Tags im Abrechnungsmonat, ab dem sich der Beschäftigte in einer entsprechenden Maßnahme im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes befand. • Angabe, ob sich der Beschäftigte in einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme gemäß § 106a SGB III befand. (F2) ID: 50d565d0-a288-4e98-b317-e61af6227819	§

Fundstelle F1 : Grundsätze KEA

Fundstelle F2 : Verfahrensbeschreibung KEA

Modul: Elektronischer Antrag auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV
 Thema: KEA-Verfahren Kug
 Kategorie: KEA-Verfahren Kug

Schlagwort: 03. Leistungsantrag

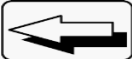
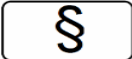
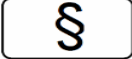

Kriterium	1:	Je Arbeitsausfallnummer ist für jeden Abrechnungsmonat mit Bezug von Kug eine gesonderte Abrechnung zu erstellen. (F2) ID: b4675945-1186-4fc8-b5dd-326f5b969bb4	§
Kriterium	2:	Zur Zuordnung enthält der übermittelte Datensatz auch die konkrete Betriebsbezeichnung und Adresse des Beschäftigungsbetriebs. (F2) ID: 3ab18614-1573-41b0-9f8a-c4f52dbf331f	§
Kriterium	3:	Zur Zuordnung enthält ein Leistungsantrag die jeweilige Betriebsnummer, Kug-Nummer und Arbeitsausfallnummer. Hinweis: Die angegebene Betriebsnummer muss mit der Betriebsnummer identisch sein, für die Kurzarbeit angezeigt wurde. (F2, F5) ID: 269f6d62-b659-4589-90ef-507c3e73cbe2	§
Kriterium	4:	Es ist möglich, die Bankverbindung des anspruchsberechtigten Arbeitgebers zu hinterlegen. Hinweis: Die meisten Arbeitgeber nutzen bevollmächtigte Steuerberater/Lohnbüros. Es ist daher wichtig, dass die Zahlung an den Arbeitgeber getätigt wird. (F2) ID: ace1864f-f1a0-47fc-83b3-920d1da6ad54	§
Kriterium	5:	Für die Abrechnung von konjunkturellem Kug sind die im Datensatz genannten Angaben für jeden relevanten Abrechnungszeitraum zu führen. (F1, F3) ID: 59bd3b0b-be2c-43b6-bc07-a5d24c5bd578	§
Kriterium	6:	Für die Abrechnung von Kug ist jeweils für den relevanten Abrechnungsmonat die Anzahl der Beschäftigten im Gesamtbetrieb bzw. der Abteilung zu führen. (F2, F5) ID: d19f1bd7-4eef-4549-aa07-2e3f4c0792e6	§
Kriterium	7:	Programmseitig besteht die Möglichkeit, neben dem Kurzarbeitergeldbetrag die Sozialversicherungsforderung abzubilden. Dabei sind differenziert auszuweisen: <ul style="list-style-type: none"> • Beträge nach § 106a SGB III (SV-Erstattung bei Weiterbildung), oder / und • § 109 (5) SGB III (SV-Erstattung in außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt) (F2) ID: 6b744784-9449-4f47-b6e7-60c3b780a8ba	§

Kriterium	8:	<p>Die individuellen Bezugsmonate von März 2020 bis Juni 2022 für einen eventuell möglichen erhöhten Leistungssatz des Arbeitnehmers werden pro Arbeitnehmer korrekt aufgeführt. Hierbei werden nur Monate angegeben, in denen tatsächlich ein Bezug von Kurzarbeitergeld vorlag. Der daraus resultierende Leistungssatz 1-6 wird daraus korrekt ermittelt.</p> <p>Hinweis: Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate ab März 2020 bis Juni 2022 zu berücksichtigen. Ein erhöhter Leistungsanspruch besteht nur, wenn ein Entgeltausfall von mindestens 50 % beim jeweiligen Arbeitnehmer im entsprechenden Abrechnungsmonat vorliegt. Für Abrechnungsmonate außerhalb des Zeitraums von März 2020 bis Juni 2022 ist als individueller Bezugsmonat keine Angabe zu tätigen.</p> <p>Zeiten der Kurzarbeit bei anderen Arbeitgebern müssen ggf. berücksichtigt werden.</p> <p>(F2)</p> <p>ID: 9c528357-f030-43c4-915e-bea8b758af41</p>	§
Kriterium	9:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass anlässlich der <u>ersten Datenübermittlung</u> (Leistungsantrag) für den jeweiligen Kug-Bewilligungszeitraum im Verfahren "KEA" ein Datensatz "DSBD" erzeugt wird.</p> <p>Werden im Rahmen des KEA-Antrags Stammdaten aktualisiert, so ist der Abgabegrund 01 zu setzen. Werden die Stammdaten nicht geändert, dann ist der Abgabegrund 05 zu verwenden.</p> <p>(F4)</p> <p>ID: c697af50-b44f-46ac-a79c-1c901a0d0f25</p>	§
Kriterium	10:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Leistungsantrag das Element "ergänzende Erklärung" erst nach einer entsprechenden Bestätigung durch den Anwender ordnungsgemäß gefüllt wird. Hierfür ist systemseitig die Möglichkeit zu schaffen, dass der Anwender die Aussage: „Mit Übersenden der Antragsdaten werden die ergänzenden Erklärungen zu KUG aus Abschnitt 4.4 der KEA-Grundsätze bestätigt“, die als Feldinhalt zu übertragen ist, aktiv bestätigt.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 73de7715-9e30-46b1-99b3-b593890d0bb9</p>	§
Kriterium	11:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass generierte aber noch nicht übermittelte Datensätze verworfen werden, falls für den gleichen Abrechnungsmonat ein neuer Datensatz generiert und übermittelt wird.</p> <p>Hinweis: Die Änderung eines noch nicht übermittelten Leistungsantrages stellt keinen Korrekturantrag dar, sondern ersetzt den nicht übermittelten Leistungsantrag. (F2, F5)</p> <p>ID: da0cecbd-4d31-45e0-8f1c-1f132f9b0f39</p>	§

- Fundstelle 1 : Grundsätze KEA
 Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung KEA
 Fundstelle 3 : Beitragsverfahrensverordnung (BVV)
 Fundstelle 4 : Verfahrensanforderung DSBD
 Fundstelle 5 : Vorgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung i.R. des
 Zustimmungsverfahrens

Modul: Elektronischer Antrag auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV
 Thema: KEA-Verfahren Kug
 Kategorie: KEA-Verfahren Kug

Schlagwort: 04. Korrektur von Leistungsanträgen

Kriterium	1:	<p>Korrekturen von Leistungsanträgen im KEA-Kontext erfolgen auf Basis des Testamentsprinzips: die Reihenfolge des Eingangs entscheidet über die Letztgültigkeit.</p> <p>Ein Stornierungsdatensatz ist für das Verfahren KEA nicht vorgesehen.</p> <p>ID: 593870ad-55bc-44c2-aa2f-bc9cb0d2ffc6</p>	
Kriterium	2:	<p>Nach Abrechnungskorrekturen mit Auswirkungen auf Werte in den Leistungsanträgen ist der jeweilige Leistungsantrag für einen Abrechnungszeitraum neu zu erzeugen. Korrigierte Leistungsvorgänge sind getrennt nach einzelnen Abrechnungsmonaten zu erstellen und dürfen nicht für mehrere Monate zusammengefasst werden. (F2)</p> <p>ID: 26b90fcf-6224-4a52-8a38-cb771fffbb5b</p>	
Kriterium	3:	<p>Ein Korrekturantrag enthält wenigstens die relevanten Daten für die Beschäftigten, die in der ursprünglichen Abrechnungsliste enthalten waren. Die von Änderungen betroffenen Beschäftigten sind im Datensatz mit einem „K“ für Korrektur zu kennzeichnen.</p> <p>Beschäftigte, für die im Korrekturantrag erstmalig Kurzarbeitergeld beantragt wird, sind ebenfalls mit „K“ zu kennzeichnen.</p> <p>Beschäftigte, die zu Unrecht in der ursprünglichen Liste enthalten waren, sind ebenfalls mit „K“ zu kennzeichnen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Korrekturantrag ist immer der neue Kug-Anspruch vermerkt und nicht die Differenz zum Vorantrag. Somit ist eine zu Unrecht erhaltenen Kug-Forderung durch eine 0-Forderung zu ersetzen. Der zuletzt eingegangene Antrag ersetzt den vorherigen Antrag für denselben Monat. (F2)</p> <p>ID: 8852ed4a-f720-4cc7-b719-7a34a70ee59e</p>	
Kriterium	4:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass gekennzeichnet werden kann, ob eine Korrektur von KUG-Zeiten aufgrund abgelehnter Anträge erfolgt ist. Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Kennzeichen bei der Initialisierung nicht gesetzt ist (Vorbelegung mit „nein“).</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Anwender soll dieses Kennzeichen nur setzen, wenn die Korrektur der Abrechnungsdaten aufgrund des abgelehnten Antrags systemseitig ohne Eingriff zu einer Korrektur mit einer „Null-Meldung“ führen würde. (F2)</p> <p>ID: 09688391-c969-4456-8f93-c5a5de23af0a</p>	

<p>Kriterium</p>	<p>5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei der Korrektur von KUG-Zeiten keine Korrekturmeldungen im KEA-Verfahren für diesen Eintrag erfolgt, wenn auf Basis der Kennzeichnung erkennbar ist, dass die Korrektur aufgrund eines abgelehnten Antrags erfolgt ist.</p> <p>Hinweis: Aufgrund bereits abgelehnter Anträge ausgebuchter KUG-Zeiten ist keine neue KEA-Meldung (Null-Meldung) mehr zu erzeugen. (F2)</p> <p>ID: b52c981c-c14e-46ba-824a-a32b205522f9</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 40px; margin: 0 auto;">§</div>
------------------	--	--

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung KEA

Modul: Elektronischer Antrag auf Saison-Kurzarbeitergeld (KEA-Verfahren) nach § 108 Abs. 1 SGB IV

Thema: KEA-Verfahren S-Kug

Kategorie: KEA-Verfahren S-Kug

Schlagwort: 01. Allgemeines

Kriterium	1:	Soll das Modul KEA zur Beantragung von S-Kug nach § 108 Abs. 2 SGB IV in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema „KEA Verfahren Kug“ und „KEA Verfahren S-Kug“ beschriebenen Prüfkriterien sowie die Vorgaben der Grundsätze KEA und der Verfahrensbeschreibung nebst deren Anlagen umgesetzt werden. (F3)	§
Kriterium	2:	<p>ID: 2d82e20c-4b65-4459-8b3a-be8160168cc1</p> <p>Programmseitig besteht die Möglichkeit, zusätzlich folgende Daten maschinell verwertbar zu hinterlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einstellungsdatum, wenn die Neueinstellung innerhalb der Schlechtwetterperiode liegt. <p>(F2)</p>	§
Kriterium	3:	<p>ID: bc9fb298-4f04-4b16-aefa-b004c3a17171</p> <p>Die Arbeitsausfallnummer ist der jeweiligen Saison zuzuordnen. (F2)</p>	§
Kriterium	4:	<p>ID: 67a1fb8f-d097-4093-9861-e90e46c085e0</p> <p>Programmseitig besteht die Möglichkeit, die beantragten ergänzenden Leistungen Mehraufwandswintergeld (MWG) und Zuschuss-Wintergeld (ZWG) zu übermitteln. (F2)</p>	§
Kriterium	5:	<p>ID: d55fcc9b-0acc-4275-9b55-7e70e0ec660c</p> <p>Programmseitig besteht die Möglichkeit, neben dem Kurzarbeitergeldbetrag die Sozialversicherungsforderung abzubilden. Dabei sind differenziert auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beträge nach § 106a SGB III (SV-Erstattung bei Weiterbildung), oder / und § 109 (5) SGB III (SV-Erstattung in außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt) <p>(F2)</p>	§
Kriterium	6:	<p>ID: 458c576c-1d26-4405-9755-670c08b7a508</p> <p>Sozialversicherungsbeitragserstattungen aufgrund der Umlagepflicht von S-Kug Betrieben (§ 102 (4) SGB III) sind von anderen Sozialversicherungsbeitragserstattungen abzugrenzen (§§ 106a SGB III und 109 (5) SGB III). (F2)</p> <p>ID: af99b6d8-fc07-42a8-9195-21b1989a0fa6</p>	§

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG

Thema: 00. Grundsätzliche Vorgaben

Kategorie: 01. Grundsätzliches

Schlagwort: Grundsätzliches

Kriterium 1: Voraussetzung für die maschinelle Übermittlung von Meldungen des Moduls "maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG" ist, dass die für dieses Modul bestehenden Anforderungen umgesetzt sind. Dabei sind insbesondere die Anforderungen folgender Dokumente/Informationen zu berücksichtigen:

- Alle beitrags- und melderechtlich relevanten Sachverhalte für die nach dem IfSG auftragsweise zu erbringenden Entschädigungsleistungen
- Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV für das jeweilige Fachverfahren
- Rundschreiben und Verfahrensbeschreibungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.
- Die Anforderungen der jeweils aktuellen Kernprüfung sind umgesetzt.
- Die zum Modul beschriebenen Kriterien sind umgesetzt.
- Die Ergebnisse der für das jeweilige Modul bestehenden Testaufgaben sind fehlerfrei.
- Gemeinsame Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV
- Gemeinsame Grundsätze Technik für die elektronische Datenübermittlung gemäß § 95 SGB IV

(F1)

ID: bba78897-fcca-4f3f-94dc-2dfcb0d6c5d2

Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass alle Datensätze bei der Erstellung, in jedem Fall aber bereits vor dem Versand, auf Korrektheit im Sinne der jeweils aktuellen Kernprüfung geprüft werden.

(F1)

ID: d540e135-e24e-4cf0-8f26-23b6455b1b94

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG

Thema: 00. Grundsätzliche Vorgaben

Kategorie: 02. Melde- und Beitragsverfahren

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung für durch den Arbeitgeber auftragsweise zu erbringende Entschädigungsleistungen ist systemseitig sichergestellt. (F1) ID: db51720f-eac0-45a6-9074-ac50f66bd804	§
Kriterium	2:	Die besonderen Regelungen für das Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung sowie deren erneuter Beginn werden systemseitig berücksichtigt. (F1) ID: 10948d65-1b4c-493f-beb3-5addad130e03	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die beitragspflichtige Einnahme für die Verdienstausfallentschädigung bei der den Meldezeitraum betreffenden Entgeltmeldung wie sv-pflichtiges laufendes Arbeitsentgelt berücksichtigt wird. In den UV-Jahresmeldungen sind solche Einnahmen nicht zu berücksichtigen, da sie kein uv-meldepflichtiges Arbeitsentgelt darstellen. (F2, F3) ID: 10e2e8fc-8657-47fc-b053-31e181a91326	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : GR DEÜV

Fundstelle 3 : RS 2020/255 vom 02.04.2020 des GKV-SV

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstauffallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG
 Thema: 01. Beitragsverfahren
 Kategorie: 01. Berechnung und Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Umlagen

Schlagwort: 1. Bemessungsentgelt

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender das Arbeitsentgelt, das der Verdienstauffallentschädigung <u>vor</u> Abzug von Steuern und Beitragsanteilen zur Sozialversicherung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung (= Ausgangswert für die Entschädigungsleistung) zugrunde liegt, vorgeben kann. (F1) ID: 03462565-1661-481c-9a28-2835bf7eb6cb	§
Kriterium	2:	Es besteht die Möglichkeit, das (Brutto-) Bemessungsentgelt der Verdienstauffallentschädigung und/oder eine entsprechende Fehlzeit wie folgt zu differenzieren und entsprechend zu kennzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> • berufliches Tätigkeitsverbot (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG) oder • vorsorgliche Einstellung der beruflichen Tätigkeit (§ 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG) oder • angeordnete Absonderung (Quarantäne) (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) oder • vorsorgliche Absonderung (§ 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG) oder • Kinderbetreuung (§ 56 Abs. 1a IfSG) (F1) ID: 3f843b1c-1542-4725-b409-d6ddb1a68470	§
Kriterium	3:	Wird der Ausgangswert für die Entschädigungsleistung systemseitig festgestellt, ist sichergestellt, dass er auf Basis des dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehenden Arbeitsentgelts ermittelt und die Regelungen des § 4 Absatz 1, 1a und 4 des Entgeltfortzahlungsgesetzes entsprechend berücksichtigt werden (§ 57 Abs. 1 und 2 IfSG in Verb. mit § 56 Abs. 2 und 3 IfSG). (F2, F3) ID: ca65b8f5-452e-43f2-868e-0c1135aacb71	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
 Fundstelle 2 : IfSG § 57
 Fundstelle 3 : IfSG § 56

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstaufallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG
 Thema: 01. Beitragsverfahren
 Kategorie: 01. Berechnung und Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Umlagen

Schlagwort: 2. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge

Kriterium	1:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge in den Fällen</p> <ul style="list-style-type: none"> eines beruflichen Tätigkeitsverbotes (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG) sowie einer angeordneten Absonderung (Quarantäne) (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) oder einer vorsorglichen Absonderung / einer vorsorglichen Einstellung der beruflichen Tätigkeit (§ 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG) <p>in den ersten sechs Wochen der Entschädigungsleistung das (Brutto-) Bemessungsentgelt für die Verdienstaufallentschädigung <u>in voller Höhe</u> wie sozialversicherungspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt berücksichtigt wird (§ 57 Abs. 1 und 2 IfSG in Verb. mit § 56 Abs. 2 und 3 IfSG). (F1, F2)</p> <p>ID: 61146f34-6dd7-405f-88d7-551e6db02347</p>	§
Kriterium	2:	<p>In den Fällen einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG (Kinderbetreuung) ist systemseitig sichergestellt, dass <u>80 vom Hundert des (Brutto-) Bemessungsentgelts</u> für die Verdienstaufallentschädigung wie sozialversicherungspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt für die Beitragsberechnung berücksichtigt werden. (F1, F2)</p> <p>ID: f594abf3-5afe-4a99-a991-88eb7296a126</p>	§
Kriterium	3:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG (berufliches Tätigkeitsverbot) sowie einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG (vorsorgliche Einstellung der beruflichen Tätigkeit) an Sozialversicherungsbeiträgen ausschließlich Beiträge zur Rentenversicherung berechnet werden. (F1)</p> <p>ID: 26ad4b5e-5027-4cd9-84c9-bc442e002912</p>	§
Kriterium	4:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Absonderung, Quarantäne) sowie einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG (Kinderbetreuung) die Beiträge zu allen für die beschäftigte Person maßgeblichen Versicherungszweigen berechnet werden. (F1)</p> <p>ID: fad3c89c-e488-4a9c-9762-317d3e99030d</p>	§
Kriterium	5:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei krankenversicherungspflichtig Beschäftigten der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz auch auf die Beitragsbemessungsgrundlage für die Verdienstaufallentschädigung angewendet wird. (F1, F3)</p> <p>ID: a2e93900-ed41-4880-8534-c330b12eec28</p>	§

Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit der Personengruppe 109 während des Bezugs einer Verdienstaufschlüsselung nach dem IfSG die Pauschal- bzw. Pflichtbeiträge entsprechend dem maßgebenden Beitragsgruppenschlüssel sowie entsprechend der Art der Verdienstaufschlüsselung berechnet und nachgewiesen werden. (SPO-SV) ID: 9e348f61-7bbe-4fa9-9bbe-8e8d5ae2d387	§
Kriterium	7:	Überschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen aus tatsächlichem Arbeitsentgelt und Entschädigungsleistungen in einem Monat eine Beitragsbemessungsgrenze ist systemseitig sicherzustellen, dass Beiträge insgesamt nur maximal von einem Betrag in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden. (SPO-SV) ID: 2eb7f569-f588-44c8-a161-78574d969bc9	§
Kriterium	8:	Sofern eine zeitraumbezogene Splittung des Entgeltabrechnungszeitraums nach Zeiten mit und Zeiten ohne Entschädigungsleistung nicht umsetzbar ist, sind die einzelnen Entgeltarten bei Überschreiten einer Beitragsbemessungsgrenze anteilig nach ihrem Verhältnis am Gesamtentgelt in Anlehnung an § 22 Abs. 2 SBG IV zu berücksichtigen. (SPO-SV) ID: 8fb8c10c-e9f6-4505-b0ff-c86eec56ebf5	§

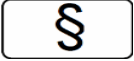
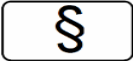
- Fundstelle 1 : IfSG § 57
 Fundstelle 2 : IfSG § 56
 Fundstelle 3 : RS 2020/255 vom 02.04.2020 des GKV-SV
 Fundstelle SPO-SV : Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (nicht veröffentlicht)

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG

Thema: 01. Beitragsverfahren

Kategorie: 01. Berechnung und Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Umlagen

Schlagwort: 3. Beitragsverteilung

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die (Pflicht-) Beiträge für die Verdienstausfallentschädigung in voller Höhe vom Arbeitgeber getragen werden. (F1) ID: 58be9379-ae2b-4e9e-bb2a-fd63c6edb83b	
Kriterium	2:	Die auf die Verdienstausfallentschädigung entfallenden Beiträge können <ul style="list-style-type: none"> • je Versicherungszweig unter Anwendung des halben Beitragssatzes und anschließender Verdoppelung des gerundeten Betrages oder • je Versicherungszweig unter Anwendung des vollen Beitragssatzes berechnet werden. (F2) ID: ea9fa670-57e3-465a-9cef-0df7f3640ce2	

Fundstelle 1 : IfSG § 57

Fundstelle 2 : BVV § 2

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstaufschlüsselung nach §§ 56, 57 IfSG

Thema: 01. Beitragsverfahren

Kategorie: 01. Berechnung und Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Umlagen

Schlagwort: 4. Umlagenberechnung

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass für die Dauer der auftragsweisen Erbringung einer Verdienstaufschlüsselung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Absonderung/Quarantäne) oder nach § 56 Abs. 1a IfSG (Kinderbetreuung) die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sowie die Umlage nach § 358 SGB III (InsO-Umlage) berechnet und in den Beitragsnachweisen berücksichtigt werden.
(F1)

§

Kriterium 2: Bemessungsentgelt für die Umlagen ist das Bemessungsentgelt für die Beiträge zur Rentenversicherung.
Besteht keine Rentenversicherungspflicht, ist das Bemessungsentgelt maßgebend, von dem bei Versicherungspflicht Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu berechnen wären.
(F1)

§

ID: bff74529-d983-4de6-ac22-4346878875d5
ID: ec6ec591-54d7-4fa6-916f-d02611867902

Fundstelle 1 : IfSG § 57

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstaufallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG
 Thema: 01. Beitragsverfahren
 Kategorie: 01. Berechnung und Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Umlagen

Schlagwort: 5. Unfallversicherung

Kriterium	1: Das Bemessungsentgelt für eine Verdienstaufallentschädigung stellt kein uv-meldepflichtiges Entgelt dar. <u>Hinweis:</u> Das Bemessungsentgelt für eine Verdienstaufallentschädigung ist deshalb weder in der UV-Jahresmeldung noch im elektronischen Lohnnachweis zu bescheinigen. (F1) ID: 08f4c288-0a85-456d-b0f7-abf24777fe10	§
Kriterium	2: Für die Zeiten einer Verdienstaufallentschädigung sind keine UV-Stunden zu berücksichtigen. Soweit der Vollarbeiterrichtwert oder die Sollarbeitszeit für die Berechnung der UV-Stunden herangezogen wird, sind die UV-Stunden für Zeiten der Zahlung einer Verdienstaufallentschädigung entsprechend zu kürzen. (F2) ID: f0889a01-f37f-4a27-a94e-542135a05ea0	§

Fundstelle 1 : IfSG § 57
 Fundstelle 2 : VB eLN

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstauffallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG
Thema: 01. Beitragsverfahren
Kategorie: 01. Berechnung und Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Umlagen

Schlagwort: 6. Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte während oder nach einer Verdienstauffallentschädigung

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei der Feststellung der SV-Luft für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge aus einem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt das Bemessungsentgelt einer Verdienstauffallentschädigung nur in der Höhe berücksichtigt wird, in der es tatsächlich zu Beitragsberechnung herangezogen wurde.

Hinweis:
Für Entschädigungen nach § 56 Abs. 1a IfSG bedeutet das, dass nur ein Betrag von maximal 80 v. H. des Bemessungsentgeltes für die Entschädigungsleistung zu berücksichtigen ist. (F1)






ID: 41180d87-e88c-42ca-b73f-fc32e2264c46



Fundstelle 1 : SGB IV § 23a

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG
 Thema: 01. Beitragsverfahren
 Kategorie: 02. Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung / Pflegeversicherung

Schlagwort: 1. Beitragsberechnung und Beitragszuschuss

Kriterium	1:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei sogenannten Firmenzahlern die Beiträge zu einer freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung während des Bezugs einer Verdienstausfallentschädigung (wegen Quarantäne oder Kinderbetreuung) weiterhin nach einem Entgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung / Pflegeversicherung berechnet und in den Beitragsnachweis aufgenommen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Für die Dauer des Bezugs einer Verdienstausfallentschädigung wegen eines Tätigkeitsverbotes (§31 Abs. 2 IfSG) darf das Firmenzahlerverfahren nicht zur Anwendung kommen. (F1)</p> <p>ID: 543936c8-f9b3-4c7f-a52e-33dd36b07940</p>	
Kriterium	2:	<p>Für die Zeiten des Bezugs einer Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG (Kinderbetreuung) kann von dem Mitglied ein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt werden.</p> <p>Im sogenannten Firmenzahlerverfahren kann der Arbeitgeber die Antragstellung für die betroffenen Personen übernehmen.</p> <p>ID: 8b3d4f0c-cb1f-4f7f-b0f4-6e693a957a59</p>	
Kriterium	3:	<p>Wurde für die Dauer des Bezugs einer Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Abs. 1 a IfSG (Kinderbetreuung) ein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt, ist systemseitig sichergestellt, dass die Beitragsberechnung auf der Grundlage von 80 v. H. des (Brutto-) Bemessungsentgeltes für die Verdienstausfallentschädigung erfolgt. (F1, F2, F3)</p> <p>ID: a74e3291-eeff-4443-a577-312af0cc2291</p>	
Kriterium	4:	<p>Während der Ferienzeiten gelten besondere Regelungen (gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) für die Beitragsberechnung für Personen, die zuvor eine Verdienstausfallentschädigung für Kinderbetreuung bezogen haben und ein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt wurde.</p> <p>Können diese besonderen Regelungen für die Beitragsberechnung nicht systemseitig umgesetzt werden, hat eine Ummeldung zum „Selbstzahler“ (Beitragsgruppenschlüssel 0nn1) zu erfolgen. (F1)</p> <p>ID: 8df52060-1e29-4ea3-b1ae-6bd76a47f2ec</p>	
Kriterium	5:	<p>Für die Entschädigungsleistung ist kein Beitragszuschuss zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung zu leisten.</p> <p>ID: e5c5513b-f99b-4233-82e4-e92cfd76b63e</p>	

Fundstelle 1 : RS 2020/296 vom 09.04.2020 des GKV-SV

Fundstelle 2 : Beitragsberechnungsgrundsätze "Selbstzahler" des GKV-SV
Fundstelle 3 : IfSG § 57

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstaufallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG

Thema: 01. Beitragsverfahren

Kategorie: 03. Beiträge/Beitragszuschuss für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: 1. Beitragsberechnung und Beitragszuschuss (berufsständische Versorgungseinrichtungen)

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 172a SGB IV in der Zeit des Bezugs einer Entschädigungsleistung nach dem IfSG mangels gezahlten Arbeitsentgelts nicht berechnet wird.
Es ist systemseitig sichergestellt, dass für die auftragsweise auszuzahlende Verdienstaufallentschädigung kein Beitragszuschuss berechnet und gezahlt wird.

Hinweis:
Hinsichtlich der auf die Verdienstaufallentschädigung entfallenden Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht für die beschäftigte Person ein Erstattungsanspruch im Rahmen des § 58 IfSG gegenüber dem verpflichteten Bundesland.

(SPO-SV)

ID: 335c60a2-1541-4acb-875d-f1aad0ad017e



Fundstelle SPO-SV : Vorgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung i. R. des Zustimmungsverfahrens

Fundstelle :

Fundstelle :

Modul: maschinelle Berechnung von Beiträgen bei auftragsweiser Auszahlung der Verdienstauffallentschädigung nach §§ 56, 57 IfSG

Thema: 02. DEÜV-Meldeverfahren

Kategorie: 01. Meldungen

Schlagwort: 1. Meldeanlässe

Kriterium 1: Während des Bezugs einer Verdienstauffallentschädigung nach

- § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG (berufliches Tätigkeitsverbot) oder
- § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG (vorsorgliche Einstellung der beruflichen Tätigkeit)

bleibt bei versicherungspflichtig Beschäftigten ausschließlich die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen.

Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender in geeigneter Weise auf die erforderliche Änderung des Beitragsgruppenschlüssels hingewiesen wird.

(F1)

§

Kriterium 2: Es ist sichergestellt, dass spätestens bei einem ununterbrochenen Bezug einer Verdienstauffallentschädigung von sechs Wochen wegen

- eines beruflichen Tätigkeitsverbotes (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG) sowie
- einer angeordneten Absonderung (Quarantäne) (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) oder
- einer vorsorglichen Absonderung / einer vorsorglichen Einstellung der beruflichen Tätigkeit (§ 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG)

eine Abmeldung zum letzten Tag der 6-Wochenfrist systemseitig ausgelöst wird.

(F2)

§

Fundstelle 1 : IfSG § 57

Fundstelle 2 : IfSG § 56

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 01. Grundsätzliches

Schlagwort: Grundsätzliches

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass übermittelte Stamm- und Abrechnungsdaten bei der Erstellung des Datensatzes - in jedem Fall aber vor dem Versand - maschinell auf Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft werden.

(F1)

ID: 01575ff2-0ce7-4045-8588-b417c7696043



Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV


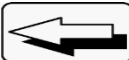
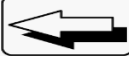
Fundstelle F2 : GG Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

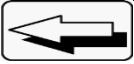
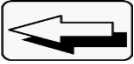
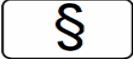
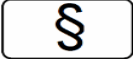
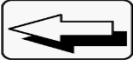
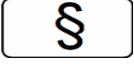
Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 02. Meldeverfahren

Schlagwort: Allgemeines

<p>Kriterium 1:</p>	<p>Folgende Mitteilungen / Meldesachverhalte sind umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld - Leistungen med. Reha (Abgabegrund = 11), • Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld - Leistungen zur Teilhabe (Abgabegrund = 12), • Entgeltbescheinigung UV bei Verletztengeld (Abgabegrund = 21), • Entgeltbescheinigung UV bei Übergangsgeld (Abgabegrund = 22), • Entgeltbescheinigung UV bei Kinderverletztengeld (Abgabegrund = 23) und • Entgeltbescheinigung BA Übergangsgeld (Abgabegrund = 31) <p>(F1; F3)</p> <p>ID: da8262a1-247b-4941-8b13-f27ed4fab67b</p>	
<p>Kriterium 2:</p>	<p>Der Datensatz (DSLW) mit den dazugehörigen Datenbausteinen ist vom Arbeitgeber auszulösen, sobald für diesen ersichtlich ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Entgeltfortzahlungsanspruch endet, weil der Anspruchszeitraum durch die aktuelle Arbeitsunfähigkeit überschritten wird oder • eine Freistellung aufgrund der Verletzung eines Kindes erfolgt und das Entgelt für den Abrechnungszeitraum der Freistellung abgerechnet wurde. <p>ID: 976b1b0e-20d8-41d3-b9d9-758223c43c54</p>	
<p>Kriterium 3:</p>	<p>In den Fällen, in denen der Datensatz "DSLW" an die Träger der Unfallversicherung zu übermitteln ist, weil diese nicht durch den Generalauftrag an die Krankenkassen abgedeckt sind, erhalten die Arbeitgeber vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung ein Hinweisschreiben spätestens bis zum 6. Arbeitstag vor dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, das alle Angaben zum jeweiligen Unfall enthält.</p> <p>ID: aca8d427-af59-4ee6-816f-0ae67a7a092e</p>	

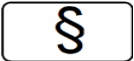
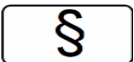
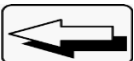
Kriterium	4:	Es wird empfohlen, den Datensatz "DSLW" mit den dazugehörigen Datenbausteinen aufgrund der Eingabe einer Fehlzeit im Entgeltabrechnungssystem auszulösen.	
		ID: 4ad9c7f2-6b65-4564-867a-c46fd208882b	
Kriterium	5:	Abweichend von Kriterium 4 wird empfohlen, dass Bescheinigungen mit den Gründen 12, 22 oder 31 auch ohne Fehlzeit ausgelöst werden können. Diese Bescheinigungen werden oftmals erst nach Beendigung der Beschäftigung angefordert.	
		ID: 92fbc568-0832-4710-9255-156590160fae	
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Neuerstellung eines unveränderten Datensatzes (Bescheinigung) nicht möglich ist. (F1, F2)	
		ID: dd6cf84e-f2fa-44ee-bdc8-57dbe00ac30e	
Kriterium	7:	Es ist maschinell sichergestellt, dass in einer Datei durch Mehrfachabrechnungen nur der letztgültige Datensatz gemeldet wird. (F1, F2)	
		ID: 0e5130e0-6ca6-4aa7-85e5-e569b02f7125	
Kriterium	8:	Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen, dürfen diese Daten manuell erfasst werden.	
		ID: 713ac48e-e1ea-4cef-b31c-0c69bde16e54	
Kriterium	9:	Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen und diese Daten auch nicht manuell vorgetragen wurden, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist.	
		ID: 9bdb29c5-ac41-4ae2-aadc-ba9855c86047	

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.00 Datensatz DSLW - Leistungswesen

Kriterium	1:	<p>Sofern der Grund der Abgabe (Art der Bescheinigung) nicht anhand einer Fehlzeit oder eines Kalendariums maschinell ermittelt werden kann, besteht die Möglichkeit, diesen manuell vorzugeben. (F1)</p> <p>ID: dcaf2e86-7be6-44ce-a7d9-3a879584b08f</p>	
Kriterium	2:	<p>Grundsätzlich erfordert jegliche nachträgliche Änderung des Inhalts einer fehlerfrei abgegebenen Meldung deren Stornierung und Neumeldung.</p> <p>Ausnahmen von diesem Grundsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen ausschließlich im Datenbaustein „DBAP“ und/oder "DBID" • Eindeutige Aussagen in den Kriterien des Pflichtenheftes zu einzelnen Datenfeldern <p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass die entsprechenden Datensätze nur versendet werden, wenn der Versand von der Sachbearbeitung / dem Anwender freigegeben wurde.</p> <p>Das Ergebnis kann auch erzielt werden, indem dem Anwender die Möglichkeit der manuellen Unterdrückung der Erstellung bzw. des Versands der entsprechenden Datensätze ermöglicht wird und nur die nicht unterdrückten Stornierungen/Neumeldungen für den Versand aufbereitet werden. (F1)</p> <p>ID: 4d15e405-b1cf-413d-9ead-3c7b668247ca</p>	
Kriterium	3:	<p>Sofern es nicht zur Leistungsgewährung durch die Sozialleistungsträger kommt, müssen bereits erstattete Bescheinigungen nicht storniert werden.</p> <p>ID: 639e3848-f65c-4094-99df-63136efd5436</p>	

<p>Kriterium 4:</p>	<p>Bei den Abgabegründen 21 und 23 ist grundsätzlich als Empfängernummer im DSLW die Betriebsnummer der zuständigen Krankenkasse anzugeben.</p> <p>Sofern in diesen Fällen jedoch</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Arbeitnehmer privat krankenversichert ist, • bei dem Arbeitnehmer die Personengruppe 109,110 oder 190 Anwendung finden oder • es sich um eine Berufskrankheit handelt, <p>ist als Empfängernummer im DSLW die Betriebsnummer der DGUV (22672327) oder die Betriebsnummer der SVLFG (47056789) zu hinterlegen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: a31d1220-19b5-4229-95fc-4bc9a38c27f1</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 5:</p>	<p>Es wird empfohlen, die Steuerung der Empfängernummer (DGUV oder SVLFG) entsprechend Kriterium 6 über die Zuordnung des im DBUN erfassten Institutionskennzeichens (IK) des UV-Trägers in der unter https://download.gkv-ag.de/, » Menüpunkt: „UV-Daten“, » Punkt: DTA-EEL-Stammdaten-UVT-IK, bereitgestellten aktuellen Datei sicherzustellen.</p> <p>ID: 4bd6f3b9-2947-4927-8a72-d7ccc4b71968</p>	<p>←</p>
<p>Kriterium 6:</p>	<p>Bei rentenversicherungsfreien Beschäftigten, z. B. Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke, ist die Abgabe der Gründe 11 und 12 maschinell auszuschließen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 33e1ece2-8746-4efe-bea0-f40499f76501</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 7:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund „11“, „12“, „21“ und „22“ nicht erstellt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder • der Beginn der Leistung zur Teilhabe bzw. zur medizinischen Rehabilitation <p>am ersten Tag der Beschäftigung eingetreten ist.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 47059343-0432-4f86-9175-f1f5e83caada</p>	<p>§</p>

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches
Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

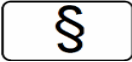
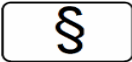
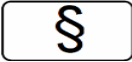
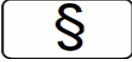
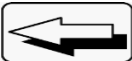
Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

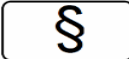
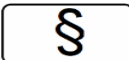
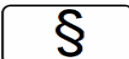
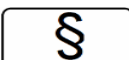
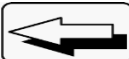
Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen


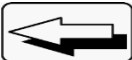
Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.03 Datenbaustein DBAL - Allgemeines

Kriterium	1:	<p>Im Feld „ENDE-BV-AM“ ist das Datum des die Beendigung auslösenden Ereignisses (Tag der Kündigung, Tag des Abschlusses des Aufhebungsvertrages) anzugeben. Bei befristeten Beschäftigten ist hier keine Eingabe vorzunehmen. Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt), ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 96471d30-94c4-422c-95b0-01e6fe3067e2</p>	§
Kriterium	2:	<p>Es ist im Feld „ENDE-BV-ZUM“ der Tag anzugeben, an dem das Arbeitsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“). Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt), ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: b58e8a59-5248-424b-931f-6ac0938e7783</p>	§
Kriterium	3:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „DATUM-AB“ der erste vollständige AU-Tag angegeben wird, wenn in der Entgeltabrechnungssoftware keine untertägige Fehlzeit wegen Krankheit (Arbeitsleistung am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit) erfasst werden kann.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: e8bbdf24-a690-45c1-93fd-44aa22451f08</p>	§
Kriterium	4:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld „AE-ERSTTAG“ ein „N“ angegeben wird, wenn in der Entgeltabrechnungssoftware keine untertägige Abwesenheit erfasst werden kann und daher im Feld „DATUM-AB“ der erste vollständige AU-Tag angegeben wurde.</p> <p>Hinweis: In diesen Fällen erkennt der SV-Träger durch die Abweichung zur AU-Bescheinigung, dass am ersten Tag noch gearbeitet wurde.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 88601adc-7a00-46b4-ab64-635497a1415c</p>	§

Kriterium	5:	<p>Im Feld AE-ERSTTAG ist anzugeben, ob am ersten Tag der AU/medizinischen Leistung/Leistungen zur Teilhabe noch gearbeitet wurde.</p> <p>Ist dem Abrechnungssystem nicht bekannt, ob am ersten Tag der medizinischen Leistung/Leistungen zur Teilhabe noch Arbeit geleistet wurde, ist maschinell sicherzustellen, dass eine entsprechende Kennzeichnung des Anwenders erfolgen kann. (F1)</p> <p>ID: b48b65bd-b4cc-45ed-901b-2f4d98db7dc1</p>	
Kriterium	6:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „Entgeltzahlung bis“ (DATUM-EGZBIS) wie folgt gefüllt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird das Arbeitsentgelt während der AU oder medizinischen Leistung/ Leistung zur Teilhabe weitergezahlt, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. Dies gilt z. B. bei Ende des Entgeltfortzahlungsanspruchs an einem Samstag oder Sonntag bei arbeitstäglicher Zahlweise. • Endet die Entgeltfortzahlung/ Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der AU oder medizinischen Leistung/ Leistung zur Teilhabe ist der letzte SV-Tag vor Beginn der AU oder medizinischen Leistung/ Leistung zur Teilhabe anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. <p>(F1)</p> <p>ID: 6ad541b3-073c-4390-b018-23b59114c935</p>	
Kriterium	7:	<p>Es muss übermittelt werden, ob der Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose (PFLZUSCHLAG) im Monat des Beginns der Entgeltersatzleistung (nicht im bescheinigten Monat) anzuwenden ist.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 22436628-f341-453b-9241-afe015549e83</p>	
Kriterium	8:	<p>Falls der Arbeitnehmer zu Beginn der AU oder medizinischen Leistung bzw. Leistungen zur Teilhabe an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV) teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: eca2b227-71ca-436e-a273-20a4f2c9c7f7</p>	
Kriterium	9:	<p>Sofern das Entgeltabrechnungsprogramm das Modul ATZ bzw. FLEXI umgesetzt hat, ist das Datenfeld „ARBZEITMOD“ maschinell zu füllen.</p> <p>ID: a6e637f4-4c27-469c-8572-8c8b86f3f09a</p>	

Kriterium	10:	<p>Die Angaben in den Feldern MM-KUG, KUG-BEGINN und KUG-ENDE sind nur zu machen, wenn die beschäftigte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> im Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit KUG bezogen hat (und deshalb der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Entgelt und ohne/vor KUG bescheinigt wird) oder in dem zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeitraum bzw. mindestens in einem der zu bescheinigenden Entgeltabrechnungszeiträume neben laufendem Arbeitsentgelt Kurzarbeitergeld bezogen hatte. <p>(F1, F2)</p> <p>ID: 76e8f2bb-1bc0-4c55-ae35-aa65b632e0be</p>	
Kriterium	11:	<p>Ist das Feld „KUG-BEGINN“ zu füllen, ist hier systemseitig der Beginn des ersten Monats des tatsächlichen KUG-Bezuges der beschäftigten Person vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit anzugeben.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: b9ca73ae-42f8-4053-a78a-e0ded70d17a5</p>	
Kriterium	12:	<p>Ist das Feld "KUG-ENDE" zu füllen, ist hier grundsätzlich das Ende des KUG-Bewilligungszeitraums (des Arbeitgebers) systemseitig anzugeben.</p> <p>Tritt die AU nach dem Ende des tatsächlichen Bezuges von KUG oder während der von der Arbeitsagentur genehmigten Bezugsdauer in einem Monat ohne KUG ein, ist hier abweichend als KUG-ENDE das Ende des Kalendermonats anzugeben, für den für diesen Arbeitnehmer tatsächlich Kurzarbeitergeld gezahlt wurde.</p> <p>Hinweis: Hier sind Zukunftsdaten zulässig, da der KUG-Bewilligungszeitraum des Arbeitgebers erst in der Zukunft enden kann.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 42c37176-e3c4-43f9-b006-be7d63b7b2f4</p>	
Kriterium	13:	<p>Es muss übermittelt werden, ob Lohnausgleich im Baugewerbe (LAG-BEGINN 1, LAG-ENDE 1, LAG-BEGINN 2, LAG-ENDE 2) vorlag.</p> <p>(F1, F2)</p> <p>ID: 49147fa9-7e97-469f-b2b8-8273a2a03d62</p>	
Kriterium	14:	<p>Wird das Feld „Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen.</p> <p>ID: 70a4ef98-1258-4921-a441-3cbdbd527ae9</p>	

Kriterium	15:	Wird das Feld „Teilnahme an Arbeitszeitmodell“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen.	
Kriterium	16:	Wird das Feld „KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen. ID: 42f75c1c-410a-4989-835d-a813d3671ad2 ID: 6ffaeac0-2ec7-4231-af3b-dba882a2955d	

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches
Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Fundstelle F2 : GG "EEL" nach § 107 SGB IV, Anlage 2

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

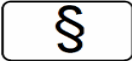

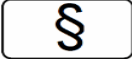
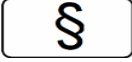
Schlagwort: 2.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	<p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes kann – wegen der noch nicht bekannten Höhe der Entgeltersatzleistung – nicht festgestellt werden, ob eine weitergewährte Arbeitgeberleistung das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50 € (brutto) übersteigt.</p> <p>Daher ist das Feld WAEHREEL- BRUTTO (Stellen 005-012 im DBAE) immer dann mit dem Betrag der im bescheinigten Zeitraum gezahlten (und während des Sozialleistungsbezugs weitergewährten) Arbeitgeberleistung/en zu füllen, wenn die weitergezahlte/n Leistung/en insgesamt 50 EUR im Monat überschreitet/überschreiten.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 22177a1f-8cb8-43f4-b62a-a71ff96094b5</p>	§
Kriterium	2:	<p>Es ist der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU/ medizinischen Leistung/ Leistungen zur Teilhabe (EAZ-BEGINN 1, EAZ-ENDE 1) zu übermitteln.</p> <p>Kalendermonate ohne laufendes Arbeitsentgelt (durch Fehlzeit, KUG etc.) sind nicht zu bescheinigen, sie stellen nicht den letzten Abrechnungszeitraum dar.</p> <p>Ist der „betriebsübliche Abrechnungstermin“ dem System nicht bekannt, kann der Anwender den maßgebenden Abrechnungszeitraum vorgeben.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 4b4a7163-da17-42f5-89a4-b71e16339cbb</p>	§
Kriterium	3:	<p>Der zu bescheinigende Entgeltabrechnungszeitraum muss grundsätzlich mindestens 4 Wochen umfassen. Liegt kein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, weil die Beschäftigung erst kurz vorher aufgenommen wurde, ist sicherzustellen, dass keine maschinelle Bescheinigung erstellt wird. Dem Anwender ist ein Hinweis auszugeben, dass er sich bezüglich den Bescheinigungsinhalten mit der Krankenkasse in Verbindung setzen soll.</p> <p>Liegt ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum für eine erst kurz vorher aufgenommene Beschäftigung vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: b89b80d1-4069-456a-8b79-6e5898b7d9ef</p>	§

Kriterium	4:	<p>Fällt der Beginn einer AU/medizinischen Leistung bzw. Leistungen zur Teilhabe in die Zeit nach dem Ende der Elternzeit, bevor ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vorliegt, ist hinsichtlich des zu wählenden Abrechnungszeitraumes so zu verfahren, als wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis vorliegt (siehe auch Kriterium 3).</p> <p>Fällt der Beginn einer AU/medizinischen Leistung bzw. Leistungen zur Teilhabe in die Zeit der Elternzeit oder auf den ersten Tag nach einer Elternzeit, so ist der letzte mit Arbeitsentgelt belegte Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Elternzeit maßgebend.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 0e5cab32-574e-42e1-a08a-ff193040440a</p>	§
Kriterium	5:	<p>Beim Abgabegrund "21" ist systemseitig sichergestellt, dass bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einem Monat, in dem die beschäftigte Person KUG (konjunkturelles KUG oder Saison-KUG) bezog, der letzte abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt ohne KUG dieser Person bescheinigt wird.</p> <p>Die Felder "EAZ-BEGINN 1" und "EAZ-ENDE 1" sind mit dem Beginn bzw. dem Ende des letzten abgerechneten Monats mit laufendem Arbeitsentgelt ohne KUG-Bezug der beschäftigten Person zu füllen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 52b684cc-0236-4b55-a5ec-e13caf1ea67d</p>	§
Kriterium	6:	<p>Beim Abgabegrund "21" ist systemseitig sichergestellt, dass der letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Monat mit laufendem Arbeitsentgelt auch dann bescheinigt wird, wenn in diesem Monat zwar KUG gezahlt wurde, die Arbeitsunfähigkeit aber in einem Monat ohne KUG-Bezug der beschäftigten Person eintrat. (F1)</p> <p>ID: d577de57-1799-4acf-8eeb-386a8cd2c565</p>	§
Kriterium	7:	<p>Sofern 3 Monate zu bescheinigen sind, ist systemseitig sichergestellt, dass als Abrechnungszeitraum 2 und 3 auch Monate bescheinigt werden, in denen neben laufendem Arbeitsentgelt auch KUG gezahlt wurde.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: f6db5472-ffde-4a7c-b6f1-4302cb8d5e07</p>	§
Kriterium	8:	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei den Abgabegründen "11", "12", "22" und "31" der letzte Entgeltabrechnungszeitraum ohne KUG bescheinigt wird, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der medizinischen Leistung / Leistungen zur Teilhabe Kurzarbeitergeld abgerechnet wurde und • das Arbeitsentgelt als Monatsentgelt gezahlt wurde. <p>(F1)</p> <p>ID: 6360f539-9884-4445-8f35-0c20966f0b04</p>	§

<p>Kriterium 9:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei den Abgabegründen "11", "12", "22" und "31" auch dann der letzte vor Beginn der medizinischen Leistung / Leistungen zur Teilhabe abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum bescheinigt wird, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • in diesem Monat neben laufendem Arbeitsentgelt zwar auch Kurzarbeitergeld abgerechnet wurde, • das Arbeitsentgelt aber nicht als Monatsentgelt (sondern z. B. als Stundenentgelt) gezahlt wurde. <p>In diesen Fällen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • das in diesem Monat erzielte (wegen KUG geminderte) beitragspflichtige laufende Arbeitsentgelt • die Stunden, in denen dieses Arbeitsentgelt erzielt wurde sowie • die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Bezug des Kurzarbeitergeldes <p>zu bescheinigen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 2ee6e500-3938-49d0-964c-1bc692fe293f</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 40px; margin: 0 auto;">§</div>
<p>Kriterium 10:</p>	<p>Es ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksamer Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier/ Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sowie ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone bzw. Übergangsbereich, zu übermitteln (BRUTTO-1, NETTO-1).</p> <p>Hierbei sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das laufende Arbeitsentgelt entfallen - mit zu berücksichtigen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: fc3ec46c-0dd7-421b-8b6f-dfb30cdd337f</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 40px; margin: 0 auto;">§</div>

<p>Kriterium 11:</p>	<p>Sofern im maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> • laufendes Arbeitsentgelt beitragsfrei umgewandelt wurde oder • die Regelungen des Übergangsbereichs Anwendung fanden, <p>ist im Feld "BRUTTO-1" das beitragspflichtige laufende Arbeitsentgelt</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor der Entgeltumwandlung bzw. • ohne Anwendung des Regelungen des Übergangsbereichs systemseitig zu bescheinigen. <p>Hinweis: Es ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte laufende beitragspflichtige Arbeitsentgelt ohne Berücksichtigung der Besonderheiten von Entgeltumwandlung und des Übergangsbereiches nach § 20 SGB IV zu bescheinigen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 786b881b-6d45-44ce-afd7-cec1aa961c93</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30px; margin: 0 auto;">§</div>
<p>Kriterium 12:</p>	<p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass sich das in dem Feld „NETTO-1“ gemeldete Nettoarbeitsentgelt grundsätzlich durch Verminderung des im Feld „BRUTTO-1“ bescheinigten beitragspflichtigen laufenden Bruttoarbeitsentgelts um die (tatsächliche) Steuerlast und die (tatsächlichen) SV-Beiträge ergibt.</p> <p>Für die Angaben in den Feldern „NETTO-2“ und „NETTO-3“ gilt das Vorstehende entsprechend.</p> <p>Hinweis: Damit wird sichergestellt, dass im (Gesamt-) Bruttoarbeitsentgelt enthaltene sv-freie Entgeltbestandteile (wie z. B. SFN-Zuschläge) nicht das zu bescheinigende Nettoarbeitsentgelt erhöhen.</p> <p>Hinsichtlich ggf. erforderlicher Fiktivberechnungen des Nettoarbeitsentgeltes wird auf die Ausführungen der Verfahrensbeschreibung zu Ziffer 3.5.6 verwiesen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: f3715f9e-4852-4d05-a457-c15cb96158c2</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30px; margin: 0 auto;">§</div>
<p>Kriterium 13:</p>	<p>Es ist das beitragsfrei umgewandelte, laufende Arbeitsentgelt des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses (max. der letzten 12 Monate) (UMGEWAE) zu übermitteln.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 8015021a-ea43-49ca-856c-77f12260c3e3</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30px; margin: 0 auto;">§</div>

Kriterium	14:	Es ist die Entgeltart (ENTGART) zu übermitteln 1 = Stundenlohn 2 = festes Monatsentgelt 3 = Sonstiges (z. B. Akkord, Stücklohn, etc.) (F1) ID: 00b981b3-c45d-45b4-bbb2-fd6e3c65367b	
Kriterium	15:	Die vereinbarte Entgeltart wird programmseitig erkannt. ID: c0ae7663-b412-44f2-ba32-ceb98ad0ca7a	
Kriterium	16:	Beim Abgabegrund "21" ist ein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt bei der Entgeltart 2 nur dann anzugeben, wenn es vom Brutto- und Nettoarbeitsentgelt des letzten Entgeltabrechnungszeitraums vor Beginn der AU/ medizinische Leistung/ Leistungen zur Teilhabe (BRUTTO-1, NETTO-1) abweicht. Bei den Entgeltarten 1 oder 3 ist kein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt anzugeben. (F1) ID: 913b7e59-0c34-4335-9af4-eea0744a9c54	
Kriterium	17:	Bei den Abgabegründen "11", "12", "22" und "31" ist nur der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum zu bescheinigen. Bei den übrigen Meldegründen gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Entgeltart 1 ist nur der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum zu bescheinigen. • Bei der Entgeltart 2 sind die drei letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zu bescheinigen, wenn das Entgelt in allen Zeiträumen vom vereinbarten Entgelt abweicht (z. B. Mehrarbeit, Kostgeld, etc.). • Bei Entgeltart 3 sind immer die drei letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zu bescheinigen. (F1) ID: 329a2cc2-edc8-4484-9d87-a0f27a06be72	

<p>Kriterium 18:</p>	<p>Es ist der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/ medizinischen Leistung/ Leistungen zur Teilhabe in der KV/RV/AV (EZKV;EZRV; EZALV) zu übermitteln.</p> <p>Hierbei ist sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das EGA entfallen - mit zu berücksichtigen.</p> <p>Sofern das Beschäftigungsverhältnis erst innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/ medizinischen Leistung/ Leistungen zur Teilhabe aufgenommen wurde und bereits vorher ein Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorlag, für welches innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/ medizinischen Leistung/ Leistungen zur Teilhabe Einmalzahlungen gezahlt wurden, sind diese ebenfalls hier zu bescheinigen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 484c0db8-3be5-41a9-8990-dabc5db592a8</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 19:</p>	<p>Der Wert der zu bescheinigenden Einmalzahlungen wird maschinell ermittelt.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: d185c35d-dedc-4009-ab54-7ce61b2ebe36</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 20:</p>	<p>Bei den Abgabegründen "11", "12", "21", "22" und "31" ist systemseitig sichergestellt, dass bei Eintritt der AU während des tatsächlichen Bezuges von Transfer-KUG, der letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum zu bescheinigen ist, unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum Transfer-KUG bezogen wurde oder nicht. (F1)</p> <p>ID: 05d935d7-5255-43e4-a2d1-c6529595be67</p>	<p>§</p>

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.05 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit

Kriterium	1:	Nur wenn im DBAE das Feld „ENTGART“ mit 1 (Stundenlohn) belegt wurde, muss der DBZA erstellt werden. (F1) ID: d1d6ce90-f1fc-46a8-be3f-56bd92ad00a6	§
Kriterium	2:	Es ist die Anzahl der Stunden, in denen das Bruttoarbeitsentgelt erzielt wurde, zu übermitteln (ANZAHL-STD). (F1) ID: b1d33797-6f16-4b29-b59c-d248752c61d0	§
Kriterium	3:	Die Anzahl der Stunden wird maschinell aus den tatsächlich abgerechneten Stunden und den Stunden der Mehrarbeit ermittelt. Sofern diese Werte nicht vorhanden sind, ist die Anzahl der Stunden manuell zu erfassen. (F1) ID: 44114cf3-7ac2-4914-b924-b67bae9687f6	§
Kriterium	4:	Bei Abgabegrund "21" ist zu beachten, sofern keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorliegt (REG-AZ), sind die in den letzten 3 abgerechneten Abrechnungszeiträumen vor Beginn der AU/medizinischen Leistung/ Leistungen zur Teilhabe die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in den Feldern „MAZR-1, MAZR-2 und MAZR-3“ einzutragen. In diesen Fällen ist das Feld „REG-AZ“ mit Grundstellung zu belegen. (F1) ID: 39a4c33c-8a92-499d-87c4-349795b35380	§
Kriterium	5:	Bei Abgabegrund "21" ist zu beachten, sofern eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorliegt, sind die bezahlten Mehrarbeitsstunden (MAZR-1 bis 3) nur dann anzugeben, wenn in allen Zeiträumen bezahlte Mehrarbeit angefallen ist (F1) ID: 676837b8-9a16-4076-a5a1-1b6b50147d81	§

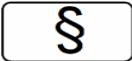
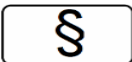
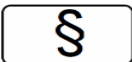
Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.06 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung

Kriterium	1:	Der Datenbaustein DBEE wird systemseitig durch Anwendervorgabe erzeugt. (F1) ID: c49dfb65-8a49-4b85-86b9-4d621c482139	
Kriterium	2:	Erfolgt die Antwort des Sozialleistungsträgers im Feld EEL-ENDEGRUND mit der Schlüsselzahl 01 (= kein Leistungsbezug) ist systemseitig ein Hinweis auszugeben, dass die gespeicherte Fehlzeit/Fehlzeitgrund (z. B. Verletztengeld etc.) entsprechend zu korrigieren/stornieren ist. (F2) ID: e11d6f9f-9413-449a-a605-48a0d1eb5026	
Kriterium	3:	Der SV-Träger übermittelt den DBEE (auch) ohne vorherige Anforderung durch den Arbeitgeber in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> sobald das Ende der Entgeltersatzleistung wegen des Ablaufes der Leistungsdauer (Aussteuerung) abschließend ermittelt und dem Versicherten mitgeteilt wurde Der Datensatz ist maschinell zu übernehmen und die Inhalte dem Anwender in geeigneter Weise anzuzeigen. (F1) ID: 247df6fd-2ff9-45d0-bb71-a1fd0e26ca88	

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Fundstelle F2 : GG § 7 Abs. 3 SGB IV

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.07 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Sind in den Abrechnungszeiträumen, die im DBAE bzw. DBZA bescheinigt werden, Abwesenheitszeiten (Fehlzeiten) ohne Arbeitsentgelt vorhanden, sind diese Fehlzeiten mit dem DBAW zu melden. (F1) ID: 89ff3ceb-00d5-465d-a76c-af3122058584	§
Kriterium	2:	Der Datenbaustein „DBAW“ wird nur dann erstellt, wenn der Datenbaustein „DBAE“ vorhanden ist. (F1) ID: c05e7863-2fb0-432b-8bc8-a483d05527fd	§
Kriterium	3:	Bei Meldung lediglich eines Entgeltabrechnungszeitraumes im DBAE sind ggf. vorhandene Fehlzeiten nur für diesen zu melden . (F1) ID: e633c8a5-24db-4b6b-8819-4e391bb3edb7	§

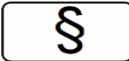
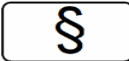
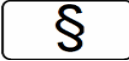

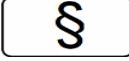
Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.08 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Verletzung des Kindes

Kriterium	1:	<p>Im Feld "TAGE" (Anzahl der Arbeitstage Freistellung gesamt; Anzahl der Tage) ist die Zahl der Arbeitstage anzugeben, an denen wegen Erkrankung des Kindes im Freistellungszeitraum (Feld „FREIST-VOM“ und Feld „FREIST-BIS“) nicht (ggf. auch nur teilweise) gearbeitet wurde, ansonsten aber hätte gearbeitet werden müssen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 5285d7c2-853c-45c7-82e7-de54167ab0eb</p>	
Kriterium	2:	<p>Wurde das Feld "VAE-ERSTTAG (Am ersten Tag der Freistellung wurde noch gearbeitet und für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt?)" mit "J" belegt, ist dieser Tag nicht als Arbeitstag im Feld "TAGE" zu berücksichtigen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 48a6a7c7-2297-47d3-a6a6-f34e5f71384a</p>	
Kriterium	3:	<p>Im Feld „BEZFREIST-JAHR“ (Anzahl der bezahlten Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung) ist die Zahl aller ganztägig bezahlten Freistellungstage im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung desselben Kindes, die vor der aktuell bescheinigten Erkrankung liegen, anzugeben.</p> <p>Eine kindbezogene Verwaltung und Meldung der Fehlzeiten (ggf. auch außerhalb des Entgeltabrechnungsprogramms) ist zwingend notwendig.</p> <p>Sind die Fehlzeiten im Entgeltabrechnungsprogramm nicht kindbezogen bekannt, ist maschinell sicherzustellen, dass der Anwender das Feld „BEZFREIST-JAHR“ manuell füllt.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 0f814e60-7310-45b5-950d-a7136f74131e</p>	
Kriterium	4:	<p>Fehlzeiten einer bezahlten bzw. unbezahlten Freistellung zur Pflege eines kranken Kindes lassen eine Zuordnung zum erkrankten Kind zu.</p> <p>ID: fd25f730-6d09-4008-9199-c13c274843fe</p>	
Kriterium	5:	<p>Als Bruttoarbeitsentgelt für die Feststellung des ausgefallenen Bruttoarbeitsentgelts (FREISTBRUTTO) gilt das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt (SV-Brutto) analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV), welches nicht auf die Beitragsmessungsgrenze (BBG) gekürzt ist.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 76d132c7-c4d8-4abb-b420-33949baede2d</p>	

<p>Kriterium 6:</p>	<p>FREISTBRUTTO der Betrag, der im Bescheinigungsmonat allein wegen der Freistellung für die Pflege eines kranken Kindes, ausgefallen ist.</p> <p>Mehrere solcher unbezahlter Freistellungen im selben Monat sind zusammenzurechnen, allerdings getrennt zu melden. Wurde das FREISTBRUTTO für mehrere Freistellungen kumuliert ermittelt, ist es im Verhältnis der Kalendertage der Freistellungen auf die jeweiligen Bescheinigungen aufzuteilen.</p> <p>Andere unbezahlte Fehlzeiten sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: da29975e-fa6d-455a-8e49-333110b04972</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 7:</p>	<p>Für die Feststellung des FREISTBRUTTO sind zwei Hilfwerte Brutto 1 und Brutto 2 zu ermitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutto 2 ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum tatsächlich abgerechnet wurde (Ist-Arbeitsentgelt laut Abrechnung). • Brutto 1 ist fiktiv zu ermitteln. Es ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum abgerechnet worden wäre, wenn die Freistellungstage mit Entgeltfortzahlung vergütet worden wären. <p>(F1)</p> <p>ID: 3cf0cb11-1397-457e-b088-ae3faffab048</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 8:</p>	<p>FREISTBRUTTO ist wie folgt zu ermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BRUTTO 1 abzüglich • BRUTTO 2 <p>(F1)</p> <p>ID: 1684f08a-7e5c-4f32-9f8e-829f57da1642</p>	<p>§</p>
<p>Kriterium 9:</p>	<p>Es ist maschinell sicherzustellen, dass das Feld „FREISTBRUTTO“ (während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt) manuell gefüllt wird, wenn kein maschineller Eintrag/Vorschlag für die Höhe der Entgeltfortzahlung z. B. aufgrund von Kürzungsregeln erfolgt.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 304c05d5-f8b1-44e4-acd1-82633885c483</p>	<p>§</p>

Kriterium	10:	<p>Das FREISTNETTO ist wie folgt - ausschließlich maschinell - zu berechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NETTO 1 aus BRUTTO 1 abzüglich • NETTO 2 aus BRUTTO 2 <p>Sofern das FREISTNETTO für mehrere unbezahlte Freistellungen in einem Monat ermittelt wurde, ist der Wert im Verhältnis der Kalendertage der Freistellungen auf die jeweiligen Bescheinigungen aufzuteilen (entsprechend Kriterium 6 - Aufteilung des FREISTBRUTTO). (F1)</p> <p>ID: 23767ee4-6e4b-4c56-88f7-3efbe77ec86a</p>	§
Kriterium	11:	<p>Ist der Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt (BEGRZFREIST), ist die Anzahl der Tage –bezogen auf die aktuelle Freistellung– anzugeben.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 719f42af-1a4c-4288-b60e-7fc805df25e6</p>	§
Kriterium	12:	<p>Das Feld „FREISTEZ“ (Wurden beitragspflichtige Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung gezahlt?) ist grundsätzlich maschinell zu füllen.</p> <p>Lediglich in Fällen des Systemwechsels, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum (teilweise) vor dem Systemwechsel liegt und seit der Zeit des Systemwechsels keine beitragspflichtige Einmalzahlung gezahlt wurde, ist das Feld manuell zu füllen.</p> <p>In diesen Fällen ist vor dem Versand der Bescheinigung maschinell sicherzustellen, dass das Feld anwenderseitig gefüllt wurde.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: a0e3439f-09dd-4183-86c2-a8d550ab13a5</p>	§

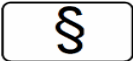
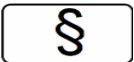
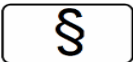

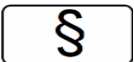
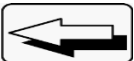
Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

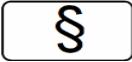
Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.09 Datenbaustein DBUN - Arbeits-/ Schul-/ Kindergartenunfall

Kriterium	1:	Bei den Abgabegründen 21 und 22 ist (mit Ausnahme von Stornierungen) das Institutionskennzeichen (IK) des für die Leistung zuständigen Unfallversicherungsträgers im Datenbaustein DBUN anzugeben. (F1) ID: 1f0ff85e-552a-42f9-a381-3f8682b9df3e	
Kriterium	2:	Bei dem Abgabegrund 23 ist das Institutionskennzeichen (IKUV) des jeweiligen Unfallversicherungsträgers anzugeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> • der Arbeitnehmer privat krankenversichert ist, • bei dem Arbeitnehmer die Personengruppe 109, 110 oder 190 Anwendung findet oder • es sich um eine Berufskrankheit handelt. (F1) ID: 101f6fa0-448c-4b4a-a40f-5c3103f5ad56	
Kriterium	3:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei den Abgabegründen 21, 22 und 23 nur die zulässigen IK entsprechend der unter https://download.gkv-ag.de/ , <ul style="list-style-type: none"> » Menüpunkt: „UV-Daten“, » Punkt: DTA-EEL-Stammdaten-UVT-IK, bereitgestellten aktuellen Datei erfasst werden können. (F1) ID: 8df3faae-7ea9-4ca3-afc5-12edfce66b4b	
Kriterium	4:	Sofern der Tag des Versicherungsfalles bekannt ist, kann dieser manuell vorgegeben werden. ID: 6a299fb9-65f8-4e35-becd-f93e1bdebf4a	
Kriterium	5:	Es sind die lohnsteuer- und sv-freien SFN-Zuschläge maschinell festzustellen und zu übermitteln (ZUSCHL-1,-2,-3). (F1) ID: 4410b23f-4144-433c-9643-e09a8e43f6aa	
Kriterium	6:	Der Wert der zwar lohnsteuerfreien aber sv-pflichtigen SFN-Zuschläge ist im DBAE (Brutto-AE etc.) maschinell zu übermitteln. ID: c4c578b0-5f7e-4036-b2e5-f38e1ec8a459	

Kriterium	7: Es ist der zur Unfallversicherung meldepflichtige Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT/ Freistellung im Feld UV(EZUV) maschinell zu bescheinigen. (F1) ID: 4b99f09b-61e3-49db-aff-09dd5d69a281
-----------	--



Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.11 Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten

Kriterium	1:	Bei gesetzlich (pflicht- oder freiwillig) krankenversicherten Arbeitnehmern ist systemseitig sichergestellt, dass dem DSLW mit Abgabegrund „11“ oder „12“ ein Datenbaustein DBVO (Feld „Grund der Anforderung“ gefüllt mit „3“) mit den von der Krankenkasse mit Abgabegrund „61“ mitgeteilten (ggf. auch nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankungszeiten angefügt wird, wenn das Feld „VORER“ im DBLT mit „J“ gefüllt ist. (F1) ID: 688b8dde-fcef-40a1-8555-43052f951a57	§
Kriterium	2:	Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern ist systemseitig sichergestellt, dass dem DSLW mit Abgabegrund „11“ oder „12“ ein DBVO (Feld „Grund der Anforderung“ gefüllt mit „3“) mit den vom Anwender im Entgeltabrechnungssystem erfassten anrechenbaren Vorerkrankungszeiten angefügt wird, wenn das Feld „VORER“ im DBLT mit „J“ gefüllt ist. (F1) ID: 29c8f346-3131-41fa-9ccd-241ddd7860e	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die (ggf. auch nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankungszeiten im - dem Datensatz DSLW mit Abgabegrund „11“ oder „12“ beigefügten - Datenbaustein DBVO (Feld „Grund der Anforderung“ gefüllt mit „3“) ausschließlich in den Feldern • ANZAHL-AU • BEGINN-AU-„NN“ • ENDE-AU-„NN“ übermittelt werden. Jede (ggf. auch nur teilweise) anrechenbare Vorerkrankungszeit ist im Feld KZ-AU-„NN“ mit dem Kennzeichen „1“ zu übermitteln. (F1) ID: bce1acf4-589a-4e1e-a865-9f53e80c6cb5	§

Fundstelle 2 : Grundsätze der Datensparsamkeit aus dem Bundesdatenschutzgesetz

Fundstelle 1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.12 Datenbaustein DBHE - Höhe der Entgeltersatzleistung

Kriterium	1:	Die Rückmeldung des Sozialleistungsträgers über die Höhe der Sozialleistung (Abgabegrund "71") ist maschinell einzulesen und bei der Entgeltabrechnung maschinell zu berücksichtigen. (F1)	§
Kriterium	2:	<p>ID: 08414475-6116-4292-8afe-381b625855ad</p> <p>Es ist systemseitig sichergestellt, dass mehrere Datenbausteine DBHE in einem Arbeitsunfähigkeitsfall angenommen und in der Entgeltabrechnung maschinell berücksichtigt werden können.</p> <p>Hinweis: Bei Wechsel der Leistungsart innerhalb eines Arbeitsunfähigkeitsfalles erstellt jeder Leistungsträger für seine Leistungsart einen Datenbaustein DBHE, wenn - das Feld „RUECKMELDUNG-ENTGELTERSATZLEISTUNG“ mit „J“ oder/und - das Feld „WAEHREEL-BRUTTO“ mit einem Wert größer als 50 EUR gefüllt war.</p> <p>Hinsichtlich des Erfordernisses der Abgabe eines Datenbausteines DBBE wird auf die Kriterien zum Schlagwort „2.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)“ sowie die Verfahrensbeschreibung verwiesen.</p> <p>(F1)</p> <p>ID: 869c46fd-386b-477d-a96b-d6ec048077a2</p>	§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.13 Datenbaustein DBBE - Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§23c SGB IV)

Kriterium	1:	Sofern im DBAE das Feld „WAEHREEL- BRUTTO“ mit einem Wert größer 50 EUR gefüllt wurde, ist nach Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung maschinell ein Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE auszulösen. (F1) ID: d518f19e-98a1-4eb2-9962-ef2da99d0530	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell die Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto und netto (BEITRPFL-BRUTTO/NETTO) zu übermitteln. Der Wert kann größer oder gleich Null sein. (F1) ID: 74d520cb-82ff-4a16-bc5f-a292c85a8946	§
Kriterium	3:	Es ist der Beginn der Zahlung (ZAHL-BEGINN) der beitragspflichtigen Einnahme zu übermitteln. (F1) ID: c4244158-4009-4211-b1c9-94a0ad876254	§
Kriterium	4:	Der Beginn der Zahlung ist grundsätzlich der erste Tag der Leistungsgewährung – ansonsten der 1. Tag des Monats - und wird maschinell eingestellt. (F1) ID: b40f3cc6-e545-4ab4-94f2-0fe60c3be628	§
Kriterium	5:	Die Erstellung des Datenbausteins „DBBE (Abgabegrund: 51)“ ist bei <ul style="list-style-type: none"> • Kinderverletztengeld (Abgabegrund: 23) und • Übergangsgeld der Rentenversicherung (Abgabegründe: 11 + 12) • Übergangsgeld der BA (Abgabegrund: 31) nicht zulässig. (F1) ID: b5b64ddc-0ad5-4716-b0f7-909f696cd918	§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.14 Datenbaustein DBLT - Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

Kriterium	1:	Es ist maschinell der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (BV-SEIT) zu übermitteln. Bei „ABGABEGRUND“ „22“ im DSLW ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur Grundstellung zulässig. (F1) ID: d9a9233b-0388-4994-b3d5-ba0845af2012	§
Kriterium	2:	Ist das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist das Ende-Datum maschinell (BV-BIS) zu übermitteln. Bei „ABGABEGRUND“ „22“ im DSLW ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur Grundstellung zulässig. (F1) ID: 4355caa0-1b81-45bd-8266-36bd3f0c1f7a	§
Kriterium	3:	Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis (AUSBVERH), ist dieses aus der Personengruppe heraus maschinell zu übermitteln. (F1) ID: e9403821-ef0e-4505-978f-2a61b88cf6b9	§
Kriterium	4:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 ist der Monatsbetrag einer während der LT weitergezählten vermögenswirksamen Leistungen ("VWL") maschinell zu übermitteln. Dies gilt auch für Entgelte unter der Bagatellgrenze des § 23c SGB IV (50 €). (F1) ID: 433c10a8-33d8-4bb0-833e-c7b048e6ccea	§
Kriterium	5:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 sind während der LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag brutto und netto) maschinell zu übermitteln. Dies gilt auch für Entgelte unter der Bagatellgrenze des § 23c SGB IV (50 €). (F1) ID: 3752d8c7-c462-47a8-b926-93ce6ae2e326	§
Kriterium	6:	Bei den Abgabegründen 11 und 12 ist maschinell zu übermitteln, ob auf die Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung verzichtet wurde. (F1) ID: 06e83f47-f674-403a-a4a0-f5e7814af1e8	§

Kriterium	7:	Bei den Abgabegründen 11 und 12 ist sichergestellt, dass die Angabe im Feld "AE-UEBERGANGSBEREICH" systemseitig erfolgt. Maßgeblich für die Angabe ist, ob im bescheinigten Monat bei der Zahlung des Arbeitsentgelts die Besonderheiten des Übergangsbereiches (§ 20 SGB IV) berücksichtigt wurden. (F1) ID: 23e2a859-a653-4022-b3e7-ab26397bc529	§
Kriterium	8:	Bei den Abgabegründen 11, 12 und 31 sind die Angaben zum Rechtskreis (RECHTSKREIS) W = West O = Ost maschinell zu übermitteln. (F1) ID: 027f3c60-bd19-4d86-9941-359ab0594326	§
Kriterium	9:	Bei den Abgabegründen „11“ und „12“ für gesetzlich (pflicht- oder freiwillig) krankenversicherte Arbeitnehmer ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „VORER“ im DBLT nur dann mit „J“ gefüllt wird, wenn eine Meldung der Krankenkasse mit Grund „G1“ und mindestens einer (auch ggf. nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankung vorliegt. (F1) ID: 683466b3-a7fd-4035-b597-7d0905043bff	§
Kriterium	10:	Bei den Abgabegründen „11“ und „12“ für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld „VORER“ im DBLT nur dann mit „J“ gefüllt wird, wenn der Anwender mindestens eine Vorerkrankung im Entgeltabrechnungssystem als (auch ggf. nur teilweise) anrechenbar hinterlegt hat. (F1) ID: dd5aa518-12c3-47b0-80fc-6cbbd171f422	§

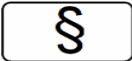
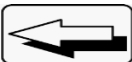
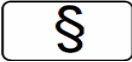
Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.17 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner

Kriterium	1:	Es muss im Entgeltabrechnungsprogramm die Möglichkeit bestehen, den zuständigen Ansprechpartner für die Meldung der Entgeltbescheinigung zu hinterlegen. (F1) ID: b439d4fa-e3c5-486c-b725-63d48fd25f78	
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, die Information über den Ansprechpartner aus der internen Kennung des angemeldeten Benutzers zu generieren ID: b7c8ce58-7a4e-42f6-b9e7-73aa61878d84	
Kriterium	3:	Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBAP beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes. (F1) ID: e713a116-48f7-4ed8-8772-fbc5e6485f2d	

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld,
Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer
und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld,
Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer
und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.18 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten

Kriterium 1: Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBID
beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes.

(F1)

ID: e1687519-6bc8-4162-98cc-33c015e2db3c



Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches
Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: EEL-Verfahren nach §107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Thema: EEL-Verfahren nach § 107 SGB IV zur Berechnung von Verletztengeld, Kinderverletztengeld & Übergangsgeld einschließlich der Mitteilungen zur Dauer und Höhe der EEL sowie beitragspflichtige Einnahmen

Kategorie: 03. Meldeinhalte

Schlagwort: 2.20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-KuG

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld – bei Bezug von Transfer-KUG bei den Abgabegründen 11, 12, 21, 22 und 31 erstellt wird.

(F1)


ID: a74b7bc1-dedf-404e-8a34-cf6855856b21

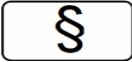

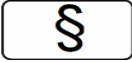
§

Fundstelle F1 : VB für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Modul: Maschinell unterstützte Verarbeitung der Grunddaten für Meldekorrekturen in Verbindung mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung
Thema: Meldekorrekturen
Kategorie: Rückmeldungen der Deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Grundsätzliches

Kriterium	1:	Soll das Modul "Maschinell unterstützte Verarbeitung der Grunddaten für Meldekorrekturen in Verbindung mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte systemseitig umgesetzt werden. ID: ca76c835-edd4-48eb-8ee4-653b6168dfd9	§
Kriterium	2:	Werden Meldekorrekturen durch das Abrechnungsprogramm verarbeitet, sind die Meldevorschläge in Standardfällen für Storno- und/oder Neumeldungen systemseitig zu erstellen und dem Anwender anzuzeigen. Eine Veränderungsmöglichkeit für den Anwender darf nicht bestehen. (F1) ID: eaf43bd6-684c-4aad-a7fb-195ef9edfe82	§
Kriterium	3:	Die nachfolgende Aufzählung beschreibt den Standardfall für eine Meldekorrektur: <ul style="list-style-type: none"> • Es wurden Daten aus der Betriebsprüfung im Datensatz Grunddaten für Meldekorrekturen (DSGM) und im Datensatz Informationen zur Ursprungsmeldung (DSUM) über den Kommunikationsserver der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung abgeholt. • Die auf Grundlage der Inhalte des DSUM zu stornierende Meldung muss in der eigenen Historie des Entgeltabrechnungsprogramms vorliegen und wurde ursprünglich aus diesem Entgeltabrechnungsprogramm abgesetzt (siehe Ziff. 1 GG § 22 DEÜV). • Der im DSGM übermittelte Zeitraum liegt innerhalb des Zeitraumes der Ursprungsmeldung. (F2) ID: 481333f2-8e8d-443d-80d4-b7f0d6826fb6	§
Kriterium	4:	Der Anwender entscheidet über die Verwendung der vorgeschlagenen Meldekorrekturen. (F1) ID: acccb60a-c1d0-497d-9fec-7b01d999da67	§
Kriterium	5:	Werden die maschinell zur Verfügung gestellten Meldekorrekturen nicht durch den Anwender verwendet, erfolgt ein geeigneter Hinweis zur Übermittlung der Meldekorrekturen per Ausfüllhilfe.	
Kriterium	6:	Nach der Freigabe der Meldekorrekturen durch den Anwender sind die vorgeschlagenen Meldungen systemseitig zu erzeugen. ID: c082d201-3a17-41d0-879f-5ccfcb8b1d08 ID: caa2c951-80c5-49f5-9bd4-fb7dd5f419ae	§

Kriterium	7:	Wird nach einer durchgeführten und übermittelten Meldekorrektur eine weitere Korrektur notwendig (z. B. durch tarifvertragliche Änderungen), ist dem Anwender ein Hinweis auszugeben, dass durch diese Korrektur Meldungen ggf. falsch erzeugt und Beiträge ggf. falsch berechnet werden können. Dem Anwender wird empfohlen die Abrechnung außerhalb des Entgeltabrechnungsprogramms zu erstellen. ID: 37016ad0-5b2d-473f-b32c-aa72afcbbd45	
Kriterium	8:	Es wird empfohlen, die mit dem Datensatz DSGM gemeldeten Korrekturvorschläge den Entgeltunterlagen des jeweiligen Arbeitnehmers für den jeweiligen Meldezeitraum zuzuordnen. ID: 1d6e1629-2d79-4a81-900d-a3c79fb4caff	
Kriterium	9:	Eine Meldekorrektur aufgrund einer Rückmeldung aus dem euBP Verfahren darf keine erneute Beitragsberechnung in der GSV und keine Rückrechnung beim UV-Lohnnachweisverfahren auslösen. (F1) ID: 4538c68b-02d9-4e11-a785-8c620c3874ff	

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Modul: Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (einschließlich einer optionalen Schnittstelle nach § 28p Abs. 6a SGB IV)

Thema: Finanzbuchhaltung

Kategorie: 01. Grundsätzliche Anforderungen

Schlagwort: Grundsätzliches

Kriterium 1: Soll das Modul "Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte systemseitig umgesetzt werden.

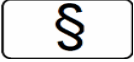
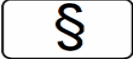
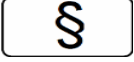
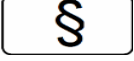
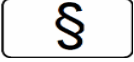
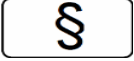
(F1)

ID: e3ad1f7b-f02f-41b3-95a4-fa884e137698



Modul: Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (einschließlich einer optionalen Schnittstelle nach § 28p Abs. 6a SGB IV)
 Thema: Finanzbuchhaltung
 Kategorie: 02. Daten aus der Finanzbuchhaltung

Schlagwort: 01. Grundsätzliches

Kriterium	1:	Alle notwendigen Daten für die Erstellung des euBP-Datensatzes (Grundsätzen euBP - Anlage 2) sind maschinell vorzuhalten und zu speichern. ID: 56dd291a-df65-4b6c-af2c-e7a0be163a2f	
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Daten aus der Finanzbuchhaltung mindestens ab dem Kalenderjahr bzw. Wirtschaftsjahr der erstmaligen Zertifizierung des Zusatzmoduls zur Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung übermittelt werden können. ID: 02b34c13-f94a-404b-8b42-8c6bc69d2084	
Kriterium	3:	Zur Übertragung der Daten aus der Finanzbuchhaltung an die Träger der Deutschen Rentenversicherung (euBP - FiBu), müssen die Datensätze und Datenbausteine maschinell erstellt werden. Die Datensätze und Datenbausteine entsprechen den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationstechnik nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB IV (VOSZ, DSKO, NCSZ) und den Grundsätzen euBP - Anl. 2 - in Verbindung mit der Verfahrensbeschreibung euBP (Grundsätze euBP Anl. 5) in einer jeweils gültigen Fassung. ID: bd508f60-75fc-4875-9bd2-071f91a5527a	
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für einen Arbeitgeber für jedes Sach- / Kreditorenkonto mit Saldenwerten im Übermittlungszeitraum, pro Wirtschaftsjahr ein DSKB übermittelt wird. Dies gilt auch, wenn ein Konto in einzelnen Jahren den Saldo 0,00 aufweist. ID: 449628cd-d2df-4623-b445-9817dd933675	
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass wenigstens die Buchungen der Konten übermittelt werden, die im „Mindestumfang der zu liefernden Buchungen“ in den Grundsätzen euBP - Anlage 3 aufgelistet sind. ID: 682dacbf-3358-453b-b3b7-6629849d33ec	
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Felder GLTAB und GLTBIS im DSKB, DSKT und DSKA immer mit dem Beginn bzw. dem Ende eines Wirtschaftsjahres befüllt sind, auch wenn nur Teilzeiträume dieses Wirtschaftsjahres geliefert werden (insbes. am Beginn und Ende des Übermittlungszeitraumes). ID: face60ab-ac75-4a28-9596-814382b54b81	

Modul: Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (einschließlich einer optionalen Schnittstelle nach § 28p Abs. 6a SGB IV)

Thema: Finanzbuchhaltung

Kategorie: 03. Firmenstammdaten

Schlagwort: 01. Angaben zum Arbeitgeber / Absender

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass alle für die Übermittlung notwendigen Stammdaten gespeichert sind bzw. durch den Anwender vorgegeben werden können (z.B. BBNRVU, ABSN, BBNRAS, BBNRMS). ID: 129d1dfe-c13c-452c-b5f0-bc9b4462bf98	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei der Eingabe einer Betriebsnummer die Prüfziffer auf Plausibilität geprüft wird. Die Betriebsnummer wird im Modulo-10-Verfahren auf Plausibilität geprüft. Sie umfasst 8 Ziffern. Die ersten 3 Stellen müssen 001-099 oder größer 110 sein. Bei falscher Prüfziffer wird die Eingabe der Betriebsnummer verhindert und ein Fehlerhinweis ausgegeben. ID: 95fa73fc-98b4-4851-99a8-725e4a3471a7	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine gesonderte Absendernummer durch den Anwender eingetragen werden kann. ID: 1fb3a979-ffa1-4dfd-a0a8-388c520ae869	§

Modul: Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (einschließlich einer optionalen Schnittstelle nach § 28p Abs. 6a SGB IV)

Thema: Finanzbuchhaltung

Kategorie: 04. Datenerstellung und -übermittlung

Schlagwort: 01. Allgemeines

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Prüfzeitraum für die zu liefernden Betriebsprüfungsdaten sowie deren spätester Liefertermin erfasst werden können. Hinweis: Diese Daten sind anwenderseitig der Prüfanmeldung der Deutschen Rentenversicherung zu entnehmen. ID: 9e2072e2-9db7-4ef6-a83c-ddaf4984bd24	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Gesamtlieferung der geforderten Finanzbuchhaltungsdaten den gesamten euBP-Übermittlungszeitraum umfasst. Der euBP-Übermittlungszeitraum umfasst den in der Prüfanmeldung angegebenen Prüfzeitraum, sowie das Wirtschaftsjahr vor dem Prüfzeitraum und das aktuelle Wirtschaftsjahr bis zum letzten abgeschlossenen / festgeschriebenen Monat. ID: 7372df68-f3a4-4c1b-8ffb-72ffe234afc3	§
Kriterium	3:	Die Erstellung und der Versand der Daten muss für jedes Wirtschaftsjahr (Bilanzjahr) getrennt voneinander vorgenommen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass pro Wirtschaftsjahr nur einer der genannten Buchungsdatensätze (DSKB, DSKT/DSBU oder DSKA) verwendet wird. ID: eda9d5fa-5c69-4e82-b1d5-2f2c630c90b0	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine bereits erstellte und versandte euBP-Gesamtlieferung erneut mit den aktuellen Daten erzeugt und versendet werden kann. Diese Möglichkeit steht solange bereit, bis die Prüfung nach § 28p SGB IV (Statusmeldung F90) abgeschlossen worden ist. ID: 7176036c-ed3c-46a5-862a-9528019eb96b	§
Kriterium	5:	Sofern zu einer Prüfung neue Daten geschickt werden sollen, ist systemseitig sichergestellt, dass eine Stornierung der Datenlieferung vor dem Neuversand erfolgt. ID: d65fb01a-48ef-4a31-9071-805b8f7d127a	§
Kriterium	6:	Bei Verwendung einer gesonderten Absendernummer durch den Anwender ist systemseitig sichergestellt, dass diese gesonderte Absendernummer im DSST im Feld ABSN (nicht im Feld BBNRNS) übermittelt wird. ID: 1b7e8472-b5c8-4af9-8a49-f20bf3acadbd	§
Kriterium	7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass alle von der Rentenversicherung bereitgestellten Datensätze (insbesondere Statusmeldungen (DSSM), Verarbeitungs- und Fehlerprotokolle) abgerufen werden können und dem Anwender in geeigneter Form angezeigt werden. ID: 27d4a503-516b-4fd7-8a5e-f79cfce06dc3	§

Modul: Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (einschließlich einer optionalen Schnittstelle nach § 28p Abs. 6a SGB IV)

Thema: Finanzbuchhaltung

Kategorie: 05. Schnittstelle

Schlagwort: 01. Allgemeines

Kriterium 1: Bietet das Programm eine Schnittstelle an, so muss es die Daten für alle in Anlage 2 der "Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die euBP" genannten Datensätze importieren und inhaltlich unverändert in Form der entsprechenden Datensätze übermitteln können.



ID: 17ddb36c-7f08-4696-874d-397c37c3dbb2

Modul: elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse beim GKV-Spitzenverband
Thema: Abruf zuständige Krankenkasse
Kategorie: Allgemeines

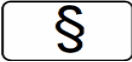

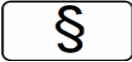

Schlagwort: Abruf

Kriterium	1:	Die Vorgaben aus den Grundsätzen zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse und die Anlagen zu den Grundsätzen müssen umgesetzt sein. (F1)	§
		ID: 2f966706-a705-42c0-a8f5-c82eb79455ce	
Kriterium	2:	Die Vorgaben aus der Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse und die Anlagen zur Verfahrensbeschreibung sind zu berücksichtigen. (F2)	§
		Der Anwender sollte darauf hingewiesen werden, dass der Abruf nur zulässig ist, sofern die Information über die zuständige Krankenkasse für die Abgabe einer Meldung nach § 28a SGB IV (Arbeitgebermeldeverfahren) oder für die Abgabe einer Meldung nach § 202 Absatz 1 Satz 1 SGB V (Zahlstellenmeldeverfahren) benötigt wird und hierzu trotz vorheriger Aufforderung des Beschäftigten / Versorgungsbezugsempfänger keine oder nur unvollständige Angaben vorliegen.	
		ID: 59d98b79-ecc2-4965-a255-8d65bab56342	
Kriterium	3:	Im Nachrichtentyp "Abfrage Mitgliedschaft Krankenkasse" ist als Empfängernummer, die Betriebsnummer der Annahmestelle des GKV-Spitzenverbandes (ITSG = 93121302) anzugeben. (F2)	§
		ID: cdeb2e20-bad6-48f2-8517-eea281df0c67	

- Fundstelle 1 : Grundsätze zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse nach § 28a Absatz 3e SGB IV
- Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse nach § 28a Absatz 3e SGB IV

Modul: elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse beim GKV-Spitzenverband
 Thema: Abruf zuständige Krankenkasse
 Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Rückmeldung

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Rückmeldung zur „Abfrage Mitgliedschaft Krankenkasse“ angenommen und verarbeitet werden kann. (F2)	
		ID: 26f843d3-7a02-42c2-83a5-3cead97df6f7	
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, bei einer Rückmeldung mit „1 = Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ermittelt“, die im Element „BBNR_KK“ angegebene Betriebsnummer der Krankenkasse in die Personalstammdaten zu übernehmen.	
		ID: 7a7847fc-f833-43e3-a1c7-f1dc87ab87ad	
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei einer Rückmeldung mit „2 = Keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ermittelt“, dem Anwender ein entsprechender Hinweis in geeigneter Form angezeigt wird. Die anfragende Stelle ist in diesem Fall verpflichtet, weitere Ermittlungen vorzunehmen. (F1/F2)	
		ID: a35395de-b5e6-42bd-bbaa-b26875bafcb	
Kriterium	4:	Wird im elektronischen Verfahren (Rückmeldung Mitgliedsbestätigung im DBMB oder Rückmeldung unzuständige Krankenkasse im Verfahren eAU) gemeldet, dass die gemeldete Krankenkasse nicht die zuständige Krankenkasse ist, kann das Verfahren zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse anwenderseitig ausgelöst werden.	
		ID: 82dbd15a-0cb0-49ed-a6d1-24d227712c50	

Fundstelle 1 : Grundsätze zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse nach § 28a Absatz 3e SGB IV
 Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse nach § 28a Absatz 3e SGB IV

Modul: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahrensverfahren UB
(Unbedenklichkeitsbescheinigung)

Thema: Unbedenklichkeitsbescheinigung

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Antrag Unbedenklichkeitsbescheinigung

Kriterium	1:	Die Vorgaben aus den Grundsätzen zur Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung sind zu berücksichtigen. (F1) ID: 528e991a-9ddf-4b00-bb6c-9651dae1d05e	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für den Anwender eine Auswahlmöglichkeit besteht, ob die Unbedenklichkeitsbescheinigung einmalig beantragt werden soll oder im Abonnentenmodell. Für das Abonnentenmodell sind folgende Varianten vorzusehen: <ul style="list-style-type: none"> • monatlich • vierteljährlich • halbjährlich (F2) ID: 2eaa26f0-2e9e-4f05-953d-670284118344	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Anwender bei Anträgen an mehrere Einzugsstellen unterschiedliche Abonnementmodelle auswählen kann. (F2) ID: 30f6c8dc-787a-4538-a9e2-b7249cdd7866	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sicherzustellen, dass der Anwender ein beantragtes Abonnement widerrufen kann. (F2) ID: 1f4626c8-69da-46d2-820d-41d20c784a64	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass gekennzeichnet werden kann, ob der Abruf der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Auftrag durch einen Bevollmächtigten beziehungsweise Dienstleister erfolgt. (F2) ID: 552ab35c-e24a-4795-98fd-e7eabdcaae1d	§
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Vollmacht als PDF-Dokument hinterlegt und gegebenenfalls übermittelt werden kann. (F2) ID: 57cfc124-bade-4c05-bb47-ee0d1792010c	§
Kriterium	7:	Es ist systemseitig sicherzustellen, dass der Anwender beim Beantragen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung angeben kann, dass die von der Einzugsstelle auszustellende Unbedenklichkeitsbescheinigung auch in englischer Sprache ausgestellt wird. (F2) ID: 7953078c-c947-4de5-83bb-8accd6f2a77b	§

Fundstelle 2 : Grundsätze zur elektronischen Beantragung und Ausstellung von
Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen nach § 108b SGB IV

Modul: elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahrensverfahren UB
(Unbedenklichkeitsbescheinigung)

Thema: Unbedenklichkeitsbescheinigung

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Rückmeldung Unbedenklichkeitsbescheinigung

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Rückmeldung der Einzugsstellen angenommen, zugeordnet und die übermittelte Unbedenklichkeitsbescheinigung (eingebettetes PDF-Dokument) dem Anwender in geeigneter Weise angezeigt und zum Druck zur Verfügung gestellt wird. (F2)

§

ID: 4a595879-2879-4088-a16f-a95b546c5405

Fundstelle 2 : Grundsätze zur elektronischen Beantragung und Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen nach § 108b SGB IV

Modul: Meldeverfahren an gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des
Tarifvertragsgesetzes nach § 110 SGB IV (ab 01.01.2025)

Thema: Meldeverfahren SoKa-Bau

Kategorie: 01 - Fachverfahren

Schlagwort: 01 - Rechtsgrundlagen / grundlegende fachspezifische Dokumente

Kriterium	1:	Die Vorgaben aus dem Dokument "Grundsätze für den Datenaustausch für das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe nach § 110 Absatz 4 SGB IV" sind umzusetzen. (F1) ID: 30bb7689-f28d-458a-995c-9a90566e7c37	§
Kriterium	2:	Soll das Modul "Meldeverfahren an gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes nach § 110 SGB IV" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1) ID: 38440ce3-ba8d-4dd9-8249-cdeefddaba4e	§




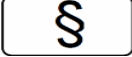


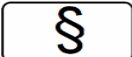
Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Meldeverfahren an gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes nach § 110 SGB IV (ab 01.01.2025)

Thema: Meldeverfahren SoKa-Bau

Kategorie: 01 - Fachverfahren

Schlagwort: 02 - ausgehende Meldungen: Anlass und Erstellung

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Datensätze ANMEL, URMEL und RAMEL in der jeweils gültigen Version übermittelt werden können. (F1) ID: 23d0faba-7433-439f-ad53-8404027e6250	
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für die monatlichen Meldungen zur Urlaubsmeldung für das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe gegenüber der Annahmestelle der gemeinsamen Einrichtungen für das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe der Datentyp URMEL übermittelt werden kann. (F1) ID: 106088b8-ecfe-49e4-9f4d-a0127502aed4	
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für die Übermittlung der Stammdaten von neuen Beschäftigungsverhältnissen bzw. Stammdatenänderungen von Arbeitnehmern der Datentyp ANMEL übermittelt werden kann. (F1) ID: 54070f6d-6ed2-4fe4-bd54-b5bb9e7e4151	
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datentyp RAMEL manuell durch den Anwender ausgelöst werden kann. (F1) ID: 26c778f9-aae5-4940-b5c2-eb7fe31a7faa	
Kriterium	5:	Der Datentyp RAMEL dient zur anlassbezogenen Übermittlung von Resturlaubsansprüchen aus dem Auslernjahr sowie dem Jahr in dem der Arbeitnehmer Volljährig wird. ID: 32625d2f-d820-4d6c-927e-a325b5af36fd	
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für gewerbliche Arbeitnehmer und gewerbliche Auszubildende die monatlichen Meldungen zur Urlaubsmeldung für das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe gegenüber der Annahmestelle der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Datentyp URMEL mit der Monatsabrechnung ausgelöst wird. (F1) ID: b99131b1-99db-4ffd-be54-51553cc4abac	
Kriterium	7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass in den Stammdaten erkennbare Änderungen der Beschäftigungsverhältnisse (Beschäftigungsbeginn, Beschäftigungsende, Beginn und Ende relevanter Fehlzeiten, Stammdatenänderungen) mit dem Datentyp ANMEL und dem entsprechenden Meldeschlüssel gemeldet werden. (F1) ID: 645a080d-4034-4818-9496-6588a9115226	

Fundstelle 1 : Grundsätze für den Datenaustausch für das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe nach § 110 Absatz 4 SGB IV

Modul: Meldeverfahren an gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes nach § 110 SGB IV (ab 01.01.2025)

Thema: Meldeverfahren SoKa-Bau

Kategorie: 01 - Fachverfahren

Schlagwort: 03 - ausgehende Meldungen: Aufbau und Inhalt

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Meldeschlüssel in den Meldungen mit dem jeweiligen vierstelligen numerischen Schlüssel verschlüsselt sind. (F1) ID: bb3c17d7-d6e8-478d-a327-95a1b2a0c8c9	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Verschlüsselung der Arbeitnehmergruppe gemäß den Vorgaben aus Anlage 2 zu den Grundsätzen erfolgt. (F1) ID: 6f779b47-8f28-4ff5-b6c2-445716f018c6	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Art der Meldung in den Meldungen mit dem numerischen Melde-Art Schlüssel verschlüsselt ist. (F1) ID: 2a06da4a-b66f-4286-a0ad-5ac49e00d3a2	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Korrekturen von URMEL-Meldungen nach dem Testamentsprinzip erfolgen. Die Basismeldung ist mit dem Wert 00 zu füllen und jede Korrektur für die Einzellieferung erhöht den Wert um 1. (F1) ID: 6246bb54-8d0e-4f69-ab53-a4cb51767631	§

Fundstelle 1 : Grundsätze für den Datenaustausch für das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe nach § 110 Absatz 4 SGB IV

Modul: Meldeverfahren an gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des
Tarifvertragsgesetzes nach § 110 SGB IV (ab 01.01.2025)

Thema: Meldeverfahren SoKa-Bau

Kategorie: 01 - Fachverfahren

Schlagwort: 04 - eingehende Meldung: Annahme und Prüfung

Kriterium 1: Fachlich relevante Rückmeldungen sind im Verfahren nicht vorgesehen.

ID: 7038fac7-bfef-400b-9424-2b5c5b255872



Modul: Meldeverfahren an gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des
Tarifvertragsgesetzes nach § 110 SGB IV (ab 01.01.2025)

Thema: Meldeverfahren SoKa-Bau

Kategorie: 01 - Fachverfahren

Schlagwort: 05 - eingehende Meldungen: Weiterverarbeitung eingegangener Meldungen

Kriterium 1: Fachlich relevante Rückmeldungen sind im Verfahren nicht vorgesehen.



ID: d8169ba2-1e46-49f5-b4e3-7294989c0004

Modul: Meldeverfahren an gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes nach § 110 SGB IV (ab 01.01.2025)

Thema: Meldeverfahren SoKa-Bau

Kategorie: 01 - Fachverfahren

Schlagwort: 06 - Fachvorgaben zum Verfahren

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die VSNR manuell eingegeben werden kann. (F1) ID: 7ddb9a91-2c32-48c5-8753-b337adfd3921	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Betriebskontonummer eingegeben werden kann. (F1) ID: e8b24d72-4b73-4f67-baa9-448119063c46	§
Kriterium	4:	Es besteht systemseitig die Möglichkeit, die Betriebskontonummer der ULAK in den Stammdaten zu führen. (F1) ID: 0d6b5f99-bdda-4f46-9cee-287456725877	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine vorläufige Arbeitnehmernummer erzeugt werden kann. (F1) ID: 4f2c48b2-517b-4b87-897c-6acefc26f8c0	§
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Arbeitnehmernummer manuell eingegeben werden kann. (F1) ID: e5456c14-5c7f-49f8-9836-bf513388a954	§
Kriterium	7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Arbeitnehmernummer in den Stammdaten geführt werden kann. (F1) ID: 14d1df2b-8891-4f44-88c8-107a1680b9e9	§
Kriterium	8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass jeder Arbeitnehmernummer eine Arbeitnehmergruppe zugeordnet werden kann. (F1) ID: 6fe7f413-56a1-4fa2-978d-35a32a41fc7a	§
Kriterium	9:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Steueridentifikationsnummer des Beschäftigten in den Stammdaten geführt werden kann. (F1) ID: 7f778578-0e9c-46df-93df-2d152e2dcbcf	§
Kriterium	10:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Bruttoarbeitsentgelt als beitragspflichtig gem. § 110 SGB IV gekennzeichnet werden kann. (F1) ID: 41d07887-6ac3-4fc4-a0b0-f396b8db2be6	§
Kriterium	11:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Meldedaten über Beschäftigungszeiten und über die Höhe der gem. § 110 SGB IV beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren. (F1) ID: b2b34551-d589-45f8-aec1-bc2de3dc9452	§

Fundstelle 1 : Grundsätze für den Datenaustausch für das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe nach § 110 Absatz 4 SGB IV

Modul: Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld

Thema: Fachverfahren Qualifizierungsgeld

Kategorie: 01 Allgemeines

Schlagwort: 01 Grundlagen

Kriterium 1: Die Regelungen für die Beitragsabrechnung und Meldungen bei Bezug von Qualifizierungsgeld müssen im Programm auf Basis des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und der aktuell gültigen fachlichen Weisungen Qualifizierungsgeld umgesetzt sein. (F1)

Hinweis: Die Regelung umfasst nicht die Meldungen an die Bundesagentur für Arbeit zur Abrechnung bzw. Beantragung des Qualifizierungsgeldes.

ID: caa5fe70-a2aa-4f6d-9908-475aa8cf52cf

§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld

Thema: Fachverfahren Qualifizierungsgeld

Kategorie: 02 Firmenstamm

Schlagwort: 01 Betriebsdaten

Kriterium 1: Es besteht die Möglichkeit den Beginn und das Ende der Maßnahme zu erfassen. (F2, F3)



ID: 7566c700-5c55-4d73-92ad-fe392a014c80

Kriterium 3: Es besteht die Möglichkeit, die Bezeichnung der Maßnahme und die Kundennummer des Betriebs zu erfassen. (F2)



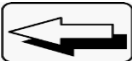
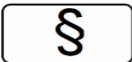
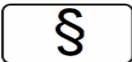
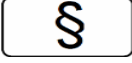

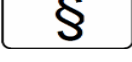
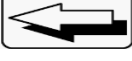
ID: 1a8f8814-960f-4cd5-9970-17b0c0ff156f

Fundstelle 2 : Abrechnungsliste für Qualifizierungsgeld

Fundstelle 3 : § 82a SGB III

Modul: Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld
 Thema: Fachverfahren Qualifizierungsgeld
 Kategorie: 03 Personalstamm

Schlagwort: 01 Berechnungsgrundlagen

Kriterium	1:	Es wird empfohlen, Beginn und Ende des Bezugs von Qualifizierungsgeld für jeden Beschäftigten maschinell erkennbar zu gestalten. (F3) ID: 6a82ceb3-845b-4909-895a-585e2c3b350f	
Kriterium	2:	Es besteht die Möglichkeit, dass für jeden Beschäftigten, der Qualifizierungsgeld bezieht, die angenommenen Ausfallstunden im Referenzzeitraum zu hinterlegen. (F5) ID: 7ba7d8e9-f4d0-40ef-bcc5-a5591b442a77	
Kriterium	3:	Es besteht die Möglichkeit, Entgelt als „Zuschuss zum Qualifizierungsgeld“ zu kennzeichnen. (F5, F6) ID: 26b3c752-9464-4ef9-b8f5-b54a8efa4953	
Kriterium	4:	Die Lohnart „Zuschuss zum Qualifizierungsgeld“ ist als sozialversicherungspflichtig zu kennzeichnen. Entsprechende Prüfungen sind im System vorzuhalten. (F10) ID: b0758815-4492-49f0-9a57-5b3b930bd670	
Kriterium	5:	Es besteht die Möglichkeit, den gültigen Leistungssatz individuell für jeden Abrechnungszeitraum anzugeben. ID: 8792e14b-6d47-4e0e-b833-5fad46dad793	
Kriterium	6:	Es muss die Eingabemöglichkeit bestehen, eine Beitragsherabsetzung während der Maßnahme zum Qualifizierungsgeld bei einem in der GKV freiwillig Versicherten anzugeben und zu dokumentieren (F8). ID: 466d2899-c57c-4707-8796-edf2299ab74b	
Kriterium	7:	Bei Firmenzählern sollte im Falle einer Beitragsherabsetzung darauf hingewiesen werden, dass der Arbeitgeber den Antrag für den Versicherten bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen hat. ID: 3f2bf520-7c5c-4136-8f63-fd76205837c4	

- Fundstelle 2 : Abrechnungsliste für Qualifizierungsgeld
- Fundstelle 4 : § 82b SGB III
- Fundstelle 5 : Fachliche Weisungen Qualifizierungsgeld
- Fundstelle 7 : BE des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26.06.2024 – TOP6
- Fundstelle 6 : § 82c SGB III
- Fundstelle 8 : Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler

Modul: Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld

Thema: Fachverfahren Qualifizierungsgeld

Kategorie: 04 Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: 01 Plausibilitätsprüfungen

Kriterium	1:	Beschäftigte mit der Beitragsgruppe „0“ und „2“ in der Arbeitslosenversicherung sind vom Prozess des Qualifizierungsgeldes auszuschließen. (F5) ID: 42d84aca-50db-4585-aa63-eff61b3d3fe5	§
Kriterium	2:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Beschäftigte mit einem Austrittsdatum, welches im Zeitraum der Maßnahme liegt, vom Prozess des Qualifizierungsgeldes ausgeschlossen sind. (F3, F5) ID: 65c1fbaa-55f9-4dba-b5e7-f9b7e1df82a5	§

Fundstelle 3 : § 82a SGB III

Fundstelle 5 : Fachliche Weisungen Qualifizierungsgeld

Modul: Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld

Thema: Fachverfahren Qualifizierungsgeld

Kategorie: 05 Beitragsberechnung

Schlagwort: 01 Berechnung der GSV-Beiträge

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung bei Qualifizierungsgeld wird maschinell durchgeführt. (F1) ID: c9a0c48a-9d11-4f0f-90e5-dcb8bca8bf91	§§
Kriterium	2:	Die Vorgaben zur Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld und unter Berücksichtigung von Zeiten des Bezugs von Qualifizierungsgeld sind gemäß der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben der zuständigen Organisationen der Sozialversicherung umzusetzen. ID: 3ab1c92f-e7d9-4fb9-ba61-b015032f2c13	§§

Fundstelle 1	: GG § 22 DEÜV
Fundstelle 9	: § 232a Abs. 2 SGB V, § 163 Abs. 6 SGB VI
Fundstelle 10	: § 249 Abs. 2 SGB V; § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB XI; § 168 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI
Fundstelle 11	: § 257 Abs. 2 SGB V, § 61 Abs. 1 und 2 SGB XI
Fundstelle 12	: §§ 24 Abs. 3, 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III
Fundstelle 13	: § 60 Abs. 7, §59a SGB XI

Modul: Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld

Thema: Fachverfahren Qualifizierungsgeld

Kategorie: 05 Beitragsberechnung

Schlagwort: 02 Berechnung von Umlagen

Kriterium 1: Für Bezieher von Qualifizierungsgeld wird bei der Berechnung der Umlage im Rahmen des AAG und der Berechnung der Insolvenzgeldumlage nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. (F14)

§§

ID: a77bfaaf-06ce-4efd-8b56-bea941d0c7fc

Fundstelle 14 : Insolvenzgeldumlage: § 358 Abs. 2 SGB III (AAG § 2 Abs. 7 AAG erfolgte keine Anpassung)

Modul: Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld

Thema: Fachverfahren Qualifizierungsgeld

Kategorie: 05 Beitragsberechnung

Schlagwort: 03 Freiwillig Versicherte – Firmenzahler

Kriterium 1: Während des Bezugs von Qualifizierungsgeld ist weiterhin der Höchstbeitrag zur KV und PV zu leisten (Berechnung aus BBG), soweit kein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt wurde. (F8)

§§

ID: d5689c26-cb95-4cbe-a31e-7c4c737419ed

Kriterium 2: Wurde ein Antrag auf Beitragsherabsetzung gestellt und wird im jeweiligen Abrechnungsmonat tatsächlich Qualifizierungsgeld bezogen, berechnet sich der Beitrag zur freiwilligen KV und PV in diesem Abrechnungsmonat wie der Beitrag für einen krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten.

§§

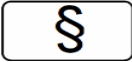
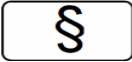
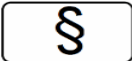
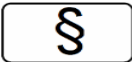
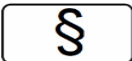

Die Beitragsherabsetzung kann bis zum Ende des Kalenderjahres nicht rückgängig gemacht werden. (F8)

ID: 67122fd7-e88f-4c21-a085-2b9847c519ac

Fundstelle 8 : Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler

Modul: Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld
 Thema: Fachverfahren Qualifizierungsgeld
 Kategorie: 06 Beitragszuschuss

Schlagwort: 01 Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass der Höchstzuschuss sowohl für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung als auch für privat versicherte Arbeitnehmer auf die maximalen Werte begrenzt wird. (F17)	
		ID: e3c34996-55fe-4b97-8fb6-bd4447f60876	
Kriterium	2:	Der Beitragszuschuss für die freiwillige Kranken-/Pflegeversicherung entspricht dem Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten zu tragen hätte. Für die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung sind der kassenindividuelle Zusatzbeitrag sowie der Beitragssatz der maßgebenden Beitragsgruppe heranzuziehen.	
		ID: 6be8842f-2191-4a4d-ac3c-24f26350465e	
Kriterium	3:	Der Beitragszuschuss für die private Krankenversicherung entspricht in Monaten mit Qualifizierungsgeld dem Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten zu tragen hätte, höchstens jedoch dem Betrag, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat. Für die Berechnung des Beitragszuschusses ist der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz erhöht um den Beitragssatz der Beitragsgruppe, die bei Versicherungspflicht maßgebend wäre, heranzuziehen. (F11)	
		ID: 639f2453-dd9a-4ca4-963c-272f66817f82	
Kriterium	4:	In Entgeltabrechnungszeiträumen mit Gewährung von Qualifizierungsgeld sowie für die restlichen Abrechnungszeiträume des Kalenderjahres ist maschinell auf die Zuschussberechnung nach Entgelt umzustellen.	
		ID: dc19ca20-71af-4d59-b900-a088a2eee9e8	
Kriterium	5:	Wird einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem Entgeltabrechnungszeitraum mit oder nach dem Bezug von Qualifizierungsgeld gewährt, ist die Einmalzahlung für die Ermittlung des Beitragszuschusses zur Kranken und Pflegeversicherung zu berücksichtigen.	
		ID: f8499576-a6b6-47d4-ae23-9a04b6430f47	
Kriterium	6:	Überschreitet der vom Arbeitgeber gezahlte Beitragszuschuss den Höchstzuschuss, ist der Mehrbetrag als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt über eine Lohnart oder eine vergleichbare Differenzierung in die Abrechnung zu übernehmen.	
		ID: a1ba24ed-4097-4231-ad04-b149cc6173b2	

Fundstelle 15 : § 257 SGB V, § 249 SGB V

Fundstelle 16 : § 61 SGB XI

Modul: Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld

Thema: Fachverfahren Qualifizierungsgeld

Kategorie: 07 Meldungen

Schlagwort: 01 Meldeverfahren zur Sozialversicherung

Kriterium 1: Die Ermittlung der Werte für das DEÜV-Meldeverfahren wird maschinell durchgeführt. (F1)

ID: 698ac207-f793-487d-8ab3-f881bba9089c

§

Fundstelle 1 : GG §22 DEÜV

Modul: Berechnung von Beiträgen aus Qualifizierungsgeld

Thema: Fachverfahren Qualifizierungsgeld

Kategorie: 08 Entgeltunterlagen/Beitragsabrechnung

Schlagwort: 01 Entgeltunterlagen

Kriterium 1: Die in der Anlage 21 genannten Werte zum Qualifizierungsgeld sind maschinell in den Lohnunterlagen zu führen. (F16)



ID: 64f2b2f2-0b19-4aac-9b12-4d43db77c01c

Kriterium 2: Die in der Anlage 22 genannten Werte zum Qualifizierungsgeld sind maschinell in den Lohnunterlagen zu führen.



ID: 35bce599-20c6-4ceb-a1c8-e75cc2fa127e

Fundstelle 17 : § 9 Abs.1 BVV